4458
Bibl.Mont.

Seiner
Römiſch-kaiſerlichen Majeſtät
Franz II.
Wahlkapitulation.

Wahlkapitulation der Kaiser Franz ...

Die kaiſerliche Wahlkapitulation Seiner Majeſtät Franz des Zweyten

mit kritiſchen Anmerkungen
und einem Verſuche ihres Vortrags
in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters

Bayerische Staatsbibliothek München

von
D. Friedrich Auguſt Schmelzer
Profeſſor zu Helmſtädt.

Helmſtädt
C. G. Fleckeiſens Verlag.
1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn,

Herrn

Franz Gundacker,

des heiligen Römiſchen Reichs Fürſten

zu

Colloredo = Mannsfeld,

Grafen zu Waldſee, Vicegrafen zu Mels und Markgrafen zu S. Sophia, Herrn der Herrſchaften Opotſchna, Grimberg, Duppau, Sierndorf und Staats ꝛc. Oberſt = Erbtruchſeß des Königreichs Böhmen, Ritter des goldenen Vließes und Erbprior des Toscaniſchen S. Stephans Ordens ꝛc.

Seiner Römiſch = kaiſerlichen Majeſtät wirklichen geheimen Conferenz = Miniſter und Reichs = Hof = Vicekanzler ꝛc.

unterthänigſt gewidmet.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Wenn gleich die Aufmerkſamkeit, welche ſelbſt von dem höchſten Oberhaupte der Teutſchen Nation der Sprachrichtigkeit in Staats- und Geſchäftsſchriften rühmlichſt gewidmet wird, einen Verſuch, die kaiſerliche Wahlkapitulation in der Sprache des jetzigen Zeitalters vorzutragen, verzeihlich machen konnte: ſo würde ich mich doch, ohne die huldreichen Aeuſſerungen, wodurch Eure Durchlaucht dieſen Gedanken während des vorigen Wahltages in mir zu beleben geruheten, an die Ausführung deſſelben eben ſo wenig gewagt haben, als ich ohne Höchſtdero belehrenden Rath im Stande geweſen wäre, einige die Art der Ausführung betreffende Bedenklichkeiten zu entfernen.

Mit dem eifrigſten Beſtreben ſuchte ich jenen weiſen Grundſätzen gemäß zu arbeiten, und würde mich glücklich ſchätzen, wenn dieſer Verſuch ihrer Anwendung den ehrenvolleſten Beyfall Eurer Durchlaucht nicht ganz verfehlen ſollte.

Den Entſchluß, für Höchſtdero gnädigſten Geſinnungen öffentlich zu danken, erzeugte die reinſte Ehrerbiethung, womit ich erſterbe

Eurer hochfürſtlichen Durchlaucht

Helmſtädt,
den 16. May,
1793.

unterthänigſter
Friedrich Auguſt Schmelzer.

Rechenſchaft
über dieſen Verſuch einer Sprachberichtigung der neueſten kaiſerlichen Wahlkapitulation.

Ardua res eſt, vetuſtis nouitatem dare, nouis auctoritatem, obſoletis nitorem, obſcuris lucem, dubiis fidem, omnibus vero naturam et naturae ſuae omnia.

PLINIVS, in prooem. *hiſt. nat.*

Schon ſind es über funfzig Jahre, daß man diejenigen Unvollkommenheiten der kaiſerlichen Wahlkapitulation, welche in ihrer Form liegen, lebhafter zu fühlen angefangen hat. Von Staats- und Geſchäftsmännern, von berufenen und unberufenen Schriftſtellern, ſelbſt von Mitgliedern des höchſten Kurfürſtenraths geſchahen ſeitdem wiederhohlte Verbeſſerungs-Vorſchläge. 1741 trug Kurbraunſchweig auf dem Wahltage darauf an, jeden Artikel in Paragraphen abzutheilen, dunkele Stellen deutlicher auszudrucken, die häufigen Parentheſen, ſo viel möglich, zu vermeiden, den Periodenbau zu verbeſſern, und dasjenige, was von einer Materie in verſchiedenen Artikeln mehrmahls vorkomme, an einem Orte zuſammen zu faſſen. *) Dieſe gerechten Wünſche, beſonders in Betreff

 der

*) Dieſen Kurbraunſchweigiſchen Antrag findet man in Moſers Anmerkungen zu der W. K. Carls VII. Th. 3, S. 8.

der Abtheilung in Paragraphen, wurden mit Beyfall aufgenommen. Von einer nicht bekannt gewordenen Geſandſchaft, wahrſcheinlich von der Kurtrieriſchen, erhielt Moſer den Auftrag, die Kapitulation Carls VII. in beſſere Ordnung zu bringen. Er unterzog ſich dieſem Geſchäfte, ſein eilfertiger Entwurf, welcher überall mit Beybehaltung der Textes-Worte gemacht war, wurde übergeben; *) weil aber damahls ſo viele andere wichtige Angelegenheiten die Wahlverſammlung ein und dreyßig Conferenzen hindurch beſchäftiget hatten, wurde faſt von allen Seiten auf Endigung des Wahltages gedrungen, und von den gewünſchten Verbeſſerungen kam weiter nichts zum Vollzuge, als die von Kurmainz veranſtaltete Abtheilung in Paragraphen.

Bey der Wahl des Kaiſers Franz I. wurde zwar ebenfalls wieder an die Verbeſſerung der Ordnung gedacht; **) mit den Hauptgeſchäften kam man auch damahls viel früher, als bey der nächſt vorhergegangenen Wahl, zu Stande: deſſen ungeachtet aber unterblieb die gewünſchte Umformung.

Bey der Römiſchen Königswahl des nachherigen Kaiſers Joſephs II. wurde noch mehr geeilt. Schon mit der ſechſten Conferenz war der Kapitulationspunkt ganz berichtiget, und mit der vierzehnten, das ganze Geſchäft vollendet; ohne daß damahls, ſo viel wenigſtens die Protocolle ausweiſen, dieſer Gegenſtand wieder in Anregung gekommen wäre.

Beſſere

*) Man findet dieſen Entwurf in Moſers Staatshiſtorie unter der Regierung Carls VII. Th. 1, S. 108-233.

**) Moſers Anmerkungen zur W. K. Franz I. Th. 2, S. 5.

Beſſere Ausſichten dazu eröffneten ſich aber bey der Wahl Leopolds II. Dadurch veranlaßt gab Hr. Prof. Klüber im April 1790 einen ſyſtematiſchen Entwurf der kaiſerlichen Wahlkapitulation heraus, und ſchilderte die Gebrechen der bisherigen Kapitulationen, *) mit lebhaften und ſtark aufgetragenen Farben, auf folgende Weiſe:

"Ihr zurückſchreckendes Anſehen, das die Barbarey der früheren Jahrhunderte an der Stirne trägt, iſt dem Verfaſſer kaum zu verzeihen; es brandmarkt den Geiſt des Zeitalters bey der ſpäten Nachwelt, und bey dem roſenfarbigen Ausländer, der ſo gerne an Tuiſtons Heldenſtamm, Biederſinn und Rohheit für gleichbedeutend erklärt. Tavtologien, buntſchäckige Schreibart, unbedeutende Tiraden, ſeitenlange Perioden, die einem Labyrinthe gleichen, aus dem auch ein Kunſterfahrner ſich kaum auf den erſten Anblick findet, auffallende Sprachunrichtigkeiten, die man dem Anfänger durch das ſignum linguae fühlbar machen würde, unnöthige Wiederholungen, und, was am meiſten zweckwidrig iſt, ein unentwickeltes Chaos der wichtigſten Materien, unverzeihlich an einem Katechismus für Regenten und Geſetzkundige; dieß alles ſind Flecken, wozu die Beyſpiele und Beweiſe ſo wenig fern liegen, . . . daß eben ſo wenig Tadelſucht als Syſtem-Pedantismus dazu gehöret, ſie bemerklich zu machen."

*) An manchen waren die Protocolliſten und Herausgeber ſchuld. Sie waren, aufs glimpflichſte geurtheilet, beſonders ehedem, ſo nachläſſig, daß ſogar Moſer, in Anſehung der Kapitulation Joſephs II klagte: "Die gerühmte Accurateſſe leidet manche Abfälle. Es ſeyen nun Schreibfehler, die in den Originalien auch befindlich ſeynd, oder Abſchreibe- und Druckfehler. So finden ſich manche, da die Unterſcheidungszeichen, Parentheſen und dergleichen ausgelaſſen, verwechſelt, oder an unrechte Orte geſetzt, die Orthographie nicht beobachtet, zu viel oder zu wenig Buchſtaben geſetzt, ganz falſche Worte eingerückt, Subſtantiva und Adjectiva mit einander verwechſelt, und andere Fehler begangen worden ſeynd, wie in großer Anzahl leicht zu erweiſen wäre." (Abhandlungen verſch. Rechtsmaterien, St. 6, S. 313.)

So urtheilte **Klüber**; ein Mann, welcher durch ſeine in allem Betracht nützliche Arbeit bewieſen hat, daß er mehr konnte, als tadeln. Um dieſe Zeit erſchienen noch einige, zum Theil freylich ſehr geringhaltige, oder mit fremden Federn ausgeſchmückte Reformations-Schriften, *) unter denen jedoch die **Paradoxen der kaiſerlichen Wahlkapitulation**, und die **Gedanken über verſchiedene Paragraphen der kaiſerlichen Wahlkapitulation**, **) manche nützlichen Bemerkungen und Vorſchläge enthielten. Der ungenannte Verfaſſer der Schrift: **Iſt es rathſam den Teutſchen Kaiſer in der neuen Wahlkapitulation noch mehr einzuſchränken, und welche Veränderungen ſind bey der Wahlkapitulation überhaupt zu treffen?** ***) gieng in ſeinem Verbeſſerungs-Eifer unſtreitig zu weit. Er lief Sturm auf dieſe alte Veſte der Teutſchen Freyheit; ihm zufolge hätte kein Stein auf dem andern bleiben dürfen. Bey dem allen enthält aber doch ſeine Schrift ſo manchen ſelbſtgedachten guten Gedanken, daß man Leſſings Urtheil über **Huart** auf ihn anwendbar finden wird: Er gleicht einem muthigen Pferde, das niemahls mehr Feuer aus den Steinen ſchlägt, als wenn es ſtolpert.

An

*) So wurde ich nicht ohne Befremden gewahr, daß die 1789 zu Stuttgart erſchienenen **Anmerkungen über Ihro regierenden kaiſ. Maj. Josephs II. Wahlkapitulation, ſonderlich wie eine künftige Wahlkapitulation zu verbeſſern ſeyn möchte**, — denen ein arbeitſamer und verdienſtvoller Gelehrter ſeinen Namen vorgeſetzt hat — **aufs wenigſte** unter folgendem Titel hätten erſcheinen ſollen: **Auszug aus Joh. Jac. Moſers** Betrachtungen über die W. K. Joſephs II. ꝛc. nebſt ein paar eigenen Bemerkungen und Beylagen.

) Der Herausgeber dieſer Gedanken, welche 1790 erſchienen, nannte ſich Germanus **Biedermann. 1792 gab ſich der Herr Regierungsrath Freyh. von **Senkenberg**, in der **Ausführung ſeines ehemahls bekannt gemachten Plans einer umgearbeiteten kaiſerlichen beſtändigen Wahlkapitulation**, als Verfaſſer zu erkennen.

***) Frf. u. Lpz. (Mannheim) 1790. 4. Der Verfaſſer dieſer Schrift ſoll ein bekannter Stuttgartiſcher Gelehrter ſeyn.

An Rügen wahrer und eingebildeter Mängel fehlte es alſo eben ſo wenig, als an Verbeſſerungsvorſchlägen; man freuete ſich, als man den Namen dieſes und jenes verdienſtvollen Staatsmannes, als Theilnehmers an dem Kapitulationsgeſchäfte, nennen hörte, und mancher hoffte nun um ſo mehr, daß Klübers Prophezeyung:

"Teutſchlands Wahlfürſten und ihre edlen Stellvertreter werden ein Werk liefern, das, in Hinſicht auf Form und Inhalt würdig iſt, ihrer und ihrer Zeitgenoſſen; ein bleibendes Denkmahl, was vereinigte Teutſche Kraft, Vorſicht und Billigkeit vermögen —"

nicht unerfüllt bleiben würde.

Manche Verbeſſerungen, ſelbſt im Ausdrucke, wurden auch wirklich gemacht; manche giengen aber, wie die Protocolle ausweiſen, aus Gründen, deren Erheblichkeit nicht jedermann einleuchten dürfte, meiſtentheils wegen Stimmengleichheit, nicht durch. Die meiſten auf beſſere Faſſung abzweckenden Vorſchläge geſchahen von der Kurbraunſchweigiſchen, Kurbrandenburgiſchen, Kurmainziſchen und Kurſächſiſchen Geſandſchaft, welche Höfe einander auch gewöhnlich hierinn zu unterſtützen pflegten. Kurbraunſchweig äuſſerte ausdrücklich: daß "beſſere Ordnung und Vermeidung mehrfälliger Wiederholungen bey einem ſo wichtigen Reichsgrundgeſetze auch einiger Aufmerkſamkeit nicht ganz unwerth ſchienen;" *) und erklärte bey einer andern Gelegenheit, als die in Vorſchlag gebrachte formelle Verbeſſerung einer Stelle, wegen Stimmengleichheit,

 nicht

*) S. das Aechte vollſtändige Protocoll des kurfürſtlichen hohen Wahlconvents im Jahre 1790. Fünftes Heft, S. 417.

nicht durchgieng: "daß man zu dem unſtreitig heilſamen Zwekke einer angemeſſeneren Faſſung dieſes zu anderweiter Ausfertigung vorliegenden wichtigen Reichsgrundgeſetzes das ſeinige habe beytragen wollen, und ſich auch fernerhin durch dasjenige nicht irre machen laſſen werde, was etwa künftige Ausleger des Geſetzes mißdeutlich darüber commentiren möchten." *)

Indeſſen zweckten doch die beſtimmteren Anträge insgeſammt nur dahin ab, das alte Gebäude in einzelnen Partieen zu beſſern; das Ganze ließ man ſtehen, wie es ſtand; ließ es auch ſo, in den vorjährigen Wahl-Conferenzen, deren ganzes Reſultat, ſoweit es unmittelbar auf den Inhalt der Kapitulation Bezug hat, in der Auslaſſung dreyer Worte beſtand. **)

Bekannt-

*) Ebendaſ. S. 439. Auch 1792 äuſſerte Kurbraunſchweig, in der dritten Conferenz, bey Gelegenheit einer ſehr gegründeten Erinnerung zum 11. §. des 8. Artikels (unten S. 66.) "Bey einem ſo wichtigen Reichsgrundgeſetze, wie die kaiſerliche Wahlkapitulation, verdiene jeder Ausdruck, welcher dem offenbaren Sinn der Sache zuwiderlaufe, und daher nur zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, ſorgfältig ausgemerzet zu werden."

**) In den Kapitulationen Josephs II. und Leopolds II. hieß es im 4. Paragraphen des 6. Artikels: "daß ſolche Bündniß (der Reichsſtände) nicht wider den regierenden Römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden ꝛc. . . . ſey". Die Worte, noch wider Uns, wurden der Kapitulation Josephs II. deshalb eingeſchaltet, weil mit ihm, als Römiſchen Könige, kapitulirt wurde; ihr Sinn war alſo, daß die Bündniſſe der Reichsſtände auch nicht wider den Römiſchen König geſchloſſen werden ſollten. 1790 waren dieſe Worte, aus Verſehen, ſtehen geblieben. Weil ſie aber in einer kaiſerlichen Kapitulation zu Mißdeutungen Anlaß geben konnten, wurden ſie, auf Kurſächſiſchen und Kurbraunſchweigiſchen Antrag, weggeſtrichen. Auſſer dieſer Weglaſſung blieb alles, in der Kapitulation ſelbſt, unverändert. Nur in dem Eingange dazu, wurde das den Kurfürſten ſonſt daſelbſt beygelegte Prädicat, Liebden, weggelaſſen, und wie ſich von ſelbſt verſtehet, das Nöthige, in Betreff einiger perſönlichen Namen, des Tags und der Jahrzahl, abgeändert.

Bekanntlich ſind es nicht bloß Schreyer, die an dieſer Toleranz ein Aergerniß nehmen; nein, auch reſpectable Männer fällen ungünſtige Urtheile darüber, die mir aber doch nicht durchgängig gerecht ſcheinen. Ungerecht iſt man wirklich, wenn man Gleichgültigkeit, oder gar Fühlloſigkeit, bey den Barbarismen, Solöcismen, Unbeſtimmtheiten, Auswüchſen, Unordnungen ꝛc. der kaiſerlichen Wahlkapitulation, für die Haupturſache der noch nicht erfolgten Verbeſſerung ausgiebt; auch gehet man zu weit, wenn man jetzt noch von blinder Anhänglichkeit an das Alte, von Nachläſſigkeit, von Gemächlichkeit ſpricht; wenn man meint, dieſe Duldung werde "den Geiſt des Zeitalters bey der ſpäten Nachwelt brandmarken."

Bürger hat freylich nicht Unrecht, und ſelbſt die kaiſerliche Wahlkapitulation beurkundet ſeine Behauptung, daß die Barbarey des Ausdrucks, ſeit Jahrhunderten, in dem Tempel der Themis in Rieſengeſtalt unerſchütterlich neben der heiligen Göttin gethronet habe; allein von ihrer ganzen jetzt lebenden Cleriſey möchte ich doch nicht mehr mit ihm behaupten: "die Juriſten haben ſich einmahl durch täglichen Umgang und Anblick an die gräßliche Geſtalt des Ungeheuers gewöhnet. Sie fühlen nicht mehr bey ſeinem ungekämmten Zottelhaar, bey ſeinen borſtigen Augenbraunen, die wie Fußſäcke herunterhangen, bey ſeinem Naſengebürge, bey den behaarten Warzen ſeines viereckigen Angeſichtes, bey ſeinen ungewaſchenen Händen, mit zolllangen Nägeln, und dem zu dieſer ganzen Unholdsfigur paſſenden Ornate, was andere Menſchenkinder empfinden, welche in Gegenden bewandert ſind, wo ihnen ſchönere Geſtalten begegnen." *) Aus dem vorher Angeführten erhellet ſchon, daß man bey der

*) In ſeinem Programm: Ueber Anweiſung zur Teutſchen Sprache und Schreibart auf Univerſitäten, (Göttingen, 1787. 8.) S. 19.

der unangenehmen Form der kaiſerlichen Wahlkapitulation nichts weniger, als gleichgültig und fühllos war. Freylich wird man einwenden, daß es mit ihrer Verbeſſerung bisher doch immer noch kein rechter Ernſt geweſen ſeyn möchte: allein, auch dieß zugegeben, ſo würde doch nicht mehr, als allenfalls ſo viel daraus folgen: daß auch der unangenehmſte Gegenſtand durch die Gewohnheit endlich etwas erträglicher wird.

Wer ſich von der Organiſation des Teutſchen Staatskörpers eine anſchauliche, ins Einzelne gehende Kenntniß zu verſchaffen Zeit und Gelegenheit hatte; wer die Reizbarkeit dieſes ſo organiſirten Staatskörpers und die Urſachen ſeiner kränklichen Zufälle aus der Geſchichte kennen lernte, und insbeſondere die Geſchichte der kaiſerlichen Wahlkapitulation dabey vor Augen hat: der wird die bisherige Duldung ihrer in ſo manchem Betracht als fehlerhaft anerkannten Form in ganz anderen, als den ſo eben angeführten Urſachen, gegründet finden. Man denke nur an den alten noch immer nicht beygelegten lebhaften Streit über den Umfang und die Grenzen des den Kurfürſten zugeſtandenen Rechts, Zuſätze zu dem verglichenen Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation zu machen; man erinnere ſich an die freylich ſehr weit gehende Behauptung der Fürſten, daß dieſer Entwurf nicht bloß dem Sinne, ſondern ſogar den Worten nach, jeder neuen Kapitulation zur Grundlage dienen müſſe: *) man erwäge die übrigen wirklich ſehr erheblichen Schwierigkeiten, welche, wie ſich aus dem Verfolge dieſer Rechenſchaft ergeben wird, mit Abänderungen einer ſolchen Magna Charta, wenn ſie auch weiter nichts, als die Einkleidung

betreffen,

*) Dieſe Behauptung habe ich jedoch nur in den am 25. April 1742 übergebenen Beſchwerden der altfürſtlichen Häuſer (in Moſers Anmerkungen zur W. K. Carls VII. Th. 3, S. 365.) gefunden.

betreffen, unzertrennlich verbunden ſind: ſo wird man den Schlüſſel zu der manchem Laien freylich wohl räthſelhaft vorkommenden Aeuſſerung eines gewiſſen Kurhofs finden, welcher 1790, als die von ihm ſelbſt in Vorſchlag gebrachte Abänderung eines allerdings unrichtigen Ausdrucks durch Stimmenmehrheit verworfen wurde, darauf erwiederte:

"Daß, um aller Mißdeutung zuvorzukommen, dieſer unrichtige Ausdruck, wie ſo viele andere, zu dulden, und es alſo bey dem Texte zu laſſen ſey. *)

* * *

Ueberhaupt iſt die Abänderung der Form eines Geſetzes oder Vertrags, auch dieſe Betrachtungen bey Seite geſetzt, gewiß nicht eine ſo leichte Sache, als ſich einige vorſtellen. Durch die Veränderung, durch das Hinzufügen oder Weglaſſen eines einzigen Wortes, einer Sylbe, eines Buchſtaben, eines bloßen Comma, können die darinn gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten anders modificirt und verletzt werden. **) Kann es

*) Unten, S. 6, Note 1, zum 2. §. des 1. Art.

**) Ein merkwürdiger Fall, wo man in einer, durch vielfältige lange Zwiſchenſätze verwirrten Periode, Sinn und Verſtändlichkeit vermißte, und durch vermeinte Verbeſſerung, welche in der Verſetzung eines Wortes beſtand, einigen Sätzen ihren Sinn entzog, in das Ganze hingegen einen vorher nicht vorhandenen hinein trug, — ereignete ſich noch 1790. (S. unten, S. 77, Note 2.) Eben ſo gieng es mit einer, ganz wider die gehabte Abſicht einen anderen Sinn veranlaſſenden Abänderung des Wörtchens Er, in Wir; (Art. 19, §. 2. Unten, S. 151, Note 1.) auch des Wortes Ihm, in Jemand. (Art. 21, §. 8, S. 171, N. 2.) Die 1790 in Vorſchlag gebrachte Berichtigung einer offenbar unrichtigen Stelle; (Art. 1, §. 2. Unten, S. 6, Note 1.) eine in eben dem Jahre von Kurbraunſchweig vorgeſchlagene Verſetzung des im 4. §. des 2. Art. vorkommenden Wortes, erneuern; (Wahlprotocoll von 1790, Heft 5, S. 407 ff.) gehören ebenfalls hieher. Beyſpiele von einem durch einzelne Sylben veränderten Sinne, findet man Art. 16, §. 12, S. 132, N. 3; Art. 8, §. 15, S. 69, N. 1; durch einzelne Buchſtaben: Art. 20, §. 3, S. 162, N. 1; Art. 16, §. 7; durch ein bloßes Comma: Art. 8, §. 31, S. 82, N. 1; Art. 11, §. 6, S. 97, N. 2. ꝛc. Dergleichen Beyſpiele, deren ſich viel mehr anführen ließen, machen ſchüchtern. —

es nicht auch aus dieſem Grunde, aus Ehrfurcht für das Suum cuique geſchehen, daß man die veraltete Form eines Geſetzes, als unverletzbares Heiligthum, beybehält? Und iſt dieſes der Fall, nun ſo mag der roſenfarbige Ausländer, wie Klüber meint, Biederſinn und Rohheit an Tuiſcons Heldenſtamme immerhin für gleichbedeutend erklären; ſo mag es auch von der im Jahre 1792 neu ausgefertigten Wahlkapitulation immerhin heißen: der Buchſtabe tödtet; wenn man nur allezeit, aus Ueberzeugung, hinzuſetzen kann: aber der Geiſt machet lebendig.

* * *

Ungeachtet dieſer Lage der Sachen, wird man es aber doch dem bloßen Privat-Schriftſteller mit Grunde nicht verüblen können, wenn er, nicht etwa mit einer Umarbeitung, ſondern bloß mit einer Bearbeitung der kaiſerlichen Wahlkapitulation, einen beſcheidenen Verſuch wagt, den Sinn dieſer wichtigen neu ausgefertigten Reichs-Urkunde, in der Sprache ſeines Zeitalters, auf eine ihrer Natur und Würde angemeſſene Weiſe, vorzutragen, und über ſolche Stellen, deren Ausdruck etwas vernachläſſiget, ſchwankend, oder auffallend ſcheinen könnte, ſeine Gedanken zu äuſſern. Gerechten Tadel würde er freylich verdienen, wenn er dieſem Unternehmen zu wenig gewachſen wäre; allein, ſelbſt in dieſem Falle, könnte er doch niemanden ſchaden, als ſich ſelbſt.

Als ich vor drey Jahren die mit der Ausführung dieſes Vorhabens verknüpften Schwierigkeiten aus Erfahrung kennen lernte, und während des Wahltages manchen darauf Bezug habenden Wink zu benutzen Gelegenheit hatte, gab ich es meiſt auf. Dachte ich auch bisweilen daran, ſo geſchah es doch nie ohne das lebhafte Gefühl jener mit meinen Kräften im

Miß-

Mißverhältniß ſtehenden Schwierigkeiten, nie ohne den eben ſo wenig aufmunternden Gedanken, daß man mit einer, den mir nöthig ſcheinenden Geſetzen untergeordneten Bearbeitung, leicht in den Fall kommen könne, vielen zu mißfallen, und keinen Theil ganz zu befriedigen. Auf einer Seite iſt man dem Vorwurfe ausgeſetzt, ſich zu ängſtlich an Worte und Formeln gebunden zu haben; auf der andern Seite wird getadelt, daß man zu weit gegangen ſey, oder wie ſich mancher ſonſt brave Ehrenmann ſonderbar ironiſch auszudrucken pflegt: daß man *belletriſtiſch* geſchrieben habe. Meine aus dieſen und anderen ähnlichen Betrachtungen entſtandene Unentſchloſſenheit wurde jedoch gehoben, als ich auf dem vorjährigen Wahltage ſo glücklich war, durch Aeuſſerungen einiger in allem Betracht verehrungswürdigen Staatsmänner vielmehr aufgemuntert, als abgeſchreckt zu werden. Dieſe Aeuſſerungen, und vorzüglich ein belehrendes Urtheil über eine damahls vorgelegte Probe, laſſen mich hoffen, daß wenigſtens das ſachkundige Publicum dieſen Verſuch nach den dabey vor Augen gehabten hypothetiſch nothwendigen Geſetzen richten, und mich nicht ſogleich ungehöret verurtheilen werde. Freylich mußte dieſen oft ſchwer zu erfüllenden Geſetzen manche Forderung untergeordnet werden, die von andern gemacht werden könnte, und gewiß viel leichter zu befriedigen geweſen wäre. Allein ich finde dafür einigen Troſt in dem Glauben an eine alte Wahrheit, die ich hier nicht gern Teutſch herausſagen möchte, aber doch wohl, ohne gegen die Urbanität zu verſtoßen, Plutarchen nachſagen darf:

Τοῖς πολλοῖς ἀρέσκειν, τοῖς σοφοῖς ἐστιν ἀπαρέσκειν.

* * *

Hauptzweck
bey dieſer Bearbeitung der kaiſerlichen Wahlkapitulation.

Mein Hauptzweck bey dieſer Bearbeitung iſt:

Den ächten Sinn der neueſten kaiſerlichen Wahlkapitulation, auf eine ihrer Natur und der Würde ihres Gegenſtandes angemeſſene Weiſe, in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters vorzutragen: damit ſie nicht nur denjenigen, die ſie zunächſt angehet, und deren verfeinerter Geſchmack durch ihr allerdings unanſtändiges, widerliches und zurückſchreckendes Aeuſſere beleidiget wurde, in einer edleren, gefälligeren und anziehenderen Geſtalt erſcheine; ſondern auch dem größeren Publicum unanſtößiger, verſtändlicher und lesbarer werde.

Da dieſer Hauptzweck bloß auf ſolche Verbeſſerungen der Form gehet, welche ſich, ohne der Natur, dem Sinne und Geiſte dieſer an ſich ſo ehrwürdigen und wichtigen Staats-Acte den mindeſten Eintrag zu thun, dabey anbringen laſſen; ſo ergiebt ſich von ſelbſt folgende

Grundregel des Verfahrens:

Die Sachen müſſen ſo vorgetragen werden, wie ſie ſind, ohne das geringſte hinzuzuthun, oder wegzunehmen, oder aus einem Paragraphen in den andern zu verſetzen; die Gedanken in dem ihnen gegebenen Lichte, mit ihren Farben und Schattierungen: dergeſtalt, daß jede Verbeſſerung der Form, welche ſich mit der treueſten Darſtellung der feinſten Eigenthümlichkeiten des inneren Gehalts durchaus nicht vereinbaren läßt, dieſer Pünctlichkeit aufgeopfert werden muß.

Aus dieſer allgemeinen Grundregel werden ſich, bey einer ſorgfältigen Prüfung nachſtehender Fragen, nähere Verhaltungsregeln entwickeln laſſen.

Erſte Frage:

Was muß, dem vorhabenden Zwecke gemäß, ſchlechterdings unverändert beybehalten werden?

Zweyte Frage:

Was wird ſchicklicher beyzubehalten, als abzuändern ſeyn?

Dritte Frage:

Was kann und muß, zu Erreichung dieſes Zwecks, abgeändert, und wie muß dabey verfahren werden?

Beantwortung der erſten Frage:

Was muß, dem vorhabenden Zwecke gemäß, ſchlechterdings unverändert beybehalten werden?

Soll der ganze Sinn der kaiſerlichen Wahlkapitulation dergeſtalt erhalten werden, daß auch nicht der mindeſte Hauch von ihrem Geiſte verfliege: ſo ſind, wenigſtens nach meinen bisherigen Ueberzeugungen, nachſtehende Verhaltungsregeln auf das pünctlichſte zu beobachten.

Erſte Regel:

Die Stellung und Folge der Materien, ſowohl im Ganzen, als in ihren Haupttheilen, folglich auch die im Grundterte beliebte Abtheilung in Artikel und Paragraphen, muß unverändert beybehalten werden.

Zweyte Regel:

Wo ſich das Original unbeſtimmt, dunkel, vieldeutig oder ſchielend ausdruckt, da muß die Kopie, wenn nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme rechtfertigen, weder in der Zeichnung, noch in der Beleuchtung, noch im Colorit anders erſcheinen; ſelbſt wenn es auf Unkoſten der Sprachrichtigkeit geſchehen müßte.

Dritte Regel:

Eben dieſes gilt auch von Wiederhohlungen, Auswüchſen, Mängeln und Nachläſſigkeiten aller Art, ſelbſt von den offenbarſten Unrichtigkeiten und Fehlern, ſobald ſie nicht bloß den Ausdruck, ſondern den Sinn und die Sache ſelbſt betreffen. Nichts darf in dieſen Fällen verändert werden, als das Coſtüme des Gewandes.

In dieſen drey Grundſätzen läge die Beantwortung der erſten Frage. Zu Erleichterung der Ueberſicht wird es zweckmäßiger ſeyn, auch die zweyte und dritte vorher zu beantworten, und alsdann erſt von allen darüber aufgeſtellten Regeln nähere Rechenſchaft abzulegen.

Beantwortung der zweyten Frage:

Was wird ſchicklicher beyzubehalten, als abzuändern ſeyn?

Da die kaiſerliche Wahlkapitulation eine ſo wichtige öffentliche Reichs-Urkunde iſt; ſo muß ihr Vortrag der Natur und Würde ihres ernſten Gegenſtandes allenthalben angemeſſen ſeyn. Bey gegenwärtiger Bearbeitung derſelben hatte ich zwar allerdings auch die Abſicht, ſie für meine Zeitgenoſſen, für das Publicum überhaupt, verſtändlicher und lesbarer zu machen: wer aber nun deshalb verlangen wollte, daß ich dieſen Grundvertrag zwiſchen dem Oberhaupte der Teutſchen Nation und ihren erſten Repräſentanten, in einer, wie man ſagt, populären Sprache hätte vortragen ſollen, der würde etwas fordern, was ich nicht leiſten wollte, auch nicht zu leiſten verſprach, und niemand leiſten kann. Denn bey einer ſolchen Darſtellung müßte das ganze einer ſolchen Staats-Acte eigenthümliche und anſtändige Gepräge eine durchaus veränderte Geſtalt erhalten; die

die Wahlkapitulation könnte nicht bleiben, was ſie iſt und ſeyn ſoll, ſondern ſie würde aus einer öffentlichen Staats-Acte, ein Unterricht für jedermann über ihren Inhalt. Als Grundvertrag zwiſchen dem Kaiſer und Reiche hat ſie die Beſtimmung von Rechten und Verbindlichkeiten, ſowohl des Kaiſers und ſämmtlicher Kurfürſten, Fürſten und Stände, als auch der übrigen Glieder und Bürger des Reichs zum Gegenſtande; und kann daher, ihrer Natur nach, da ſie eine Menge poſitiver Kenntniſſe von der Reichsverfaſſung und Verwaltung vorausſetzt und vorausſetzen muß, nur von Sachkundigen vollkommen verſtanden werden. Da ſich nun jeder Schriftſteller in ſeinem Vortrage hauptſächlich nach denjenigen Leſern richten muß, die ſeine Schrift zunächſt angehet; ſo ergeben ſich weiter folgende, die Angemeſſenheit des Vortrags betreffende Verhaltungsregeln.

Vierte Regel:

Alle Ausdrücke, welche der Gebrauch für gewiſſe Begriffe gleichſam geheiliget hat, alle feyerlichen Formeln und Redensarten, kurz alle diejenigen Idiotismen der Teutſchen Staats- und Kanzelley-Sprache, durch deren Abänderung an leichter Verſtändlichkeit für den Sachkundigen eher etwas verlohren, als gewonnen werden könnte, werden ſchicklicher beybehalten, als mit andern vertauſcht; wenn dieſen gleich, in mancher ſonſtigen Rückſicht, der Vorzug gebühren ſollte.

Fünfte Regel:

Veraltet ſcheinende, aber doch gute, zu Bezeichnung einer beſtimmten Idee genau paſſende Teutſche Wörter, welche durch ein gangbarer gewordenes nicht vollkommen erſetzt worden ſind, desgleichen auch fremde, welche entweder ohne eine ſchleppende Umſchreibung nicht überſetzt

werden

werden können, oder das Bürgerrecht bereits erhalten haben, ſind nicht auszuſchließen.

Sechſte Regel:

Eben ſo möchten auch Pleonasmen und Tavtologieen, wenn ſie etwa einen vorzüglichen Grad des Ernſtes und Nachdrucks zu bezeichnen ſcheinen, oder zur gewöhnlichen Formel geworden ſind; ferner ſolche Ausdrücke und Redensarten, welche eine gewiſſe feine Eigenthümlichkeit haben, die in einem anderen, wenn gleich gangbareren und im Weſentlichen gleichgeltenden Ausdrucke nicht ſo kenntlich bleiben möchte, in jedem zweifelhaften Falle lieber beyzubehalten, als auszumärzen oder zu vertauſchen ſeyn.

Beantwortung der dritten Frage:

Was kann und muß, dem vorhabenden Zwecke gemäß, abgeändert, und wie muß dabey verfahren werden?

Im Allgemeinen läßt ſich dieſe Frage leicht dahin beantworten, daß alles Fehlerhafte, ſofern es dergeſtalt zufällig iſt, daß der ächte Sinn und Geiſt der kaiſerlichen Wahlkapitulation, in ſeinen feinſten Eigenthümlichkeiten, bey einer Verbeſſerung durchaus unverändert erhalten werden kann, auf eine dem vorhabenden Zwecke angemeſſene Weiſe abgeändert und verbeſſert werden könne und müſſe. Bey einer näheren auf unſern Gegenſtand angewandten Prüfung dieſes Grundſatzes, ergeben ſich folgende beſtimmtere Verhaltungsregeln:

Siebente Regel:

Die unzähligen Sprachfehler oder Verſtöße gegen Grammatik und Orthographie, müſſen allenthalben verbeſſert werden, wenn nicht etwa ihre Beybehaltung, aus irgend einer von den angeführten, nachher näher zu prüfenden Urſachen, nothwendig oder rathſam iſt.

Achte

Achte Regel:

Der Vortrag muß von allen lateiniſchen, oder aus fremden Sprachen abſtammenden Wörtern und Redensarten, wenn dieſe durch völlig gleichgeltende Teutſche, ſowohl ohne pedantiſche Neuerungen und lächerliche Ziererenyen kindiſcher Witzlinge, als auch ohne ſchleppende Umſchreibung erſetzt werden können, gereiniget werden.

Neunte Regel:

Wo die Verſtändlichkeit eines Satzes durch vernachläſſigte oder falſche Interpunction erſchweret, der Sinn deſſelben wohl gar dadurch ſchwankend gemacht oder entſtellet worden iſt: da muß die Klarheit des dem ſachkundigen Forſcher unverkennbaren ächten Sinnes, durch richtige Unterſcheidungszeichen befördert werden.

Zehnte Regel:

Alle den Eingeweiheten zwar verſtändliche Sätze, die aber für andere Leſer, nicht etwa wegen ihres Inhalts, ſondern bloß wegen ihrer nicht mehr gewöhnlichen, unkenntlich machenden, groteſken Einkleidung anſtößig und räthſelhaft ſind, müſſen auf eine jetzt übliche, verſtändliche und ſchickliche Weiſe ausgedruckt werden.

Eilfte Regel:

Diejenigen Anſtößigkeiten des Originals, welche lediglich in einer unbewachten, verwahrloſeten Bezeichnung eines an ſich nicht zweifelhaften Gedanken ihren Grund haben; und ſolche Leſer, welche ſich bloß an die Worte halten, wohl gar zu Mißdeutungen und Irrthümern verleiten könnten, müſſen allenthalben vermieden und verbeſſert werden.

Zwölfte Regel:

Unedle, platte oder niedrige Ausdrücke, abgeſchmackte Kanzelley-Formeln, nicht mehr gebräuchliche, oder in ihrer ehemaligen Bedeutung nicht mehr gewöhnliche Wörter und Redensarten, müſſen durch anſtändigere, edlere und gewöhnliche erſetzt werden.

Dreyzehnte Regel:

Schwerfällige, durch unlogiſche, zweckwidrige, oder ſonſt unſchickliche Verbindungen der darinn zuſammengefaßten Gedanken verwirrte, durch zu viele oder zu lange Zwiſchenſätze zerſchnittene, mit unnützen zur Klarheit des Hauptgedanken nichts beytragenden Worten überladene Perioden, ſind dergeſtalt abzuändern, daß ſie, ohne die mindeſte Modification ihres Inhalts, durch Abſchneidung der Auswüchſe, und beſſere Ineinanderfügung ihrer Theile, verſtändlicher und lesbarer werden.

Vierzehnte Regel:

Offenbare Tavtologieen und Pleonasmen, ſchleppende Wiederhohlungen, wenn ſie in einem und ebendemſelben Satze oder Paragraphen vorkommen, und dem Sinne ganz unbeſchadet weggelaſſen, kürzer gefaßt, oder, welches oft der Fall iſt, durch ein einziges Beziehungswort erſetzt werden können, müſſen ſo, wie jede andere offenbar leere und ganz unnütze, oder gar ſchädliche Weitſchweifigkeit, vermieden werden.

* * *

Da der Gehalt meiner Arbeit ſowohl auf der Pünktlichkeit und Gewandheit, womit dieſe Verhaltungsregeln beobachtet worden ſind, als auch vorzüglich auf dem innern Werthe oder Unwerthe derſelben beruhen wird: ſo bin ich dem Publicum eine nähere

Rechenſchaft über dieſe Verhaltungsregeln

ſchuldig. Unter allen wird vielleicht gleich die

Erſte Regel:

Daß nehmlich die Stellung und Folge der Materien, ſowohl im Ganzen, als in ihren Haupttheilen, folglich auch die im Grundtexte beliebte Abtheilung in Artikel und Paragraphen unverändert beyzubehalten ſey —

bey vielen am meiſten auffallen. Daß ſich in der kaiſerlichen Wahlkapitulation, im Ganzen ſowohl, als im Einzelnen, wenig Ordnung und natürlicher Zuſammenhang finde, iſt gar zu einleuchtend; wenn auch gleich das dem Klüberiſchen Entwurfe vorgeſetzte Motto:

Credite Piſones, iſti tabulae fore librum
Perſimilem, cuius, velut aegri ſomnia, vanae
Fingentur ſpecies: vt nec pes, nec caput vni
Reddatur formae —

in mancher Rückſicht viel zu hart iſt. Anſtatt der letzten vier Worte des zweyten Verſes, wären doch auf allen Fall ein paar Striche weit anſtändiger geweſen. Daß ſich die Ordnung verbeſſern laſſe, iſt eben ſo wenig einigem Zweifel ausgeſetzt. Schon der von dem ſonſt gar nicht ſyſtematiſchen Moſer gemachte Entwurf beweißt es; mehr noch der Senkenbergiſche, und noch weit mehr der Klüberiſche. Nur ein verwirrter Kopf kann den bleibenden Werth ſolcher Arbeiten, und die aus einer ſyſtematiſchen Stellung der Materien entſpringenden Vortheile verkennen. Auch die Schönheit der Schreibart, die größtentheils auſſer dem Bezirk der grammatiſchen Regeln liegt, leidet, bey aller Reinigkeit der Sprache, durch eine nicht zuſammenhängende, oder ſonſt übel ineinander gefügte Verbindung der Gedanken. Ungeachtet dieſer nicht unbedeutenden, durch verbeſſerte Ordnung zu erreichenden Vortheile, entſchieden aber doch folgende überwiegende

Gründe für die Beobachtung dieſer Regel.

Erſter Grund:

Durch die Verbindung, in welche ein Satz mit dem andern geſtellet iſt, erhält oft der eine, bisweilen auch beyde, ſolche näheren Beſtimmungen, deren ganze Eigenthümlichkeit nicht allezeit beybehalten werden kann, wenn man dieſe Verbindung aufhebt. Der Hauptgedanke kann zwar immer erhalten werden; aber nicht allezeit die Beziehungen von Veranlaſſung, oder Abſicht; von Beweis, oder Vergleichung; von Gegenſatz oder Erläuterung, ꝛc. die lediglich in ſeiner Verbindung mit anderen Gedanken gegründet waren.

Zweyter Grund:

Die in dergleichen Beziehungen liegenden Sätze ſind nicht allezeit ſo deutlich und unwiderſprechlich darinn enthalten, daß ſie auf eine ſolche Weiſe erſetzt werden könnten, wodurch ſie in demſelben Geſichtspuncte, weder ſtärker, noch ſchwächer, noch von einer anderen Seite beleuchtet erſchienen, als vorher.

Dritter Grund:

Oft iſt die Verbindung mehrerer, von verſchiedenen Materien handelnden Sätze, von der Beſchaffenheit, daß in ihrem Verhältniſſe zu einander Folgeſätze gegründet ſind, welche mit Aufhebung deſſelben verlohren gehen.

Vierter Grund:

Auf der anderen Seite kann die neue Verbindung, in welche ſie mit anderen Sätzen gebracht werden, zu Schlußfolgen Veranlaſſung geben, welche vorher nicht gemacht werden konnten.

Fünfter Grund:

Bisweilen beziehet ſich eine Verordnung auf alle diejenigen Gegenſtände, welche in einem Artikel oder Paragraphen zuſammengefaßt ſind; ſo

daß

daß deshalb die Aufhebung ihrer bisherigen Folge und Ordnung, ohne Verwirrung nicht geſchehen kann.

Sechſter Grund:

Eine Trennung verbunden geweſener, wenn gleich in gewiſſer Rückſicht heterogener Sätze, kann, beſonders in einer Acte, die auf ſolche Weiſe, wie die kaiſerliche Wahlkapitulation, entſtanden, und nach und nach erweitert worden iſt, bey der größten Vorſicht, Dunkelheiten, Unbeſtimmtheiten, Zweifel, Mißdeutungen, ja ſelbſt ſcheinbare Widerſprüche nach ſich ziehen. Bey jeder neuen Ausfertigung derſelben wurden gewöhnlich neue Zuſätze gemacht. Dieſe ſchob man freylich nicht immer da ein, wo ſie der Syſtematiker eingeſchaltet hätte. Aber eben deswegen iſt es nun auch bey der kaiſerlichen Wahlkapitulation eine ſo gefährliche Sache, ſie ſyſtematiſiren zu wollen. Denn die Stellung der Zuſätze geſchah nicht zufällig, ſondern der Regel nach, abſichtlich, auf beſondere Veranlaſſung, worüber gemeiniglich der Ort des Zuſatzes den beſten Aufſchluß giebt, und den Sinn deſſelben gerade in demjenigen Geſichtspuncte zeigt, in welchem ihn die Paciscenten betrachtet wiſſen wollten. — Hierzu kommt noch ein

Siebenter Grund:

Daß ſich nicht nur Privatſchriften, ſondern ſelbſt öffentliche Verhandlungen und Staats-Acten auf die kaiſerliche Wahlkapitulation, mit Nachweiſung ihrer Artikel und Paragraphen beziehen, deren Gebrauch durch gänzliche Veränderung der bisherigen Abtheilungen, auf eine ſehr in die Augen fallende Weiſe erſchweret werden würde *).

Achter

*) Wahrſcheinlich war dieſes auch, wenigſtens ein Nebengrund, daß man die im Jahre 1745 in Vorſchlag gebrachte beſſere Abtheilung und Ordnung der Paragraphen nicht be-

Achter Grund:

Die Vortheile einer ſyſtematiſchen Anordnung, können übrigens bey einer ſolchen Urkunde, die ihrer Natur und Beſtimmung nach nichts weniger als ein Lehrgebäude zum Unterrichte für Anfänger ſeyn ſoll, durch Nachweiſung der Parallel-Stellen *), und ein gut eingerichtetes vollſtändiges Regiſter **) großentheils erſetzt, und die Ueberſicht durch verbeſſerte, den Inhalt genauer darſtellende Ueberſchriften der Artikel, und beſonders der einzelnen Paragraphen, um ein großes erleichtert werden ***).

Wer jetzt noch, wo ſo viele zum Theil bedeutende Männer den Wunſch laut und wiederhohlt geäuſſert haben, daß es der höchſten Behörde gefallen.

beliebte; ungeachtet die gegenwärtige, freylich nicht allenthalben zum beſten gerathene Abtheilung erſt wenige Jahre vorher von Kurmainz gemacht worden war, folglich eine Abänderung derſelben damahls weniger bedenklich geweſen wäre, als jetzt, wo ſie über 50 Jahre, mit Ausnahme ſehr weniger Artikel, ganz unverändert geblieben iſt.

*) Man wird ſie in dieſer Ausgabe zwiſchen den Zahlen der Paragraphen bemerkt finden.

**) Die meiſten Ausgaben der kaiſ. Wahlkap. haben bekanntlich gar keine Regiſter. Bey einigen, z. B. bey den Moſeriſchen, findet man zwar etwas, das einem Regiſter ähnlich ſiehet, aber im Grunde ſo viel iſt, als nichts. Brauchbar iſt dasjenige, welches ſich hinter Rieggers harmoniſchen Wahlkap. Joſephs II. befindet; das beſte aber folgendes, welches 1746 zu Wien, bey Joh. Paul Krauß, in einem beſonderen Abdrucke, unter dem Titel erſchien: „Vollſtändiges Regiſter über die Wahlkapitulation Ihro Römiſch kaiſerlichen Majeſtät Franciſci, wie ſolches auf Befehl und zum Gebrauch des kaiſ. Reichshofraths verfertiget worden.“ Der 1791 zu Frankfurt erſchienene „Kurze Inbegriff der neueſten Wahlkapitulation des Römiſchen Kaiſers Leopold II., worinn die Gegenſtände nach dem Alphabet geordnet und deſto leichter gefunden und überſehen werden können,“ --- iſt des ſchlechten Papiers nicht einmahl werth, worauf er gedruckt iſt. Hoffentlich wird es das Publicum dem geſchickten Verfaſſer des bey dieſer Ausgabe befindlichen Regiſters, dem H. Advocat Jürgens zu Helmſtädt, Dank wiſſen, daß er dieſem Bedürfniſſe auf eine ſo befriedigende Art abgeholfen hat.

***) Da dieſe oft ſehr unſchicklichen und zum Theil ganz falſchen Ueberſchriften nicht authentiſch ſind; ſo kann die verſuchte Verbeſſerung und Berichtigung derſelben nichts Anſtößiges haben.

ſen möchte, der kaiſerlichen Wahlkapitulation beſſeren Zuſammenhang zu geben; wer jetzt noch, da zwey neuere dahin abzweckende Verſuche von entſchiedenem Werthe noch im friſchen Andenken ſind, als Vertheidiger der in der kaiſerlichen Wahlkapitulation nicht zu verkennenden Unordnungen auftritt: der wird Verzeihung hoffen dürfen, wenn er etwas weitläuftig werden muß, um die für ſeine heterodoxe Behauptung angeführten Gründe durch einige

Beſtätigende Beyſpiele

in ein helleres Licht zu ſetzen. Am ſchicklichſten ſind wohl dieſe Beyſpiele, mit Uebergehung aller fremden, wozu man beſonders in der Compilation der Altrömiſchen Geſetzbücher den reichſten Stoff fände, lediglich aus den ſo eben erwähnten Verſuchen zu entlehnen.

Erſtes Beyſpiel.

Im 27. Artikel der kaiſerlichen Wahlkapitulation iſt von der Schutzgerechtigkeit über unmittelbare und mittelbare Reichsglieder, und von dem Gerichtsſtande derſelben die Rede. Die Beziehungen und Verhältniſſe, in welche man dieſe beyden Gegenſtände in einer einzigen, durch vier Paragraphen fortlaufenden, nicht allenthalben wohl zuſammenhängenden Periode geſetzt hat, ſind von ſolcher Beſchaffenheit, daß mehrere Folgeſätze, zum Theil mit Sicherheit, zum Theil mit Wahrſcheinlichkeit, daraus entwickelt werden können, welche bey der von den Herren Klüber und von Senkenberg beliebten Abſonderung dieſer beyden Gegenſtände verlohren gehen mußten.

Bey genauerer Erwägung der Textes-Worte, wird man finden, daß die Hauptgedanken ungefär auf folgende Weiſe kurz zuſammengefaßt werden können:

Weil

Weil Schutzbriefe unter andern auch zu Schmälerungen der Gerichtbarkeit des Reichs gemißbraucht worden ſind; ſo ſollen dergleichen 1) nicht mehr an auswärtige von dieſer Gerichtbarkeit befreyete Fürſten und Potentaten verliehen; 2) die ertheilten nicht beſtätiget, (§. 1.) ſondern aufgekündiget und vernichtet, oder doch wenigſtens in ihre urſprünglichen in der Verleihung feſtgeſetzten Schranken zurück gebracht; (§. 2.) 3) alle Mitglieder des Reichs in dem alleinigen Schutze des Kaiſers und Reichs, und bey ihrem ordentlichen Gerichtsſtande erhalten, (§. 3.) und fremde Eingriffe nicht weiter geduldet werden. (§. 4.)

Mit dieſen Haupt-Reſultaten, oder lieber mit den Textes-Worten ſelbſt, beliebe man nun beyde Entwürfe zu vergleichen.

Klüber.

§. 74. (Wahlkap. XXVII, 3.)

Der Kaiſer will beyden, den Ständen und der Reichsritterſchaft, ſo wie deren Unterthanen, ganz allein, und gleichen Schutz durchgehends, auch ohne darum erſucht zu werden und ohne fremden Beyſtand,

Wahlkapitulation.

Art. XXVII.

§. 1. Als auch in Veranlaſſung der von weiland vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kaiſern etlichen auswärtigen von des heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem ſie ſich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und In-

Senkenberg.

§. 289. (Wahlkap. XXVII, 1. 2.)

Die den auswärtigen Mächten b) über un- oder mittelbare Reichsſtände ertheilte Schutz- und Schirmbriefe, will der Kaiſer nicht beſtätigen, vielweniger neue dergleichen ertheilen; auch

Klüber.

ſtand, a) der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs gemäß angedeihen laſſen.

§. 75. (W. K. XXVII, 1.)

Demnach auswärtigen Mächten b) keine Schirmbriefe über Mittelbare des Reichs ertheilen, oder letztern verſtatten, dergleichen zu ſuchen und anzunehmen.

§. 76.

Wahlkapitulation.

Juſtizſachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Landfriedens entſtanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertiret worden: als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des h. R. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protections- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften den Gewalten und Potentaten, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterwerfen,

nicht

Senkenberg.

auch daran ſeyn, daß dieſelbe gutwillig aufgegeben, oder doch in ihrer Würkung, über die Schranken, welche ihnen bey der Ausfertigung geſetzt worden, nicht ausgedehnt werden mögen.

§. 49. (W. K. XXVII, 3. 4.)

Der Kaiſer will ſorgen, daß alle des

Reichs

a) Hier iſt der Sinn des Originals nicht genau genug ausgedruckt. Erſtlich iſt im 3. Paragraphen des Grundtextes keine Spur von dem Zuſatze: "ohne darum erſucht zu werden;" denn die Worte: "ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz" — haben offenbar den aus dem ganzen Zuſammenhange ſich ergebenden Sinn, daß die Glieder des Reichs, welche unter dem alleinigen Schutze des Kaiſers und Reichs ſtehen, keinen andern einheimiſchen oder auswärtigen Anhang und Beyſtand ſuchen ſollen. Schon das einzige Wort, Anhang, hätte den Verfaſſer von der Unrichtigkeit ſeiner Auslegung überzeugen können. Dieſer Mißverſtand hatte noch einen zweyten in den Worten: "ohne fremden Beyſtand" — liegenden Irrthum zur Folge; denn auch hier ſpricht das Original nicht von dem Schutzherrn, ſondern von den Schutzgenoſſen. Uebrigens paſſen aber auch dieſe Worte, wodurch ſich der Kaiſer nicht bloß zu Beſchützung mittelbarer Reichsglieder, ſondern auch zu Beſchützung der unmittelbaren Reichsſtände verbindlich macht, nicht ganz unter die angeführte Ueberſchrift des Artikels, worinn ſie vorkommen.

b) Hier hätte nicht überſehen werden ſollen, daß das Original von "auswärtigen von des heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten" ſpricht.

Klüber.

§. 76. (W. K. XXVII, 1.)

Er will deswegen c) auch die von vorigen Kaiſern etwa ertheilten, und von Mittelbaren angenommenen Schutzbriefe dieſer Art, auf keine Weiſe beſtätigen.

§. 77. (W. K. XXVII, 2.)

Sondern ſich beſtreben, durch ſchickliche Mittel es dahin zu bringen, daß dergleichen Schutzbriefe aufgekündiget und aufgehoben, oder wenigſtens in die Schranken ihrer urſprünglichen rechtmäßigen Exiſtenz, ohne weitere Aus-

Wahlkapitulation.

nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kaiſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtande und Conſideration ertheilet und von Mediatſtänden aufgenommen werden, durch Reſcripte, oder auf andere Weiſe confirmiren;

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittels Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduciret;

§. 3. Alſo männiglich forthin in Unſerem und des h. R. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Kurfürſten, Fürſten und Stände des h. R. Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit be- [illegible] grif-

Senkenberg.

Reichs Stände, Glieder und Unterthanen in des Reichs alleinigem Schutz, ohne Anrufung auswärtigen Anhangs gelaſſen und erhalten, alle Mißbräuche dagegen, da jemand aus dem Reich vor fremde Gerichte gezogen werden wolle, abgeſtellt, inſonderheit die aus der angemaßten Brabantiſchen Goldenen Bulle herrührende Evocationsproceſſe, wenn anders dergleichen noch betrieben werden ſoll-

c) Im Originale iſt ein anderer Hauptgrund angegeben: "Als auch in Veranlaſſung der . . . Schutz- und Schirmbriefe . . . des heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertiret worden: als ſollen und wollen Wir ꝛc."

Klüber.

Ausdehnung zurückgewieſen werden.

§. 120. (W. K. XXVII, 4.)

Der Kaiſer will keine Evocationen von den ordentlichen Richtern des Reichs an andere ausländiſche Mächte verſtatten.

§.

Wahlkapitulation.

griffen,) und allerſeits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religions- und Profanſachen, den Reichsſatz- und Kammergerichtsordnungen, Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe, und darauf gegründeten Executionsedict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executionsreceſſe, wie auch nächſtvorigem Reichsabſchiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Senkenberg.

ſollten, d) aufgehoben, das 1594 verglichene Gutachten vollzogen, und den beſchwerten Ständen, allenfalls durch das Wiedervergeltungsrecht, geholfen werde. e)

d) In einer Note ſagt der Freyh. von Senkenberg: "Dieſe Bedingung habe ich hinzugeſetzt, weil ſchwerlich, nach mehr denn 200 Jahren dergleichen, oder ein Fall vorkommen wird, wo ſich auf das ſeinem Inhalt nach bey Häberlin, N. T. Reichsgeſchichte, XVIII. Band, angezogene Reichsgutachten bezogen werden werde."

Es verſtehet ſich ja aber von ſelbſt, daß man dasjenige nicht aufheben kann, was nicht da iſt. Wozu alſo dieſer Zuſatz?

e) Von dem Freyh. von Senkenberg läßt ſich nicht wohl anders vermuthen, als daß er dem Originale, wie auch aus dieſen Stellen ziemlich erhellet, wenigſtens in der Ungelenkigkeit des Vortrags, mit Fleiß habe ähnlich bleiben wollen. Denn in ſeinen Gedanken über verſchiedene Paragraphen der kaiſ. Wahlkapitulation, ſagt er S. 4: "Sollte . . . es einem teutſchen Patrioten verwehrt ſeyn, den frommen Wunſch einzurücken, daß Teutſchland, welches von jeher alles den benachbarten Franzoſen nachgemacht hat, auch die Errichtung einer Sprach-Akademie ihnen nachmachte! Rechte gleichgeltende Ausdrücke für alle bisher noch im Teutſchen, ſonderlich im Kanzleiſtil, beibehaltene ausländiſche Wörter zu erfinden, genaue Regeln der Rechtſchreibung feſtzuſetzen, die Anwendung des Indikativs und Konjunctivs, die Interpunctionen, die Proſodie, den Gebrauch der n in der mehreren Zahl der Beiwörter, die Frage, ob man lateiniſche Lettern bei Teutſchen Büchern gebrauchen ſolle u. ſ. w. zu beſtimmen, — Kurz wie vieles iſt noch für die teutſche Sprache . . . zu thun?" —

Klüber.	Wahlkapitulation.	Moser.
§. 121. (W. K. XXVII, 4.) Inſonderheit verſpricht er dafür zu ſorgen, daß die Mißbräuche der Brabantiſchen goldenen Bulle aufgehoben, das Reichsgutachten von 1594 vollzogen, und den beſchwerten Ständen, allenfalls durch Retorſion, Hülfe geleiſtet werde.	§. 4. Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, inſonderheit aber, die aus der angemaßten Brabantiſchen goldenen Bulle, zu unterſchiedlicher Kurfürſten, Fürſten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evocationsproceſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantiſche Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das ius retorſionis kräftige Hülfe geleiſtet werde.	Da dieſer in ſeinem "Project, wie Kaiſer Carls VI. W. K. in eine etwas beſſere Ordnung gebracht werden könnte," die Worte des Grundtextes faſt durchgängig beybehalten hat; ſo wäre es überflüſſig geweſen, ſeine Worte hier auch abdrucken zu laſſen. Auch er trennte zwar die im 27. Art. vorkommenden Materien; allein mit ſo vieler Behutſamkeit, daß er die meiſten von den anzuzeigenden Folgen dieſer Trennung glücklich vermied. Man vergleiche ſein 8. Kap. §. 19-22; mit dem 12. Kap. §. 5, 6.

Abſichtlich übergehe ich hier die in beyden Entwürfen nicht ausgedruckten näheren Beſtimmungen des Originals, welche der Freyh. von *Senkenberg* weniger, als Hr. *Klüber*, wegzulaſſen befugt war; indem der letztere, ſeiner ausdrücklichen Erklärung zufolge, bloß einen *Grundriß* entwerfen wollte, nach welchem das Ganze ausgeführt werden könnte. Dieſe *wegen der Abkürzungen* entſtandenen Lücken, hätten in jeder Verbindung leicht ausgefüllet werden können, und gehen uns alſo hier gar nichts an. Unſer Haupt-Augenmerk muß vielmehr auf die-

diejenigen theils ſicheren, theils wahrſcheinlichen Folgeſätze gerichtet werden, welche wegen des veränderten Zuſammenhanges der Sätze, verlohren gegangen ſind, und bey den aufgehobenen Beziehungen und Verhältniſſen, in welchen die Materien von der Schutzgerechtigkeit, und von dem Gerichtsſtande, im Originale zu einander ſtanden, verlohren gehen mußten.

Im 1. Paragraphen des 27. Artikels der Wahlkapitulation iſt im Vorderſatze von verliehener, angenommener, oder angemaßter Schutzgerechtigkeit, über Unmittelbare und Mittelbare, die Rede. Der Nachſatz, welcher auch im 2. Paragraphen fortgeſetzt wird, iſt nun zwar, dem bloßen Wortverſtande nach, nur auf Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften gerichtet; die daraus gezogene Schlußfolge des 3. Paragraphen erſtreckt ſich aber ausdrücklich wieder, ſowohl auf Unmittelbare, als Mittelbare. Wem es gefallen ſollte, die Worte dieſer drey Paragraphen im Grundtexte nachzuſehen, der wird finden, daß in dieſem ihren Zuſammenhange ein ſtarker Grund liegt, dasjenige, was im Nachſatze des erſten, und in dem damit in Verbindung ſtehenden zweyten Paragraphen, wörtlich freylich nur von Schirmbriefen über Mittelbare geſagt iſt, auch von denen über Unmittelbare gelten ſolle. Folgende vier Sätze wird er alſo lediglich in dieſer Verbindung gegründet finden:

I. Der Kaiſer iſt nicht befugt, einem auswärtigen von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürſten und (oder?) Potentaten den Schutz über einen Reichsſtand, die Reichsritterſchaft oder ein anderes unmittelbares Glied des Reichs aufzutragen;

II. Der Kaiſer ſoll nicht zugeben, daß ſich ein Unmittelbarer mit einem ſolchen Fürſten, des Schutzes wegen, vergleiche;

III. Noch daß ſich ein ſolcher Fürſt einer Schutzgerechtigkeit über einen Unmittelbaren anmaße;

IV. Vielmehr ſoll er diejenigen Schirmbriefe, welche auswärtige, von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyete Fürſten und Potentaten über unmittelbare Reichsglieder erhalten haben, nicht nur auf keine Weiſe beſtätigen, ſondern ſie auch aufkündigen und vernichten, oder doch wenigſtens in ihre urſprünglichen in der Verleihung feſtgeſetzten Schranken zurück bringen.

Dieſe aus der Verbindung der deutlich ausgedruckten Sätze des Grundtextes entwickelten Folgerungen, giengen theils wegen der Klüberiſchen Ueberſchrift, nach welcher bloß von Verhältniſſen mittelbarer Reichsglieder die Rede ſeyn ſoll, theils durch die veränderte Stellung, nach welcher dasjenige, was im Grundtexte Reſultat war, als erſter Grundſatz vorausgeſchickt wurde, gänzlich verlohren.

Auſſerdem geſchiehet in den eingerückten Paragraphen des Klüberiſchen und Senkenbergiſchen Entwurfs nur der auswärtigen Mächte Erwähnung. Dieſen, heißt es bloß, ſoll der Kaiſer keine Schutzbriefe ertheilen. Im erſten Paragraphen des Grundtextes iſt aber von "auswärtigen, von des heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten" die Rede. Sollte in dieſen ſo ausgedruckten Worten nicht auch noch der Satz liegen:

Der Kaiſer ſoll auch ſolchen Fürſten, welche zwar nicht als auswärtige Mächte zu betrachten, aber doch von dem Gerichtszwange der höchſten Reichsgerichte befreyet ſind, keine Schirmbriefe über unmittelbare oder mittelbare Reichsglieder verleihen?

Noch

Noch mehr Sätze giengen durch die, in beyden Entwürfen, beliebte Abſonderung deſſen verlohren, was in dieſem 27. Artikel der Wahlkapitulation von dem Gerichtsſtande der Reichsglieder vorkommt. Die Hauptſätze ſind zwar an beyden Orten ganz richtig ausgedruckt; allein nachſtehende Folgeſätze, welche aus denjenigen Beziehungen und Verhältniſſen entwickelt werden können, in welchen das Original die Materien von der Schutzgerechtigkeit und von dem Gerichtsſtande geſetzt hatte, konnten wegen gänzlicher Aufhebung dieſer Beziehungen unmöglich erhalten werden.

I. Die Schutzgerechtigkeit über ein Mitglied des Reichs giebt keine Gerichtbarkeit über daſſelbe.

II. Wo, und wie oft auch, unter dem Vorwande der Schutzgerechtigkeit, Eingriffe in die den Landes-Obrigkeiten und dem Reiche zuſtehende Gerichtbarkeit geſchehen ſind, hat doch dadurch kein Recht erworben werden können.

III. Jede Anmaßung dieſer Art iſt als ein Mißbrauch der Schutzgerechtigkeit abzuſtellen.

IV. Der Kaiſer darf keiner auswärtigen Macht die Gerichtbarkeit über irgend ein Mitglied des Reichs verleihen;

V. Auch keinem von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürſten.

VI. Eben ſo wenig darf ſich ein Mitglied des Reichs ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande eigenmächtig entziehen.

Zweytes Beyſpiel:

Zufolge des 5. Paragraphen im 19. Artikel, ſollen zu Behauptung neuerlicher, dem 8. Artikel zuwider angemaßter Zölle, Auflagen und Attentate, keine Proceſſe oder Mandate erkannt werden. Dieſer 8. Artikel

kel enthält nun verſchiedene Verpflichtungen des Kaiſers, nicht allein in Betreff der Zollmißbräuche, ſondern auch anderer Hinderniſſe der Handlung und Schiffahrt. Dieſe wurden ſowohl von Herrn Klüber, als von dem Freyherrn von Senkenberg, getrennt und unter verſchiedene Rubriken und Artikel gebracht. Was z. B. von Licenten, von Schiffbarmachung der Flüſſe, von Errichtung bewaffneter Schiffausläger und von anderen Hinderniſſen der Handlung in jenem 8. Artikel vorkommt, trug Hr. Klüber unter der Rubrik von Polizey und Handlungsſachen a), und Freyh. von Senkenberg unter einer ähnlichen Rubrik b) zuſammen. Dahin brachte dieſer auch diejenigen Stellen des 8. Artikels, welche von dem Stapelrechte, von Niederlage- und Geleitsgerechtigkeiten handeln, welchen Hr. Klüber wieder einen beſonderen Artikel anwieß c). Was hingegen im achten Artikel von Zöllen geſagt wird, trug Freyh. von Senkenberg in ſeinem 7. Titel, welcher von Reichsanlagen und Steuern handelt, Hr. Klüber aber in einen beſonderen, bloß von Zöllen handelnden Artikel über. Daſelbſt ſagt er nun im 245. Paragraphen:

"Der Kaiſer will zu Behauptung unrechtmäßiger Zölle und Auflagen keine Proceſſe oder Mandate erkennen laſſen.„

Freyh. von Senkenberg hingegen verbindet den 5. Paragraphen des 19. Artikels, mit dem 16. Paragraphen des 8. Artikels, und druckt beyde im 132. Paragraphen ſeiner Umarbeitung ſo aus;

"Jedem

a) Art. 22. ſ. Entwurfs.

b) Tit. 10. ſ. umgearbeiteten W. K. "Vom Polizeywesen im weitläufigern Verſtande, alſo mit Inbegriff des Münz- Handlungs- und Poſtweſens."

c) Art. 18. Von Privilegien auf Austräge und erſte Inſtanz, Monopolien, Stapel, Niederlage und Geleits-Gelder.

"Jedem Reichsſtande und Gliede ſoll auch erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſolcher Beſchwerden (über Zollmißbräuche) ſelbſt, ſo gut er kann, doch auf reichsgeſetzmäßige Weiſe, zu erledigen, in welchen Fällen dann die Reichsgerichte keine Mandaten erkennen ſollen."

Man ſiehet leicht, daß der Freyh. von Senkenberg auch hier ſich weiter, als Hr. Klüber, von dem Sinne des Originals entfernet hat. Durch die Senkenbergiſche Zuſammenſtellung iſt ein prismatiſcher Satz entſtanden, den man im Grundtexte nirgends ſo antreffen wird; nehmlich der:

die Reichsgerichte ſollen keine Mandate erkennen, *wenn ſich ein Mitglied des Reichs der Befugniß bedienet, Zollmißbräuche durch erlaubte Selbſthülfe abzuſtellen.*

Mit Uebergehung des Schwankenden, und wenn man will, Widerſprechenden, welches im Ausdrucke liegt, bemerke ich bloß, daß ſowohl durch die Senkenbergiſche, als Klüberiſche neue Anordnung, mehrere im Grundtexte beziehungsweiſe enthaltene Sätze verlohren gegangen ſind. Nach dem 5. Paragraphen des 19. Artikels, ſollen nicht allein zu Behauptung unrechtmäßiger Zölle und Auflagen, ſondern auch zu Behauptung *aller übrigen im 8. Artikel verbotenen Mißbräuche*, wodurch dem Handel ein unrechtmäßiger Eintrag geſchehen könnte, keine Proceſſe oder Mandate erkannt werden. Sehr deutlich ſagt dieſes die im Grundtexte vorkommende Beziehung auf den ganzen 8. Artikel, welche, ſowohl in dem Klüberiſchen, als Senkenbergiſchen Entwurfe, weggelaſſen wurde, und wenn man dieſe Beziehung nicht namentlich auf die an anderen Orten eingeſchobenen Stellen des 8. Artikels erſtrecken wollte, auch weggelaſſen wer-

den mußte, weil die daſelbſt vorkommenden Materien nun nicht mehr bey⸗ ſammen, ſondern unter verſchiedenen Titeln anzutreffen waren *).

Um die Geduld des Leſers mit ſo trockenen Unterſuchungen nicht zu ermüden, führe ich nur noch einen einzigen leicht zu überſehenden Beleg der obigen Sätze an.

Drittes Beyſpiel:

Am Schluſſe des 9. Artikels, welcher vom Münzweſen handelt, ver⸗ ſpricht der Kaiſer, daß er, ohne die daſelbſt angeführten Bedingungen, kein mittelbares Reichsglied mit dergleichen oder anderen höheren Privi⸗ legien begnadigen wolle. Die Münzprivilegien ſind alſo hier als Maßſtab angenommen worden, nach welchem beurtheilet werden muß, wie weit die Einſchränkung des Kaiſers in Ertheilung von Privilegien an Mittelbare gehe?

Nun werden zwar die das Münzweſen betreffenden Stellen der W. K. im 21. Artikel des Klüberiſchen Entwurfs zuſammengetragen, und im 230. und 231. Paragraphen wird geſagt:

"Münzprivilegien will der Kaiſer Niemand ertheilen, ohne Ein⸗ willigung der Kurfürſten und ohne vorher den Kreis zu hören, in welchen der neue Münzſtand anſäſſig iſt."

Gleiche

*) Moſer verhütete, bey dieſer Stelle, den bemerkten Fehler dadurch, daß er alle im 8. Artikel vorkommenden Verfügungen, ungeachtet er ſie unter ſich beſſer ordnete, den⸗ noch in einem einzigen Kapitel zuſammenfaßte, und alsdann in einem beſonderen Pa⸗ ragraphen ſagte: . . . "Vielweniger wollen Wir zu Behauptung der neuerlichen ohne Conſens der Kurfürſten, und ſonſt in dieſem Kapitel zugegen unternom⸗ menen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceß oder Mandata er⸗ kennen." — Project wie K. Carls VI. W. K. in eine etwas beſſere Ordnung gebracht werden könne. Kap. 18, §. 2. In ſ. Staatshiſtorie unter Carl VII. Th. 1, S. 208.

Gleiche Einſchränkung gilt von der Münzverleihung an Mittelbare; wobey überdem die Mit-Intereſſirten vernommen werden ſollen."

Das letztere ſagt das Original, am Schluſſe des 9. Artikels. Allein da eben dieſe Stelle zugleich auch eine Verfügung, in Betreff der Verleihung anderer Privilegien an Mittelbare enthält, ſo ließ Hr. Klüber dieſes keineswegs aus der Acht, ſondern druckte ſie im 17. Artikel ſeines Entwurfs, welcher von kaiſerlichen Privilegien und Conceſſionen überhaupt handelt, in Verbindung mit Art. 18, §. 6; Art. 10, §. 2; und Art. 9, §. 11 des Originals, folgendermaßen aus:

§. 214. "In Ertheilung neuer inſonderheit übertriebener Privilegien und Immunitäten will der Kaiſer die Nothdurft väterlich beobachten,"

§. 215. "Und inſonderheit Mittelbaren keine höheren Privilegien ertheilen, ohne Einwilligung der Kurfürſten, und ohne vorher den Kreis und die Mit-Intereſſenten gehört zu haben."

Offenbar hatte hier die Aufhebung des vorigen Zuſammenhanges die üble Folge, daß nun der Ausdruck, höhere Privilegien, ſeine in der vorigen Verbindung des Originals gegründete Beſtimmung gänzlich verlohr, und in dieſer neuen Verbindung äuſſerſt ſchwankend wurde.

Eines ähnlichen Fehlers machte ſich auch Freyherr von Senkenberg ſchuldig. Er verband den 6. und 11. Paragraphen des 9. Artikels, und druckte ihn ſo aus:

§. 262. "Neue Münzprivilegien will der Kaiſer gar nicht ohne Einwilligung der Kurfürſten, und Bedenken des Kreiſes, in dem der

Anſuchende geſeſſen iſt, wie auch der Mitintereſſirten, wenn es ein Mittelbarer iſt, ertheilen."

Den von höheren Privilegien handelnden Worten eben dieſes 11. Paragraphen ſchickte er folgende, aus dem 10. Artikel, §. 11, und dem 18. Artikel §. 6 und 7, genommene Stelle voraus:

§. 137. "Der Kaiſer will mit allen priuilegiis de non appellando, de non euocando, electionis fori, auſtraegarum und aller dergleichen, die Reichsgerichtsbarkeit oder der Stände ältere Privilegien einſchränkenden Freyheitsertheilungen ſparſam zu Werke gehen."

und ſagt nun unmittelbar darauf:

§. 138. "An mittelbare will er keine höhere Freyheiten, ohne Einwilligung der Kurfürſten, auch Bericht des Kreiſes und der Mitintereſſirten verleihen."

In dieſer Verbindung iſt nun zwar der Begriff von höheren Privilegien nicht ſchwankend geblieben, wie in der Klüberiſchen; allein, hier ſind nun Appellations-Privilegien ꝛc. zum Maßſtabe angenommen worden, anſtatt, daß in der Verbindung des Grundtextes, Münz-Privilegien dazu dienen ſollten.

* * *

Wer ſich meines Hauptzweckes erinnert, und denſelben nicht mißbilliget; dem möchte vielleicht eine

Rechtfertigung der zweyten Regel

ganz überflüſſig ſcheinen. Sie betrifft nehmlich Dunkelheiten und Unbeſtimmtheiten des Originals, jedoch nicht diejenigen, welche einzig und allein

lein in einer veralteten, oder erweißlich verwahrloſeten Bezeichnung eines an ſich unſtreitigen Gedanken liegen, und alſo bloß relativ ſind; ſondern lediglich nur ſolche, wo der Gedanke ſelbſt, auch für den Sachkundigen, in ein undurchdringliches Dunkel gehüllet iſt, oder verſchiedene Erklärungen zuläßt, wovon keine, mit völligſter Gewißheit, für diejenige anerkannt werden kann, welche, mit Ausſchluß jeder anderen, den Sinn in ſeiner der Abſicht gemäßen Aechtheit darſtellet; mit einem Worte, ſie betrifft bloß die objectiven oder abſoluten Dunkelheiten der kaiſerlichen Wahlkapitulation. Wer dieſe zerſtreuen, oder an die Stelle eines doppelſinnigen, vieldeutigen, oder ſchielenden Ausdrucks, ohne Unterſchied, einen ſolchen ſetzen wollte, welcher nur einen einzigen ſcharf beſtimmten Verſtand haben könnte, und jede andere Vorſtellung moraliſch unmöglich machte: der gäbe ſein Original nicht ſo wie es iſt, ſondern lieferte offenbar ein im Weſentlichen davon verſchiedenes Werk.

Kennern iſt es bekannt genug, daß manche Stelle, mit allem Fleiß, nicht deutlicher oder beſtimmter ausgedruckt wurde. Freylich iſt es auffallend, wenn man im Wahl-Protocolle von 1790 noch lieſet, daß ein gewiſſer Kurhof für eine in Vorſchlag gebrachte beſſere Faſſung bloß deshalb nicht ſtimmte, weil ſie nichts weiter, als deutlicher ſey *); allein es können bisweilen ſehr triftige Bewegungsgründe vorhanden ſeyn, über dieſe oder jene Stelle kein helleres Licht zu verbreiten **). Einige Puncte ſind

*) Unten S. 9, Note 3.

**) Vor der Wahl Leopolds II. wurde manche beſtimmtere Faſſung in Vorſchlag gebracht. Die gemißbilligten verhalten ſich aber zu denen, welche durch Stimmen-Mehrheit beliebt wurden, ungefär wie fünfe zu eins. Die meiſten dieſer Vorſchläge geſchahen von Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig; beyde Kurhöfe unterſtützten einander wechſelſeitig; Kurſachſen war gewöhnlich auf ihrer Seite, meiſtentheils auch Kurmainz.

ſind ſo delicat, daß man ſich nicht völlig darüber vergleichen konnte; in anderen Fällen mag auch wohl die Abſicht, den kaiſerlichen Rechten nicht ſowohl etwas zu entziehen, als bloß mögliche Mißbräuche derſelben zu verhüten oder einzuſchränken; die Beſorgniß, einen etwaigen Widerſpruch der Fürſten zu veranlaſſen *); bisweilen auch vielleicht der Gedanke, daß ein mächtiger Fürſt ſich dieſe oder jene Bedingung nicht gefallen laſſen möchte, einen behutſamen, ſchonenden, auf Schrauben geſtellten Ausdruck veranlaſſet haben. Ueber die noch immer nicht aufgeklärte Dunkelheit des 8. Paragraphen im 17. Artikel, äuſſerte ſogar jemand: "Faſt ſollte man denken, daß man, ſelbſt in der Unbeſtimmtheit dieſes Geſetzes, einen beſtändigen Zankapfel und Vorwand zu Ablehnung der Inveſtitur in Händen zu behalten, die Abſicht gehabt habe" **).

Sollte alſo der Hauptzweck dieſer Bearbeitung nicht ganz verfehlet werden; ſo war die genaueſte Beobachtung dieſer Regel unumgänglich nothwendig. Alles was unter dieſer Vorausſetzung hierbey geſchehen konnte, beſtehet in der Beförderung der natürlichen, bloß durch ungewöhnliche

Man ſehe z. B. folgende nicht durchgegangene Vorſchläge, von Kurbrandenburg: S. 37, Note 2. S. 38, 1. S. 45, 1. S. 46, 2. S. 54, 1. --- --- von Kurbraunſchweig: S. 8, Note 3 und 4. S. 9, 3. S. 26, 1. S. 37, 1. S. 38, 2. S. 56, 1. S. 57, 1. --- --- von Kurtrier: S. 6, Note 1. S. 151, 2. --- --- von Kurſachſen: S. 151, Note 2.

*) Bey Gelegenheit einer von Kurbraunſchweig in Vorſchlag gebrachten beſtimmteren Faſſung einer Stelle im 5. Paragraphen des 1. Artikels (S. 9, Note 3.) wurde von Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz ausdrücklich erkläret: daß der ganze fünfte Paragraph in ſeiner bisherigen Faſſung zu laſſen ſey, weil er aus dem Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation herrühre, und auf die collegialiſche Verfaſſung des fürſtlichen Collegii die exgſte Beziehung habe.

**) Neueſte Staatskanzelley, Th. 23, S. 238. Man vergleiche das Probekapitel aus Moſers T. Staatsrechte, von der kaiſ. W. K. neu bearbeitet von C. F. Häberlin, (Nürnb. 1792) §. 10, S. 23 ff. wo man merkwürdige Aeuſſerungen über verſchiedene einer Zweydeutigkeit oder eines Widerſpruchs beſchuldigte Stellen geſammelt findet.

liche oder verwahrloſete Einkleidung, verdeckten Klarheit des Grundtextes, worauf ſich die neunte, zehnte, eilfte, zwölfte und dreyzehnte Regel beziehet. Abſolut dunkele Stellen *) hingegen, desgleichen auch ſolche, deren eigentlicher Sinn zwar mit großer Wahrſcheinlichkeit, aber doch nicht mit ganz unbeſtreitbarer Gewißheit, ausgemittelt werden kann **), können nur durch avthentiſche Erklärung ächtes Licht erhalten; ihre wahrſcheinliche Deutung, und was etwa dabey in Betrachtung zu ziehen ſeyn möchte, gehöret für die Hermenevtik der kaiſerlichen Wahlkapitulation, und konnte hier nur in kurzen Anmerkungen berühret werden.

* * *

Dieſe

*) Wovon man im 8. Paragr. des XVII. Art., ferner III, 19. -- XXI, 1. --- III, 10. -- I, 5. XIII, 6. ꝛc. Beyſpiele findet.

**) Wenn daher auch der eigentliche Sinn eines unbeſtimmten, ſchwankenden, ſchielenden, oder unbewachten Ausdrucks, mit großer Wahrſcheinlichkeit, ausgemittelt werden konnte; ſo iſt er dennoch nicht beſtimmter bezeichnet worden, als im Grundtexte geſchehen war. Wer einige Stellen dieſer Art, worüber ich mich z. B. Seite 24, Note 1. S. 38, 4. S. 3, 1. S. 12, 1. S. 74, 1. S. 33. 5. S. 190, 2. S. 63, 1. S. 71, 4. S. 119, 1. S. 89, 2. S. 114, 1. S. 132, 3. S. 174, 2. S. 174, 5. S. 183, 3. S. 188, 2. S. 55, 3-4. S. 60, 2-3. S. 96, 4. S. 151, 2. S. 76, 1-2. S. 82, 1. S. 94, 1. S. 97, 5. S. 101, 2. S. 173, 4. S. 183, 1-2. S. 187, 1. S. 26, 1-3. S. 6, 2. S. 17, 1. S. 21, 1. S. 26, 2. S. 29, 1. S. 33, 1-3. S. 167, 1. S. 173, 2. S. 96, 1. S. 102, 1-2. S. 111, 1. S. 191, 3. ꝛc. erkläret habe, in Erwägung ziehet, der wird mir freylich hin und wieder zur Laſt legen, daß ich den unbeſtimmten, ſchwankenden, ſchielenden oder unbewachten Ausdruck des Grundtextes, ohne Noth, beybehalten habe. Hierauf kann ich weiter nichts antworten, als daß ich mich, in bedenklichen Fällen, lieber gegen eine andere Pflicht, als gegen die Treue verſündigen wollte. Aus gleichem Grunde wird man hin und wieder, z. B. Seite 9, Note 2. S. 13, 1. S. 44, 1. S. 38, 4. S. 33, 5. S. 29, 2. S. 102, 1-2. S. 111, 1. S. 142, 2. S. 167, 1. ꝛc., die eigentlichen Worte des Originals beybehalten finden.

Es giebt übrigens auch Fälle, wo man ſehr Unrecht that, daß man den eigentlichen Worten des Grundtextes allen Sinn abſprach, weil ſie Moſer nicht verſtanden hatte. --- --- Erwägt man, was z. B. S. 29, zum 14. Paragr. des 3. Art., in der 2. Anmerkung, und S. 77, Note 2, über das Wort: anhalten, erinnert worden iſt; ſo wird man fühlen, daß man hierinn die Behutſamkeit nicht zu weit treiben könne.

Dieſe Gründe dienen auch, zum Theil, zur

Rechtfertigung der dritten Regel,

nach welcher Wiederhohlungen, Auswüchſe, Mängel und Nachläſſigkeiten aller Art, ſelbſt die offenbarſten Unrichtigkeiten und Fehler, ſobald ſie nicht bloß den Ausdruck, ſondern den Sinn und die Sache ſelbſt betreffen, ihrem Weſen nach, unverändert beybehalten werden müſſen.

Es läßt ſich zwar hiergegen mit einigem Scheine einwenden, daß man von dem weſentlichen Inhalte der kaiſerlichen Wahlkapitulation nichts verliehren, vielmehr an Kürze nicht wenig gewinnen würde, wenn man diejenigen Sätze, welche mehr als Ein Mahl vorkommen, nur an dem ſchicklichſten Orte beybehielte, und die in anderen, in der Hauptſache gleichen Stellen, etwa hinzugefügten näheren Beſtimmungen da einſchaltete, wo der Hauptſitz der Materie wäre; alles übrige aber, als unnütze Wiederhohlung, gänzlich wegließe. Allein jeder Sachkundige wird die mit einer ſolchen Concentrirung verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren nicht viel geringer als diejenigen finden, welche faſt mit jeder Abänderung der einmahl vorhandenen Gedanken-Folge verknüpft zu ſeyn pflegen *). Manche,

*) Ich läugne hiermit nicht, daß es bey einigen wenigen Stellen ganz füglich und ohne Bedenken hätte geſchehen können. So hätten z. B. die wenigen, im 21. Paragraphen des 11. Artikels vorkommenden näheren Beſtimmungen desjenigen, was im 3. Paragraphen des 3. Artikels, von Zurathziehung der Kurfürſten geſagt wird, an dem letzteren Orte, wo der Hauptſitz dieſer Materie iſt, eingeſchaltet, und jener 21. Paragraph alsdann ganz weggelaſſen werden können. Eben ſo leicht hätte, auf gleiche Weiſe, entweder der 3. Paragraph des 1. Artikels, oder der 1. Paragraph des 4. Artikels, welche von der Stimmfreyheit der Reichsſtände handeln, desgleichen auch, entweder der 1. oder der 7. Paragr. des 17. Art., wo von der Vollſtreckung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe die Rede iſt, entbehrlich gemacht, und hin und wieder noch manche Wiederhohlung, wie ſich

che, aus der Entſtehungs-Art dieſer Staats-Acte ſehr erklärbare Wiederhohlung, hätte freylich, bey Abfaſſung des Entwurfs einer beſtändigen Wahlkapitulation, ſehr leicht vermieden werden können; wer aber etwas ſorgfältiger zu prüfen anfängt, wird ſehr wenige finden, welche jetzt noch, ſo lange nicht eine gänzliche, nur durch das geſammte Reich zu Stande zu bringende Umarbeitung beliebt würde, — in allem Betracht entbehrlich wären. Rechnet man dieſe ſehr wenigen ab, ſo wird ſich bey allen übrigen zeigen, daß ſie entweder zu mehrerer Beſtimmung, auch wohl zur Erläuterung derjenigen Sätze dienen, womit ſie verbunden ſind; oder daß ſie durch einen, beym erſten Anblicke, unbedeutend ſcheinenden Umſtand, durch eine in manchem Betracht gleichgültige Abänderung, durch einen Zuſatz, oder ſchon allein durch die Verbindung, in welcher ſie vorkommen, irgend etwas Eigenthümliches erhalten, vielleicht auch den mit ihnen verbundenen Sätzen mitgetheilet haben, welches mit ihrer Ausmärzung ganz verloren gehen, oder doch aus demjenigen Geſichtspuncte hinausgerückt würde, worein es die Paciscenten geſtellt hatten *). Um Kennern, welche dieſes gewiß nicht bezweifeln, mit Beweiſen, die nur durch die genaueſte, umſtändlichſte Zergliederung einzelner Fälle geführet werden können, nicht zur Laſt zu fallen, will ich es bey einer bloßen Nachweiſung einiger der auffallendſten

ſich bey Vergleichung der nachgewieſenen Parallel-Stellen ergeben wird, vermieden werden können. Ganz überflüſſig iſt der 9. Paragraph des 16. Artikels, wegen des 3. Paragr. des 2. Art.; der 11. Paragr. des 18., wegen des 9. Paragraphen eben dieſes Artikels ꝛc. Wäre es aber wohl der Rede werth, was durch Weglaſſung dieſer wenigen Paragraphen an Kürze gewonnen würde? Sollten nicht ſchon die Nachtheile der dadurch veränderten Zahlenfolge der Paragraphen, jenen ſo äuſſerſt unbedeutenden Vortheil überwiegen?

*) Wahrſcheinlich waren es aus dergleichen Betrachtungen entſtandene Beſorgniſſe, weshalb die 1790, bey verſchiedenen Stellen, in Vorſchlag gebrachte Concentrirung, nicht zu Stande kam. Man ſehe z. B. S. 23, Note 2. S. 49, 2.

ſten Beyſpiele ſolcher Wiederhohlungen *), worinn diejenigen, welche die Richtigkeit jener Behauptung in Zweifel ziehen, Stoff zu näherer Selbſt-Prüfung finden werden, bewenden laſſen.

Auſſer den mannigfaltigen Arten von Wiederhohlungen, ſtößt man auch ſehr oft auf andere Stellen, welche jenen, der kaiſerlichen Wahlkapitulation gemachten Vorwurf, einer unnützen Weitſchweifigkeit, vielmehr rechtfertigen, als widerlegen. Bringt man auch dasjenige, was man häufig mit vieler Umſtändlichkeit ausgedruckt findet, ungeachtet es in einer anderen allgemeiner gefaßten Stelle ſchon enthalten war, hier gar nicht in Anſchlag; ſo enthält doch faſt jeder Paragraph Beyſpiele jenes gedankenloſen Aufwandes ganz leerer Worte, womit Rechtsgelehrte und Geſchäftsmänner, faſt alle ihre Aufſätze zu überladen pflegten, und ſich dadurch den gerechteſten Tadel aller Männer von Geſchmack zuzogen. Dieſe, in weiter nichts, als in einer üppigen, ganz überflüſſigen Worthäufung beſtehende, in jedem Betrachte und in allen Gattungen des Styles tadelhafte Weitſchweifigkeit, konnte und mußte, wie auch in dieſem Verſuche geſchehen iſt **), allerdings vermieden werden. Jene Stellen hingegen, welche etwas namentlich ausdrucken, was in einem allgemeineren Satze zwar ſchon enthalten, aber doch nicht auf eine ſo hervorſtechende Weiſe bezeichnet, noch nicht ſo nachdrücklich eingeſchärfet war, kann man in einer ſolchen Urkunde, deren Gegenſtand Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, eben ſo wenig tadelhaft finden, als man diejenigen ausdrücklichen Verpflichtungen

*) Man vergleiche z. B. folgende Stellen: Art. XVI, §. 7; XVI, 12; XVI, 17; XXIV, 12. --- XVIII, 1; XXVII, 1-4. --- XVI, 16; XVII, 2; XVII, 5. --- XV, 1; XIX, 6; XXVII, 3. --- XX, 7; XXI, 2-3. --- IV, 9; IV, 14. --- V, 10; XII, 2-3. --- III, 14; XIII, 9. --- I, 10; XIV, 6; II, 3. ꝛc.

**) Eine nähere Erklärung hierüber folgt bey der Rechenſchaft über die vierzehnte Regel.

gen auf reichsgeſetzliche Vorſchriften, deshalb als unnütz verwerfen kann, weil dem Kaiſer die Beobachtung der Reichsgeſetze, ſowohl in allgemeineren, als auch in beſtimmteren, dieſes oder jenes Geſetz namentlich bezeichnenden Stellen, zur Pflicht gemacht wird. Da ſich bey weiten der größte Theil von dem Inhalte der kaiſerlichen Wahlkapitulation in älteren Reichsgeſetzen bereits findet; ſo könnte ſie freylich, wenn man alles dieſes daraus weglaſſen, und es lediglich bey jener allgemeinen Verpflichtung bewenden laſſen wollte, ſehr kurz gefaßt werden. Wo hätten wir aber alsdann einen Reichs-Staats-Katechismus, eine avthentiſche Encyklopädie unſerer Reichsgeſetze?

Auſſer den ſchon erwähnten Wiederholungen, Pleonasmen und Tavtologien, — über welche letzteren ich mich nachher, bey der ſechſten und vierzehnten Regel, näher erklären muß, — findet man auch noch hin und wieder mannigfaltige Abſchweifungen und Auswüchſe, welche den Leſer zerſtreuen, in ſchneller und ſicherer Auffaſſung der Haupt-Idee hindern, und ſich mit der, einem guten Vortrage ſo nöthigen, Bündigkeit übel vereinbaren laſſen. Da aber dieſe doch nie in ganz leeren Worten beſtehen, und die Weglaſſung eines, bey dem erſten Anblicke, noch ſo unbedeutend ſcheinenden, vielleicht auch, in manchem Betrachte, wirklich unbedeutenden und überflüſſigen Umſtandes, in anderen Rückſichten ein wahrer Ideen-Verluſt ſeyn würde: ſo konnte ich, bey ihrer hypothetiſch nothwendigen Beybehaltung, weiter nichts thun, als mich beſtreben, das unangenehme Gefühl eines ſchleppenden Vortrages, wo es ſich thun ließ, durch beſſere Verwebung in den Zuſammenhang, möglichſt zu ſchwächen.

Daß endlich Mängel und Nachläſſigkeiten aller Art, wenn ſie gleich vorzüglich in dem Ausdrucke, jedoch nicht ohne allen Einfluß auf den Gedanken und die Sache ſelbſt, zu liegen ſcheinen, meinem vorgeſetzten Zwecke gemäß, unverändert beybehalten werden mußten, verſtehet ſich von ſelbſt. Bloß in den Anmerkungen ſind deshalb bemerkt worden:

I. Solche Ausdrücke, welche das nicht ſagen, was man wahrſcheinlich im Sinne hatte *);

II. Einſchränkungen, welche zwar in dem bloßen Wortverſtande liegen; jedoch wahrſcheinlicher Weiſe der gehabten Abſicht zuwider ſind **);

III. Ausdrücke, welche mehr umfaſſen, als man wahrſcheinlich darunter verſtanden wiſſen wollte ***);

IV. Worte und Redensarten, denen es in irgend einer noch nicht beſtimmt angegebenen Rückſicht, an der erforderlichen Genauigkeit, oder Angemeſſenheit mangelt ****).

V. Auf-

*) Dergleichen findet man bemerklich gemacht: Seite 58, Note 2. S. 73, 2. S. 188, 2. S. 189, 2. S. 190, 2. S. 57, 2. S. 199, 2. S. 208, 2. S. 25, 1. S. 163, 2.

**) Z. B. Seite 128, Note 1. S. 141, 1. S. 71, 4. S. 56, 2. S. 59, 1. S. 96, 1. S. 56, 1. S. 135, 1. 2. 4. S. 96, 4. S. 99, 1. S. 165, 1. S. 195, 1. S. 191, 3. S. 176, 1. S. 201, 2. S. 165, 2.

***) Dieß ſcheinet der Fall zu ſeyn, bey den Seite 26, Note 1. S. 60, 2. S. 191, 4. S. 183, 2. S. 138, 1. S. 21, 1. S. 76, 3. S. 202, 1. S. 82, 1. bemerkten Stellen.

****) Seite 15, Note 1. S. 38, 2. S. 76, 4. S. 33, 4; S. 96, 2-3; S. 97, 1; S. 195, 1. S. 99, 2. S. 135, 3. S. 194, 1. S. 9, 3. S. 6, 1. S. 133, 2. S. 8, 4. S. 70, 1. S. 76, 3. S. 2, 3. S. 3, 1. S. 19, 2. S. 177, 1. Auſſer dieſen, gehören noch einige Stellen hierher, welche an Schärfe der Beſtimmung gewinnen würden, wenn anſtatt des Bindewortes, und, oder geſetzt worden wäre. Z. B. Seite 26, 2. S. 67, 1-2. S. 68, 1-2. S. 81, 2. S. 96, 1. S. 147, 1. S. 174, 5. S. 183, 3. S. 200, 2-3; 5. Auch S. 8, 1. S. 41, 1. S. 164, 2 iſt das Bindewort, und, nicht zum ſchicklichſten gewählt.

V. Auffallende oder befremdende Stellen *).

VI. Unbewachte Ausdrücke, welche entweder gar keinen Sinn zu haben, oder einen irrigen Satz zu enthalten ſcheinen **).

Daß ſich in mehreren, vielleicht in den meiſten von den hierher gehörigen Fällen, der ächte Sinn mit einem der Gewißheit faſt gleichem Grade von Wahrſcheinlichkeit beſtimmen läßt, wird gar nicht in Abrede geſtellet: daß aber, deſſen ungeachtet, ſolche Eigenſchaften des Ausdrucks, wovon hier die Rede iſt, ſelbſt in dieſen Fällen, nicht verwiſchet, ſondern unver-

*) Seite 54, Note 3. S. 55, 1=2. S. 62, 2. S. 177, 2. S. 28, 1. S. 136, 1. S. 37, 2. S. 163, 3. S. 57, 2. S. 180, 1. S. 58, 1. S. 202, 1. S. 99, 2. S. 72, 2. S. 104, 1. S. 143, 1. S. 163, 2. S. 73, 2. --- Gewiſſermaßen gehören auch die S. 113, N. 1. S. 29, 1. S. 29, 2 bemerkten Stellen hierher. 1790 erſchien, bey Brönner in Frankfurt, eine kleine, manche ſcharfſinnige Bemerkung enthaltende Abhandlung, unter dem Titel:

Paradoxen der kaiſerlichen Wahlkapitulation, mit practiſchen Bemerkungen, worinn man auffallende Stellen von anderer Art, nehmlich ſolche, welche bloß wegen der Sache ſelbſt parador ſind, oder dem Gloſſator ſo ſchienen, bemerklich gemacht findet. Eben dieſes war bereits 1765 in einem Reichshofrathsgutachten geſchehen, welches Ignatius Zang (Hr. geh. Reg. Rath Ganz, damahliger Kurbrandenburgiſcher Legationsrath zu Regensburg) nebſt andern, in der Sammlung reichshofräthlicher Gutachten an kaiſ. Maj., bey Gelegenheit der Abfaſſung der neueſten Wahlkapitulation, (1790) mit Anmerkungen abdrucken ließ. Dieſe ſchätzbare Sammlung iſt noch zu haben; allein das erwähnte Gutachten von 1765, welches mit den erſten Exemplaren nur in wenige Hände gekommen iſt, findet ſich nicht mehr darinn. Einige ſeiner merkwürdigſten Stellen ſtehen in meiner Abhandlung: Ueber Teutſchlands rechtliche und politiſche Verhältniſſe bey Vermehrung der Kuren. S. 137, Note i.

**) Seite 11, Note 1. S. 15, 1. S. 66, 2. S. 76, 4. S. 160, 1. S. 171, 2. S. 172, 1.

Von einer S. 29, N. 2 bemerkten Stelle ſagte Hr. geh. Rath Gerſtlacher gerade zu: ſie hat keinen Sinn. Moſer, dem Hr. G. überall mit einer auffallenden Gewiſſenhaftigkeit nachgegangen iſt, hat dieſen harten Ausſpruch mit auf ſeinem Gewiſſen.

verändert beybehalten wurden, wird der Sachverſtändige, wie ich hoffe, mit dem vorgeſetzten Zwecke dennoch übereinſtimmender finden.

* * *

Wäre die Beybehaltung aus fremden Sprachen abſtammender Wörter, ſelbſt Kunſtwörter nicht ausgenommen, nicht von ſo vielen getadelt worden; hätten nicht ſelbſt Rechtsgelehrte etwas zu weit gehende Vorſchläge gethan, und manchen unziemlichen Verſuch gemacht, ſie, ohne die dabey ſo nöthige Vorſicht, gegen unſchickliche, zum Theil neugeſchaffene Ausdrücke auszutauſchen: ſo möchte es hier kaum einer

Vertheidigung der vierten Regel

bedürfen. Reinigkeit der Sprache gehöret freylich zu den Erforderniſſen eines guten Vortrags. Auch getraue ich mir den Satz zu behaupten: unſer einheimiſcher Sprachſchatz bietet uns, zu Bezeichnung eines jeden Begriffes, wo nicht ein ſchon vorhandenes eingebornes Wort, doch wenigſtens einen ſo reichhaltigen und bildſamen Stoff dar, daß wir, durch eine geſchickte Benutzung deſſelben, alles Erborgens fremder Worte gänzlich überhoben ſeyn könnten. Folgt aber wohl hieraus, daß derjenige, welcher nun auf einmahl alle und jede fremdartigen Wörter verwerfen, und im buchſtäblichen Sinne das reinſte Teutſch ſprechen und ſchreiben wollte, auch gut ſprechen und ſchreiben, daß er den Zweck ſeines Vortrags beſſer und leichter erreichen würde? Keineswegs —; denn die Reinigkeit der Sprache iſt bey weiten nicht das erſte und höchſte Geſetz eines guten Vortrags. Richtigkeit, Beſtimmtheit, Verſtändlichkeit und kernhafte Kürze, haben unſtreitig für denjenigen einen weit höheren Werth, dem es vorzüglich darum zu thun iſt, Wahrheiten darzuſtellen, und nicht ſowohl auf

die

die Einbildungskraft, als auf den Verſtand zu wirken. Wer dieſen Zweck hat, thut offenbar am beſten, wenn er alle Künſteleyen, alle unzeitigen und unnöthigen Neuerungen vermeidet, und der Regel nach, jede Sache bey ihrem gewöhnlichſten Namen nennet. Dadurch wird der Gedanke nicht nur am verſtändlichſten, ſondern gewöhnlich auch am kürzeſten dargeſtellet, und jeder fremde Nebenbegriff, wodurch die Vorſtellung ſchwankend werden könnte, entfernet.

Wahrheiten, welche in das Gebiet der Rechtswiſſenſchaft gehören, ſind der Gegenſtand der kaiſerlichen Wahlkapitulation; der richtigſte, beſtimmteſte und verſtändlichſte Vortrag derſelben iſt alſo der zweckmäßigſte. So wie nun die Rechtswiſſenſchaft ihre eigenen Begriffe hat; ſo hat ſie auch, wie faſt jede andere Wiſſenſchaft oder Kunſt, ihre eigenthümlichen Wörter oder Kunſt-Ausdrücke, wodurch dieſe Begriffe, bey jedem Kunſtgenoſſen, auf die leichteſte und beſtimmteſte Weiſe erweckt werden. Freylich ſind dieſe größtentheils von fremder, gemeiniglich Römiſcher, zum Theil barbariſch-Lateiniſcher Abkunft. Mit den aus der Römiſchen Rechtswiſſenſchaft entlehnten Beſtimmungen der Begriffe und Sachen, nahm man auch das fremde zu Bezeichnung derſelben benutzte Wort auf. Ueber ein halbes Jahrtauſend ſind nun dergleichen fremde Wörter, in Teutſchland im Gebrauch geweſen; theils ſind ſie in ihrer urſprünglichen Geſtalt geblieben, größtentheils aber haben ſie ſich, beſonders ſeit dem vorigen Jahrhunderte, den Geſetzen unſerer Sprache nach und nach unterwerfen, und eine denſelben angemeſſene Behandlung gefallen laſſen müſſen. Jene, welche ihre ganze urſprüngliche Geſtalt, unſtreitig deshalb, behalten haben, weil ſie uns nicht ſo unentbehrlich ſchienen, laſſen ſich faſt in allen Fällen, ohne Bedenken, eben ſo gut, wie lateiniſche Redensarten und Wortfügungen über-

überhaupt, durch einheimiſche erſetzen, und müſſen alſo durchaus vermieden werden; dieſe hingegen, welche ſich in die Geſetze unſerer Sprache fügten, und Teutſche Endungen, Abkürzungen und Beugungen annahmen, ſind im Durchſchnitte, durch ihre längſt verjährte Schutzgenoſſenſchaft, den Gegenſtänden, welche ſie bezeichnen, ſo ausſchließlich zugeeignet und angepaßt worden, daß ſie nicht allein dem Rechtsgelehrten am geläufigſten und verſtändlichſten ſind; ſondern ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, daß ſie größtentheils auch dem übrigen gebildeten Publicum verſtändlicher ſeyen, als neue und deshalb ungewohnte, wenn gleich aus unſerem einheimiſchen Sprach-Stoffe gebildete Wörter.

Billig iſt es freylich, daß auch ſolche Schutzgenoſſen, einem eingebornen, bereits gangbaren Ausdrucke, von gleicher Beſtimmtheit, Verſtändlichkeit und Kürze, allenthalben Platz machen; nur verabſchiede man ſie alsdann nicht leicht, nicht ohne die größte Behutſamkeit, wo ſie ſich nicht anders, als durch ein neues, wenn gleich ſprachmäßig gebildetes einheimiſches Wort erſetzen laſſen. Unverſtändlichkeit, Mangel an Beſtimmtheit und Präciſion, würden ganz unausbleibliche Folgen einer durchaus neu geſchaffenen Kunſtſprache ſeyn; ſie würde eben ſo, wie die zum Theil neue Terminologie der Kantiſchen Schriften, — womit es jedoch, wegen des paraboliſchen Ideen-Ganges ihres tiefdenkenden Verfaſſers, eine ganz andere Bewandniß hat — umſtändliche Erklärungen nothwendig machen, ohne daß hier, wo für die ſchon vorhandenen Begriffe genau beſtimmte, und dem Sachkundigen verſtändliche Ausdrücke allgemein hergebracht ſind, nur einiger Erſatz, geſchweige denn wahrer Gewinn zu erwarten wäre. Erwägt man ferner, daß die meiſten mit unſeren Kunſtwörtern verbundenen Begriffe nicht ſowohl Sprach- als Sachkenntniſſe voraus-

ausſetzen, und daß dieſe Begriffe, ungeachtet einer ächt Teutſchen Bezeichnung, für denjenigen, der jene Sachkenntniſſe nicht beſitzt, um nichts verſtändlicher werden; bedenkt man, daß ſich eine nicht geringe Anzahl derſelben, durchaus nicht ohne Umſchreibung erſetzen läßt, und daß ſelbſt viele von denjenigen, welche nach den Geſetzen unſerer allerdings ſehr fruchtbaren und geſchmeidigen Sprache, aus einheimiſchem Stoffe erzeugt werden könnten, ſchon ihrer Neuheit wegen, theils mit dem Ernſte und Anſtande des Vortrags, worauf in Rechtsgeſchäften überhaupt, und beſonders bey einer ſo feyerlichen Staats-Acte, vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt, nicht wohl vereinbarlich, theils auch, aus gleichem Grunde, in ihrer Bedeutung noch nicht ſcharf genug beſtimmt ſeyn würden: ſo wird man, wenigſtens in Geſetzen, Verträgen und anderen Rechtsgeſchäften, wo man vor allen Dingen auf Deutlichkeit, Beſtimmtheit, kernhafte Kürze und Angemeſſenheit des Vortrags zu ſehen hat, die Beybehaltung manches fremdartigen, durch verjährtes Einverſtändniß gleichſam geheiligten Kunſtwortes, noch zur Zeit, nicht allein zweckmäßig und rathſam, ſondern ſogar nothwendig finden. Daß ſich die, beſonders ſeit Adelungs Bemühungen, ſchneller fortſchreitende Ausbildung unſerer Sprache, mit der Zeit, auch im Kanzelley-Style noch merklicher zeigen, daß ſie vielleicht den Gebrauch manches jetzt noch nicht wohl zu vermeidenden fremdartigen Kunſtwortes entbehrlich und deshalb verwerflich machen werde, läßt ſich allerdings mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuthen. Denn was Horaz von ſeiner Sprache ſagte:

Multa naſcentur, quae iam cecidere, cadentque
Quae nunc ſunt in honore vocabula, ſi volet uſus,
Quem penes arbitrium eſt et ius et norma loquendi —

 gilt

gilt von allen lebenden Sprachen, und iſt bisher bey der unſrigen, wie ſich auch faſt aus jeder Zeile der kaiſerlichen Wahlkapitulation ergiebt, auf eine höchſt merkliche Weiſe der Fall geweſen. Welchem Sprachkenner könnte es aber unbemerkt geblieben ſeyn, daß Kunſtwörter, aus Urſachen, welche nicht tief liegen, und den Kunſtverwandten gewiß nicht zur Unehre gereichen, dem Wechſel der Mode allenthalben am wenigſten unterworfen waren? Auch ſind ja gerade unſere beſten Schriftſteller in Anſehung fremdartiger, beſonders techniſcher Wörter, noch eben ſo tolerant, wie es Roms beſter Styliſt war *). Selbſt unſere beſten Sprachforſcher ſind überzeugt, daß ſie großentheils unentbehrlich geworden ſeyen, und die verunglückten Verſuche einiger Sonderlinge, ſie, ohne Unterſchied, durch einheimiſche, zumahl neu geſchaffene, zu erſetzen, können zu einer hinlänglichen Warnung dienen, daß man doch ja nicht mehr einreiſſen ſollte, als man auf eine in allem Betracht beſſere Weiſe wieder aufbauen kann **). Mir

*) In ſeinem Werke, *de finibus bonorum et malorum*, ſagt Cicero im 2. Kap. des 3. Buchs: "Quanquam ea verba, quibus ex inſtituto veterum vtimur pro latinis, vt ipſa philoſophia, vt rhetorica, dialectica, grammatica, geometria, muſica, *quanquam latine ea dici poterant, tamen, quoniam vſu recepta ſunt, noſtra ducamus.*"

**) Um eine unſchädliche und nachahmungswürdige Reinigkeit der juriſtiſchen Schreibart, haben ſich, unter den Rechtsgelehrten, vorzüglich Pütter, den ich als Lehrer verehre, und Sonnenfels, ſowohl durch ihre Schriften, weit mehr aber durch ihre akademiſchen Vorübungen angehender Rechtsgelehrten, vielleicht die ausgebreitetſten Verdienſte erworben. Einigen Nutzen haben unſtreitig auch Hommels und Aug. Ludw. Schotts antibarbariſche Wortverzeichniſſe geſtiftet; ſo gewiß es auch iſt, daß manche, theils von dieſen letzteren, theils von anderen in Vorſchlag gebrachte Verteutſchung fremdartiger Kunſtwörter, bald in dieſer, bald in jener Rückſicht verwerflich iſt. Z. B.

Kriegsbefeſtigung, ſtatt Litis-Conteſtation.
Streitsankündigung, ſt. Litis-Denunciation.
Mitvortrager, ſt. Correferent.
Einzelherr, ſt. Monarch.
Kammergerichts-Beſuchung, ſt. K. G. Viſitation.
Minder feyerlicher letzter Wille, ſt. Codicill.
Frevelsvoigt, ſt. Fiscal.
Beyſprecher, ſt. Intervenient.
Kriegskrüppel-Kaſtenverwalter, ſt. Invaliden-Kaſſen-Fiſcal.
Einſchreitung, ſt. Intervention.
Scheltung, ſt. Appellation.
Rafer, Urtelsſchelter, ſt. Appellant.
Abwälzungsrecht, ſt. Devolutions-Recht.
Pupillar-After-Erbſatzung, ſt. Pupillar-Subſtitution.
Rückſchreiben, ſt. Reſcript. rc.

Mir ſchienen daher in der kaiſerlichen Wahlkapitulation noch zur Zeit keine weiteren Abänderungen dieſer Art *) hinreichend gerechtfertiget werden zu können, als diejenigen, welche ich, meinem Zwecke gemäß, zufolge der achten Verhaltungsregel, zu machen verbunden war.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit feyerlichen Formeln und Redensarten, mit Titulaturen und anderen Eigenheiten der Teutſchen Staats- und Kanzelley-Sprache, welche theils durch verjährtes Herkommen, theils ſogar durch ausdrückliche Verträge unverletzlich geworden ſind **). Sollten

*) Ob ich nicht manchen frembartigen techniſchen Ausdruck, der ſich auf eine ungezwungene Weiſe verteutſchen ließ, z. B. Regalien, Mandate, Reſervat-Rechte, Executions-Receß, Panis-Briefe ꝛc. eben ſo mit Teutſchen Benennungen hätte vertauſchen ſollen, wie ich z. B. anſtatt, Plenum, Geſammtrath; anſtatt Promotorial-Schreiben, Beförderungsbriefe ꝛc., geſetzt habe: darüber hoffe ich durch Urtheile ſolcher Kunſtrichter, die zugleich erfahrne Rechtsgelehrte ſind, belehret zu werden.

**) Hierauf gründete ſich ein vor wenigen Jahren am Reichskammergerichte ergangener Beſcheid: "Soll Supplicant ſich hinführo in ſeinen Schriften, anſtatt des Wortes, Evangeliſch, des in Reichs-Abſchieden und ſtylo camerali hergekommenen Prädicats, Augsburgiſche Confeſſions-Verwandten, bedienen." Und dieſer Ausdruck iſt doch gewiß, in mehr als einem Betrachte, ſonderbar.

So iſt auch die von dem Verfaſſer der Abhandlung: Iſt es rathſam, den Teutſchen Kaiſer in der Wahlkapitulation noch mehr einzuſchränken, als er es jetzt ſchon iſt? (1790) S. 39, nicht ganz ohne Grund getadelte Formel: Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf ausdrückliches Verlangen der Fürſten 1658 beliebt, und ſeitdem beybehalten worden. (Moſer über die W. K. Carls VII. Th. 2, S. 7, §. 7.) Eben dieſer Schriftſteller tadelt auch die ſo oft vorkommende Formel: Wir ſollen und wollen ꝛc; weil derjenige, welcher ſoll, wollen müſſe. - Hoffentlich wird man aber die S. 5, N. 4. befindliche Bemerkung nicht ungegründet finden.

Faſt gleiche Bewandniß hat es mit jener, in der k. W. K. auf die ſo eben erwähnte Formel: Kurfürſten, Fürſten und Stände, ſo häufig folgenden Einſchaltung: die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen, oder, wie man ſie bisweilen auch ausgedruckt findet: die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen. --- Könnte nicht derjenige, dem das Verhältniß der freyen Reichsritterſchaft zu dem Reiche nicht bekannt iſt, durch dieſe Faſſung verleitet werden, ſie zu den Ständen des Reichs zu zählen? Hieße es in dieſen Stellen: Reichsſtände, nebſt der un-

ten auch manche dieſer Eigenheiten, wie nicht zu läugnen iſt, etwas Anſtößiges und Verwerfliches haben; ſo geziemet es doch keinem Privat-Schriftſteller, Neuerungen darinn zu machen. Werden dergleichen Anſtößigkeiten, wie in neueren Staatsſchriften immer mehr geſchiehet, von denjenigen vermieden, welche das Recht haben, Abänderungen entweder einſeitig zu machen, oder ſich mit denjenigen, deren Verhältniſſe dabey in Betrachtung kommen, darüber zu vergleichen *); erhalten wir mehr ſolche vortrefflichen Aufſätze, wie beſonders das neueſte den Franzöſiſchen Friedensbruch betreffende kaiſerliche Hof-Ratificatiοns-Decret, vom 30. April dieſes Jahres; verwirft die Reichsverſammlung in Zukunft noch mehr ſolche unſchicklichen Ausdrücke, wie ſo eben, bey Abſtattung ihres Glückwunſches, wegen der Geburt eines Erzherzogs, mit dem einem ſolchen Schreiben bisher gegebenen Namen, eines allerunterthänigſten Reichs-Gratulations-Gutachtens, geſchehen iſt **); dürfen und wollen erſt die höchſten Reichsgerichte, beſonders das kaiſerliche Reichskammergericht, derglei-chen

unmittelbaren Reichsritterſchaft, ſo brauchte man keine Parentheſe, und niemand würde mehr zu einem Irrthume verleitet werden können. Man ſehe aber die S. 6, N. 1, gegebene Nachricht, von einer durch Kurtrier 1790 in Vorſchlag gebrachten wahren Verbeſſerung, welche, bloß dieſer Parentheſe wegen, nicht durchgieng.

Aehnliche Bemerkungen, beſonders über gewiſſe Titulaturen, und über manche, gegen die gewöhnliche Wortfügung, im Hof- und Kanzelley-Style hergebrachte Bezeichnung einiger Standesverhältniſſe, ließen ſich hier noch in großer Anzahl beybringen, wenn ſie nicht ohnedieß bekannt wären. Deshalb wird auch der Eingang der k. W. K. ſchwerlich geſchmeidiger vorgetragen werden können.

*) Wie z. B. im vorigen Jahre, wegen Weglaſſung des den Kurfürſten in dem Eingange der W. K. beygelegten Prädicats, Liebden, geſchehen iſt.

**) Zum erſtenmahl hat man es jetzt unter folgender angemeſſeneren Aufſchrift ausgefertiget:

"An Ihro Römiſch kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſte Glückwünſchung, von Seiten der hochlöblichen allgemeinen Reichsverſammlung, zu der am 19. April erfolgten Geburt des Durchlauchtigſten Erzherzogs Ferdinand, Carl, Leopold, Joſeph, Franz, Marcellinus."

chen nachahmungswürdigen Beyſpielen folgen *): ſo wird man vielleicht, da der kaiſerliche Hof-Styl ſchon ſo muſterhaft wird, bald nicht mehr Urſache haben, dem Teutſchen Kanzelley- und Gerichts-Style irgend einen gegründeten Vorwurf zu machen, und ein großer Theil von Privat-Schriftſtellern wird ſich freuen, daß ihn dieſe Rückſichten nicht mehr hindern, ſich beſſer ausdrucken zu dürfen.

Rechtfertigung der fünften Regel.

Iſt ein Wort, Teutſchen Urſprunges, nach richtigen Sprachregeln gebildet, und noch nicht dermaßen veraltet, daß ſeine Bedeutung gänzlich vergeſſen iſt; druckt es den Begriff, den es bezeichnen ſoll, deutlich und ſo aus, daß ihn kein gangbares Wort völlig erſchöpft: ſo würde man, durch eine eigenſinnige Vermeidung deſſelben, die Sprache offenbar nur ärmer machen. So wahr es iſt, daß die meiſten veralteten Wörter und Formen, woran die kaiſerliche Wahlkapitulation einen großen Reichthum beſitzt, durch gangbare vollkommen erſetzt, mithin entbehrlich gemacht worden, und deshalb verwerflich ſind; ſo gewiß iſt es auch, daß an der Ausſtoßung manches guten, bedeutungsvollen, und in ſeiner Art einzigen Ausdrucks,

*) In einer von den Fürſten, den 3. Sept. 1790 zum 4. Paragr. des 16. Artikels gemachten Erinnerung, kömmt folgende hier nicht zu übergehende Stelle vor, welche meiner obigen Aeuſſerung, daß Staats- und Geſchäftsmänner in unſeren Tagen gegen die barbariſche Schreibart voriger Jahrhunderte nichts weniger als gleichgültig ſeyen, ebenfalls zur Beſtätigung dienet. Die Fürſten ſagen daſelbſt: . . . "Uebrigens verdiente wohl auch erwogen zu werden, ob nicht der, aus dem 14. und 15. Jahrhundert herrührende, theils äuſſerſt verwilderte und ſchwerfällige, theils über die maßen gebieteriſche Ton des Reichskammergerichts, ſowohl dem neueren Sprachgebrauch, als dem Anſehen der Reichsſtände angemeſſener eingerichtet werden ſollte. Würde dieſes Gericht von dem Kaiſer hierzu veranlaſſet, ſo würden die Glieder deſſelben, ohne Zweifel, mit Vergnügen mitwirken, eine reine Sprache und würdige Schreibart in den Erkenntniſſen dieſes Gerichtshofs einzuführen." —

drucks, ein verderbter Geſchmack die meiſte Schuld hatte. Unſere beſten Schriftſteller haben daher ſchon manches verältet geweſene Wort wieder in Umlauf gebracht, und manches wird noch künftig der Vergeſſenheit wieder entzogen werden. Beſonders ſcheinet mir in der kaiſerlichen Wahlkapitulation, wo auch die feinſten Eigenthümlichkeiten eines Gedanken nicht verwiſchet werden dürfen, die Beybehaltung einiger wenigen nicht mehr üblichen Ausdrücke nothwendig, deren man ſich freylich, wo man freye Hände hat, nicht leicht bedienen würde.

Auſſer den fremdartigen Kunſtwörtern, deren Beybehaltung, alsdann wenigſtens, untadelhaft iſt, wenn ſie ſich nicht durch verſtändliche und ſprachmäßig gebildete einheimiſche Ausdrücke von gleicher Beſtimmtheit und Kürze, auf eine der Sache angemeſſene Weiſe erſetzen laſſen, hat unſere Sprache noch manches fremdartige Wort aufgenommen, deſſen Ausſtoßung, aus gleichen Gründen, verwerflich ſeyn würde. Bey vielen Wörtern dieſer Art hat man ihren fremden Urſprung faſt ganz vergeſſen, und diejenigen, welche der fremden Sprache, woraus ſie abſtammen, nicht kundig ſind, werden es kaum glauben, daß z. B. die Worte, Kaiſer, Papſt, Biſchof, Abt, Prinz, Kanzler, General, Officier, Huſar ꝛc. Münze, Kammer, Fenſter, Schule, Kirche, Orgel, Muſik ꝛc. predigen, ſiegeln, prophezeyen, regieren, ſchreiben, und unzählige andere, theils in dem älteren Griechenland und Italien, theils anderwärts zu Hauſe gehören. Wohin würde es führen, und wozu könnte es nutzen, wenn man dergleichen Wörtern ihr längſt verjährtes Teutſches Bürgerrecht entziehen, wenn man dem Genius unſerer Sprache — man verzeihe den Ausdruck — Naſe und Ohren abſchneiden wollte, weil auch dieſe Wörter wahrſcheinlich nicht unter die eingebornen gehören.

Hät-

Hätten nicht, von Philip von Zeſen an, ſo manche Männer, von denen im vorigen Jahrhunderte über tauſend unter dem Namen einer fruchtbringenden Geſellſchaft vereiniget waren, dieſe ſonderbare Grille unter ihren Zeitgenoſſen beynahe epidemiſch gemacht; wäre nicht noch vor kurzen ein allgemein bekannter und bedeutender Schriftſteller mit einem Vorſchlage dieſer Art aufgetreten: ſo würde ich es freylich für eine Beleidigung des Publicums gehalten haben, über dieſen Gegenſtand, beſonders hier, ein einziges Wort zu verlieren. Nur der berühmte Name des Herrn Rath Campe, der dieſem Vorſchlage wie ſich von ſeinem, mit wahrer Beredſamkeit verbundenen, Scharfſinne erwarten ließ, einen verführeriſchen Anſtrich zu geben gewußt hat *) wird mich einigermaßen entſchuldigen können.

* * *

Daß der Vortrag der kaiſerlichen Wahlkapitulation mit Tavtologieen und Pleonasmen überladen ſey, ſiehet man faſt aus jedem Paragraphen. In den meiſten Fällen forderte und erlaubte mein Zweck die Vermeidung der-

*) In ſeinen Proben einiger Verſuche von Deutſcher Sprachbereicherung, im November-Stücke des Braunſchweigiſchen Journals, 1790. Auch beſonders gedruckt, Braunſchw. 1791. 8. Einen mageren und unbedeutenden Aufſatz, Ueber die Bildſamkeit der Deutſchen Sprache, lieferte auch Hr. Hofr. Moritz, in der Deutſchen Monatsſchrift, Febr. 1792. Ebendaſelbſt hatte aber ſchon Hr. Regierungs-Referendar Schwarz, einen durch die Campiſche ſogenannte Sprachbereicherung veranlaßten, überaus launigen, und die Sache aus dem rechten Geſichtspuncte darſtellenden Aufſatz einrücken laſſen, unter der Aufſchrift: Ueber die Reinigung und Bereicherung der Deutſchen Sprache. (Mai, 1791.) Zuverläſſig kann es niemanden gereuen, dieſen Aufſatz geleſen zu haben. Was Hr. Karl Lange, in der Wiener Zeitſchrift, (Heft 7, 1792) gegen den Campiſchen Vorſchlag erinnert hat, iſt auch nicht ohne Laune und Sachkenntniß, nur nicht in dem anſtändigſten Tone geſchrieben; womit ich jedoch das aus Shakspeare entlehnte Motto, weil es gute Wirkung thun kann, nicht meine.

derſelben, wovon ich nachher nähere Rechenſchaft abzulegen habe; in einigen anderen hingegen, hielt ich es für ſchicklicher, manches beyzubehalten, was man ebenfalls dafür anſehen möchte, und hoffe deshalb, man werde mir eine

Nähere Erklärung über die ſechſte Regel,

welche ſich auf dieſe Beybehaltung beziehet, um ſo eher verzeihen, da die Natur des Gegenſtandes beſondere Anmerkungen über einzelne Fälle meiſtentheils überflüſſig machte, auf der anderen Seite es aber doch, bey dem erſten Anblicke, das Anſehen haben könnte, als wenn dieſe ſechſte Regel mit der vierzehnten in einigem Widerſpruche ſtünde.

Tavtologieen und Pleonasmen ſind entweder offenbare, oder ſcheinbare. Jene mußten in dieſem Verſuche vermieden werden; bey dieſen hingegen war es deshalb nicht rathſam, weil durch ihre Vermeidung Eigenthümlichkeiten des Originals verlohren gehen würden, welche nicht ſowohl die Form, als den Inhalt deſſelben betreffen. Es kann etwas, in manchem Betrachte, Pleonasmus oder Tavtologie zu ſeyn ſcheinen, was es im Grunde entweder nicht einmahl iſt, oder wobey ſich doch noch zweifeln läßt, ob man es in allem Betrachte dafür anſehen könne *). Da man nun, wegen der bekannten Seltenheit eigentlich ſynonimiſcher Wörter hierinn nicht behutſam genug ſeyn kann; da durch die Beybehaltung eines überflüſſigen, aber im Grundtexte befindlichen Wortes, mein Hauptzweck niemahls, durch die Weglaſſung hingegen, ſehr leicht verfehlet werden konnte: ſo wird man die Beybehaltung mancher, dem erſten Anſcheine nach,

*) Z. B. die Worte, Schriften und Verhandlungen; (XXIII, 3.) in Zukunft; (XXIV, 4.) in den Rathsſitzungen. (XXIV, 9.)

nach, unnöthigen Worthäufung, ſelbſt dann nicht tadelhaft finden, wenn gleich die Präciſion des Vortrags bisweilen darunter gelitten haben ſollte.

Auſſer allen, in gewiſſem Betrachte, gleichbedeutend ſcheinenden Ausdrücken, in denen aber, wenigſtens der Sachkundige, bey näherer Prüfung, eine wahre Verſchiedenheit ihrer Begriffe entdeckt, wird man deshalb abſichtlich beybehalten finden:

I. Solche Ausdrücke, wo zwey oder mehr Worte zwar einen und ebendenſelben Hauptbegriff bezeichnen, jedoch ſo, daß das eine noch irgend eine Neben-Idee in ſich begreift, welche in dem anderen entweder gar nicht liegt, oder nicht ſo leicht dadurch erweckt wird *).

II. Gewiſſe an ſich nicht ſchlechterdings nothwendige Worthäufungen, woraus jedoch ein vorzüglicher Grad des Ernſtes und Nachdrucks erhellet **).

III. Solche Stellen, wo einzelne in einem allgemeineren Ausdrucke ſchon liegende Begriffe ſtückweiſe aus einander geſetzt, und mit ſpeciellen oder individuellen Worten bezeichnet werden ***).

IV. Aus-

*) Z. B. die Worte, beſchützen und beſchirmen; (I, 1.) Streitigkeiten, Fehden oder Kriege; (V, 2.) Prädicate und Titel; (XXI, 3.) Bothſchafter, Geſandten und Abgeordnete; (XXIII, 2.) Chriſtenheit und chriſtliche Kirche; (I, 1.) Schriften oder Bücher; (II, 8.) Nachkommen und Erben; (II, 9.)

**) Wie z. B. aus folgender Stelle des zweyten Artikels, §. 3: Wir wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Landfrieden, . . . die zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchlüſſe ꝛc. . . . unverbrüchlich halten und handhaben, unter keinerley Vorwande . . . daraus ſchreiten, und niemand dawider beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen. —. Hierher kann auch die oft vorkommende Formel, Wir ſollen und wollen ꝛc. gerechnet werden.

***) Dieſem Grundſatze zufolge, zugleich aber auch aus anderen S. 161 in den Anmerkungen angeführten Urſachen, hielt ich mich z. B. in dem Vortrage des zweyten Paragraphen im zwanzigſten Artikel, genau an die im Grundtexte beliebte Darſtellung.

IV. Ausdrücke und Redensarten, welche im Grunde zwar einerley ſagen, jedoch wegen der Wichtigkeit des Satzes, wahrſcheinlich mit Vorbedacht und in der guten Abſicht zuſammengeſtellet wurden, um allen möglich ſcheinenden Mißdeutungen und Einwürfen vorzubeugen *).

V. Zuſätze und Beſtimmungen, welche ſich zwar aus dem Zuſammenhange von ſelbſt ergeben, und deshalb in gewiſſem Betrachte für eigentliche Pleonasmen gehalten werden könnten; woraus ſich aber dennoch, wenn man gleich dieſe Abſicht nicht dabey gehabt haben ſollte, Schlußfolgen entwickeln laſſen, welche bey Vermeidung jener Beſtimmungen, weniger oder gar nicht mehr in die Augen fallen würden **).

VI. Stellen, deren Wortreichthum mit ihrer Gedankenfülle zwar in einem ungleichen Verhältniſſe ſtehet, welche aber durch einen kernhafteren Vortrag, wenigſtens bey gewiſſen Leſern, an leichter und ſicherer Faßlichkeit ihres Gedankengehalts etwas verlieren konnten ***).

* * *

Die

*) Dieß iſt z. B. der Fall, bey folgenden im vierten Paragraphen des dritten Artikels vorkommenden Worten: Kurwürden, Vorrechte, Hoheiten und Präeminenzen. Eben ſo ſcheinet der Ausdruck, notoriſche Mißheurathen, eben ſo viel zu ſagen, als die Worte, unſtreitige Mißheurathen; deſſen ungeachtet glaubte ich aber doch, aus den S. 174, Note 1, und S. 175, N. 1. angeführten Gründen, die Worte des Originals: unſtreitig notoriſche Mißheurathen beybehalten zu müſſen.

**) Dahin gehören, unter andern, folgende ſcheinbare Pleonasmen: im gerichtlichen Verfahren; (XXIV, 8) zum Nachtheil der wahren Erbfolger. (XXII, 4) In vielen Fällen auch die oft vorkommenden Worte: nach dem Antritte Unſerer Regierung; bisweilen auch die Hinzufügung des Wortes, künftig, in Zukunft ꝛc.

***) Nicht ſelten iſt es aber auch der umgekehrte Fall, daß nehmlich durch einen gedrängteren Vortrag die Faßlichkeit befördert wird. Z. B. Art. XVI, §. 9. XXIV, 6. VIII, 8=9. VIII, 31. XI, 14 ꝛc. In dieſen und anderen Fällen iſt das Gedehnte und Schleppende, zufolge der vierzehnten Regel, vermieden worden.

Die übrigen Regeln beziehen ſich insgeſammt auf ſolche Eigenſchaften des Originals, die überall für anſtößig und fehlerhaft anerkannt werden, und haben die Vermeidung und Verbeſſerung dieſer Anſtößigkeiten und Fehler zum Zwecke. Bey der Prüfung und Würdigung derſelben, bedarf es alſo keines Beweiſes ihrer inneren Güte im allgemeinen abſtractiven Betrachte. Da jedoch hier, wo es vor allen Dingen auf eine durchaus treue Darſtellung des Sinnes und Geiſtes der kaiſerlichen Wahlkapitulation ankömmt, alle, wenn gleich noch ſo unbezweifelte und wünſchenswerthe Verbeſſerungen, welche ſich mit dieſem höheren Zwecke nicht vereinbaren ließen, ganz am unrechten Orte angebracht ſeyn würden: ſo kann ihre Beobachtung nur durch den Beweis gerechtfertiget werden, daß ſie, in Rückſicht der Vereinbärlichkeit mit jenem höheren Zwecke, die ſchärfſte Probe halten. Möchte ich nur in ihrer Anwendung eben ſo glücklich geweſen ſeyn, als es leicht iſt zu zeigen, daß es nicht die Schuld der Regel, ſondern meine eigene Schuld ſeyn würde, wenn die Möglichkeit einer ſolchen Vereinbarung in dieſem Verſuche nicht zur Wirklichkeit gekommen wäre. Dieſe Möglichkeit iſt bey einigen, namentlich bey

Erwägung der ſiebenten Regel,

ſo bald zu überſehen, daß vielleicht niemand ihre Anwendbarkeit bezweifeln wird. Zwar macht die weniger als jetzt ausgebildete Sprache der vorigen Jahrhunderte, oder vielmehr der damahlige fehlervolle Kanzelley-Styl, eine Menge von Abänderungen und Verbeſſerungen nothwendig; allein da ſie insgeſammt weiter nichts als die Form betreffen, ſo iſt es einleuchtend, daß es auf keine Weiſe dieſer Regel, ſondern lediglich mir beyzumeſſen ſeyn würde, wenn durch ihre Anwendung dem Sinne und Geiſte der Urſchrift auch nur der mindeſte Eintrag geſchehen wäre. Wer mit den Eigenheiten

und Nachläſſigkeiten des alten Kanzelley⸗Styles bekannt iſt, der wird den Sinn des Grundtextes, bloßer Sprachfehler oder ungelenker Wortfügungen wegen, nicht leicht zweifelhaft finden. In den wenigen Fällen, wo desfalls eine kleine Bedenklichkeit eintrat, habe ich mich aus Behutſamkeit genauer an die eigenen Worte und Wendungen der Urſchrift gehalten; wo aber der Sinn nicht zweifelhaft war, da konnte er unſtreitig auf eine dem jetzigen Sprachgebrauche gemäße Weiſe bezeichnet werden, und das Weſen des Originals blieb dabey eben ſo unverändert, wie ein Menſch derſelbe Menſch bleibt, welcher ſeine altväteriſche Tracht mit einer jetzt gewöhnlichen vertauſchet.

So überzeugt ich auch bin, daß es in mehr als einem Betrachte nicht gleichgültig ſey, ob ein Schriftſteller bis auf die geringſten Kleinigkeiten überdachte Grundſätze beobachte, oder nicht; ſo möchte ich hier doch nicht gern jemanden mit einer Rechtfertigung der beobachteten Wort⸗Schreibart zur Laſt fallen. Noch findet man hierinn, ſelbſt bey unſeren beſten Schriftſtellern, mannigfaltige Abweichungen, und manche Fehler haben ſo allgemein überhand genommen, daß die richtige Schreibart, aus der daher entſtandenen Verwöhnung, noch zur Zeit, von manchem für fehlerhaft gehalten wird. Auch hierinn kömmt man jedoch einer allgemeineren Uebereinſtimmung immer näher.

* * *

So wenig die Berichtigung der Sprachfehler der Erreichung meines Zweckes im Wege ſtehet; eben ſo wenig wird man bey

Er⸗

Erwägung der achten Regel

die Vermeidung Lateiniſcher oder aus fremden Sprachen abſtammender Wörter und Redensarten bedenklich finden, ſobald ſie ſich, unter den in dieſer Regel angezeigten Bedingungen, durch völlig gleichgeltende Teutſche erſetzen laſſen. Unſere Sprache iſt reich und biegſam genug, um wenigſtens die ganz Lateiniſchen Ausdrücke, welche hin und wieder in der Wahlkapitulation vorkommen, allenthalben durch völlig gleichgeltende Teutſche zu erſetzen. Eben dieſes kann auch bey den noch häufiger vorkommenden, aus fremden Sprachen abſtammenden Wörtern geſchehen, wenn ſie nicht etwa, wegen ihres erhaltenen, längſt verjährten Bürgerrechts, oder als ſchutzverwandte Kunſtwörter, aus den bereits angeführten Gründen, beyzubehalten ſind.

* * *

Daß ich die Klarheit des dem ſachkundigen Forſcher unverkennbaren ächten Sinnes durch richtige Unterſcheidungszeichen zu befördern geſucht, und den jetzt üblichen Ausdruck, der nicht mehr gewöhnlichen, unkenntlich machenden und deshalb anſtößigen Einkleidung des Grundtextes vorgezogen habe, wird man ſo wenig mit meinem Hauptzwecke unvereinbarlich finden, daß ich mich hierüber gar nicht zu rechtfertigen, ſondern bloß auf die Art der

Beobachtung der neunten und zehnten Regel

zu verweiſen brauche. Andere werden es beſſer, als ich in meiner eigenen Sache beurtheilen können, ob und wiefern ſie in einzelnen Fällen, mit der allerdings dabey nöthigen genaueſten und ſchärfſten Umſicht, beobachtet ſeyen. Bey einer etwaigen Vergleichung des Grundtextes mit meinem

Vortrage, wird man bald gewahr werden, daß ich auch hier in einzelnen nur etwas bedenklichen Fällen, vielleicht mit zu großer Aengſtlichkeit zu Werke gegangen ſey, und manches beybehalten habe, wobey ſich ein bloß äſthetiſcher Kunſtrichter ohne Bedenken eine Abänderung erlaubet haben würde.

* * *

Weit mißlicher und mit meinem Hauptzwecke weniger vereinbarlich, möchte man aber die in vielen Fällen verſuchte Berichtigung übel gewählter oder verwahrloſeter Ausdrücke, wenigſtens bey dem erſten Anblicke finden; daher ich

Ueber die Anwendung der eilften Regel

nicht nur aus dieſem Grunde, ſondern auch deshalb eine mehr ins Einzelne gehende Rechenſchaft abzulegen habe, weil dieſe Regel mit der dritten gewiſſermaßen im Widerſpruche zu ſtehen ſcheinet.

Beyde Regeln betreffen Mängel und Nachläſſigkeiten des Originals, von denen einige, jener dritten Regel zufolge, ihrem Weſen nach unverändert beybehalten, andere hingegen, in Gemäßheit dieſer eilften Regel, abgeändert worden ſind. Wäre alſo, im Ganzen genommen, keine Grenzlinie zwiſchen beyden; ſo würden ſie ſich wechſelſeitig aufheben, und die Anwendung der einen, oder der andern, müßte verwerflich ſeyn.

Zugegeben, daß dieſe Grenzlinie nicht ſo ſcharf gezogen werden konnte, daß ſie nicht bisweilen in einzelnen Fällen zweifelhaft geblieben wäre: ſo wird man ſie doch, im Ganzen genommen, in der Natur der Sache

ge-

gegründet finden. Beyde Regeln beziehen ſich zwar nur auf eine einzige Gattung von Mängeln und Nachläſſigkeiten, nehmlich auf diejenigen, welche vorzüglich in dem Ausdrucke liegen. Bey einer genaueren Prüfung zeigt ſich aber, daß dieſe Gattung zweyerley Arten in ſich begreift. Einige dieſer Mängel betreffen nehmlich nicht bloß den Ausdruck, ſondern zugleich den Sinn und die Sache ſelbſt, und zwar dergeſtalt, daß es nicht mit ganz unbeſtreitbarer Gewißheit ausgemittelt werden kann, ob man ſie nicht vielleicht abſichtlich duldete: andere hingegen haben lediglich in einer unbewachten, unſchicklichen oder bloß verwahrloſeten Bezeichnung eines an ſich nicht zweifelhaften Gedanken ihren Grund. Jene ſind zufolge der dritten Regel beybehalten; dieſe hingegen in Gemäßheit der eilften Regel, jedoch nur in den unſtreitig darunter gehörigen Fällen, abgeändert worden.

Unter dieſen unſtreitigen Fällen verſtehe ich ſolche, wo die aus dem Zuſammenhange, oder aus der Entſtehungs-Geſchichte, aus Parallel-Stellen, aus der Natur der Sache ꝛc. erweißliche, oder unmittelbar einleuchtende Abſicht, den bloß durch einen übel gewählten oder verwahrloſeten Ausdruck entſtellten einzig ächten und wahren Sinn nicht zweifelhaft läßt. Zu einer näheren Beſtimmung und Nachweiſung der erheblicheren in beſonderen Anmerkungen gerechtfertigten Abänderungen halte ich mich hier, wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes, verpflichtet, und hoffe, daß die dadurch beförderte Ueberſicht, die Ueberzeugung von der Uebereinſtimmung dieſer Regel mit meinem Hauptzwecke erleichtern werde. In dieſer Ueberzeugung ſind bloß ihrer Form nach abgeändert worden:

I. Sol-

I. Solche Stellen, welche ihrem bloßen Wortverſtande nach, ganz etwas anderes ſagen, als man ſagen wollte *).

II. Einſchränkungen, welche zwar in dem bloßen Wortverſtande zu liegen ſcheinen, jedoch der unſtreitigen Abſicht zuwider ſind **).

III. Ausdrücke, welche mehr umfaſſen, als man dabey beabſichtete***).

IV. Unbeſtimmte, zweydeutige, ſchwankende, in ſich ſelbſt widerſprechende, oder eine Unwahrheit enthaltende Sätze, deren wahrer Sinn ſich mit Zuverſicht ausmitteln ließ ****).

V. Worte und Redensarten, welche anſtößige, vielleicht widerſinnige Neben-Ideen erwecken, oder denjenigen, welcher ſich bloß an den Buchſtaben hält, zu Mißdeutungen oder irrigen Folgerungen verleiten konnten*****).

VI. Un-

*) Bisweilen findet man den Sinn, durch einen unbewachten Ausdruck, bis zur Lächerlichkeit entſtellet. So ſoll z. B. wenn man bloß auf die im 11. Paragr. des 24. Art. vorkommenden Worte ſiehet, der Reichshofraths-Präſident und Vicepräſident in einem Reichsfürſten anſäſſig ſeyn. Andere hierher gehörige Beyſpiele ſehe man Seite 77, Note 2. S. 103, 1. S. 150, 3. S. 151, 1. S. 153, 1. S. 196, 1. Bisweilen liegt auch der Grund, daß manche Stellen einen anderen Sinn geben, als ſie haben ſollen, in dem ſeit ihrer Abfaſſung veränderten Sprachgebrauche; hin und wieder auch in erweißlichen Schreib- oder Druckfehlern, z. B. S. 141, 2. S. 104, 2. S. 71, 2. S. 69, 1. S. 125, 1. S. 146, 1. S. 150, 3. S. 170, 1. S. 200, 4. S. 206, 1; davon einige den Sinn ganz verunſtalten.

**) Seite 47, Note 1. S. 140, 1. S. 178, 2. S. 179, 1. S. 74, 2. S. 179, 2. S. 130, 2.

***) Seite 199, Note 1. S. 42, 1. S. 178, 1. S. 142, 1. S. 177, 4.

****) Seite 54, Note 2. S. 144, 3. S. 76, 1-2. S. 87, 1. S. 144, 2. S. 83, 1-2. S. 48, 2. S. 9, 4. S. 208, 2.

*****) Seite 72, Note 3. S. 124, 1. S. 125, 2. S. 126, 1-3. S. 142, 1. S. 178, 1. S. 83, 1. S. 72, 1. S. 72, 4. S. 97, 3. S. 128, 3. S. 144, 1. S. 174, 3. S. 177, 4. S. 178, 1-2. S. 169, 1. S. 9, 1. S. 16, 1. S. 163, 1. S. 196, 1. S. 177, 3. S. 106, 1. S. 203, 1.

VI. Unbewachte Ausdrücke, denen es, in irgend einer noch nicht beſtimmt angegebenen Rückſicht, an der erforderlichen Genauigkeit mangelt *).

Auſſer dieſen Mängeln und Nachläſſigkeiten, findet man auch manchen unedlen, platten oder niedrigen Ausdruck, manche nicht mehr gebräuchliche oder in ihrer ehemahligen Bedeutung nicht mehr gewöhnliche Wörter und Redensarten in der kaiſerlichen Wahlkapitulation, welche zufolge der zwölften Regel gegen anſtändigere, edlere und gewöhnliche ausgetauſchet worden ſind. Da es bekannt genug iſt, welch einen merklichen Einfluß die Fortſchritte in der Ausbildung und Verfeinerung der Teutſchen Nation, ſelbſt auf die ehemahlige Bedeutung mancher Wörter und Redensarten gehabt haben: ſo wird man die

Anwendung der zwölften Regel

bey gehöriger Behutſamkeit, nicht nur unbedenklich, ſondern auch, in jeder Rückſicht, zu Erreichung meines Zweckes nothwendig finden. Wer jetzt ſagen wollte, er hat mir einen ſonderbaren Revers ausgeſtellet, würde ganz anders verſtanden werden, als zu der Zeit, da ſich die Kurfürſten im 26. Paragraphen des 8. Artikels, auf gewiſſe ſonderbare Reverſe bezogen. Eben ſo wird es auch jedermann, dem Ausdrucke nach, für anſtößig halten, den Kaiſer zu verpflichten, daß er kein Gezänk anfangen, daß er ohne Argliſt handeln, daß er darob und daran ſeyn, daß er . . . . töd=

*) Seite 139, Note 1. S. 144, 2. S. 90, 1. S. 97, 2. S. 104, 2. S. 107, 2. S. 108, 3. S. 126, 2. S. 128, 2. S. 130, 1. S. 205, 11.

tödten und abthun ſolle *). In dieſen und mehreren ähnlichen Fällen, war der ächte Sinn unverkennbar, und niemand kann es tadelhaft finden, ſolche Ausdrücke und Redensarten zu vermeiden, wodurch die damit verbundenen Begriffe nicht mehr auf eine treffende, der Natur der Sache und Würde des Gegenſtandes angemeſſene Weiſe bezeichnet werden können.

* * *

Noch größeren Einfluß, als auf einzelne Wörter und Redensarten, haben Geiſtes- und Sprach-Cultur, welche gleichen Schritt zu halten pflegen, auf den Vortrag und die Verbindung ganzer Sätze, oder auf den Perioden-Bau gehabt. Es iſt deshalb kein Wunder, daß viele vor mehr als zwey hundert Jahren abgefaßte und in ihrer damahligen Faſſung bisher beybehaltene Stellen der kaiſerlichen Wahlkapitulation, manchem Leſer bloß deshalb unverſtändlich und räthſelhaft vorkommen müſſen, weil er der damahligen allerdings ſehr ungelenken, verworrenen und ſchwerfälligen Schreibart gänzlich entwöhnet worden iſt. Eben deshalb wird man auch die allgemeine, ſelbſt von Rechtsgelehrten, namentlich von Klüber, Häberlin, Crome, Senkenberg, Mohl ꝛc. ſo laut geäuſſerte Mißbilligung, — daß dieſer, ſeit 1764 drey Mahl neu ausgefertigte Staats-Vertrag nicht in der gewöhnlichen Sprache dieſer Zeiten, ſondern mit Ausnahme einiger neueren Zuſätze, in Anſehung des Vortrages, noch immer ſo abgefaßt wur-

*) Art. IV, §. 2. XLV, 3. XXVII, 2 ꝛc. Beyſpiele von mannigfaltigen Fehlern, findet man in folgenden Worten des 16. Art. §. 11: . . . Ob aber dieſen und andern in dieſer Kapitulation enthaltenen Artikeln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und ab ſeyn, immaßen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth den beſchwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu laſſen ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden."

wurde, als wenn er für Carl V. und deſſen Zeitgenoſſen beſtimmet wäre, — wo nicht in jeder Rückſicht gerecht, doch in der Hauptſache verzeihlich finden. Die mit einer ſolchen Umformung verbundenen Schwierigkeiten ſind freylich größer, als ſie mancher bey dem erſten Anblicke zu finden glaubt: allein bey einer näheren Erwägung wird man ſie doch nicht für unüberwindlich halten, und die, wie ich glaube, theoretiſch und practiſch erwieſene Möglichkeit, dieſen Wahlvertrag mit größter Treue in der Sprache des jetzigen Zeitalters vorzutragen, zu einer

Rechtfertigung der dreyzehnten Regel

ſchon hinreichend finden. Die zufolge derſelben gemachten Abänderungen, wovon faſt jeder Paragraph Beyſpiele enthält, führen den Beweis ihrer Unſchädlichkeit bey ſich, und bedurften deshalb gar keiner beſonderen Bemerkung oder Entſchuldigung. Selbſt da, wo es nöthig ſchien, die übel ineinandergefügten Theile einer überladenen Periode anders zu ordnen, unlogiſche Verbindungs- oder Beziehungswörter abzuändern, im Originale nicht vorhandene Abſätze zu machen, an einem unrechten Orte geſchloſſene Perioden fortzuführen ꝛc. *), wird man doch finden, daß es nie ohne die ſtrengſte Beobachtung der ſechs erſten Regeln, mithin jedesmahl auf eine der treueſten Darſtellung des Sinnes ganz unnachtheilige Weiſe geſchehen iſt.

* * *

Nichts

*) Abänderungen dieſer Art findet man z. B. im VIII. Art. §. 26. II, 3. XII, 5. XXIX, 5. XII, 7. XI, 6. VIII, 2-3. VIII, 17-19. XXII, 10-11. XXVII, 1-4. VIII, 9.

Nichts iſt mir übrigens in Verbeſſerung des Vortrages hinderlicher geweſen, als die oft zu ſchleppende Weitſchweifigkeit des Originals. Aus meinen Bemerkungen über die dritte und ſechſte Regel, wird man ſich leicht überzeugen, daß es oft nicht möglich war, kernhafte Kürze mit einer vollkommen treuen Darſtellung der feinſten Sinnes-Eigenthümlichkeiten des Originals zu vereinbaren. Sollte auch bisweilen, in einzelnen nach dieſen Regeln behandelten Fällen, eine Anwendung der vierzehnten Regel schicklicher geweſen zu ſeyn ſcheinen; ſo wird man es doch eher entſchuldigen, daß ich dieſer aus Behutſamkeit vielleicht zu enge Grenzen abgeſteckt habe, als wenn durch ihre Anwendung, der Deutlichkeit, oder gar der Beſtimmtheit und Treue, der mindeſte Eintrag geſchehen wäre. Zufolge dieſer vierzehnten Regel ſind daher nur ganz offenbare Tavtologieen und Pleonasmen; nur ſolche Wiederhohlungen, welche in einem und ebendemſelben Satze oder Paragraphen vorkommen, und dem Sinne ganz unbeſchädet weggelaſſen, oder kürzer gefaßt werden konnten; nur ganz unſtreitig unnütze und leere Tiraden vermieden worden. Aus den unten angeführten Beyſpielen *) erhellet auf das deutlichſte, daß die Anwendung dieſer Regel eben ſo unſchädlich war, als es überflüſſig geweſen ſeyn würde, jede in die-

ſen

*) Z. B. Tavtologieen, wie folgende: Expectanz oder Anwartung; (X, 11.) extendiren und erweitern; (VIII, 9.) nicht beladen noch beſchweren; (V, 1.) ſchützen, manuteniren und handhaben; (IV, 19.) Genehmhaltung und Approbation; (III, 5.) Fürohin beylegen und damit continuiren; (III, 2.) friedlich halten und keinen Anlaß zu Streitigkeiten geben ꝛc. (IV, 2.) Pleonasmen, wie dieſe: Mit Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Collegialrathe; (VIII, 2.) Dicaſterien, worinn Rechtshändel vorkommen; (XXIV, 2.) ſich befreyungsweiſe eximiren; (V, 7.) wollen Wir, nach angetretener Unſerer Regierung Uns zur beſonderen Angelegenheit ſeyn laſſen, daß ein künftiger Reichsſchluß zu Stande komme; (XVII, 3.) Tiraden, wie Art. XI, §. 14. VIII. 2; XVI, 10. ꝛc.

ſen und anderen ſo oft vorkommenden ähnlichen Fällen gemachte Abkürzung beſonders zu bemerken.

* * *

Da die bisher gewöhnlich geweſenen, zum Theil ganz falſchen, zum Theil ſehr mangelhaften Ueberſchriften der einzelnen Titel und Paragraphen nicht authentiſch waren; ſo durfte ich mir hier jede Abänderung erlauben, und wünſche, daß hierdurch eine etwas genauere Ueberſicht des Inhalts einigermaßen befördert worden ſeyn möge.

Noch mehr wird hoffentlich das nach meinen Vorſchlägen von dem Herrn Advocat Jürgens ausgearbeitete Regiſter hierzu beytragen, worinn alphabetiſche und ſyſtematiſche Ordnung dergeſtalt mit einander verwebet ſind, daß jene als Aufzug, und dieſe als Einſchlag benutzt wurde. Sind gleich dieſe beyden Ordnungen, an ſich betrachtet, ſehr abweichend, ſo können ſie doch neben einander beſtehen, und vielleicht iſt dieſer Verſuch ihrer Verbindung den Umſtänden angemeſſener, und in gewiſſer Rückſicht nützlicher, als die in anderem Betrachte ſehr ſchätzbaren ſyſtematiſchen Compendien der kaiſerlichen Wahlkapitulation, womit die Herren Klüber und von Senkenberg das Publicum beſchenket haben. In dieſen ſind die zerſtreueten Materialien, von einem jeden auf ſeine eigene Weiſe, mit ungleicher logiſchen Genauigkeit, in einen gewiſſen Real-Zuſammenhang gebracht, und zu einem Ganzen verarbeitet worden. Ein ſolcher das Ganze umfaſſender Zuſammenhang, deſſen wiſſenſchaftlicher Nutze ganz unverkennbar iſt, ließ ſich nun zwar mit der Natur eines Regiſters nicht vereinbaren: allein dieſes hinderte doch nicht, daß die unter jede Rubrik gehörenden Sätze in ſyſtematiſcher Ordnung zuſammengeſtellet werden konnten.

Hä-

Haben daher jene Arbeiten mehr wiſſenſchaftlichen Nutzen; ſo wird man doch dieſer, weil man dadurch in den Stand geſetzet wird, alle von einem Gegenſtande handelnden Stellen der kaiſerlichen Wahlkapitulation leicht aufzufinden, und mit einem Blicke zu überſehen, einen deſto ausgebreiteteren practiſchen Nutzen um ſo weniger abſprechen, da ſich die Brauchbarkeit dieſes Regiſters, welches deshalb auch beſonders ausgegeben wird, auf alle Ausgaben der fünf neueſten Kapitulationen erſtrecket.

Die Ausführlichkeit dieſer Rechenſchaft wird man mir hoffentlich, wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes, leichter verzeihen, als die etwaigen Mängel meines Verſuchs *); woran jedoch weder Gemächlichkeit, noch ſelbſtgenügſame Uebereilung einigen Antheil hat.

*) Folgende, der Aufmerkſamkeit des Correctors entgangene Druckfehler, ſind zum Glück größtentheils von geringer Erheblichkeit:

Art.	Paragr.	Zeile.	Fehler:	Berichtigung:
I,	2,	6.	ausdrückt	ausdruckt
II,	6,	16.	erſahren	verſahren
III,	20,	3.	vor	von
V,	6,	2.	des Beytrages	dem Beytrage
V,	11,	1.	Sand	Stand
XI,	8,	1.	XII.	XXII
XIV,	1,	12.	dieſelben	denſelben
XVI,	1,	10.	Unſerrs	Unſeres
XVI,	12,	1.	Eingiſſe	Eingriſſe
XVI,	14,	4.	der der	der

Ein

Eingang.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben wailand Leopolds des Zweiten kaiſerlicher Majeſtät, chriſtmildeſt- und glorwürdigſter

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher König 1), zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Da Wir nach Ableben weiland Leopolds des Zweyten kaiſerlicher Majeſtät, chriſtlichſten und glorwürdigſten An-

1) (Römiſcher König.) Dieſer Titel iſt mit den jetzigen richtigeren Begriffen, von Erwerbung der Kaiſerwürde, nicht übereinſtimmend, auch dem jetzigen Unterſchiede zwiſchen einem Römiſchen Könige und Römiſchen Kaiſer nicht angemeſſen. So lange die Römiſche Krönung gebräuchlich war, pflegten ſich zwar die Oberhäupter des Teutſchen Reichs, auch nach der Teutſchen Krönung, nur Könige zu nennen; doch gieng ſchon Heinrich VI. von dieſer Gewohnheit ab, und ſeit Max I. haben ſich alle Oberhäupter des Teutſchen Reichs, gleich nach der Teutſchen Krönung, des Titels: erwählter Römiſcher Kaiſer bedienet. Schon im Jahre 1338 wurde von Reichs wegen feſtgeſetzt, daß die Kaiſerwürde und der kaiſerliche Titel, dem bloß erſt erwählten Reichsoberhaupte gebühre; den Titel, Römiſcher König, beſtimmte man nachher für denjenigen, welcher bey Lebzeiten des Kaiſers zu deſſen Nachfolger erwählet und gekrönet wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1338 heißt es ſehr deutlich: „Poſtquam aliquis eligitur in *imperatorem* - - - ſtatim *ex ſola electione* eſt rex verus et *imperator Romanorum cenſendus et nominandus* - - - nec papae, ſiue ſedis apoſtolicae, aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget. (Gerſtlachers Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze; Th. 3, S. 378.) Anſtatt der Worte: erwählter Römiſcher König, möchte alſo wohl der Ausdruck: erwählter Römiſcher Kaiſer ſchicklicher ſeyn.

Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigſten und des reſpektive durchlauchtigſten Herren Fridrich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, Erzbiſchöfe, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Erzkanzler, Unſerer lieben Neven, und Kurfürſten, wie nicht weniger von wegen des Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Maximilian Franz zu Kölln Erzbiſchoffes, des H. R. R. in Italien Erzkanzlers, dann anſtatt Unſerer als Königs in Böheim und Kurfürſten, auch der durchlauchtigſten und reſpektive großmächtigen Herren Karl Theodors Kurfürſten zu Pfalz, Fridrichs Auguſt Kurfürſten zu Sachſen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preußen, als Kurfürſten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbrittanien, als

Andenkens, aus Schickung des Allmächtigen, durch ordentliche Wahl der Hochwürdigſten und des reſpective 1) Durchlauchtigſten Herren, Friedrich Carl Joſephs, zu Mainz; Clemens Wenzeslaus, zu Trier; Erzbiſchöfe, des heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, Erzkanzler, Unſerer lieben Neven 2) und Kurfürſten, auch nachſtehender, von wegen des Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Maximilian Franz, zu Cölln Erzbiſchofs, des heiligen Römiſchen Reichs in Italien Erzkanzlers 3); dann anſtatt Unſerer, als Königs in Böhmen und Kurfürſten; auch anſtatt der Durchlauchtigſten und reſpective Großmächtigen Herren, Carl Theodors, Kurfürſten zu Pfalz; Friedrich Auguſts, Kurfürſten zu Sachſen; Friedrich Wilhelms, Königs in Preuſſen, als Kurfürſten zu Brandenburg; und Georgs des Dritten, Königs

1) (Reſpective.) Kann man gleich dieſes Wort, welches oft in der Wahlkapitulation vorkommt, denjenigen nicht beygeſellen, welche das Bürgerrecht erhalten haben, ſo kann man es doch wenigſtens unter die Schutzverwandten rechnen. Ueberſetzen läßt es ſich nicht, und eine Umſchreibung würde in manchen Fällen ſchleppend und lächerlich herauskommen. In dieſer Stelle hätte es allenfalls durch die Umſchreibung: nach Standes Verhältniß, oder durch die gewöhnliche Formel: nach Standes Gebühr, ausgedruckt werden können.

2) (Neven.) Neffen wäre Teutſcher; dieſes Wort aber, ſo wie die weiter unten folgenden Worte: Brüder, Oheime, ſind hier bekanntlich nicht in dem gewöhnlichen Sinne, ſondern in der Bedeutung, die ihnen die Teutſche Staatsgrammatik beygelegt hat, zu verſtehen; nach welcher das Prädicat: Neven, auf die geiſtlichen; Oheime, auf die weltlichen; und Brüder auf diejenigen Kurfürſten gehet, welche zugleich Könige ſind. Der jetzige Kurfürſt von Cölln iſt hier alſo nicht Oheim des Kaiſers, ſondern Neve.

3) (Erzkanzlers.) Schicklicher möchte es doch wohl geweſen ſeyn, auch hier, hinzuzufügen: und Kurfürſten, ſo wie es bey den übrigen, auch bey den Erzbiſchöfen von Mainz und Trier, geſchah.

Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzſchenks, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers, und Erzſchatzmeiſters, Unſerer lieben Neven, reſpektive Brüder, Oheime und Kurfürſten, gevollmächtigte Botſchafter Franz Wilhelm regierender Graf zu Oettingen Baldern und Sötern, Anton des heil. röm. Reichs Fürſt Eſterhazy von Galantha, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Fridrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römiſch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzt

nigs in Großbritannien, als Kurfürſten zu Braunſchweig Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzſchenks, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters 1), Unſerer lieben Neven, reſpective Brüder, Oheime und Kurfürſten 2) bevollmächtigten Bothſchafter, Franz Wilhelms, regierenden Grafen zu Oetingen-Baldern und Sötern; Antons, des H. R. R. Fürſten Eſterhazy von Galantha; Franz Albert Leopolds, Grafen von Oberndorf; Adolf Heinrichs, Grafen von Schönberg, Carls, Fürſten von der Oſten, genannt Sacken; Ludwig Friedrichs von Beulwitz, zur Ehre, Würde und Gewalt des Römiſch-königlichen 3) Amtes 1)

1) (Erzſchatzmeiſters.) Einen Unkundigen könnte dieſe Faſſung zu dem Irrthume verleiten, daß der König von Großbritanien, als Kurfürſt zu Braunſchweig Lüneburg, nicht bloß Erzſchatzmeiſter, ſondern auch Erzſchenk, Erztruchſeß ꝛc. ſey. Würde bey dem Namen eines jeden Kurfürſten auch ſeines Erzamtes gedacht, ſo gewönne man an Deutlichkeit; man könnte aber auch mit dem, in mehr Stellen dieſer Art beliebten Worte: reſpective, durchkommen.

2) (Unſerer lieben Neven, reſpective Brüder, Oheime und Kurfürſten.) In der W. K. Leopolds II. war das Prädicat Neven, in dieſer Stelle deshalb nicht eingeſchaltet, weil damahls der Kurfürſt von Cölln in Perſon mit gewählet hatte. Die Namen der ſämmtlich in Perſon anweſenden geiſtlichen Kurfürſten wurden daher damahls gleich nach einander, und nachher die Formel: Unſerer lieben Neven auch Bruders und Kurfürſten Liebden ꝛc. geſetzt. Jetzt, da der Name des Kurfürſten von Cölln unter denen erwähnet werden mußte, welche die Wahl durch ihre Geſandten verrichten ließen, mußte nachher auch in der auf dieſe Bezug habenden Formel, das dem Kurfürſten von Cölln, als geiſtlichen Kurfürſten, gebührende Prädicat Neve eingeſchaltet werden. Allein, nun hätte auch das Wort: reſpective, ſeine Stelle verändern, und vor das Wort Neven geſetzt werden müſſen, weil nach der jetzigen Faſſung dieſer Stelle, wo es vor dem Worte: Brüdern, ſtehen geblieben iſt, das Prädicat Neven auch auf die weltlichen Kurfürſten gezogen werden kann.

3) (Königlichen.) Angemeſſener wäre dieſer Ausdruck, in der Kapitulation eines, bey Lebzeiten des Kaiſers, erwählten Römiſchen Königs, wo man ſich ſo ausdrücken könnte: Römiſch königlichen und künftig kaiſerlichen ꝛc. Moſer bemerkte ſchon (Anmerkk. über die W. K. Carls VII. Th. 3, S. 14.) daß in der Wahlkapitulation eines Römiſchen Kaiſers billig zu ſet-

ſind, deren Wir Uns auch Gott zu lobe, dem heiligen römiſchen Reiche zu Ehren und um der Chriſtenheit und deutſcher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürſten, für ſich und ſämmtliche Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reichs geding- und paktsweiſe dieſer nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſaget haben, alles wiſſentlich und Kraft dieſes Brieſes.

tes 1) erhoben und geſetzt ſind; Wir Uns auch, Gott zu lobe, dem heiligen Römiſchen Reiche zu Ehren, und um der Chriſtenheit, der Teutſchen Nation und des gemeinen Nutzens willen, damit beladen 2) haben: Daß Wir Uns demnach mit denſelben Unſeren lieben Neben, Brüdern, Oheimen und Kurfürſten, für ſich und ſämmtliche Fürſten und Stände des heiligen Römiſchen Reichs, aus freyem, gnädigen Willen 3), über dieſe nachfolgenden Artikel und Bedingungen, vertragsweiſe vereiniget und verglichen, ſolche auch angenommen und zugeſaget haben. Alles wiſſentlich und Kraft dieſes Briefes.

zen ſeyn möchte: Römiſch königlichen und kaiſerlichen. Noch übereinſtimmender mit den jetzigen richtigeren Begriffen, von einem Römiſchen König und Römiſchen Kaiſer, (Note 1.) möchte es aber ſeyn, wenn in einer kaiſerlichen Kapitulation: das Wort königlichen, ſowohl hier, als an andern Orten, ganz ausgelaſſen, und an deſſen Stelle: kaiſerlichen, geſetzt würde.

1) (Amtes.) Königlicher Name, iſt, in dieſer Verbindung, zum wenigſten ein Orientalismus, dem die Worte: königliches Amt, am beſten entſprechen. Der Begriff: ehren, reimt ſich in der hier befindlichen Beziehung auch beſſer zu den Begriffen von Amt, Würde, Gewalt, als zu der Idee: Name.

2) (Beladen haben.) Wer wollte ſich an dieſem ſo bedeutungsvollen, wahren Ausdrucke deshalb ärgern, weil er aus der Mode gekommen iſt?

3) (Gnädigem Willen.) Wer die Bürden des kaiſerlichen Amtes kennt, der wird gern eingeſtehen, daß das ſo oft gemißbrauchte Beywort: gnädig, hier in ſeiner wahren Bedeutung genommen werden könne, wenn die Bürde nicht geſucht wurde. Schuldigkeit iſt freylich die Beobachtung aller und jeder Punkte der freywillig angenommenen Wahlkapitulation; die freywillige Annahme aber — ?

ARTICULUS I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen.

§. 1.

Schutz der Chriſtenheit des Pabſtes und der Kirche.

Zum erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer königlichen Würde, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, päbſtliche Heiligkeit, und chriſtliche Kirche als derſelben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten ſollen und wollen.

Erſter Artikel.

Beſchützung der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen. Stimmrecht auf Reichsverſammlungen. Erledigung der Religionsbeſchwerden.

§. 1.

Beſchützung der chriſtlichen Kirche.

Erſtlich, daß Wir die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, die päpſtliche Heiligkeit, und chriſtliche Kirche 1), als Advocat derſelben, ſo lange Wir dieſes königliche Amt 2) verwalten, gut und treu beſchützen und beſchirmen 3) ſollen und wollen 4).

XVIII,

1) (Kirche.) Die hier vorkommenden Ausdrücke: Chriſtenheit, chriſtliche Kirche, könnten vielleicht einigen gleichbedeutend ſcheinen; doch möchte wohl der erſtere Ausdruck, genau genommen, nur die der chriſtlichen Religion beypflichtenden Perſonen, der zweyte aber, die kirchliche Verfaſſung, das Kirchenregiment, bezielen.

2) (Amt.) Das Original hat hier drey Worte: Würde, Amt und Regierung. In Hinſicht auf Dauer, wovon hier die Rede iſt, kommen aber alle drey überein, und da die mit dem Amte verbundene Würde durch das Beywort, königlich, deutlich bezeichnet iſt; der Begriff, Regierung aber in dem Ausdrucke, königliches Amt verwalten, ſchon liegt: ſo ſchien mir dieſer letztere Ausdruck den Sinn ganz zu erſchöpfen und die im Originale befindliche, grammatiſch unrichtige Zuſammenſtellung, vermieden werden zu können.

3) (Beſchirmen.) Die Verbindung der beyden Wörter, beſchützen und beſchirmen, iſt zur gewöhnlichen Formel geworden; doch möchte ich dieſe Zuſammenſetzung nicht gerade zu unter die Pleonasmen zählen; indem beſchirmen, mehr die durch zweckmäßige Vorkehrungen zu bewirkende Abhaltung möglicher und künftiger Gefahren; beſchützen hingegen, die Herſtellung der Sicherheit bey eingetretener Stöhrung derſelben, auszudrücken ſcheinet.

4) (Sollen und wollen.) In dieſer ſehr oft in der Kapitulation vorkommenden Redensart, iſt keineswegs überflüßige Worthäufung, wie der Verfaſſer der Abhandlung: Iſt es rath-

ſam

§. 2. (XVIII, 4; XXI, 1.) §. 2.

Erhaltung eines jeden bei ſeinem Stand und Weſen.

Wie Wir dann auch in alle Weege wollen die deutſche Nation, das heilige römiſche Reich, und die Kurfürſten, als deſſen vorderſte Glieder und des heiligen römiſchen Reichs Grundſäulen, beſag der goldenen Bulle, ſonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mit begriffen) bei ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in

Erhaltung eines jeden bey dem Seinigen;

Sodann wollen Wir auch die Teutſche Nation, das heilige Römiſche Reich, und die Kurfürſten, als die vornehmſten Glieder und Grundſäulen deſſelben, wie ſich die goldene Bulle, beſonders im dreyzehnten Titel ausdrückt; wie auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände 1), (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit begriffen,) in alle Wege bey ihren Hoheiten, geiſtlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſe in und

auſſer

ſam den Teutſchen Kaiſer in der neuen Wahlkapitulation noch mehr einzuſchränken? (1790) S. 39. dafür hielt, und deshalb das Wort: wollen, verabſchiedet wiſſen wollte. Beyde ſind bedeutungsvoll; das Sollen, bezieht ſich auf Schuldigkeit; und das Wollen, auf Bereitwilligkeit. Indem der Kaiſer ſchwöret, ſagt er alſo: Ich kenne meine Pflichten und will ſie erfüllen.

Ueber die Schwierigkeiten, welche bey einer buchſtäblichen Erfüllung der in dieſem Paragraphen enthaltenen Verpflichtung des Kaiſers, inſonderheit gegen den Papſt, eintreten würden, hat Germanus Biedermann, (Hr. R. R. Freyh. v. Senkenberg) in ſeinen Gedanken über verſchiedene Paragraphen der kaiſerlichen Wahlkapitulation (Eleutheropolis, (Wetzlar) 1790. 4.) einige Betrachtungen angeſtellt, die zum Theil Beherzigung verdienen. Vergl. mit Moſers Anmerkungen zur W. K. Carls VII. Th. 3, S. 15. ff.

1) (Stände.) Warum nicht, anſtatt Stände, — Städte, oder Reichsſtädte? da es, auſſer den namentlich angeführten, keine Stände weiter giebt, als die Reichsſtädte? Kurtrier brachte 1790 dieſe Abänderung in Vorſchlag. Kurcölln, Kurböhmen und Kurpfalz waren Anfangs damit einverſtanden, und Kurſachſen erklärte, der Stimmenmehrheit beyzutreten. Als aber Kurbrandenburg, Kurbraunſchweig und Kurmainz auf Beybehaltung des Textes ſtimmten und Kurmainz ausdrücklich erinnerte, daß alsdann die folgenden Worte, die Reichsritterſchaft mit begriffen, nicht paſſen würden: ſo erklärte zuerſt Kurtrier, daß, um aller Mißdeutung zuvor zu kommen, dieſer unrichtige Ausdruck, wie ſo viele andere, zu dulden, und es alſo bey dem Texte zu laſſen ſey; worauf die drey Kurhöfe, welche Anfangs den Vorſchlag unterſtützt hatten, dieſer Meynung ebenfalls beytraten.

Freylich würden durch dieſe Veränderung, wie Kurmainz richtig bemerkte, die Worte, die Reichsritterſchaft mit begriffen, in ein anderes Licht geſtellt worden ſeyn: würde es aber nicht, und zwar mit Recht, für publiciſtiſche Ketzerey gehalten werden, wenn man die Reichsritterſchaft zu den Reichsſtänden zählen wollte? S. die Vorrede.

und außer ihren Territorien hergebracht haben, ſonſt auch einen jeden bei ſeinem Stand und Weſen laſſen; inſonderheit wollen Wir die Erz⸗ und Biſchöffe bei dem bisher ruhig beſeſſenen Umfange ihrer Erz⸗ und Bisthümer, ſo wie ihrer Metropolitan⸗ und Diözeſangerechtſame, dort, wo ihr jus diœceſanum und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt iſt, erhalten;

§. 3. (IV, 1.)

Inſonderheit der Stände bei ihrem Stimmrechte auf Reichsverſammlungen.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstagen ſowohl, als andern reichsſtändiſchen Verſammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürſten, Fürſten, und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsſtand, der ſeſſionem et votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht geſuchter, oder nicht ertheilter Beſtättigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung, weder proviſorie

auſſer ihren Territorien hergebracht haben, und überhaupt einen jeden bey ſeinem Stande und Weſen laſſen. Inſonderheit wollen Wir die Erzbiſchöfe und Biſchöfe bey dem bisher ruhig beſeſſenen Umfange ihrer Erzbisthümer und Bisthümer, wie auch ihrer Metropolitan⸗ und Diöceſan⸗Rechte erhalten, wo dieſe Diöceſan⸗Rechte, nebſt der geiſtlichen Gerichtbarkeit derſelben, durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt ſind 1).

§. 3.

Inſonderheit der Reichsſtände, bey ihrem Stimmrechte, auf Reichsverſammlungen;

Vorzüglich wollen Wir auch allen und jeden Ständen des Reichs, ihr freyes Stimmrecht 2), ſowohl auf Reichstägen, als auch auf anderen reichsſtändiſchen Verſammlungen aufrecht erhalten, und keinen Reichsſtand, der es hergebracht hat, ohne vorhergehende Bewilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf keinerley Weiſe und unter keinerley Vorwand, zum Beyſpiele, wegen noch nicht erhaltener Belehnung, wegen nicht geſuchter, oder nicht ertheilter Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung,

1) (Suspendirt.) Das teutſche Wort, gehemmt, möchte ich hier nicht wagen.

2) (Stimmrecht.) Das Original ſagt ſowohl hier, als auch ſonſt, gewöhnlich, Sitz⸗ und Stimme. Bey allen reichsſtändiſchen Verſammlungen ſind aber Sitz⸗ und Stimmrecht unzertrennlich mit einander verbunden und es verſtehet ſich auch von ſelbſt, daß niemand eine Stimme abgeben kann, der den Verſammlungen nicht beywohnen darf. Das Umſtandswort, frey, paßt hier auch nicht einmahl zu der Idee Sitz, ſondern kann ſich bloß auf Stimme beziehen.

noch auf ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchließen;

§. 4.

Und bei ihrer Landesregierung.

Noch ſeiner Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiſe entſetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsſtände

Auch keine Fürſten, Grafen und Herrn in fürſtlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorher dazu mit einem Immediatfürſtenthume, reſpektive Graf- oder Herrſchaft genugſam qualifiziret, und mit ei-

tung, davon ſuspendiren und ausſchließen 1);

§. 4.

Und bey ihrer Landesregierung.

Noch ihn ſeiner Landesregierung, weder einſtweilig, oder um Ungehorſams willen 2), noch auf irgend eine andere Weiſe, entſetzen.

§. 5.

Aufnahme neuer Reichsſtände.

Auch wollen Wir keine Fürſten, Grafen und Herren 3), in fürſtlichen oder gräflichen Collegien, an- oder aufnehmen 4), es wäre denn, daß ſie ſich vorher nicht nur mit einem unmittelbaren Fürſtenthume, reſpective, Grafſchaft oder Herr-

1) (Ausſchließen.) Der Sinn des im Originale hinzugefügten Wortes – proviſorie – ſteckt ſchon in ſuspendiren. Schärfer beſtimmt möchte aber doch der Sinn dieſer Stelle ſeyn, wenn, ſtatt ſuspendiren und ausſchließen, da ſtünde: weder ſuspendiren noch ausſchließen.

2) (Um Ungehorſams willen.) So druckte die Kammergerichtsordnung 1555, (Th. 4, Tit. 42, §. 2. und in verſchiedenen Stellen der nächſtfolgenden Titel, das lateiniſche, in contumaciam, aus.

3) (Herren.) Hätte nicht hier auch der Prälaten Erwähnung geſchehen können; da die Aufnahme eines Prälaten doch nicht ſo ganz unerhört iſt, wie die Beyſpiele von Zwiefalten und Neresheim beweiſen? Von Kurbraunſchweig wurde daher auch zur Kapitulation Leopolds II. erinnert, daß man dieſen Paragraphen, mehrerer Deutlichkeit wegen, ſo faſſen möchte: „Auch ſollen weder Fürſten, noch Prälaten oder Grafen und Herren, weder im Reichsfürſtenrathe, noch auf einer der Prälaten-Bänke, oder in einem der gräflichen Collegien an- und aufgenommen werden, ſie haben ſich denn vorher mit einem unmittelbaren Fürſtenthume, oder reſpective reichsprälatiſchen Gebiete, oder einer Reichsgrafſchaft oder Reichsherrſchaft, worauf das Sitz- und Stimmrecht bereits haftet, oder nach gegenwärtiger Vorſchrift rechtmäßig erworben worden, genugſam qualificirt.“ Mainz, Sachſen und Brandenburg waren auch damit einverſtanden; wegen der vier übrigen dagegen ſtimmenden Kurhöfe aber, blieb es bey dem Texte.

4) (Aufnehmen.) Richtiger wäre allerdings die von Kurbraunſchweig in Vorſchlag gebrachte Faſſung: Sollen nicht aufgenommen werden; (S. die vorige Note.) da dem Kaiſer allein die Aufnahme nicht zuſtehet.

nem ſtandeswürdigen reichs ⸗ und kammergerichtlichen Matrikularanſchlage (welcher beider Erforderniſſe halber in comitiis das Nöthige vorderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen und verbunden, und über ſolches Alles neben dem kurfürſtlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget, alſo, daß ſothane Admiſſion erſt nach vollſtändig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigſten aber ſelbige von bloſen Perſonaliſten, die nicht mit vorbeſchriebenen an ſich bereits unmittelbaren Beſitzungen verſehen ſind, Statt finden ſoll.

Herrſchaft genugſam dazu fähig gemacht, ſondern auch mit einem ſtandeswürdigen Reichs⸗ 1) und kammergerichtlichen Matricular⸗Anſchlage in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen und verbunden hätten; welcher beyden Erforderniſſe halben, das Nöthige forderſamſt auf dem Reichstage zu reguliren iſt 2). Auſſerdem aber muß neben dem Kurfürſtenrathe, auch dasjenige Collegium und diejenige Bank 3), wo ſie aufgenommen werden ſollen, in die Aufnahme förmlich eingewilliget haben; dergeſtalt, daß dieſe Aufnahme nicht eher, als bis nach vollſtändig erfüllten vorgenannten Bedingungen erfolgen, am wenigſten aber bey bloßen Perſonaliſten, die nicht mit vorgedachten 4), an ſich bereits unmittelbaren Beſitzungen verſehen ſind, Statt finden ſoll.

§. 6.

1) (Reichs⸗) Wird dieſes Wort, wie im Originale geſchehen iſt, mit einem kleinen Anfangsbuchſtaben gedruckt, ſo könnte jemand dadurch verleitet werden, zu glauben, es gäbe eine reichsgerichtliche, und auſſerdem noch eine beſondere kammergerichtliche Matrikel.

2) (Reguliren.) Da der Sinn dieſer Stelle ſchwankend iſt, ſo habe ich anſtatt der Wörter: forderſamſt, und reguliren, keine anderen ſetzen mögen. Wahrſcheinlich, will man hier ſagen: Ueber die Erforderniſſe, zur Aufnahme eines Fürſten, Grafen, oder Herren, ſoll nächſtens ein näheres allgemeines Regulativ auf dem Reichstage gemacht werden; doch ſcheinet den Worten auch kein Zwang zu geſchehen, wenn man ſie von einzelnen Fällen verſtehet, ſo daß folgender Sinn herauskäme: Ehe ein Fürſt, Graf oder Herr in ein fürſtliches oder gräfliches Collegium aufgenommen werden kann, ſoll, wegen der vorher angeführten Erforderniſſe, vor allen Dingen das Nöthige auf dem Reichstage in Richtigkeit gebracht werden.

3) (Bank.) Folgende deutlichere Faſſung dieſer Stelle: „Neben dem kurfürſtlichen Collegio, das fürſtliche Collegium, und inſonderheit diejenige Bank des Reichsfürſtenraths, worauf die Stimme geführt werden ſoll, desgleichen reſpective das reichsprälatiſche oder reichsgräfliche Collegium, worinn die Aufnahme geſchehen ſoll, in die Admiſſion ordentlich gewilliget“ — welche 1790 von Kurbraunſchweig in Vorſchlag gebracht und von Kurſachſen und Kurbrandenburg unterſtützt wurde, wurde von Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz deshalb nicht beliebt, weil der ganze fünfte Paragraph, in ſeiner dermahligen Faſſung, aus dem Entwurfe der beſtändigen Wahlkapitulation bisher beybehalten ſey, und die vorgeſchlagene nähere Beſtimmung auf die collegialiſche Verfaſſung des fürſtlichen Collegii ſelbſt die engſte Beziehung habe. — Kurmainz aber ſtimmte bloß deshalb nicht dafür, weil dieſe Faſſung nichts weiter, als — deutlicher ſey.

4) (Vorgedachten.) Ein anderes iſt, einer Sache Erwähnung thun; ein anderes ſie be⸗

§. 6.

Erſtreckung erloſchener Stimmen.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erſtreckung des von einer Linie eines fürſtlichen Hauſes entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene Kur- und fürſtlicher collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmaßen.

§. 6.

Uebertragung abgängig gewordener Stimmen.

Sollte das einer Linie eines fürſtlichen Hauſes zuſtehende Stimmrecht erlöſchen, ſo wollen Wir Uns, ohne die vorhin erwähnte Einwilligung der kurfürſtlichen und fürſtlichen Collegien, nicht anmaßen, daſſelbe auf die andere Linie, die es nicht hergebracht hat, zu erſtrecken.

§. 7.

Unterſuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Sodann ſoll wegen der anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürſten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Komitialunterſuchung, mittels eines binnen Jahresfriſt von dem Antritte Unſerer künftigen Regierung an zu erlaſſenden kaiſerlichen Kommiſſionsdekrets, von Uns vorderſamſt zu Stande gebracht werden.

§. 7.

Unterſuchung der Qualification bisher aufgenommener Stände.

Die Comitial-Unterſuchung, wegen ordnungsmäßiger Qualification der im Jahre 1654 und zeither aufgenommenen Fürſten und Stände, ſoll vermittelſt eines kaiſerlichen Commiſſionsdecrets, welches Wir binnen Jahresfriſt, von Zeit Unſeres kaiſerlichen Regierungsantritts zu erlaſſen verſprechen, ernſtlich betrieben und zu Stande gebracht werden.

§. 8. (XVIII, 4; XXI, 1.) §. 8.

Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch ſonſt Jemanden, wer der auch ſey, ſo in als auſſer dem Reiche geſtatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, beſon-

In die Landeshoheit der Stände ſollen keine Eingriffe geſchehen.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemand, wer es auch ſey, weder innerhalb noch auſſerhalb des Reichs, geſtatten, daß den Ständen, in ihren Territorien, in ihre Landeshoheits- und Re-

ſchreiben. Das letztere war nicht geſchehen; vielmehr wird erſt in dieſer Stelle näher beſtimmt, daß die Beſitzungen an ſich *bereits* unmittelbar ſeyn ſollen.

ders in Religions-, Polizei-, Kammeral-, Militär-, Juſtiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadenſachen ſub quocunque prætextu wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu geſtatten.

Regierungsrechte, beſonders in Religions-, Polizey-, Cameral-, Militär-, Juſtiz- Lehens- Criminal- und Gnadenſachen, es geſchehe unter welchem Vorwande es wolle, wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder rechtmäßige und verbindliche Verträge, vor- oder eingegriffen werde. Auch wollen Wir die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen weder zu machen, noch zu geſtatten.

§. 9.

Beſtätigung der Freiheiten der Stände und der Reichsritterſchaft. Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die ſowohl vor als auch nach dieſem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge

§. 9.

Beſtätigung der reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Rechte und Freyheiten. Panisbriefe.

Wir ſollen und wollen auch, die den Kurfürſten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen)* zuſtehenden Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten und Privilegien; ihre ſowohl vor als nach dieſem Wahlvertrage gemachten 1) und noch in

1) (Die ſowohl vor, als nach dieſem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft ... zu machenden ... Unionen.) In dieſem, der Wahlkapitulation Leopolds II. zuerſt einverleibten, und in der jetzigen beybehaltenen Zuſatze, liegt etwas Widerſprechendes. Von der gegenwärtigen Zeit, von Unionen, welche etwa zugleich mit dem Wahlvertrage hätten zu Stande kommen ſollen, — war die Rede nicht; folglich blieben nur noch zwey denkbare Fälle, vergangene und zukünftige Unionen. Dieſe beyden Fälle drückte man deutlich aus. Was ſollen nun aber die Worte: „nach dieſem Wahlvertrage gemachten" (Unionen) für einen Sinn haben? Eine nach dieſem, alſo, nach dem mit Franz II. eingegangenen Wahlvertrage, gemachte Union, wäre dieſe damahls, als dieſer Wahlvertrag eingegangen wurde, etwas mögliches geweſen? — Durch die Zuſage des Kaiſers kömmt ja der Wahlvertrag erſt zur Exiſtenz: und doch wird hier dieſe Zuſage ſchon auf etwas gerichtet, wovon geſagt wird, daß es nach dieſem Wahlvertrage geſchehen ſey. Der Sinn dieſer Worte iſt daher in ſich ſelbſt widerſprechend, indem er Unionen, zugleich als gemacht und als nicht gemacht, als künftig, durch

der ihnen zuſtehenden Rechte zu machenden, den Reichsgeſetzen, beſonders dem weſtphäliſchen Frieden Art. VIII. §. 2. gemäßen Unionen, zuvorderſt aber die unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandſchaften, ſo, wie dieſerhalben in dem Inſtrumento Pacis Vorſehung geſchehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, ſo ſie bisher gehabt, oder in Uibung geweſen, zu Waſſer und Lande, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändi-

in Zukunft, Kraft der ihnen zuſtehenden Rechte, zu machenden, den Reichsgeſetzen, beſonders dem Friedensſchluſſe (Art. 8, §. 2.) gemäßen Unionen; inſonderheit die unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen und Reichspfandſchaften, ſo wie hierüber im Friedensſchluſſe bereits Vorſehung getroffen iſt; wie auch die bisher zu Waſſer und Lande gehabten, oder in Uebung geweſenen Gerechtigkeiten, Gebräuche und guten Gewohnheiten derſelben, auf gebührendes Anſuchen 1), ohne Weigerung und

die Worte: „nach dieſem Wahlvertrage“ und zugleich als vergangen, durch das Wort: „gemacht“ darſtelle.

Einen Aufſchluß über dieſen unbeachteten Ausdruck, glaube ich in der Geſchichte dieſer Stelle gefunden zu haben. Als nehmlich in Leopolds I. Kapitulation, im 6. Artikel, zuerſt blos geſetzt wurde: --- „wie Wir dann auch die, vor dieſem, unter ihnen, den Reichs conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones gleichergeſtalt, zuvörderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren,“ — ſo konnte man keine anderen, als diejenigen damit meinen, welche vor der mit ihm verglichenen Wahlkapitulation errichtet waren. Hierauf blieb dieſe Stelle, im weſentlichen, bis zur Kapitulation Leopolds II. Hier erhielt ſie, vielleicht deshalb, den bemerkten Zuſatz, weil Moſer, in ſeinen Anmerkungen über die Wahlkapitulation Joſephs II, (S. 60.) die ſonderbare Frage aufgeworfen hatte: „Gehen ſelbige Worte auf die Zeit, als ſolche Stelle erſtmals in die Wahlkapitulation Kaiſer Leopolds kame, oder auf die Zeit der neueſten Wahlkapitulation?“ — Eine allerdings ſehr ſonderbare Frage, da die ſo deutliche Faſſung der Worte: „nach dieſer Wahlkapitulation,“ gar keinen Zweifel übrig laſſen konnte, daß man diejenige, welche eben geſchloſſen wurde, und nicht jene von 1658 verſtand und verſtehen mußte. So ungegründet nun auch Moſers Bedenklichkeit bey dieſer Stelle war; ſo mag ſie doch vielleicht jenen Zuſatz in der Abſicht veranlaſſet haben, um die ſeit Leopolds I. Zeiten geſchloſſenen, nach Moſers Aeuſſerung, nicht genug geſicherten Unionen, bey vollen Kräften zu erhalten. Dieſer Abſicht, mit welcher die Verwahrung der reichsſtändiſchen Befugniſſe in Betreff zukünftiger Unionen verbunden wurde, würde daher etwa folgende Faſſung angemeſſen geweſen ſeyn: Wir ſollen und wollen auch ... ihre (der Stände) bisher geſchloſſenen und in Zukunft ... zu ſchließenden Unionen ... beſtätigen ꝛc.

1) (Gebührendes Anſuchen.) Auch dieſer Ausdruck iſt ſchwankend, und könnte einen Leſer, der blos auf die Worte ſiehet, auf die Gedanken bringen, daß die Reichsſtände einen jedesmahligen neuen Kaiſer um Beſtätigung ihrer Rechte und Freyheiten erſuchen müßten. Freylich will man nur ſagen: Wenn das Anſuchen auf gebührende Weiſe geſchiehet.

ger Form konfirmiren, ſie auch dabei als römiſcher König handhaben und ſchützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedensſchluſſe nicht approbirt, dieſelben gänzlich kaſſiren und annulliren, auch hiemit kaſſirt und annullirt haben. Wir ſollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöſter und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieſes kaiſerliche Reſervat rechtlich hergebracht haben.

und Aufenthalt, in beſtändiger 1) Form beſtätigen, ſie auch dabey, als Römiſcher König,* handhaben, und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen. Wofern aber einige, während der ehemahligen Kriege, oder vorher, ertheilet worden wären, welche im Friedensſchluſſe nicht genehmiget ſind; ſo wollen Wir dieſe gänzlich vernichten, auch hiermit gänzlich vernichtet haben. Panis-Briefe auf Klöſter und Stifter im Reiche ſollen und wollen Wir nicht anders verleihen, als wo, und wie Wir dieſes kaiſerliche Reſervat rechtlich hergebracht haben.

(XIV, 6.)

§. 10.

Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbſtlichen Schutzes.

Soviel aber in dieſem Artikel den Stuhl zu Rom und päbſtliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgiſchen Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, für ſich und ihre religionsverwandte Fürſten und Stände (einſchließlich derſelben Religion zugethaner freien Reichsritterſchaft) Uns damit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advokatia dem Religions- und Profan- auch dem münſter- und oſnabrückiſchen Friedensſchluſſe zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern den obgedachten Kur-

§. 10.

Vorbehalt der A. C. Verwandten, wegen des Papſtes.

So viel aber in dieſem Artikel den Stuhl zu Rom und päpſtliche Heiligkeit anbetrifft; ſo wollen Uns die Kurfürſten Augsburgiſcher Confeſſion für ſich und ihre religionsverwandten Fürſten und Stände (mit Einſchluß der eben dieſer Religion zugethanen freyen Reichsritterſchaft,)* damit nicht verbindlich gemacht haben. Auch ſoll die gedachte Advocatie niemahls zum Nachtheil des Religions- und Profanfriedens, oder des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſes angezogen noch gebrauchet; ſondern den obge-

1) (Beſtändiger.) Soll hiermit geſagt werden: in der einmahl hergebrachten unabänderlichen Form, ſo daß alle Worte und Redensarten, alle vielleicht vorkommenden wenn gleich wahren Unrichtigkeiten, Irrthümer, ꝛc. beybehalten werden müßten; oder will man nur ſagen, daß die Beſtätigung in einer zu Recht beſtändigen Form geſchehen ſoll?

fürſten und ſämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleiſtet werden ſoll.

§. 11.
Religionsbeſchwerden.

Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonſtitutionen beſchwert zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgiſchen konfeſſionsverwandten Kurfürſten, Fürſten und Stände (die Reichsritterſchaft mit einbegriffen) ſamt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichsgrundgeſetzen gemäß entſchließen, ſofort ſothane Unſere Entſchließung denſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ungeſäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in cauſis religionis Prozeſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundſätzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, daß die bei Antritte Unſerer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeſchwerden des vorderſamſten reichsgeſetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürſten und ſämtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholiſchen Religion kraft dieſes verſprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden.

gedachten Kurfürſten und allen ihren Religionsgenoſſen im Reiche, gleicher Schutz geleiſtet werden.

§. 11.
Erledigung der Religionsbeſchwerden.

Wo ſich auch dieſe Kurfürſten, Fürſten und Stände Augsburgiſcher Confeſſion (die Reichsritterſchaft mit einbegriffen)* gegen den Friedensſchluß, den Nürnbergiſchen Executionsreceß, das ſchärfere Executions-Edict, oder andere Reichsſatzungen beſchwert finden, und desfalls insgeſammt, oder einzeln, Vorſtellungen an Uns gelangen laſſen würden: ſo ſollen und wollen Wir Unſere, ohne allen Anſtand, in Gemäßheit der obgedachten Reichsgrundgeſetze, darauf zu nehmende Entſchließung, denſelben ſofort zu wiſſen thun, ſie auch ungeſäumt zum wirklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in Religionsſachen Proceſſe verſtatten, ſondern hierinn lediglich den oberwähnten Reichsgrundgeſetzen nachgehen.

Auch wollen wir Uns angelegen ſeyn laſſen, daß die, zur Zeit Unſeres Regierungsantritts noch unerledigten Religionsbeſchwerden, auf das forderſamſte, reichsgeſetzmäßig abgethan werden.

Dieß alles verſprechen Wir, Kraft dieſes, den Kurfürſten Augsburgiſcher Confeſſion und ihren ſämmtlichen Religionsverwandten; ein gleiches aber auch jenen, welche der katholiſchen Religion zugethan ſind; und verbinden Uns hiermit zu einem, wie zu dem andern.

ARTI-

ARTICULUS II.

Erhaltung der Reichsverfaſſung. Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1.

Schutz des Reichs.

Wir ſollen und wollen das Reich, ſo viel in Unſern Kräften iſt, ſchirmen und vermehren;

§. 2.

Ausſchließung des Erbrechts.

Uns keiner Sukzeſſion oder Erbſchaft deſſelben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgeſetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profanſachen, den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch

Zweyter Artikel.

Erhaltung der Reichsverfaſſung. Beobachtung, Auslegung, Errichtung, Abänderung und Verbeſſerung der Reichsgrundgeſetze. Verbot geſetzwidriger Schriften.

(X, 1, 1.)

§. 1.

Beſchirmung des Reichs.

Wir ſollen und wollen das Reich, ſo viel in Unſern Kräften ſtehet, beſchirmen und vermehren.

§. 2.

Verbot der erblichen Thronfolge.

Und keiner Thronfolge, oder Erbſchaft deſſelben Uns anmaßen,* noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu bringen.

(XVI, 9, 11.)

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgeſetze.

Wir wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Landfrieden, nebſt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 aufgerichtet 1), verbeſſert 2), und in den darauf fol-

1) (Aufgerichtet.) Genau genommen, kann man nicht ſagen, daß auch der Landfriede, erſt im Jahre 1555, aufgerichtet worden ſey. Der hier gemeinte Landfriede iſt ſechzig Jahre älter, und wurde 1555 nur von neuem publicirt.

2) (Verbeſſert.) Dieſes iſt blos vom Landfrieden und von der Executions-Ordnung zu verſtehen. Hiſtoriſch richtig würde folgender Ausdruck dieſer Stelle ſeyn: Wir wollen — — halten

in den darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und konfirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte münſter- und oſnabrückiſche Friedensſchlüſſe, bevorab was im leztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque etc. (als nach deſſen Inhalt all dasjenige, was den katholiſchen und augsburgiſchen konfeſſionsverwandten Ständen, die dieſer Religion zugethane freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, auch den allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensſchlüſſen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennt werden, zuſtehen, und zuſtatten kommen ſollen) begriffen, ſodann den nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabſchiedet und geſchloſſen, und durch die nachfolgenden Reichskonſtitutionen und Geſetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bei gleichmäßigen Reichsverſammlungen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt

folgenden Reichsabſchieden wiederholt und beſtätiget worden iſt; inſonderheit aber die zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchlüſſe 1), den Nürnbergiſchen Executions-Receß, nebſt allen bey vorigen Reichstagen oder Reichs-Deputationen aufgerichteten, durch nachherige Reichsſatzungen, oder rechtmäßiges Reichsherkommen nicht wieder aufgehobenen Abſchiede und Schlüſſe, mit Inbegriff der über den Dreßdner und Teſchner Frieden vorhandenen Reichsſchlüſſe; nicht weniger auch dasjenige, was künftig bey dergleichen Reichsverſammlungen für gut befunden und beſchloſſen werden möchte, nicht anders, als wäre es dieſer Kapitulation von Wort zu Wort einverleibt, unverbrüchlich halten und handhaben, unter keinerley Vorwande, ohne vorgängige auf einem Reichs- oder Deputations-Tage erklärte Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, daraus ſchreiten, und niemand dawider beſchweren noch durch andere beſchweren laſſen.

Namentlich machen Wir Uns in Rückſicht desjenigen hierzu anheiſchig, was der Osnabrückiſche Friedensſchluß im 5. Artikel §. 2, und im 8. Artikel, von den Rechten der Reichsſtände, wie auch im 7. Artikel, ("Vnanimi quoque, ff.) verordnet; wonach alles, was zum Beſten

ten ‒ ‒ ‒ ‒ den Frieden in Religions- und Profanſachen, wie er auf dem im Jahre 1555 zu Augsburg gehaltenen Reichstage aufgerichtet und abgeſchloſſen worden, den in eben dem Jahre von neuem publicirten und verbeſſerten Landfrieden, nebſt der Handhabung deſſelben ꝛc.

1) (Friedensſchlüſſe.) Nach dem Ausdrucke des Originals, könnte man glauben, es gäbe mehr als einen zu Münſter, und auch mehrere zu Osnabrück aufgerichtete Friedensſchlüſſe.

und die Einwilligung zum dresdner und teſchner Frieden vorhandenen Reichsſchlüſſe, gleich wäre es dieſer Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er ſey wer er wolle, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religionsſachen jemand dem Inſtrumento Pacis, dem nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſe, und den mit andern Reichsſtänden oder landſtänden reichsverfaſſungsmäßig errichteten Verträgen, und dieſen gemäß ausgeſtellten Reverſalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis disponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis ſub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung deſſelben, dagegen oder wider die im Reichsabſchiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

ſten der Katholiſchen und der Augsburgiſchen Confeſſion verwandten Stände (die dieſer Religion zugethane freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen *) wie auch dasjenige was zum Beſten der allerſeitigen Unterthanen in gedachten Friedensſchlüſſen verglichen und verordnet, zum Theil auch in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet, oder von neuem verfügt worden iſt, auch denen, welche unter dieſen Reformirte genannt werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſoll.

So wenig als Wir geſtatten wollen, daß irgend jemand, in Religionsſachen, gegen den Friedensſchluß, den Nürnbergiſchen Executions-Receß und die mit anderen Reichsſtänden, oder landſtänden, reichsverfaſſungsmäßig errichteten Verträge und dieſen gemäß ausgeſtellten Reverſalien, Gewalt, Unrecht oder Eintrag geſchehe: eben ſo wenig wollen Wir auch geſchehen laſſen, daß an einigen Orten, für welche im Friedensſchluſſe eine Richtſchnur feſtgeſetzt iſt, weder im Geiſtlichen noch im Weltlichen, unter irgend einem Vorwande, oder ungleicher Auslegung 1) deſſelben, irgend etwas vorgenommen werde, was jenen Verfügungen des Friedensſchluſſes, oder der im Reichsabſchiede vom Jahre 1555 enthaltenen Executions-Ordnung, gerade zu, oder mittelbarer Weiſe, entgegen wäre.

§. 4.

1) (**Ungleicher Auslegung**) Oft wären die Auslegungen des proteſtantiſchen und katholiſchen Reichstheiles einander **ungleich**. Wahrſcheinlich ſoll hier geſagt werden, daß ſolche

§. 4.

Erneuerung und Aenderung der Reichsgeſetze.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Geſetze, ſoviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabſchiede und mehr erwähnten Friedensſchluſſe nicht zuwider ſind, erneuern, und dieſelben mit Konſens Kurfürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfodert, beſſern, keineswegs aber ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Errichtung und Auslegung derſelben.

Vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichsſatzungen und Friedensſchluſſes vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte geſtatten, ſondern mit geſamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen, als welches ſolchenfalls ungiltig und unverbindlich ſeyn ſoll;

§. 4.

Erneuerung, Aenderung und Verbeſſerung der Reichsgeſetze.

Wir wollen auch andere Reichsordnungen und Geſetze, ſo weit ſie dem obgedachten, im Jahre 1555, zu Augsburg, errichteten Reichsabſchiede, und mehr erwähnten Friedensſchluſſe, nicht zuwider ſind, erneuern, und mit Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, wie es die jedesmahlige Gelegenheit des Reichs erfordert, beſſern, keineswegs aber, ohne ihre vorhergehende reichstägige Bewilligung, ändern.

§. 5.

Errichtung und Auslegung derſelben.

Vielweniger wollen Wir neue Ordnungen und Geſetze im Reiche machen; auch die Auslegung der Reichsſatzungen und des Friedensſchluſſes weder allein vornehmen, noch dem Reichshofrathe, oder Reichskammergerichte dergleichen geſtatten: ſondern hierbey ſämmtliche Stände auf Reichstagen zu Rathe ziehen, und nicht eher etwas hierin verfügen, als bis Wir Uns mit ihnen verglichen haben. Was dieſem zuwider geſchähe, ſoll ungültig und unverbindlich ſeyn.

§. 6.

verſchiedenen, einſeitigen Auslegungen nicht zum Nachtheil einer Religionsparten gemißbraucht werden ſollen. Vielleicht zielte man aber mit dieſen Worten auf die im Weſtphäliſchen Frieden, Art. 5, §. 1, allgemein feſtgeſetzte Rechtsgleichheit beyder Religionspartenen, und wollte ſoviel damit ſagen: daß dieſe G l e i c h h e i t d e r R e c h t e in allen den Fällen ſtatt finden ſolle, wo keine ausdrückliche Ausnahme davon gemacht worden ſey. Man vergleiche den 7. §. dieſes 2. Art.

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und weſtphäliſchen Frieden.

Zumal auch diejenigen, ſo ſich gegen jetzt ermeldten Friedensſchluß und darinn beſtättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſt zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder ſollten, gebührend abſtrafen, die Schriften und Abdruck kaſſiren, und gegen die Authores ſowohl als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſte verfahren, auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren, woher ſie wollen, nach besag erſtgedachten Friedensſchluſſes verwerfen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworfen und vernichtet ſind.

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden.

Unterſtünde ſich jemand, gegen dieſen Friedensſchluß und den darinn beſtätigten Religionsfrieden, als das immerwährende Band ſowohl zwiſchen Haupt und Gliedern, als auch zwiſchen dieſen unter ſich ſelbſt, etwas zu ſchreiben oder öffentlich drucken zu laſſen: ſo wollen wir ihn, indem dadurch nur zu Mißtrauen, Zwietracht 1) und Aufruhr im Reiche Anlaß gegeben wird, gebührend abſtrafen, die Schriften und Abdrücke vernichten, und gegen die Verfaſſer ſowohl, als gegen die Mitſchuldigen, wie erſt gemeldet 2), mit Ernſte erfahren.

Auch wollen Wir, nach dem Inhalte dieſes Friedensſchluſſes, alle demſelben entgegengeſetzten Verwahrungen und Widerreden, von wem ſie auch herrühren, und wie ſie Namen haben mögen, verwerfen und vernichten; wie ſie denn auch längſt verworfen und vernichtet ſind.

§. 7.

Reichshofrath und Bücherkommiſſarius gegen beiderlei Religionsverwandte.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommiſſarius zu Frankfurt am Main verſtatten, daß jene auf des

§. 7.

Gleichheit des Verhaltens gegen Katholiken und A. C. Verwandte.

Wir wollen ferner, weder den Reichsgerichten, noch dem Bücher-Commiſſär zu Frankfurt am Main verſtatten, daß jene,

1) (Zwietracht) Das Wort Zank iſt hier zu niedrig, zu unedel; die Idee liegt ſchon in dem Worte Zwietracht.

2) (Gemeldet) Wovon man aber, wie dieſe Worte erwarten laſſen, nichts näher Beſtimmtes findet.

Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortſetz- und Aburtheilung der Prozeſſe, ſodann gebührlicher Execution, und dieſer in Zenſirung oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favoriſiren;

§. 8.

Freiheit der ſimboliſchen Bücher.

Am wenigſten aber ſich anmaßen, den heilſamen Reichsſatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten librorum ſimbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder Prozeſſe ausgehen zu laſſen; gleichen Rechtes ſollen auch die Katholiſchen ihres Orts zu genießen haben, jedoch, daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilſamen Satzungen gemäß vermieden bleiben,

jene, auf fiscaliſches oder anderes Angeben, bey Erkennung, Fortſetzung, und Entſcheidung der Proceſſe, auch gebührender Vollſtreckung der Urtheile; dieſer aber, in Beurtheilung 1) und Confiscation der Bücher, den einen Theil mehr, als den andern begünſtige.

§. 8.

Freyheit ſymboliſcher Bücher. Verbot gefährlicher Schriften.

Am wenigſten wollen Wir aber zugeben, daß ſich die Reichsgerichte, den heilſamen Reichsſatzungen zuwider, anmaßen, über neue Ausgaben der von den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten, vor, oder nach dem Religionsfrieden, angenommenen, oder noch anzunehmenden ſymboliſchen Bücher, den Fiscal zu hören, oder Proceſſe ausgehen zu laſſen.

Gleiches Recht ſollen auch die Katholiſchen zu genießen haben. Beyde Theile ſollen ſich jedoch in künftigen neuen Schriften oder Büchern aller anzüglichen und ſchmählichen Ausdrücke, gegen die eine oder andere dieſer Religionen, den heilſamen Sat-

1) (Beurtheilung) Im Originale heißt es jetzt: Cenſirung oder Beurtheilung; eben ſo auch ſchon in der Wahlkapitulation Leopolds II. vorher findet man bloß das Wort: Cenſirung. 1790 brachte aber Kurbraunſchweig den Ausdruck: Beurtheilung, deshalb in Vorſchlag, weil dem Bücher-Commiſſär keine eigentliche Cenſur zuſtehet. Dieſe muß vor dem Abdrucke des Manuſcripts geſchehen, und hängt von landesherrlicher Verfügung ab; der Bücher-Commiſſär aber hat es mit abgedruckten Schriften zu thun, bey denen er nachſiehet, ob die Cenſur nach der Polizey-Ordnung von 1577, Tit. 35, worauf ſich die Vorſchrift Kaiſers Franz I. von 1753 gründet, gehörig geſchehen ſey. Aus dieſem Grunde ſtimmte daher auch Kurböhmen dahin, daß das Wort: Cenſirung, ganz weggelaſſen werden könne, welcher Meinung Kurſachſen und Kurbrandenburg beytraten. Da nun auch die übrigen Kurhöfe unter dem Worte Cenſirung, doch nichts anders verſtanden haben wollen, als die ſo eben beſchriebene Beurtheilung, ſo iſt jenes Wort allerdings überflüßig.

und ſich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den ſimboliſchen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Saßungen gemäß, enthalten; wie denn überhaupt keine Schrift geduldet werden ſoll, die mit den ſymboliſchen Büchern beyderley Religionen 1) und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung, oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

ARTI-

1) (Beyderley Religionen) Das iſt: einer von beyden; denn da mancher ſymboliſcher Lehrſatz der einen Kirche, dem ſymboliſchen Lehrſatze der andern zuwider iſt; ſo würden ſich beyde Religionsparteyen, in Druckſchriften, aller Aeuſſerungen über dergleichen Gegenſtände enthalten müſſen, wenn man dieſer Stelle den Sinn andichten wollte, daß alle Druckſchriften mit den ſymboliſchen Büchern beyder Religionen vereinbarlich ſeyn müßten. Dieſe Auslegung widerlegt ſich zwar von ſelbſt; indeſſen wäre doch, aus anderen Urſachen, dieſer Stelle, welche nicht ohne erhebliche Erinnerungen der ſämmtlichen proteſtantiſchen Kurhöfe der Kapitulation Leopolds II. zuerſt einverleibt wurde, eine beſtimmtere Faſſung zu wünſchen geweſen. Der Sinn mag wohl allerdings dahin gehen ſollen, daß die Schriften beyder Religionsparteyen nichts enthalten ſollen, was den ſymboliſchen Büchern ihrer Partey offenbar und gerade zu zuwider iſt. Geſetzt aber, es zeigte jemand, daß eine Stelle der ſymboliſchen Bücher auf einer offenbar falſchen Erklärung der Bibel beruhete? Kein vernünftiger Proteſtant kann ja die Verfaſſer jener Symbole für infallibel halten. — Auch haben ja nicht einmal alle Proteſtanten einerley ſymboliſche Bücher, wie z. B. die Lutheraner in Heſſen, die Concordienformel, welche einige Sätze enthält, die kein anderes ſymboliſches Buch lehrt, nicht anerkennen. Würde der Heſſiſche Lutheraner nun für ſtraffällig gehalten werden können, wenn er gegen dieſe Concordienformel ſchriebe? — Die Reformirten in der Pfalz, haben nur ihren Heidelberger Katechismus für ſymboliſch anerkannt; andere Reformirte nehmen die Schlüſſe der Dortrechtiſchen Synode nicht für ſymboliſch an ꝛc. Im Braunſchweigiſchen zählt man das Corpus doctrinae Julium &c., und im Wirtembergiſchen das Glaubensbekenntniß Herzogs Chriſtoph unter die ſymboliſchen Bücher. Ueberdieß dürfen ja die Proteſtanten, ſelbſt nach dem Inhalte dieſes Paragraphen, neue ſymboliſche Bücher annehmen. —

Treffende Bemerkungen über dieſe Stelle findet man in Crome's Anmerkungen über die W. K. Leopolds II. S. 21-37. Man vergleiche dabey die durch das Preuſſiſche Religions-Edict veranlaßten Schriften; inſonderheit die von Hufeland, Schnaubert, (Rönnberg) und Villaume.

ARTICULUS III.

Von den Kurfürſten, römiſchen Königswahl, Reichsvikariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarſchalle.

§. 1.

Beſondere Hochachtung der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, als deſſen innerſte Glieder und die Hauptſäulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbarer hoher Konſideration halten;

§. 2.

Kurfürſtliche Titulatur.

Denſelben, wie bereits im Eingange dieſer Unſerer Kapitulation geſchehen, alſo auch fürohin das Prädikat reſpective Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3. (XI, 21.)

Rath der Kurfürſten in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieſelben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürſten Vor-

Dritter Artikel.

Vorrechte der Kurfürſten. Römiſche Königswahl. Reichs-Vicariate. Reichsgrafen. Reichserbämter. Erz- und Hofmarſchall.

§. 1.

Vorzügliche Hochachtung der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen die Kurfürſten des heiligen Römiſchen Reichs, als deſſen innerſte Glieder und Hauptſäulen, jederzeit vorzüglich hochachten;

§. 2.

Kurfürſtliche Titulatur.

Und ihnen, wie bereits im Eingange dieſer Unſerer Kapitulation geſchehen iſt, das Prädicat Hochwürdigſt, und reſpective, Durchlauchtigſt, auch ferner beylegen a).

§. 3.

Rath der Kurfürſten, in wichtigen Sachen.

In wichtigen Reichsangelegenheiten wollen Wir ohne ſie nichts vornehmen; ſondern nach Anleitung der goldenen Bulle, dem Friedensſchluſſe jedoch ohne Abbruch, von ihrem Rathe, Bedenken und Gutachten Gebrauch machen; auch wenn ſie Uns, aus eigenem Antriebe, ihre Geſinnun-

a) (Ferner beylegen) Sollen ihnen die Prädicate ferner beygelegt werden, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß damit fortgefahren werden müſſe.

ſtellungen und Geſinnungen, auch alsdann, wenn ſie aus eigenem Antriebe an uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal mit kaiſerlichem Vertrauen zurückäuſſern.

nungen eröffnen und Vorſtellungen thun würden, ſolche gern vernehmen, und Uns jedesmahl mit kaiſerlichem Vertrauen darauf zurück äuſſern 1).

§. 4. (III, 9; III, 20.)

Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, inſonderheit auch die weltlichen Kurhäuſer bei ihrem Primogeniturrechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, erhalten, beſonders wie allſolche in der goldnen Bulle ausgedrückt ſind;

§. 4.

Erhaltung ihrer Vorrechte.

Ueberhaupt wollen Wir ſie bey ihren wohl erlangten Kurwürden, Vorrechten, Hoheiten und Präeminenzen 2), wie ſie insgeſammt in der goldenen Bulle ausgedruckt ſind, inſonderheit auch die weltlichen Kurhäuſer bey ihrem Erſtgeburtsrechte erhalten und daſſelbe nicht einſchränken laſſen.

§. 5.

Beſtätigung der Kurvereine.

Wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare rheiniſche Verein der Kurfür-

§. 5.

Beſtätigung der Kurvereine.

Nicht weniger genehmigen und beſtätigen wir ſowohl den gemeinen und beſondern

1) (Zurück äußern) Der im Grundtexte befindliche Zuſatz, nach Beſchaffenheit der Umſtände, iſt ganz überflüßig, weil ſich dieſes von ſelbſt verſtehet.

2) (Präeminenzen.) Schwerlich hat man ſich bey jedem dieſer vier Worte, etwas von dem andern Verſchiedenes beſtimmt gedacht. Die beyden Worte: Kurwürden und Vorrechte, möchten wohl allein ſchon hinreichend ſeyn; doch wird in ſolchen Worten bisweilen etwas geſucht.

Weil im 2. §. des 1. Art. und im 10. und 13. §. dieſes 3. Artikels, daſſelbe, was hier vorkommt, theils ſchon geſagt, theils nur mit einigen näheren Beſtimmungen wiederholt iſt; ſo trug Kurbraunſchweig 1790 darauf an, dieſe Stellen hier in Eins zuſammenzuziehen, und brachte folgende Faſſung in Vorſchlag: „Ueberhaupt wollen Wir die Kurfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer wohl erlangten Kurwürde und ſonderbaren Rechten, Freyheiten und Vorzügen, wie ſolche in der goldenen Bulle ausgedruckt, oder auch ſonſt rechtmäßig hergebracht ſind, als namentlich bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, wie auch bey ihrem geſonderten Rath, auch in Sachen das ganze Reich betreffend, erhalten und ruhig und ungekränkt bleiben laſſen; wo aber dawider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Kurfürſten darinn bedrängt würden, ſo doch keineswegeſ ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn.“ Wer die angezogenen Paragraphen mit dieſer Faſſung vergleicht, wird finden, daß ſie alles enthält, was dort zerſtreuet vorkommt und zum Theil wiederholet wird. Weil aber die Stimmenmehrheit dagegen ausfiel, blieb es beym Texte.

ſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiſer rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürſten allerſeits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſeres Theils approbiren und konfirmiren;

dern Rheiniſchen Verein der Kurfürſten, deren rühmliche Errichtung die vorigen Kaiſer ohnedieß ſchon genehmiget haben; als auch dasjenige, was die Herren Kurfürſten allerſeits 1) unter einander noch weiter darüber für gut finden und vergleichen mögen 2).

§. 6.

Jedoch den andern Ständen unbeſchadet.

Jedoch dem Inſtrumento pacis und andern Reichsſatzungen, auch den von Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 6.

Jedoch den Rechten anderer Stände unbeſchadet.

Jedoch, daß dadurch dem Friedensſchluſſe und anderen Reichsſatzungen, auch den von Fürſten und Ständen, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen*) hergebrachten Gerechtſamen, Hoheiten und Privilegien kein Abbruch geſchehe.

§. 7.

Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die römiſch-königliche Krone förderlichſt zu empfangen: ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, ſo ſich derenthalben gebühret.

§. 7.

Krönung.

Da Uns geziemet, wie Wir auch hiermit verſprechen, die Römiſch-Königliche * Krone 3) förderlichſt 4) zu empfangen; ſo ſollen und wollen Wir hierbey in allem die Gebühr beobachten.

§. 8.

1) (Allerſeits) Dieſes Wort iſt hier ſchwankend. Wird die Stimmenmehrheit dadurch ausgeſchloſſen? Sonſt gilt ſie doch im Kurfürſtlichen Collegio. Der im 8. Art. §. 2, vorkommende Ausdruck: einhällig, beſtimmt feſter.

2) (Vergleichen mögen) S. Paradoxen der kaiſerlichen Wahlkapitulation, (Frankfurt am Main 1790. 8.) S. 15.

3) (Römiſch-königliche Krone) In Teutſchland geſchiehet ja aber doch die Krönung mit der Teutſchen Krone, und nur zu dieſer Krönung wird ja hier der Kron-Candidat verbindlich gemacht. Am beſtimmteſten könnte man wohl ſagen: Die Teutſche Reichskrone.

4) (Förderlichſt) Eigentlich ſollte freylich die Krönung in Aachen geſchehen; wird ſie aber in der Wahlſtadt zu Frankfurt am Main verrichtet, ſo iſt es allerdings förderlicher. Man erſpart Zeit und Koſten.

§. 8.

Vergleich darüber zwiſchen Mainz und Kölln.

Und was zwiſchen beiden Kurfürſten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entſtandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das ſoll kraft dieſes gleichfalls konfirmirt und beſtätiget bleiben.

§. 8.

Beſtätigung des, zwiſchen Kurmainz und Kurcölln, darüber geſchloſſenen Vergleichs.

Auch ſoll dasjenige, was zwiſchen den Kurfürſten zu Mainz und Cölln, wegen der, über die Krönung 1) unter ihnen entſtandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden iſt, Kraft dieſes, gleichfalls beſtätiget bleiben.

§. 9. (III, 4. 10. 13. 20.)

Wahlrecht der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben laſſen.

§. 9.

Wahlrecht der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten und ihre Nachkommen und Erben 2), bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben laſſen.

§. 10.

Römiſche Königswahl.

Und nachdem von Kurfürſten und Fürſten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines römiſchen Königs bei Leb-

§. 10.

Römiſche Königswahl.

Den Vergleich, welchen die Kurfürſten und Fürſten 3), in Betreff einer bey Lebzeiten eines erwählten Römiſchen Kaiſers vorzunehmenden Römiſchen Königswahl

1) (Krönung.) Dieſer Streit betraf nicht ſo wol die Krönung, oder das Aufſetzen der Krone, welches alle drey geiſtliche Kurfürſten zugleich verrichten; ſondern die Salbung und Einſegnung. Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation K. Josephs II. S. 129.

2) (Nachkommen und Erben.) Die geiſtlichen Kurfürſten haben, als ſolche, keine Erben; folglich machen auch dieſe beyden Worte hier keine Tavtologie.

3) (Kurfürſten und Fürſten.) Ein fleißiger Leſer der Wahlkapitulation iſt an den ſonſt gewöhnlichen Ausdruck: Kurfürſten, Fürſten und Stände, ſo gewöhnt, daß es ihm auffallen wird, hier bloß die Kurfürſten und Fürſten erwähnt zu finden. Es konnte hier aber der übrigen Stände nicht gedacht werden, weil der Vergleich, wovon hier die Rede iſt, nur von den beyden höheren Reichscollegien eingegangen wurde. Merkwürdig iſt die hier erklärte kaiſerliche Genehmigung des Schluſſes zweyer Reichscollegien, in einer Sache, welche im Weſtphäliſchen Frieden, (Art. 8, §. 3.) an das ganze Reich verwieſen wurde.

zeiten eines erwählten römiſchen Kaiſers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines römiſchen Königs vivente Imperatore ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römiſche Kaiſer ſich aus dem römiſchen Reiche begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſt eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römiſchen Reichs Konſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen römiſchen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaiſers zu erwählen, und dann daß in ſolchem ein- und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römiſchen Königs durch die Kurfürſten, mit oder ohne des regierenden römiſchen

wahl, nach Anleitung des achten Artikels des Friedensſchluſſes, zu Regensburg, dahin geſchloſſen haben: — daß die Kurfürſten nicht leicht, bey Lebzeiten des Kaiſers, zur Wahl eines Römiſchen Königs ſchreiten wollen; es wäre denn, daß ſich der erwählte und regierende Römiſche Kaiſer entweder aus dem Römiſchen Reiche 1) begeben, und beſtändig, oder allzulange, im Auslande verweilen wollte; oder daß derſelbe, wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte; oder daß andere dringende Umſtände wovon die Erhaltung und Wohlfahrt 2) des heiligen Römiſchen Reichs abhienge, eine ſolche Wahl nothwendig machten; ferner, daß dieſe Wahl in dem einen, oder andern der angeführten Fälle, von den Kurfürſten, auch ohne des regierenden Römiſchen Kaiſers Einwilligung 3), wenn dieſe

1) (Römiſchen Reiche.) Hierzu gehören bekanntlich mehrere auſſer Teutſchland liegende Provinzen. Moſer äuſſerte zwar (in ſ. Betrachtungen über die W. K. Joſephs II. S. 133.), daß man hier vermuthlich nur Teutſchland verſtanden habe; auch ſoll Kurpfalz, als ſich Joſeph II. eine zeitlang in Italien, obgleich in ſolchen Provinzen aufhielt, die zum Römiſchen Reiche gehören, geglaubt haben, daß der Fall einer Vicariats-Regierung damahls vorhanden geweſen ſey: allein die gebrauchten Worte berechtigen gewiß nicht zu dieſer Auslegung. Kurbraunſchweig erinnerte daher auch 1790: Statt, aus dem Römiſchen Reiche, wäre beſtimmter zu ſetzen: aus dem Teutſchen Reiche. Kurſachſen und Kurbrandenburg waren damit einverſtanden, gewiſſermaßen auch Kurtrier, welches jedoch unter dem Teutſchen Reiche auch den Teutſchen Antheil an Italien verſtanden wiſſen wollte, und Kurmainz, welches nur den Unterſchied zwiſchen dem Teutſchen und Römiſchen Reiche, in Anſehung der wechſelſeitigen Zubehöre der Teutſchen und Italieniſchen Provinzen, nicht für entſchieden hielt. Cölln, Böhmen und Pfalz ſtimmten aber lediglich auf die Beybehaltung des Textes.

2) (Erhaltung und Wohlfahrt.) Anſtatt des Verbindungswortes: Und, möchte wohl das Unterſcheidungswort: Oder, den Sinn genauer ausdrucken.

3) (Einwilligung.) Wie aber wenn ſich der Kaiſer ſchlechterdings dagegen erklärte?

Kaiſers Konſens, wenn derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römiſchen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen der Kurfürſten und Fürſten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geſchieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Kurfürſtentäge.

Wir laſſen auch zu, daß die Kurfürſten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürſtlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zuſtand des heiligen römiſchen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammenkommen mögen, daſſelbe zu bedenken und zu berathſchlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpfen und empfangen;

§. 12.

Ohne Vorwiſſen des Kaiſers.

Noch auch, daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter Unſerer Autorität

dieſe auf vorhergegangene Bitte, ohne erhebliche Urſache, verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle und ihren Amtspflichten gemäß, ganz frey und ungehindert verfahren werden ſolle: — dieſen zwiſchen den Kurfürſten und Fürſten abgeſchloſſenen Vergleich, wollen Wir, wie hiermit geſchiehet, genehmigen, und Uns demſelben gemäß bezeigen.

§. 11.

Kurfürſtentage.

Wir laſſen auch zu, daß die Kurfürſten, vermöge der goldenen Bulle, und der kurfürſtlichen Vereinigung, zu Zeiten, wo ſie es, nach den Umſtänden des heiligen Römiſchen Reichs, nöthig finden, oder wichtige Anliegen haben, zuſammen kommen und ſich berathſchlagen mögen 1). Dabey wollen Wir ſie nicht verhindern, noch irre machen, auch deshalb keine Ungnade oder Widerwillen, weder gegen ſie insgeſammt, noch gegen einzelne hegen.

§. 12.

Ohne Vorwiſſen und Zuziehung des Kaiſers.

Eben ſo wenig wollen Wir verlangen, daß ſolche Kurfürſtentage, mit Unſerem Vor-

1) (Berathſchlagen mögen.) Das Recht Collegial-Schlüſſe zu machen, iſt hier gar nicht namentlich ausgedruckt; aber doch dem Kurvereine, worauf man ſich beziehet, gemäß.

geſchehen, Unſere Geſandte, vielweniger Unſere Commiſſarien, auch zu dergleichen beſondern Deliberationen ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen; ſondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürſtenvereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

Vorwiſſen und unter Unſerer Auctorität gehalten, und daß Unſere Geſandten, vielweniger Unſere Commiſſarien, zu dergleichen beſondern Berathſchlagungen ſchlechterdings zugelaſſen werden müßten: vielmehr verſprechen Wir, Unſeren Pflichten, ſowohl hierinn, als in andern Stükken, der goldenen Bulle 1) und der Kurfürſtenvereinigung gemäß, unweigerlich nachzukommen.

§. 13. (III, 4. 9. 10. 20.) §. 13.

Wahlrecht und Kurfürſtenrath.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle alte Rechte und andere Geſetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem geſönderten Rathe, in Sachen das heilige römiſche Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränkt laſſen; wo aber dawider von Jemand etwas geſucht, gethan, oder die Kurfürſten in dem gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn.

Wahlrecht und Kurfürſtenrath.

Wir wollen auch, wie bereits erwähnt worden iſt 2), die Kurfürſten zu allen Zeiten, bey ihrer vor Alters auf ſie gekommenen, der goldenen Bulle und anderen alten Rechten, gemäßen Wahl, wie auch bey ihrem beſonderen Rathe, in Sachen welche das heilige Römiſche Reich betreffen, ganz ungekränkt verbleiben laſſen. Alles, was von irgend jemand dagegen geſucht, gethan, oder den Kurfürſten, wie keineswegs geſchehen darf, abgedrungen würde, ſoll nichtig ſeyn.

§. 14.

1) (Der goldenen Bulle ... gemäß.) Daſelbſt heißt es aber doch im 12. Kap. §. 2: "Congregatio huiusmodi ... *per nos* (imperatorem) celebretur, ac tunc et deinceps die quolibet congregationis huiusmodi locus *per nos*, quo ſequenti anno conueniant, ipſorum conſilio ſtatuatur." Indeſſen da gleich darauf folgt: "Hac noſtra ordinatione ad noſtrum ac ipſorum duntaxat *beneplacitum* duratura" ſo läßt ſich jener Ausdruck doch wieder damit vertheidigen.

2) (Bereits erwähnt.) Im 9. Paragr. dieſes Artikels. Wozu alſo die wiederhohlte Erwähnung?

§. 14.

Erhaltung der Reichsvikariate.

Gleichergeſtalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei Ihren uralten in der goldnen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ſowohl nach Abſterben eines römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bei deſſen langwieriger Abweſenheit auſſer Reich, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Um-

§. 14.

Rechte der Reichsvicarien.

Auf gleiche Weiſe wollen Wir die Reichsvicarien, bey ihren uralten, in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwaltung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers 1) oder Königs 2), als auch bey deſſen langwieriger Abweſenheit auſſer dem Reiche, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen

1) (Nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers.) Wie dieſe Worte hier ſtehen, kann man freylich, wenn man will, etwas Widerſprechendes darinn finden, daß nehmlich der Kaiſer, nach ſeinem Tode die Reichsvicarien nicht beeinträchtigen wolle. Freylich iſt der Ausdruck nicht gut gewählt. Der Gedanke war unſtreitig, den Kaiſer verbindlich zu machen, daß er den Reichsvicarien in ihren, ſowohl nach ſeinem Tode, als in den übrigen angezeigten Fällen, eintretenden Rechten der Reichsverwaltung keinen Eintrag thun wolle.

2) (Kaiſers oder Königs.) Bey dem erſten Anblicke fallen dieſe Worte auf. Moſer ſagte ſchon (in ſeinen Betrachtungen über die W. K. Joſephs II. S. 148.) "Dieſe Stelle verſtehe ich nicht, denn ein Römiſcher König hat ja keine Regierung; Als der Römiſche König Ferdinand IV. ſtarb, kam es deswegen zu keinem Reichsvicariat; und ſo würde es allemahl gehen, es ſtürben denn der Römiſche Kaiſer und Römiſche König zu gleicher Zeit." Und Hr. G. R. Gerſtlacher, der ſeine Anmerkungen über die W. K. Joſephs II. (Stuttgard 1789.) größtentheils aus dieſen Betrachtungen geſchöpft hat, druckt ſich S. 98 noch ſtärker dahin aus: "daß die Vicarien des Reichs bey ihren uralten Rechten der Verweſung des Reichs, nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers oder Königs gelaſſen werden ſollen, hat keinen Sinn. Dann ſtirbt ein Römiſcher König, ſo iſt ja der Römiſche Kaiſer noch da, und kann alſo kein Reichsvicariat eintreten, man müßte nur den äuſſerſt unwahrſcheinlichen Fall ſetzen, daß ein Römiſcher Kaiſer und Römiſcher König zu gleicher Zeit ſterben." Ich möchte aber doch den derben Ausdruck, dieſe Worte haben keinen Sinn, nicht verantworten. Es laſſen ſich ja Fälle denken, wo ein Römiſcher König, bey Lebzeiten des Kaiſers, die Regierung verwalten kann; nehmlich, wenn ſich ein Römiſcher Kaiſer aus dem Reiche begeben und beſtändig, oder allzulange im Auslande aufhalten wollte, (Wahlkap. Art. II, §. 10.) wenn er wegen ſeines hohen Alters, oder wegen beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte. (Ebendaſ.) Geſetzt nun ein Römiſcher König, der unter dieſen Umſtänden das Reich verwaltete, gienge mit Tode ab, und dieſe Umſtände blieben dieſelben, würde da nicht der hier wahrſcheinlich gemeynte Fall eintreten, daß alsdann die Reichsvicarien das Reich verwalten ſollen? Deutlich ſagen es freylich jene Worte nicht; allein ſie könnten doch dieſen Sinn haben, beſonders da den Reichsvicarien, ſelbſt zufolge dieſes Paragraphs, das Recht der Reichsverwaltung auch alsdann zuſtehet, wenn ſich der Kaiſer zu lange auſſerhalb des Reichs aufhalten, oder durch andere Umſtände an der Selbſtregierung verhindert werden ſollte.

ſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben; daß die Vikariate und deren jura, ſamt was denſelben anhängig, von Jemand diſputirt und beſtritten, oder reſtringirt werden.

§. 15.

Deren Rechte in Juſtizſachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverweſern die Gewalt, im Reiche Recht zu ſprechen, zuſteht: alſo ſoll berührte Befugniß der Reichsverweſer nicht blos auf neue oder ſolche Rechtsſachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränket ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung der vorhin bei dem kaiſerlichen Reichshofrathe anhängig geweſenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem beſagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Reſtitution zu dem Reichsarchive, ſogleich nach geendigter Reichsverweſung durch allgemeine Anordnung des Kurfürſten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Koſten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

ren, durch andere Umſtände verhindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht zugeben, daß die Vicariate und deren Rechte, ſammt dem, was denſelben anhängig iſt, von jemand beſtritten, oder eingeſchränkt werden.

§. 15.

Befugniſſe derſelben in Betreff der Rechtspflege.

Was die den Reichsvicarien, nach Inhalt der goldenen Bulle, zuſtehende Befugniß, Recht im Reiche zu ſprechen, anbetrift; ſo ſoll dieſe nicht blos auf neue, oder ſolche Rechtsſachen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder Unruhen und Thätlichkeiten abzuwenden ſind, eingeſchränket ſeyn; ſondern ſich allerdings auch auf die bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe bereits anhängig geweſenen Rechtshändel, erſtrecken. Zu dieſem Behuf ſollen die bey dem Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzley befindlichen Original-Acten den Reichs-Vicariats-Gerichten, auf ihr Verlangen und der Parteyen Unkoſten, gegen Beſcheinigung und Erklärung, ihrer gleich nach geendigtem Vicariate unfehlbar zu beſorgenden Zurücklieferung zu dem Reichs-Archive, durch allgemeine Anordnung des Kurfürſten zu Mainz, als Reichs-Erzkanzlers, unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchive.

Dahingegen ſind die Reichsvikariate gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobald nach geendigter Reichsverweſung, und zwar längſtens in ſechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiſer einzuſchicken, um zu erwähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 16.

Einſendung der Vicariats-Acten.

Dagegen ſollen die Reichs-Vicariate keineswegs unterlaſſen, gleich nach geendigter Reichsverweſung, und zwar längſtens innerhalb ſechs Monaten, die vor ihnen verhandelten Acten, jedesmahl an den neu erwählten Kaiſer einzuſchicken; damit ſie durch Kurmainz, als den Erzkanzler, oder durch deſſen Stellvertreter, den Reichs-Hof-Vicekanzler, in der Reichskanzelley, zu nothwendiger Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend niedergelegt werden.

§. 17.

Gränzvergleich des Reichsvikariats.

Und wie nicht minder der zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheiniſchen und ſächſiſchen Vikariats im Jahr 1750 geſchloſſene Receß von dem kurfürſtlichen collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen erſprieslich und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtiz bei entſtehendem Fall einer Reichverweſung vorträglich angeſehen worden: ſo ſollen und wollen Wir auch daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich gleich nach Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung dem geſamten Reiche vorgelegt, und deſſen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 17.

Grenzvergleich über die Reichs-Vicariate.

In Betracht, daß das kurfürſtliche Collegium den im Jahre 1750 zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz, wegen der Grenzen des Rheiniſchen und Sächſiſchen Vicariats geſchloſſenen Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung der ehemaligen Irrungen, erſprießlich, und zugleich, im Falle eines eintretenden Vicariats, juſtizbeförderlich erachtet hat; ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, daß derſelbe, gleich nach Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung, dem geſammten Reiche vorgelegt und deſſen Genehmigung beſtens befördert werde.

§. 18.

Beſtätigung der Vikariatshandlungen.

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es ſey in Juſtiz- oder Gnadenſachen, in ſoweit als daſſelbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie ſich daſſelbe geziemt und gebührt, immaſſen Wir ſolches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 18.

Beſtätigung der Vicariats-Handlungen.

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beyden Vicariats-Höfen, von Zeit der Throns-Erledigung, bis Wir die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen, mithin die Regierung wirklich angetreten haben, in Juſtiz- oder Gnadenſachen, gehandelt und verliehen worden iſt, in ſo weit, in der allerbeſtändigſten Form, wie ſich geziemet, genehm halten und beſtätigen, als daſſelbe die Grenzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation, und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet; wie wir denn ſolches hiermit genehm halten und beſtätigen.

§. 19.

Kurfürſtlicher Geſandte Rang und Zeremoniel.

Nachdem ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiken Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und alſo denſelben in Würden gleich zu achten, an den kaiſerlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürſtlichen Geſandten prätendiren wollen: ſo ſollen und wollen Wir inskünftige ſolches weiter nicht geſtatten.

§. 19.

Rang und Ceremoniell der kurfürſtlichen Geſandten.

Ungeachtet ſich eine zeitlang zugetragen hat, daß Geſandte von ausländiſchen Potentaten, Fürſten und Republiken, und zwar letztere unter dem Vorwande, daß Republiken als gekrönte Häupter zu betrachten, mithin denſelben in Würden gleich zu halten wären, den Rang vor den kurfürſtlichen Geſandten, an Unſern kaiſerlichen und königlichen Höfen und Kapellen 1) verlangt haben; ſo ſollen und wollen Wir ihnen dieſes ins künftige doch nicht weiter geſtat-

1) (Kapellen) Bey gewiſſen Feyerlichkeiten pflegten die Kaiſer aus dem Oeſterreichiſchen Hauſe, von allen an ihrem Hofe befindlichen katholiſchen Geſandten vom erſten Range, in die kaiſerliche Hofkapelle begleitet zu werden.

Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürſtlichen Geſandten der recht titulirten* und gekrönten* regierenden ausländiſchen* Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſteht, und inmittels in der Tutel oder Kuratel* begriffen ſind) Botſchafter zugleich vorhanden wären: ſo mögen und ſollen zwar dieſelben den kurfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen andern auswärtiger Republiken Geſandten, und auch den Fürſten in Perſon ohne Unterſchied* vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürſtlichen Geſandten primi

geſtatten. Wofern aber neben den kurfürſtlichen Geſandten, zugleich Bothſchafter von recht titulirten 1) und gekrönten 2), regierenden, ausländiſchen 3) Königen, königlichen Witwen, oder Mündeln, denen nach geendigter Tutel oder Curatel 4) die Selbſtregierung zuſtehet, vorhanden wären: ſo mögen und ſollen zwar dieſe den kurfürſtlichen, die kurfürſtlichen aber allen andern Geſandten auswärtiger Republiken, auch den Fürſten in Perſon, ohne Unterſchied 5), vorgehen. Unter ihnen, nämlich den kurfürſtlichen Geſandten vom erſten Range aber, wenn ihrer auch mehr, als einer, wären,

1) (Recht titulirten.) In der Wahlkapitulation Ferdinands III. hieß es im 4. Art: der gekrönten, regierenden, ausländiſchen Könige; in der nächſtfolgenden kam der Zuſatz: recht titulirten — hinzu. Wollte man vielleicht durch dieſen Zuſatz bezwecken, daß päpſtliche Nuncien, Türkiſche, Ruſſiſche ꝛc. Geſandten den kurfürſtlichen den Rang laſſen ſollten?

2) (Gekrönten) Moſer meinte, (in ſeinen Anmerkungen zur W. K. Joſephs II. S. 162:) da die Krönung nichts Weſentliches ſey, verſchiedene Europäiſche Könige auch nicht gekrönt würden, deſſen ungeachtet aber in allen Gerechtſamen den gekrönten gleich wären: ſo möchte dieſes Wort auszulaſſen ſeyn.

3) (Ausländiſchen) Den einzigen König von Böhmen ausgenommen, ſind alle Könige, als ſolche, ausländiſche. Ein königlich Böhmiſcher Geſandter würde alſo auf dasjenige, was hier nur den Geſandten ausländiſcher Könige zugeſtanden wird, keine Anſprüche machen dürfen?

4) (Tutel oder Curatel.) Königliche Mündel ſtehen zwar unter Vormundſchaft; allein dieſe kann ja nicht nach dem Römiſchen Rechte, worauf ſich der Unterſchied zwiſchen Unmündigkeit und Minderjährigkeit, Tutel und Curatel gründet, beurtheilet werden? Wäre es nicht ſchicklicher, anſtatt dieſer Worte, zu ſetzen: nach geendigter Vormundſchaft? Zumahl da vorher der Römiſche Unterſchied zwiſchen Unmündigkeit und Minderjährigkeit nicht bezeichnet, ſondern bloß geſetzt wurde: Pupillen.

5) (Ohne Unterſchied.) Gehen dieſe Worte auf die Fürſten, oder auf die kurfürſtlichen Geſandten? Wie ſie hier ſtehen, können ſie, an ſich betrachtet, ſowohl auf dieſe, als auf jene gezogen werden. Siehet man aber auf die Verbindung, ſo ergiebt ſich, daß ſie von den Fürſten verſtanden werden ſollen; denn es iſt nur von kurfürſtlichen Geſandten vom erſten Range, nicht von allen ohne Unterſchied, die Rede. Die Richtigkeit dieſer Auslegung erhellet auch aus den Abſtimmungen, auf den, wegen Auslaſſung dieſer Worte, von Kurbrandenburg 1790 gemachten Antrag. Würden die Worte: ohne Unterſchied, ganz weggelaſſen, ſo wäre die Stelle ſchon deutlicher.

ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm kaiſerlichen Hofe, auch ſonſt aller Orte in und außer dem Reiche keine Diſtinktion mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Geſandten gegeben werden.

wären, ſoll an Unſerm kaiſerlichen Hofe, auch ſonſt aller Orten, in und auſſer dem Reiche, kein Unterſchied mehr gemacht; ſondern bey allen und jeden gleiches Ceremoniell, durchaus wie bey königlichen Geſandten, beobachtet werden.

§. 20. (III, 4. 9. 10. 13.) §. 20.

Kurfürſtliche perſönliche Würde und Gleichheit.

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß den Kurfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Geſandten oder andern an Unſerm kaiſerlichen und königlichen Hofe, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder geſtattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwiſchen den Kurfürſten untereinander in ceremoniali einen Unterſchied einführen noch einführen laſſen.

Würde und Gleichheit der Kurfürſten.

Auch ſollen und wollen Wir darauf ſehen, daß den Kurfürſten ſelbſt, ihre vor Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde, auch ihre Vorzüge erhalten und weder von Geſandten fremder Regenten und Republiken noch von Andern an Unſerem kaiſerlichen und königlichen Hofe, oder wo es ſich ſonſt zutragen könnte, etwas nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder geſtattet werde. Inſonderheit wollen Wir, zwiſchen den Kurfürſten unter einander, nirgendswo einen Unterſchied im Ceremoniell einführen, noch einführen laſſen.

§. 21.

Reichsgrafenrang.

Es ſollen auch bei kaiſerlichen und königlichen Krönungen und andern Reichsſolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Seſſionem et Votum haben, und als ſolche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bei der Reichsverſammlung angeſehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländiſchen

§. 21.

Rang der reichsſtändiſchen Grafen.

Denjenigen unmittelbaren Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sitz und Stimme haben, und als ſolche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey der Reichsverſammlung anerkannt werden, ſoll auch bey kaiſerlichen und königlichen Krönungen und anderen Reichsfeyerlichkeiten, weil ſie Sitz und Stimme im Reichs-

Grafen und Herren, wie auch kaiſerlichen Räthen und Kammerherren, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtande vor allen andern, weil ſie im Reichsfürſtenrathe Votum et Seſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Conſultationibus, oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelaſſen, und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

Reichsfürſtenrathe hergebracht haben, und hier ſowohl, als bey Berathſchlagungen, Reichslaſten und Beſchwerden, vor allen andern, unmittelbar auf den Fürſtenſtand folgen, dieſe Stelle und was davon abhängt, vor anderen, aus- und inländiſchen Grafen und Herren auch vor kaiſerlichen Räthen und Kammerherren, wie billig, gelaſſen; auch eben dieſes auſſer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hofe und aller Orten beobachtet werden.

§. 22.

Reichserbämter.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürſten Amtsverweſer und Erbämter bei Unſerm kaiſerlichen Hofe begriffen, daß dieſelben jederzeit und inſonderheit, wann und ſo oft Wir auf Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tagen Unſern kaiſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen ſind, in gebührendem Reſpekte gehalten, und Ihnen von Unſern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſern Hofämtern jezuweil erſetzt werden ſollen: ſo wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürſtlichen Amtsverweſern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob ſie

§. 22.

Rechte der Reichs-Erbbeamten.

Sind die Amtsverweſer und Erbbeamten der Kurfürſten an Unſerm kaiſerlichen Hofe; ſo wollen Wir die Verfügung treffen, daß ſie jederzeit, insbeſondere ſo oft Wir auf Reichs-, Wahl, und anderen dergleichen Tagen Unſeren kaiſerlichen Hof begehen, oder Geſchäfte vorfallen, wobey die Erbämter zu gebrauchen ſind, im gebührenden Reſpect gehalten, und ihnen von Unſern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde. Sollten aber, wegen ihrer Abweſenheit, ihre Stellen bisweilen durch Unſere Hofämter erſetzt werden: ſo wollen Wir doch, daß den kurfürſtlichen Amtsverweſern und Erbämtern, die von ſolchen Verrichtungen abhängigen Nutzungen von den Hofämtern nicht entzogen, ſondern eben ſo gut, als wenn ſie ſolche ſelbſt verſehen hät-

dieſelben ſelbſt verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelaſſen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich geſchehen ſollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieſes ſofort ein- und beſagte Erbämter klaglos ſtellen wollen.

§. 23.

Erz- und Hofmarſchallamts Rechte.

Und weil bei Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltagen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Namen zu publiziren, dem Erzmarſchallamte zukömmt und gebühret: ſo ſoll von Unſerm Hofmarſchallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiſerlicher Kommiſſion, noch ſonſt, darinn, ſo zu ſolchem Reichsamte gehörig iſt, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarſchall in ſeinen zukommenden und von dem Erzmarſchallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unſere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

hätten, unweigerlich verabfolget und gelaſſen werden; im gegentheiligen Falle wollen Wir ſie, auf geziemende Anzeige, ſofort klagloß ſtellen.

§. 23.

Rechte des Erz- und Hofmarſchall-Amts.

Das Erzmarſchall-Amt, welches, bey Abfaſſung der Polizey- und Taxordnung, auf Reichs- und Wahltagen, das Directorium zu führen, und dieſe Ordnung in Unſerem Namen kund zu machen hat, ſoll von Unſerem Hofmarſchall-Amte, oder anderen, weder unter dem Vorwande kaiſerlicher Commiſſion, noch auf andere Weiſe, in den zu dieſem Reichsamte gehörigen Rechten und Befugniſſen gehindert, noch etwas demſelben nachtheiliges zugeſtanden werden. Dem Hofmarſchall hingegen, ſoll in den ihm zukommenden, von dem Erzmarſchall-Amte abhängenden Amtsverrichtungen, durch Unſere Landesregierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderniß geſchehen.

ARTICULUS IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg. Kaiſerliche, fremde Völker. Schutz der Stände. Friede.

Vierter Artikel.

Von Reichstagsgeſchäften, Reichskriegen, Friedenshandlungen, Reichsfeſtungen, Werbungen, fremden Kriegsdienſten, Einquartierung und Durchmärſchen.

§. 1. (I, 3.)

Der Reichsſtände freies Stimmrecht.

In allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäfte, inſonderheit diejenigen, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, ſollen und wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Sände des Reichs ihres juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben reichstägige freie Beiſtimmung in ſelbigen Dingen nichts vornehmen noch geſtatten *.

§. 1.

Stimmfreyheit der Reichsſtände.

In allen Berathſchlagungen über Reichsgeſchäfte, inſonderheit über diejenigen, welche im Friedensſchluſſe namentlich ausgedruckt ſind, und andere dergleichen*, ſollen und wollen Wir den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs den Gebrauch ihres Stimmrechts laſſen, und ohne reichstägige freye Beyſtimmung derſelben in dergleichen Angelegenheiten nichts vornehmen, noch geſtatten 1).

§. 2. (VI, 2.)

Friedfertigkeit, Kriege, Bündniſſe.

Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benach-

§. 2.

Friedlichkeit. Einwilligung der Reichsſtände zu Kriegen und Bündniſſen.

Gegen die benachbarten chriſtlichen Mächte 2) ſollen und wollen Wir Uns fried-

1) Kurbraunſchweig brachte 1790 folgende angemeſſenere Faſſung dieſes Paragraphen in Vorſchlag: "In allen, vermöge des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes und der hergebrachten Reichsverfaſſung vor die Reichsverſammlung gehörigen Geſchäften, ſollen und wollen Wir, ohne vorgängige Comitial-Berathſchlagung und ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände freye Beyſtimmung und Einwilligung nichts vornehmen und geſtatten." Kurmainz, Sachſen und Brandenburg erkannten auch die Vorzüge dieſer veränderten Faſſung und ſtimmten derſelben bey; allein, wegen der vier übrigen dagegen ſtimmenden Kurhöfe, blieb es beym Texte.

2) (Chriſtlichen Mächte.) Ungeachtet Kurbrandenburg eine auf richtigeren Begriffen beruhende und überhaupt beſſere und beſtimmtere Faſſung dieſes Paragraphen 1790 in Vorſchlag brachte,

barten chriſtlichen Mächte * friedlich halten, Ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſache geben, weniger das Reich in fremde Kriege * impliziren, ſondern Uns aller Aſſiſtenz, daraus dem Reiche oder deſſen Ständen Gefahr und Schaden entſteht *, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk *, Fehde, noch Krieg in- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen, unter keinerlei Vorwande, wie der auch ſey, anfangen, oder Bündniß [illegible]

friedlich halten, ihnen allerſeits zu Feindſeligkeiten gegen das Reich keine Urſache geben, und daſſelbe nicht nur in keinen fremden Krieg 1) verwickeln, ſondern Uns auch aller Theilnahme, welche das Reich oder deſſen Stände in Gefahr und Schaden bringet 2) gänzlich enthalten. Eben ſo wenig wollen Wir, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möchte, weder innere noch äuſſere Streitigkeiten 3), Fehden oder Kriege im Namen des Reichs anfangen, noch Bündniſſe mit ihnen 4) ma-

[illegible] brachte, nach welcher dieſes Verſprechen nicht bloß in Anſehung chriſtlicher und benachbarter Mächte geleiſtet, ſondern auf alle auswärtige Mächte und Staaten erſtreckt werden ſollte; ungeachtet es auch in den erſten Wahlkapitulationen bloß hieß, der Kaiſer ſolle Frieden halten, "gegen die anſtoßende und chriſtliche Gewälte," welches füglich den Sinn haben konnte, er ſolle nicht allein mit allen Nachbaren des Reichs, ohne Unterſchied der Religion, ſondern auch mit den nicht benachbarten chriſtlichen Mächten Frieden halten, welcher Sinn durch die in der Kapitulation Ferdinands IV. vielleicht nicht einmahl abſichtlich erfolgte Auslaſſung des Wörtchens, und, verlohren gieng: ſo ſtimmten doch die geiſtlichen Kurfürſten, nebſt Böhmen und Pfalz, auf Beybehaltung des Textes.

1) Fremden Krieg.) Obgleich, ſchon nach dem Wortverſtande, unter einem fremden Kriege, auch derjenige zu verſtehen iſt, den ein Kaiſer wegen ſeiner nicht zum Teutſchen Reiche gehörigen Staaten, und überhaupt nicht als Kaiſer, führen würde; ſo wäre dieſes doch durch die von Kurbrandenburg 1790 in Vorſchlag gebrachte, aber nicht beliebte Faſſung: "Wir ſollen und wollen . . . das Reich in keine fremde oder bloß Unſer Haus und Erblande betreffende Kriege verwickeln," — genauer beſtimmt worden. Mainz, Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz, ſtimmten aber auf Beybehaltung des Textes.

2) (Schaden bringet.) Bringen könnte, würde vorſichtiger und zugleich auch richtiger ausgedruckt ſeyn. Der dahin gehende 1790 gethane kurbraunſchweigiſche Vorſchlag, wurde nur von Mainz, Sachſen und Brandenburg unterſtützt.

3) (Streitigkeiten) Das Original verpflichtet den Kaiſer kein Gezänk ꝛc. anzufangen. Dieſen Ausdruck findet man doch, jetzt gewiß, wenigſtens unſchicklich, wo nicht pöbelhaft.

4) (Mit ihnen) Mit wem? Mit den Ständen, deren zuletzt, oder mit den benachbarten chriſtlichen Mächten, deren vorher Erwähnung geſchehen war, oder weder mit dieſen, noch mit jenen? So lange die Worte: oder deſſen Ständen, dieſer Stelle der Wahl-Kapitulation noch nicht einverleibt waren, welches erſt 1790 geſchah, konnte dieſe Beziehung nur auf die benachbarten chriſtlichen Mächte gehen; jetzt kann ſie aber, übereinſtimmend mit dem 6. Art. §. 1, von beyden verſtanden werden. Unſtreitig gehet die Ab-

mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Konſens auf offenem Reichstage, oder zum wenigſten der ſämtlichen Kurfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohl und ſobald mit geſamtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege, ſodann nach Inhalt der Reichskonſtitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu beſtellende Generalität, ſamt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu erneunenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegsheer in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsſchlüſſe erfodern und mit ſich bringen.

machen: es wäre denn, daß es auf öffentlichem Reichstage, mit Bewilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände; oder, in eiligen Fällen, zum wenigſten, mit Vorwiſſen, Rath und Einwilligung der ſämmtlichen Kurfürſten geſchähe; worauf aber dennoch, ſobald es die Umſtände zulaſſen, gegen das geſammte Reich die Gebühr zu beobachten iſt.

§. 3.

Führung der Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege ſollen den Reichsconſtitutionen, der Executions-Ordnung und dem Friedensſchluſſe gemäß geführet, die Generalität, Kriegsraths-Directoren und Räthe, ſollen von Uns und dem Reiche aus beyderſeitigen Religionsverwandten in gleicher Anzahl beſtellet, und, nebſt dem ganzen Kriegsheere in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden; wie dieß alles die für ſolche Reichs-Kriegesfälle ergangenen Reichsſchlüſſe erfordern und mit ſich bringen.

§. 4.

Abſicht dieſer Stelle weiter, als die Worte, nehmlich auch auf nicht benachbarten, nicht chriſtlichen Mächte; unſtreitig will man hier nur Bündniſſe, die von Reichs wegen zu machen ſind, gemeynet haben: in dieſer Vorausſetzung möchte aber doch eine Faſſung, ungefähr wie die folgende, beſtimmter geweſen ſeyn. Eben ſo wenig wollen Wir, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möchte, im Namen des Reichs, weder innere noch äuſſere Streitigkeiten, Fehden, oder Kriege anfangen, noch Bündniſſe machen ꝛc.

§. 4.

Kaiſerlicher Kriegsrath und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht geſtatten, wider die Reichs- und Kreisverfaſſungen eigenen Gefallens das Marſchweſen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumaſſen, über die Reichsfeſtungen zu diſponiren, oder der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle zuzuſchicken.

§. 5.

Defenſivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Feſtungen in der Reichsſtände Landen.

Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchen Reichskriege, noch auch ſonſt in der Kurfürſten, Fürſten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern einige Feſtungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landesherren, nach den Reichs-

§. 4.

Eigner Kriegesrath und Generalität des Kaiſers.

Dagegen wollen Wir Unſerem eigenen Kriegsrathe und Unſerer Generalität nicht geſtatten, das Marſchweſen nach eigenem Gefallen, den Reichs- und Kreisverfaſſungen zuwider, anzuordnen, jemanden von dergleichen gemeinen Laſten zu entbürden, ſich eines eigenmächtigen Erkenntniſſes in Contreband- oder andern Commerzienhändeln anzumaßen, in Anſehung der Reichsfeſtungen etwas zu verfügen, oder der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle zuzuſchicken.

§. 5.

Vertheidigungskrieg.

Wo Wir aber, des Reichs wegen, angegriffen würden, mögen Wir von aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe Gebrauch machen.

§. 6.

Neuer Feſtungsbau. Reichsfeſtungen.

Jedoch ſollen und wollen Wir, weder zur Zeit eines Reichskrieges, noch ſonſt, einige Feſtungen in den Landen und Gebieten der Kurfürſten, Fürſten und Stände, oder an reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern von neuen anlegen, noch auch verfallene, oder alte wieder erneuern, vielweniger anderen ſolches geſtatten; indem, nach den Reichs-

geſetz-

ſatzungen, in ihren Territorien zu thun befugt und berechtiget ſind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Feſtung von Reichswegen beſetzt, und mit einem ſtändigen Gouvernement verſehen war, ſolche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände räumen und eingehen laſſen *, noch weniger aber zugeben, daß der ſonſtigen * Grundeigenthümer ſich eigenmächtig in den Beſitz der Feſtungswerker ſetze, oder ſolche wohl gar demolire.

§. 7.

Werbungen und fremde Völker.

Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konſens der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen laſſen; ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte, gegen den münſter- und oſnabrückiſchen Friedensſchluß geführt würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichsſatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

geſetzen die Landesherren allein in ihren Territorien hierzu befugt ſind. Wo aber eine Feſtung von Reichs wegen einmahl beſetzt, und mit einem ſtändigen Gouvernement verſehen war, da wollen Wir ſie, unter keinerley Vorwande, ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, räumen und eingehen laſſen 1), vielweniger zugeben, daß ſich der Grundeigenthümer, eigenmächtiger Weiſe, in den Beſitz der Feſtungswerke ſetze, oder ſie gar abtragen laſſe.

§. 7.

Werbung. Einführung fremder Truppen.

Wir ſollen und wollen auch, ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, keine Werbung im Reiche anſtellen, noch einiges Kriegsvolk hinein führen, oder führen laſſen. Würden aber fremde Truppen, wem ſie auch zugehören möchten, und unter was für einem Vorwande es geſchähe, von einem oder mehr Ständen des Reichs, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, in, oder durch das Reich geführet: ſo wollen Wir es ernſtlich abſtellen, Gewalt mit Gewalt vertreiben, und dem Beleidigten, nach Inhalt der Reichsſatzungen und Executions-Ordnung, mit kräftigen Hülfs- und Rettungsmitteln an die Hand gehen.

§. 8.

1) (Und eingehen) Dem Sinne dieſer Stelle möchte es wohl angemeſſener ſeyn, wenn es hieße: weder räumen, noch eingehen laſſen.

§. 8.

Kriegsvolk im Reiche.

Und das Kriegsvolk *, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geſchehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche ſie geſchehen, nicht anwenden laſſen.

§. 8.

Reichstruppen.

Auch ſollen und wollen Wir die Reichstruppen 1), ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, nicht aus dem Reiche führen; ſondern ſie zur Vertheidigung deſſelben und zur Rettung der bedrängten Stände gebrauchen. Ueberhaupt wollen Wir die von dem Reiche verwilligten Gelder oder Truppen, weder zu einem anderen Zwecke, noch gegen andere anwenden laſſen, als wozu und gegen welche ſie verwilliget ſind.

§. 9. (IV, 14.)

Einquartierung und andere Kriegsbeſchwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der geſammten Kurfürſten, Fürſten und Stände, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden wider die Reichskonſtitutionen ſelbſt belegen, noch durch Jemand anders beſchweren laſſen.

§. 9.

Einquartierung; Kriegsbeſchwerden überhaupt.

Wir wollen auch, ohne vorgängige Einwilligung der geſammten Kurfürſten, Fürſten und Stände, zu keiner Zeit, weder einige Einquartierung im Reiche ausſchreiben oder machen, noch irgend einem Reichsſtande mit Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden, ſo wenig ſelbſt, den Reichsſatzungen zuwider, zur Laſt fallen, als zugeben, daß es durch andere geſchehe.

§. 10.

Befreiung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.

Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſt Unſer und des Reichs Kam-

§. 10.

Quartiersfreyheit des reichskammergerichtlichen Wohnſitzes.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir den Wohnſitz Unſeres und des Reichs-Kam-

1) (Reichstruppen) Das Original hat zwar einen allgemeineren Ausdruck, Kriegsvolk; es ergiebt ſich aber aus dem ganzen Zuſammenhange, daß hier kein anderes, als Reichstruppen, gemeinet ſeyn ſollen.

mergericht ſich befindet, von dem Naturalquartierslaſte, gegen einen billigmäßigen Erſatz an die dabei Intereſſirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11.

Art der Friedenshandlungen.

Sodann ſollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar-, weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger ſchließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfalls wir wenigſtens einsweil, bis die Sache an das geſamte Reich gebracht werden kann, des kurfürſtlichen Collegiums Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlaſſen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts ſich ungeſchmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandtſchaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet, ſoviel aber die Kongreſſe mit Alliirten oder andern auswärtigen, beſonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen geweſen, Geſandten betrift, die Reichsdeputirten zu ſelbigem unweigerlich zugelaſſen, und oh-

Kammergerichts, von der Laſt des Natural-Quartiers, gegen einen billigen Erſatz an die dabey Intereſſirten, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Reichsfriedenshandlungen.

Ueber dieſes ſollen und wollen Wir auch, ohne Zuthun und Mitbewilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, keine verbindlichen Präliminar- vielweniger Haupt-Friedenstractaten vornehmen, oder gar ſchließen. Träte aber ein wahrer und wirklich eilender Nothfall ein, welcher dieſe Zuziehung der geſammten Reichsſtände nicht geſtattete, ſo wollen Wir doch wenigſtens, bevor Wir Uns auf etwas Verbindliches einlaſſen, die Einwilligung des kurfürſtlichen Collegii einsweilen einholen, bis die Sache an das geſammte Reich gebracht werden kann. Uebrigens wollen Wir gedachten Ständen des Reichs ihr Deputations- und Mitwirkungsrecht bey Friedenshandlungen ungeſchmälert ausüben laſſen; dergeſtalt, daß zwiſchen Unſerer Geſandtſchaft und der Reichs-Deputation, die auf Reichs- und andern Deputations-Tagen herkömmliche Verfahrungsart beobachtet, letztere auch auf Congreſſen mit Geſandten alliirter und anderer auswärtigen, beſonders ſolcher Mächte, womit man in Krieg verwickelt war, unweigerlich zugelaſſen, ohne ihre Zuziehung nichts verhandelt,

ne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unſrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei ſteht: ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringt. Jedoch ſoll den Kurfürſten, Fürſten und Ständen andurch unbenommen ſeyn, wegen ihrer beſondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Geſandte zu ſchicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder ſonſtige Hinderniß zuzulaſſen wären.

am wenigſten aber deren Vertretung von den Unſrigen unternommen werde. Würden Uns aber Kurfürſten, Fürſten und Stände, wie ihnen allerdings frey ſtehet, zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen; ſo ſollen und wollen Wir dergleichen Vollmachten weiter nicht erſtrecken, als ihr wörtlicher Verſtand mit ſich bringet. Jedoch bleibt ihnen, auch in dieſem Falle, unbenommen, wegen ihrer beſonderen in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigenen, ohne Widerrede, oder ſonſtiges Hinderniß zuzulaſſenden Geſandten zu ſchicken.

§. 12.

Wiederherſtellung des vom Feinde Geänderten.

Wir ſollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Eccleſiaſticis et Politicis geänderte*, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konſolation, in den alten, den Reichsfundamentalgeſetzen und

§. 12.

Wiederherſtellung feindlicher Abänderungen.

Bey dergleichen Friedenshandlungen ſollen und wollen Wir Uns auch, zum Beſten der bedrückten Stände und Unterthanen, ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, daß dasjenige, was der Feind im Reiche erobert, oder in kirchlichen und politiſchen Verhältniſſen abgeändert hat 1), wieder in denjenigen vorherigen Stand geſetzt wer-

1) (Abgeändert hat) Als dieſe Stelle zuerſt in die W. K. des Römiſchen Königs Joſephs I. kam, druckte man ſich ganz recht ſo aus, weil damahls der Fall vorhanden war, daß der Feind dergleichen Abänderungen wirklich gemacht hatte. Da man es aber doch nicht als etwas, das allezeit ſo geſchehen wird, vorausſetzen kann; ſo ſollte auch jetzt nicht mehr, wie in dieſen Worten geſchiehet, gleichſam vorausgeſagt werden, daß es wieder ſo geſchehen werde. Druckte man ſich ungefähr ſo aus: Wofern etwa der Feind etwas im Reiche erobern, oder in kirchlichen, oder politiſchen Verhältniſſen abändern würde ꝛc. — ſo fiele dieſe Unſchicklichkeit weg.

Friedensſchlüſſen (worunter doch die augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten den riswikiſchen Frieden* nicht verſtanden haben wollen, die Katholiſchen aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäßen Stand reſtituiret werde.

werde, welcher den Reichsgrundgeſetzen und Friedensſchlüſſen, (worunter doch die Verwandten der Augsburgiſchen Confeſſion den Ryßwickiſchen Frieden 1) nicht verſtanden haben, die Katholiſchen aber dieſen Vorbehalt dahin geſtellt ſeyn laſſen wollen,) gemäß iſt.

§. 13. (II, 3; XVI, 9.) §. 13.

Beobachtung des weſtphäliſchen Friedens.

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Oſnabrück* gehandelt und geſchloſſen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Oſnabrück 2) geſchloſſen worden iſt, unverbrüchlich halten, und nichts geſchehen laſſen, wodurch dieſer allgemeine, immerwährende Friede, dieſe wahre, aufrichtige Freundſchaft verletzt werden könnte.

§. 14. (IV, 9.) §. 14.

Fremde Kriegsdienſte.

Und obgleich in dem Inſtrumento Pacis, und den Reichskonſtitutionen zur Genüge verſehen iſt, wie weit einem Stande oder Angeſeſſenen des Reichs erlaubt ſey, ſich bei auswärtigen Mächten

Fremde Kriegsdienſte; fremde Werbungen.

Obgleich in dieſem Friedensſchluſſe und den Reichsſatzungen zur Genüge verſehen iſt, wie weit einem Stande oder Angeſeſſenen des Reichs erlaubet ſey, ſich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienſte zu bege-

1) (Ryßwickiſchen Frieden) Kurbrandenburg wünſchte 1790 folgende, wenigſtens beſtimmtere, Faſſung: "Worunter jedoch der Ryßwickiſche Frieden, ſoviel die Clauſel ſeines vierten Artikels betrifft, vermöge Reichsſchluſſes vom 26. Febr., wie es ſich von ſelbſt verſtehet, nicht weiter zu rechnen iſt." Da aber dieſer Vorſchlag nur von den proteſtantiſchen Kurhöfen unterſtützt wurde, blieb es, nach der übereinſtimmenden Geſinnung der katholiſchen, bey dem Texte.

2) (Münſter und Osnabrück) Die Beobachtung der daſelbſt errichteten Friedensſchlüſſe, iſt bereits im 3. §. des 2. Art. nachdrücklich eingeſchärft worden.

in Kriegsdienſte zu begeben oder einzulaſſen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgeſetze zu verbleiben hat: ſo wollen Wir doch in der reichsväterlichen Abſicht, damit das Reich der dienſtfähigen Mannſchaft nicht entblöſet werde, für die Zukunft keineswegs geſtatten, daß ohne Unſere und der Kurfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, eine Werbung im Reiche zugelaſſen oder nachgeſehen, vielweniger die Stände des Reichs oder deſſen Angehörige mit Verſammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannſchaft, oder mit Muſterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beſchweret*, oder ſonſt in einige Wege wider die Reichskonſtitutionen und das Inſtrumentum Pacis verfahren werde.

begeben oder einzulaſſen, wobey es auch ferner, ohne Nachtheil der Landesgeſetze, verbleibt: ſo wollen Wir doch, in der reichsväterlichen Abſicht, damit das Reich von dienſtfähiger Mannſchaft nicht entblößet werde, keineswegs geſtatten, daß jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, ohne Unſere und der Kurfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung, eine Werbung im Reiche geſtattet oder nachgeſehen, vielweniger den Ständen oder Angehörigen des Reichs mit Verſammlung, Durchzug und Einquartierung der geworbenen Mannſchaft, oder mit Muſterplätzen und dergleichen, irgend einige Beſchwerde zugefügt 1), oder ſonſt, auf irgend eine Weiſe, wider die Reichsgeſetze und den Friedensſchluß verfahren werde.

§. 15.

Marſch der kaiſerlichen Völker.

Mithin ſollen Unſere eigene ſowohl, als Unſere etwa habende Hilfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannſchaft eskortirte Rekrutentransporte, nicht anderſt, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition *, durch der Kurfürſten und Stände Lande einen un-

§. 15.

Durchmarſch kaiſerlicher Truppen durch Reichslande.

Es ſollen daher ſowohl Unſere eigenen Truppen, als Unſere etwaigen Hülfsvölker, auch beträchtliche, durch bewaffnete Mannſchaft escortirte Recruten-Transporte, durch die Lande der Kurfürſten und Stände nicht anders, als nach vorgängigem gewöhnlichen Anſuchen 2), einen

1) (Beſchwerde zugefügt) Was hier in Betreff der Durchmärſche, Einquartierungen und Muſterplätze verfügt wird, iſt ebenfalls bereits oben vorgekommen. S. Art. 4, §. 9.

2) (Anſuchen) Den im Jahre 1780 von den Kurhöfen Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz geſchehenen Aeuſſerungen zufolge, ſoll aus der obigen Faſſung der Texteswörte ſchon erhel-

ſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefodert werden; ſondern es ſollen ſolche beiderlei Völker* im Marſch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommiſſariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anſchaffende baar bezahlen.

einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und künftig, ohne etappen-mäßige Verpflegung für ſie zu fordern 1), auf dem Marſche ſowohl, als im Felde, durch ihr eigenes Commiſſariat unterhalten, mithin alle ihre Bedürfniſſe nach landesüblichen Preiſen baar bezahlet werden.

§. 16.

Der Generalität, Artillerie u. ſ. w. durch der Stände Lande.

Es ſollen alſo die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommiſſariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, verſteht;

§. 16.

Quartiere ꝛc.

Bey Quartieren und Stationen in reichsſtändiſchen Landen, ſollen ſich alſo dergleichen Truppen, die Generalität, Artillerie, das Commiſſariat und die Feldkanzelleyen mit einbegriffen, bloß Dach und Fach anweiſen laſſen, und keineswegs, es ſey in Krieges- oder Friedenszeiten, einige Verpflegung verlangen.

§. 17.

Sicherheit deshalben.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der

§. 17.

Sicherſtellung.

Damit auch alles dieſes in vorkommenden Fällen befolget werden möge: ſo ſoll

* erhellen, daß kein Durchmarſch eher erfolgen dürfe, als bis auf das geſchehene Anſuchen auch die Bewilligung erfolgt ſey. Der von Kurbrandenburg in Vorſchlag gebrachte, von den übrigen nicht genannten Kurhöfen genehmigte Zuſatz, "und erfolgter Bewilligung," konnte daher, wegen Stimmengleichheit, nicht aufgenommen werden. Die kurbrandenburgiſche Aeuſſerung: "daß bey der Verfaſſung eines Geſetzes die Deutlichkeit auch nothwendig ſey," möchte aber wohl bey dieſer Stelle allerdings gegründet ſeyn.

1) (Für ſie zu fordern) Der Recruten-Transporte wurde zuerſt in der Wahlkapitulation Leopolds II. gedacht; vorher war nur von kaiſerlichen Haus- und Hülfstruppen die Rede. Ungeachtet des neuen Zuſatzes änderte man aber die folgenden Worte: ſolche beyderley Völker, nicht ab. Aus dem Zuſammenhange ſiehet man jedoch deutlich, daß es mit beträchtlichen Recruten-Transporten dieſelbe Bewandniß haben ſoll; weshalb nur die Faſſung dieſes Paragraphen, durch Weglaſſung des Wortes, beyderley, an Deutlichkeit zu gewinnen ſchien.

durchziehenden Völker genugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft, mittels hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten gegeben werden ſolle, wie bereits in den Reichskonſtitutionen verſehen, oder ſich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Hilfe für die von Fremden beſchwerten Stände.

Und nachdem auch jezuweil verſchiedene Immediatfürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und daher des ſo theuer erworbenen Friedensſchluſſes in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediatſtänden* gemacht werden wollen: als verſprechen Wir nicht allein durch eifrige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermöge der Reichskonſtitutionen, bei den nächſt angeſeſſenen Kreisſtänden die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümern, Stiftern, Graf- und Herrſchaften kräftiglich aſſiſtiret, und ſie bei ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

ſoll wegen ſolcher Durchmärſche, wie bereits in den Reichsſatzungen verſehen iſt, entweder zureichende Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft, durch hinlänglich angeſeſſene Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten geleiſtet, oder mit den Ständen, die es betrifft, durch Vergleich das Nöthige beſtimmt werden 1).

§. 18.

Schutz gegen ungebührliche Bedrückungen.

Da bisweilen reichsunmittelbare Fürſtenthümer, Stifter, Grafſchaften und Herrſchaften, unbefugter Weiſe, mit Einquartierungen und anderen Kriegslaſten höchſt beſchweret, von dem Genuſſe des ſo theuer erworbenen Friedensſchluſſes dadurch ausgeſchloſſen, dem Reiche entzogen und gleichſam mittelbar 2) gemacht werden wollen: ſo verſprechen Wir nicht allein die Abſtellung ſolcher Ungebührlichkeiten durch nachdrückliche Verwendung zu befördern, ſondern auch, vermöge der Reichsſatzungen, bey den nächſt angeſeſſenen Kreisſtänden, die Vorſehung zu treffen, daß ſolche unmittelbare Fürſtenthümer, Stifter, Grafſchaften, und Herrſchaften nachdrücklich geſchützt und in allen Stücken bey ihrer Reichsunmittelbarkeit gelaſſen werden.

§. 19.

1) Kurbraunſchweig erklärte 1790: "Dieſer §. wäre dem Sinne und der Sprache nach beſſer alſo zu faſſen:" Damit aber obiges alles in vorkommenden Fällen gehörig befolgt werden möge, ſoll, von wegen der etwa durchziehenden Völker, wie bereits in den Reichs-Conſtitutionen verſehen iſt, genugſame Sicherheit gegeben, oder mit den Ständen, die es betrifft, durch Vergleichshandlungen das Nöthige beſtimmt werden." Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz, ſtimmten aber, wie damahls öfter der Fall war, auf Beybehaltung des Textes.

2) (Mittelbar) Reichsunmittelbare Fürſtenthümer rc., wovon hier die Rede iſt, können ja nicht Mediat-Stände werden, wie es im Grundtexte heißt, ſondern auf allen Fall, nur ihre Beſitzer.

§. 19.

Wiederholtes Schutzverſprechen.

Bei welchem allem Wir Kurfürſten, Fürſten und Stände (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) ſamt deren allerſeits* Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben*, und dawider in keinerlei Weiſe beſchweren laſſen wollen.*

§. 19.

Wiederhohltes Schutzverſprechen.

Bey dieſem allen wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Stände, (die freye Reichsritterſchaft mit begriffen *) nebſt ihren Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchützen, und auf keinerley Weiſe dagegen beſchweren laſſen 1).

ARTICULUS V. (X, 12; XI, 16-19.)

Von Reichsanlagen und Matrikularſachen.

Fünfter Artikel.

Von dem Reichs-Steuerweſen.

§. 1. (XXII, 9; XVI, 2.)

Verſchonung der Stände mit Auflagen.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten und andere des heiligen römiſchen Reichs Stände mit Kanzleigeldern*, Nachreiſen*, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beſchweren;

§. 1.

Verbot unnöthiger Auflagen. ꝛc.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten und andere Stände des heiligen Römiſchen Reichs, mit Kanzelleygeldern 2), Nachreiſen 3), Auflagen und Steuern, ohne Noth, nicht beſchweren.

§. 2.

1) (Beſchweren laſſen) Da dieſer Paragraph durchaus nichts enthält, wozu ſich der Kaiſer nicht ſchon verbindlich gemacht hätte; ſo könnte er wohl ganz wegbleiben.

2) (Kanzelleygeldern) Ein ſchicklicherer Platz für dieſe Verordnung, die Kanzelleytaxen betreffend, wäre, wie Kurbraunſchweig 1790 bemerkte, im 22. Art., wo hauptſächlich von den für die Reichskanzelley gehörigen Ausfertigungen und den dafür zu entrichtenden Taxen die Rede iſt. Man ſehe auch den 17. Art. §. 8. f. f.

3) (Nachreiſen) Da der Kaiſer an einem ſchicklicheren Orte, im 23. Art. §. 2, verſpricht, daß er den reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Abgeordneten jederzeit ſchleunige Audienz ertheilen, und ſie nicht mit Nachreiſen beſchweren wolle; ſo hätte man in dieſem Artikel, dieſes, mit dem Reichs-Steuerweſen in keiner Verbindung ſtehenden Punctes, nicht zu erwähnen gebraucht.

§. 2.

Bewilligung der Reichsſteuern.

Auch in zugelaſſenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderſt nicht, als mit Rathe, Wiſſen * und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstagen anſetzen;

§. 3.

Deren Einnahme.

Dieſelben in den dazu beſtimmten Legſtädten, durch die von den Kreiſen dahin verordneten Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Rückſtand von den vorhin bewilligten Reichsſteuern eingetrieben,

§. 4.

Verrechnung.

Und von den Reichspfennigmeiſtern oder Reichskaſſirern, denen ſolchen Falls die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Legſtädten eingegangenen Gelder, den Reichsgeſetzen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reiche, oder wen daſſelbe bei der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden

§. 2.

Bewilligung der Reichsſteuern;

In zugelaſſenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen aber, wollen Wir die Steuern und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, nicht anders, als mit Rathe und Bewilligung 1) der Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf allgemeinem Reichstage anſetzen;

§. 3.

Einnahme;

Dieſelben in den dazu beſtimmten Legeſtädten, durch die von den Kreiſen dahin verordneten Bedienten in Empfang nehmen, und Uns angelegen ſeyn laſſen, daß der Rückſtand von den vorhin bewilligten Reichsſteuern eingetrieben werde.

§. 4.

Verrechnung;

Die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Legeſtädten eingegangenen Gelder, bleibt, den Reichsgeſetzen und Verfaſſungen gemäß, den Reichspfennigmeiſtern oder Reichscaſſirern, ohne Eintrag, unter der Verbindlichkeit überlaſſen, daß ſie, wofern es nicht etwa Anlagen betrifft, welche dem Römiſchen Kaiſer, oder ſonſt jemanden, zu willkührlicher Anwendung verwilliget ſind, dem Reiche, oder

deſſen

1) (Rathe und Bewilligung) Wer rathen und bewilligen ſoll, muß Wiſſenſchaft von der Sache haben. Das Wort, Wiſſen, iſt alſo ganz unnütz.

Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römiſchen Kaiſers oder ſonſt jemandes freier Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

deſſen Bevollmächtigten, jedesmahl auf dem vorhandenen, oder, in deſſen Ermangslung, nächſtfolgenden Reichstage, richtige Rechnung davon ablegen ſollen.

§. 5.

Anwendung.

Auch die von den Reichsſtänden eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu ſie gewilliget worden, anwenden.

§. 5.

Anwendung.

Die von den Reichsſtänden verwilligten Steuern und Hülfen 1) wollen Wir nicht anders, als zu dem Behufe, wozu ſie verwilliget ſind, anwenden,

§. 6.

Beitrag des Kaiſers von den Erblanden.

Wollen auch weder Uns ſelbſt* mit Unſern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen;

§. 6.

Beytrag von den kaiſerlichen Erblanden.

Und Uns weder ſelbſt 2), mit Unſeren Erblanden, des Beytrages entziehen,

§. 7.

Aller Stände.

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher ſeſſionem et votum bei Reichskonventen hat, von ſolchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwande ſolches geſchehen möge, ſich befreiungsweiſe eximire, oder von Uns oder ſonſt jemanden inner- oder auſſerhalb des Reichs auf einigerlei Weiſe eximiret werde.

§. 7.

Reichsſtändiſche Beyträge.

Noch geſtatten, daß es von einem zu Siz und Stimme bey Reichsverſammlungen berechtigten Stande, unter welchem Vorwande es wolle, geſchehe, oder daß ein ſolcher von Uns, oder ſonſt jemanden, in- oder auſſerhalb des Reichs, auf irgend eine Weiſe, entzogen werde.

§. 8.

1) (Steuern und Hülfen) Auſſer einem Geldbeytrage können auch Truppen bewilliget werden; daher bedeuten dieſe zwey Worte nicht einerley.

2) (Selbſt) Dieſes Wort möchte wohl überflüſſig ſeyn, da der Kaiſer nur als Beſitzer ſeiner zum Teutſchen Reiche gehörigen Erblande, aber nicht als Kaiſer, etwas dazu beyträgt. Beſtimmter wäre der Ausdruck, wenn es hieße: Teutſchen Erblanden. Daß keine anderen als dieſe zu verſtehen ſeyen, erhellet, anderer Gründe nicht zu gedenken, auch daraus, daß dieſe Stelle zuerſt in Carls VII. Kapitulation eingerückt wurde.

§. 8.

Aſſignationen, Kompenſationen.

So wollen Wir auch niemanden Aſſignationen auf Reichskreiſe oder Stände wider deren Willen ausſtellen, keine Compenſationen, ohne des Reichs Bewilligung, am wenigſten mit den Reichs- ſodann Unſern oder andern Privatgeldern oder Schulden geſtatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch ſelbſt keine Exemtionen oder Moderationen der Anſchläge und Matrikel, ohne Vorwiſſen * und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Wiederherſtellung der Kreiſe, Ausgleichung des Matrikularanſchlags.

Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum *, moderationis matriculæ et peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem abſonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichſt vorgenommen und erörtert,

§. 8.

Anweiſungen darauf; Compenſation;

Wir wollen auch niemanden Aſſignationen auf Reichs-Kreiſe, oder Stände, wider Willen derſelben, ausſtellen; keine Compenſationen, am wenigſten mit den Reichs-, ſodann Unſeren, oder anderen Privat-Geldern oder Schulden, ohne des Reichs Bewilligung, geſtatten;

§. 9.

Befreyung davon; Verminderung der Summe.

Auch niemanden, ohne Verwilligung 1) der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, von dem Matricular-Anſchlage 2) weder befreyen, noch denſelben vermindern:

§. 10.

Ergänzung der Kreiſe; Berichtigung der Reichsmatrikel.

Sondern Uns vielmehr angelegen ſeyn laſſen, daß die Puncte von Ergänzung der Reichskreiſe 3), Moderation der Matrikel, verhältnißmäßiger Vertheilung der Anlagen, und die Exemtions-Irrungen überhaupt, auf dem allgemeinen Reichs- oder einem beſonderen Moderations-Tage rechtmäßig und förderlichſt erörtert,

§. 11.

1) Seite 50, Note 1.

2) (Matricular-Anſchlage) Im Grundtexte heißt es: Anſchläge und Matrikel; jene ſind die Theile, dieſe das Ganze. Wer in Anſehung der einzelnen Beyträge nichts eigenmächtig verändern darf, der darf es noch vielweniger in Anſehung des Ganzen.

3) (Ergänzung der Reichskreiſe) Von dieſem Gegenſtande handelt der 1. §. des 12. Art. umſtändlicher. Er hätte deshalb hier um ſo mehr übergangen werden können, da er mit der hier in dieſem Artikel abgehandelten Materie in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehet.

§. 11.

Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

§. 11.

Eintreibung der Gelder.

Auch jeder Sand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Pflichtvergeſſenen, vermöge der Execution s-Ordnung verfahren werde.

ARTICULUS VI.
Von Bündniſſen.

§. 1. (IV, 2.)

Bündniſſe in Reichsſachen.

Wir wollen und ſollen auch für Uns ſelbſt*, als erwählter* römiſcher Kaiſer, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung* mit andern in- oder auſſerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

Sechſter Artikel.
Von Bündniſſen.

§. 1.

Reichsbündniſſe überhaupt;

Wir wollen und ſollen auch 1) als Römiſcher Kaiſer 2), in Reichsangelegenheiten kein Bündniß und überhaupt keine Vereinigung 3), weder mit Gliedern des Reichs, noch mit Auswärtigen eingehen, ohne zuvor die Bewilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichstage hierzu erlangt zu haben.

§. 2. (IV, 2.)

In eilenden Fällen.

Da aber Salus publica et utilitas eine mehrere Beſchleunigung erfoderte,

§. 2.

Insbeſondere in eilenden Fällen.

Wenn aber die Wohlfahrt und der Vortheil des Reichs eine größere Beſchleuni-

1) (Sollen auch) Der im Grundtexte hierauf folgende Zuſatz, für Uns ſelbſt, iſt, wegen der darauf folgenden beſtimmten Einſchränkung, ganz überflüſſig.

2) (Römiſcher Kaiſer) Der Zuſatz, erwählter, iſt hier ein Pleonasmus.

3) (Vereinigung) Es kann zwar ſeyn, daß die im Grundtexte befindlichen Worte, Bündniß oder Einigung, ſynonimiſch gebraucht ſind; wahrſcheinlicher iſt es aber doch, daß man durch den Zuſatz, oder Einigung, alle Arten von einſeitiger Uebereinkunft, in Geſchäften, welche das ganze Reich betreffen, bezielen wollte.

da ſollen und wollen Wir aller Kurfürſten ſämmtliche* Einwilligung zu gelegener Zeit* und Mahlſtatt*, und zwar auf einer Kollegialzuſammenkunft, und nicht durch abnigung erforderte 1): ſo ſollen und wollen Wir dennoch die übereinſtimmende Einwilligung 2) der ſämmtlichen Kurfürſten zu gelegener Zeit 3) und Mahlſtadt 1),

1) (Beſchleunigung erforderte) Merkwürdig iſt hierbey die den übrigen Reichsſtänden günſtigere, 1790 von Kurbrandenburg in Vorſchlag gebrachte Faſſung: "Wenn aber ein dringender und eilige Maßregeln erfordernder Nothſtand des Reichs dieſen Verzug nicht geſtattet: ſo ꝛc. Hier blieb der Text, aber nicht wegen Stimmengleichheit. —

2) (Uebereinſtimmende Einwilligung) Kurfürſtliche Collegial-Schlüſſe können, der Regel nach, durch Stimmenmehrheit gemacht werden. Daß dieſe hier nicht zureichend, ſondern ein einſtimmiger Collegial-Schluß erforderlich ſeyn ſolle, machen ſchon die im Grundtexte gebrauchten Worte höchſt wahrſcheinlich. Da es aber aus der Geſchichte dieſer Stelle mit Gewißheit erhellet, daß die Stimmenmehrheit hier nicht entſcheiden ſoll: ſo erlaubte ich mir hier einen feſter beſtimmenden Ausdruck. Gleich in der erſten Kapitulation verſprach Carl V.: "Wir ſollen und wollen für Uns ſelbſt, als Römiſcher König, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Eingang (Einigung?) mit fremder Nation, oder ſonſt im Reich machen, wir haben dann zuvor die ſechs Churfürſten deshalben an gelegenen Mahlſtätten, zu ziemlicher Zeit erfordet, und ihren Willen ſämmtlich, oder des mehren Theils aus ihnen in ſolchem erlanget." So blieb dieſe Stelle unverändert in den fünf nächſtfolgenden Kapitulationen, bis in dem Wahlvertrage mit Ferdinand III. nach den Worten: oder des mehren Theils aus ihnen, hinzugefügt wurde: "und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, es wäre denn daß *publica ſalus* und *utilitas* eine mehrere Schleunigung erforderte." Ganz umgeſchmolzen wurde aber dieſe Stelle in der Kapitulation Leopolds I., wo ſie auf folgende, der gegenwärtigen Faſſung meiſt ganz gemäße Weiſe vorgetragen wurde. "Wir ſ. u. w. auch ꝛc. . . . Wir haben dann zuvorhero der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung hierzu erlangt. Da aber publica ſalus et utilitas eine mehrere Schleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir dann der ſieben Churfürſten ſämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsverſammlung kommen kann, wie ſonſten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, als auch in dieſer, erlangen. — Die im 2. Paragraph des 8. Artikels befindliche Erklärung, daß zu Verleihung ꝛc. eines Zolles eine durchaus übereinſtimmende, einhällige Bewilligung aller und jeder Kurfürſten erforderlich ſeyn ſolle, iſt aber doch deutlicher und nachdrücklicher.

3) (Zu gelegener Zeit) Die übereinſtimmende collegialiſche Einwilligung der Kurfürſten, ſoll nur alsdann einsweilen zureichend ſeyn, wenn die Wohlfahrt und der Vortheil des Reichs eine größere Beſchleunigung erfordert, als daß die Sache vorher an das geſammte Reich gebracht werden könnte. Kann und ſoll nun aber, zu Einhohlung dieſer Einwilligung, erſt eine gelegene Zeit abgewartet werden, ſo müßte ja der hier vorausgeſetzte Fall nicht vorhanden ſeyn? Dieſe Worte: zu gelegener Zeit und Mahlſtadt, welche in der Kapitulation Carls V. ganz paſſend waren, (S. die vorige Note) hätten alſo ſchon in der Kapitulation Joſephs I. entweder ganz weggelaſſen, oder doch mit dem Zuſatze: wofern das Reich nicht ſo, wie gegenwärtig, verſammelt wäre, verſehen werden ſollen, weil ſie ſeitdem mit der Vorausſetzung in Widerſpruch ſtanden. (S. die vorige Note.) Vielleicht würden dann die Fürſten nicht dagegen proteſtirt haben.

ſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathſchlagung* kommen kann, wie ſonſt in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer zuvor erlangen.

ſtadt 1), und zwar nicht in einzelnen Erklärungen, ſondern auf einer Collegial-Zuſammenkunft, wie ſonſt in allen andern die Sicherheit und Staatsverhältniſſe des Reichs betreffenden Sachen, ſo vorzüglich auch hier, zuvor erlangen, bis man zu einer allgemeinen Reichsberathſchlagung 2), kommen kann.

§. 3. (IV, 3.)

Kaiſerliche Bündniſſe in Anſehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig Unſerer eigenen* Lande halber einige Bündniß machen würden: ſo ſoll ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs*, und nach Inhalte des Inſtrumenti Pacis.

§. 3.

Kaiſerliche Bündniſſe in Anſehung eigener Lande.

Wenn Wir auch künftig, Unſerer eigenen Lande wegen 3), einige Bündniſſe machen würden: ſo ſoll es doch nicht anders geſchehen, als auf eine dem Reiche 4) ganz unnachtheilige, dem Friedensſchluſſe gemäße Weiſe.

§. 4.

1) (Zu gelegener ... Mahlſtatt) Auch von dieſem Zuſatze gilt gewiſſermaßen daſſelbe, was von dem Zuſatze: zu gelegener Zeit, in den vorigen Noten geſagt worden iſt. Wenigſtens hätte er, ſeit der Exiſtenz des immerwährenden Reichstags, wegbleiben können. Oder ſollte den Kurfürſten, in ſolchen Fällen, vielleicht eine andere Mahlſtatt, als der Ort, wo alle drey Reichs-Collegien verſammelt ſind, gelegener ſeyn? —

2) (Reichsberathſchlagung) Als dieſe Stelle in der Kapitulation Leopolds I. die der gegenwärtigen ähnliche Faſſung erhielt, (S. Note 2, auf voriger Seite) hatte man noch keinen beſtändig fortdaurenden Reichstag — Daher hieß es damahls: Reichverſammlung: Hätte aber dieſer ganze Paragraph nicht umgeſchmolzen werden ſollen, ſeitdem man nicht mehr ſagen konnte: bis man zu einer allgemeinen Reichsverſammlung kommen kann: Ceſſante ratione, heißt es ſonſt, ceſſat effectus, und zufolge des Weſtphäliſchen Friedens, Art. 8. §. 2. "Vbi foedera facienda" ꝛc. — hätte es hier um ſo mehr ſo heiſſen ſollen: allein das Wort, Verſammlung, ließ ſich gar zu leicht und gar zu gut in Berathſchlagung verwandeln. —

3) (Unſerer eigenen Lande wegen) Dieſe Worte verdienten allerdings eine nähere Beſtimmung, weil ſie doch immer noch einigen Zweifel übrig laſſen, ob damit bloß die zum Reiche gehörigen, oder auch die auswärtigen, unabhängigen Lande des Kaiſers gemeint ſeyen? Man fragt: Können die Kurfürſten dem Kaiſer, z. B. als König von Ungarn, etwas vorſchreiben? Erinnerte man ſich aber, daß hier nicht die Rede von vorſchreiben, ſondern von ausbedingen iſt: ſo würde man doch zugeben, daß auf dieſe Weiſe auch ein König von Ungarn Verbindlichkeiten gegen das Reich übernommen haben könne.

4) (Dem Reiche) Auch den Italieniſchen, zum Römiſch-Teutſchen Reiche gehörenden Staaten?

§. 4.

Bündniſſe der Reichsſtände.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſoll denſelben allen und jeden das Recht, Bündniß unter ſich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergeſtalt frei bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider **Uns**, den regierenden römiſchen Kaiſer, und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch münſter- und oſnabrückiſchen Friedensſchluß ſey, und daß dies alles nach Laut deſſelben und unverletzt des Eides* geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römiſchen Kaiſer und dem heiligen römiſchen Reiche verwandt iſt;

§. 4.

Bündniſſe der Reichsſtände.

Was aber die Stände des Reichs betrifft, ſo ſoll ihnen, allen und jeden, das Recht, Bündniſſe unter ſich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu ſchließen, unter der Einſchränkung, frey bleiben, daß es nur nicht wider **Uns**, den regierenden Römiſchen Kaiſer, und das Reich, noch dem allgemeinen Landfrieden, auch Münſteriſchen und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe zuwider, ſondern deſſen Inhalte gemäß, und ohne Verletzung des Eides 1), womit jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kaiſer und dem heiligen Römiſchen Reiche verwandt iſt, ausgeübet,

§. 5.

Fremde Hilfe.

Daß auch die von fremden Potentaten* begehrende Hilfe alſo und nicht anders

§. 5.

Hülfe fremder Völker.

Und die Hülfe fremder Potentaten 2) nicht anders, als auf eine dem Reiche un-

1) (Ohne Verletzung des Eides) Da nur diejenigen Stände, welche Reichslehen haben, dem Kaiſer und Reiche bey der Belehnung, und bloß die Reichsſtädte, bey der Huldigung, andere Reichsſtände hingegen gar keinen Eid ablegen: ſo kann das Wort, Eid, hier nicht buchſtäblich genommen, ſondern nur von der Pflicht verſtanden werden, womit jeder Reichsſtand dem Kaiſer und Reiche, nach dem allgemeinen Staatsrechte und unſern Reichsgrundgeſetzen verwandt iſt. Der 1790 von Kurbraunſchweig in Vorſchlag gebrachte, von Mainz, Sachſen und Brandenburg gebilligte Ausdruck, Pflicht, möchte daher, nicht allein aus dieſem Grunde, der Sache angemeſſener, ſondern auch um deswillen vorzuziehen ſeyn, weil viele Reichsbelehnungen, bekannter Irrungen wegen, ſeit langen Jahren ins Stecken gerathen ſind.

2) (Potentaten) Bey unabhängigen Freyſtaaten tritt derſelbe Grund ein. Da man aber unter dem Worte, Potentat, Republiken nicht mit verſtehet; ſo würde der Ausdruck, Mächte, der Abſicht dieſer Stelle beſſer entſprechen.

begehret werde, noch gethan ſey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

unnachtheilige Weiſe, weder begehret, noch geleiſtet werde 1).

ARTICULUS VII.
Von Polizei- und Handlungsſachen.

§. 1.

Erhaltung der Polizei und Kommerz.

Ferner ſollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfodern, wie die vorhandenen und immittels kräftigſt* aufrecht zu erhaltenden Reichs-

Siebenter Artikel.
Von Polizey- und Handelsſachen.

§. 1.

Erhaltung und Verbeſſerung der Polizey, des Handels, beſonders des Buchhandels.

In Rückſicht des Polizeywesens, ſollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten erfordern, wie die vorhandenen und immittelſt kräftigſt 2) aufrecht

1) (Geleiſtet werde.) Die Worte dieſes Paragraphen ſprechen nur von derjenigen Hülfe, welche von fremden Mächten verlangt, oder geleiſtet wird; nicht auch von derjenigen, welche fremde Mächte von Ständen verlangen, oder welche die Stände fremden Mächten leiſten. Deshalb äuſſerte Kurbraunſchweig 1790: Dieſer Paragraph wäre vollſtändiger ſo zu faſſen: daß auch die von fremden Mächten begehrende, oder auch ihnen zu leiſtende Hülfe, nicht anders begehret, noch geleiſtet werde, denn daß dadurch dem Reiche, oder deſſen Gliedern, keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge." Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz und Mainz, obgleich dieſe letztere Kur bey dem Antrage kein Bedenken fand, ſtimmten aber auf Beybehaltung des Textes.

2) (Kräftigſt) Sollte dieß wohl in allen, oder doch nur in den meiſten Stücken, möglich, und wenn man dieſes zugäbe, rathſam ſeyn? die neueſte Reichs-Polizeyordnung iſt vor mehr als 200 Jahren (1577) gemacht; wer könnte und wollte wohl jetzt noch dasjenige durchſetzen, was ſie von Gaſtmahlen, üppiger Lebensart, Kleiderweſen, Volksbeluſtigungen, Kartenſpielen ꝛc. für die damahligen Zeiten verordnete? 1648 hielt man ſchon für nöthig, die Vornahme des Polizeyweſens zum Gegenſtande der Berathſchlagungen des nächſten Reichstages zu machen. Schon damahls war alſo jene neueſte Polizeyordnung nicht mehr durchgängig anwendbar; wie ſehr haben ſich aber noch viel mehr ſeit dieſen Zeiten die Umſtände geändert! Da man nun mit Recht doch nicht verlangen kann, daß der Kaiſer etwas, das auf unſere Zeiten gar nicht mehr paſſet, kräftigſt aufrecht erhalten ſoll: ſo hätte hier wohl ſchiklicher geſagt werden können: So weit es die jetzigen ſehr veränderten Zeitumſtände erlauben. In der 1790 von Kurmainz in Vorſchlag gebrachten und gröſtentheils beliebten Faſſung dieſes Paragraphen, war auch nichts von einer Verpflichtung des Kaiſers auf die Aufrechthaltung der Polizeyordnungen zu finden, ſondern es hieß bloß: "Ferner ſollen und wollen

polizeiordnungen* zu verbeſſern, und den itzigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen, auch wie zur möglichſten Verbeſſerung der zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Beſten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinſame den Verhältniſſen Deutſchlands allenthalben angemeſſene Maasregeln zu gelangen ſey. Inſonderheit wollen Wir den für Deutſchland wichtigen Buchhandel nicht auſſer Acht laſſen, ſondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erſtatten laſſen, wie fern dieſer Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herſtellung billiger Druckpreiſe* von dem itzigen Verfalle zu retten ſey.

recht zu erhaltenden Reichs-Polizeyordnungen 1) zu verbeſſern und den jetzigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen ſeyen; auch wie die möglichſte Verbeſſerung des zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen zu befördernden Handels, durch gemeinſchaftliche, Teutſchlands Verhältniſſen allenthalben angemeſſene Maßregeln, bewerkſtelliget werden möge. Inſonderheit wollen Wir den, für Teutſchland wichtigen Buchhandel nicht auſſer Acht laſſen, und das jetztgedachte Reichsgutachten auch darüber erfordern, wiefern dieſer Handelszweig durch völlige Unterdrückung des Nachdrucks und Herſtellung billiger Druckpreiſe 2), von dem jetzigen Verfalle zu retten ſey.

§. 2.

Der Handelsſtädte.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, alſo inſonderheit*

§. 2.

Beſchützung der Handelsſtädte.

Auch ſollen und wollen Wir, die Handelsſtädte überhaupt und namentlich die vor

Wir ein ausführliches Gutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen Reichs-Polizeyordnungen zu verbeſſern und den jetzigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen ꝛc.

1) (Polizeyordnungen) Hier wären alſo, dem Buchſtaben nach, ſogar diejenigen Polizeyordnungen mit gemeint, die noch älter ſind als die von 1577! (Man vergleiche die vorige Note.) In dem Entwurfe der beſtändigen Wahlkapitulation hieß es doch nur: "Ferner ſoll und will der Kaiſer über die Polizeyordnung (alſo nur über die neueſte, von 1577) halten." Weil aber ſeit dem, auch noch im jetzigen Jahrhunderte, z. B. 1731, 1771, 1772, verſchiedene Reichsſchlüſſe, über einzelne Polizeygegenſtände abgefaßt worden ſind; ſo liegt wahrſcheinlich hierinn die Urſache, daß man der Polizeyordnungen, in der mehreren Zahl, gedacht hat. Genau genommen, kann ihnen aber doch der Name, Polizeyordnung, nicht beygelegt werden. Daher es beſtimmter lauten würde: die Reichs-Polizeyordnung nebſt den neuern Reichsſchlüſſen in Polizeyſachen ꝛc.

2) (Druckpreiſe) Hier mag wohl, bloß im Ausdrucke, ein Verſtoß mit untergelaufen ſeyn. So viel ich weiß, hat ſich, im Allgemeinen, noch niemand über die Druckpreiſe, wohl aber über die immer höher ſteigenden Bücherpreiſe beſchweret.

die vor andern zum gemeinen Beſten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigſt ſchützen;

§. 3.
Monopolien.

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künſten und andern in das Polizeiweſen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelben als den Reichsſatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.
Privilegien in Polizeiſachen.

Woneben Wir führohin keinerlei von Unſern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo der Kurfürſten, Fürſten und Stände in Dero Territoriis zuſtehenden Polizeiweſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern ſollen noch wollen.

§. 5.
Repreſſalien in Handlungsſachen.

Wenn auch in den benachbarten* Landen die Durch- oder Einfuhr und Ver-

vor andern zum gemeinen Beſten, zur See handelnden Städte, Lübek, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, ihren Rechten und Freyheiten, dem Friedensſchluſſe gemäß, erhalten und kräftigſt ſchützen;

§. 3.
Verbot der Monopolien.

Auch niemanden den Alleinhandel, es ſey mit Waaren, Kunſtſachen, oder andern in das Polizeyweſen einſchlagenden Gegenſtänden, ſie haben Namen wie ſie wollen, zugeſtehen, vielmehr die etwa erſchlichenen Vergünſtigungen dieſer Art, als Reichsſatzungswidrig, vernichten.

§. 4.
Grenzlinien für kaiſerliche Privilegien.

Und überhaupt keinerley Privilegien, deren Ertheilung von Unſern Vorfahren nicht hergebracht iſt, und wodurch den Polizey- und andern hergebrachten Territorial-Gerechtſamen der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf irgend eine Weiſe vorgegriffen würde, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern.

§. 5.
Repreſſalien in Handelsſachen.

Wenn auch in benachbarten 1) Landen die Durch- oder Einfuhr Teutſcher guter

 Waa-

1) (Benachbarten) Warum nicht, fremden, oder auswärtigen? Da ſich der Teutſche Handel nicht bloß auf die benachbarten Staaten einſchränkt.

handlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten ſind, oder verboten werden ſollten, weil ſolches der Freiheit der Kommerzien zuwider: ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im Widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſoll.

Waaren und Manufacturen verboten iſt, oder verboten werden ſollte: ſo ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, daß ſolche der Handelsfreyheit zuwiderlaufende Verbote abgeſtellet werden; auf den Unterlaſſungs-Fall aber die Vorkehrung treffen, daß aus ſolchen Landen gleichfalls keine Waaren in das Reich eingeführet werden dürfen.

ARTICULUS VIII.

Zoll. Handlung. Schiffbarmachung der Flüſſe. Stapelgerechtigkeit.

Achter Artikel.

Vom Zollweſen und Stapelrechte; von Schiffbarmachung der Flüſſe, und anderen Handelsgegenſtänden 1).

§. 1. (VIII, 21.)

Zollertheilung, Erhöhung, Erſtreckung, Verlegung.

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die deutſche Nation und das heilige römiſche Reich * zu Waſſer und Lande zum höchſten damit beſchweret, nun hinfüro, jedoch unbeſchädigt der vor Auf-

§. 1.

Die Ertheilung, Erhöhung, Erſtreckung, und Verlegung eines Zolles,

Weil die teutſche Nation und das heilige Römiſche Reich 2), mit Zöllen, zu Waſſer und zu Lande, aufs höchſte beſchweret iſt: ſo ſollen und wollen Wir ſo wenig für Uns ſelbſt 3) neue Zölle aufrich-

1) In keinem Artikel der W. K. findet man größere Unordnungen und häufigere Wiederholungen, als in dieſem achten. Selbſt in den Begriffen vermißt man hin und wieder die gehörige Beſtimmtheit und Feſtigkeit. Man ſehe z. B. Note 2 S. 66.

2) (Römiſche Reich) Dem Wortverſtande nach, wird alſo der Kaiſer durch dieſen Paragraphen auch in Anſehung anderer, nicht zu Teutſchland, aber doch zum Römiſchen Reiche gehörenden Provinzen eingeſchränkt; ob es aber auch dieſe Meinung haben ſolle, iſt ungewiß. Man ſehe die Moſeriſchen Commentare über dieſen Paragraphen.

3) (Für Uns ſelbſt) Möchte hier nicht eine deutlichere Beſtimmung nöthig ſeyn, ob dieſe Stelle von Anlegung eines Zolles im Reiche, z. B. in einer Reichsſtadt, zum Beſten des Kaiſers, oder in den kaiſerlichen Erblanden, oder in beyden zu verſtehen ſey? Moſer erinnerte dieß ſchon in ſeinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II.

richtung wailand Kaiſers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, abſonderlich den Kurfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zollkonzeſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken* oder verlegen laſſen, auch für Uns ſelbſt * keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

richten, oder alte erhöhen, oder weiter ausdehnen, als andern dergleichen verwilligen. Auch wollen Wir keinen Zoll von einem Orte zum andern, weiter, als es ſich gebühret und rechtmäßig hergebracht iſt, erſtrecken 1) oder verlegen laſſen; wodurch jedoch der Gültigkeit derjenigen Zollverleihungen, Erſtreckungen und Verlängerungen, welche beſonders die Kurfürſten, vor der mit weiland Kaiſer Carl VI. errichteten Wahlkapitulation, unter Beobachtung der damahligen Erforderniſſe, von Unſeren Vorfahren am Reiche erhalten und hergebracht haben, kein Abbruch geſchehen ſoll.

§. 2. (VIII, 19.) §. 2.

Einwilligung der Kurfürſten.

Es ſey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stücke verfahren, daß keines Kurfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen und dergeſtalt alle und jede in Dero Kollegialſtimmen einmüthig ſeyn, maßen diesfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen.

Kann nur mit Einwilligung der Kurfürſten.

Hiervon ſoll keine Ausnahme Statt finden, es wäre denn, daß ſie nicht allein mit aller und jeder Kurfürſten Collegial = Rathe und Zulaſſung, durch einen einhälligen, nicht auf bloßer Stimmenmehrheit beruhenden Schluß 2);

1) (Erſtrecken) Da eine Zollverwilligung auf verſchiedene Weiſe eingeſchränkt ſeyn kann, ſo laſſen ſich auch mannigfaltige Erſtreckungen denken. In dieſem Artikel werden drey Arten ſolcher Erſtreckungen namentlich verboten. 1) Wenn der Zoll auf einen gewiſſen Ort oder Bezirk eingeſchränkt; 2) wenn er nur auf gewiſſe Zeit, oder 3) nur beſtimmten Perſonen zugeſtanden war: ſo ſoll er nicht auf andere Orte, Zeiten und Perſonen ausgedehnt (nicht erſtreckt, nicht perpetuirt, nicht prorogirt) werden. Das erſte und zweyte wird in dieſem erſten Paragraphen, und das dritte im neunten namentlich verboten. Deutlicher würde man ſich ausgedruckt haben, wenn es hieße: Wir ſ. u. w. auch ... weder neue Zölle verleihen, noch alte erhöhen, verlegen, oder auf andere Gegenſtände, Orte, Zeiten, oder Perſonen erſtrecken, auch nicht geſtatten, daß es eigenmächtiger Weiſe geſchehe ꝛc.

2) (Schluß) Alle übrigen Worte des Grundtextes ſind offenbare Pleonasmen.

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreiſe und Stände.

Sondern auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſammten Kurfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbot der Promotorialſchreiben.

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denjenigen, ſo um neue Zölle, es ſey gleich zu Waſſer oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorialſchreiben an die Kurfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelben ſchlechterdingen einer Kollegialverſammlung * der Kurfürſten zu erwarten, erinnern, oder bei verſammeltem Reichstage dieſelben ans kurfürſtliche Kollegium verweiſen;

§. 3.

Und Vernehmung der Kreiſe geſchehen.

Sondern auch mit Zuziehung der dabey intereſſirten benachbarten Kreiſe, und zwar dergeſtalt gemacht würde, daß dieſe und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll errichtet, oder ein alter erhöhet, verlegt, erſtreckt, oder verlängert werden will, darüber gehöret, ihre dagegen geäuſſerten Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſammten Kurfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Soll nicht durch Vorſchreiben befördert werden.

Nächſtdem ſollen und wollen Wir auch, wenn jemand um neue Waſſer- oder Landzölle, oder um Verlegung und Erhöhung der alten, oder auch um Erſtreckung ſolcher Erhöhungen einkommen würde, ihm weder eine Vertröſtung geben, noch vorbittliche Schreiben 1) an die Kurfürſten erlaſſen, ſondern ihn ſchlechterdings an eine kurfürſtliche Collegial-Verſammlung 2), oder an das kurfürſtliche Collegium bey verſammelten Reichstage verweiſen.

§. 5.

1) Vorbittliche Schreiben) Dieſen Teutſchen Ausdruck findet man in den älteren Kapitulationen Max II., Rudolfs II., Matthias, Ferdinands II., III. und IV. Nachher hielt man das Ausſtaffiren mit lateiniſchen Flittern, für Schönheit der Schreibart.

2) (Collegial-Verſammlung) Um die Zeit, da dieſe Stelle zuerſt in die Kapitulation kam, (1636) waren kurfürſtliche Collegial-Tage nicht ſo ſelten, als Reichstage. Deshalb geſchah ihrer auch zuerſt Erwähnung: Jetzt aber, da das kurfürſtliche Collegium bey dem ſtets fortdaurenden Reichstage ſtets verſammelt iſt, hätte billig dieſe, als die gewöhnliche Verſammlung, zuerſt genannt werden ſollen. Nach dem kurbraunſchweigiſchen Vorſchlage von 1790, ſollte, nach den Worten, ausgehen laſſen, bloß geſetzt werden: "Sondern dieſelbe ſchlechterdings an das kurfürſtliche Collegium verweiſen."

§. 5.

Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürſtlichen Kollegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzeſſionen andere Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch ſonſt einigem ſchiffbaren Strom im heil. Reiche einige armirte Schiffausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was ſonſt zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheiniſchen und andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüſſe.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbaren Strom gehender

§. 5.

Und den alten Zöllen nicht nachtheilig ſeyn.

Und mit denſelben jedesmahl gemeinſchaftlich dahin ſehen, daß anderen Kurfürſten, Fürſten und Ständen, durch neu zu verleihende Zölle und Verwilligungen, an ihren vorhin gehabten Zoll-Einkünften und Rechten auf keine Weiſe irgend ein Eintrag geſchehe.

§. 6.

Der Handel ſoll nicht gehindert werden.

Wir ſollen und wollen auch weder am Rheine, noch ſonſt an irgend einem ſchiffbaren Strome im heiligen Römiſchen Reiche, bewaffnete Schiffs-Ausläger, Licente und andere ungewöhnliche Auflagen, noch ſonſt etwas, verwilligen oder zulaſſen, wodurch der Handel gehindert, und die hohen Regalien, Gerechtigkeiten und herkömmlichen Befugniſſe der Rheiniſchen und anderer Kurfürſten, Fürſten und Stände geſchmälert würden.

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüſſe.

Aus gleichen Gründen wollen Wir auch nicht zugeben, daß die weitere Schiffbarmachung 1) eines in den Rhein, oder

1) (Weitere Schiffbarmachung) Es ſcheinet, daß das hier Vorkommende nur von ſolchen Flüſſen zu verſtehen ſeyn ſolle, die ſchon einigermaßen ſchiffbar ſind. Sollte jedoch das Wort, weiters, hier ſo viel ſagen ſollen, als künftig, ſo möchte es wohl beſſer ſeyn, es ganz wegzulaſſen, weil es ſich ſchon von ſelbſt verſtünde. Geſetzt aber, es hat jenen zuerſt ange-

Fluß weiters * ſchiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es ſollen ſolche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur ſelbſt, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

oder in einen andern ſchiffbaren Strom fallenden Fluſſes von irgend einem Stande durch einen eigennützigen Bau verhindert werde; wenigſtens ſollen dergleichen Gebäude, zu Beförderung des gemeinen Beſten, ſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf und ab kommen können, damit ein Stand wie der andere, dergleichen wohlthätige, von Gott verliehene Geſchenke der Natur, nach Recht und Billigkeit, benutzen könne.

§. 8. (VIII, 18.)

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Weſens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Erſteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften und Gebieten, zu Waſſer und Lande, in Auf- und Abführen *, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen römiſchen Kaiſer und des kurfürſtlichen Kollegiums Bewilligung * und damaligen Requiſiten *, angeſtellet und aufgeſetzet hätten, oder künftiglich anderſt, als obgemeldt, anſtellen oder aufſetzen würden;

§. 8.

Aufhebung eigenmächtig angelegter Zölle.

Wofern auch irgend jemand eigenmächtiger Weiſe, ohne die zur Zeit der Errichtung geſetzmäßigen Erforderniſſe, in ſeinem Kurfürſtenthume, Fürſtenthume, Grafſchaft, Herrſchaft oder Gebiete, neue Waſſer- oder Landzölle eingeführet, oder alte verlegt, geſteigert oder erſtreckt hätte, oder auch künftig, auf andere, als vorhin gedachte, Weiſe einführen würde;

§. 9.

angeführten Sinn, ſo iſt es auffallend, daß man dieſe Verordnung nicht auch auf ſolche Flüſſe erſtreckt hat, die zwar noch nicht beſchiffe wurden, aber doch ſchiffbar gemacht werden können.

§. 9.	§. 9.
Und der Uibertrettung (?) auf Andere.	Und der auf andere übertragenen.
Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonzeſſionen, ſo er von einem römiſchen Kaiſer und den Kurfürſten auf ſich und ſeine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürſten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſitzer hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelben, ſobald Wir deſſen von Uns ſelbſt in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata ſine clauſula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſt in alle andere mögliche Weege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder ſonſt von Jemand anderſt wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein reſtringirte Konzeſſion * ſich angemaßet worden, gänzlich abthun und kaſſiren;	Oder Falls auch jemand die bloß für ſich und ſeine ehelichen Leibeserben 1) und Nachkommen von einem Römiſchen Kaiſer und den Kurfürſten erlangten Zollverwilligungen, ohne kurfürſtliche Bewilligung und ſonſtige Beobachtung der Gebühr, auf andere Erben oder Beſitzer hätte ausdehnen laſſen: ſo wollen Wir denjenigen, welcher ſich dergleichen angemaßet haben möchte, ſo bald Wir es ſelbſt, oder durch andere in Erfahrung bringen, durch Mandate ohne Clauſel, und andere erforderliche ſachdienliche Rechtsmittel, auch ſonſt auf jede mögliche Weiſe davon abhalten, und dasjenige was auf ſolche ungebührliche Weiſe 2) geſchehen iſt, gänzlich vernichten.

§. 10. (VIII, 8.) §. 10.

§. 10.	§. 10.
Verbot der eigenmächtigen Zölle.	Verbot künftiger eigenmächtigen Zölle, 3).
Auch nicht geſtatten, daß hinfüro Jemand de facto und eignen Vornehmens	Wir wollen auch nicht geſtatten, daß künftig jemand, eigenmächtiger Weiſe, Zölle

1) (Ehelichen Leibeserben) Der Zuſatz, ehelichen, iſt wegen der am Ende dieſes Paragraphen weggelaſſenen Wiederhohlung, hier eingeſchaltet worden. So auch das Wort, Nachkommen.

2) (Solche ungebührliche Weiſe) Da der Grundtext hier eine offenbare Wiederhohlung enthält, ſo ſchien es mir um ſo weniger bedenklich, bloß Beziehungsweiſe zu ſprechen, da die Wiederhohlung in einem und ebendemſelben Paragraphen vorkömmt, und den Vortrag nicht deutlicher, wohl aber ſchleppender macht.

3) Da alles, was in dieſem Paragraphen vorkömmt, bloße Wiederhohlung desjenigen iſt, was der 8. Pa-

neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelben verlegen, erhöhen oder ſich deren gebrauchen und annehmen * möge.

le verlege, erhöhe, oder neue anlege, und ſich deren annehme 1).

§. 11. (VIII, 17.) §. 11.

Akzis, Umgeld und dergleichen Impoſten.

Wenn auch einige, ſie ſeyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, ſich unterſtanden haben und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſt andern Orten, in und * vor den Städten, die ein-, aus-, und durchge-

Und anderer dergleichen Auflagen.

Sollten ſich auch einige unmittelbare oder mittelbare Glieder des Reichs unterſtanden haben, und noch unterſtehen, die ein- aus- und durchgehenden Waaren 2), Getraide, Wein, Salz, Vieh und andere Feilſchaften unter ihren Thoren,

8. Paragraph, nebſt andern Verfügungen bereits enthält: ſo könnte entweder dieſer 10. Paragraph ganz wegfallen, oder man könnte den letzten Satz des 8. wegſtreichen.

1) (Deren annehme). Iſt es gleich nicht wahrſcheinlich, ſo könnten doch dieſe Worte den Sinn haben ſollen, daß ſich auch kein Dritter unterſtehen dürfe, denjenigen, der ſich dergleichen angemaßt hat, dabey zu ſchützen. Da ſie, in dieſem Falle, doch nicht ganz überflüſſig wären, ſo glaubte ich ſie beybehalten zu müſſen.

2) (Ein- aus- und durchgehende Waaren) Schon 1790 trug Kurbraunſchweig darauf an, hier nicht der ein- und ausgehenden, ſondern bloß der durchgehenden Waren zu gedenken, weil der Begriff eines Zolles, wovon hier die Rede ſey, auf ein- und auszuführende Waaren nicht paſſe. Trier, Cölln und Böhmen hielten aber dieſe Abänderung für eine Comitial-Sache, und weil ſie deshalb, nebſt Pfalz, auf Beybehaltung des Textes ſtimmten, ſo konnte durch den Beytritt von Mainz, Sachſen und Brandenburg keine Abänderung bewirkt werden. 1792 trug Braunſchweig abermahls darauf an, "die Worte, ein- aus- und, als einen falſchen und mit dem Begriffe von Zöllen nicht übereinſtimmenden Sinn enthaltend, wegzulaſſen." Man bezog ſich aber allerſeits auf die 1790 zu Protocoll gebrachten Abſtimmungen. Bey dieſer Gelegenheit gab Kurbraunſchweig folgende intereſſante Erklärung zu Protocoll:

"Bey einem ſo wichtigen Reichsgrundgeſetze, wie die kaiſerliche Wahlkapitulation, verdiene jeder Ausdruck, welcher dem offenbaren Sinne der Sache zuwiderlaufe, und daher nur zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, ſorgfältig ausgemerzet zu werden; und da in der vorliegenden Stelle augenſcheinlich von Zöllen die Rede ſey, nach dem Begriffe von Zöllen aber nur Auflagen auf durchgehende Waaren, die, es ſey unter dem Namen von Zoll ſelbſt, oder einem andern willkührlichen Namen gemacht worden, dahin gehören; dahingegen aber, was auf die bloße Ein- oder Ausfuhr von Waaren, oder Materialien gelegt werde, nach ſeiner Natur und nach der kundbaren Praxis im ganzen Teutſchen Reiche eine an ſich aus der Landeshoheit fließende Verfügung involvire, welche ſo wenig unter das Zollverbot gerechnet werden, als einer Zoll-Conceſſion bedürfen könne; ſo habe man das gegenwärtige,

de

henden Waaren*, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewiſſem Aufſchlage, unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Markt-recht, Pforten-, Brücken-, und Weeg-, Kaufhaus-, Rhent-, Pflaſter-, Steinfuhren-, und Zentogelder, Multerſteuer und * andern dergleichen Impoſten zu beſchweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Waſſer und Lande ſchnurſtraks zuwider: ſo ſollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinn ſolche unzuläßige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfodern;

ren, oder an andern Orten in und 1) vor den Städten mit irgend einer Abgabe unter dem Namen von Acciſe, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken-, Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaſter-, Steinfuhren-, Cento-Geld, Multerſteuer, und 2) andern dergleichen Auflagen zu beſchweren, welches ſeiner Folge und Wirkung nach, für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja oftmahls für eine weit gröſſere Beſchwerde zu halten iſt, und nicht allein den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, ihren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne, zu nicht geringer Beſchwerde gereichet, ſondern auch der Freyheit des Handels zu Waſſer und Lande geradezu entgegen iſt: ſo ſollen und wollen Wir, bald nach dem Antritte Unſerer Regierung gewiſſe Erkundigung hierüber einziehen laſſen, und von den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Bericht fordern, worinn ſolche unzuläſſigen Beſchwerungen beſtehen,

§. 12.

bereits bey vorigem Wahl-Convente aufgeſtellte, und die Aufrechthaltung gemeinſamer reichsſtändiſcher Landeshoheits-Gerechtſame bezielende Monitum alhier wiederum aufzunehmen, nicht umgehen mögen. Wie bekanntlich dieſe Stelle der Wahlkapitulation von dem kurfürſtlichen Collegio 1654 inſerirt worden ſey, ſo competire es auch auſſer Zweifel dieſem Collegio, ſolche Stelle zu rectificiren."

1) 2) (Und) Dem Sinne nach ſollte wohl in dieſen Stellen, anſtatt Und, Oder ſtehen.

§. 12. (VIII, 18.)

Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleitsgeld.

Und dann dieſelben, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreiſſigjährigen deutſchen Kriege oder nachher aufgerichtete und *) erhöhte *) Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orte ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichen Unſerm kaiſerlichen Fiscale gegen dieſelben auf vorgemeldte von uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, ſchleunigſt zu verfahren anbefehlen.

§. 12.

Abſtellung ungebührlicher Zölle, Licente und Geleitsgelder.

Sodann aber dieſelben, ſo wie auch diejenigen Zölle und Licente, welche, wie geklagt worden iſt, neuerlicher ungebührlicher Weiſe, vor, in, oder nach dem dreyßigjährigen Kriege, am Rheine und anderen ſchiffbaren Strömen, auch Häfen, aufgerichtet und 1) erhöhet worden ſind, desgleichen auch ungebührliche dem Herkommen, auch alten und neuen Verträgen zuwiderlaufende Geleitsgelder, an allen Orten ohne Verzug abſtellen, gegen die Uebertreter mit gebührendem Ernſte verfahren, und Unſerem kaiſerlichen Fiscal anbefehlen, auf erſtgedachte von Uns eingezogene Erkundigung, oder auf desfalls geſchehene Anzeige, mit oder ohne Zuthun des Angebers, ſchleunigſt zu verfahren.

§. 13.

Strafe der Zollmißbräuche der Stände.

Geſtalten auch jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehr oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und ins künftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit deren That ſelbſt, wenn er nicht alsbald ſolchen Exzeß, auf zuvor geſchehene

§. 13.

Strafe und Verfahren bey Mißbräuchen der Stände;

Jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, welcher ſeine Zollgerechtigkeit weiter, als er befugt iſt, erſtreckt, erhöhet, oder in Zukunft erhöhen und 2) erſtrecken würde, ſoll unmittelbar durch dieſe That, wenn er dergleichen Mißbräuche, auf vorgängige Erinnerung der kreisausſchreibenden Fürſten, nicht ſogleich ernſtlich ab-

1) 2) (Und) Auch hier möchte das Unterſcheidungswort, Oder, den Sinn beſtimmter ausdrucken.

Erinnerung der kreisausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſolang ein ſolcher Kurfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Kommunität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geſchritten werden;

§. 14.

Der Mittelbaren.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſoll, wenn ſchon der Ubertreter kein Immediat-*, ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre;

§. 15.

Der kreisausſchreibenden Fürſten und deren, die ſich zu keinem Kreiſe halten.

Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zollkonzeſſion ſelbſt intereſſirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beide intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, ſolche Ermahnung den andern Ständen des Kreiſes zuſtehen, oder auch, da derjenige, ſo auf obige Weiſe die Zollkonzeſſionen miß-

abſtellen würde, ſeine Gerechtigkeit und zwar ein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, auf Lebenszeit, eine Gemeinheit aber auf dreyßig Jahre verwirket haben, auch von der gerichtlichen Behörde ſo gleich zur Erklärung dieſer Straffälligkeit geſchritten werden.

§. 14.

Der Mittelbaren.

Eben dieſes ſoll auch in allen Puncten Statt finden, wenn gleich der Uebertreter nicht unmittelbar 1), ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre;

§. 15.

Nähere Beſtimmung des Verfahrens.

Und zwar mit dieſer weiteren Erklärung, daß jene Abmahnung wenn einer von den kreisausſchreibenden Fürſten bey dergleichen Mißbräuchen ſelbſt intereſſirt wäre, dem anderen mitausſchreibenden Fürſten obliegen; wofern ſich aber beyde in dieſem Falle befänden, oder ihre Amtspflicht nicht beobachteten, den übrigen Kreisſtänden zuſtehen; und wenn ſich etwa der Uebertreter noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreiſe hielte, den darunter

1) (Nicht unmittelbar) Der Ausdruck des Grundtextes: "kein Immediat- ſondern ein mittelbarer Landſtand," iſt wahrſcheinlich durch einen Schreibfehler ſo widerſprechend geworden. In den Moſeriſchen und Lynkeriſchen Abdrücken der Kapitulation Josephs II. ſtehet: "kein Immediater, ſondern ein mittelbarer Landſtand," wo ſich der Widerſpruch ſchon wegdenken läßt.

brauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreiſe hielte, den benachbarten dadurch Beſchwerde leidenden und ſolcher Geſtalt dabei intereſſirten Ständen gebühren ſoll *.

ter leidenden benachbarten Ständen gebühren 1),

§. 16. (VIII, 20.) §. 16.

Erlaubte Selbſthilfe

Und ſoll darneben einem jeden Kurfürſten, Fürſten und Stande (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) * erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

Erlaubte Selbſthülfe.

Und jedem Kurfürſten, Fürſten und Stande, (die freye Reichsritterſchaft mit begriffen) * erlaubt ſeyn ſoll, ſich und die ſeinigen von ſolchen Beſchwerden, ſo gut er kann, ſelbſt zu befreyen.

§. 17. (VIII, 22.) §. 17.

Niederlage, Stapel, Lizent.

Dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſt * von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben ſoviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einla-

Angebliche Niederlage, Licente, Stapelgerechtigkeiten ꝛc.

Da ſich gefunden hat, daß der Name des Zolles bisweilen zwar nicht gebraucht, dennoch aber unter dem Vorwande einer Niederlage-, Licent-, Stapelgerechtigkeit und dergleichen 2), von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, desgleichen auch durch ungebührlich abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Ge-

1) Aus dieſem Paragraphen erhellet gewiſſermaßen die Vorausſetzung, daß in jedem Kreiſe nicht mehr und nicht weniger als zwey kreisausſchreibende Fürſten wären, welches doch nicht der Fall iſt. Die desfalls etwa zu machenden Abänderungen, ergeben ſich leicht von ſelbſt.

2) (Dergleichen) Man ſehe den 11. §. wo ein ausführlicheres Verzeichniß ſolcher Auflagen vorkommt. Dieſe beyden Paragraphen könnten füglich mit einander verbunden und in einen zuſammengezogen werden.

den, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und andrer Güter oder Konſumtibilien merkliche große Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefüget wird: ſo ſollen alle und jede dergleichen ſowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demſelben, auf allen Strömen und ſchiffbaren Wäſſern des Reichs, ohne Unterſchied, neuerlich * anmaßende vornehmen *.

Getraides und anderer Güter oder Lebensmittel, Handlung und Schiffahrt merklich gehindert und beſchweret werden: ſo ſollen alle und jede, ſowohl während des Krieges, als vor und nach demſelben angemaßten neuerlichen 1) Unternehmungen 2) dieſer Art, auf allen im Reiche befindlichen Strömen und ſchiffbaren Waſſern, ohne Unterſchied,

(VIII, 22.)

§. 18.

Verbot derſelben.

Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit * erforderlichen Requiſite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürſtlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem feſtgeſetzte Erforderniſſe ausbringende Zollkonzeſſionen * oder * ſonſt ein- und andern Orts jetzt und ins künftige für ſich unternehmende Uſurpationen ſothaner Auflagen,

§. 18.

Vernichtung derſelben, und aller ungebührlichen Verwilligungen und Anmaßungen.

Und überhaupt alle ohne die zur Zeit der Errichtung 3) nöthigen Erforderniſſe ausgebrachten, oder in Zukunft auszubringenden Zollverwilligungen 4), wenn es bey dieſen letzteren an der ordentlichen, einhälligen Bewilligung des kurfürſtlichen Collegii, und den obgedachten von neuen feſtgeſetzten Erforderniſſen ermangelte, eben ſo 1) null und nichtig ſeyn 2), wie (die

1) (Neuerlichen) Dieſes Wort könnte wohl ganz wegbleiben, da die Stelle mit auf Anmaſſungen gehet, womit vielleicht vor mehr als anderthalb Jahrhunderten ſchon der Anfang gemacht wurde.

2) (Unternehmungen) Der Grundtext iſt hier bloß durch einen Schreibfehler unverſtändlich geworden. Statt vornehmen, leſe man Vornehmen.

3) (Errichtung) Dieſes wollen die Worte: "zu ſelbiger Zeit," unſtreitig ſagen. Man vergleiche den 1. und 21. Paragr. d. Art.

4) (Zollverwilligungen) Sollte man hier nicht alle übrigen Verwilligungen, wovon im vorigen die Rede geweſen war, namentlich Licente, Geleitsgelder, Stapelgerechtigkeiten ꝛc. im Sinne gehabt haben? Die Eingangsworte dieſes Paragraphen: "In Summa alle" ꝛc. berechtigen allerdings zu dieſer Auslegung; alsdann würde aber der Ausdruck, Zollverwilligungen weniger ſagen, als man ſagen wollte. Man vergleiche die 4. Anmerkung auf der nächſtfolgenden Seite.

unter was Schein und Namen auch dieſelben erhalten * worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn *.

die eigenmächtigen Anmaßungen ſolcher Auflagen, welche jetzt bereits, unter welcherley Scheine und Namen, unternommen und eingeführet 3) ſeyn, oder künftig willkührlicher, gewaltſamer Weiſe durchzuſetzen verſucht werden möchten;

§. 19. (VIII, 23.)

Erforderniſſe dazu.

Dergleichen * auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelben ſeyn, ohne Oblauts des kurfürſtlichen Kollegii Konſens und Einwilligung ertheilt werden;

VIII, 23.) §. 19.

Erforderniſſe bey Verwilligung ſolcher Privilegien.

Dergleichen Privilegien 4) auch von Uns niemanden, von welchem Stande er auch ſey, ohne vorgedachte Einwilligung des kurfürſtlichen Collegii, ertheilet werden.

§. 20.

1) (Eben ſo) Dieſe Worte glaubte ich deßhalb, anſtatt des Wortes, Oder, hier einſchieben zu müſſen, um den, dem wörtlichen Vortrage nach, dadurch ſehr entſtellten Sinn des nächſtfolgenden Paragraphen, in ſeiner der Abſicht gemäßen Aechtheit darſtellen zu können. Wollte man die obige Verbindung mit dem Worte, Oder, hier beybehalten, ſo bezöge ſich der 19. Paragraph, den Sprachregeln zufolge, unſtreitig aber dem Sinne zuwider, allemahl zugleich auf das letzte Glied des 18. Paragraphen, und der 19. behielte einen offenbar widerſinnigen Verſtand. Man beliebe hierbey die nächſtfolgenden Anmerkungen zu vergleichen.

2) (Nichtig ſeyn) Zufolge des 9. und 22. §. ſollen ſie erſt "caſſirt und abgethan werden;" hier aber ſollen ſie ſchon, ohne weitere Caſſation, null und nichtig ſeyn. Wenn auch gleich kein wirklicher Widerſpruch hierinn liegt, ſo wäre es doch in jedem Betracht beſſer, die unnöthigen Wiederhohlungen zu vermeiden, und ſich ein- für allemahl ungefär ſo zu erklären, daß alle dergleichen widerrechtliche Anmaßungen an ſich ſelbſt nichtig ſeyn, und ſobald ſie durch Urtheil und Recht als widerrechtlich anerkannt worden ſind, ſogleich caſſirt werden ſollen.

3) (Eingeführet) Da hier von Anmaßungen (Uſurpationen) die Rede iſt, ſo ſetzte ich, eingeführet, anſtatt des im Grundterte vorkommenden Wortes, erhalten, um die darinn liegende widerſinnige Nebenidee einer Verwilligung zu entfernen.

4) (Privilegien) Im Grundtexte heißt es: dergleichen auch rc. Bleibt dieſe Verbindung, ſo folgt den Sprachregeln ganz gemäß, etwas widerſinniges daraus. Vorher war zunächſt von bereits unternommenen, oder künftig willkührlicher oder gewaltſamer Weiſe durchzuſetzenden Uſurpationen die Rede. Unmittelbar darauf folgt nun: daß dergleichen, ohne kurfürſtliche Einwilligung, nicht ertheilet werden ſollen. Alſo könnten ſolche gewaltſame Uſurpationen doch privilegirt werden? — Auch aus dieſem Grunde ſetzte ich, weiter oben, an-

§. 20. (VIII, 16.) §. 20.

Erlaubte Selbſthilfe.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stande *, welcher ſich damit beſchwert findet, frei und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſt zu entheben.

Gegen Mißbräuche iſt Selbſthülfe erlaubt.

Einem jeden, durch Zollmißbräuche beſchwerten Kurfürſten, Fürſten und Stande 1) ſoll frey ſtehen, ſich von ſolchen Beſchwerden, ſo gut er kann, ſelbſt zu befreyen.

§. 21. (VIII, 1.) §. 21.

Vorbehalt der rechtmäßigen Freiheiten.

Doch ſoll denjenigen Privilegien, welche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) * von wailand den vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, da der kurfürſtliche Konſens per pacta & capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſt ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiziret oder benommen, ſondern von römiſchen

Sicherſtellung der wohlerworbenen Zollgerechtigkeiten.

Diejenigen Privilegien hingegen, welche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) * von ehemahligen Römiſchen Königen, oder Kaiſern, zu deren Zeiten die Nothwendigkeit der kurfürſtlichen Einwilligung noch nicht durch Verträge und Kapitulationen eingeführet war, rechtmäßig erlanget, oder ſonſt ruhig hergebracht haben, ſollen bey vollen Kräften bleiben, auch von Römiſchen Kaiſern 2), auf

ſtatt **Oder, eben** ſo ꝛc. M. ſ. d. erſte Anmerkung auf der vorigen Seite. Ueberhaupt aber wäre dieſer ganze §., wenn der vorhergehende bloß wörtlich, alſo einzig und allein von Zollverwilligungen, und nicht auch von anderen ähnlichen Privilegien, zu verſtehen ſeyn ſollte, wegen des 2. §. in dieſem Artikel, ganz überflüſſig. Da jedoch eine ſolche Wiederhohlung nicht zu vermuthen iſt, ſo wird die S. 71, Note 4 gemachte Erklärung, durch den Inhalt dieſes 19. §., noch mehr unterſtützt.

1) (Stande) Der 16. §. geſtattete der unmittelbaren Reichsritterſchaft ausdrücklich ein Gleiches.

Auch dieſe beyden Paragraphen könnten in einen zuſammengezogen werden. Uebrigens verdiente allerdings dasjenige beherziget zu werden, was Biedermann (Senkenberg) in ſeinen Gedanken über verſchiedene Paragraphen der k. W. K. S. 20, über die hier erlaubte Selbſthülfe geſagt hat.

2) (Römiſchen Kaiſern) Sollte wohl heißen: von Uns; denn der gegenwärtige Kaiſer kann ja nichts in die Seele ſeiner Nachfolger im Voraus beſchwören.

Kaiſern * auf gebührendes Anſuchen * konfirmiret, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelaſſen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchützet;

auf gebührendes Anſuchen 1) beſtätiget, jeder Stand dabey gelaſſen und auf ſein Anrufen nachdrücklich geſchützt werden.

§. 22. (VIII, 17. 18.)

Widerholte Kaſſirung der unrechtmäßigen.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber ſowohl auf dem Lande, als auf den Strömen, oder deſſelben * Mißbräuche, da einige wären, gleich kaſſirt und abgethan *;

§. 22.

Wiederhohlte Vernichtung widerrechtlicher Abgaben.

Alle unrechtmäßigen Zölle, Stapel und Niederlagen aber, ſo wohl zu Waſſer als zu Lande, auch alle bey rechtmäßigen etwa mit unterlaufenden Mißbräuche 2), ſogleich abgeſtellet,

§. 23. (VIII, 2. VIII, 19.)

Stapelgerechtigkeit.

Und ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geſchehe dann erſtbeſagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten.

§. 23.

Nothwendigkeit der kurfürſtlichen Einwilligung bey Ertheilung des Stapelrechts.

Und ins künftige gar keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden; es geſchähe denn, auf die obgedachte Weiſe, mit einmüthiger Collegial-Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten 3).

§. 24.

Verbot der Zollbefreiungen.

Und nachdem vormals die Kurfürſten, Fürſten und Stände an Dero an ſchiffba-

§. 24.

Abſtellung ungebührlicher Beeinträchtigungen der Zollgerechtigkeit.

Da auch die Kurfürſten, Fürſten und Stände, ehedem oftmahls durch Beför-

de-

1) (Auf gebührendes Anſuchen) M. ſ. d. Anmerkung zum 9. §. des 1. Art. Oben S. 12. N. 1.

2) (Mißbräuche) Im Grundtexte heißt es ſprachwidrig: "Deſſelben Mißbräuche." Vorher war von unrechtmäßigen Zöllen, Stapeln und Niederlagen die Rede. Was von dieſen geſagt wurde, ſollte nun auch von Mißbräuchen der rechtmäßigen gelten. Beſſer wäre alſo das Beziehungswort, weil es, nach den Regeln der Sprache, auf unrechtmäßige Zölle gehen kann, ganz weggeblieben, oder doch wenigſtens in der mehreren Zahl ausgedruckt worden.

Alles was in dieſem Paragraphen vorkommt, iſt ſchon ſo oft geſagt worden, daß er füglich ganz wegbleiben könnte.

3) Auch dieſer Paragraph enthält nichts neues.

ren Strömen und ſonſt habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreiungen über ihre Freiheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Wege erſucht und beſchweret worden *: ſo ſollen und wollen Wir ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zu geſchehen;

derungsbriefe um Zollbefreyungen erſucht, oder durch Exemtionsbefehle, Privilegien und auf andere Weiſe, über ihre Freyheit, wider das Herkommen und zum Nachtheil ihrer Zollgerechtigkeit, mit vielen und großen Befreyungen von ihren Waſſer- oder Landzöllen beſchweret worden ſind i): ſo ſollen und wollen Wir dieſes, als unerträglich, abſtellen, dagegen Vorkehrungen treffen, und weder ſelbſt Anlaß geben, noch zulaſſen, daß dergleichen noch ferner geſchehe, oder von neuem in Gang gebracht werde;

§. 25.

Exemtionsprivilegien.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, ſo dawider ohne Konſens des kurfürſtlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, ſollen kaſſirt und ab ſeyn.

§. 25.

Zollbefreyungs-Privilegien ſollen nicht mehr ertheilet werden.

Auch keine Zollbefreyungen mehr ertheilen; diejenigen aber, welche ehedem in Kriegszeiten, ohne Einwilligung des kurfürſtlichen Collegii ertheilet worden ſind, ſollen null und nichtig ſeyn.

§. 26.

Zollfreiheit der Kurfürſten, deren Geſandten, Räthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.

Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, mit Verwilligung des

§. 26.

Aufrechthaltung der kurfürſtlichen Zollfreyheiten.

Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unſeren Vorfahren im Kaiſeramte, mit Verwilligung der Kur-

i) Die im Grundtexte befindliche Faſſung des Vorderſatzes, iſt nicht allein dem Sprachgebrauche, ſondern auch der Natur der Sache zuwider. Befehle heben das Erſuchen auf, und wer auf das geſchehene Erſuchen ja geſagt hat, kann ſich über keine Beſchwerung beklagen. Die, obgleich ungern, gemachte Abänderung, ſchien hier unvermeidlich. Doch denke ich nicht, daß ſie nur im mindeſten gegen den Sinn anſtößt, welcher durch die widerſprechende Darſtellung nicht zweifelhaft gemacht, ſondern bloß verunſtaltet war.

Reichs Kurfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogirt worden, **anhalten** *, daß Sie, mehr gedachte Kurfürſten, deren * Geſandte und Räthe, und deren * Witwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen *, Diener, zugewandte und andre gefreite Perſonen, auch derſelben Haab und Güter * mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren,

Kurfürſten, in dieſer Maße und mit dieſem Vorbehalte, entweder neue Zölle verliehen, oder alte erhöhet, oder erſtrecket worden ſind, daß ſie die Kurfürſten, ihre Geſandten und Räthe, nebſt deren 1) Witwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzuge, wie auch kurfürſtliche 2) Unterthanen 3), Diener, Zugewandte und andere befreyete Perſonen, nebſt ihren Gütern 4), mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten, oder erſtreckten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden

1) (Deren) Dieſes Beziehungswort iſt in der Verbindung, in welcher es im Grundtexte ſtehet, ſehr ſchwankend. Denn es kann 1) bloß auf die vorher genannten Geſandten und Räthe; 2) bloß auf die Kurfürſten, und 3) auf beyde zugleich gezogen werden. Wenigſtens wird der Grammatiker nicht wiſſen, ob er es von kurfürſtlichen Witwen, oder von den Witwen der Geſandten verſtehen ſoll. Da aber aus älteren Protocollen deutlich erhellet, daß nur die Witwen und Erben kurfürſtlicher Geſandten damit gemeinet ſind: ſo glaubte ich mir den obigen deutlicheren Ausdruck dieſer Stelle erlauben zu dürfen. Den Beleg, daß dieſe Auslegung die richtige ſey, findet man in Moſers Commentar über die W. K. Carls VII. Th. 2, S. 325, wo es heißt: "Ferner erinnerte Kurbrandenburg, (1690) ob nicht bey dieſer Materie die Exemtion der kurfürſtlichen Geſandten, auch deren Witwen und Erben, mit einzurücken ſeyn möchte ꝛc.

2) (Kurfürſtliche) Auch hier iſt das im Grundtexte befindliche Beziehungswort zweydeutig; beſonders wenn das Wort, Unterthanen, wie in den meiſten Ausgaben der W. K. Joſephs II. geſchehen iſt, weggelaſſen wird. Alsdann möchte es, wenigſtens dem Sprachgebrauche nach, faſt noch natürlicher ſeyn, es nicht von kurfürſtlichen Dienern, wie es doch gemeint iſt, ſondern von den Dienern der Geſandten zu erklären.

3) (Unterthanen) Man ſiehet ſchon aus der Verbindung, daß hier die Meinung nicht iſt, daß die Güter aller kurfürſtlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, zollfrey ſeyn ſollen; denn ſonſt wäre es ganz überflüſſig geweſen, der befreyeten Perſonen beſonders zu gedenken. Da aber dieſes Wort von demjenigen, der den Zuſammenhang überſiehet, leicht gemißdeutet werden kann; da es auch weder einen neuen Begriff enthält, noch zu näherer Beſtimmung der übrigen Begriffe etwas beyträgt: ſo könnte es füglich ganz wegbleiben. In den meiſten Ausgaben der Kapitulation Joſephs II. findet man es auch nicht.

4) (Perſonen, nebſt ihren Gütern) Da der Wortverſtand dieſer Stelle auf die irrige Meinung führen könnte, daß auch Perſonen einem Zolle, der doch, ſeinem Begriffe zufolge, nur von Gütern und Waaren zu erheben iſt, unterworfen ſeyn könnten: ſo möchte wohl eine mit der Natur eines Zolles genauer übereinſtimmende Faſſung zu wünſchen ſeyn. Anſtatt: Kurfürſten, deren Geſandten und Räthen ꝛc., brauchte man bloß zu ſetzen: die Güter der Kurfürſten ꝛc.; und nachher den Zuſatz: nebſt ihren Gütern, wegzulaſſen, ſo wäre dieſer Zweck erreicht.

ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpaſſiren, verfahren nnd treiben laſſen, ſich auch ſonſt der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines ſonderbaren verglichenen Reverſes gegen die Kurfürſten kräftiglich verbinden ſollen, die aber

jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey paſſiren laſſen, ſich auch ſonſt, wegen der Zollerhöhungen, auf gewiſſe vorgeſchriebene Maße verhalten, und mittelſt eines beſonderen verglichenen Reverſes den Kurfürſten dazu verbindlich machen ſollen, zu Erfüllung dieſer Bedingungen 1) anhalten 2), und beſonders denjenigen, welche

1) (Zu Erfüllung dieſer Bedingungen) Dieſer Zuſatz mußte deshalb hier eingeſchaltet werden, weil es die 1790 beliebte im Grundtexte mit anderer Schrift bemerklich gemachte Hinzufügung des Wortes, anhalten, welches hier eine andere Stelle erhalten hat, nothwendig machte. Der dadurch neu entſtandene Sinn, wäre ſonſt verlohren gegangen. Ueber die Verſetzung des Wortes, anhalten, iſt in der nächſtfolgenden Note Rechenſchaft gegeben.

2) (Anhalten.) Wer dieſen Paragraph im Grundtexte aufmerkſam lieſet, wird finden, daß ſich bey den Worten: "mit dieſer Maß und Vorbehaltung" welche auf eine nähere Beſtimmung dieſes Vorbehaltes hinweiſen, nach der vorliegenden Faſſung dieſer Stelle, nichts denken läßt. Man ſiehet aus dieſen Worten, daß man die Abſicht hatte, das Subject, wovon die Rede iſt, näher zu beſtimmen, man iſt auf dieſe Beſtimmung, als auf eine Sache von Wichtigkeit aufmerkſam, ſucht ſie im Vorhergehenden und Folgenden, findet aber nirgends etwas, welches man dafür annehmen könnte. Eine in der Teutſchen Staats-Literatur (Nov. 1790) befindliche Anzeige des Rothiſchen Abdrucks der W. K. Leopolds II., enthielt ſchon die Bemerkung: "das Wort, anhalten, gehört gar nicht hierher, ſondern viel weiter unten hin, wo es auch wirklich ſtehet. Durch die Bemühung einen Fehler abzuändern, entſtand ein wirklicher, weil keiner da war." Auch Hr. R. R. Crome hatte, in ſeinem 1791 erſchienenen Commentar, das Fehlerhafte dieſer Stelle bereits gezeigt; deſſen ungeachtet wurde es aber doch bey der letzten Kapitulation, unſtreitig wohl, weil damit ſehr geeilet wurde, bloß zufälliger Weiſe, überſehen. Fände man in der Geſchichte dieſes Paragraphen keinen Aufſchluß, ſo würde der wahre Sinn deſſelben durch keine Auslegungskunſt mit Zuverſicht ausgemittelt werden können: allein aus dieſer ſiehet man deutlich, daß die ganze Dunkelheit und logiſche Unrichtigkeit dadurch entſtand, daß man 1790, zwiſchen die Worte: "mit dieſer Maß und Vorbehalt entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet und prorogiret worden," und die unmittelbar darauf folgenden, wodurch dieſer Vorbehalt bezeichnet wurde, "daß die mehrgedachten Kurfürſten . . . zollfrey paſſiren . . . ſollen" das Wort, anhalten, einſchob. Kurkölln äuſſerte nehmlich, daß nach den Worten, prorogiret worden, das Wort, anhalten, fehle; worauf Kurtrier erachtete, daß durch die Einſchaltung dieſes Wortes der natürliche Sinn des Paragraphen hergeſtellet werde, beſonders wenn der (aber nicht in allen Ausgaben befindliche) Druckfehler: "daß die mehrgedachten Kurfürſten," nach der Kapitulation Carls VI., durch den Ausdruck: "daß ſie mehrgedachte Kurfürſten," abgeändert würde, womit auch ſämmtliche Votanten übereinſtimmten. Nun hieß es aber ſeit der Kapitulation Ferdinands II., (Art. 18.) in einer zwar verworrenen und ſchwerfälligen, allein, dem Sinne nach, doch nicht unrich-

ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſte, auch bei Verluſt des

ehe mit dieſen Reverſen noch rückſtändig ſind, die unverzügliche Ausſtellung derſel-

unrichtigen Periode, welche bloß in einigen Ausgaben der Kapitulation Joſephs II., durch die Auslaſſung des Wortes, ſie, ihren Sinn verlohren hatte, folgendermaßen:

"Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unſern Vorfahren, Römiſchen Kaiſern, (mit Verwilligung des Reichs Churfürſten) mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß (ſie) * die mehrgedachten Churfürſten, deren Geſandte und Räthe ꝛc. . . . mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümern und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen **, ſich auch ſonſten der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten und darüber, mittels eines ſonderbaren verglichenen Reverſes gegen die Churfürſten kräftiglich verbinden ſollen: die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſte, auch bey Verluſt des concedirten privilegii dabey erinnern und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers, ohne längeren Verzug herauszugeben und denen Churfürſten einzuhändigen.

* In einigen Ausgaben iſt das Wörtchen, ſie, ausgelaſſen. In der Moſeriſchen und Lynkeriſchen Ausgabe findet ſich aber dieſer den Sinn verdunkelnde Druckfehler nicht, ſondern da heißt es verſtändlich: daß ſie die mehrgedachten Churfürſten ꝛc.

** In der Moſeriſchen Ausgabe iſt hier ein Abſatz gemacht und ein Semicolen geſetzt; ſo daß ſich die folgenden Worte mit einer neuen Zeile anfangen, wodurch ebenfalls Dunkelheit entſtand.

Durch den bemerkten, in einigen Ausgaben befindlichen Druckfehler, war freylich die Verſtändlichkeit dieſes Paragraphen verlohren gegangen. Man fühlte, daß etwas fehlen müſſe, und glaubte, wie es auch auf den erſten Anblick allerdings ſcheinet, daß durch Einſchaltung des Wortes, anhalten, wieder ein Verſtand hineingebracht werden könne. Nur überſah man, daß die Beſtimmung des Vorbehalts durch dieſe Einſchaltung verlohren gieng, und machte die, ohne den Druckfehler, deutliche Stelle, dadurch faſt noch unverſtändlicher, als ſie mit jenem Druckfehler war.

Auffallend iſt es, daß Moſer, welcher dieſen Paragraph in ſeinen Betrachtungen über die W. K. Joſephs II. den Worten nach, richtig hatte abdrucken laſſen, deſſen ungeachtet auf den Gedanken gerieth, daß etwas darinn fehlen müſſe. Man kann es ſich nicht anders, als daraus erklären, daß er den angemerkten Abſatz machte, und einen Theil von dem andern nicht durch ein Comma, wie es der Sinn erforderte, ſondern durch ein Semicolen trennte. Er äuſſerte daher S. 314, N. 26: "Hier (am Schluſſe des erſten Abſatzes) fehlet etwas zu Ergänzung des Sinnes, etwa: auch ſolche Reverſe wirklich von ſich geſtellet haben, zu derſelbigen Beobachtung anhalten." Hierauf äuſſerte Hr. geh. R. Gerſtlacher, S. 111 ſeiner faſt durchgängig und ſehr oft wörtlich aus Moſer genommenen Anmerkungen über die W. K. Joſephs II. daſſelbe, nachdem er kurz vorher bey der Stelle, wo man das Wort, anhalten, eingeſchaltet hat, die ihm eigene Anmerkung gemacht hatte: "Es iſt aber die Connexion offenbar mangelhaft. Vermuthlich ſoll es nach, prorogirt werden, heiſſen: anhalten, daß ſie die mehrgedachten Kurfürſten ꝛc." Vielleicht gab dieſer Gerſtlacheriſche

konzedirten Privilegiums, dahin errinnern und anhalten *, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürſten einzuhändigen.

ſelben mit allem Ernſte, ſelbſt bey Verluſt des verliehenen Privilegii, aufgeben 1);

§. 27.

riſche Vorſchlag die nächſte Veranlaſſung zur Aufnahme dieſes Zuſatzes, wodurch, wie Hr. Crome ganz richtig bemerkte, der Sinn ganz verändert worden iſt. "Jetzt ſind, (ſagt Crome weiter) durch das eingeſchaltete Wort, anhälten, die Worte, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung, von ihrem Nachſatze: daß ſie die mehrgedachten Kurfürſten ꝛc. getrennt, und dieſen Worten iſt dadurch ein anderer Sinn gegeben; ſo daß dieſe letzteren Worte, welche jetzt auf das Wort, anhalten, folgen, als eine eigene Verordnung angeſehen werden können. Auch iſt es jetzt nicht recht verſtändlich, warum nach der jetzt — der neueren Faſſung dieſes §. zufolge — allgemein lautenden Verordnung: die Beſitzer der Zölle ſollen ſolche Reverſe ausſtellen, hernach am Ende des §. noch einmahl geſagt wird: daß diejenigen, die ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben haben, dieſelben herausgeben ſollen.

Dieſe umſtändlichere Darſtellung, wird mir hoffentlich zur Rechtfertigung dienen können, daß ich mir in meinem Vortrage dieſes Paragraphen erlaubte, von dem jetzigen Grundtexte gewiſſermaßen abzuweichen. Sollte das Wort, anhalten, an ſeiner Stelle ſtehen bleiben, ſo war und blieb der Zuſammenhang dergeſtalt zerriſſen, daß in dieſer Verbindung der Sätze niemand einen deutlichen Verſtand finden konnte. Nun erhellt aber aus dem bisher Angeführten, daß man durch jene Einſchaltung, bloß Wegſchaffung einer Dunkelheit bezweckte; man ſiehet ferner daraus, daß jene Dunkelheit bloß durch einen Druckfehler entſtand, und daß der ächte verſtändliche Sinn gleich hergeſtellet war, ſobald man dieſen Auslaſſungsfehler, nach den älteren Kapitulationen verbeſſerte: daher hoffe ich auch, daß es niemand tadelnswürdig finden werde, den deutlichen, zuſammenhängenden Verſtand, dieſer Abſicht gemäß, aus dem ächten fehlerfreyen Texte hergeſtellt, und durch Hinzufügung der Worte: zu Erfüllung dieſer Bedingungen, (vorige Note) zugleich denjenigen Sinn ausgedruckt zu haben, welcher 1790, durch das eingeſchobene Wort, anhalten, neu hineingetragen wurde.

1) (Aufgeben) Bloß der leichteren Ueberſicht und Verſtändlichkeit wegen, habe ich die im Grundtexte zuſammen vorkommenden Worte, erinnern und anhalten, getrennt, und an die Stelle des erſteren deshalb das Wort, aufgeben, geſetzt, weil dieſes beyde Ideen, des Erinnerns ſowohl, als des Anhaltens ausdrückt; das letztere aber bereits bey dem nächſtvorhergehenden Satze eingeſchaltet, wo es zwar, dem Sinne nach, nicht nothwendig ſtehen mußte; aber doch, weil der Mangel deſſelben die Ueberſicht des Zuſammenhanges noch mehr erſchwerte, ungern vermißt wurde. Offenbar iſt der Sinn dadurch im mindeſten nicht verändert, ſondern nur faßlicher ausgedruckt, und ſo weit es die Materialien erlaubten, die Periode etwas geſchmeidiger gemacht worden.

Freyh. v. Senkenberg brachte in der Ausführung ſeines Plans einer umgearbeiteten kaiſerlichen beſtändigen Wahlkapitulation, (Frankf. u. Lpz. 1792. 4.) S. 47, in Vorſchlag, den Kaiſer, nicht wie hier geſchiehet, ſchlechterdings zu dem Anhalten und Erinnern zu verpflichten, ſondern nur auf den Fall, wenn desfalls vorher gebührende Anzeige geſchehen wäre,

§. 27.

Auch bey neuen Zöllen.

Denen aber, ſo ins künftige obbeſchriebenermaßen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſe Unſre kaiſerliche Konzeſſionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausſchreibenden Fürſten.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Waſſer und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bei jedes Kreiſes ausſchreibenden Fürſten unausſtellig und baldmöglichſt erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben laſſen;

§. 29.

und andern.

Wie nicht weniger eine ſolche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die kreisausſchreibenden Fürſten ſelbſt gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handeln ſollten, von den

§. 27.

Bedingung bey künftig zu ertheilenden Zöllen.

Denen aber, welche in Zukunft, auf vorbeſchriebene Weiſe, neue Zölle, oder eine Erhöhung, oder Erſtreckung der alten erhalten werden, wollen Wir Unſere kaiſerlichen Verwilligungs-Urkunden vor Auslieferung ſolcher Reverſe gar nicht ausfertigen laſſen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle.

Damit man auch in Betreff der im Reiche hin und wieder, theils neu eingeführten, theils erhöheten alten Zölle, ſo wie auch über andere Auflagen deſto vollſtändiger und zuverläſſiger unterrichtet ſeyn möge, ob, und wie jeder Prätendent dazu berechtigt ſey: ſo ſollen und wollen Wir Uns desfalls bey den ausſchreibenden Fürſten jedes Kreiſes, ſobald als möglich, erkundigen und eine Specification darüber geben laſſen.

§. 29.

Nähere Beſtimmung.

Auf den Fall aber die kreisausſchreibenden Fürſten etwa ſelbſt den obigen der Zölle wegen gemachten Verordnungen zuwider handeln ſollten: ſo ſollen und wollen Wir jene Erkundigung und Speciſi-

"damit man ihn nicht gar verbunden halte, von Amts wegen eine Unterſuchung darüber anzuſtellen."

benachbarten und gravirten Ständen ein= und annehmen *, und darauf der Abſchaffung und * Reduktion halber, wie obſteht, wirklich verfahren;

§. 30.

Berichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausſchreibämter, oder, da ſelbe dabei intereſſiret, die nächſt vorſitzenden Stände der Kreiſe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zollerneuerungen * ſobald anzuzeigen, um dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zollfreiheit der Stände und Geſandten in Anſehung der Reichs=Kollegial=Deputations= und Kreistage.

Nachdem auch die Billigkeit erfodert, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände, und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs=Kollegial= Deputations= und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre

cification von den benachbarten, beſchwerten Ständen einziehen und annehmen 1), und darauf mit Abſchaffung und 2) Beſchränkung jeder widerrechtlichen Anmaßung, auf vorgedachte Weiſe, wirklich verfahren;

§. 30.

Kreisberichte darüber.

Wie denn auch die Kreis=Ausſchreibe=Aemter, oder, wenn dieſe ſelbſt dabey intereſſirt wären, die nächſt vorſitzenden Kreisſtände ſchuldig ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehenden Zollneuerungen 3) ſogleich anzuzeigen, damit Wir von Unſeres höchſten Amts wegen, nach Gebühr dagegen verfahren können.

§. 31.

Zollfreyheit der Reichsſtände und ihrer Geſandten.

Da es übrigens der Billigkeit gemäß iſt, daß die für Kurfürſten, Fürſten und Stände und ihre Abgeſandten, welche ſich auf Reichs=Collegial=Deputations= und Kreistagen befinden, oder dahin be=

geben,

1) (Einziehen und annehmen) Der Grundtext ſagt: ein= und annehmen. Dieß iſt keine Tavtologie. Das letztere Wort zeiget an, daß die Erkundigung nicht vorauszugehen braucht. Schickt ein kreisausſchreibender Fürſt, oder benachbarter Stand, auch unaufgefordert, die erwähnte Specification ein, ſo iſt der Kaiſer verpflichtet, ſie anzunehmen und die vorgedachten Verfügungen darauf ergehen zu laſſen.

2) (Und) Richtiger ſtünde hier: Oder.

3) (Zollneuerungen) Können gleich die im 11. Paragraph erwähnten Mißbräuche, im ſtrengen Verſtande, nicht Zollneuerungen genannt werden, ſo ſind ſie doch wahrſcheinlich hier mit gemeinet. Auf dieſen Fall möchte ein beſtimmterer Ausdruck vorzuziehen ſeyn.

an das Ort der anberaumten Zuſammenkunſt abſchickende Mobilien und Konſumtibilien, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurſt, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweiſung beglaubter und mit ihrer der Kurfürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftiger Urkund aller Orten in geſamten Reichs- auch Unſern Erblanden ohne Ausnahme * paſſ- und reſpective repaſſiret, zugleich wenn Jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolger, ingleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelaſſen werden *, als ſollen und wollen Wir die wirkliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet, und

geben, an den Ort der Zuſammenkunft, oder von da zurückgehenden Mobilien und Nahrungsmittel, als Wein, Bier, Getreide, Vieh und andere Bedürfniſſe, auf Vorzeigung einer mit Unterſchrift und Siegel der Kurfürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten, bekräftigten, unverdächtigen Urkunde, aller Orten in ſämmtlichen Reichs- auch Unſeren Erblanden ohne Ausnahme 1), ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder irgend eine andere Abgabe, ſie habe Namen wie ſie wolle, durchgelaſſen werden; und gleiche Billigkeit 2) in Anſehung der Mobilien ihrer nachgelaſſenen Erben und Nachfolger obwaltet: ſo ſollen und wollen Wir, bey Antritt Unſerer Regierung, die wirkliche Vorkehrung treffen, daß dieſes gehörig beobachtet, keine der obgedachten Perſonen 3) auf irgend eine Weiſe dage-

1) (Ohne Ausnahme) Die Stelle, welche man dieſen zwey Worten angewieſen hat, wird es dem bloßen Sprachkundigen freylich ſehr wahrſcheinlich machen, daß alle, auch die nicht zum Teutſchen Reiche gehörenden Erblande des Kaiſers, damit gemeinet ſeyn ſollen; zumahl da in den Mainziſchen Abdrücken der Kapitulation Leopolds II. und Franz II., nach dem Worte, Erblanden, kein Comma geſetzt iſt. Publiciſten möchten es aber, deſſen ungeachtet, doch wohl wahrſcheinlicher finden, daß man damit bloß habe ſagen wollen: kein Stand, oder deſſen Abgeſandter, keine Gattung von Gütern, Mobilien ꝛc., kein Ort oder Zeit ꝛc. ſoll ausgenommen ſeyn. Vorausgeſetzt, daß dieſes der richtige Verſtand dieſer Worte ſeyn ſollte, ſo wäre es freylich beſſer, ihnen eine andere Stelle anzuweiſen.

2) (Gleiche Billigkeit.) Durch die im Grundtexte befindliche namentliche Wiederhohlung wird die Sache um nichts deutlicher; ganz unnütze Weitſchweifigkeit ſchadet aber dem Vortrage.

3) (Perſonen) Durch die namentliche Wiederhohlung der vorher genannten befreyeten Perſonen wird die Periode nur ſchleppender, ohne im mindeſten an Deutlichkeit zu gewinnen. Durch dieſe Beziehung aber wird der Sinn nicht allein auf das deutlichſte ausgedruckt, ſondern auch genauer und vollſtändiger umfaßt, als er durch den Ausdruck des Grundtextes, wenn man ihn bloß wörtlich nehmen wollte, dargeſtellet wird. Denn man vermißt unter den darinn wieder aufgezählten Perſonen, die Erben und Nachfolger der Geſandten, die man, wie aus dem zweyten Gliede des Vorderſatzes erhellet, unſtreitig auch hier mit verſtanden wiſſen wollte.

hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerlei Weiſe beſchweret, dabei jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

dagegen beſchweret, jedoch dabey aller Unterſchleif vermieden werde.

ARTICULUS IX.
Vom Münzrechte.

§. 1.

Abſtellung der Münzgebrechen.

Den jedesmal * vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, ſollen und wollen Wir zum förderlichſten mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabſchiedes de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen *, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden;

Neunter Artikel.
Vom Münzrechte.

§. 1.

Abſtellung der Münzgebrechen.

Bey Beſchwerden und Mängeln, in Betreff des Münzweſens, ſollen und wollen Wir, ſo oft ſie vorfallen 1), den möglichſten Fleiß anwenden, daß denſelben, wenn ſie in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, nach Maßgabe des Reichsabſchiedes vom Jahre 1603, §. 51-53, jedesmahl auf das ſchleunigſte abgeholfen, den üblen Folgen vorgebeugt 2), und das Münzweſen auf einen feſten Fuß geſtellet werde.

§. 2.

1) (So oft ſie vorfallen) Im Grundtexte heißt es zwar: den jedesmahl vorfallenden; man ſiehet aber aus dem Zuſammenhange, daß der Nebenbegriff, worauf das Wort, jedesmahl, in dieſer Verbindung, leiten kann, bey Abfaſſung dieſer Stelle nicht in Betrachtung kam.

2) (Abgeholfen ... vorgebeugt) Das Wort, zuvorkommen, welches allein im Grundtexte ſtehet, paſſet nicht in den Zuſammenhang, wenn es nicht mit einem andern Worte, welches die Abſtellung der Mängel ausdrückt, verbunden wird. Es iſt von vorfallenden Beſchwerden und Mängeln die Rede; alſo von einem ſchon vorhandenen Uebel. Dieſem kann man nicht mehr bloß zuvorkommen; es muß ihm abgeholfen, und den üblen Folgen vorgebeugt werden. Dieſe Meinung iſt klar; nur der Ausdruck war fehlerhaft.

§. 2.

Gegenwärtige.

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, ſo in Reichs- und Deputationsabſchieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594 wegen der in jedem Kreiſe anzulegenden drei oder vier Kreismünzſtätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität, inſoweit jetzt angezogne Reichs- und Deputationsabſchiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen werden können *, ſowohl im ganzen römiſchen Reiche, als auch mit den Benachbarten und beſonders der dabei den Kreis-Directoriis aufgetragnen Abſtrafung der Kontravenienten und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Heckenmünzen durch Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 2.

Bedingte Beſtätigung verſchiedener Anordnungen in Münzſachen;

Zu gleichem Endzwecke ſollen und wollen Wir auch diejenigen Mittel, welche Kurfürſten, Fürſten und Stände in den Reichs- und Deputations-Abſchieden von den Jahren 1570, 1571, 1576 und 1594, wegen der in jedem Kreiſe anzulegenden drey oder vier Kreis-Münzſtätten, ferner im Jahre 1603 und auf älteren und jüngeren Reichstagen, wegen Gleichförmigkeit der Münze, ſowohl im ganzen Römiſchen Reiche, als auch mit den Benachbarten, inſonderheit auch, wegen der den Kreis-Directorien dabey aufgetragenen Abſtrafung der Uebertreter, und daraus folgenden höchſt nöthigen Abſchaffung der Heckenmünzen, gemeinſchaftlich beliebt haben, in ſo weit wohl in Obacht nehmen, als die angezogenen Reichs- und Deputations-Abſchiede, den jetzigen Zeiten und dem künftig über das Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluſſe, angemeſſen werden können,

§. 3.

und zukünftige Mittel dazu.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlaſſen.

§. 3.

Vollziehung der Zukünftigen.

Inſonderheit auch nichts von dem unterlaſſen, was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf dem jetzigen oder einem künftigen Reichstage, für gut befunden werden möchte.

§. 4.

§. 4.

Berathſchlagung darüber.

Nachdem ſodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und von Karl VI, Unſerm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſetzt iſt; als ſollen und wollen Wir, ſobald nach angetretner Unſerer Regierung, mittels eines eigends an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Kommiſſionsdekrets, ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluſſe beſtens befördert, das bereits beſchloſſene aber einsweil mittels auszulaſſender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denjenigen, die ſich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde.

§. 5.

Münzprobationstage. Fremde Münzen.

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreiſen, wo ſelbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtſame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürſten, Fürſten und Standes fortgeſetzt, ſondern auch bei denjenigen Kreiſen, wo

§. 4.

Comicial=Berathſchlagungen darüber.

Wir ſollen und wollen ferner durch ein beſonderes, gleich nach Antritt Unſerer Regierung, an die Reichsverſammlung zu erlaſſendes Commiſſionsdecret ernſtlich zu vermitteln ſuchen, daß alles, was in den Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsverſammlung, wegen Abſtellung der Münzgebrechen gehandelt und von Carl VI., Unſerem Vorfahren am Reiche, theils genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſetzt iſt, völlig zu Stande komme; mithin alles, was noch in Berathſchlagung zu ziehen iſt; beſtens zum Schluß befördert, das bereits Beſchloſſene aber, einſtweilen mittelſt zu erlaſſender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvations=Tabellen kund gemacht, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denjenigen, die ſich des Münzregals bedienen, auf das genaueſte befolget werde.

§. 5.

Münzprobetage. Fremde Münzen.

Mit gleichem Nachdruck wollen Wir Uns dahin verwenden, daß die Münzprobetage, nicht nur in den Kreiſen, wo ſie bisher in Uebung waren, ohne Abbruch der Gerechtſamen und Freiheiten eines jeden mit verwandten Kurfürſten, Fürſten und Standes, fortgeſetzt, ſondern auch in denjenigen Kreiſen, wo ſie

ſelbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländiſche Münzſorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichsſatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.
Ertheilung des Münzrechtes.

Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Kurfürſten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreiſes Bedenken, darinn der neue Münzſtand geſeſſen, niemanden, weß Standes oder Weſens der ſey, mit Münzfreyheiten oder Münzſtätten begaben und begnadigen;

§. 7.
Mißbrauch des Münzrechtes.

Auch wo Wir beſtändig * befinden, daß diejenigen Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derſelben Verbeſſerung erfolgten Reichskonſtitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andre mißbrauchen laſſen, und

ſie zeither ins Stecken gerathen ſind, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen.

Insbeſondere wollen Wir auch darauf halten, daß ausländiſche Münzſorten, nach Maßgabe der älteren und jüngeren Reichs-Münzordnungen, im Handelslaufe, in keinem höheren Werthe, als nach dem reichsſatzungsmäßigen Schrote und Korne, in den Reichslanden geduldet werden.

§. 6.
Ertheilung des Münzrechtes.

Mit Münzfreiheiten, oder Münzſtätten, ſollen und wollen Wir auch in Zukunft, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Kurfürſten, und ohne Vernehmung, auch billige Beobachtung des Bedenkens von demjenigen Kreiſe, worinn der neue Münzſtand angeſeſſen iſt, niemanden, von welchem Stande er auch ſey, begnadigen.

§. 7.
Verluſt wegen Mißbrauchs.

Wo Wir auch einen mit dem Münz-Regal privilegirten Stand eines der Münzordnung von 1559 und anderen zu derſelben Verbeſſerung erfolgten Reichsgeſetzen zuwiderlaufenden, von ihm ſelbſt, oder durch andere begangenen Mißbrauches überwieſen finden 1): ſo wol-

1) (Ueberwieſen finden) Im Grundtexte heißt es: "Auch wo Wir beſtändig befinden ꝛc." Dieſes kann wohl nichts anderes ſagen ſollen, als: es ſoll nicht gleich auf jede Anzeige auf die hier bemerkte Weiſe verfahren werden, ſondern erſt alsdann, wenn die Sache gehörig beſcheiniget und erwieſen iſt.

ſich alſo ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntniß, verluſtig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſt beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Kreiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen;

§. 8.

Strafe,

Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren.

§. 9.

der Stände,

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, ſo obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonſtitutionen mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suſpenſion a ſeſſione et voto (jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem erſten Artikel dieſer Kapitulation enthalten) ver-

wollen Wir ihm, da er ſich dadurch ſeiner Münzgerechtigkeit, ohne ferneres Erkenntniß, verluſtig gemacht hat, wie auch denen, welche dieſes Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſt auf rechtsbeſtändige Weiſe 1) hergebracht haben, daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Kreiſe gebührend wider ſie verfahren laſſen;

§. 8.

Nähere Beſtimmung,

Sondern auch einen ſolchen entſetzten Stand, ohne reichstägige Bewilligung, nicht wieder in ſeine vorigen Rechte einſetzen,

§. 9.

1) In Anſehung der Stände:

Ueberdieß aber gegen diejenigen, welche ihr Münz-Regal entweder ſelbſt, oder durch andere, auf obgedachte Weiſe gemißbraucht haben, auſſer der Entziehung deſſelben, auch mit der Suſpenſion von Sitz und Stimme, jedoch auf die im erſten Artikel dieſer Kapitulation beſtimmte Weiſe verfahren, und eine ſolche Suſpenſion gleichfalls nicht anders, als auf einem

1) **Rechtsbeſtändige Weiſe)** Die Worte des Grundtextes: "**Beſtändig hergebracht haben,**" ꝛc. ſcheinen zwar auch eine andere Erklärung zuzulaſſen, als ob nehmlich beſtändig, oder ununterbrochen fort gemünzt worden ſeyn müßte: die Praxis beweiſet aber, daß man dieſes Wort nie ſo verſtanden hat. Auch zu Anfange dieſes Paragraphen (vorige Anmerkung) und im 9. Paragr. des 1. Art. (S. 13, Note 1.) kam daſſelbe Wort in einer jetzt nicht mehr gewöhnlichen Bedeutung vor.

fahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, reſtituiren laſſen, ſollen und wollen;

einem allgemeinen Reichstage, nach geleiſteter Genugthuung, wieder aufheben.

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern ſich aber dergleichen bei Mediatſtänden, und andern, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Kurfürſten, Fürſten nnd andern Reichsſtänden unterworfen, begäbe, alsdann ſoll durch Dero Landesfürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kaſſiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 10.

2) Der Mittelbaren.

Wofern dieſer Fall bey Landſtänden, oder andern dem Reiche nicht unmittelbar unterworfenen Perſonen einträte: ſo ſoll durch ihre Landesfürſten und Herren nach Gebühr wider ſie verfahren, die Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, vernichtet und nie wieder ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung an Mittelbare.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürſten und Vernehmung auch billigen Beobachtung ſelbigen Kreiſes Bedenkens, als obgedacht, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

§. 11.

Ertheilung des Münzrechtes und anderer höherer Privilegien an Mittelbare.

Ueberhaupt wollen Wir mittelbaren Ständen dergleichen und andere höheren Privilegien nicht anders, als mit Einwilligung der Kurfürſten und nach vorgängiger Vernehmung, auch billiger Beobachtung des bereits erwähnten Kreis- und der Mitintereſſirten Bedenkens, ertheilen, am wenigſten aber jemanden zu ihrem Nachtheile damit willfahren.

ARTICULUS X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1. (II, 1.)

Veräuſſerungen und Verpfändungen vom Reiche.

Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem heiligen römiſchen Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Deutſchlands nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Kurfürſten, Fürſten und Stände ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen *, noch in andre Wege veräuſſern oder beſchweren;

§. 2. (XVIII, 6.)

Anlaß dazu.

Sondern Uns auch alles deſſen, was etwa zu Exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſache geben könnte, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten *;

Zehnter Artikel.

Erhaltung der Reichs-Zugehörden.

§. 1.

Erforderniſſe bey Verpfändung und Veräuſſerung der Reichs-Zugehörden.

Von den ſowohl in als auſſer Teutſchland befindlichen Zugehörden des heiligen römiſchen Reichs, ſollen und wollen Wir ohne Bewilligung der Kurfürſten, Fürſten und ſämmtlichen Stände, nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden 1), noch auf andere Weiſe veräuſſern oder beſchweren;

§. 2.

Vermeidung alles Anlaſſes dazu.

Uns auch alles deſſen, was etwa zu einer Trennung vom Reiche Anlaß geben könnte, inſonderheit der zu weit gehenden Privilegien und Freyheiten enthalten 2);

§. 3.

1) (Verpfänden) Im Grundtexte heißt es zwar: "verpfänden, verſetzen; ꝛc." dieſe beyden Worte bedeuten aber hier unſtreitig einerley.

2) (Enthalten) Vielleicht ließ man dieſe Stelle abſichtlich ſo unbeſtimmt und ſchielend, als ſie iſt. Auch die letztern Worte, wenn man ſie buchſtäblich nimmt, laſſen noch zweiflen, ob ſich der Kaiſer bloß der Ertheilung ſolcher Privilegien, oder des Gebrauchs gewiſſer Freyheiten, welche in Anſehung einiger ſeiner Erblande behauptet werden, enthalten ſoll? — Da aber dieſes in Anſehung der rechtmäßig erworbenen Freyheiten nicht verlangt werden kann: ſo könnte doch wenigſtens der letztere Satz, durch Hinzufügung des Wortes, Ertheilung, beſtimmter ausgedruckt werden.

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiscirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiſe erwachſen, zum forderlichſten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandſchaften.

Die Kurfürſten, Fürſten und Stände aber bei den Ihnen verſchriebenen und inhabenden Reichspfandſchaften, nach Maßgebung des Inſtrumenti Pacis ohne Wiederlöſung und Wiederrufung zu ſchützen, und ruhig dabei bis auf anderweitige Vergleichung zwiſchen den römiſchen Kaiſern und Reichsſtänden bleiben;

§. 5.

Reichsgränzen.

In vorkommenden Reichsgrenzſcheidungen, auch bei Umtauſchung der Grenz-

§. 3.

Wiedererlangung abgekommener Stücke.

Vielmehr mit dem äuſſerſten Fleiſſe und auf das ernſtlichſte dahin arbeiten, daß die davon abgekommenen Stücke, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte beträchtliche Güter, die ungebührlicher Weiſe zum Theil in die Hände fremder Nationen gekommen ſind, auf das förderlichſte wieder dazu gebracht werden.

§. 4.

Unwiederruflichkeit der an Stände verſchriebenen Reichspfandſchaften.

Jedoch ſollen und wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Stände, bey den ihnen verſchriebenen, und in ihrem Beſitze befindlichen Reichspfandſchaften, nach Maßgabe des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, ohne Wiedereinlöſung und Wiederrufung derſelben, ruhig bleiben laſſen, und ſie, ſo lange nicht etwas anderes zwiſchen dem Kaiſer und Reiche darüber verglichen ſeyn wird, dabey ſchützen 1).

§. 5.

Reichsſtändiſche Mitwirkung in Reichs-Grenzangelegenheiten.

In Reichs-Grenzſcheidungen, auch bey Umtauſchung der Grenzlande, wollen Wir

1) (Schützen) Wer zu Beſchützung einer Sache verbunden iſt, muß mehr thun, als derjenige, welcher bloß verſpricht, mir eine Sache nicht wieder zu entziehen. Deshalb kann des Schutzes nicht wohl zuerſt gedacht, und nachher erſt verſprochen werden, daß auch die Entziehung nicht geſchehen ſoll.

lande; ohne des Reichs und dabei intereſſirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu laſſen;

Wir, ohne Einwilligung des Reichs und der dabey intereſſirten Stände nichts vornehmen laſſen.

§. 6.

Veräuſſerte Reichslehen.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchaften und Lehen in Italien und ſonſt veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürſtlich-mainziſchen Kanzlei, um ſolches zu der übrigen Kurfürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahresfriſt nach Unſerm kaiſerlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuſchicken.

§. 6.

Berichtsforderung wegen veräuſſerter Reichslehen.

Vornehmlich wollen Wir, weil etliche dem Reiche in und auſſer Italien zugehörende anſehnliche Herrſchaften und Lehen veräuſſert ſeyn ſollen, eine genaue Nachforſchung anſtellen, was es mit ſolchen Veräuſſerungen für eine Bewandniß habe, und wollen die darüber eingeholten Berichte, innerhalb Jahresfriſt, von Zeit Unſeres kaiſerlichen Regierungs-Antrittes, der kurfürſtlich Mainziſchen Kanzelley, um ſie den übrigen Kurfürſten, Fürſten und Ständen zur Wiſſenſchaft zu bringen, unfehlbar einſchicken.

(III, 3; XI, 21.)

§. 7.

Rath der Kurfürſten oder auch anderer Stände.

Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beiſtande der ſämtlichen Kurfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürſten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 7.

Wer dabey zu Rathe zu ziehen ſey?

Hierinn und in obigem allen, wollen Wir, mit Rathe und Beyſtande der ſämmtlichen Kurfürſten allein, oder, nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürſten und Stände, jederzeit dasjenige ins Werk richten, was durch Uns und Sie für nützlich und rathſam angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8.

Johanniterorden.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und auſſerhalb des Reichs, in-

§. 8.

Rückgabe der dem Johanniterorden entzogenen Güter;

Da beſonders in den achtzigjährigen Niederländiſchen Kriegen, dem ritterlichen

ſonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldet anſehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; ſo ſollen Wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem weſtphäliſchen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Präjudiz.

Johanniterorden ganz unverſchuldeter Weiſe anſehnliche Güter, in und auſſer dem Reiche, entzogen und bisher vorenthalten worden ſind; ſo ſollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, die Rückgabe derſelben, durch gütliche Mittel, zu befördern; jedoch dergeſtalt, daß dadurch weder dem Weſtphäliſchen Frieden, noch ſonſt irgend jemanden an ſeinen Rechten einiger Abbruch geſchehe.

§. 9.

Güter des Reichs, wenn ſie der Kaiſer ohne Titel beſitzt.

Und ob Wir ſelbſt oder die Unſrigen etwas, ſo dem heiligen römiſchen Reiche zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das ſollen und wollen Wir bei Unſern ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Geſinnen wieder zu Handen wenden.

§. 9.

Auch ſolcher Reichsgüter, welche das kaiſerliche Haus etwa ohne Titel beſäße.

Wofern Wir auch ſelbſt, oder die Unſrigen, etwas beſäßen, was dem heiligen Römiſchen Reiche zuſtändig und nicht verliehen, noch durch einen rechtmäßigen Titel erworben wäre, oder erworben würde: ſo ſollen und wollen Wir es, bey Unſeren geleiſteten Pflichten, auf Anſinnen der Kurfürſten, Fürſten und Stände, dem Reiche ohne Verzug wieder ausliefern.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und auſſerhalb Deutſchlands, und ſonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichsſchluſſes vom 9ten December 1722 aufrecht

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen, in und auſſer Teutſchland;

Ueberhaupt ſollen und wollen Wir Uns die Aufrechthaltung, der dem Römiſchen Reiche in und auſſer Teutſchland, beſonders in Italien, zuſtehenden Lehen und Gerechtigkeiten, auf alle Weiſe, unter andern nach Maßgabe des Reichsſchluſſes von 9. December 1722, angelegen ſeyn laſ-

zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geſchehen laſſen, daß gedachtem Reichsſchluſſe durch anderweite, ohne des Reichs Wiſſen, Zuthun * und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, ſondern deshalb die Gerechtſame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

laſſen, und deshalb die Verfügung treffen, daß ſie, bey eintretenden Fällen, gehörig empfangen und erneuert, auch Lehen und Lehenleute gegen alle unbillige Gewalt geſchützet werden. Dieſem gemäß wollen Wir die dabey Statt findenden Gerechtſamen des Reichs auf alle Weiſe aufrecht erhalten und weder zugeben, noch geſchehen laſſen, daß dem gedachten Reichsſchluſſe, durch fernere, ohne des Reichs Genehmigung getroffene Verabredungen, etwas entzogen werde.

§. 11.

Des Kaiſers Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; ſo wollen Wir das oder dieſelben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reiche zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Rekognition zuſtellen.

§. 11.

Auch derer, welche der Kaiſer beſitzt.

Sollten wir auch unter den von Uns beſeſſenen Reichslehen eins oder mehr finden, wo die Belehnung noch rückſtändig wäre, ſo wollen Wir ſie unweigerlich empfangen; oder wenn dieſes nicht bequem geſchehen könnte, dem Reiche deshalb gebührende Anerkennungs- und Verſicherungsbriefe zuſtellen.

§. 12.

Reichshilfe der italieniſchen Vaſallen und Allodialbeſitzer.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir daran ſeyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu deſſen Defenſion eine Reichshilfe verwilliget wird, die italieniſchen Vaſallen und Beſitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachwei-

§. 12.

Reichshülfe der Italieniſchen Vaſallen und Allodial-Beſitzer.

Wenn zur Vertheidigung des Reichs eine Reichshülfe bewilliget wird, ſo ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, daß die Italieniſchen Vaſallen und Beſitzer unmittelbarer Allodien, wofern dieſe letzteren nicht etwa ihre Freyheit unverzüglich darthun können, ebenfalls zu

ſen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geſchehen, angehalten werden.

der Beyhülfe, wie auch vormahls geſchehen iſt, angehalten werden.

ARTICULUS XI.

Von Reichslehen. Steuern der Reichsſtädte. Von dem Rathe der Kurfürſten und Stände.

§. 1.

Belehnungen nach dem alten Inhalte.

Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen)* und andern Reichsvaſallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommenen beſondern Umſtände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweiſen) wiederfahren laſſen;

§. 2.

Unaufhaltlich zu ertheilen.

Dabei auch dieſelben mit der Edition der alten* pactorum familiæ nicht beſchwe-

Eilfter Artikel.

Von Reichslehen; Steuern der Reichsſtädte; Zurathziehung der Kurfürſten und Stände in wichtigen Reichsangelegenheiten.

§. 1.

Die Belehnung ſoll nach Inhalt der vorigen Lehenbriefe ertheilt,

Die Lehen und Lehenbriefe ſollen und wollen Wir allen und jeden Reichs-Vaſſallen, ſo weit nicht etwa die von Seiten derſelben inzwiſchen vorgekommenen beſonderen Umſtände eine andere Einrichtung erfordern, jedesmahl auf die vorige Weiſe, unweigerlich und ungehindert alles zu einer rechtlichen Erörterung zu verweiſenden Widerſpruchs, zukommen laſſen.

§. 2.

Nicht aufgehalten,

Dabey wollen Wir ſie weder mit Vorzeigung der alten Familienverträge 1) beſchwe-

1) (Alten Familienverträge) Das Beywort, alt, giebt zu erkennen, daß die Reichs-Vaſſallen zu Vorzeigung der neuen Familienverträge verbunden ſind, obgleich, wie kurz nachher geſagt wird, die Belehnung nicht aufgehalten werden ſoll, wenn auch neue Familienverträge nicht vorgezeigt würden. So lange aber nicht näher beſtimmt wird, welche Verträge für alte, und welche für neue gehalten werden ſollen, bleibt dieſe ganze Stelle äuſſerſt ſchwankend.

ren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erſtgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn ſie nach den Reichsgrundgeſetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonſtitutionsmäßigen kaiſerlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſoll) ſie ſeyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehntaxen oder Laudeniengelder und dergleichen aufhalten;

§. 3.

Reichslehenpflicht.

Noch die Reichslehenpflicht auf Unſer Haus zugleich richten;

§. 4.

Geiſtlicher Stände Lehensgeſandte.

Beſonders auch den geiſtlichen Kur- und Fürſten keine Maaß vorſchreiben, ob dieſelben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiſerlichen Throne, geiſtliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wann auch ein Kurfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und * Lehenmann

ſchweren, noch weniger aber die Reichsbelehnung, wegen Vorzeigung dieſer Verträge, es ſeyen alte oder neue, noch wegen unerwieſener und ſtreitiger Lehentaxen, oder Laudemien, und dergleichen, aufhalten. Jenen Verträgen ſoll übrigens, wenn ſie den Reichsgrundgeſetzen, auch zuſtändigen und gleichfalls reichsgeſetzmäßigen kaiſerlichen Privilegien gemäß errichtet ſind, durch dergleichen Belehnungen an ihrer verbindlichen Kraft nichts abgehen.

§. 3.

Auch nicht auf das kaiſerliche Haus gerichtet werden.

Die Reichslehnpflichten ſollen und wollen Wir nicht auf Unſer Haus zugleich richten;

§. 4.

Lehensgeſandten geiſtlicher Reichsſtände.

Beſonders auch den geiſtlichen Kurfürſten und Fürſten, wegen ihrer Bevollmächtigten zu Empfangung der Reichs-Thronlehen, nichts vorſchreiben, ſondern es lediglich ihrem Gutfinden überlaſſen, ob ſie Geiſtliche, aus dem Mittel ihrer Kapitel, oder Weltliche dazu bevollmächtigen wollen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wenn ein Kurfürſt, Fürſt oder anderer unmittelbarer Reichsſtand und Lehenmann

des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläßt; ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Adminiſtration der Tutel oder Kuratel * ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich ſuchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſt nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität * dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wenn ſie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung * ſelbſt empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten.

mann 1) unmündige oder minderjährige Lehenserben hinterläßt, ſo ſollen die von dem Reiche herrührenden Regalien und Lehen des Mündels, von dem Vormunde oder Vormündern, nach angetretener Verwaltung der Tutel oder Curatel 2), innerhalb Jahr und Tag geſucht, bey der darauf folgenden Belehnung der gewöhnliche Leheneid abgelegt und die Gebühr entrichtet werden. An dieſe Lehensempfangung und eidliche Verſprechung der Vormünder, ſollen die Mündel ſelbſt, nach erlangter Mündigkeit und reſpective Volljährigkeit 3), eben ſo gebunden ſeyn, als wenn ſie ihre Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung 4), ſelbſt empfangen und den Leheneid abgeleget hätten.

§. 6.

1) (Unmittelbarer Reichsſtand und Lehenmann) Da es viele Reichs-Vaſſallen giebt die nicht zugleich Reichsſtände ſind; ſo könnte durch das Unterſcheidungswort, Oder, einer Mißdeutung dieſer Stelle vorgebeugt werden. Dem Sinne noch angemeſſener möchte aber der allgemeinere Ausdruck ſeyn: Wenn irgend ein Reichs-Vaſſall minderjährige Lehenserben hinterläßt ꝛc.; denn es giebt ja auch viele mittelbare Perſonen, die mit Reichslehen beliehen ſind.

2) (Tutel oder Curatel) Was oben S. 33, Note 4, in Betreff dieſes Römiſchen Unterſchiedes erinnert worden iſt, iſt auch hier anwendbar. Hier könnte man das Teutſche Wort, Vormundſchaft, und weiter unten, ſtatt der Worte, "nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität," ſetzen: nach erlangter Großjährigkeit. Beydes wäre auch mit dem Anfange des Paragraphen übereinſtimmender, wo es nicht hieß, Tutor oder Curator, ſondern: Vormund oder Vormünder.

3) (Mündigkeit und reſpective Volljährigkeit.) M. ſ. die vorige Anmerkung.

4) (Nach übernommener Regierung) Vorausgeſetzt, daß in dieſem Paragraphen die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaiſers, auf einer, und aller Reichs-Vaſſallen, ohne Ausnahme, auf der andern Seite, beſtimmt werden ſollten: ſo würde dieſe Stelle, die, den Worten nach, nur auf Beſitzer von Regal-Lehen bezogen werden kann, allgemeiner aus-

ge-

§. 6.

Ohne Wiederholung.

Dagegen ſollen und wollen Wir ſie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät, oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide *, nicht * vielweniger * einer doppelten * oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, ſondern ſie bei obgedachter erſten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen.

§. 6.

Fortſetzung.

Dagegen ſollen und wollen Wir ſie, nach erlangter Mündigkeit oder Volljährigkeit 1), weder zu einer abermahligen Empfangung ſolcher Lehen und Regalien, noch zu perſönlicher Ablegung des Leheneides 2), anhalten, auch 3) keine weitere Lehentaxe 4) von ihnen verlangen; ſondern es bey der den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings bewenden laſſen.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meinung * es dann auch haben ſoll mit denjenigen Lehen, welche die

§. 7.

Lehensertheilungen der Reichs-Vicarien.

Gleiche Bewandniß 5) ſoll es auch mit denjenigen Lehen haben, welche die Reichs-

gedruckt werden müſſen. Moſer äuſſerte ſchon in ſeinen Betrachtungen über die W. K. Josephs II.: "Wann dieſe Stelle auch auf andere, als auf Reichsſtände paſſen ſolle; ſo möchte noch hinzu zu ſetzen ſeyn: "oder reſpective angetretenem Beſitz des Lehens." (Beſſer: oder Selbſtverwaltung ꝛc.)

1) (Mündigkeit oder Volljährigkeit) M. ſ. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite.

2) (Perſönlicher Ablegung des Leheneides) Die Worte des Grundtextes ſind zwar grammatiſch unrichtig und undeutlich; haben aber unſtreitig den hier ausgedruckten Sinn. Auch hätte im Grundtexte hinter das Wort, nicht, ein Comma geſetzt werden ſollen.

3) (Auch) Im Grundtexte heißt es: Vielweniger. Das Unſchickliche dieſes Wortes fällt aber gar zu ſehr auf. Jede Zuſage muß mit gleicher Pünktlichkeit erfüllt werden.

4) (Keine weitere Lehentaxe) Das Wort, doppelte, iſt überflüſſig. Wer keine weitere Lehentaxe (keinen Nachſchuß) fordern darf, kann noch vielweniger eine doppelte verlangen.

5) (Gleiche Bewandniß) Wem die Stelle der goldenen Bulle, auf welche in dieſem Paragraphen hingewieſen wird, nicht einfällt, oder nicht bekannt iſt, der wird nichts Auffallendes, noch weniger etwas Unverſtändliches darinn gewahr werden. In Verbindung mit dem vorigen wird er den Sinn darinn finden: Wenn ein Reichs-Vaſſal, während einer Thronledigkeit, von einem Reichs-Vicar, mit einem ſolchen Lehen, welches dieſer in Gemäßheit der goldenen Bulle verleihen durfte, beliehen worden iſt: ſo bedarf es bey dem nachher erwählten Kaiſer, vorausgeſetzt, daß kein neuer Lehnsfall eingetreten iſt, keiner neuen Lehnsempfängniß, keines wiederhohlten Leheneides, keiner abermahligen Entrichtung der Lehentaxe. Lieſet man aber

Bayerische Staatsbibliothek München

Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römiſchen Kaiſer coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſind) verleihen können;

Reichs-Vicarien, Kraft der goldenen Bulle, worinn nur die Ertheilung der Thronlehen dem Kaiſer ausſchließlich vorbehalten iſt, verleihen können.

§. 8. (XII, 7; XXV, 4.) §. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und ſollen auch die Lehenbriefe und Exſpektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern, als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Lehenbriefe und Anwartſchaften auf Reichslehen, ſollen in Zukunft nur allein bey der Reichskanzelley ertheilet und ausgefertiget werden.

§. 9. §. 9.

Ungiltige Lehenbriefe.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauf geſchehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, ſo in den alten Lehen-

Ungültige Lehenbriefe.

Diejenigen Lehenbriefe und Lehensanwartſchaften, welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtätigten Anwartſchaften, auch darauf erfolgten und beſtätigten Erbvergleichen zuwider, auf andere in

den 1. §. des 5. Tit. der goldenen Bulle, ſo wird man zu zweifeln anfangen, ob dieſes der wahre Sinn ſeyn ſolle. Daſelbſt wird den Reichs-Vicarien zwar die Befugniß zugeſtanden, "inueſtiendi de feudis, iuramenta fidelitatis, vice et nomine ſacri imperii recipiendi": allein unmittelbar darauf folgt: "quae tamen per regem Romanorum poſtea electum ſuo tempore omnia innovari, et de novo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum inueſtituram et collationem ſoli imperatori vel regi Romanorum ſpecialiter reſeruamus". Dieſe Stelle ſagt alſo das Gegentheil von der obigen Erklärung; daher ihr auch der Reichshofrath nicht beypflichtet, ſondern ſie ſo erklärt, wie Moſer in ſ. Betrachtungen über die W. K. Josephs II.: daß 1) die Vormünder ſchuldig ſeyn ſollen, diejenigen Reichslehen, welche von den Reichs Vicarien vergeben werden können, zu muthen und zu empfangen, und daß 2) die Minderjährigen nicht ſchuldig ſeyn ſollen, ſie, nach erlangter Großjährigkeit, abermahls von den Reichs-Vicarien zu empfangen. daß aber, 3) wegen der angeführten Stelle der goldenen Bulle, alle von den Reichs-Vicarien vergebenen Lehen, bey dem neuen Kaiſer abermahls geſucht und erhalten werden müſſen. Ohne in eine weitere Unterſuchung hineinzugehen, was jede dieſer beyden Erklärungen für oder gegen ſich habe, ſiehet man ſchon aus dem Angeführten, daß dieſem Paragraphen eine andere Faſſung zu wünſchen wäre. Man vergleiche Häberlins pragm. Geſchichte der neueſten kaiſ. W.K. (1792) S. 169-177.

briefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig ſeyn.

§. 10.

Verwirkte und heimgefallene Lehen,

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung * eröfnet, und ledig heimfallen werden, ſo etwas Merkliches ertragen, als Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Graf⸗ſchaft⸗ und Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Kurfürſtenthümer ohne des kurfürſtlichen collegii, die Fürſtenthümer, Graf⸗ und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsſtadt betrift) ſtädtiſcher collegiorum Vorwiſſen und Konſens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exſpektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und Unſerer nachkommenden Könige und Kaiſer behalten, einziehen und inkorporiren;

in den alten Lehenbriefen nicht begriffene Perſonen ausgedehnet worden ſind, ſollen ganz ungültig ſeyn.

§. 10.

Erledigte Reichslehen

Fallen dem Reiche in Zukunft Lehen von beträchtlichem Ertrage, als Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, Städte und dergleichen, durch Todesfälle, oder Verwirkung 1) anheim: ſo ſollen und wollen Wir ſie, und zwar Kurfürſtenthümer, ohne des kurfürſtlichen; Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne des kurfürſtlichen und fürſtlichen; und wenn es eine Reichsſtadt betrifft, zugleich auch reichsſtädtiſchen Collegiums Vorwiſſen und Einwilligung, niemanden wieder verleihen, auch niemanden einige Anwartſchaft darauf geben;

§. 11.

Sollen eingezogen werden.

Sondern ſie zu Unterhaltung des Reichs, Unſer ſelbſt und Unſerer nachkommenden Könige und Kaiſer einziehen, behalten und einverleiben 2);

1) (Durch Todesfälle oder Verwirkung) da man höchſt wahrſcheinlich die Abſicht nicht gehabt hat, die Verordnung dieſes Paragraphen auf dieſe beyden, zwar gewöhnlichſten, aber doch nicht einzigen Eröffnungsfälle einzuſchränken: ſo könnte, durch Weglaſſung dieſer im J. 1658 zuerſt eingeſchobenen Worte, den Zweifeln begegnet werden, welche gegen die Anwendbarkeit deſſelben auf andere Eröffnungsfälle gemacht werden möchten.

2) (Einverleiben) Einverleibung, Incorporacion, iſt die Verbindung mit einem moraliſchen

§. 12.

Vorbehalt gültiger Anwartſchaften.

Doch Uns, von wegen Unſerer Erblande, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unſern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonſtitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unſchädlich.

§. 13.

Beibehaltene,

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürſtenthum, Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, After- und Lehenſchaften, Pfandſchaften und andere Güter dem heiligen römiſchen Reiche mit Dienſtbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und ſonſt verpflichtet, deſſen Jurisdiktion unterwirfig und zugethan, nach Abſterben der Inhaber, Uns durch Erbſchaften*, oder in andre Wege heimfallen oder anwachſen, und Wir die zu Unſern Handen behalten;

§. 12.

Jedoch den Rechten eines Dritten ohne Nachtheil.

Sofern es auf eine ſowohl Uns, wegen Unſerer Erblande, als auch ſonſt den Rechten und Freyheiten eines jeden unnachtheilige Weiſe, und unbeſchadet der Anwartſchaften geſchehen kann, welche Unſere Vorfahren am Reiche, den damahligen Reichsſatzungen gemäß, den Ständen, wegen ihrer Verdienſte, ertheilet haben.

§. 13.

Eingezogene ſowohl,

Fielen Uns nun dereinſt Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, Lehen, Afterlehen, Pfandſchaften und andere dem heiligen Römiſchen Reiche mit Dienſtbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern, oder auf andere Weiſe verpflichtete, der Gerichtbarkeit des Reichs unterworfene Güter, nach Abſterben ihrer Inhaber, durch Erbſchaften 1), oder auf andere Weiſe anheim, und Wir behielten ſie entweder für Uns,

§. 14.

oder politiſchen Körper. Einen ſolchen Körper kann man ſich hier aber nicht denken. Reichs Domainen ſind gegenwärtig nicht vorhanden; man kann alſo nicht ſagen, daß dergleichen Lehen den Reichs-Domainen einverleibet werden ſollen: Beſtandtheile des Reichs ſind ſie aber ſchon; folglich läßt ſich dieſes Wort auch nicht auf den Reichskörper beziehen. Nicht nur deutlicher, ſondern auch ſowohl der Abſicht, als der Natur der Sache angemeſſener könnte es heißen: Sondern ſie, ... als Reichs-Domaine, einziehen und behalten.

1) (Erbſchaften) Giebt es wohl einen denkbaren Fall, wo dem Reiche etwas durch Erbſchaft, im juriſtiſchen Sinne dieſes Wortes, anfallen könnte? Der in dem Worte, Erbſchaft, liegende Begriff, macht übrigens auch den Zuſatz: nach Abſterben der Inhaber, ganz überflüſſig.

§. 14.

Wiedervergebene Reichslande.

Oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Kurfürſten die Kurfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften mit Vorwiſſen und Bewilligung der kurfürſtlichen und fürſtlichen collegiorum, ſodann auch (wenn es nämlich, wie obgedacht, eine Reichsſtadt beträfe) des ſtädtiſchen, andern zukommen laſſen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unſern Händen hätten;

§. 14.

Als wieder vergebene Reichslande,

Oder ließen ſie, auf vorbeſtimmte Weiſe 1), anderen zukommen; oder hätten Wir dergleichen bereits in Unſern Händen:

§. 15.

Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.

Daran ſollen dem heiligen Reiche ſeine Rechte und andre ſchuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreiſe, dem ſie zuvor zugehöret haben, hintan geſetzt aller prätendirten Exemtionen*, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen dem inſtrumento pacis gemäß gelaſſen, geſchützet und beſchirmet werden.

§. 15.

Sollen ihr voriges Verhältniß zum Reiche behalten.

So ſollen die darauf haftenden Pflichten gegen das heilige Reich, ſo wie ſie hergebracht ſind, aller in Anſpruch genommenen Befreyungen 2) ungeachtet, in dem Kreiſe, wozu ſie vorher gehöret haben, geleiſtet; dagegen aber auch ihre Privilegien und Rechte, im Geiſtlichen und Weltlichen, dem Friedensſchluſſe gemäß, unverletzt erhalten, beſchützet und beſchirmet werden.

1) (Auf vorbeſtimmte Weiſe) Durch die Wiederholung der im 10. Paragr. enthaltenen Beſtimmungen, wird nur die Ueberſicht dieſer ohnedieß ſchon überladenen, durch drey Paragraphen fortlaufenden Periode erſchweret, und doch nicht das mindeſte weiter, als durch obige drey Worte geſagt.

2) (In Anſpruch genommenen Befreyungen) Wahrſcheinlich hat man mit den Worten: "hintangeſetzt aller prätendirten Exemtionen", ſagen wollen; daß die vormahls gemachten Anſprüche, auf Befreyung der Reichs- Krongüter, von allen Reichs- und Kreislaſten, bey den künftig in Reichs-Domainen zu verwandelnden Gütern nicht gemacht werden ſollen. In dieſem Falle wäre freylich ein beſtimmterer Ausdruck zu wünſchen.

§. 16.

Reichsſtädte Steuern.

Wir ſollen und wollen auch neben andern die Reichsſteuern der Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn mögten, wieder zum Reiche ziehen und zu deſſen Nutzen anwenden;

§. 16.

Steuern der Reichsſtädte.

Wir ſollen und wollen auch, nebſt anderen 1), die Reichsſteuern der Städte und andere Gefälle, welche durch Verſchreibung an beſondere Perſonen 2) gekommen ſeyn möchten, wieder zum Reiche ziehen, ſie zu deſſen Nutzen verwenden,

§. 17.

Deren Beſchreibung.

Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſind, inner Jahrsfriſt nach wirklicher Antretung Unſrer kaiſerlichen Regierung, zu der kurmainziſchen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einſchicken,

§. 17.

Beſchreibung ihrer Beſchaffenheit.

Und der Kurmainziſchen Reichskanzeley, innerhalb Jahresfriſt nach angetretener kaiſerlichen Regierung, eine zuverläſſige Darſtellung ihrer Beſchaffenheit, zu weiterer Mittheilung an die Stände, zuſenden,

§. 18.

Beibehaltung,

Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 18.

Beybehaltung derſelben.

Uebrigens aber keineswegs geſtatten, daß ſie dem Reiche 3) widerrechtlich entzogen werden,

§. 19.

1) (Nebſt andern) Dieſe Worte möchten vielleicht ganz überflüßig ſcheinen, da auſſer den Reichsſteuern, gleich nachher, der anderen (nach und nach verlohren gegangenen) Gefälle noch ausdrücklich gedacht wird; wahrſcheinlich zielte man aber damit auf die im 3, 6, 9. Paragr. des 10. Art. dem Kaiſer zur Pflicht gemachte Herbeybringung der daſelbſt näher angezeigten vom Reiche abgekommenen Stücke.

2) (Beſondere Perſonen) Höchſt wahrſcheinlich ſind hiermit phyſiſche und moraliſche Privatperſonen gemeinet; denn in Rückſicht der an Reichsſtände verſchriebenen Reichspfandſchaften, hat ſich der Kaiſer im 4. Paragr. des 10. Artikels, ſeines Wiedereinlöſungsrechts, wenigſtens ſo lange, begeben, bis man ſich eines andern verglichen haben wird. An die Stelle jener zu unbeſtimmten Worte des Grundtextes, welche denjenigen, der ſich hieran nicht erinnert, leicht zu einem Irrthume verleiten könnten, möchten daher wohl beſtimmtere zu ſetzen ſeyn.

3) (Dem Reiche) Im Grundtexte heißt es; "dem Reich und gemeinen Nutzen". Verſtünde ſich dieſer Zuſatz hier auch nicht von ſelbſt: ſo wüßte man doch ſchon aus dem 16. Paragr. dieſes Artikels, daß dieſe Steuern zum Nutzen des Reichs verwendet werden ſollen.

§. 19.

Veräußerung in vorigen.

Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger * Kollegialbewilligung ſämtlicher Kurfürſten geſchehen wäre.

§. 19.

Veräuſſerung in vorigen,

Wofern es nicht etwa bereits rechtmäßiger Weiſe 1), mit Collegial-Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten, geſchehen iſt,

§. 20.

In zukünftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſollen.

§. 20.

Und künftigen Zeiten.

Oder in Zukunft von den Kurfürſten, Fürſten und Ständen bewilliget wird.

§. 21. (III, 3; X, 7.)

Der Kurfürſten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Ausſehen ſind, bald anfangs der Kurfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieſelben hierinn nichts vornehmen.

§. 21.

Zurathziehung der Kurfürſten, auch der übrigen Stände.

In wichtigen, bedenklichen und weitausſehenden Reichsangelegenheiten ſollen und wollen Wir, bald Anfangs, die Gedanken der Kurfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, den Rath der Fürſten und Stände benutzen, und in dergleichen Vorfällen nichts ohne ſie vornehmen.

1) (Rechtmäßiger Weiſe) Der Grundtext ſagt: mit rechtmäßiger Collegialbewilligung. Unmittelbar vorher war von widerrechtlichen Entziehungen die Rede; nun wollte man auch der rechtmäßigen gedenken, gab aber dem Worte nicht ſeine rechte Stelle.

ARTICULUS XII.

Von den Reichskreiſen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreiſe.

Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreiſe, wenn es immittels nicht geſchehen *, befördern, und nachdrücklichſt beſorgen, daß denſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen, und einem andern Reichskreiſe zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Kreisſtand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel * ſich zuwenden;

Zwölfter Artikel.

Von den Reichskreiſen und der ordinairen Reichs-Deputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreiſe.

Wofern die Ergänzung der Reichskreiſe noch nicht vollendet ſeyn ſollte 1); ſo ſollen und wollen Wir ſie befördern und nachdrücklichſt dafür ſorgen, daß alle Stände und Lande in der von Alters hergebrachten Kreisverbindung bleiben, mithin eben ſo wenig geſtatten, daß ſie durch einen Dritten derſelben entzogen werden, als daß ſie ſich ſelbſt, nach eigener Willkühr, davon abſondern und einem andern Kreiſe, zum Nachtheil desjenigen, worinn ſie eingeſeſſen ſind, gegen die vorigen Reichs-Matrikeln 2) zuwenden.

§. 2.

1) (Nicht vollendet ſeyn ſollte) Die im Grundtexte befindliche Parentheſe: "Wenn es immittels nicht geſchehen", war in dem Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation, dem ſie zuerſt einverleibt wurde, nicht auffallend; wie ſie denn auch in der Kapitulation eines Römiſchen Königs nicht auffallen würde. In einer kaiſerlichen W. K. möchte aber eine unbedingte Verpflichtung des Kaiſers ſchicklicher ſeyn. Man weiß ja, daß es noch nicht geſchehen iſt.

2) (Vorigen Reichs-Matrikeln) In der W. K. Joſephs II., welche dieſen Zuſatz zuerſt erhielt, heißt es: "gegen die ehevorige (in andern Ausgaben: vorige) Reichs-Matriculn". Auch in dem Mainziſchen Abdrucke der W. K. Leopolds II. heißt es noch in der mehreren Zahl: "gegen die ehevorigen Reichsmatrikel", und in dem Cromeſchen Abdrucke: "gegen die vorige Reichs-Matrikuln". In dem Mainziſchen Abdrucke der W. K. Franz II. iſt nur von einer Einzigen die Rede; da man aber hierbey keine Abänderung gemacht hat; ſo mußte wohl ein Druckfehler vermuthet und verbeſſert werden.

§. 2. (V, 10; X, 3?) §. 2.

Reichsgutachten darüber.

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung * der Reichskreiſe, bewandten Dingen nach * ein Reichsgutachten erfodern, und dahin ſehen wollen, daß die alſo reſtituirten Kreiſe und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelaſſen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forder-

Reichsgutachten darüber.

Daher wollen Wir, nach Bewandniß der Sache 1), wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung 2) der Reichskreiſe, ein Reichsgutachten erfordern, und dahin ſehen, daß die wieder ergänzten Kreiſe und wieder herbeygebrachten Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Unmittelbarkeit ungekränkt gelaſſen, alle widerrechtlich unternommenen

1) (Nach Bewandniß der Sache) Wahrſcheinlich beziehen ſich dieſe Worte auf die im erſten Paragr. enthaltene Bedingung: Wenn das Geſchäft noch nicht vollendet ſeyn ſollte. Man vergleiche die erſte Anmerkung, auf der vorigen Seite.

2) (Wiederherbeybringung, auch Ergänzung) Da ſich nicht mit Zuverläſſigkeit beſtimmen läßt, ob man mit dieſen beyden Worten zwey verſchiedene Begriffe verbunden habe, oder nicht; ſo hielt ich mich, wegen des bloßen Anſcheines einer Tavtologie, zur Vermeidung deſſelben nicht berechtiget. Moſer machte in ſeinen Betrachtungen über die W. K. Joſephs II. die Bemerkung: "Hier werden die Wiederherbeybringung derer von einem Kreiſe abgeriſſenen Stände und die Ergänzung der Kreiſe von einander unterſchieden. Wenn es nun nicht etwas bloß Willkührliches von dem Concipiſten iſt; ſo möchte unter dem letztern wohl verſtanden werden, daß in denen Kreiſen, deren Verfaſſung zerrüttet iſt, (wie in Ober- und Nieder-Sachſen) ſelbige wieder hergeſtellet werden ſolle. Das wäre nun, wenn es thunlich ſeyn ſollte, allerdings gut; wäre aber auch deutlicher auszudrucken." Denſelben Wunſch äuſſerte Hr G. R. Gerſtlacher, in ſ. Anmerkungen über die W. K. Joſephs II.: "Wenn der Kaiſer verſpricht, wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreiſe, bewandten Dingen nach, ein Reichsgutachten zu erfordern, und dahin zu ſehen, daß die alſo reſtituirten Kreiſe nnd Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränkt belaſſen werden; ſo wäre wohl der Mühe werth, etwas deutlicher zu erklären, ob und wie man die Wiederherbeybringung der von einem Kreiſe abgeriſſenen Stände und die Ergänzung der Kreiſe von einander unterſchieden, und ob man etwa unter letzterer verſtanden habe, daß in den Kreiſen, deren Verfaſſung zerrüttet, wie in Ober- und Nieder-Sachſen, ſelbige wieder hergeſtellet werden ſoll?" — Der weitere Inhalt dieſes Paragr., worinn kein Wort von der innern Verfaſſung der Kreiſe vorkommt, und der Anfang des dritten, welcher eine beſondere dieſen Gegenſtand betreffende Verfügung enthält, machen aber die Richtigkeit dieſer Erklärung eben nicht wahrſcheinlich. Vielleicht zielte man mit dem Worte, Wiederherbeybringung, auf die dem Kaiſer im 3. Paragr. des 10. Art. zur Pflicht gemachte Obſorge, dasjenige wieder zum Reiche zu bringen, was ungebührlicher Weiſe davon abgekommen iſt. Alsdann würde das Wort, Ergänzung, den Sinn haben, daß ſolche wieder zum Reiche gebrachten Güter, auch wieder eben demſelben Kreiſe einverleibt werden ſollen, zu dem ſie vorher gehörten.

ſamſt abgeſchaft werden, und zu dem Ende den kreisausſchreibenden Fürſten, und wenn es die Nothdurft erfodert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfaſſung.

Wollen auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie * laut Instrumenti pacis und der Reichskonſtitutionen in Verfaſſung geſtellet, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet;

nen Thätlichkeiten und Zumuthungen aber ſogleich abgeſchafft werden. Zu dieſem Ende wollen Wir nicht nur die kreis-ausſchreibenden Fürſten, ſondern, im Nothfalle, auch die andern hohen Kreisämter, thätig unterſtützen.

§. 3.

Herſtellung und Aufrechthaltung der Kreisverfaſſung.

Wir wollen auch nicht hindern, vielmehr ſelbſt dahin mitwirken, daß jeder Kreis 1) zufolge des Friedensſchluſſes und der Reichsſatzungen in Verfaſſung geſetzt, darinn beſtändig erhalten, auch alle Vorſchriften der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung gehörig beobachtet werden.

§. 4.

1) (Jeder Kreis) Im Grundtexte heißt es mit einem Beziehungsworte: "Daß ſie . . . in Verfaſſung geſtellet . . . werden". So unſtreitig auch aus der Entſtehungsgeſchichte der drey erſten Paragraphen dieſes Artikels erhellet, daß das Beziehungswort, ſie, auf die Kreiſe gehe: ſo würde es doch der bloße Sprachkundige weit eher auf die kreis-ausſchreibenden Fürſten und Kreisämter beziehen, weil unmittelbar vorher nicht von den Kreiſen, ſondern von jenen die Rede geweſen war. 1658 verlangten die Fürſten den Zuſatz: "Daß der zukünftige Römiſche Kaiſer daran ſeye, damit die Kreiſe, nach Inhalt der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellet . . . werden" (möchten). 1663 trugen ſie abermahls auf die Einſchaltung folgender Worte an: "Wir wollen auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß die Kreiſe, Inhalts der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellet und darinn beſtändig erhalten werden"; worauf ihnen auch gewillfahret und geſetzt wurde: "Auch ſoll und will der regierende Römiſche Kaiſer die Ergänzung der Reichskreiſe, wann es immittelſt nicht geſchehen, befördern, auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie . . . in Verfaſſung geſtellet . . . werden." Erſt nachher (1665) wurde nach dem Worte, befördern, noch eingeſchoben: "Und zu dem Ende den kreis-ausſchreibenden Fürſten, und wenn es die Nothdurft erfordert, den anderen hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten". Hierauf folgte nun der Satz: "Auch nicht hindern . . . daß ſie . . . in Verfaſſung geſtellet . . . werden". Das beybehaltene Beziehungswort, ſie, verlohr alſo erſt durch die angeführte Einſchaltung ſeine Beſtimmtheit.

§. 4.

Der Reichsgerichte Betragen in Kreisſachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomiſchen Verfaſſungen der Reichskreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerlei Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

§. 5.

Reichsexecution und Kreisordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichſt befördern wollen, daß die letzte Hand an die Reviſion dieſer Exekutionsordnung geleget, und dieſelbe in einen ſolchen Zuſtand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde: zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unſrer kaiſerlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsverſammlung das Erforderliche veranlaſſen und befördern wollen.

§. 4.

Norm für die Reichsgerichte.

Den Reichsgerichten wollen Wir keinesweges verſtatten, ſich in Sachen, welche die innere Kriegs- Civil- und ökonomiſche Verfaſſung der Reichskreiſe betreffen, auf irgend eine Weiſe zu miſchen, oder gar Proceſſe zu erkennen.

§. 5.

Executions-Ordnung.

In der Reichs- Executions- und Kreisordnung wollen Wir zwar einſeitig nichts abändern 1); damit aber der auf allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt gerichtete Endzweck derſelben vollkommen und dauerhaft erreicht werde, ſo wollen Wir dasjenige, was zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit erforderlich iſt, bald nach Unſerem kaiſerlichen Regierungsantritte, bey der allgemeinen Reichsverſammlung einleiten, und eine dem gedachten Zwecke entſprechende Einrichtung derſelben befördern 2).

1) (Nichts abändern) Hierzu hat ſich der Kaiſer im 4. Paragr. des 2. Art., und zwar in Anſehung aller Reichsgeſetze, bereits anheiſchig gemacht,

2) Ungeachtet der unlogiſchen und ſprachwidrigen Verbindung der in dieſem Paragr. enthaltenen Sätze, war doch der wahre Sinn deſſelben unverkennbar. Durch die gemachten Abänderungen iſt ihm hoffentlich nicht der geringſte Eintrag geſchehen.

§. 6.

Ordinaire Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonſtitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darinn unverrückt laſſen und erhalten; auch darunter weder an den verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe;

§. 7.

Kaiſerliche Rechte dabei.

Doch * vorbehaltlich der, den römiſchen Kaiſern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichsſatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiſerlichen Kommiſſarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.

§. 6.

Ordinaire Reichs-Deputation.

Die ordinaire Reichs-Deputation wollen Wir auf dem Reichstage nicht nur wieder in ihre reichsgeſetzmäßige Ordnung und Thätigkeit ſetzen, ſondern ſie auch dergeſtalt darinn erhalten, daß ohne reichstägige Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten, Fürſten und Stände, weder an den dazu verordneten Perſonen, noch an den übertragenen Rechten, noch ſonſt in irgend einem Stücke, etwas geändert werde;

§. 7.

Kaiſerliche Rechte dabey.

Mithin 1) auch den Römiſchen Kaiſern, ihre bey Deputations-Tagen reichsgeſetzmäßig gebührende Auctorität, nebſt jener, auch bey Reichstagen, hergebrachten Vergleichung der kaiſerlichen Commiſſarien und Stände, vorbehalten bleibe.

1) (Mithin) Die Unſchicklichkeit des im Grundtexte befindlichen Verbindungswortes iſt zu auffallend, als daß die Erſetzung deſſelben durch ein paſſenderes, einer Entſchuldigung bedürfte.

Drey-

ARTICULUS XIII.

Von Reichstagen und andern reichsſtändiſchen Zuſammenkünften.

§. 1.

Anſetzung der Reichstage.

Ferner ſollen und wollen Wir, wenn dermaleins die comitia zeſſiren ſollten, wenigſtens alle zehn Jahre und ſonſt, ſo oft es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs oder einiger Kreiſe Nothdurft erfordert, mit Konſens der Kurfürſten, oder da Uns die Kurfürſten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denſelben jedesmal vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlſtatt vergleichen;

§. 2.

Kaiſerliche Propoſition darauf.

Auf ſolchen Reichstagen auch entweder in Perſon oder per commiſſarios in termino erſcheinen, und darauf ſobald nach verſchienenem termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten laſſen;

Dreyzehnter Artikel.

Von Reichstagen und andern reichsſtändiſchen Zuſammenkünften.

§. 1.

Anſetzung der Reichstage.

Sollte ſich der Reichstag dereinſt endigen, ſo ſollen und wollen Wir wenigſtens alle zehen Jahre, und ſo oft es ſonſt die Sicherheit und der Zuſtand des Reichs, oder das Bedürfniß einiger Kreiſe erfordert, mit Einwilligung, oder auf Antrag der Kurfürſten, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Teutſchen Reichs halten, und Uns, ehe Wir ihn ausſchreiben, jedesmahl mit den Kurfürſten über die Zeit und den Ort der Zuſammenkunft vergleichen.

§. 2.

Kaiſerlicher Haupt-Vortrag.

Auf einem ſolchen Reichstage ſollen und wollen Wir entweder in Perſon, oder durch Commiſſarien, zur geſetzten Zeit erſcheinen, und gleich nach abgelaufenem Termine den Vortrag thun, oder ihn doch aufs längſte über vierzehen Tage nicht aufhalten laſſen,

§. 3.

Beförderung der Reichstagsgeſchäfte.

Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaßen beſchleunigt, und die in gedachter Propoſition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und ſonſt jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainziſchen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Punkte.

Wobei jedoch die Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in propoſitione enthaltenen Punkte nicht gebunden ſeyn ſollen,

§. 5.

Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unſre Erklärung und Dekrete ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. 6.

Kurmainziſches Propoſitionsrecht.

Wir ſollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürſten zu Mainz, der kaiſerlichen Propoſition zufolge und dem Reiche

§. 3.

Beförderung der Geſchäfte.

Uns auch auſſer dem, ſo viel Wir dabey thun können, dahin verwenden, daß die in Unſerem Vortrage enthaltenen, oder während des Reichstages weiter vorzutragenden, auch ſonſt etwa vorhandenen Materien, von dem Kurmainziſchen Reichs-Directorio in Vortrag gebracht, und die Berathſchlagungen und Schlüſſe möglichſt befördert und beſchleuniget werden;

§. 4.

Ordnung der Berathſchlagungspuncte.

Ohne daß jedoch die Kurfürſten, Fürſten und Stände, an die in Unſerm Vortrage enthaltene Ordnung der Puncte gebunden ſeyn ſollen.

§. 5.

Erklärung auf Reichsgutachten.

Auf geziemend an Uns gebrachte Reichsgutachten wollen Wir Uns unverzüglich erklären.

§. 6.

Kurmainziſche Directorial-Rechte.

Den Kurfürſten zu Mainz, wollen Wir nicht abhalten, dieſe oder jene Sache, dem kaiſerlichen Vortrage zufolge, und zum

zum Beſten *, ein und andre Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wenn auch ſchon dieſelben Unſere * Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürſtliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem kurmainziſchen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maas geben;

zum Beſten des Reichs 1), oder auch Beſchwerden der Stände, wenn ſie gleich Unſere 2) Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente betrâfen, in dem kurfürſtlichen, oder ſämmtlichen Reichs-Collegien in Berathſchlagung zu ſtellen, auch ſonſt das Kurmainziſche Erzkanzler-Amt und Reichs-Directorium auf keine Weiſe weder beſchränken,

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieſelben anderſt mit ge-

§. 7.

Dictatur.

Noch verhindern, daß eingekommene Memorialien, wenn ſie anders mit gehöriger Ehrerbietung, ohne ungeziemende, harte

1) (Zum Beſten des Reichs) Wegen der Dunkelheit des Originals, habe ich es nicht wagen mögen, den wahrſcheinlichen Sinn dieſer Stelle deutlicher auszudrucken. Dem Reichs-Directorio ſcheinet darinn die Befugniß zugeſtanden zu werden, auch alsdann von der in dem kaiſerlichen Hauptvortrage enthaltenen Ordnung der Materien abzugehen, wenn es ihm ſcheinet, daß die frühere Vornahme eines, jener Ordnung nach, ſpäteren, oder gar nicht darinn enthaltenen Punctes, dem Beſten des Reichs angemeſſen ſey. Dieſer Vorausſetzung zufolge würde es deutlicher ſeyn, wenn dieſe Stelle etwa ſo gefaßt würde: den Kurfürſten zu Mainz wollen Wir nicht abhalten, dieſe oder jene Sache, entweder dem kaiſerlichen Vortrage zufolge, oder zum Beſten des Reichs ꝛc. in Berathſchlagung zu ſtellen.

2) (Unſere) Die der Abſicht dieſer Stelle am beſten entſprechende Lesart möchte wohl folgende ſeyn: Unſer Haus, auch Unſere Reichshof- und andere Räthe ꝛc. 1658 trugen die Fürſten auf den Zuſatz an: "Wir wollen auch in einigerley Weg nicht hindern, noch auch durch die Unſrige verhindern laſſen, daß bey Reichs-Conventen, der gravirten Stände jedesmahl habende Beſchwerden, da ſie auch gegen Uns, oder Unſer Haus, und gegen wen dieſelbe auch ſeyn möchten, ... proponiret ... werden". 1663 verlangten ſie abermahls, anſtatt: "Unſere Geheime- und Reichshofräthe", zu ſetzen: "Unſer Haus, Reichshof- oder andere Räthe" ꝛc.; worauf dieſe Stelle in dem Entwurfe der beſtändigen W. K. ſo gefaßt wurde: ... "Wann auch ſchon dieſelbe des regierenden Kaiſers Haus Reichs-Hof- und andere Räthe ... betreffen." Hierdurch iſt nun entweder der Sinn des von den Fürſten in Vorſchlag gebrachten Zuſatzes abſichtlich verändert, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, bloß durch einen Schreib- oder Druckfehler, nehmlich durch Hinzufügung eines Bindezeichens, anſtatt eines Comma, nach dem Worte, Haus, entſtellet worden.

höriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn ſich deshalb einiger Anſtand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürſtlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet ſind, vorderſamſt zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf ſolche Weiſe kommunizirt werden.

§. 8.

Direktorialverrichtungen.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes iſt, auf keinerlei Weiſe hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob beſonders halten, daß von demſelben die bei dem Reichskonvent einkommenden gravamina und deſideria ſtatuum nach der von dem kurmainziſchen Reichsdirektorium geſchehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, ſondern ſofort zu verfügenden Diktatur von beſagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung * längſtens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora iſt, noch eher zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden.

harte Ausdrücke abgefaſſet ſind, zur Dictatur gebracht und den Ständen mitgetheilet werden. Fände ſich jedoch einiger Anſtand dabey; ſo ſoll ſich das Reichs-Directorium mit dem kurfürſtlichen Collegio desfalls berathen und darnach verfahren.

§. 8.

Directorial-Verrichtungen.

So wenig die Directorien von Unſerer Seite in ihren Amtsbefugniſſen gehindert werden ſollen: ſo wenig wollen Wir geſtatten, daß der Geſchäftsgang von ihnen ſelbſt auf irgend eine Weiſe aufgehalten werde. Zu dem Ende wollen Wir beſonders darauf halten, daß die bey der Reichsverſammlung einkommenden Vorſtellungen von dem Kurmainziſchen Reichs-Directorio unweigerlich und ohne Aufenthalt zur Dictatur, hierauf aber, nach vorgängiger herkömmlichen und gebührenden Verlaßnehmung 1), längſtens innerhalb zweyer Monate, auch wohl, wenn der Verzug gefährlich werden könnte, noch eher, zum Vortrage und zur Berathſchlagung gebracht werden.

§. 9.

1) (Verlaßnehmung) Ueblicher, und der Sache auch angemeſſen, wäre das Wort, Verabredung; denn die ſogenannte Verlaßnehmung beſtehet darinn, daß das Reichs-Directorium, wenn eine Sache zur Berathſchlagung gebracht werden ſoll, die Reichstags-Geſandten einige Tage vorher davon benachrichtiget, und ſich erkundiget, ob ſie gehörig darauf vorbereitet ſeyen. Das Wort iſt aber ſchon techniſch geworden.

§. 9. (III, 14.)

Rechte der Reichsvikarien dabei.

Und da nach Abſterben eines Kaiſers oder in deſſen Minderjährigkeit und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, den Reichsvikarien die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Kontinuirung deſſelben ſtatt eines römiſchen Kaiſers allerdings zukömmt: ſo ſollen dieſelben ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehenden comitia aber zu kontinuiren befugt ſeyn, und beide Arten anderſt nicht, als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgeſetzt werden *.

§. 9.

Rechte der Reichs-Vicarien in Anſehung des Reichstages.

Die Reichs-Vicarien, welche ſowohl nach dem Tode, als auch während Minderjährigkeit, oder langwieriger Abweſenheit eines Kaiſers auſſer dem Reiche, an deſſen Statt, zu Ausſchreibung, Haltung und Fortſetzung eines Reichstages befugt ſind, ſollen ſich, in Betreff der Anſetzung eines neuen Reichstages, gleichfalls nach der obigen Vorſchrift zu halten ſchuldig, zur Fortſetzung eines ſchon beſtehenden aber dergeſtalt befugt ſeyn, daß beyde Arten nicht anders, als unter ihrer Auctorität, gehalten und fortgeſetzt werden ſollen 1).

§. 10.

Andere reichsſtändiſche Zuſammenkünfte.

So ſoll auch in- und auſſerhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisſtänden

§. 10.

Rechtmäßigkeit anderer reichsſtändiſchen Zuſammenkünfte.

Uebrigens ſoll den Reichs- und Kreisſtänden unverwehret ſeyn, in- und auſſer-

1) Denkt man ſich die Wahlkapitulation als einen Vertrag mit dem Kaiſer, über dasjenige, was er, während ſeiner Regierung, thun und laſſen ſoll; ſo ſcheinet es bey dem erſten Anblicke, als wenn dieſer Paragraph nicht darinn ſtehen dürfte. Es wurde daher auch 1745 von den Fürſten erinnert: "Es ſey nulio modo abzuſehen, mit was Beſtand ein Kaiſer auf caſus, die erſt nach ſeinem Tod exiſtiren ſollen, verbunden werden könne." Derſelbe Grund bewog den H. R. R. v. Senkenberg dieſen Paragr., in ſeinem Plane einer umgearbeiteten kaiſerlichen beſtändigen W. K., (Frf. u. Lpz. 1792) S. 80, ganz abzuändern und zu ſetzen: "Der Kaiſer will ein Gutachten von geſammtem Reich über die Art und Weiſe der Fortdauer des Reichstags, während Thron-Ledigkeit, in Gemäßheit der goldenen Bulle, unter Autorität der Reichsvicarien, erfordern, auch die Erſtattung deſſelben betreiben." Allein dieſer Paragr. enthält doch auch eine ausdrückliche Verordnung, auf den Fall einer langwierigen Abweſenheit des Kaiſers, und würde, wegen der deutlichen Worte des 14. Paragr. im 3. Art., auch in dem Falle anwendbar ſeyn, wenn der Kaiſer durch andere Umſtände verhindert würde, die Regierung ſelbſt zu verwalten. Man vergleiche übrigens die 1. Anmerk. S. 29.

unverwehrt ſeyn, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder ſonſt ungehindert männiglichen zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ſerhalb der Reichstäge, ſo oft es ihr Bedürfniß oder Intereſſe erheiſchet, Kreisverſammlungen, oder auch collegialiſche und andere Zuſammenkünfte zu halten, und ihre Angelegenheiten zu beobachten 1).

ARTICULUS XIV.

Von den Beſchwerden gegen den römiſchen Hof.

§. 1.

Beſchwerden wider den römiſchen Hof.

Wir ſollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhle zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden*, daß von demſelben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens ſind, die mit dem Pabſte Eugen IV. und Nikolaus V. geſchloſſenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Biſchofs oder der Domkapitel abſonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher* oder durch Erſchwe-

Vierzehnter Artikel.

Verhältniß der Teutſchen katholiſchen Kirche gegen den päpſtlichen Stuhl.

§. 1.

Kaiſerliche Vorſorge wegen Beobachtung der Concordaten;

Wir ſollen und wollen bey dem heiligen Vater und Stuhle zu Rom *Unſer* beſtes Vermögen anwenden 2), daß, wie Wir ohnehin das Zutrauen haben, ſowohl die mit dem Papſte Eugen dem Vierten und Nicolaus dem Fünften geſchloſſenen Concordaten, als auch die beſonderen Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten eines jeden Erzbiſchofs, Biſchofs, oder Domkapitels pünktlich beobachtet werden, mithin dieſelben auf keine Weiſe, weder durch Er-

1) (Beobachten) Da man dieſe Worte zu der Folgerung hat mißbrauchen wollen, daß die Stände bey dergleichen Zuſammenkünften zwar ihre Angelegenheiten beobachten, aber keine Schlüſſe machen dürften: (Moſer in der Abhandl. von der evangel. Rſtände Collegial-Rechten, S. 36, f.) ſo könnte es nicht ſchaden, wenn man ſich hier deutlicher ausdruckte.

2) (Unſer beſtes Vermögen anwenden) Dieſen Ausdruck habe ich deshalb buchſtäblich beybehalten, weil ein Wink darinn liegen ſoll, daß es kaiſerliche Maj. bey einem bloßen Verwenden nicht verbleiben laſſen ſolle. M. ſ. die erſte Anmerkung zu dem Kurmainziſchen Aufſatze dieſes Paragr., in dem Protocolle des Wahl-Convents 1790, Heft 8, S 6.

tung gewöhnlicher Gratien, durch Reſkripte, Proviſionen, Annaten der Stifter; beſonders allzuſtarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannichfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römiſchen Hofe, durch Reſervation, Diſpenſation, Reſignation, beſonders in favorem tertii dann darauf unternehmende Kollation all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche ſonſt per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate ſie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Biſchöffen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, Judikatur ſuper ſtatu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutſcher und mit keinem teſtimonio idoneitatis von dem Ordinario beneficii verſehen iſt, oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile

Ertheilung ungebührlicher r), oder Erſchwerung gewöhnlicher Gratien; noch durch Reſcripte, Proviſionen, Annaten der Stifter, beſonders durch allzuſtarke und noch nicht retaxirte Annaten, durch Vervielfältigung oder Erhöhung der Officien am Römiſchen Hofe, durch Reſervation, Diſpenſation, Reſignation, beſonders zum Vortheile eines Dritten, und darauf zu unternehmende Vergebung ſolcher Pfründen, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche ſonſt, den Concordaten zufolge, nach Ableben des Inhabers, nicht dem Römiſchen Hofe, ſondern jederzeit, der Erledigungsfall mag eintreten in welchem Monate er wolle, den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Kapiteln oder anderen Collatoren anheim fallen; noch durch Coadjutorien von Wahl-Prälaturen und Pfründen, durch Judicatur über Adelsprobe, durch Ertheilung eines Breve zur Wahlfähigkeit, durch Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Teutſcher, und von dem Ordinarius mit keinem Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit verſehen iſt, zuwider gehandelt, auch ſonſt der Geiſtlichkeit, den Stiftern, oder irgend einem andern, na-

ment-

r) (Ungebührliche) In dem ſo eben erwähnten kurmainziſchen Aufſatze war das im Grundtexte vorkommende Wort: unförmliche, ſo erklärt: "In Verfaſſung, Statuten und Gewohnheiten eingreifende" ꝛc.

des juris patronatus und der Lehenherren in keine Weiſe gehandelt,

§. 2.

Fortſetzung.

Noch auch die Erz⸗ und Biſchöffe im Reiche, wenn wider dieſelben von den ihnen untergebenen Geiſt⸗ und Weltlichen etwa geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit (welche, damit keine ſub- et obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen iſt) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Konſervation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit beneficiis ſimplicibus verſehenen Geiſtlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorſamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationi-

namentlich auch den Patronen und Lehnsherren, auf keine andere Weiſe, an ihren Rechten und Freyheiten einiger Abbruch gethan werde 1).

§. 2.

Wegen übereilter, oder unbefugter Proceſſe.

Eben ſo wenig wollen Wir geſchehen laſſen, daß die Erzbiſchöfe und Biſchöfe im Reiche, wenn die ihnen untergebenen Geiſtlichen oder Weltlichen etwa gegen ſie klagen ſollten, ohne vorher eingezogenen zureichenden Bericht über die Beſchaffenheit und den Verlauf der Sache, (welcher, um allen aus Verſchweigung wahrer und Erdichtung falſcher Umſtände entſtehenden Betrug zu verhüten, an Ort und Stelle einzuhohlen iſt;) noch auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, (zumahl wenn derſelbe, Kraft ſeines prieſterlichen Amtes, zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes auch zu Erhaltung und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit ſimplen Pfründen 2) verſehenen Geiſtlichen, zur Aushülfe der Pfarrer, oder zum Schulunterrichte, Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorſamen

1) Wenn ſich auch noch mehrere von den vorkommenden, aus dem Lateiniſchen abſtammenden Worten, durch Teutſche erſetzen ließen: ſo würde doch hier ein ſtrengerer Purismus übel angebracht ſeyn. Vielleicht hätten ſelbſt ganz lateiniſche Worte z. B. Breve eligibilitatis, teſtimonium idoneitatis, buchſtäblich beybehalten werden ſollen. Die Vorrede enthält umſtändlichere Rechenſchaft hierüber. Am Perioden⸗Baue ſchien mir, ohne Umſtürzung des Ganzen, nichts weiter gebeſſert werden zu können.

2) (Simplen Pfründen) Der Ausdruck: ſolche Pfründen, womit keine Seelſorge verknüpft iſt, wäre zwar allgemein verſtändlich; der beybehaltene aber iſt techniſch.

bus oder declarationibus cenſuratum übereilt oder beſchwert werden mögten, ſondern wollen ſolchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunſt mit der Kurfürſten, Fürſten und andrer Stände Rath kräftigſt abwenden und vorkommen;

§. 3.

Schutz der Verträge und Privilegien, Nuntienſache.

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denſelben feſtiglich gelebt und nachgekommen, nicht einſeitig und gegen den Sinn und Buchſtaben ausgelegt, und was für Beſchwerung dagegen und darinn* gefunden würde, daß dieſelbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstage abgeſchafft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürſten, nicht zugelaſſen werde. Da aber die ſchon lange gedauerten Beſchwerden der deutſchen Nation gegen die Eingriffe des römiſchen Hofes überhaupt, beſonders in Betref der Nuntien noch unerledigt ſind: ſo wollen Wir über dieſes alles

men und üblen Haushälter verfahren hätte,) mit Monitorien, Interdicten, Drohungen oder Cenſuren beſchweret werden. Dergleichen Beſchwerden wollen Wir nicht allein unverzüglich abhelfen, ſondern auch für die Zukunft, mit Rath der Kurfürſten, Fürſten und anderer Stände nachdrückliche Vorkehrungen dagegen treffen.

§. 3.

Auslegung der Concordaten ꝛc. Nunciatur-Sache.

So wie Wir, gedachter Maßen, darauf halten wollen, daß die erwähnten Concordaten, Privilegien, Statuten und Freiheiten pünctlich beobachtet werden: ſo wollen Wir auch keine einſeitige, gegen den Sinn und Buchſtaben laufende Auslegung derſelben geſtatten. Würden jedoch Beſchwerden dagegen und darinn 1) gefunden: ſo wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, daß ſie, vermöge der Augsburgiſchen Reichstagshandlungen vom Jahre 1530, abgeſchafft, künftig aber, ohne Bewilligung der Kurfürſten, nicht zugelaſſen werden. In Betreff der ſchon lange gedauerten, aber noch immer nicht erledigten Beſchwerden der Teutſchen Nation gegen die Eingriffe des Römiſchen Hofs überhaupt, und wegen der Nunci-

en

1) (Dagegen und darinn) Einer dem kurmainziſchen Aufſatze dieſes Paragr. beygefügten Anmerkung zufolge, "zielt das Wort, dagegen, auf die eigentlichen Verletzungen des dermahligen Concordaten-Buchſtaben; jenes darinn aber will ſagen, daß in den Concordaten ſelbſt verſchiedene gravamina nationis liegen, die einer Abhülfe bedürfen." — Protocoll des Wahl-Convents 1790, Heft 8, S. 16.

die unaufſchiebliche Erſtattung eines angemeſſenen, und zum Theile von Unſerm Vorfahrer am Reich Joſeph II. glorwürdigſten Andenkens, den 9ten Auguſt 1788. geföderten Gutachtens nach dem Antritt Unſerer Regierung ſogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu faſſenden Reichsſchluß auf das baldigſte zu befördern bedacht ſeyn.

§. 4.

Verbotener Recurs nach Rom.

Gleichergeſtalt wollen Wir, wenn es ſich etwa begäbe, daß die cauſæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Offizialen, als judice delegato principis im heiligen Reiche ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios apoſtolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch dem kaiſerlichen Fiſkale ſowohl am kaiſerlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen ſowohl Partheien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaßen und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächſt gebührend angeſehen und beſtraft werden mögten;

en insbeſondere, wollen Wir die unverzügliche Erſtattung eines angemeſſenen, von Unſerem Vorfahren am Reiche, Joſeph dem Zweyten glorwürdigſten Andenkens, den 9. Auguſt 1788 zum Theil ſchon geforderten Gutachtens, gleich nach dem Antritte Unſerer Regierung, in Erinnerung bringen, und den darüber abzufaſſenden Reichsſchluß möglichſt beſchleunigen.

§. 4.

Unterſagung des Recurſes, in weltlichen Sachen, an Nuncien, oder nach Rom.

Würden etwa Streitigkeiten in weltlichen Sachen von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte, oder von einem Official, als delegirten Richter, ab-, und auſſer das Reich, vor Apoſtoliſche Nuncien, oder gar vor die Römiſche Curie gezogen: ſo wollen Wir auch dieſes nicht allein abſchaffen, vernichten und ernſtlich unterſagen; ſondern auch Unſerm Fiscale, ſowohl am Reichshofrathe, als am Kammergerichte, anbefehlen, wider einen jeden, er ſey Partey, Advocat, Procurator, oder Notarius, der ſich künftig dergleichen anmaßen, oder auf irgend eine Weiſe darinn gebrauchen laſſen würde, von Amts wegen zu klagen, damit die Uebertreter zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 5.

Scheidung der geiſtlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Civilſachen willen zwiſchen den kaiſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann dem römiſchen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entſtanden, indem ſo ein- als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geſchehenen Appellationen angenommen, Prozeſſe erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandate zu größter Irr- und Beſchwerung der Partheien zu behaupten geſucht worden, womit dieſem vorgekommen, und aller Jurisdiktions-konflikt mit dem römiſchen Hofe mögte verhütet werden: ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſæ ſæculares ab eccleſiaſticis rechtlich* diſtinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbſtlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, ſo fort dem Pabſte, den Erz- und Biſchöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werden möge. Da es aber Gegenſtände giebt, die ohne Zweifel zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören: ſo wollen Wir, wenn über ſolche geiſtliche Sachen ein Prozeß

§. 5.

Grenzbeſtimmung zwiſchen weltlichen und geiſtlichen Sachen.

Da jedoch eben dieſer weltlichen Sachen wegen, zwiſchen den höchſten Reichsgerichten und dem Römiſchen Hofe, mehrmahls Irrungen und Streitigkeiten entſtanden, und die wider Urtheile der Offiziale eingewandten Appellationen, ſowohl an dem einen, als an dem anderen Orte, angenommen, Prozeſſe erkannt, und dieſe zur größten Beſchwerde der Parteyen, durch ſcharfe Mandate zu behaupten geſucht worden ſind: ſo wollen Wir, um dieſes zu verhüten, dahin bedacht ſeyn, daß die Grenzen zwiſchen weltlichen und geiſtlichen Sachen rechtlich 1) beſtimmt, zweifelhafte Fälle, durch gütliche Uebereinkunft mit dem päpſtlichen Stuhle erlediget, und einer jeden Behörde, dem Papſte, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ſo wohl, als der weltlichen Obrigkeit, ihre Rechte und Gerichtbarkeit ungeſtöhrt gelaſſen werden. In Fällen hingegen, welche unſtreitig zur geiſtlichen Gerichtbarkeit gehören, wollen Wir die Biſchöfe, nach Maßgabe der Fürſten-Concordaten, bey der erſten, die Erzbiſchöfe bey der zweyten, und die dem Papſte von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen nach der Wahl

1) (Rechtlich) Da die Streitigkeiten über die Grenze zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen, dieſem Paragr. zufolge, durch gütlichen Vergleich beygelegt werden ſollen, beyde Parteyen auch keinen Richter über ſich erkennen: ſo kann das Wort, rechtlich, hier nicht in ſeiner gewöhnlichen Bedeutung genommen werden. Wahrſcheinlich wollte man ſagen: die Grenze zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen ſoll, auf eine ihrer Natur angemeſſene Weiſe, beſtimmt werden.

entſteht, die Biſchöfe nach Maaßgabe der Fürſtenkonkordate bei der erſten, die Erzbiſchöfe bei der zweiten Inſtanz, und diejenigen Erz- und Biſchöfe, welche dem Pabſte nach der Wahl des Provinzial- oder Diözeſanſynods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Inſtanz tüchtige Richter vorgeſchlagen haben oder vorſchlagen werden, kräftigſt ſchützen, daß jede geiſtliche Streitſache in dritter Inſtanz vor keine andre, als die vorgeſchlagenen und vom Pabſte genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päbſtlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch ſind hievon die cauſæ majores in jure expreſſe enumeratæ ausgenommen;

Wahl des Provinzial- oder Diöceſan-Synods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel, vorgeſchlagenen tüchtigen Richter, bey der dritten Inſtanz kräftigſt ſchützen, und darauf halten, daß jede geiſtliche Streitſache in dritter Inſtanz vor keine anderen, als die vorgeſchlagenen vom Papſte genehmigten Richter, unmittelbar gebracht, und von ihnen, im Namen Seiner päpſtlichen Heiligkeit, collegialiſch entſchieden werde. Jedoch ſind hiervon die in den Geſetzen ausdrücklich aufgezählten wichtigeren Sachen (cauſſae maiores) ausgenommen.

§. 6. (I, 10; II, 3.) §. 6.

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, ſo viel dieſen Artikel betrift, den der augsburgiſchen Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, auch ihren religionsverwandten Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) * und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landſaſſen ſind (unter den augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſe, und was demſelben an-

Vorbehalt der A. C. Verwandten.

Alles, was dieſer Artikel enthält, ſoll jedoch ſowohl den Kurfürſten, Fürſten und Ständen Augsburgiſcher Confeſſion, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen*) als auch ihren ſämmtlichen Unterthanen, und denjenigen, welche unter katholiſcher geiſtlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſind, dem Religions- und Profan-Frieden, auch dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſe, und was demſelben anhängig iſt, vorgedachter Maßen ganz unnachtheilig, und die Reformirten allenthalben unter den Augsburgiſchen Confeſ-

hängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konſequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiſer und Landesherrn.

§. 1. (XIX, 6.)

Kaiſerlicher Schutz. Gehorſam der Landesunterthanen

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unſerm kaiſerlichen Schutze haben, und zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

gegen ihre Landesherrn.

Wie Wir dann keinem Kurfürſten, Fürſten und Stande (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen)* ſeine Landſaſſen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürſtlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige*, von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdiktion, wie auch wegen landesfürſtlichen hohen Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſpective Steuern, Zehnten

feſſions-Verwandten mit einbegriffen ſeyn.

Funfzehnter Artikel.

Verhältniß mittelbarer Perſonen gegen den Kaiſer und Landesregenten.

§. 1.

Pflichten des Kaiſers in Anſehung mittelbarer Perſonen.

Die mittelbaren Reichs- und Landesunterthanen der Stände wollen Wir ſchützen, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesobrigkeit anhalten.

§. 2.

Sie ſollen ihrer Obrigkeit nicht entzogen werden.

Keinen Landſaſſen, keinen mittelbaren oder unmittelbaren Unterthan, oder Untergebenen 1) eines Kurfürſten, Fürſten und Standes, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) * wollen Wir der Bothmäßigkeit und Gerichtbarkeit, ſeiner Oberen entziehen, oder ihn von Steuern, Zehenten und andern, aus landesfürſtlicher hoher Obrigkeit, oder ſonſt rechtmäßig hergebrachten gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem

1) (Unterthan oder Untergebenen) Der Zuſatz, Untergebenen, druckt hoffentlich alles aus, was im Grundtexte mit mehreren, nicht zum Beſten gewählten Worten, geſagt werden ſollte.

und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätexte der Lehnherrſchaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch ſolches andern geſtatten;

dem Vorwande der Lehensherrſchaft, oder einer Standeserhöhung, noch unter irgend einem andern Scheine, befreyen, oder dieſes andern geſtatten.

§. 3.

Landesſteuer zu Feſtungen auch Kammerzielern.

Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezeſſirung, mit Ausſchließung des Landesherrn, privative vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Konvente anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichſchlüſſe ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrages, womit jedes Kurfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtande zugehörigen nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen, wie auch zu Unſers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen ſchuldig ſind, zur Ungebühr entſchlagen.

§. 3.

Landesſteuern. Landſtändiſche Zuſammenkünfte. Kammerzieler.

Wir wollen auch nicht zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landesſteuern, deren Einnahme, Ausgabe und Verrechnung, mit Ausſchluß des Landesherrn, allein an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deſſen Vorwiſſen und Bewilligung, Zuſammenkünfte anſtellen, oder ſich dem jüngſten Reichsabſchiede und andern zeither darüber errichteten Reichsſchlüſſen zuwider, dem Beytrage entziehen, womit die Landſaſſen und Unterthanen den Kurfürſten, Fürſten und Ständen, zu Beſetzung und Erhaltung nöthiger Landesfeſtungen, Plätze und Garniſonen, wie auch zu Unterhaltung Unſeres und des heiligen Reichs Kammergerichts, an die Hand zu gehen ſchuldig ſind.

§. 4.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn.

Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes

§. 4.

Klagen der Unterthanen in dergleichen Sachen.

Würde ſich ein Landſtand oder Unterthan beykommen laſſen, dieſen, oder andern

oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unſerm Reichshofrathe oder erſtbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.

dern obgedachten Pflichten zuwider, bey Uns, oder Unſerm Reichshofrathe, oder Kammergerichte, zu ſuchen: ſo wollen Wir darauf halten, daß er nicht leicht gehöret, ſondern mit einem ſolchen Geſuche ſogleich ab- und zum ſchuldigen Gehorſam an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.

(XIX, 7.)

§. 5.

Kaſſation der widerrechtlichen Privilegien und Prozeſſe,

Geſtalten Wir auch alle und jede dagegen, und ſonſt contra jus tertii, und ehe derſelbe darüber vernommen, hiebevor ſub- et obreptitie erhaltene* Privilegia, Protectoria und Exemtiones ſamt allen derſelben Klauſeln, Deklarationen und Beſtätigungen, wie auch alle darauf und den Reichsſatzungen zuwider an Unſern kaiſerlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorher ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, Mandata et Decreta, praevia ſummaria cauſae cognitione für null und nichtig erklären, und dieſelben kaſſiren und aufheben ſollen und wollen.

§. 5.

Vernichtung widerrechtlicher Privilegien und Proceſſe.

Dieſem gemäß ſollen und wollen Wir alle und jede Privilegien, Schutzbriefe und Befreyungen, nebſt allen ihren Clauſeln, Erklärungen und Beſtätigungen, welche vormahls dieſem zuwider, oder ſonſt gegen die Rechte eines Dritten, und ohne dieſen darüber vernommen zu haben, erſchlichen 1) worden ſind; desgleichen auch alle darauf an Unſerm kaiſerlichen Reichshofrathe, oder Kammergerichte, den Reichsſatzungen zuwider, gegen die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne vorher ſchriftlich verlangten und vernommenen Bericht, ergangenen Proceſſe, Mandate und Decrete, nach vorgängiger ſummariſchen Unterſuchung, für null und nichtig erklären.

§. 6.

1) Erſchlichen) Der Grundtext ſagt: "*ſub- et obreptitie* erhalten"; Wenn man aber auch ſagte: "durch Verſchweigung wahrer und Erdichtung falſcher Umſtände erhalten"; ſo könnte man ſich doch nichts mehr und nichts weniger dabey denken, als bey dem einzigen Worte, erſchlichen.

§. 6.

Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche häſſige Verbindniſſe, Verſtrickungen, Zuſammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden ſie ſeyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen)* etwa vorgenommen ſeyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hilfe daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verboten* und vorgekommen;

§. 6.

Zuſammenrottungen, Gewaltthätigkeiten ꝛc. ſollen abgeſtellt,

Sollte es etwa bey reichsſtändiſchen oder reichsritterſchaftlichen Unterthanen zu ungeziemenden, gehäſſigen Verbindungen und Zuſammenrottungen, oder gar zu Gewaltthätigkeiten, zu Aufruhr und Empörung gekommen ſeyn, oder ſich künftig dergleichen zutragen; ſo wollen Wir Ruhe und Ordnung herſtellen, und Uns mit Rath und Beyſtand der Kurfürſten Fürſten und Stände bemühen, daß für die Zukunft ſolchen Uebeln vorgebeugt 1).

§. 7.

Anlaß dazu.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozeſſe, Kommiſſionen, Reſkripte und dergleichen Uibereilung Anlaß gegeben werde;

§. 7.

Und die Anläſſe dazu vermieden werden.

Und durch Erkennung unzeitiger Proceſſe, Commiſſionen, Reſcripte und dergleichen Uebereilung kein Anlaß dazu gegeben werde.

§. 8.

Selbſthilfe in dem rechtlichen Beſitze der landesherrlichen Rechte.

Immaſſen dann auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mitbegriffen)* zugelaſſen

§. 8.

Behauptung bey dem Beſitzſtande, durch Selbſthülfe.

Uebrigens ſoll den Kurfürſten, Fürſten und Ständen, (mit Einſchluß der unmittelbaren, freyen Reichsritterſchaft)* erlaubt

1) (Vorgebeugt) Im Grundtexte heißt es: "daß ſolches in künftiger Zeit verboten und vorgekommen ... werde". Alſo wären Aufruhr und Empörung bis dahin erlaubt? Einen unbewachten Ausdruck, der ſich ſo offenbar gegen die Abſicht eingeſchlichen hat, durfte man wohl ganz weglaſſen.

und erlaubt ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichskonſtitution * bei ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſt, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſame zu bringen, jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

laubt ſeyn, ſich bey ihren hergebrachten landesfürſtlichen und herrlichen Gerechtſamen, wider ihre Unterthanen, ſowohl ſelbſt, als mit Beyſtand der benachbarten Stände, nach der Verordnung der Reichsſatzungen 1), zu behaupten, und ſie, jedoch ohne Nachtheil der benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Stände zum Gehorſam zu bringen.

§. 9. (XIX, 6:7.)

Rechtshilfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, ſollen ſelbige aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

§. 9.

Rechtshängige Streitigkeiten dieſer Art ſollen ſchleunig entſchieden werden.

Wären aber die Streitigkeiten rechtshängig gemacht worden; ſo ſollen ſie auf das ſchleunigſte erörtert und entſchieden werden.

ARTICULUS XVI.

Von der Juſtiz an den höchſten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung der Gerechtigkeit.

Wir ſollen und wollen im römiſchen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen *; Recht und Gerechtigkeit aufrichten * und

Sechzehnter Artikel.

Von der Rechtspflege, beſonders an den höchſten Reichsgerichten.

§. 1.

Unpartheyiſche Gerechtigkeit

Wir ſollen und wollen im Römiſchen Reiche Friedlichkeit und Eintracht befördern 2) und dergeſtalt auf Gerechtigkeit

1) (Reichsſatzungen) Der Singular des Grundtextes iſt ein Druckfehler, wie aus den vorigen Kapitulationen erhellet.

2) (Befördern) Als der figürliche Ausdruck, "Friede und Einigkeit pflanzen", 1519 in die erſte Wahlkapitulation geſetzt wurde, konnte man mit Wahrheit ſo ſprechen. In glücklicheren Zeiten, als die Pflanze in Teutſchland gediehen war, hätte man aber jenen Ausdruck ändern können, wenn er auch nicht in einer Kapitulation zu poetiſch wäre.

verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſchied der Perſonen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſeres Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen* und haben, auch behalten und denſelben* Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

keit halten 1), daß ſie den Ordnungen 2), Freyheiten und altem löblichen Herkommen gemäß, dem Armen wie dem Reichen, ohne Rückſicht auf Perſon, Stand, Würde und Religion, auch in Unſern eigenen, oder das Intereſſe Unſeres Hauſes betreffenden Sachen, jederzeit unparteyiſch verwaltet 3) werde.

§. 2. (V, 1.)

durch Rechtspflege im Reiche.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reiche deutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgeſetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entſcheiden laſſen.

§. 2.

Soll innerhalb des Reichs verwaltet,

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthan des Reichs, an ausländiſche Orte zur Rechtfertigung, oder zur Lehnsempfängniß, vorladen, ſondern ihre Rechtsſachen, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichts-Ordnung und anderer Reichsgeſetze, innerhalb des Teutſchen Reichs verhandeln und entſcheiden laſſen.

§. 3.

1) (Auf Gerechtigkeit halten) Nach dem Grundtexte ſoll der Kaiſer Recht und Gerechtigkeit aufrichten. — Um die widrige Neben-Idee, als wenn Recht und Gerechtigkeit in Teutſchland darnieder lägen, zu entfernen, durfte hier wohl ein der Abſicht gemäßeres Wort gewählt werden.

2) (Den Ordnungen) In allen Kapitulationen heißt es: "Denſelbigen Ordnungen," ohne daß im Vorhergehenden einige beſonders genannt wären, worauf dieſes näher beſtimmende Beziehungswort gehen könnte.

3) (Verwaltet) Der Kaiſer ſoll, nach dem Grundtexte, dafür ſorgen, daß die Gerechtigkeit ihren gebührlichen Gang gewinnen, haben und behalten möge. Auch dieſe Ausdrücke findet man ſchon in der erſten Kapitulation von 1519. Als der Zuſatz: "Ohne Unterſchied der Perſonen, Stand, Würden und Religion", in die Kapitulation Ferdinands IV. eingeſchaltet wurde, konnte man das Wort, gewinnen, leider noch brauchen; ſollte es aber jetzt nicht anſtößig ſeyn?

§. 3.

Erhaltung der Reichsgerichte.

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 3.

Kein Reichsgericht verändert.

Ferner ſollen und wollen Wir weder ein altes Reichsgericht verändern, noch ohne reichstägige Genehmigung der Kurfürſten, Fürſten und Stände ein neues errichten.

§. 4.

Unpartheiiſche Juſtiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Juſtiz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis * beim Kammergericht und Reichshofrathe unpartheilich adminiſtriren, anbei verfügen laſſen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ſich enthalten werde.

§. 4.

Und in den gegen Reichsſtände ergehenden Erkenntniſſen auf einen glimpflichen Ausdruck geſehen werden.

Am Reichskammergerichte und Reichshofrathe, wollen Wir demnach Recht und Gerechtigkeit, nach Inhalt des Friedensſchluſſes 1), unparteyiſch verwalten und verfügen laſſen, daß ſich dieſe Gerichte in ihren Erkenntniſſen aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände enthalten.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun *, damit in rechtshängigen Sachen,

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorkehrung treffen 2), daß, während der Rechtshängig-

1) (Nach Inhalt des Friedensſchluſſes) Der Osnabrückiſche Friedensſchluß enthält zwar nur wenige die Rechtspflege betreffende Vorſchriften; zu der Zeit aber, als in den Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation deſſelben hier zuerſt ausdrücklich gedacht wurde, hatte man noch beſondere Urſachen dazu. Da indeſſen unſere Zeiten den ſtillſchweigend darinn liegenden Vorwurf nicht mehr verdienen, ſo könnte man ihn wohl durch den Zuſatz, und der Reichsgeſetze, entfernen.

2) (Vorkehrung treffen) Die Bemerkung, welche Möſer in ſeinen Betrachtungen über die W. K. Joſephs II. bey dieſem Paragr. machte, ſcheinet man, ſo gegründet ſie auch iſt, überſehen zu haben. "Das in dieſem Paragraph Enthaltene, (ſagt er S. 173.) iſt ohnehin gemeinen Rechtens, und gehet an denen Reichsgerichten ſeinen gewöhnlichen Gang, ohne daß der

und unter währender litispendenz kein Stand* den andern mit Repreſſalien, Arreſten und andern wider die Reichsſatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchwere,

gigkeit einer Sache, kein Stand 1) den andern mit Repreſſalien, Arreſten und andern, den Reichsſatzungen, Ordnungen und allgemeinem Friedensſchluſſe zuwiderlaufenden Thätlichkeiten beſchweren,

§. 6.

Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbeſſerten, oder noch aufrichtenden und verbeſſernden Kammergerichts-Reichshofraths- und Exekutionsordnungen feſthalten;

§. 6.

Beobachtung der Gerichts- und Executions-Ordnungen,

Und in dergleichen Vorfällen über die bereits aufgerichteten und verbeſſerten oder noch aufzurichtenden und zu verbeſſernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Executions-Ordnungen auf das pünktlichſte halten,

§. 7. (XVI, 12; XVI, 17.)

Wechſelſeitiges Verhältniß derſelben.

Dem Prozeſſe* dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozeſſe avoziren, vielweniger über die ſententias und judicata cameræ von Unſerm Reichshofrathe, unter was für Prätext es ſey, kognoſziren laſſen, dem Kammergerichte

§. 7.

Ohne Eingriff in die Befugniſſe dieſer Gerichte.

Auch den Proceſſen 2) dieſer höchſten Reichsgerichte ihren ungehinderten lauf laſſen, und nicht geſtatten, daß von dem einen Eingriffe in die Rechte des andern geſchehen, oder Proceſſe abgefordert werden. Eben ſo wenig 3) wollen Wir durch Unſern Reichshofrath über reichskammerge-

der Kaiſer ordentlicher Weiſe etwas davon zu wiſſen bekäme; dahero nicht abzuſehen iſt, was der Kaiſer hierinn für eine beſondere Vorſehung thun könne, oder warum dieſe Stelle eingerückt worden iſt."

1) (Kein Stand) Der Buchſtabe ſpricht freylich nur von Reichsſtänden; der Ausdruck: keine Partey die andere, ꝛc. möchte aber wohl der Abſicht angemeſſener ſeyn.

2) (Den Prozeſſen) Aus dem ganzen Zuſammenhange dieſes Paragraphen erhellet, daß von Prozeſſen, und nicht vom Prozeſſe die Rede iſt.

3) (Eben ſo wenig) Das im Grundtexte befindliche Wort, vielweniger, fällt gewiß demjenigen auf, der ſich erinnert, daß ſich der Kaiſer eidlich anheiſchig macht, alle und jede Punkte der W. K. mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit zu erfüllen.

durch keine absonderliche kaiserliche Reſkripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern; überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten.

§. 8.

Handhabung des Kammergerichts.

Inſonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns allein keine Inſtruktion noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch in particulari an Unſern und des Reichs Kammerrichter in Juſtizſachen keine Verfügung, noch auch Reſkripte auf Einſendung der protocollorum pleni et ſenatuum erlaſſen, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von Uns und des Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stän-

gerichtliche Erkenntniſſe und Urtheile, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möchte, erkennen laſſen; wollen dem Kammergerichte durch beſondere kaiſerliche Reſcripte die Hände nicht binden, es von ſeinen Pflichten gegen das Reich nicht abbringen, an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in den dahin gehörigen Sachen, nicht hindern, und überhaupt beyden Reichsgerichten weder ſelbſt einigen Eintrag thun, noch geſtatten, daß es von andern unmittelbarer oder mittelbarer Weiſe geſchehe.

§. 8.

Und ohne einſeitige kaiſerliche Verfügungen an das Kammergericht.

Inſonderheit wollen Wir, in Juſtizſachen, für Uns allein, keine Inſtructionen, Inhibitionen, oder Verfügungen, weder an das ganze reichskammergerichtliche Collegium, noch an Unſern und des Reichs-Kammerrichter; auch keine Reſcripte auf Einſendung der Protocolle des Geſammtraths 1), oder der einzelnen Senate, erlaſſen. Wofern aber etwas an dieſes Gericht zu verfügen wäre; ſo ſoll es von Uns und den Kurfürſten, Fürſten und

1) (Geſammtraths) Anſtatt der bisher gewöhnlich geweſenen Benennung, *Plenum*, wählten die Herren Reichskammergerichts Aſſeſſoren von Ditfurth, Freyh. Riedeſel, und von Fahnenberg, in ihren neueſten Schriften, den Ausdruck, voller Rath. Etwas mißfälliges, welches in dieſer Benennung zu liegen ſcheinet, bewog mich, davon abzugehen. So wie man unter dem bereits üblichen Worte, Geſammthaus, die ſämmtlichen zu einer Familie gehörenden Perſonen verſchiedener Linien verſtehet; ſo kann man ſich unter Geſammtrath die ſämmtlichen in mehrere Senate abgetheilten Mitglieder des Reichskammergerichts denken.

den zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiſerliche⸗ und Reichskammergericht bei ſeinen Gerechtſamen, Gerichtsbarkeit und reichskonſtitutionsmäßigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Wege ſchützen, erhalten und handhaben.

und Ständen des Reichs zugleich geſchehen. Ueberhaupt wollen Wir das kaiſerliche und Reichskammergericht, auf alle Weiſe, und gegen jedermann, ſowohl bey ſeinen Gerechtſamen, Ehren und Anſehen, als bey ſeiner Gerichtbarkeit und reichsgeſetzmäßigen Verfaſſung erhalten und ſchützen.

§. 9. (II, 3⸗5; IV, 13; XVIII, 5.) §. 9.

Nichts gegen die Reichsgeſetze ergehen zu laſſen.

Auch wider dieſe Unſere Zuſage, die goldene Bulle, die Reichshofraths⸗ und Kammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe ins künftige geändert und verbeſſert werden mögte*, den obangeregten Frieden, in Religions⸗ und Profanſachen, auch den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehrermeldten mün⸗

Den Reichsgeſetzen zuwider ſoll nichts verfügt.

Wir wollen auch keine Reſcripte, Mandate, Commiſſionen, oder ſonſt etwas 1), welches dieſer Unſerer Zuſage, den bereits vorhandenen, oder künftig rechtmäßig 2) zu errichtenden Geſetzen und Ordnungen, unter andern der goldenen Bulle, der Reichshofraths⸗ und Kammergerichtsordnung 3), dem Frieden in Religions⸗ und Pro⸗

1) (Sonſt etwas) Der Text ſagt: "Oder etwas anderes Beſchwerliches"; das, rechtmäſigſte gerichtliche Erkenntniß kömmt gewöhnlich einer von beyden Partenen, auch wohl beyden zugleich, beſchwerlich vor; der Sinn gehet aber offenbar nur dahin: daß nichts geſetzwidriges erkannt werden ſoll.

2) (Rechtmäßig) Im 4. und 5. Paragr. des 2. Artikels iſt eine ausführlichere und beſtimmtere Erklärung enthalten, wie nicht nur die Errichtung neuer, ſondern auch die Auslegung, Abänderung und Verbeſſerung ſchon vorhandener Reichsgeſetze geſchehen ſoll. Dort wird ſchon zur Abänderung und Verbeſſerung die reichstägige Bewilligung ſämmtlicher Stände erfordert; in Betreff neu zu errichtender, oder authentiſch zu erklärender Geſetze heißt es aber unmittelbar darauf: "Vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation ... vornehmen, ... ſondern mit geſammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren" ꝛc In dieſem Paragr., wo auch der Errichtung neuer Geſetze gedacht wird, findet man, anſtatt der Worte, Einwilligung und Vergleichung, bloß: Rath und Zuthun. Dieſe Verſchiedenheit bewog mich zu der Wahl des Wortes, rechtmäßig.

3) (Kammergerichtsordnung) Der Zuſatz: "Oder wie dieſelbe inskünftige geändert und verbeſſert werden möchte," iſt ganz überflüßig, da in eben dieſem Paragr. ſchon geſagt iſt, daß auch den künftig zu errichtenden Reichsgeſetzen nicht zuwider gehandelt werden ſoll.

ſter ⸗ und osnabrückiſchen Friedensſchluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Erekutionsrezeß und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Zuthun* mögten aufgerichtet werden, kein Reſkript, Mandat oder Kommiſſion oder etwas anders beſchwerliches*, ſo wenig proviſorie als ſonſt ausgehen laſſen oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weis oder Wege.

Profanſachen, dem Landfrieden, nebſt der Handhabung deſſelben, dem Münſteriſchen und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe, auch Nürnbergiſchen Executions⸗Receſſe von 1650 zuwider wäre, weder als einſtweilige Verfügung, noch auf irgend eine andere Weiſe, ergehen laſſen, oder geſtatten 1)

§. 10.

Nichts gegen die Reichsgeſetze zu erlangen.

Weiters ſollen und wollen Wir auch für Uns ſelbſt wieder obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religions⸗ und Profanſachen, auch münſter⸗ und osnabrückiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauſe etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 10.

Auch nichts verlangt, oder angenommen werden.

Auch ſollen und wollen Wir, den Reichsfreyheiten, auch jetztgedachten Reichsgeſetzen, Ordnungen und Friedensſchlüſſen 2) zuwider, von niemanden etwas für Uns ſelbſt verlangen, auch nicht einmahl annehmen, wenn es gleich Uns, oder Unſerm Hauſe, aus eigener Bewegung angeboten würde.

§. 11.

1) Dieſer ganze Paragraph enthält im Grunde nichts weiter, als was im 3. Paragr. des 1. Art. ſchon geſagt iſt.

2) (Jetzt gedachten Reichsgeſetzen, Ordnungen und Friedensſchlüſſen) Die goldene Bulle, der Landfriede, der Religionsfriede, und die zu Münſter und Osnabrück errichteten Friedensſchlüſſe werden im Grundtexte namentlich wiederhohlt; die Kammergerichts⸗ und Reichshofrathsordnung aber, nebſt dem Nürnbergiſchen Executions⸗Receſſe mit Stillſchweigen übergangen. Unſtreitig iſt dieſes nicht abſichtlich geſchehen, ſondern vielleicht bloß der Kürze wegen. Noch kürzer, dennoch aber den Sinn vollſtändiger umfaſſend, iſt die bloße Beziehung auf den unmittelbar vorhergehenden Paragraphen.

(XXX, 7.)

§. 11.

Kaſſation alles Widrigen.

Ob aber dieſen und andern in dieſer Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und ab ſeyn, immaſſen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiemit kaſſiren, tödten und abthun *, und wo Noth, den beſchwerten Partheien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

§. 11.

Vernichtung alles Widrigen.

Würde aber dennoch etwas verfügt, oder erlangt, was irgend einem Puncte dieſer Kapitulation zuwider wäre; ſo ſoll es nichtig ſeyn 1), wie Wir es denn jetzt, wie künftig, und künftig wie jetzt, hiermit vernichten 2). Auch erkennen Wir Uns ſchuldig, den beſchwerten Parteyen die deshalb nöthigen Urkunden ohne Gefährde ausſtellen zu laſſen.

(XVI, 7; XVI, 17; XXIV, 12.)

§. 12.

Verbot der Miniſterialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſter, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerlei Weiſe demſelben eingreifen, vielweniger* mit Befehlen, oder Dekreten beſchweren, oder

§. 12.

Gegen Miniſterial-Eingriffe in Reichshofrathsſachen.

In Reichsſachen 3), welche vor den Reichshofrath gehören, wollen Wir Unſern anderen Räthen und Miniſtern, ohne Ausnahme, weder insgeſammt, noch einem derſelben, ſo wenig irgend eine Art von Einmiſchung oder Eingriffen geſtatten, als ſelbſt zu Befehlen oder Decreten Veranlaſſung geben, wodurch er beſchweret, irre geleitet, oder auf irgend eine

Wei-

1) In den beyden erſten Kapitulationen ſtand dieſer Paragraph am Ende, wohin er ſich auch am beſten ſchickt.

2) (Wie Wir es denn jetzt, wie künftig, und künftig wie jetzt hiermit vernichten) Dieſe Kanzelley-Formel ſagt nicht das geringſte weiter, als was unmittelbar vorher ſchon geſagt iſt; denn was an ſich ſelbſt nichtig ſeyn ſoll, kann keine rechtliche Wirkung haben, wenn gleich die ausdrückliche Nichtigkeits-Erklärung noch nicht erfolgt wäre.

3) (Reichsſachen) Vielleicht Rechtsſachen? Wenigſtens kann man nicht ſagen, daß Staatsſachen eigentlich vor den Reichshofrath gehörten; es müßte denn ſeyn, daß es der Kaiſer für gut fände, ſie an den Reichshofrath gelangen und Gutachten darüber erſtatten zu laſſen.

irren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando oder ſonſt in einige Wege Maaß und Ziel geben;

Weiſe in ſeinen Amtsverrichtungen 1) beſchränket werden könnte.

(XVII, 6.)

§. 13.

In Reichshofrathsſachen.

Noch auch, daß einige Prozeſſe, Mandate, Dekrete, Erkentniſſe und Verordnungen, weß Namens oder Geſtalt dieſelben ſeyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewußt expedirt werden ſollen.

§. 13.

Ausſchließliche Befugniß des Reichshofraths.

Proceſſe, Mandate, Decrete, Erkenntniſſe und Verordnungen, wie auch ihr Name oder ihre Form ſeyn möge, ſollen daher nirgends als im Reichshofrathe erkannt, und ohne deſſen Vorwiſſen nicht ausgefertiget werden.

§. 14.

Kaſſation deſſen, was dagegen geſchieht.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig * etwas widriges vorgenommen werden oder entſtehen mögte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichshofrath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und ſie nächſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffe und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich ſchützen, und das geſamte Reichshofrathskol-

§. 14.

Vernichtung alles Widrigen.

Gienge aber, deſſen ungeachtet, in Zukunft 2) etwas Widriges vor, ſo ſoll es an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der der Reichshofrath und jedes Mitglied deſſelben verbunden ſeyn, deswegen geziemende Vorſtellung zu thun. Hierinn ſollen und wollen Wir ihnen allergnädigſtes Gehör geben und ſie, nächſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffe, gegen alle Anfeindung nachdrücklich ſchützen, auch die gebührende Auctorität des ganzen Collegii gegen Unſere an-

1) (In ſeinen Amtsverrichtungen) Dieſe freye Ueberſetzung der Worte: "*in cognoſcendo et iudicando*," ſcheinet dem Sinne am angemeſſenſten zu ſeyn.

2) (In Zukunft) Da dieſe Stelle ſchon ſeit Carl VI. in den Wahlkapitulationen ſtehet, folglich auch alle vergangenen kapitulationswidrigen Handlungen nichtig ſind, ſo hätte dieſer Zuſatz, weil er das Vergangene wenigſtens auszuſchließen ſcheinet, wohl wegbleiben ſollen.

legium, bei der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſter ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen.

§. 15.

Reſolvirung der Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Juſtizſachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet und Uns referiret werden ſollte, wollen Wir ſolches anderſt nicht, als in Anweſen des Reichshofrathspräſidenten und Reichsvicekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, inſonderheit, wenn die Sache beiderſeits Religionsverwandte betriſt, vortragen laſſen, mit denſelben darüber berathſchlagen, in keinem andern Rathe reſolviren, und den vorgeſchriebenen modum als eine formam eſſentialem beobachten. Es ſollen jedoch dieſe an Uns von dem Reichshofrathe zu erſtattende Vota bei Juſtizſachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem §. 18. et 20. Tituli V. derſelben beſtimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Reſolutionen ſoll die Juſtiz nicht ſiſtirt, ſondern befördert werden.

anderen Räthe und Miniſter mit Ernſt und Nachdruck behaupten.

§. 15.

Erforderniſſe bey dem Vortrage der Reichshofraths-Gutachten.

Wenn in wichtigen Rechtsſachen ein Gutachten an Uns im Reichshofrathe abgefaßt wird, ſo ſoll Uns daſſelbe nicht anders, als in Gegenwart des Reichshofraths-Präſidenten und Reichs-Vicekanzlers, mit Zuziehung des Re- und Correferenten und anderer Reichshofräthe von beyden Religionen, beſonders wenn die Sache beyderley Religionsverwandten betrifft, vorgetragen werden. Mit dieſen wollen Wir Uns darüber berathſchlagen, in keinem andern Rathe einen Schluß faſſen, und dieſes vorgeſchriebene Verfahren, als weſentliche Form beobachten. In Rechtsſachen ſollen jedoch dieſe Gutachten überall, nach Anleitung der Reichshofraths-Ordnung, nur in denjenigen Fällen, welche daſelbſt im 18. und 20. Paragraph des 5. Titels beſtimmt ſind, oder wenn wichtige den allgemeinen öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Entſchließungen ſoll die Juſtiz nicht gehemmet, ſondern befördert werden.

§. 16. (XVII, 2;

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.

Was auch einmal in erſtgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio * cum debita cauſae cognitione* ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabei ſoll es vörderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensſchluſſe* beliebten und nach deſſen Art. V. §: quoad proceſſum judiciarium anſtellenden Reviſion oder Supplikation*, von neuem in Kognition gezogen,

XVII, 5.) §. 16.

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.

So ſoll es auch bey dem, was im Reichshofrathe oder Reichskammergerichte, nach Vernehmung der Partheyen 1) und gehöriger Unterſuchung 2) förmlich abgehandelt und beſchloſſen worden iſt, dergeſtalt bleiben, daß ein ſolches Erkenntniß anders nicht, als durch den ordentlichen Weg der im Friedensſchluſſe 3) beliebten und nach deſſen 5. Artikel §. 55, ("Quoad proceſſum iudiciarium" etc.) anzuſtellenden Reviſion oder Supplication 4), von neuem in Unterſuchung gezogen werden ſoll.

§. 17.

1) (Nach Vernehmung der Partheyen) Der Teutſch ausgedruckte Zuſatz: "*in iudicio contradictorio,*" würde wohl beſſer ganz ausgelaſſen, weil es auch bey Contumacial-Erkenntniſſen, und in ſolchen Fällen, wo gar kein Gegner vorhanden war, bey den reichsgerichtlichen Verfügungen, der Regel nach, bleiben muß.

2) (Und gehöriger Unterſuchung) Hierbey hat ſchon Moſer folgende nicht ungegründete Bemerkung gemacht: "Dieſer Zuſatz (cum debita cauſſae cognitione) iſt bedenklich und ſoll entweder eine Wirkung haben, oder nicht. Letzteres iſt nicht zu vermuthen; und wäre das erſte, ſo ſcheinet daraus zu folgen, daß ein Erkenntniß der höchſten Reichsgerichte, auſſer den gewöhnlichen Rechtsmitteln, auch noch aus dieſem Grunde angefochten werden könne, daß in der Sache nicht *cum debita cauſſae cognitione* verfahren worden ſeye. Und dieſes möchte doch auch wohl ſchwerlich der Sinn der Kapitulation ſeyn." Betrachtungen über die Kap. Joſephs II. S. 195.

3) (Im Friedensſchluſſe) Daſelbſt iſt eigentlich nur von der Supplication die Rede; die am Reichskammergerichte übliche Reviſion aber, hat nicht hierinn, ſondern in der Kammergerichts-Ordnung ihren Grund.

4) (Reviſion oder Supplication) Die Syndicats-Klage konnte wohl hier mit Stillſchweigen übergangen werden, weil dieſe nicht unmittelbar gegen das Urtheil, ſondern gegen einen parteyiſchen Richter gehet. Da aber in dieſem Paragr. ausdrücklich geſagt wird, daß reichsgerichtliche Urtheile nicht anders, als durch Reviſion oder Supplication, wieder in Unterſuchung gezogen werden ſollen; ſo könnte man den Schluß, daß die in den gemeinen Rechten und Reichsgeſetzen gegründete Reſtitution nicht mehr Statt finde, mit dem Scheingrunde zu beſchönigen ſuchen, daß die Wahlkapitulation, als ein neueres Reichsgeſetz, kein anderes Rechtsmittel, als Reſtitution, oder Supplication, verſtatte. Biedermann (Freyh. v. Senkenberg) ſagte deshalb in ſ. Gedanken über verſchiedene Paragraphen der kaiſ. W. K. (1790)

S

§. 17. (XVI, 7; XVI, 12.) §. 17.

Verhältniß beider Reichsgerichte.

Die am kaiſerlichen Kammergericht * aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten ſchwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unſern Reichshofrath * gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder ſonſt in andere Weiſe reſkribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptſache daraus entſpringenden Nebenpunkte, welche in jene dergeſtalt, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Gegenſeitige Unabhängigkeit der beyden Reichsgerichte.

Die am Reichskammergerichte anhängig gemachten, noch unentſchiedenen Proceſſe, ſollen nicht an Unſern Reichshofrath gezogen 1), von Uns weder gehemmt noch aufgehoben, noch ſonſt auf andere Weiſe dagegen reſcribirt werden. Eben ſo wenig ſollen ſolche Sachen am Reichshofrathe angenommen werden, die als Nebenpuncte mit einer am Reichskammergerichte rechtshängigen Hauptſache in einer ſolchen Verbindung ſtehen, daß ſie ohne Entſcheidung derſelben nicht erörtert werden können. Gegen alles dieſes ſoll inskünftige nichts vorgenommen; ſondern alles Widrige vom Reichskammergerichte für null und nichtig gehalten werden.

S. 34. "Nur eine Kleinigkeit iſt hierbey zu bemerken, die aber doch zeigt, mit wie unglaublicher Nachläſſigkeit manchmahl Aufſätze von der größten Wichtigkeit gemacht werden . . . Wie würde ganz Teutſchland ſich auflehnen, wenn der Kaiſer ſein beſchwornes Verſprechen bisher hätte halten, und dem Zufolge nicht leiden wollen, daß eine Sache auch per reſtitutionem in integrum zur abermahligen Unterſuchung gebracht würde." Zwar könnte man noch zur Entſchuldigung ſagen, daß durch die Reſtitution, genau genommen, das Urtheil nicht als ungerecht, angefochten werde; da ſie aber doch eine neue Unterſuchung der Sache nach ſich zu ziehen pflegt, ſo wäre es doch beſſer, wenn man ihrer ausdrücklich erwähnte.

1) (Nicht an Unſern Reichshofrath gezogen) Im 7. Paragr. des 2. Art. war in den Kapitulationen von Joſeph I. bis zu Leopold II., auch nur vom Reichshofrathe allein die Rede, weil jene Stelle, ſo wie dieſe, nur durch Beſchwerden über den Reichshofrath, und nicht zugleich über das Reichskammergericht, veranlaßt worden war. Dort wurde aber, weil doch der Fall bey beyden Reichsgerichten vorkommen könnte, 1790 anſtatt: "dem Reichshofrath," geſetzt: "den Reichsgerichten;" weshalb auch hier, aus gleichem Grunde, beyder Reichsgerichte hätte gedacht werden können. Mancher wird denken: da nur für das Reichskammergericht allein geſorgt wird, ſo wird wohl das Eingreifen dem Reichshofrathe allein eigen ſeyn? Oder darf das Reichskammergericht etwa Proceſſe an ſich ziehen, die am Reichshofrathe ſchon anhängig ſind?

Sieb-

ARTICULUS XVII.

Von den Urtheilen der höchſten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Exekution, Viſitation, Kanzleien.

§. 1. (XVII, 7.)

Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen; ſo ſollen und wollen Wir deſſen Exekution in keinerlei Weiſe noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieſelben verſchieben, ſondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung ſchlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einer den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exzeption verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einem jedweden ohne Anſehen der Perſonen ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

§. 2. (XVI, 16; XVII, 5.)

Reviſion und Supplikation dagegen.

Wiewohl aber obverſtandenermaßen das Beneficium reviſionis et ſupplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unſerm kaiſerlichen Reichshofrathe wider deſſen Erkenntniſſe, oder Unſere ſelbſt eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daſelbſt publizirte kaiſerliche reſolutiones pro odioſo oder

Siebzehnter Artikel.

Von verſchiedenen die höchſten Reichsgerichte betreffenden Gegenſtänden.

§. 1.

Vollſtreckung der reichsgerichtlichen Urtheile.

Wir ſollen und wollen die Vollſtrekkung der im Reichshofrathe oder Reichskammergerichte gefällten, und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile auf keine Weiſe hindern oder verſchieben, ſondern ſie der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Executions-Ordnung gemäß, ſchlechterdings, ohne Rückſicht auf irgend eine wider die Vollſtreckung nicht Statt habende Einrede, ungeſäumt vollziehen laſſen, und einem jeden, ohne Anſehen der Perſon, zu ſeinem Rechte verhelfen.

§. 2.

Rechtsmittel dagegen.

Obgleich das Rechtsmittel der Reviſion und Supplication im Reiche Statt hat, folglich auch, wenn es bey Unſerem kaiſerlichen Reichshofrathe, wider deſſen Erkenntniſſe oder Unſere eigenen aus reichshofräthlichen Gutachten abgefaßten, daſelbſt publicirten kaiſerlichen Entſcheidungen eingewendet wird, durchaus nicht für ge-

unzuläſſig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben*, Niemanden verſaget, weder durch unmäßige Sporteln ſchwer gemacht werden ſoll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiſerlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unſterblich, oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen: ſo wollen Wir ſothane Reviſionen nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern und die Reviſoren durch gebührende Mandate, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen Unſers kaiſerlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demſelben* keinen effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654 §. 124. in caſum ſuccumbentiæ zu erlegende Kaution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Reviſoren gezogen werden möge.

gehäſſig oder unzuläſſig gehalten, mithin, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben 1), niemanden verſagt, noch durch unmäßige Sporteln erſchweret werden ſoll: ſo wollen Wir doch, damit die Juſtiz nicht durch endloſe Proceſſe vereitelt werde, die Erörterung der Reviſionen an beyden höchſten Reichsgerichten nicht nur möglichſt beſchleunigen, und die Reviſoren, ſo oft es nöthig ſeyn möchte, durch gebührende Mandate zu Beförderung derſelben anhalten, ſondern auch zu mehrerer Abkürzung derjenigen, welche gegen reichskammergerichtliche Urtheile eingewendet worden ſind, diejenige Ordnung genau in Acht nehmen, welche im Reichsabſchiede vom Jahre 1654 beliebt worden iſt, und ferner beliebt werden möchte. Uebrigens wollen Wir ihnen keine Suspenſiv-Wirkung zugeſtehen, auch nicht geſtatten, daß das Erkenntniß über die Zulänglichkeit des Vorſtandes, welchen der Revident, nach dem Reichs-Abſchiede von 1654, §. 124, auf den Fall, daß er ſachfällig würde, wegen der Zurückgabe, zu machen hat, dem Reichskammergerichte entnommen und vor die Reviſoren gezogen werde.

§. 3.

1) (Wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben) Im 125. Paragr. des J. R. A. heißt es aber: "In Fällen da die appellationes vermöge gemeiner Rechten nicht zuläſſig, ſollen auch die reviſiones nicht Statt finden."

§. 3.

Kammergerichtsviſitation. Rekurſe an den Reichstag.

Und immaßen die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilſamen Juſtiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich geweſenen Ordinariviſitationen des kaiſerlichen und Reichs Kammergerichts nebſt den damit verknüpften Reviſionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, ſondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des remedii reviſionis)* ad comitia genommenen häufigen recurſibus Ziel und Maaß geſetzt werde; als wollen Wir ſobald nach angetretener Unſerer Regierung Uns nicht nur zur beſondern Angelegenheit ſeyn laſſen, daß über den herzuſtellenden Gang der Ordinari-Reichsviſitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen ein künftiger Reichsſchluß zu Stand komme; ſondern da auch die an die Reichsverſammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurſe ſowohl an ſich, als in Abſicht ihrer Wirkung eine geſetzliche Vorſchrift und Beſtimmung erfodern, ſo wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichsſatzungen und der Juſtiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelſt keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurſe, die itzt zur Vor-

§. 3.

Reichskammergerichts-Viſitation. Recurs an den Reichstag.

Da die Aufrechthaltung der Juſtiz und des Reichskammergerichts auch erfordert, daß nicht allein die ehemahligen ordinären Viſitationen, nebſt den damit verknüpften Reviſionen, wieder in Gang und Ordnung gebracht; ſondern auch den in letztern Zeiten, bey Ermanglung eines Reviſions-Gerichts 1), häufig genommenen Recurſen an die Reichsverſammlung Ziel und Maß geſetzet werde: ſo wollen Wir Uns, gleich nach Unſerm kaiſerlichen Regierungsantritte, eine beſondere Angelegenheit daraus machen, daß nicht nur über den herzuſtellenden Gang der ordinären Reichs-Viſitations-Deputation, und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Reviſions-Sachen, ein Reichsſchluß zu Stande komme; ſondern auch möglichſt befördern, daß über die an die Reichsverſammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Recurſe, welche ſowohl überhaupt, als in Betreff ihrer Wirkung eine geſetzliche Beſtimmung erfordern, ein den Reichsſatzungen und der Juſtiz gemäßes Regulativ zu Stande komme. Immittelſt wollen Wir aber keinesweges hindern, daß diejenigen Recurſe, welche jetzt zur Vornahme reif ſind, nach vorgängiger auf dem Reichstage feſtgeſetzten Ordnung

1) (Reviſions-Gerichts) Der Ausdruck des Grundtextes iſt nicht genau; denn an dem Rechtsmittel der Reviſion fehlt es nicht; nur an dem Reviſions-Gerichte.

nahme reif ſind, nach vorderſamſt auf dem Reichstage feſtgeſetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalſiges Andringen der Rekurrenten einsweils vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden beſondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

nung ihrer Vornahme, auf etwaiges Andringen der Recurrenten, einsweilen vorgenommen, und in Gemäßheit derjenigen Rechtsgründe, nach welchen jede Sache zu beurtheilen iſt, erlediget werden.

§. 4.

Kammergerichtsunterhalt und Beſetzung.

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsſchlüſſe vom Jahr 1719 und 1775 wegen beſſerer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung daſiger Beiſitzer enthalten.

§. 4.

Unterhaltung und Vermehrung der Mitglieder des Reichskammergerichts.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir Uns ernſtlich dahin verwenden und nachdrückliche Vorkehrungen treffen, daß die in den Reichsſchlüſſen von 1719 und 1775, wegen beſſerer Unterhaltung des Reichskammergerichts und Vermehrung ſeiner Beyſitzer beliebten Verfügungen vollkommen und ungeſäumt vollzogen werden.

§. 5. (XVI, 16; XVII, 2.)

Supplikation bei dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath anſtatt der Reviſion gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Inſtrumenti pacis Art. V. §: Quoad Proceſſum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob ſeyn, daß derſelben * ein Genüge geleiſtet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 5.

Supplication am Reichshofrathe.

Mit der am Reichshofrathe, anſtatt der Reviſion, gebräuchlichen Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Friedensſchluſſes, Art. 5, §. 55, („Quoad proceſſum iudiciarium" etc.) und der Reichshofraths-Ordnung verfahren, und darauf halten, daß in keinem Stücke davon 1) abgewichen werde.

§. 6.

1) (Davon) Dieſes Wort beziehet ſich, der Abſicht gemäß, ſowohl auf die Reichshofraths-Ordnung, als auf den Friedensſchluß. Wenigſtens ſollte im Grundtexte anſtatt, derſelben, ſtehen: denſelben.

§. 6. (XVI, 12 f.) §. 6.

Geheimerathsdekrete in Rechtsſachen.

Wie dann auch kein Stand * des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfodern, und obverſtandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiſerlichen Dekreten aus Unſerm geheimen Rathe beſchweret, noch dieſelben in judicio angezogen werden ſollen.

Geheimeraths-Decrete in Rechtsſachen.

In Sachen, welche eine gerichtliche Unterſuchung erfordern, und nach dem Obigen vor den Reichshofrath gehören, ſoll kein Reichsſtand 1) mit kaiſerlichen Decreten aus Unſerm geheimen Rathe beſchweret werden, noch im Gerichte einige Beziehung darauf geſchehen.

§. 7. (XVII, 1.) §. 7.

Handhabung der Exemtionen. (?)

Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen oder widerſetzen würde, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder * Executionsordnung und der Reichskonſtitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

Vollſtreckung der Urtheile.

Rechtskräftige reichsgerichtliche Urtheile ſollen und wollen Wir gegen alle Gewalt, auch gegen Potentaten und Republiken, wenn ſie die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich darein miſchen, oder derſelben widerſetzen würden, nach Inhalt des Friedensſchluſſes, der Executions-Ordnung 2) und Reichsſatzungen, durch Vorkehrung aller dienlichen Mittel, nachdrücklichſt ſchützen und durchſetzen.

§. 8.

1) (Kein Reichsſtand) Der Abſicht nach, hätte es wohl heißen ſollen: Keine Parten, oder, niemand; denn daß auch Privat-Perſonen hierinn gleiches Recht mit den Ständen haben ſollen, ſiehet man aus dem 12. und 13. Paragr. des 16. Art.

2) (Der Executions-Ordnung) Das Wort, oder, anſtatt, der, mag ſich durch einen Schreib- oder Druckfehler in die Mainziſchen Abdrücke der W. K. Leopolds II. und Franz II. eingeſchlichen haben. Sonſt lieſet man allenthalben, auch in der Crome'ſchen Ausgabe der W. K. Leopolds II., "der Executions-Ordnung." So muß auch in der Ueberſchrift dieſes Paragraphen, anſtatt, Exemtionen, unſtreitig, Executionen, geleſen werden.

§. 8.

Kanzlei- und Taxgelder.

Bei dieſen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beſchweren noch beſchweren laſſen *, auch keine andere Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebt und verglichen ſind, und dieſelben ohne Vorbewußt und Einwilli-

§. 8.

Kanzelley- und Taxgelder.

Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit ungebührlichen 1) Kanzelleygeldern oder Taxgefällen beſchweren laſſen, auch ſonſt keine Kanzelley- oder anderen Taxen gebrauchen, als diejenigen, welche von ſämmtlichen Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf öffentlichem Reichstage, wo wir dieſe Sache möglichſt beſchleunigen wollen, beliebt und verglichen ſind 2), und die-

1) (Ungebührliche) Wer den Anfang dieſes Paragraphen im Grundtexte lieſet, ſollte wohl denken, daß an den Reichsgerichten weder Kanzelleygelder, noch ſonſtige Taxen angeſetzt werden dürften. Da man aber aus dem Folgenden ſiehet, daß dieſes die Meinung nicht war; ſo glaubte ich den Sinn auf eine unzweydeutige Weiſe ausdrucken, und deshalb das Wort, ungebührliche, einſchalten zu müſſen.

2) Noch iſt es niemanden gelungen, die in dieſem Paragraphen enthaltenen Räthſel zu löſen. Hr. G. R. Gerſtlacher gab ſich im 4. Th. ſeines *corp. iur. germ.* (Kap. 5. § 22, S. 146-180) die meiſte Mühe, dieſen Paragraph verſtändlicher zu machen und von Widerſprüchen zu befreyen. Da aber die Reſultate ſeiner Unterſuchungen zum Theil nur auf Wahrſcheinlichkeiten beruhen; ſo durfte ich es nicht wagen, durch Abänderungen und Zuſätze Gebrauch davon zu machen. Aller angewandten Mühe ungeachtet, iſt es mir bey dieſem Paragraphen eben ſo gegangen, wie dem H. v. Bülow, welcher in ſeinen Betrachtungen über die neue kaiſ. W. K. (1791) ſagt: "Ob man eine alte Kammergerichts-Taxordnung im Sinne gehabt, oder welche Gedanken man bey Einrückung dieſer Stelle damit verbunden, iſt mir bisher auszuforſchen unmöglich geweſen. Es möchte wohl hier gleich vom Anfange an geheißen haben:

. . . . . "niſi Sibylla legerit
Interpretari alium credam potuiſſe neminem."

Er äuſſert noch ferner: "Schwerlich wird ſie binnen Jahres-Friſt dem Reiche vorgelegt werden können: denn ich befürchte daß man kaiſerlicher Seits nicht wiſſe, was es mit dieſer Taxordnung für eine Beſchaffenheit habe, und ſo gewiß glaube ich auch, daß diejenigen Wahlbothſchafter, welche auf die Zuſetzung des Wortes, unfehlbar, votirt, von derſelben nicht deutliche Begriffe geheget haben." — Zwar glaubte ich, daß der Widerſpruch durch folgende, wie es mir Anfangs ſchien, der Abſicht angemeſſene Faſſung, gehoben werden könnte:

Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit ungebührlichen Kanzelleygeldern oder Taxgefällen beſchweren, oder beſchweren laſſen; auch ſonſt keine Kanzelley oder andere Taxordnung gebrauchen, als diejenige, worüber ſich ſämmtliche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, auf öffentlichem Reichstage, wo Wir dieſe Sache möglichſt beſchleunigen wollen, vergleichen werden. Inmittelſt wollen Wir

gung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen laſſen, ſondern die dagegen vorkommenden Beſchwerden unverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahresfriſt nach angetretener Unſerer Regierung, Kurfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung unfehlbar mittheilen laſſen *.

dieſelben ohne reichsſtändiſche Bewilligung, nicht erhöhen, auch nicht von andern erhöhen laſſen, ſondern die dagegen vorkommenden Beſchwerden unverzüglich abſtellen, auch dieſe ehedeſſen auf dem Reichstage beliebte Taxordnung innerhalb Jahresfriſt nach Unſerem kaiſerlichen Regierungs-Antritte, den Kurfürſten, und Ständen auf allgemeinem Reichstage, zu mehrerer Nachricht und allenfalls beliebiger beſſerer Einrichtung, unfehlbar mittheilen laſſen 1).

§. 9.

Lehentaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen;

§. 9.

Lehentaxe.

In Betreff der Lehentaxe, wollen Wir bey der goldenen Bulle, nach welcher von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, nicht mehr als eine einfache Taxe zu entrichten iſt, ohne ein Herkommen dagegen einzuwenden, oder einige Erhöhung, ohne Willen der Stände, aufkommen zu laſſen, lediglich verbleiben.

§. 10.

Wir die ehemahls auf dem Reichstage beliebte reichskammergerichtliche Taxordnung, ſo wenig, als eine andere, ohne reichſtändiſche Bewilligung nicht erhöhen ꝛc.

Da ich aber nicht im Stande bin, aus den Verhandlungen über dieſe Stelle einen zuverläſſigen Beweis zu führen, daß dieſes unſtreitig der ächte Sinn ſey: ſo hielt ich mich ſorgfältig an die Worte.

1) (Mittheilen laſſen) Auffallend iſt auch dieſes, daß der Kaiſer eine, auf dem Reichstage verglichene Taxordnung, die alſo den Ständen doch nicht unbekannt ſeyn kann, eben dieſen Ständen, zu mehrerer Nachricht, mittheilen ſoll.

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Vielweniger* die Kurfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit koinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht* beſchweren noch beſchweren laſſen.

§. 10.

Laudemien und Anfallsgelder.

Eben ſo wenig 1) wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Stände weder mit Laudemien und Anfallsgeldern von ſolchen Lehen, worüber ſie bereits die Mitbelehnung erhalten hatten, noch ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beſchweren 2), oder beſchweren laſſen.

ARTICULUS XVIII.

Von den Privilegien wider die höchſten Reichs- und Landesgerichte.

Achtzehnter Artikel.

Von Privilegien über Befreyung von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichs- und kaiſerlichen Landgerichte.

§. 1. (XXVII, 14.)

Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichsſtande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römiſchen Kaiſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird *, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, ins künftige nicht geſtatten;

§. 1.

Niemand ſoll ſich der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte entziehen;

Wir ſollen und wollen keinem Reichsſtande geſtatten, ſich der Gerichtbarkeit des Reichs zu entziehen; es wäre denn, daß er die Befreyung von derſelben durch Vertrag mit dem Römiſchen Reiche, oder durch Privilegien, oder einen anderen rechtmäßigen Titel erworben hätte, und ſich im Beſitz befände 3).

§. 2.

1) (Eben ſo wenig) M. ſ. S. 128, Note 3.

2) (Beſchweren) Der Grundtext ſagt zwar, "vielweniger . . . nicht beſchweren;" es iſt aber offenbar ein bloßer durch die Schuld des Concipienten entſtandener Sprachfehler.

3) (Und ſich im Beſitz befände.) Der Ausdruck des Grundtextes iſt zwar etwas ſchwankend, indem er auch dahin erklärt werden könnte, daß der bloße Beſitz einer ſolchen Befrey-

§. 2.

Beſtättigung der Alten.

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion eitweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römiſchen Kaiſern vorhin erlanget, und* in deren Beſitz erfunden worden, die Exi- mir- und Auszichung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Parte 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis art. VIII. dabei ſchützen und handhaben, zugleich aber auch dieſelben dazu anhalten, daß ſie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denſelben zufolge, oder auch ſonſt dem Reiche zu präſtiren ſchuldig ſind, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 2.

Hergebrachte Befreyungen aber ſollen aufrecht erhalten;

Denjenigen Ständen hingegen, welche entweder durch Vertrag mit dem Römiſchen Reiche, oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel die Befreyung von der Gerichtbarkeit des Reichs erlangt haben, und im Beſitz derſelben ſind 1), wollen Wir dieſe Freyheit auch ferner zugeſtehen, und ſie, nach Inhalt der Kammergerichtsordnung (Th. 2, Tit. 27,) und des Friedensſchluſſes (Art. 8), dabey ſchützen. Jedoch wollen Wir ſie zugleich anhalten, daß von ihrer Seite die Verträge ebenfalls auf das genaueſte erfüllet, und dasjenige unausbleiblich geleiſtet werde, was ſie, in Gemäßheit derſelben, dem Reiche zu leiſten ſchuldig ſind.

§. 3.

Jeder ſoll bey ſeinem ordentlichen Rechte,

Wir wollen auch die Kurfürſten, Fürſten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs * (die unmit-

§. 3.

Jeder ſoll bey ſeinem Gerichtsſtande gelaſſen,

Die Kurfürſten, Fürſten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs 2), (die unmittelbare Reichsrit-

ung mit derjenigen, welche durch Vertrag ꝛc. erworben iſt, gleiche Wirkung haben ſolle. Aus dem folgenden Paragraphen erhellet aber deutlicher, daß zu einer ſolchen Befreyung, rechtmäßiger Titel, und Beſitzſtand zugleich, erfordert werden.

1) (Und im Beſitz derſelben ſind) Da es hier nicht heißt: "oder in deren Beſitz erfunden worden;" ſo erhält hierdurch die in der vorigen Note bemerkte ſchwankende Stelle des Grundtextes ihre Beſtimmung.

2) (Andere Stände des Reichs) Man vergleiche die bey einer ähnlichen Stelle von Kurtrier in Vorſchlag gebrachte Abänderung. Oben S. 6, Note 1. Auch S. 169, N. 2.

Der Buchbinder ſchneide pag. 145 aus, und hefte dieſes Blat dafür ein.

telbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) * und dero allerſeits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten * nicht dringen, erfodern oder vorbeſcheiden;

ritterſchaft mitbegriffen) *, wollen Wir eben ſo wenig, als die Unterthanen derſelben, durch keine Vorladung, weder zu einem rechtlichen noch gütlichen Verfahren, von ihrem ordentlichen Gerichtsſtande 1) verdrängen:

§. 4. (I, 2; I, 8-9; XV, 5; XXI, 1.) §. 4.

Und Privilegien verbleiben.

Sondern einen jeden bei ſeiner Immedietät, privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- und Kriminal-, als Lehensſachen, electionis fori, item jure auſtregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bei der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, geſchehener Kontraventionen, ergangenen Reſkripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

Und bey ſeinen Privilegien geſchützt werden.

Sondern einen jeden bey ſeiner Unmittelbarkeit, bey ſeinen Appellations- und Evocations-Privilegien, ſowohl in Civil- als Criminal- und Lehensſachen, bey der ihm zuſtehenden Wahl des Gerichtsſtandes, auch geſetzlichen, vertragsmäßigen, oder Familien-Austrägen, und bey ſeinen ordentlichen unmittelbaren Richtern erſter Inſtanz bleiben laſſen; dasjenige aber, was bisher etwa, unter welchem Scheine oder Vorwande es wolle, durch Befehle oder Verbote hierwider vorgenommen ſeyn möchte, aufheben und vernichten,

§. 5. (II, 3-5; XVI, 9.) §. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommiſſionen.

Und keinen mit Kommiſſionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider

Verbotene Eingriffe dagegen. Norm bey Commiſſionen.

Auch niemanden mit Commiſſionen, Mandaten und anderen Verordnungen dawi-

1) (Gerichtsſtande) Im Grundtexte heißt es zwar: "Von ihren ordentlichen Rechten;" allein dieſe Lesart, welche ſich zuerſt in der Kapitulation Carls VI. findet, iſt wohl unſtreitig durch einen Schreib- oder Druckfehler entſtanden. In allen vorherigen Kapitulationen hieß es: "Von ihren ordentlichen Richtern;" und zwar, in der Kapitulation Ferdinands II., mit dem Zuſatze:" Und ihrer ordentlichen Obrigkeit. Auch ſiehet man das Fehlerhafte dieſer Lesart aus dem nächſtfolgenden Paragraphen, wo es noch heißt: "Und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern."

beſchweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder ſonſt eingreifen, in ſpecie aber bei Erkennung der Kommiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis art V. §. In conventibus deputatorum 51. genau beobachten laſſen; dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommiſſarien ad normam Inſtrumenti Pacis auf eine Gleichheit ſehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Intereſſe dabei hat, dazu verordnen, immaſſen ſonſt dergleichen Kommiſſionen von keiner Kraft ſeyn ſollen.

wider beſchweren, ihm eingreifen, oder durch den Reichshofrath, das Reichskammergericht, oder auf andere Weiſe eingreifen laſſen. Inſonderheit wollen Wir, bey Erkennung der Commiſſionen, die Verordnung des Friedensſchluſſes, Art. 5, §. 51, ("In conventibus deputatorum" etc.) genau beobachten laſſen, dabey auch, wenn die Sachen beyderley Religionsverwandten betreffen, in Ernennung der Commiſſarien, nach der Vorſchrift des Friedensſchluſſes, auf Gleichheit ſehen, und keinen der ein eigenes Intereſſe dabey hat, dazu verordnen; indem ſonſt dergleichen Commiſſionen ungültig ſeyn ſollen.

§. 6. (X, 2.)

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. ſ. w.

In Ertheilung aber der itztgemeldeten privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien, oder ſonſt zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 6.

Privilegien zu Beſchränkung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit ſollen vorſichtig

In Ertheilung der jetzt gemeldeten Privilegien, wegen Appellation, Evocation, Gerichtswahl und dergleichen, welche zu Beſchränkung und r) Ausſchließung der Gerichtbarkeit des Reichs gereichen, oder älteren Privilegien der Stände, auch ſonſt einem Dritten nachtheilig ſeyn können, ſollen und wollen Wir vorſichtig zu Werke gehen,

§. 7.

r) (Und) Da die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte nicht durch jedes der genannten Privilegien gänzlich ausgeſchloſſen wird: ſo ſollte anſtatt, und, oder, geſetzt werden.

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabſchiedes vom Jahre 1654 mit Konzeſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieſelben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

§. 8.

Beſchwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

Als auch von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren her, ſowohl wider das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartiſche und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensſchluſſe deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen: ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen der Stände (einſchließlich der Reichsritterſchaften) * Beſchwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret, immittelſt aber und innerhalb einer Jahresfriſt die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei ſich befindlichen Exzeſſe und abuſus, zu welcher Erkundigung Wir unintereſſirte

§. 7.

Und ſparſam ertheilet werden.

Und mit Verleihung der Privilegien erſter Inſtanz, oder beſonderer Austräge, für diejenigen, welche dergleichen bis jetzt nicht hergebracht haben, nach Inhalt des Reichsabſchiedes von 1654, an Uns halten.

§. 8.

Abſtellung der Beſchwerden über die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte.

Da ſich Kurfürſten, Fürſten und Stände, ſeit langen Jahren, ſowohl über das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als über das Weingartiſche und andere Landgerichte in Schwaben auf Reichstagen beſchweret haben; zu Abſchaffung dieſer Gerichte im Friedensſchluſſe auch bereits Veranlaſſung geſchehen iſt: ſo wollen Wir Uns ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, daß dieſen reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Beſchwerden aus dem Grunde abgeholfen und wegen Abſchaffung jener Gerichte, ſobald möglich, etwas Gewiſſes auf dem Reichstage feſtgeſetzet werde. Immittelſt aber, und zwar innerhalb Jahresfriſt, ſollen die wider die alte Hof- und Landgerichts-Ordnung zeither ausgedehnten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey befindlichen Exceſſe und Mißbräuche, (zu deren Unterſuchung Wir eheſtens unintereſſirte Reichsſtände deputiren und der Kurmainziſchen Kanzelley, um es den übrigen Kur-

Reichsſtände alsdann eheſt deputiren, und ſolches an die kurmainziſche Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichſt aufgehoben;

Kurfürſten, Fürſten und Ständen zur Wiſſenſchaft zu bringen, Nachricht davon geben wollen,) ungeſäumt aufgehoben werden.

§. 9. (XVIII, 11.) §. 9.

Exekutionsprivilegien 1).

Sonderlich aber Kurfürſten, Fürſten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet ſolche kaſſiret zu ſeyn vorgewendet werden möge, gehandhabt werden;

Gültigkeit der dawider erlangten Exemtions-Privilegien.

Insbeſondere ſollen die Kurfürſten, Fürſten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ungeachtet einer angeblichen Vernichtung derſelben, geſchützt werden;

§. 10. §. 10.

Appellationen.

Und nächſtdem jedem Gravirten frei ſtehen ſoll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unſer und des Reichs Kammergericht ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

Befugniß davon zu appelliren.

Nächſtdem ſoll auch einem jeden, ohne alle Widerrede oder Verhinderung, freyſtehen, von dieſen Gerichten an Unſern Reichshofrath, oder an das kaiſerliche und Reichskammergericht zu appelliren.

§. 11. (XVIII, 9.) §. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweiliſchen und andern

Befreyung von ihrem Gerichtszwange.

Denjenigen aber welche, wie die Kurfürſten und ihre Unterthanen, eine gänzliche Befreyung von dem Gerichtszwange derſelben von Alters hergebracht haben, ſoll

1) Sollte heißen: Exemtions-Privilegien.

Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen.

ſoll auf keine Weiſe einiger Eintrag geſchehen 1).

ARTICULUS XIX.

Reſtitutionen. Juſtiz. Klagen der Unterthanen.

(XXI, 8.)

§. 1.

Rückſtändige Reſtitutionen.

Was die zeither einem Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren der Reichsritterſchaft und andern oder Dero Voråltern * und Vorfahren geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münſter- und oſnabrückiſchen Friedens-Exekutionsedikts *, arctioris modi exequendi und nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſes zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, dazu

Neunzehnter Artikel.

Von Friedensſchlußmäßiger Zurückgabe des Entzogenen, wie auch von dem Gerichtsſtande der von ihren Unterthanen beklagten Landesregenten.

§. 1.

Friedensſchlußmäßige Zurückgabe des Entzogenen.

Wir ſollen und wollen einem jeden Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterſchaft und andern, ohne Unterſchied der Religion, wie billig, wieder zu demjenigen verhelfen, was ihnen, oder ihren Vorfahren 2), geiſtlichen oder weltlichen Standes, mit widerrechtlicher Gewalt abgedrungen, namentlich auch zu dem, was ihnen nach Maßgabe des Münſteriſchen und Oſnabrückiſchen Friedens 3), der beyden Executions-Edic-

te

1) Da dieſer Paragraph eher weniger, als mehr ſagt, als der 9. dieſes Artikels; ſo könnte er ganz wegbleiben. Das einzige neue, welches er allenfalls enthält, nehmlich, daß alle Kurfürſten und ihre Unterthanen von dem Gerichtszwange dieſer Gerichte befreyet ſind, könnte im 9. Paragraphen leicht bemerkt werden.

2) (Vorfahren) Da man unter Vorfahren auch die Voreltern verſtehet, ſo iſt das letztere Wort überflüßig. Wenigſtens ſollte es heißen: "Voreltern, oder Vorfahren:" wie man auch in den Kapitulationen Ferdinands I., Maximilians II., Rudolfs II., Ferdinands III. und IV. findet.

3) (Oſnabrückiſchen Friedens) Die Leſart des Grundtextes: "Friedens-Executions-edicts," iſt erweislich falſch. Zuerſt hieß es in der Kapitulation Ferdinands IV.: "Was Kurfürſten und Ständen, nach Inhalt des jüngſt geſchloſſenen Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens, zu reſtituiren rückſtändig und annoch vorenthalten wird." 1668 wurde geſetzt: "Oder Inhalt des jüngſt beſchloſſenen Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens, Executions-

ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelfen;

te von 1648 und 1649, und des Nürnbergiſchen Executions-Receſſes noch zurück zu geben iſt.

§. 2.

Eigene Reſtitutionen.

Auch dasjenige, ſo Wir ſelbſt vermög itztgedachten Friedensſchluſſes und darauf zu Nürnberg und ſonſt aufgerichteter edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedweden, ſobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bei ſolchem auch, ſoviel Wir* Recht haben, ſchützen und ſchirmen;

Eigene Verpflichtung des Kaiſers zur Zurückgabe.

Eben ſo ſollen und wollen Wir dasjenige, was Wir ſelbſt, zufolge des jetzt gedachten Friedensſchluſſes und der übrigen erwähnten Reichsſatzungen, zurück zu geben ſchuldig ſind, nicht nur einem jeden unverzüglich, ohne Weigerung, und vollkommen wieder ausliefern, ſondern auch jeden, ſo weit ſein Recht gehet 1), dabey ſchützen und beſchirmen.

§. 3.

Juſtiz gegen Landeseingeſeſſene.

Auch ſowohl den in Unſern und andern der Kurfürſten, Fürſten und Stände re-

Juſtiz gegen Landeseingeſeſſene, die unmittelbar ſind.

Den eingeſeſſenen unmittelbaren Ständen 2) ſowohl Unſerer, als anderer reichsſtän-

tions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receß zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird ꝛc.") Auch findet man dieſe mit dem nächſtfolgenden Paragr. übereinſtimmende, richtige Lesart noch in Moſers und Lynkers Ausgabe der W. K. Josephs II.

1) (So weit ſein Recht gehet) In allen Kapitulationen, bis auf Carl VII., auch in dem Entwurfe einer beſtändigen W. K., hieß es: "So viel er Recht hat." Bey Carl VII. mochte aber vielleicht jemand das Wörtchen, er, welches offenbar auf den Reſtituirten gieng, auf den Kaiſer ziehen, und glauben, es ſey gegen das kaiſerliche Anſehen, zu ſagen: ſo viel er Recht hat. Es wurde daher geſetzt: "So viel Wir (der Kaiſer) Recht haben." Unglücklicher Weiſe gieng aber hierdurch nicht nur der ächte Sinn dieſes Zuſatzes verlohren, ſondern man weiß nicht einmahl, was die Worte: ſo viel Wir Recht haben, hier ſagen ſollen. Moſer erinnerte gleich in ſeinen Anmerkungen über die W. K. Carls VII., (Th. 2, S. 118: Th. 3, S. 270) daß hier, er, anſtatt Wir geleſen werden müſſe.

2) (Unmittelbaren Ständen) 1742 trug Kurſachſen darauf an, daß nach dem Worte, eingeſeſſenen, geſetzt werden möchte: "Reichs- und in ſo weit auch Immediatſtänden;" worauf Kurtrier folgende Faſſung: "Reichsſtänden und andern immediatis," in Vorſchlag brachte. Brandenburg erklärte ſich für den Sächſiſchen, Pfalz und Braunſchweig für den Trierl-

ſchen

ſpektive Erbkönigreichen und Landen einge-ſeſſenen Immediatſtänden *, als den Einheimiſchen unpartheiiſch und gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

ſtändiſchen reſpective Erb-Königreiche und Lande, ſollen und wollen Wir, ohne Verhinderung und Aufenthalt, unparteyiſches und gleiches Recht, eben ſo, wie den Einheimiſchen, wiederfahren laſſen;

§. 4.

Rechtsklagen nicht zu hindern.

Und ob auch einiger Kurfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen)* ſeiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihm geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrükket worden, mit ſeinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfordern wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern und zur Endſchaft beſchleunigen.

§. 4.

Klagen der Reichsſtände ſollen bald erlediget,

Auch die Erledigung der Klagen, welche etwa von einem Reichsſtande (die freye unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) * über Entziehung oder Schmälerung ſeiner Unmittelbarkeit, Regalien, Rechte und Freyheiten anhängig gemacht werden, eben ſo, wie die Entſcheidung aller andern rechtshängigen Sachen, befördern und beſchleunigen;

§. 5. (VIII, 8 ff.)

Keine widerrechtliche Auflagen zu begünſtigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konſens der Kurfürſten und ſonſt dem vorhergegangenen VIII. Artikel zuge-

§. 5.

Zu Behauptung widerrechtlicher Auflagen aber keine Proceſſe erkannt werden.

Zu Behauptung neuerlicher Zölle, Auflagen und Anmaßungen hingegen, welche von den Kurfürſten nicht bewilliget und ſonſt

ſchen Vorſchlag, Cölln, Baiern und Mainz aber für die Beybehaltung des Textes, wobey es alſo auch blieb. Wegen des ſchwankenden Wortes, eingeſeſſenen, welches auch von Landſäſſigkeit verſtanden werden kann, und in ſo fern dieſe Stelle allerdings zweydeutig macht, wäre aber eine nähere Beſtimmung, wie etwa die Kurtrieriſche, allerdings zu wünſchen geweſen. Man erinnere ſich, daß im 14. Paragr. des 8. Art. (oben, S. 69) von Immediat- und mittelbaren Landſtänden die Rede war. —

gen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Prozeſſe oder Mandate nicht erkennen.

ſonſt dem achten Artikel dieſer Kapitulation zuwider ſind, gar keine Proceſſe oder Mandate erkennen.

§. 6. (XV, 1.)

Klagen der Landſtände und Unterthanen gegen ihre Landesherren und landesherrliche Kammern.

Wenn auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Kammer betreffen, Klage führen: ſo ſollen und wollen Wir dieſe bei ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, weder den Reichsgerichten geſtatten, über ſolche Klagen in letzter Inſtanz, wenn privilegia de non appellando vorhanden ſind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit * den Landſchaften und Obrigkeiten nicht beſtimmet iſt, zu urtheilen *. Auch ſollen und wollen Wir bei andern Klag-

§. 6.

Gerichtsſtand der Landesregenten bey Klagen der Unterthanen.

Diejenigen Klagen, welche Landſtände und Unterthanen in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Kammer betreffen, gegen ihre Obrigkeit führen, ſollen und wollen Wir bey ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, und den Reichsgerichten, wenn ein Appellations-Privilegium vorhanden, und nicht etwa durch einen ausdrücklichen darinn befindlichen Vorbehalt, oder durch Verträge zwiſchen den Landſchaften und Obrigkeiten 1) ein anderes beſtimmt iſt, auch in letzter Inſtanz kein Erkenntniß darinn geſtatten 2). Auch ſollen und wollen Wir bey

1) (Verträge zwiſchen den Landſchaften und Obrigkeiten) Die Lesart des Grundtextes: Verträge mit den Landſchaften und Obrigkeiten, gehöret offenbar unter die unbewachten Ausdrücke.

2) Dieſe merkwürdige Stelle, welche erſt 1790 ſo abgefaßt wurde, wie ſie jetzt da ſtehet, ſollte damahls noch einige von Kurbraunſchweig in Vorſchlag gebrachte überaus zweckmäßige Zuſätze erhalten. Sie hat bekanntlich, wie ſich vorausſehen ließ, viele Aufmerkſamkeit erregt und mehrere Schriften veranlaßt. Meinem Plane gemäß muß ich mich jedoch ſolcher ſtaatsrechtlichen Betrachtungen, welche, wie hier der Fall iſt, nicht durch den Ausdruck, ſondern durch die Sache ſelbſt veranlaſſet werden, enthalten. Folgendes gehöret aber zur neueſten Geſchichte dieſer Stelle.

Den 22. Jan. 1792. ſtimmte ein verehrungswürdiges Mitglied des kaiſerlichen Kammergerichts, in Sachen Kurtrierischer Landſtände wider den Kurfürſten von Trier, nach vorausgeſchickter gründlichen Beſtimmung des Umfangs und der Gränzen der kaiſerlichen Gerichtbarkeit, in Klagſachen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn: . . . "Ich muß geſtehen, daß ich nicht begreiſe, wie man heut zu Tage auf dem Rechte in eigener Sache Richter zu ſeyn, und keinem Oberrichter davon Rechenſchaft geben zu wollen . . . beſtehen kann, und dadurch dem Teutſchen Bürger ſein edelſtes Kleinod, gegen ſeinen Landes-

ſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, inſonderheit, wenn

bey anderen Klagſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, beſon-

herrn, in jedem Falle, bey einem Oberrichter Hülfe finden zu können, ... ſo offenbar entziehen will. ... Hieraus können gerade zu unſeren Zeiten am allererſten und häufigſten Unruhen entſtehen, da den armen Unterthanen durch jenes Geſetz nun auch der letzte Weg, zur unparteyiſchen rechtlichen Abhülfe ihrer Klagen zu gelangen, abgeſchnitten werden ſoll. Es kommt hier nicht allein darauf an, was ſich Unterthanen lange Zeit ohne Widerſpruch haben gefallen laſſen, und daß vielleicht in hundert und mehr Jahren kein Unterthan in einer mit ſeinem Herrn habenden Rechtfertigung von einem von den Landesgerichten ausgeſprochenen Urtheile an ein Reichsgericht appelliret hat, daß vielleicht Verordnungen deswegen erlaſſen, Verträge mit Landſtänden errichtet worden ſind. Eine Partey kann der andern, die jetzt lebende Generation der folgenden, und Herr und Unterthan zuſammen der allerhöchſten kaiſerlichen Jurisdiction nicht präjudiciren. Hier gilt keine prorogatio iurisdictionis in praeiudicium caeſareae. Die Reichsgerichte erkennen keine Verträge, welche die Berufung an dieſelben einſchränken; (Cramer im 2. Th. der Nebenſtunden, S. 71 ff.) ſie verwerfen alle Prorogation in praeiudicium iurisdictionis caeſareae; (Moſers Rhofr. concluſa Th. 8, S. 14.) die priuilegia de non appellando ſind ſtrictae interpretationis, wobey nicht nur auf die Rechte des Impetranten, oder desjenigen, der ſich darauf beruft, ſondern auch auf die Rechte des anderen Theils, und der kaiſerlichen Gerichtbarkeit, und darauf, daß ſie, als ohnehin vom Syſtem abweichend, eher zu reſtringiren, als zu extendiren ſind, zu ſehen iſt. (J. R. A. §. 111. 116. W. K. Art. 18. §. 6.) Der Kaiſer verſpricht in der W. K. ſelbſt, Art. 16, §. 8: die Gerichtbarkeit des Kammergerichts nicht einzuſchränken; und Art. 18, §. 1-3: keinem Stande weiter Exemtion von den Reichsgerichten zu geſtatten, noch ihre Unterthanen von ihrem ordentlichen Richter zu drängen."

"Wenn es nun aber conſtitutionsmäßig iſt, daß ſtatus ſecundi ordinis von ihren Unterthanen alsbald, auch in via ſimplicis querelae, bey den Reichsgerichten, die primi ordinis aber vor den geſetzmäßigen Austrägen, ſalva appellatione an die Reichsgerichte, belangt werden können; wenn ſie aber, ſtatt deſſen, ihre Klage bey den ordentlichen Landesgerichten einführen, daß dieſe alsdann in die Stelle der Austrägen treten, mithin von denſelben, wenn gleich ſonſt der beklagte Kurfürſt oder Fürſt ein priuilegium illimitatum hätte, an die Reichsgerichte appelliret werden kann, dabey auch die qualitas cauſſae priuatae vel publicae keinen rechtlichen Unterſchied machen kann: ſo iſt die Verordnung des Art. 19, §. 6. der neueſten W. K. ein neues, ältere aufhebendes, die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit einſchränkendes Geſetz."

"Auſſerdem alſo, daß vorliegende Sache per ſupplicam ſchon hier eingeführet war, als das Geſetz gemacht wurde, dieſes alſo nicht zurück wirken konnte, fragt es ſich überhaupt, in wiefern wir daran gebunden ſind, oder nicht? Bekannt ſind die Streitigkeiten der Kurfürſten mit den übrigen Reichsſtänden über das Geſchäft der Abfaſſung der W. K., und die wechſelſeitigen Anſprüche, ſo wie die Beſchwerden dieſer. Die Geſchichte derſelben findet man kurz beyſammen in Majers weltlichem Staatsrechte Th. 1, S. 120 ff. Noch 1742 überreichten die altfürſtlichen Geſandten dem neugewählten Kaiſer Carl VII. ein Schreiben und beſchwerten ſich darinn, daß die Kurfürſten ihre Befugniß, der perpetuirlichen Kapitulation adcapitulata beyzufügen, welche die gemeinen reichsſtändiſchen Rechte nicht angiengen, und die Reichsgeſetze weder aufhöben, änderten, noch auslegten, überſchritten, und ſich der Legislation, Interpretation und Extenſion anmaßten, die vor das ganze Reich gehöre. (Moſer von Teutſchland, Kap. 14, §. 18.) Majer ziehet daher a. a. O. S. 134. der

es die landesherrliche Obrigkeit und Rega- ſonders wenn ſie die landesherrlichen Re-
lien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie galien, ſowohl überhaupt, als inſonderheit
das

den Schluß daraus: daß die Puncte, welche der Kapitulation einſeitig einverleibt, aber von keinem Reichsgeſetze unterſtützt würden, einer vollkommenen geſetzlichen Kraft ermangelten. Ob daher gleich dem Kammergerichte von dem Kurfürſten zu Mainz jedesmahl ein Exemplar der W. K. geſchickt, desgleichen dieſelbe vom neuen Kaiſer dem Kammergerichte zu ſeiner Nachachtung, wozu er daſſelbe anzuhalten in der Kapitulation verſpricht, inſinuiret wird, welches erſte, nicht aber das letzte in Anſehung der neueſten geſchehen iſt: (dieß wurde den 23. Jan. 1792. geäußert) ſo hat ſich doch das Kammergericht, in Fällen, wo es ſich an ältere Geſetze halten zu müſſen geglaubt hat, an die W. K. nicht gebunden gehalten. Roding (pand. cam. lib. I, tit. 1, §. 9.) führet ein Beyſpiel an, wo gegen den 24. Art. der W. K. Leopolds I. in einer Zollſache 1659 ein Mandat erkannt worden iſt. Deckherr ſagt daher (vindic. tit. 2, n. 9, p. 19.) in capitulationibus inſinuatio neceſſaria videtur, ad obſeruandas eas ſaluo iure monitorum ſtatuum. De ſua ita inuictiſſimus imp. Leopoldus, artic. Damit auch ꝛc. 47: Damit Unſer kaiſerlich Kammergericht zu Speyer dieſer Kapitulation gebührende Wiſſenſchaft habe, ꝛc. wollen Wir ihnen dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch bey Leiſtung ihrer Amts- und Dienſtpflichten ernſtlich einbinden, dieſelbe, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben. (Obſeruantia in conſilio aulico manifeſta; *camera hanc ſollemnitatem non obſeruat ſed veteri ſtylo et ſacramento acquieſcit.*) Solches auch ihren Dienſt-Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen. Ita R. H. R. O. Tit. 7, §. 20. Iudem ſecus adhuc in iudicio camerae, pactis aliis, ſi quis ambitioſe negotium verſaret, ſuperiore, ſeruatum. Futura *perpetua* capitulatio, ſi qua deorum munere dabitur, nos nomine legis fundamentalis et conſtitutionis imperii obligabit." Und tit. 25, n. 18, p. 132, wo er von dem bey Roding angeführten Falle redet: "Vix conſentire videtur affirmatiuae inclytum iudicum camerae, cum electores ſoli, ea, quae communi ſtatuum conſenſu introducta et iurisdictioni camerae ſubiecta fuerunt, corrigere non potuerunt. . . . Neque dubium eſt, cameram capitulatione non obſtante, in cauſſis teloniorum iure ſuo vſuram, niſi accedente ſtatuum iuſſu. . . . Proinde inſignis inter pacta cum caeſare ab electoribus inita, et legem imperio dicendam, illorumque obſeruantiam, differentia. Quid ergo ais in re dubia et litigioſa iuris? Manebit, vt ſpes et ius eſt, in poſſeſſione iudicium, ſicut olim, ita et in poſterum, donec in comitiis aliud ſtatuatur, et tunc perpetua lex capitulationis, vel alia publica comitialis, futuris formam dabunt negotiis." Die Stelle in der W. K. Leopolds I. iſt auch in den folgenden auf die von den Ständen dagegen geführte, bey Moſer, (von der Teutſchen Juſtizverfaſſung, Th. 1, S. 1134,) erzählte Beſchwerde, bey den folgenden weggeblieben; wie ſolches alles noch kürzlich der Hr. . . . als Referent, in cauſſa extraiudiciali der Abtey Gladbach c. Kurköllniſche Hofkammer, mit gewohnter Bündigkeit ausgeführet hat."

"In unſerm vorliegenden Falle alſo, kann ich mich an den Art. 19, §. 6. der neueſten W. K. nicht binden, da er den älteren Geſetzen, der ganzen reichsgerichtlichen Conſtitution, und iuribus tertiorum der zahlreichſten Volksklaſſe, der Unterthanen nemlich, entgegen iſt, und eine ganz neue für das geſammte Reich gehörende Leglslation enthält: ſondern habe kein Bedenken, **dem Beyſpiele unſerer Vorfahren gemäß**, es bey dem Alten zu laſſen.

"Hier ſchlägt auch der Grund nicht an, daß der Kaiſer, mittelſt priuilegiorum de non appellando, Sachen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit eximiren könne, indem in dieſem Falle niemand, als der Kaiſer ſelbſt, in Anſehung ſeiner Jurisdiction darunter leidet,

die jura collectarum, armaturæ, ſe-quelæ, Landesdefenſion, Beſatzung der

das Beſteuerungsrecht, das Recht der Waffen, der Landesvertheidigung, Beſat-

da die Parteyen ihre Inſtanzen und unverdächtigen Richter behalten, und ſtatt der Reichsgerichte, ein anderes Ober-Appellations-Gericht, dem ſie ſich ſo ſicher, als den vorhergehenden Inſtanzen unterwerfen können, erhalten, auch an Zeit und Koſten erſparen. Dieß iſt aber der Fall nicht, wenn ſie in Klagen gegen den Landesherrn, anſtatt der Reichsgerichte, ſich deſſen eigenen Gerichten allein unterwerfen, und ihren Gegentheil zugleich als ihren Richter anerkennen ſollen."

"Ohne Bedenken alſo würde ich, in allen Sachen zwiſchen Herrn und Unterthanen, ſie möchten von Berlin, München, Dresden, Zelle, Mainz, Coblenz, Tübingen, Caſſel oder Darmſtadt kommen, Appellationsproceſſe erkennen."

In der oben bemerkten Sache der Kurtrieriſchen Landſtände, wider den Kurfürſten von Trier wurde hierauf, den 2. Jan. 1792. folgendes Decret publicirt:

Auf Bericht und Gegenbericht iſt das gebetene Mandatum de non trahendo lites Dominum Principem Electorem aut eius cameram inter et ſtatus eius provinciales aut ſubditos verſantes, aut verſaturas, ad reviſorium electorale idcirco nullatenus competens cum Mandato eorum, quae citra conſenſum partium in cauſſa den Kellerberger Bauzapf concernente, contrarie iniungi, tractari et iudicari attentata ſunt, caſſatorio, annulatorio, ac inhibitorio, da D. von Sachs Principalſchaft ſich in dieſer Sache bey dem kurfürſtlichen Reviſorio eingelaſſen, als unſchicklich, und in Anſehung künftiger Fälle, als voreilig abgeſchlagen; — Was hingegen das Begehren pro mandato de non contraveniendo priuilegio caeſareo, quoad cauſſas ſubditorum inter ſe, iudicium reuiſorium a reliquis iudiciis ac dicaſteriis domini Principis Electoris plane ſeparatum ac independens exigenti, ſicque praeſens reuiſorium, ſecundum hanc normam priuilegio caeſareo et conſtitutionibus imperii conformem indilate reſtituendo, cum refuſione expenſarum S. C. annexa citatione ſolita, betrift, noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern verſiehet man ſich zur Gerechtigkeitsliebe des Herrn Kurfürſten, derſelbe werde in der unter Unterthanen Sachen unter ſich das zu Entſcheidung ſolcher Sachen ſtatt der Auſträgal-Inſtanz beſtellte eigene Landesgericht, in ſo ferne entweder bey jedem einzelnen Falle, oder ein für allemahl ſeiner gegen den Herrn Kurfürſten habenden Pflichten entlaſſen, und ſein Reviſionsgericht mit ſolchen Richtern ordentlich beſtellen, die in erſter Inſtanz noch nicht geſprochen oder nicht conſuliret haben, ſo wie der Herr Kurfürſt während dieſem Prozeſſe, durch Anſtellung drey neuer Räthe, bereits den Anfang gemacht, widrigenfals der Recurs an dieſes kaiſerliche Kammergericht, wegen verſagter Rechtshülfe, unbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn ſolle. In Conſ. den 2. Jan. 1792.

Nach gleichen Grundſätzen wurde den 2. Oct. 1792, in Sachen des Mühlen-Beſtänders Hönsberg, wider Se. kurfürſtliche Durchl. zu Pfalz und die Hofkammer zu Düſſeldorf eine Ordination erkannt. In dem Decrete heißt es deßfals:

"Verſiehet man ſich zu des Beklagten Herrn Kurfürſten Gemüthsbilligkeit, derſelbe werde in dieſer, zwiſchen dem Mühlenpachter Hönsberg an einem, dann der kurfürſtlichen Hofkammer zu Düſſeldorf am andern Theile, von dem Jülich- und Bergiſchen Hofrathe, als dem in Sachen daſiger Unterthanen gegen ihren Landesfürſten angeordneten Auſträgal-Richter zu ent-

Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Inhalt des Reichsabſchiedes

ſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, zufolge des Reichsabſchiedes

entſcheidenden actione conducti, der Juſtiz ihren ſtracken Lauf zu laſſen, ſohin, und da in der Landesfürſten eigenen Sachen alle aus dem Kabinete an die Juſtiz-Stellen zu erlaſſende Reſcripte unzuläſſig, die in dem angezogenen Reſcripte vom 20. Jun. jüngſthin dem Hofrath zu Düſſeldorf, in Anſehung der für bekannt anzunehmenden laeſionis enormiſſimae und des ex analogia iuris hergenommenen Grundſatzes, vermöge deſſen Zeitpacht durch Erbpacht aufgehoben werden ſolle, gegebene Vorſchriften, mit der von dieſem Juſtiz-Collegio zu verwaltenden völlig unparteyiſchen Juſtiz durchaus unvereinbarlich ſind — nunmehro mit Beſeitigung der in ſothanem Reſcripte enthaltenen Vorſchriften, und namentlich, des in dieſer Sache durchaus unſtatthaften ſummariſchen Proceſſes — Supplicantens-Principalen das vollſtändige Gehör in proceſſu ordinario nicht zu verſagen, von ſelbſt geneigt ſeyn. Dann iſt vorkommenden ganz beſonderen Umſtänden nach, dem Hofraths-Collegio zu Düſſeldorf, daß daſſelbe die über dieſe Sache verhandelte Acten nach geſchloſſener Inſtanz an eine auswärtige nicht eximirte Juriſten-Facultät zum Spruch Rechtens verſchicken ſolle, hiermit anbefohlen. Schließlich bleibet Supplicantens-Principalen, falls derſelbe ſich durch das bey dem Hofraths-Collegio dereinſt zu publicirende Urtel gravirt zu ſeyn erachten ſollte, der Recurs an dieſes kaiſerliche Kammergericht unbenommen, ſondern vorbehalten. In Conſ. den 2. Oct. 1792."

Als aber dieſer Ordination keine Folge geleiſtet wurde, ergieng den 4. Merz 1793, nachſtehendes Decret:

"Iſt nunmehro mandatum de non via facti ſed iuris coram regimine, ceu iudicio auſtraegali competente, procedendo, abſtinendo a contrariis reſolutionibus ex Cabinetto, nec turbando ante plenariam cauſſae deciſionem conductorem in poſſeſſione molendinorum ad 24 annos nuper relocatorum, *ut et de non contraveniendo ordinationi camerali* de 2. Oct. 1792, ſed potius caſſando decreta de 13. Aug. 1792. et 23. Febr. a. c. S. C. erkannt, dabey dem Hofraths-Collegio zu Düſſeldorf, daß daſſelbe Supplicantens Principalen unter dem nichtigen Vorwande einer von dem Gerichtsſchöffen Hegemann anzuſtellenden Räumungsklage, vor vollſtändiger Entſcheidung des von dem Mühlen-Pächter Höneberg über den Rechtsbeſtand der an gedachten Hegemann neuerlich unternommenen Verpachtung, bey erwähntem Collegio angebrachten Rechtsſtreits, tanquam puncti praeiudicialis, ohne welchen über die Räumungsklage nicht erkannt zu werden vermag, ſeines Pachtsrechtes nicht entſetzen ſolle, bey Vermeidung der im Mandate ſelbſt angedroheten Strafe hiermit anbefohlen. Dann iſt der kaiſerliche Fiskal wegen der in der Anlage n. 32, ad Supplicam vom 18. Febr. a. c. enthaltenen, der kaiſerlichen Jurisdiction und dem Anſehen dieſes höchſten Reichsgerichts zu nahe tretenden ſträflichen Ausdrücke, ſich gegen den Gerichtsſchöffen Johann Hegemann zu Barmen ſeines Amts zu gebrauchen, andurch erinnert. In Conſ. den 4. Merz 1793."

Merkwürdig ſind hierinn die Worte: *de non contraveniendo ordinationi camerali:* weil in dieſer Ordination die Appellation von der Auſträgal-Inſtanz ausdrücklich vorbehalten wurde.

vom Jahre 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandate oder Reſkripte, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten, weder Ordinationen, noch protectoria oder conſervatoria ertheilen, ſondern nach Inhals itzt gedachten Reichsabſchiedes §. Benebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräge in Acht nehmen.

des von 1654, §. 181, und dergleichen betreffen, auf bloßes Anbringen der Unterthanen, weder Mandate oder Reſcripte, welche Anordnungen in der Hauptſache enthalten, noch Ordinationen, Schutzbriefe oder Conſervatorien ertheilen, ſondern dem 105. und 168. Paragraphen des jeztgedachten Reichsabſchiedes gemäß, vorerſt die Austräge in Acht nehmen.

§. 7. (XV, 5; XV, 9.) §. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reſkripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bei deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſkripten, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen haben, dem Prozeſſe ſchleunig, doch mit Beobachtung der ſubſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zum ſchul-

Verfahrungsart.

Wenn aber auch in ſolchen Fällen, wo Landſtände, Unterthanen, reichsſtädtiſche Bürger oder ihre Ausſchüſſe, gegen ihre Obrigkeit klagen, die Gerichtbarkeit gegründet iſt; ſo wollen Wir dieſe dennoch, ehe ein Mandat, Reſcript, oder eine die Stelle derſelben vertretende Ordination ergehet, in allen Fällen mit ihrem Berichte und ihrer Gegenvorſtellung vernehmen, ſo daß der Obrigkeit im Unterlaſſungsfalle geſtattet ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten, Reſcripten oder Ordinationen, welche Anordnungen in der Hauptſache enthalten, keine Folge zu leiſten. Ergiebt ſich dann aus dem Berichte, daß die Unterthanen nicht ohne Urſache klagen, ſo wollen Wir dem Proceſſe ſchleunig, jedoch mit Beobachtung aller weſentlichen Erforderniſſe, abhelfen, gleichwohl aber die Kläger immittelſt zum ſchuldigen

Ge-

digen Gehorſame gegen ihre Obrigkeit anweiſen *.

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen ſollen und wollen Wir auch denjenigen, ſo in der Sache kognoziren*, oder denen darinn Kommiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts

Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen 1).

§. 8.

Straf-Fälle.

In Straf-Fällen ſollen und wollen Wir denjenigen, welche in der Sache erkennen, oder denen eine Commiſſion darinn aufgetragen iſt, weder etwas von der Stra-

1) (**Zum ſchuldigen Gehorſam anweiſen.**) So ganz unbedingt? — Das kann unmöglich die Meinung geweſen ſeyn. Wahrſcheinlich haben die Verfaſſer mit dieſen Worten bloß ſo viel ſagen wollen: daß den Unterthanen nicht geſtattet werden ſolle, dem Landesregenten, wegen einiger noch nicht einmal rechtlich ausgemachter Beſchwerden, den ſchuldigen Gehorſam ſogleich ganz aufzukündigen. Hr. Prof. **Klüber** that nicht wohl, daß er in ſeinem Entwurfe, §. 89, das bedeutende Beſtimmungswort, **ſchuldig**, wegließ, und bloß ſetzte: "Zeigt ſich nun, daß die Unterthanen zu klagen Urſache haben, ſo ſollen ſie gleichwohl einſtweilen zum Gehorſam gegen ihre Obrigkeit angewieſen ... werden." So wäre dieſe Stelle äußerſt deſpotiſch, da ſie es doch bey näherer Erwägung der Worte nicht iſt. Es heißt: "zum **ſchuldigen** Gehorſam." Dieß kann und muß man mit Recht ſo erklären: zum Gehorſam, ſo **weit es** ihre Schuldigkeit, ihre Unterthanenpflicht erfordert.

Ich erinnere mich hierbey eines dieſer Auslegung ganz gemäßen reichskammergerichtlichen Decrets, vom 12. Sept. 1788, in S. Joh. Georg Aug. **Vogel**, w. den Magiſtrat zu **Nordhauſen**, "ad ſupplicam pro mandato de reſtituendo in priſtinum aduocati fiſci officium, a ſenatu Nordhuſano ... conceſſum, caſſando conſtitutionem huic contrariam, cum omni cauſſa, damnis et expenſis S. C. annexa citatione ſolita," folgenden Inhalts:

> "Noch zur-Zeit abgeſchlagen, ſondern ſolle beklagtem Magiſtrat, um hierüber ſeinen umſtändlichen Bericht innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Inſinuation anzurechnen, dieſem kaiſ. K. G. verſchloſſen einzuſchicken, zugeſchrieben werden. **Im übrigen aber wird Implorant, daß er erwähntem Magiſtrat, als ſeiner Obrigkeit, allen gebührenden Reſpect und Gehorſam bezeugen ſolle, hiermit angewieſen.**"

Freyh. v. **Senkenberg** druckte dieſen Paragraphen, in der Ausführung ſeines Plans einer umgearbeiteten kaiſerlichen beſtändigen Wahlkapitulation, (1792) S. 53, §. 253, ſo aus: ... "Wenn aber ſich ſodann findet, daß die Unterthanen billige Klage führen, ſo will der Kaiſer dahin ſehen, daß die Proceſſe ſchleunig, und nur mit Beobachtung der Subſtantialien, beendet, immittels aber gleichwohl die Unterthanen zum ſchuldigen Gehorſam, **in allen nicht in wirklichem Proceß befangenen Puncten**, anhalten laſſen." Dieſe Erklärung ſcheinet aber wieder zu viel in ſich zu faſſen. Wie, wenn der Regent im Beſitz geweſen wäre, **in Betreff eines klagbar gemachten Gegenſtandes**, Gehorſam zu fordern? —

* Soll heiſſen: **cognoſciren.**

verſprechen, noch die geringſte Hofnung dazu machen.

Strafe verſprechen, noch ihnen die geringſte Hoffnung dazu machen.

ARTICULUS XX. Von Achtsſachen.

§. 1.

Achtsſachen.

Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Oberachtſachen Uns demjenigen, was vermög instrumenti pacis in dem jüngern Reichsabſchiede §. Nachdem auch in dem münſter- und oſnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc. *) verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten;

Zwanzigſter Artikel. Von Achts-Sachen.

§. 1.

Verfahren in Achts-Sachen.

In Achts- und Ober-Achts-Sachen ſollen und wollen Wir Uns durchaus demjenigen gemäß halten, was vermöge des Friedensſchluſſes im jüngeren Reichsabſchiede, (§. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc.) 1) verglichen und feſtgeſetzt worden iſt.

§. 2.

1) (Osnabrückiſchen Friedensſchluß) Noch iſt der im Jahre 1654 zu Regensburg errichtete Reichsabſchied der neueſte den wir haben, daher man ihn auch gewöhnlich unter dem Namen des jüngeren, oder jüngſten Reichsabſchiedes anführet. In dieſem iſt aber nirgends ein Paragraph anzutreffen, der ſich mit den hier angeführten Wörten anfienge. Auſſer Gonne, welcher 1757 eine beſondere Abhandlung über dieſen Paragraphen ſchrieb, haben auch Carrach, in dem Berichte von der Reichsacht, (Halle 1758. 4.) S. 20; Moſer, in ſ. Betrachtungen über die W. K. Joſephs II., Th. 2, S. 261, und andere, dieſen Irrthum bemerkt. Eigentlich iſt hier aber der R. A. von 1654, wie aus der Entſtehungsgeſchichte dieſer Stelle erhellet, gar nicht gemeinet. Im Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe war nehmlich die Abfaſſung eines Regulativs bey Achts-Erklärungen der Reichsſtände, an den nächſten Reichstag verwieſen worden; allein auf dem erſten nach dieſem Friedensſchluſſe zu Regensburg gehaltenen Reichstage kam dieſe Sache noch nicht zu Stande, ſondern man mußte ſich damit begnügen, daß die Beſtimmung des in dergleichen Fällen zu beobachtenden Verfahrens, im 162. Paragraphen des R. A. von 1654, an den nächſtkünftigen Reichstag verwieſen wurde. Dieſer kam auch im Jahre 1663 zu Stande, und 1671 war auch der in Betreff der Achts-Erklärungen dem künftigen Reichsabſchiede einzuverleibende Paragraph zwiſchen den höheren Reichs-Collegien bereits verglichen. Noch in eben dem Jahre kamen nun die beyden höheren Reichs-Collegien über den von den Kurfürſten bereits im Jahre 1664 gemachten Entwurf einer beſtändigen Wahlkapitulation, jedoch noch mit Ausſchluß des Prologs und Epilogs, im Jahre 1711 aber auch über den Eingang und Schluß überein. In dieſem Entwurfe hatte man ſich nun ſchon auf das dem künftigen Reichsabſchiede einzurückende Regulativ, ſogar mit Anführung

der

§. 2.

Einwilligung der Stände.

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo * niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürſt, Fürſt oder Stand *, oder anderer *, ohne rechtmäßige, und genugſame Urſache, auch un-

§. 2.

Einwilligung der Reichsſtände.

Inſonderheit wollen Wir auch darauf halten, daß niemand 1), er ſey hohen oder niederen Standes, weder ein Kurfürſt, Fürſt oder Stand 2), noch ein Anderer 3), ohne rechtmäßige Urſache, unge-

der Anfangsworte des 1671 bereits verglichenen Paragraphen bezogen. Ungeachtet nun dieſer im Jahre 1663 angegangene Reichstag ſeitdem ununterbrochen fortgedauert hat, folglich auch jener vorgehabte Reichsabſchied noch immer nicht hat gemacht werden können; ſo ſind doch jene in dem Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation verglichenen Worte ſeitdem in allen Wahlkapitulationen unverändert beybehalten worden. Da ſie jedoch ihrem Wortverſtande nach, von keinem anderen Reichsabſchiede, als von dem, welcher 1654 zu Regensburg errichtet wurde, verſtanden werden können, ſo hätten ſie freylich, da ſie dieſen Sinn nicht haben ſollen, und in dieſem Sinne auch eine Unwahrheit enthielten, längſt ſchon abgeändert werden ſollen. Warum es aber dennoch — und wie es ſcheinet abſichtlich — noch immer nicht geſchehen iſt, weiß ich nicht zu ſagen. Uebrigens findet man das in Betreff der Achtserklärungen für einen künftigen Reichsabſchied verglichenen Regulativ an vielen Orten; unter andern auch in Moſers Commentar über die Wahlkapitulation Carls VII. Th. 2, S. 537. in Carrachs Berichte von der Reichs-Acht S. 23 ff. ꝛc.

1) (Daß niemand) Das im Originale noch befindliche Wort, hinfüro, iſt hier ganz überflüſſig, da dieſe Verordnung ſchon alt iſt. Sie kam ſchon in die Wahlkapitulation Carls VI.

2) (Fürſt oder Stand) Merkwürdig iſt es, daß der ſonſt gewöhnliche Zuſatz: die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, hier weggeblieben iſt. S. die folgende Anmerkung.

3) (Noch ein Anderer) Es ſcheinet zwar, daß der ganze Zuſatz — "Kurfürſt, Fürſt oder Stand, oder Anderer" — wegen der Worte — "niemand, hohen oder niederen Standes" — als ein Pleonasmus auszulaſſen geweſen ſeyn möchte. Allein da der Weſtphäliſche Friede bloß ſagt, daß ein Regulativ für die Achts-Erklärung eines Reichsſtandes feſtgeſetzt werden ſolle, auch die Ueberſchrift der dem Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation angehängten hierher gehörigen dritten Verfügung von 1711, bloß auf Reichsſtände gehet, und auch nachher im 5. Paragraphen dieſes Artikels geſagt wird, daß die Vollziehung des Urtheils, wie in anderen Fällen, durch den Kreis geſchehen ſolle, da doch ſonſt Mittelbare nur von ihrem Landesregenten dazu angehalten werden müſſen: ſo könnte man doch die Frage aufwerfen: Auf wen ſollen nun die im Texte dieſer Verfügung enthaltenen Worte — oder Anderer — welche nachher auch in allen Wahlkapitulationen beybehalten worden ſind, gedeutet werden? — Etwa auf die Reichsritterſchaft, deren hier nicht wie in anderen Stellen, wo von Ständen die Rede iſt, mit dem gewöhnlichen Zuſatze — die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen — gedacht wurde, oder auf die Italieniſchen Reichsvaſſallen? — Freylich haben die Worte, oder Anderer, an ſich betrachtet, und beſonders wegen des Zuſatzes — niemand, hohen oder niederen Standes — einen viel ausgedehnteren Sinn. Weil er aber doch, aus den angeführten Gründen, bezwei-

gehöret und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3.

Achtsprozeſſe.

Sondern in den künftigen caſibus darinn, nach Beſchaffenheit des Verbrechers *, auf die Acht oder Privation entweder von kaiſerlichen Fiskalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unſerm und des Reichs Kammergerichte pro adminiſtratione Juſtitiæ angerufen und implorirt werden, zuvorderſt in Dekretirung oder Auslaſſung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, ſodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beſchluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſetze und Kammergerichtsordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion der Nothdurft nach angehöret werde.

ungehöret und ohne Rath und Bewilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände in die Acht oder Oberacht erkläret werde.

§. 3.

Achtsproceß.

Wenn daher von Unſerem Fiscale, oder dem beleidigten Theile, am Reichshofrathe oder Reichskammergerichte, auf die Acht, oder nach Beſchaffenheit des Verbrechers 1), auf Entziehung der Regalien geklagt wird; ſo ſollen ſowohl bey Erkennung der zu dieſem Behuf nachgeſuchten Ladungen und Mandate, als auch im weiteren Verfahren, bis zum Beſchluß der Sache alle hierüber vorhandenen Vorſchriften der Geſetze und Kammergerichts-Ordnung genau beobachtet werden, damit der Angeklagte auf keine Weiſe übereilet, ſondern mit ſeiner rechtmäßigen Vertheidigung nach Gebühr gehöret werde.

§. 4.

felt werden könnte; ſo hielt ich es für das Sicherſte, dieſen ſcheinbaren Pleonasmus beyzubehalten.

1) (Verbrechers). Dieſes Wort giebt abermahls ein Beyſpiel, eines durch einen einzigen Buchſtaben entſtellt geweſenen Sinnes. In dem Entwurfe einer beſtändigen Wahlkapitulation, ſo wie auch in allen nachherigen, bis auf die Kapitulation Leopolds II., ſtand anſtatt — Verbrechers — Verbrechens. Erſt Moſer bemerkte in ſeinen Anmerkungen zur Wahlkapitu-

§. 4.

Abfaſſung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schluſſe der Sache kommt; ſo ſollen die ergangenen acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich vereidigte Stände * (den Prälaten- und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) * aus allen dreien Reichscollegien in gleicher Anzahl der Religionen * examiniret und überleget, deren Gutachten an geſammte Kurfürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet.

§. 4.

Abfaſſung des Urtheils.

Nach beſchloſſener Sache, ſollen alsdann die ergangenen Acten auf dem öffentlichen Reichstage durch gewiſſe, aus allen drey Reichs-Collegien, und zwar aus Genoſſen der beyden Reichs-Religionen 1) in gleicher Anzahl erwählte, hierzu beſonders vereidete Stände 2), (den Prälaten und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) 3) erwogen werden, worauf das Gutachten derſelben, ſämmtlichen Kurfürſten, Fürſten und Ständen vorgetragen und von dieſen das End-Urtheil abgefaſſet werden ſoll.

§. 5.

pitulation Josephs II. das Falſche dieſer, vielleicht aus einem bloßen Schreib- oder Druckfehler entſtandenen Lesart, und zeigte, daß deshalb Verbrechers geleſen werden müſſe, weil Geiſtliche zwar ihre weltlichen Regalien verliehren, aber nicht geächtet werden. Hierauf wurde auch 1790 dieſe Berichtigung beliebt.

1) (Beyden Reichs-Religionen) Der in der Verbindung des Grundtextes undeutliche Ausdruck — "in gleicher Anzahl der Religionen ꝛc. — könnte zugleich, wenigſtens denjenigen, welcher nicht weiß, daß es im ſtaatsrechtlichen Sinne nur zwey Reichsreligionen giebt, zu dem Irrthume verleiten, daß dieſe Deputation aus gleich viel Katholiſchen, Lutheriſchen und Kalviniſchen Mitgliedern beſtehen müſſe.

2) (Beſonders vereidete Stände) Als dieſe Stelle in die Wahlkapitulation kam, war es längſt nicht mehr gewöhnlich, daß ſich die Reichsſtände in Perſon auf den Reichstagen einfanden. Man muß alſo ſchon bey Abfaſſung derſelben die Abſicht gehabt haben, daß dieſer Eid nicht von den Ständen in Perſon, ſondern von ihren Bevollmächtigten abgelegt werden ſolle. Wäre es aber, da wenigſtens der Wortverſtand dieſer Stelle nicht dahin gehet, nicht ſchicklicher geweſen, dieſes deutlich auszudrucken und zugleich näher zu beſtimmen, ob der Bevollmächtigte dieſen Eid bloß in die Seele ſeines Principals, oder bloß in ſeine eigene Seele, oder in ſeine und ſeines Principals Seele zugleich ablegen ſolle? Man vergleiche die nicht unbedeutenden Betrachtungen, welche Moſer in ſ. Anmerkungen über die W. K. Joſephs II. bey dieſer Stelle angeſtellet hat.

3) (Den Prälaten und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) Dieſe bloß hier vorkommende Clauſel fällt deshalb auf, weil man nicht einſiehet, warum die Prälaten und Grafen, die doch in jeder Rückſicht reichsſtändiſche Rechte haben, hier beſonders erwähnet werden.

§. 5.

Genehmigung. Publikation. Exekution.

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unſerm Kommiſſarius gleichfalls approbiret, in Unſerm Namen publiziret, auch die Exekution ſowohl in dieſem, als andern Fällen anderſt nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter geſeſſen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 5.

Genehmigung, Eröffnung und Vollziehung deſſelben.

Iſt dieſes nun von Uns, oder Unſerem Commiſſarius gleichfalls genehmiget worden; ſo ſoll es in Unſerem Namen eröffnet, und mit der Vollziehung eben ſo, wie in anderen Fällen gehalten, folglich durch den Kreis 1), worinn der Geächtete anſäſſig oder wohnhaft iſt, zufolge der Executions-Ordnung, verfahren werden.

§. 6.

Des Aechters Güter.

Was nun dem alſo in die Acht Erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauſe * nicht zueignen, ſondern es ſoll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geſchehen.

§. 6.

Die Güter des Geächteten ſollen dem Reiche verbleiben;

Das dem Geächteten aberkannte Vermögen ſollen und wollen Wir Uns und Unſerem Hauſe 2) nicht zueignen; ſondern es ſoll, nachdem der Beleidigte ſeine Entſchädigung daraus erhalten hat, dem Reiche verbleiben;

(XXI, 2-3.)

§. 7.

Deſſen Lehen.

Jedoch ſo viel die Partikularlehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Rei-

§. 7.

Mit Vorbehalt der Lehnsherrlichen,

Jedoch dem Lehenherrn, in Rückſicht der Partikular-Lehen, welche nicht unmit-

1) (Durch den Kreis) Oben wurde im 2. Paragraphen geſagt: daß niemand, er ſey hohen oder niederen Standes, weder ein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch ein Anderer ohne rechtmäßige Urſache geächtet werden ſolle. Dieſe wegen ihrer Entſtehungsgeſchichte freylich etwas zweifelhafte Stelle (S. die 3. Note, S. 161.) gehet aber, wenigſtens ihrem Wortverſtande nach, offenbar auch auf andere, nicht unmittelbare Reichsglieder. Geſetzt alſo, daß ein Mittelbarer geächtet würde, ſoll alsdann das Urtheil auch durch den Kreis, worinn er anſäſſig iſt, und nicht durch ſeinen Landesregenten vollzogen werden?

2) (Uns und Unſerem Hauſe) Genauer wäre wohl der Ausdruck: weder Uns noch Unſerem Hauſe.

che, ſondern von andern herrühren, betrift, dem Lehnherrn, auch ſonſt der Kammergerichtsordnung und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet.

mittelbar von Uns und dem Reiche, ſondern von Anderen herrühren, auch ſonſt der Kammergerichts-Ordnung und einem jeden an ſeinen Rechten unbeſchadet.

§. 8.

Unſchuldige Agnaten.

Geſtalten auch im heiligen römiſchen Reiche bei verwirkten Gütern * des Aechters deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure ſuccedendi in feudum und Stammgütern * nicht präjudiziren, ſondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben ſoll.

§. 8.

Und agnatiſchen Rechte.

Inſonderheit ſollen bey verwirkten Gütern 1) des Aechters, deſſen Verbrechen den unſchuldigen Agnaten und allen Anderen, welche ein Recht oder eine Anwartſchaft darauf haben, an ihrer Erb- und Nachfolge in Lehen und Stammgütern 2) nicht nachtheilig ſeyn, und der Satz, daß, wegen einer begangenen Felonie des Aechters, auch die unſchuldigen Agnaten des dadurch verwirkten Lehens und anderer Güter verluſtig geworden ſeyen, im Römiſchen Reiche nicht Statt finden 3).

§. 9.

1) (Güter) Wahrſcheinlich iſt dieſes Wort hier in einem ausgedehnteren Sinne, zugleich auch von den verwirkten Rechten, Privilegien, Würden, Anwartſchaften ꝛc. zu verſtehen.

2) (In Lehen und Stammgütern) Alſo wären die von dem Aechter erſt neu erworbenen Güter, Rechte, Privilegien ꝛc, nebſt allen nicht lehnbaren Gütern hierdurch ausgeſchloſſen? Dieß mag wohl ſchwerlich die Meinung geweſen ſeyn, beſonders da es im Anfange des Paragraphen allgemeiner heißt: bey verwirkten Gütern des Aechters ꝛc. Deſſen ungeachtet wäre aber, unter dieſer Vorausſetzung, der hier gebrauchte Ausdruck, wegen ſeiner eingeſchränkteren wörtlichen Bedeutung, doch etwas unvorſichtig.

3) In den Anmerkungen zu dieſem Paragraphen wird man die Gründe finden, weshalb er nicht geſchmeidiger vorgetragen worden iſt. Wahrſcheinlich hätte man ihn, dem Sinne unbeſchadet, ſo ausdrucken können.

Inſonderheit ſoll keine Achts-Erklärung den Rechten, welche einem unſchuldigen Dritten auf die verwirkten Güter des Aechters zuſtehen, nachtheilig ſeyn, und der Satz ꝛc.

§. 9.

Entſchädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weiſe Entſetzte und Spoliirte pendente proceſſu banni um unverlängte Reſtitution anhalten würde: ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam banni anhängig gemachten Prozeſſes zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiſerlichen * Konſtitutionen, cum pleno effectu verholfen werden ſoll.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeſchriebene Maaß, Form und Weiſe, wie von Punkten zu Punkten verſehen, nicht verfahren würde: ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipſo jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Kontumazialbann.

Und ſoviel das bannum contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein

§. 9.

Entſchädigung des Beleidigten.

Derjenige, welcher ſeines Rechts gewaltthätiger Weiſe entſetzt iſt, ſoll auf ſein Anſuchen dem Befinden nach, unverzüglich ohne den Ausgang des Achtsproceſſes abzuwarten, zufolge der Kammergerichtsordnung und anderer kaiſerlichen Conſtitutionen 1), in alle ſeine Rechte vollkommen wieder eingeſetzet werden.

§. 10.

Nichtige Acht.

Jede dem hier vorgeſchriebenen Verfahren in irgend einem Stücke zuwiderlaufende Achtserklärung und Execution ſoll an ſich ſelbſt nichtig ſeyn.

§. 11.

Contumacial-Bann.

Uebrigens wollen Wir den Contumacial-Bann, als ein in mancher Rückſicht unzu-

6) (Kaiſerlichen Conſtitutionen) Sonſt heißt es immer Reichs-Conſtitutionen. Da ſich kein Grund auffinden läßt, weshalb man von dem gewöhnlichen Ausdrucke abſichtlich abgegangen ſeyn ſollte; ſo wird wohl der hier vorkommende ſein Daſeyn dem bloßen Zufalle zu danken haben.

aus vielen Konſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus cauſis, auch bei den civilibus coërcendi et compellendi mediis bewenden laſſen.

unzulängliches Mittel, ganz abſchaffen und es in Civil-Sachen bey den ordentlichen Zwangsmitteln bewenden laſſen.

ARTICULUS XXI.
Lehenherrliche Rechte. Juſtiz.

Ein und zwanzigſter Artikel.

§. 1. (I, 2; I, 8; XVIII, 4.)

Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterſchaft.

Wir gereden und verſprechen, Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen)* wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyn gelegen wo ſie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque ſub praetextu *

§. 1.

Lehnsherrliche Rechte der Stände und Reichsritterſchaft.

Wir verſprechen, die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, (die freye Reichsritterſchaft mit begriffen,)* in Anſehung ihrer Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren lehnsherrlichen Befugniſſen, namentlich auch bey ihrer Gerichtbarkeit in den dahin nach den Lehenrechten, oder rechtmäßigen alten Gewohnheiten, gehörigen Fällen, unbeeinträchtiget zu laſſen, und keinem Reichsgerichte, weder unter dem Vorwande 1) des Zuſam-

1) (Unter dem Vorwande) Die von dem Reichskammergerichte und von verſchiedenen Rechtslehrern gemachte Erklärung dieſer, der Wahlkap. Carls VII. zuerſt einverleibten Clauſel, daß nehmlich unter den Worten: ſub praetextu continentiae cauſſarum etc. bloß ein angeblicher, ungegründeter Zuſammenhang zu verſtehen, folglich die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit, bey einer wahren ſogenannten Continenz der Sachen, nicht ausgeſchloſſen ſey, ſcheinet zwar etwas gezwungenes und erkünſteltes zu haben; man ſiehet aber daraus, daß dennoch ein beſtimmterer Ausdruck zu wünſchen wäre, zumahl, da die im 3. Paragraphen des 15. Artikels vorkommenden Worte: ... "weder unter dem Prätexte der Lehenherrſchaft, Standeserhöhung ꝛc." (oben S. 122.) eben den Sinn haben, den man in die hier befindlichen Worte hineintragen will. Man vergleiche Eſtors Abhandlung über dieſe Stelle, welche 1746 zu Marburg unter dem Titel erſchien: de iurisdictione curiarum clientelarium germanicarum et de cauſſis feudalibus ibi tractandis ſecundum normam capitis XXI. §. 1. formu-

continentiæ cauſarum, neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen.

ſammenhanges der Proceſſe, noch des allgemeinen Gerichtsſtandes, Eingriffe zu geſtatten.

§. 2. (XX, 7.)

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denſelben,

Wenn auch derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine læſæ Majeſtatis * oder ſonſt, dieſelben verwirket hätten, oder noch verwirken mögten: ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen;

§. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen dem nächſten Lehnsherrn,

Sollten auch ihre Vaſſallen, wegen des Verbrechens der beleidigten Majeſtät 1), oder anderer Vergehungen, ihre Lehen verwirket haben, oder künftig verwirken: ſo wollen und ſollen Wir ſie, nach ihrer Willkühr, darüber ſchalten laſſen;

§. 3. (XX, 7.)

Nicht dem Kaiſer zu.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiſerlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen.

§. 3.

Nicht dem Kaiſer zu.

Dergleichen Lehen alſo, weder zum kaiſerlichen Fiscus einziehen, noch dem Lehnsherrn die vorigen, oder andere Vaſſallen aufdringen.

§. 4.

formulae imperatoribus Carolo VII. et Franciſco I. A. A. oblatae, quam vulgo capitulationem vocant — mit Moſers Werke von der T. Juſtizverfaſſung, Th. 1, S. 442. 446 ff. und der Falke'ſchen Deduction, in Sachen von Breidenbach und von Breidenſtein, wider Heſſen-Darmſtadt, welche auch in Moſers T. Staats-Archiv auf d. J. 1751, Th. 12, Kap. 1, S. 19 ff. zu finden iſt.

Merkwürdig iſt übrigens bey dieſer Clauſel, daß ſie nicht von den mehreren Stimmen des kurfürſtlichen Collegii beliebt, folglich durch einen Irrthum in den Text gekommen, und bis jetzt ſo darinn geblieben iſt.

1) (Wegen des Verbrechens der beleidigten Majeſtät) Nach dem Wortverſtande dieſer Stelle kann alſo das Verbrechen der beleidigten Majeſtät nicht bloß gegen den Kaiſer und die Kurfürſten, (G. B. Tit. 24.) ſondern auch gegen andere Reichsſtände begangen werden. Moſer bezeugt aber, in ſeinem Werke von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögen, S. 96, daß der Kaiſer von einem Verbrechen der beleidigten Majeſtät gegen die Fürſten nichts wiſſen welle. Wahrſcheinlich aber bloß wegen des Wortes Majeſtät, denn der Sache ſelbſt, des Hochverraths, können ſich unſtreitig Unterthanen gegen ihren Regenten ſchuldig machen. Der letztere Ausdruck wird aber wohl nie anſtatt des erſteren geſetzt werden.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſt vorgeſetzter maßen * verwirket ſind oder verwirket werden mögten, den mit den juribus Fiſci belehnten oder dieſelben ſonſt durch beſtändiges Herbringen habenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren laſſen.

§. 5.

Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs * (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) * in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes

§. 4.

Eben dieſes gilt auch von mittelbaren Allodien.

Auf gleiche Weiſe wollen Wir die wegen beleidigter Majeſtät, oder anderer Vergehungen 1), jetzt oder künftig verwirkten Allodial-Güter, den mit den Rechten des Fiscus belehnten, oder in dem hergebrachten Beſitze derſelben befindlichen Kurfürſten, Fürſten und Ständen, unter deren Bothmäßigkeit ſie liegen, keineswegs entziehen; ſondern die Landes-Obrigkeiten mit Confiscirung derſelben verfahren laſſen.

§. 5.

In ſtreitigen Fällen ſoll niemand gewaltthätig behandelt,

Auch ſollen und wollen Wir, ſo wenig in dieſen, als in anderen Fällen, gegen die Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs 2) (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) *, unter dem Schei-

1) (Vergehungen) Im Grundtexte heißt es noch — "vorgeſetzter maßen" —; es findet ſich aber nirgends eine nähere Beſtimmung der Umſtände, unter denen die Verwirkung eintreten ſolle, worauf doch dieſe Worte hin zu deuten ſcheinen. Man muß daher annehmen, daß man ſie bloß auf die folgenden Worte: — "verwirket ſeyn, oder verwirket werden möchten" — bezogen habe, weil im 2. Paragraphen, eben ſo wie hier, von beyden Fällen, der Vergangenheit und Zukunft, die Rede geweſen war. Alsdann aber ſind dieſe Worte, welche den bloßen Sprachkundigen irre leiten können, ganz überflüſſig, und ſind deshalb, da es dem Sinne ganz unbeſchadet geſchehen konnte, weggelaſſen worden.

2) (Andere Stände des Reichs) In dieſen Worten liegt abermahls ein Beweis, von der Behutſamkeit, mit welcher man ſolche Ausdrücke zu umgehen geſucht hat, worauf man ſich in Betreff beſtrittener Rang-Verhältniſſe berufen könnte. Man vergleiche die erſte Anmerkung zum zweyten Paragraphen des erſten Artikels; oben S. 6.

und der Juſtiz nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch andern zu thun verhängen;

Scheine des Rechts gewaltthätig verfahren, oder Anderen dergleichen geſtatten,

§. 6. (XVI, 5.6.)

Stracke Juſtiz.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Foderung vorzunehmen hätten, dieſelben wollen Wir ſamt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römiſchen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweiſung der Reichsabſchiede, Kammergerichts Exekutionsordnung *, zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſes, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen;

§. 6.

Sondern der Streit gerichtlich ausgemacht werden;

Sondern wofern Wir, oder ſonſt jemand an ſie alle, oder einen insbeſondere Anſprüche hätten; ſo ſollen dieſe ohne Ausnahme, damit Friede und Einigkeit erhalten, Aufruhr, Zwietracht und andere Uebel hingegen verhütet werden mögen, den Reichsabſchieden, der Kammergerichts- und Executions-Ordnung 1) dem Weſtphäliſchen Frieden, wie auch den darauf erfolgten Nürnbergiſchen Edicten gemäß, vor den ordentlichen Gerichten ausgemacht,

§. 7.

Keine Thätlichkeiten.

Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichs-

§. 7.

Ohne Thätlichkeiten.

Daſelbſt auch ſowohl in den Erkenntniſſen, als bey der Vollziehung des Urtheils,

1) (Kammergerichts- und Executions-Ordnung.) Wahrſcheinlich iſt der im Grundtexte befindliche Ausdruck: Kammergerichts-Executionsordnung, durch einen Schreib- oder Druckfehler entſtanden. Immer war die Executions-Ordnung, welche ſonſt auch häufig, und namentlich in der Wahlkapitulation, z. B. Art. 2, §. 3; Art. 16, §. 9 und 10, Handhabung des Landfriedens genannt wird, von der Kammergerichts-Ordnung verſchieden, und nie iſt die Benennung Kammergerichts-Executions-Ordnung gewöhnlich geweſen, wie man auch aus mehreren Stellen der W. K. z. B. Art. 2, §. 3, am Ende; Art. 16, §. 6, ſehen kann. In der letzteren Stelle wird der Kaiſer verpflichtet, auf die Beobachtung der Kammergerichts- Reichshofraths- und Executions-Ordnung zu halten. Da nun die im Grundtexte befindliche den Sinn verändernde Lesart aus bloßer Nachläſſigkeit entſtanden iſt, ſo durfte ſie wohl berichtiget werden.

konſtitutionen und Friedensſchluſſe verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinn ſie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbietig ſind, mit Raub, Brand *, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchweret werden.

theils, nach den eben-gedachten Reichsgeſetzen und Friedensſchluſſe verfahren, und durchaus nicht geſtattet werden, daß diejenigen, welche den Streit vor dem ordentlichen Richter auszumachen erbötig ſind, feindlich behandelt 1), oder auf irgend eine Weiſe beſchweret werden.

(XIX, 1-2.)

§. 8.

Entſchädigung der Vergewaltigten.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden * gegen einen oder andern Reichsſtand vorgenommen worden oder würde: ſo ſollen und wollen Wir alsbald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheiiſcher Erkenntniß durch beiderſeits ernannte

§. 8.

Schadens-Erſetzung.

Wofern ſich aber dennoch jemand 2) eine gewaltthätige Behandlung eines Reichsſtandes erlaubt hätte, oder künftig zu Schulden kommen ließe; ſo ſollen und wollen Wir ſogleich wirkſame Veranſtaltung treffen, daß dem beeinträchtigten Stande unverzüglich wieder zu ſeinem Rechte verholfen, und der ihm zugefügte Scha-

1) (Feindlich behandelt) Das Unſchickliche, welches in den Ausdrücken des Grundtextes — Raub, Brand ꝛc. — liegt, wird wohl jedermann fühlen.

2) (Jemand) In dem Entwurfe einer beſtändigen W. K hieß es hier: "da dergleichen Vergewaltigung von Ihme (dem Kaiſer) . . . vorgenommen worden" ꝛc.; und in ſo fern war der Schluß dieſes Paragraphen, daß die Schätzung des Schadens durch Schiedsrichter, oder auf dem Reichstage geſchehen ſolle, ganz richtig; indem der Kaiſer, von dem die Rede war, keinen anderen Richter hat. Auch blieb es in den nachherigen Kapitulationen, bis auf Carl VII. buchſtäblich bey dieſer Faſſung; ungeachtet man, da die Kapitulation im Namen des Kaiſers abgefaßt wird, anſtatt Ihm, Uns hätte ſetzen ſollen. Dieß mochte man fühlen, und ſetzte 1742, anſtatt von Ihm: von jemanden. Hierdurch entſtand aber ein ganz anderer Sinn. Es war nun nicht mehr bloß von dem Kaiſer die Rede. Dieſe Veränderung, welche, für ſich allein betrachtet, einen ganz guten Sinn giebt, hätte nun zwar nichts zu bedeuten gehabt, wenn ſie nur nicht die üble Folge nach ſich gezogen hätte, daß nun der Schlußſatz dieſes Paragraphen nicht mehr ganz zu dem Anfange paßt — "vt nec pes nec caput vni reddatur formae." Denn geſetzt, der Jemand wäre ein unmittelbarer Reichsſtand, ſo gehörte doch die Schätzung des Schadens, wenigſtens nicht vor den Reichstag, ſondern vor dasjenige Reichsgericht, wo die Sache rechtshängig wurde. Man vergleiche Gerſtlachers corp. iur. germ. Th. 1, S. 45, ff. und Klübers Entwurf der kaiſ. W. K., S. 17, §. 51.

arbitros oder auf einem Reichstage * nach billigen Dingen erſetzet werde.

Schade, nach dem Ermeſſen unpartheyiſcher von beyden Theilen ernannter Schiedsrichter, oder der Reichsverſammlung 1), erſetzt werde.

ARTICULUS XXII.
Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung der Standeserhöhungen.

Bei Kollation fürſtlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten ſollen und wollen Wir dahin ſehen, damit inskünftige * auf allen Fall dieſelben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche geſeſſen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

Zwey und zwanzigſter Artikel.
Von Gnadenſachen.

§. 1.

Ertheilung höherer Würden,

Bey Ertheilung fürſtlicher, gräflicher, wie auch anderer Würden, ſollen und wollen Wir dahin ſehen, daß ſie künftig 2) auf allen Fall nur denen von Uns verliehen werden, die ſich durch Verdienſte vor Anderen ausgezeichnet haben, im Reiche angeſeſſen, und mit den zu einem ſtandesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mitteln verſehen ſind;

(I, 5.)

§. 2.

Ohne Reichsſtandſchaft.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herren zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrath oder

§. 2.

Ohne Folge auf die Reichsſtandſchaft,

Ohne jedoch einem ſolchen neu erhöheten Fürſten, Grafen und Herrn, ſo lange er die im erſten Artikel 3) dieſer Unſerer

1) (Reichsverſammlung) Dieſe ganze Stelle, daß der Schade durch Schiedsrichter oder durch die Reichsverſammlung geſchätzt werden ſolle, paßt jetzt nicht mehr ganz in den Zuſammenhang dieſes Paragraphen. Man ſ. d. vorige Anmerkung.

2) (Künftig) Wenn ſich gleich dieſes von ſelbſt verſtehet, ſo iſt hier das Wort, künftig, doch nicht ganz überflüſſig, weil ſich daraus ſchließen läßt, daß es vordem mit Standeserhöhungen nicht immer ſo gehalten worden iſt.

3) (Im erſten Artikel) Könnte mit genauerer Nachweiſung heiſſen: im fünften Paragraphen des erſten Artikels.

gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem erſten Artikel * dieſer Unſerer Wahlkapitulation dazu erfodert wird, zu ſtatten kommen;

§. 3.

Ohne Nachtheil eines dritten.

Auch keinen derſelben, wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten * Hauſes oder Geſchlechtes deſſelben Dignität, Standes und üblichen* Titels *, mit neuen Prädikaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben;

rer Wahlkapitulation beſtimmten Erforderniſſe nicht erfüllet hat, mit Decreten, oder auf andere Weiſe, zu Sitz und Stimme im Fürſtenrathe, oder einem gräflichen Collegio, behülflich zu ſeyn.

§. 3.

Und ohne Nachtheil eines Dritten.

Auch ſollen und wollen Wir keinem derſelben, er ſey wer er wolle, weder neue Prädicate 1), höhere Titel, oder Wapenbriefe verleihen, welche der Würde, dem Stande und üblichen 2) Titel 3) eines alten 4) Geſchlechts nachtheilig ſeyn könnten;

§. 4.

1) Prädicate) Die Worte, Prädicat und Titel, ſind in der genaueren Kanzelley-Sprache nicht gleichbedeutend. Unter jenem Worte verſtehet die Reichs-Hof-Kanzelley-Taxordnung von 1659, gewiſſe einer Perſon beyzulegende Ehren-Formeln, z. B. Wohlgebohrner, Hochgebohrner, Durchlauchtig-Hochgebohrner, Durchlauchtiger ꝛc. Der Titel hingegen iſt die Bezeichnung des Amtes oder der Würde, z. B. Erzkanzler, Erzmarſchall ꝛc. Freyherr, Graf, Fürſt ꝛc. mit Inbegriff der Benennung von denjenigen Gütern oder Ländern, die ein Haus beſitzt, oder worauf es Anſprüche macht.

2) (Ueblichen) Ob durch dieſen Zuſatz dem Kaiſer die Befugniß vorbehalten ſeyn ſolle, einem neu erhöheten Grafen oder Fürſten ſolche Titel beylegen zu dürfen, deren ſich ein älteres Haus ehedem einmahl bedienet hat, aber nicht mehr bedienet: oder ob dieſer Zuſatz, ohne Abſicht, als ein bloßes Flickwort, aufgenommen worden ſey, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen.

3) (Titel) Wahrſcheinlich ſoll hier unter dem Worte, Titel, auch der Name verſtanden werden, ungeachtet dieſer, genau genommen, nicht darunter begriffen iſt. Der Name bezeichnet das Geſchlecht; der Titel hingegen das Amt oder die Würde.

4) (Alten) Sollen hiermit bloß diejenigen fürſtlichen Häuſer gemeinet ſeyn, welche die fürſtliche Würde ſchon vor dem Jahre 1582 gehabt haben, und deshalb alte Fürſtenhäuſer, altfürſtliche Häuſer genannt werden? Soll dieſes Jahr auch zur Gränzſcheidung zwiſchen alten und neuen Grafen, Freyherren ꝛc. dienen? Oder ſoll das Wort, alt, hier bloß ſo viel ſagen, als älter?

§. 4.

Mißheirathen.

Noch auch den aus unſtreitig notoriſcher * Mißheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatiſchen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herren, zu Verkleinerung des Hauſes *, die väterlichen Titel *, Ehren und Würden beilegen, vielweniger * dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger * und ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig * erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. So viel aber

§. 4.

Aus unſtreitigen Mißheurathen ꝛc. erzeugte Kinder ſollen nicht erbfähig gemacht werden;

Noch ſolchen Kindern eines Reichsſtandes, oder aus einem reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſenen Herrn, welche aus einer unſtreitig notoriſchen 1) Mißheurath, oder gleich Anfangs eingegangenen morganatiſchen Ehe erzeugt ſind, zu Verkleinerung des Hauſes 2) die väterlichen Titel und Würden beylegen, ſie auch 3) zum Nachtheil der wahren Erbfolger 4) ohne beſondere Einwilligung derſelben, nicht für ebenbürtig und erbfähig 5) erklären, vielmehr dasjenige, was etwa bereits dieſem zuwider geſchehen iſt, für null und nichtig achten. Da übrigens noch eine

1) (Unſtreitig notoriſchen) Eines von dieſen beyden Worten ſcheinet zwar bey dem erſten Anblicke überflüſſig zu ſeyn; allein aus dem Schluſſe dieſes Paragraphen ſiehet man, daß es Mißheurathen giebt, von denen noch nicht ausgemacht iſt, ob ſie denjenigen, die man notoriſch nennen könnte, beyzuzählen ſeyen. Man vergleiche die erſte Anmerkung auf der folgenden Seite.

2) (Zu Verkleinerung des Hauſes) Will man hiermit ſagen, die Standeserhöhung ſoll **alsdann** nicht geſchehen, **wenn** es zu Verkleinerung des Hauſes gereicht; oder: ſie ſoll **nie** geſchehen, **weil** dadurch das Haus an ſeinem Anſehen verliehret?

3) (Sie auch ꝛc.) Da die Kurfürſten unſtreitig wollen, daß der ganze Inhalt der kaiſerlichen Wahlkapitulation mit **gleicher** Pünktlichkeit erfüllet werde; da auch der Kaiſer in ſeinen Reverſalen eidlich verſpricht, daß er "alle und jede Puncte und Artikel . . . halten" wolle: ſo dürfte wohl die in dem Verbindungsworte, **vielweniger**, liegende Unſchicklichkeit vermieden werden.

4) (Zum Nachtheil der wahren Erbfolger) Da der Fall wenigſtens nicht unmöglich iſt, daß, in Ermanglung wahrer Erbfolger, durch die Verleihung der Ebenbürtigkeit und des Rechts der Erbfolge, dieſen kein Eintrag geſchehen könnte; ſo iſt dieſer überflüſſig ſcheinende Zuſatz doch kein wahrer Pleonasmus. Auch in einem ſolchen Falle würde der Kaiſer befugt ſeyn, aus unſtreitigen Mißheurathen, oder morganatiſchen Ehen erzeugten Kindern die Rechte der Ebengeburt und Erbfähigkeit zu verleihen.

5) (Ebenbürtig und erbfähig) Beydes zugleich darf alſo der Kaiſer unſtreitig nicht thun; aber eins von beyden? — Sollte nicht deshalb lieber zu ſetzen ſeyn: ebenbürtig **oder** erbfähig, oder: **weder** ebenbürtig, **noch** erbfähig ꝛc.?

die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrift*; was eigentlich notoriſche Mißheirathen ſeyn, wollen Wir den zu einem darüber zu faſſenden Regulativ erfoderlichen Reichsſchluß baldmöglichſt zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen.

eine nähere Beſtimmung nöthig iſt 1), was eigentlich notoriſche Mißheurathen ſeyen; ſo wollen Wir den zu einem darüber abzufaſſenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß, ſo bald als möglich, zu befördern, Uns angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

1) (Nähere Beſtimmung nöthig iſt) Wegen dieſes, von den Worten des Grundtextes: "So viel aber ꝛc. bis an den Schluß dieſes Paragraphen, im Jahre 1790 gemachten Zuſatzes, verdienet Folgendes bemerkt zu werden. Dieſer Zuſatz wurde auf Kurbrandenburgiſche und Kurbraunſchweigiſche Veranlaſſung beliebt. Beyde Höfe brachten aber eine noch näher beſtimmte Faſſung in Vorſchlag. Kurbrandenburg nehmlich folgende:

"Was die Beſtimmung der Mißheurathen betrifft: ſo wollen Wir zu einem abzufaſſenden Regulativ beförderlich ſeyn: indeſſen uns aber nach den Haus- und Geſchlechtsverträgen genau richten, dieſelbe auf Anſuchen unweigerlich beſtätigen, und weder ſelbſt, noch durch den Reichshofrath willkührliche Entſcheidungen ertheilen."

Kurbraunſchweig hingegen hatte den Zuſatz ſo gefaßt:

"Soviel aber die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrifft, was eigentlich notoriſche Mißheurathen ſeyen, wollen Wir den zu einem darüber zu faſſenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß baldmöglichſt zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen; inzwiſchen aber den Uns vorkommenden reichsſtändiſchen Hausverträgen in den hierüber enthaltenen Vorſehungen ihre Verbindlichkeit nicht zu beſtreiten und weder deren Beſtätigung, wenn ſie von Uns geziemend begehret wird, verſagen, noch die hier in Frage ſtehende Beſtimmung erſt in jedem Falle Unſerer Willkühr vorbehalten, noch endlich, daß dergleichen von Unſerem Reichshofrath geſchehe, geſtatten."

Kurpfalz und Kurſachſen waren mit beyden Vorſchlägen einverſtanden; Kurtrier, Kurcölln und Kurmainz ſtimmten dem Brandenburgiſchen Zuſatze, jedoch nur bis zu den Worten, bey: — "indeſſen Uns aber" ꝛc. Kurböhmen hingegen erklärte: daß es ſich "die vollſtändigere Faſſung der vortrefflichen Kurbraunſchweigiſchen Bothſchaft, bis zu den Worten "inzwiſchen aber" ꝛc. gefallen laſſe.

Dieſen Abſtimmungen gemäß fiel nun der endliche Beſchluß dahin aus:

"Es wäre das Kurbrandenburgiſche monitum, vsque ad verbum: indeſſen ꝛc. ſeines Inhalts zu inſeriren, übrigens aber wird es bey dem Text belaſſen."

Vergleicht man nun den in das Original aufgenommenen Zuſatz, mit den Kurbrandenburgiſchen und Kurbraunſchweigiſchen Vorſchlägen, die doch auch in dem erſten Gliede, wie Kurböhmen ganz richtig bemerkte, nicht vollkommen übereinſtimmend ſind: ſo ſollte man denken, daß, dem endlichen Beſchluſſe zuwider, nicht die Kurbrandenburgiſche, ſondern die Kurbraunſchweigiſche Faſſung, aus einem Verſehen, in den Text gekommen ſey; allein in der letzten Sitzung äuſſerte Kurbraunſchweig: daß aus dem über beyde Vorſchläge gefaßten Schluſſe nicht deutlich erhelle, ob der beliebte Zuſatz nach der Brandenburgiſchen, oder Braunſchweigiſchen Faſſung aufzunehmen ſey ꝛc; worauf nochmahls darüber geſtimmt und beſchloſſen wurde, den Zuſatz, nach der Kurbraunſchweigiſchen Faſſung, aufzunehmen.

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeſchadet.

So ſollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher* Jurisdiktion verbleiben,

§. 5.

Durch Standeserhöhungen ſoll der Landeshoheit kein Eintrag geſchehen,

Standeserhöhungen mittelbarer Reichsglieder ſollen den landeshoheitlichen Rechten niemahls zum Nachtheile gereichen, daher diejenigen ſowohl, welche einen höheren Stand erhalten, als auch ihre Güter, nach wie vor unter der vorigen landesfürſtlichen Hoheit 1) verbleiben ſollen.

§. 6.

Beſchwerden dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgeſtellt werden ſolle,

§. 6.

Und den Beſchwerden dagegen abgeholfen werden.

Derjenige Stand, welcher erweiſen könnte, daß er in einem dieſer Stücke, durch neue Standeserhöhungen bisher beeinträchtiget worden wäre, ſoll mit ſeiner Beſchwerde hinlänglich gehöret, und derſelben, wo ſie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 7. (XXV, 4; XI, 8.)

Expeditionen.

So ſollen und wollen* auch in fleißige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle

§. 7.

In Reichsſachen ſoll alles in der Reichskanzelley ausgefertiget,

Ueberdieß ſollen und wollen Wir 2) auch darauf halten, daß alles was in Staats-

1) (Landesfürſtlichen Hoheit) Genauer wäre wohl der Ausdruck, Landeshoheit; denn nicht jeder Landesregent iſt Fürſt.

2) (Wir) Die Hinzufügung dieſes bis jetzt noch immer weggelaſſenen Wortes, erfordert die Deutlichkeit und der Sprachgebrauch.

Expeditionen, ſo in kaiſerlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit * aber Diplome über den Fürſten- Grafen- und Herrnſtand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu beſtrafen ſind) und kaiſerliche Rathstitel von allen Gattungen, ſamt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir, unter dem Namen eines römiſchen Königs * oder Kaiſers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

Staats- auch Gnaden- und anderen Reichsſachen auszufertigen iſt, inſonderheit 1) Diplome über den Fürſten- Grafen- und Herrenſtand, auch Adelsbriefe, Palatinate, (deren Mißbräuche mit beſonderer Aufmerkſamkeit zu verhüten, und mit empfindlicher Strafe zu ahnden ſind) kaiſerliche Rathstitel von allen Gattungen, nebſt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römiſchen Königs 2) oder Kaiſers ertheilen werden, bey keiner anderen, als der Reichskanzelley, wie dieſes dem Reichsherkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, ausgefertiget werde.

§. 8.

In der Reichskanzlei.

Wie dann in Kraft dieſes diejenigen * Diplome, ſo bei einer andern als der

§. 8.

Und der erlegter Taxe kein Gebrauch davon gemacht werden.

Würden 3) daher dergleichen 4) Diplome während Unſerer Regierung bey einer

1) (Inſonderheit) Da dieſes Wort dahin gemißdeutet werden könnte, daß allenfalls bey anderen Sachen, nur nicht bey dergleichen Diplomen, eine Ausnahme gemacht werden dürfe; ſo würde es wohl beſſer mit einem anderen Ausdrucke vertauſcht. Etwa ſo: folglich auch ꝛc. mithin ꝛc. zum Beyſpiel ꝛc. namentlich auch ꝛc.

2) (Römiſchen Königs) Sollte wohl je ein Römiſcher Kaiſer ſich in irgend einer Ausfertigung des Titels: Römiſcher König bedienen wollen oder dürfen? Im folgenden Paragraphen wird auch nur der Ausfertigungen unter kaiſerlichem Namen erwähnt; und in der Wahlkapitulation Leopolds II. wurde das Wort, königlich, welches in der Römiſch-königlichen Wahlkapitulation Joſephs II. oft mit dem Beyworte, kaiſerlich, verbunden wurde, in den meiſten Stellen wieder weggeſtrichen. Auch bey dieſer Stelle wurde darauf angetragen, aber ohne Erfolg.

3) (Würden) Nach dem Sprachgebrauche ſollte man glauben, es werde im Grundtexte vorausgeſetzt, daß es gewiß geſchehen werde.

4) (Dergleichen Diplome) Aus dem Zuſammenhange erhellet zwar auf das deutlichſte, daß nur von ſolchen Diplomen die Rede iſt, welche im Namen des Kaiſers, als Kaiſers, aus-

Reichskanzlei unter kaiſerlichem Titel und Namen Zeit währender Unſerer kaiſerlichen Regierung expediret werden *, hiermit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten *, ehe und bevor ſie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt *, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel * gegeben werden ſoll.

ner anderen als der Reichskanzelley, unter kaiſerlichem Namen und Titel ausgefertiget, ſo ſollen ſie null und nichtig ſeyn. Auch ſoll nichts als rechtsbeſtändig vollzogen 1) anerkannt werden, und niemand 2) die verliehenen Prädicate und Titel 3) erhalten, ſo lange die der Reichskanzelley gebührende Taxe nicht entrichtet iſt.

§. 9. (V, 1.)

Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unſern Kanzleien intimiret werden, dieſelben ſollen hiermit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Ju-

§. 9.

Andere Kanzelleyen ſollen ſich, auf geſchehene Zufertigung, darnach richten.

Wofern aber die in Unſerer Reichskanzelley ausgefertigten Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und anderen Privilegien, einer anderen von Unſeren Kanzelleyen von dort aus zugefertiget würden; ſo ſollen dieſe dergleichen Zufertigungen nicht allein unentgeltlich, ohne Abforderung irgend einer neuen Taxe oder Kan-

auszufertigen ſind. Wer aber dieſen Paragraphen, ohne den vorhergehenden, allein lieſet, und bloß bey den Worten ſtehen bleibt, könnte ſich einbilden, daß auch dasjenige, was der Kaiſer, als König von Ungarn und Böhmen, als Erzherzog von Oeſterreich ꝛc. verwilliget, bey der Reichskanzelley ausgefertiget werden müſſe. Denn bekanntlich wird auch hier der kaiſerliche Titel und Name beybehalten. Dieſem offenbaren Mißverſtande konnte durch Hinzufügung des Wortes: dergleichen, leicht vorgebeugt werden.

1) (Rechtsbeſtändig vollzogen) Aus der Natur der Sache ergiebt ſich, daß die im Grundtexte vorkommenden Worte: confirmirt und legitimirt, hier keinen anderen Sinn haben können. Da das Diplom nur zum Beweiſe dienet, ſo ſiehet man leicht, daß das Wort, confirmirt, hier übel gewählt iſt, wenn gleich die unterlaſſene Auslöſung die kaiſerliche Gnade unkräftig machte.

2) (Niemand) Im Grundtexte heißt es: die Impetranten. Genau genommen, paßt aber dieſe Benennung nicht auf diejenigen, welche der Kaiſer, aus eigener Bewegung, mit irgend einem Rechte begnadiget hat. Dieſe haben aber doch vor anderen nichts voraus.

3) (Prädicate und Titel) Die von einander verſchiedene Bedeutung dieſer Worte iſt bereits S. 173, Note 1, bemerkt worden.

rium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch den Impetranten *, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daſelbſt unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn geſetzten Pön nicht zu entziehen *.

Kanzelleygebühr annehmen, ſondern auch dem Begnadigten 1) die verwilligten Prädicate und Titel, dem erhaltenen Stande und Privilegium gemäß, bey Vermeidung der darinn angedroheten Strafen, in ihren Ausfertigungen ertheilen, und die verliehenen Privilegien 2) nicht entziehen.

§. 10.

Tax.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, ſodann, daß über die kaiſerlichen Konzeſſionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu groſſer Schmälerung und Abgang gereichet: als ſollen und wollen Wir zu deſſen welterer Verhütung neben dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler, daran ſeyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nach-

§. 10.

Erlaſſung der Taxgefälle.

Da ſowohl durch Erlaſſung des ganzen Betrags, oder eines Theiles der Reichskanzelleygebühren und Taxgefälle, als auch durch unterbliebene Auslöſung der über die ertheilten Privilegien, Standeserhöhungen und anderen Gnaden gewöhnlichen Diplome, der nothwendige Unterhalt des Reichskanzelley-Tax-Amtes und anderer Bedienten geſchmälert wird; ſo ſollen und wollen Wir, nebſt dem Kurfürſten zu Mainz, als Reichs-Erzkanzler, nicht allein darauf halten, daß von ihm, der in dieſer Eigenſchaft allein zu Erlaſſung derſelben berechtiget iſt, an den übli-

1) (Begnadigten) Anſtatt Impetranten; aus der S. 178, N. 2. angeführten Urſache.

2) (Die verliehenen Privilegien) Sollen die letzteren Worte des Grundtextes keine Tavtologie enthalten, ſo ſcheinen ſie ſo erkläret werden zu müſſen; beſonders da im Anfange dieſes Paragraphen nicht bloß von Standeserhöhungen, ſondern auch von Privilegien überhaupt die Rede war. Der Schluß gehet nun zwar, den Worten nach, bloß auf Prädicate und Titel allein. Da aber die Ertheilung derſelben anbefohlen war, ſo wäre es nicht nöthig geweſen, die Entziehung zu verbieten. Höchſt wahrſcheinlich war alſo die Abſicht, die letztern Worte auf Privilegien zu beziehen, wobey man bloß im Ausdrucke fehlte. Hätte man aber auch nicht daran gedacht, ſo wäre doch durch den obigen Zuſatz offenbar kein abſichtswidriger Sinn entſtanden.

laß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiſerlichen Konzeſſionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde *.

üblichen Reichskanzelleygebühren und Taxen nichts mehr nachgelaſſen werde 1);

§. 11.

Auslöſung der Diplome.

Wir ſollen und Wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht rediwiren und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Konzeſſionen zu rühmen oder deren ſich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde;

§. 11.

Erfolg auf verſpätete Auslöſung der Diplome.

Sondern Wir wollen auch 2) denen, welche künftig dergleichen Begnadigungen von Uns erlangen, die darüber auszufertigenden Diplome aber innerhalb der nächſt darauf folgenden drey Monate nicht auslöſen, auf keine Weiſe geſtatten, ſich der verwilligten Gnade zu rühmen, oder einigen Gebrauch davon zu machen.

1) Die Verbindung der Gedanken fällt hier allerdings etwas auf. Der Kaiſer ſoll mit dem Erzkanzler darauf halten, daß der Erzkanzler die Taxen nicht erlaſſe. Und doch iſt der Erzkanzler dazu befugt. — Hr. Prof. Klüber druckte daher dieſen Paragraphen ſo aus: "die Reichs-Canzley Jura und Taxen ſollen denen Reichs-Canzley- und Taxamts-Perſonen, welchen ſie angewieſen ſind, heimfallen; die Moderation bedürfenden Falls von Niemand anders, als Kurmainz, vorgenommen; und daran bey kaiſerlichen Conceſſionen, Privilegien, Standeserhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelaſſen werden." Freyh. von Senkenberg aber ſo: "der Kaiſer will... da die Moderir- und Erlaſſung der Kanzleytaxen den Kanzleyperſonen zu groſſem Nachtheil gereicht, an den üblichen Kanzleygebühren und Taxen ſelbſt nichts nachlaſſen, oder zu moderiren unternehmen, ſondern alles deßfalls dem Kurfürſten von Mainz, als Erzkanzler, heimſtellen."

In beyden Darſtellungen, beſonders in der Senkenbergiſchen, iſt das Auffallende vermieden worden; ich durfte aber, meinen Grundſätzen zufolge, nicht ſo weit von dem Texte abweichen.

2) (Sondern Wir wollen auch) Da im Vorderſatze des vorigen Paragraphen ſowohl die Erlaſſung der Taxen, als auch die verſäumte Auslöſung der Diplome als Urſachen der dagegen zu nehmenden Maaßregeln angegeben ſind, wovon die zweyte erſt in dieſem Paragraphen feſtgeſetzt wird; ſo hätte die Periode mit dem vorigen Paragraphen nicht geſchloſſen werden ſollen.

§. 12.

Strafe der angemaßten,

Sondern die kaiſerlichen Begnadigungen ſollen ſolchen Falls nach erwähntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, kaſſirt und aufgehoben, und Unſere kaiſerliche Reichsfiskale wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens auch Wappenverleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelben nach Geſtalt des Verbrechens * und der Perſonen zu gehöriger Strafe zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

§. 12.

Beſtrafung ungebührlicher Anmaßungen, aus unausgelößten,

Vielmehr ſoll der Ablauf dieſer Friſt den Verluſt der kaiſerlichen Gnadenverleihung unmittelbar nach ſich ziehen, und den kaiſerlichen Reichsfiscalen deshalb obliegen, wider diejenigen, welche ſich deſſen ungeachtet ſolcher Standeserhöhungen, Verleihungen des Adels, Rathstitel, auch Namens- oder Wapenverleihungen und dergleichen, unbefugter Weiſe rühmen, zu verfahren, und dieſelben, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, zu gebührender, der Perſon und dem Verbrechen 1) angemeſſener Strafe zu bringen.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſoll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſern Vorfahrem am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, und deren ſich

§. 13.

Oder erdichteten Gnadenverwilligungen.

Eben dieſes ſoll auch in Anſehung derjenigen gelten und ohne Anſtand vollzogen werden, welche entweder fälſchlich vorgeben, daß ſie dergleichen Begnadigungen von Unſeren Vorfahren am Reiche erhalten haben, und ſich derſelben anmaßen, oder

1) (Des Verbrechens) Vorausgeſetzt, daß hier, wie aus dem ganzen Zuſammenhange erhellet, bloß von dem Falle die Rede iſt, wenn jemand von einer erhaltenen kaiſerlichen Gnade Gebrauch machet, ohne das Diplom innerhalb 3 Monaten ausgelöſet zu haben: ſo möchte wohl, beſonders da es leicht aus Unkunde dieſes Geſetzes geſchehen könnte, der Ausdruck, Verbrechen, zu hart ſeyn. Vergehung wäre der Sache angemeſſener. Anders verhält es ſich mit einem ganz falſchen Vorgeben, wovon aber erſt im folgenden Paragraphen die Rede iſt.

anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöſet haben.

oder welche ſie zwar erhalten, bisher aber bey der Reichskanzelley noch nicht ausgelöſet haben.

ARTICULUS XXIII.
Von kaiſerlichen Hofſachen.

§. 1.
Kaiſerliche Reſidenz.

Wir ſollen und wollen Unſere kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heiligen römiſchen Reiche deutſcher Nation, es erfodere dann der Zuſtand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehre und Gutem beſtändig haben und halten.

§. 2.
Audienz und Abfertigung.

Allen des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Botſchaftern und Geſandten (die von der freien Reichsritterſchaft Abgeordnete * mitbegriffen) * jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelben

Drey und zwanzigſter Artikel.
Von kaiſerlichen Hofſachen.

§. 1.
Von der Reſidenz des Kaiſers.

Unſere kaiſerliche, perſönliche Reſidenz und Hofhaltung ſollen und wollen Wir zu jeder Zeit im heiligen Römiſchen Reiche Teutſcher Nation, zum Nutzen und zur Ehre aller Glieder, Stände und Unterthanen deſſelben, halten, wofern nicht etwa die Umſtände auf einige Zeit eine Anweſenheit an einem anderen Orte erfordern.

§. 2.
Kaiſerliche Audienz und Abfertigung der Stände und Geſandten.

Auch ſollen und wollen Wir nicht allein allen Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, ſondern auch ihren Bothſchaftern und Geſandten, (die Abgeordneten der freyen Reichsritterſchaft 1) mit begriffen)* jederzeit ſchleunige Audienz und Abfer-

1) (Die Abgeordneten der freyen Reichsritterſchaft) Ungeachtet man, bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen, Geſandte der unmittelbaren Reichsritterſchaft zuließ, auch bisweilen den Abgeordneten derſelben den Titel, Abgeſandte, aus der Reichskanzelley ertheilet hat: ſo ſcheinet doch hier das Wort, Abgeordnete, nicht ohne Abſicht gewählet worden zu ſeyn.

mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten:

Abfertigung ertheilen, und ſie mit keinen Nachreiſen beſchweren, oder durch Zurückhaltung der Antwort aufhalten.

§. 3.

Sprachen am kaiſerlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen * des Reichs * an Unſerm kaiſerlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen laſſen, dann die deutſche und * lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uibung wäre, und im Gebrauche ſtände, jedoch ſonderlich letztern Falls in alle Wege an Unſerm Reichshofrathe der deutſchen und lateiniſchen Sprache unabbrüchig;

§. 3.

Geſchäftsſprachen am kaiſerlichen Hofe.

In Schriften und Verhandlungen 1) des Reichs 2) wollen Wir an Unſerem kaiſerlichen Hofe keine anderen Sprachen, als die Teutſche und lateiniſche 3) gebrauchen laſſen. Hiervon ſoll nur an ſolchen Orten auſſerhalb des Reichs, wo eine andere Sprache herkömmlich iſt, jedoch auch in dieſem Falle niemahls an Unſerem Reichshofrathe, eine Ausnahme erlaubt ſeyn.

§. 4.

Kaiſerliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unſerer kaiſerlichen Regierung Unſere kai-

§. 4.

Eigenſchaften der kaiſerlichen oberſten Hofbeamten;

Unſere kaiſerlichen und Reichs-Hofämter, ſo wie alle Aemter, welche Wir ſonſt

1) (Schriften und Verhandlungen) Ob dieſe beyden Worte einerley bedeuten ſollen, oder ob man, unter Handlungen, mündliche Vorträge verſtanden wiſſen wolle, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Im letzteren Falle könnte es wohl beſtimmter heiſſen: In ſchriftlichen und mündlichen Verhandlungen ꝛc.

2) (Des Reichs) Es heißt nicht: Teutſchen Reichs. Alſo auch in Italieniſchen Reichsſachen? —

3) (Teutſche und Lateiniſche) So wie hier dieſe Worte verbunden ſind, könnte man faſt die bisher gewöhnliche Sprachenmiſchung daraus vertheidigen, oder doch wenigſtens behaupten, daß ſie kapitulationsmäßig ſey. Da aber der Gebrauch der einen oder anderen dieſer Sprachen nicht willkührlich, ſondern an gewiſſe Gegenſtände oder Gegenden gebunden iſt, auch deshalb bey der Reichskanzelley zwey verſchiedene Expeditionen, eine für Lateiniſche, die andere für Teutſche Ausfertigungen angeordnet ſind: ſo wäre es genauer, — Teutſche oder Lateiniſche — zu ſetzen.

ſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſt inn- und auſſerhalb Deutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben, als da ſind: Protectio Germaniæ *, Geſandtſchaften, Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, Hofmarſchalle *, Hatſchier- und Leibgardehaupleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, des Reichsweſens kündig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Weſens, ſondern namhafte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichsfürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſt guten tapfern * Herkommens, beſetzen und verſehen;

ſonſt in- und auſſerhalb Teutſchland zu vergeben haben, zum Beyſpiel die Protectur der Teutſchen Nation 1), Geſandſchaftspoſten, die Stellen eines Oberſt-Hofmeiſters, Oberſt-Kämmerers, Hofmarſchalls 2), der Hatſchier- und Leibgarde-Hauptleute und dergleichen, ſollen und wollen Wir einzig und allein mit gebornen Teutſchen, oder doch wenigſtens mit ſolchen Perſonen beſetzen, welche dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, der Reichsverfaſſung kundig, nach Unſerem Dafürhalten dem Reiche nützlich, und nicht von niederem Stande, ſondern mehrentheils Reichsfürſten, Grafen, Freyherren, Edelleute, oder ſonſt von rechtlicher Herkunft 3) ſind;

§. 5.

Deren Rechte.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſoweit ſelbi-

§. 5.

Erhaltung ihrer Gerechtſamen.

Die gedachten Aemter auch bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, ſo weit ſelbige

1) (Protectur der Teutſchen Nation) Das leicht zu überſetzende Wort, *Protectio*, iſt hier abſichtlich nicht überſetzt worden. Der Kaiſer iſt Beſchützer der Teutſchen Nation (Art. 2, §. 1. Art. 4, §. 18, 19. Art. 15, §. 1.) und zwar zufolge des dritten Paragraphen im 27. Art. alleiniger Schutzherr. Auch iſt er Advocat oder Schutzherr der chriſtlichen Kirche, und des Papſtes ſelbſt. (Art. 1, §. 1.) Iſt es nicht für den katholiſchen Reichstheil erniedrigend, und dem 3. Paragraphen des 27. Artikels widerſprechend, in der Perſon eines Cardinals einen Beſchützer anzuerkennen? Unter dem Worte Protector kann man ſich leichter einen leeren Titel denken.

2) (Hofmarſchall) Warum nicht Oberſt-Hofmarſchall, ſo wie Oberſt-Kämmerer ꝛc.? Warum wird der Oberſt-Stallmeiſter ganz mit Stillſchweigen übergangen?

3) (Von rechtlicher Herkunft) Das im Grundtexte vorkommende Beywort, tapfer, hat jetzt ſeine ehemahlige Bedeutung nicht mehr. Das an deſſen Stelle geſetzte Wort, rechtlich, ſcheinet ihr am nächſten zu kommen.

ge vermög dieſer Wahlkapitulation * den Reichserbämtern nicht vorbehalten ſind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

bige vermöge dieſer Wahlkapitulation 1) den Reichs-Erbämtern nicht vorbehalten ſind, und überhaupt bey allen ihren Rechten erhalten und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

ARTICULUS XXIV.
Von dem kaiſerlichen Reichshofrathe.

Vier und zwanzigſter Artikel.
Von dem kaiſerlichen Reichshofrathe.

§. 1.
Beſetzung deſſelben.

Desgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichshofrath mit Fürſten, Grafen, Herren von Adel * und andern ehrlichen Leuten * beiderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus den Reichskreiſen beſetzen,

§. 1.
Beſetzung deſſelben;

Auf gleiche Weiſe ſollen und wollen Wir Unſeren Reichshofrath mit Fürſten, Grafen, Freyherren, Edelleuten 2) und anderen rechtſchaffenen Männern 3) aus den Reichskreiſen und beyden Reichsreligionen, dem Friedensſchluſſe gemäß beſetzen.

§. 2.
Eigenſchaften der kaiſerlichen Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen *,

§. 2.
Eigenſchaften der Reichshofräthe.

Und zwar nicht bloß mit Unſeren Unterthanen und Vaſſallen 4), ſondern mehren-

1) (Vermöge dieſer Wahlkapitulation) Hier hätte der 23. und 24. Paragraph des 3. Artikels nachgewieſen werden können, wo einige Beſtimmungen des Verhältniſſes zwiſchen den Reichs- Erb- und Reichs-Hofämtern vorkommen.

2) (Freyherren, Edelleuten) Daß im Grundtexte hinter dem Worte, Herren, ein Comma ſtehen ſollte, ergiebt ſich theils aus älteren Ausgaben der kaiſ. W. K., theils aus dem Begriffe des Wortes Herr, wofür jetzt Freyherr üblicher geworden iſt. Man vergleiche den 4. Paragr. des 23. Art., wo es heißt: Reichsfürſten, Grafen, Herren und von Adel.

3) (Rechtſchaffenen Männern) Was man ſich vor mehr als anderthalb hundert Jahren bey dem Ausdrucke, ehrliche Leute, dachte, kann wohl jetzt am beſten durch den hier gewählten Ausdruck bezeichnet werden.

4) (Mit Unſeren Unterthanen und Vaſallen) Da nicht allein aus der Verbindung mit dem vorigen, ſondern ſelbſt aus dem Zuſammenhange dieſes Paragraphen unwiderſprech-

ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reiche deutſcher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angeſeſſen, und begütert, der Reichsſatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbeſtandner Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten deutſchen Dikaſterien, worinn Rechtshändel vorkommen *, oder auch juriſtiſchen Fakultäten erworbener Experienz;

rentheils mit Männern von gutem Ruf und Herkommen, welche anderwärts im Teutſchen Reiche gebohren, erzogen und angeſeſſen, der Reichsſatzungen kundig, auch von geſetzten Jahren ſind, und eben ſo, wie am Reichskammergerichte, im Examen gehörige Proben ihrer Geſchicklichkeit abgelegt, und ſich in wohleingerichteten Teutſchen Gerichtshöfen 1) oder Juriſtenfacultäten Erfahrung erworben haben.

§. 3.

Ihre Pflichten.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalt der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und ſonſt weder Unſerm Hauſe noch einem Kurfürſten, Fürſten oder Stande des Reichs, viel weniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallungen oder Gnadengelde verwandt ſind.

§. 3.

Pflichten derſelben.

Mitglieder des Reichshofraths ſollen niemanden, als Uns und dem Reiche, nach Inhalt der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftig namentlich auf das Reich mit zu erſtreckenden Eidesformel, ſonſt aber weder Unſerem Hauſe, noch einem Kurfürſten, Fürſten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit beſonderen Pflichten, Beſtallungen oder Gnadengehalten verwandt ſeyn.

§. 4.

lich erhellet, daß die obigen Worte nur von Unterthanen der Teutſchen Erblande zu verſtehen ſind; ſo wird wohl jeder die von Moſer und anderen angerathene nähere Beſtimmung überflüſſig finden.

1) (Gerichtshöfen) Der Grundtext ſagt: Dicaſterien, worinn Rechtshändel vorkommen. Giebt es denn eigentliche Dicaſterien, die eine andere Beſtimmung haben könnten? Wenigſtens läßt die Abſtammung des Wortes (von δίκη, δικαστής) keine andere Bedeutung zu.

§. 4.

Beſchwerden dagegen.

Und weil auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen ſeyn: ſo ſollen und wollen Wir, nach angetretener Unſerer Regierung bei Unſerm alsdann neubeſtellten Reichshofrathe ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft * dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 4.

Abſtellung der Beſchwerden gegen den Reichshofrath.

Was die Beſchwerden anbetrifft, als wäre die Reichshofraths-Ordnung hin und wieder übertreten worden; ſo ſollen und wollen Wir nach dem Antritte Unſerer Regierung, bey Unſerem alsdann neu angeſetzten Reichshofrathe ſolche nachdrückliche Vorkehrungen treffen, daß denſelben gehörig abgeholfen und beſonders für die Zukunft 1) dergleichen Uebertretungen nicht weiter geduldet, ſondern verhütet werden.

§. 5.

Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung.

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung per decretum * von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbeſſernder Reichshofrathsordnung erfodern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dinge befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stande bringen laſſen.

§. 5.

Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung.

Auch ſollen und wollen Wir, gleich nach Unſerem Regierungsantritte, ein Reichsgutachten, wegen Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung erfordern, und dieſe Verbeſſerung, ſo bald wie möglich, zu Stande bringen laſſen;

§. 6.

1) (Beſonders für die Zukunft) Sollte man durch dieſen Zuſatz, vielleicht abſichtlich, dasjenige haben mildern wollen, was von Abſtellung der Beſchwerden vorher geſagt worden war? Vielleicht glaubte man, einige dieſer Beſchwerden möchten von der Beſchaffenheit ſeyn, daß es nicht einmahl rathſam wäre, ihnen abzuhelfen —? Wenigſtens kann man, wegen des im Grundtexte vorkommenden Wortes, zumahl, nicht wohl annehmen, daß der ganze Zuſatz, zumahl in Zukunft, ein Pleonasmus ſey, obgleich die Worte, künftighin, für die Zukunft, in künftigen Zeiten ꝛc. oft als Pleonasmen in der Wahlkapitulation vorkommen.

§. 6.

Reichshofrathsviſitation.

Wir ſollen und wollen weniger nicht, ſogleich nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vermittels eines Kommiſſionsdekrets * von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächſten Reichsdeliberation ausgeſetzt worden, und den modum viſitandi betrift, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeine gehörige Kraft und Nachdruck geben,

§. 6.

Viſitation des Reichshofraths,

So auch ein Reichsgutachten 1) über die, im Friedensſchluſſe zur nächſten Reichstags-Berathſchlagung ausgeſetzte Art und Weiſe, wie der Reichshofrath zu viſitiren ſey? worauf Wir dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeinen gehörigen Nachdruck geben,

§. 7.

Interimsviſitation.

Inzwiſchen aber und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Kurfürſten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längſtens ein Jahr nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung *, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drei Jahre ſo lang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Viſitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsverſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheint, ſofort in comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde.

§. 7.

Wie ſie noch zur Zeit vorzunehmen ſey?

Bis dahin aber geſchehen laſſen wollen, daß vorerſt dieſe Viſitation, längſtens nach einem Jahre 2) von Zeit Unſeres kaiſerlichen Regierungs-Antrittes, von dem Kurfürſten zu Mainz, als Reichs-Erzkanzler vorgenommen und damit von drey zu drey Jahren ſo lange fortgefahren werde, bis auf dem Reichstage, wo auch die jedesmahligen Viſitations-Acten vorzulegen, und gegen die etwaigen Mängel ſogleich angemeſſene Vorkehrungen zu treffen ſind, eine andere Verfügung beliebt ſeyn wird.

§. 8.

1) (Reichsgutachten) Da der Zuſatz, durch ein Decret, ſich von ſelbſt verſtehet, ſo durfte die hier vorkommende Beſtimmung, durch ein Commiſſions-Decret, um ſo eher weggelaſſen werden, da eben ſowohl, wie auch aus dem vorigen Paragraphen erhellet, durch ein Hof-Decret darauf angetragen werden könnte.

2) (Nach einem Jahre) Wahrſcheinlich wollte man ſagen: innerhalb Jahresfriſt nach ꝛc.

§. 8.

Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.

Wie dann auch von Unſerm Reichshofrathe ſowohl, als den verordneten Viſitatoren, bis von Uns und dem geſamten Reiche eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung verfaſſet werden kann, in modo procedendi *, die alte Reichshofrathsordnung nebſt demjenigen, was der von wailand Kaiſer Karl VI. im Reiche im Jahre 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum inſeriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdrucke von Uns beſorget werden ſoll.

§. 8.

Beobachtung der Reichshofraths-Ordnung.

Uebrigens ſollen und wollen Wir auch mit allem Ernſte nachdrücklich darauf halten, daß die alte Reichshofraths-Ordnung, nebſt demjenigen, was der von weiland Kaiſer Carl VI. im Jahre 1714 dieſerhalb in das Reich erlaſſenen Verordnung aus den Erinnerungen der Stände eingeſchaltet worden iſt, im gerichtlichen Verfahren 1), ſowohl von Unſerem Reichshofrathe, als auch von den verordneten Viſitatoren, ſo lange zur Richtſchnur angenommen und auf das genaueſte beobachtet werde, bis von Uns und dem geſammten Reiche, eine den heutigen Umſtänden angemeſſene, vollſtändige Reichshofraths-Ordnung verfaſſet werden kann.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter ſich.

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichshofrath auf

§. 9.

Rang der Reichshofräthe 1) unter ſich.

Nächſtdem ſollen und wollen Wir verfügen, daß in den Rathsſitzungen 2) zwiſchen

1) (Im gerichtlichen Verfahren) Beym erſten Anblicke ſcheinen dieſe Worte ganz überflüſſig da zu ſtehen. Erinnert man ſich aber, daß die Reichshofraths-Ordnung von den Ständen, beſonders Augsburgiſcher Confeſſion, nicht in ihrem ganzen Umfange als verbindliches Reichsgeſetz anerkannt wurde: ſo wird man die abſichtliche Hinzufügung der Worte: *in modo procedendi*, nicht verkennen. Bekanntlich hat man verſchiedene in der Reichshofraths-Ordnung aufgeſtellte Grundſätze, z. B. einige, welche die Gerichtbarkeit dieſes Tribunals, die entſcheidende Stimme des Reichshofraths-Präſidenten, die Gutachten an den Kaiſer betreffen, nicht anerkennen wollen.

2) (In den Rathsſitzungen) Ob dieſer Zuſatz bedeutend ſey, oder nicht, läßt ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen. Sonderbar wäre es freylich, wenn es auſſer den Rathsſitzungen anders gehalten werden ſollte.

der Ritterbank * zwiſchen denen vom Ritterſtande, welche zu Schild und Helm, ritter- und ſtiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herren, ſo in den Reichskollegien * keine Seſſion oder Stimme haben, oder von ſolchen Reichsſeſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſind, in der Rathsſeſſion * dem alten Herkommen gemäß kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienſte ohne einigen von Standes wegen ſuchenden Vorzug verbleibe.

ſchen den auf der Ritterbank 1) ſitzenden Reichshofräthen, in Anſehung des Ranges, nur auf das Dienſtalter geſehen, mithin zwiſchen denen, welche zu Schild und Helm, ritter- und ſtiftsmäßig gebohren ſind, und den Grafen und Herren, welche in den Reichskollegien 2) keine Stimme haben, oder von Stimme führenden Häuſern abſtammen, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſchied gemacht werde.

§. 10.

Gegen andre. Entſetzung derſelben.

Sonſt aber ſoll wegen der Reichshofrathsſtelle, Präzedenz und Reſpekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt; auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entſetzt werden.

§. 10.

2) Gegen Andere. Entſetzung derſelben.

Im übrigen ſoll es, wegen der Reichshofraths-Stellen und den damit verbundenen Range und Anſehen, nach der Reichshofraths-Ordnung gehalten, und kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorher gegangener rechtlichen Unterſuchung und darauf erfolgten Rechtsſpruche, entſetzt werden.

§. 11.

1) (Auf der Ritterbank) Was man ehedem, und auch noch hier, unter der Ritterbank verſtanden hat, wird jetzt die Herrenbank genannt. Nach dem jetzigen Sprachgebrauche würde alſo hier Herrenbank zu ſetzen ſeyn, da die andere Bank jetzt den Namen der Ritter- und Gelehrtenbank führet.

2) (In den Reichs-Collegien) Da Grafen und Herren nie im kurfürſtlichen oder reichsſtädtiſchen Collegio eine Stimme haben können, ſo ſollte der Reichs-Collegien auch hier nicht in der mehreren Zahl gedacht, ſondern geſetzt werden: in den reichsgräflichen Collegien,

§. 11.

Präſident. Vicepräſident.

Wir ſollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präſidenten und Vizepräſidenten beſtellen, es ſey dann derſelbe ein deutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr in demſelben * unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begütert.

§. 11.

Eigenſchaften des Reichshofraths-Präſidenten und Vicepräſidenten.

Zum Präſidenten und Vicepräſidenten des Reichshofraths ſollen und wollen Wir niemanden beſtellen, der nicht als Reichsfürſt, Graf oder Freyherr 1) unmittelbar oder mittelbar im Teutſchen Reiche 2) angeſeſſen und begütert iſt.

§. 12. (XVI, 12.)

Deren Amt.

Und dieſem Reichshofrathspräſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Reichshofrathsdirektion in judicialibus *, von Niemanden, wer der auch ſey, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer * ſich ſolcher Direktion anmaſſe.

§. 12.

Erhaltung ſeiner Directorial-Befugniſſe.

Und dieſem Reichshofraths-Präſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Direction des Reichshofraths in gerichtlichen Sachen 3), von niemanden, wer er auch ſey, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ſich ein Anderer 4) dieſer Direction anmaße.

§. 13.

1) (Freyherr) Man vergleiche S. 185, Note 1.

2) (Im Teutſchen Reiche) Im Grundtexte heißt es: in demſelben. Erſetzt man dieſes Beziehungswort, nach den Sprachregeln, durch dasjenige, worauf ſich bezogen wird; ſo erhält man den lächerlichen Sinn: der Reichshofraths-Präſident ſoll ein Teutſcher Reichsfürſt, Graf oder Freyherr ſeyn, der in einem Reichsfürſten ꝛc. anſäſſig iſt.

3) (In gerichtlichen Sachen) Könnte wohl jemand dem Reichshofraths-Präſidenten, auſſer den in der nächſtfolgenden Note bemerkten Fällen, das Directorium alsdann mit Recht ſtreitig machen, wenn etwa der Kaiſer in Staats- oder Lehensſachen, die nicht gerichtlich anhängig gemacht wären, ein reichshofräthliches Gutachten verlangte?

4) (Ein Anderer) Daß der Reichshofraths-Vicepräſident, im Falle einer Abweſenheit des Präſidenten, oder einer Erledigung ſeiner Stelle, dieſelbe zu vertreten habe, verſtehet ſich von ſelbſt. Ungeachtet aber die obigen Worte ganz allgemein lauten, ſo können doch noch Fälle vorkommen, wo das Präſidium, nach den Geſetzen, einem Anderen, auf einige Zeit, zu überlaſſen iſt. Zufolge der Reichs-Hof-Kanzelleyordnungen von 1559 und 1570 hat nehmlich der Kurfürſt von Mainz, als Reichs-Erzkanzler, ſo oft er perſönlich in dem Reichshofrathe erſcheinen will, das Recht, den Vorſitz zu nehmen. In dieſen beyden Ordnungen heißt es im 6. Abſatze des Einganges: . . . "Soll es zu Unſers Erzkanzlers Gefallen und Willen bevorſtehen, da Seine Liebden Unſerem kaiſerlichen Hof beywohnet, wann und ſo oft es derſel-

bigen

§. 13.	§. 13.
Plenum. Deputationen. Hofkommiſſionen.	In den reichshofräthlichen Geſchäftskreis ſollen keine Eingriffe geſchehen.
Uibrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommiſſionen, und was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.	Uebrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit im ungetheilten Rathe abgehandelt, und weder vor- noch nachher vor irgend eine Deputation, Hof-Commiſſion oder andere dergleichen auſſerordentliche Inſtanz gezogen und in ihrem Rechtslaufe unterbrochen oder gehemmet werden.

bigen Gelegenheit ſeyn will, ſolchen Unſern Reichshofrath zu beſuchen, in demſelbigen auch alsdann zu präſidiren, und im Fall Seiner Liebden Abweſens oder Ungelegenheit Unſerem Vicekanzler zu befelchen, daß er ſolchem Unſerem Reichshofrath ſtetig und emſig beywohne, die Sachen, ſo daſelbſt fürkommen, helfe dirigiren" ꝛc.

Eines anderen Falles erwähnet die Reichshofraths Ordnung im 6. Paragraphen des 1. Titels, mit folgenden Worten: "Iſt Unſer Vorbehalt, Will und Meinung, wo Wir auf denen Reichstägen einen Reichsfürſten in Unſerem Reichshofrath gebrauchen werden (die Wir dann ſowohl als Unſere Vorfahren billig in Acht nehmen, ſie ſich auch hierzu von Alters hero, weil es einmahl Unſer und des Reichs höchſtes Gericht iſt, willig erwieſen) daß alsdann bemeldter Unſer Präſident oder Verwalter, wenn er Standes halber weniger als derſelbe Reichsfürſt iſt, ihme den Vorſitz, auch die Umfrage und Beſchluß im Hofrath folgen und zuſtehen laſſe, nehmlichen die Zeit er bey dem Rath zugegen ſeyn würde."

Der neueſte mir bekannt gewordene Fall, wo der Kurfürſt von Mainz, als Reichs-Erzkanzler im Reichshofrathe präſidirte, trug ſich 1745. nach der Kaiſerwahl zu. M. ſ. Harpprechts Staatsarchiv, Th. 2, S. 8. Von dem Vorſitze eines anderen Reichsfürſten, iſt ſeit 1575 und 1576, wo ihn der Herzog Wilhelm von Baiern auf dem Reichstage zu Regensburg verwaltete, kein weiterer Fall vorgekommen.

Möchten nun gleich Fälle dieſer Art in Zukunft noch weniger zu erwarten ſeyn; ſo wäre es doch genauer geweſen, wenn man bey Abfaſſung der obigen zu allgemein lautenden Stelle, die wörtlich aus dem Entwurfe einer beſtändigen W. K. herrühret, darauf Rückſicht genommen hätte.

ARTICULUS XXV.

Reichskanzlei. Beſoldung und Freiheiten der Reichshofräthe. Reichsſtändiſche Geſandte, Reſidenten.

Fünf und zwanzigſter Artikel.

Von der Reichskanzelley und den Freyheiten der Reichshofräthe, der reichsſtändiſchen Geſandten und Reſidenten.

§. 1.

Kurmainziſche Beſtellung der Reichskanzlei.

In Beſtell- und Anſetzung der Reichshofkanzlei, ſowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathsſekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Perſonen ſollen und wollen Wir dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünftig keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 1.

Beſtellung der Reichskanzelley durch den Reichs-Erzkanzler;

Die Beſtellung des Reichs-Hof-Vice-Kanzlers, der Reichs-Referendarien, Reichshofraths-Secretarien und aller übrigen zur Reichs-Hof-Kanzelley gehörigen Perſonen, ſollen und wollen Wir dem Kurfürſten zu Mainz, dem ſie, als Reichs-Erzkanzler durch Teutſchland, einzig und allein zuſtehet, lediglich überlaſſen, und ihm unter keinerley Vorwande in dieſer ſeiner Befugniß einſchränken;

§. 2.

Ungiltigkeit der Gegenhandlungen.

Es ſoll auch, was dawider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungiltig gehalten werden.

§. 2.

Nichtigkeit widriger Vorgänge;

Wie denn alles, was dem zuwider vorgegangen ſeyn, oder in Zukunft vorgenommen werden möchte, für ungültig gehalten werden ſoll.

§. 3.

Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.

Jngleichen ſollen und wollen Wir keinesweges geſtatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzlei-

§. 3.

Schutz gegen geſetzwidrige Eingriffe.

Ferner ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichskanzelley einiger Eintrag wider die Reichshofraths- und

ordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſey von wem und unter was Schein es immer wolle.

und Kanzelley-Ordnung geſchehe, es ſey von wem, und unter was für einem Scheine es wolle.

§. 4. (XXII, 7. 8. 9; XI, 8.) §. 4.

Gegenſtände derſelben.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir die kaiſerlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeſchäfte, die Inſtruktionen Unſerer kaiſerlichen Geſandte in- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen * in Reichsſachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeſchäfte betreffenden Negotiationen und Schlüſſe an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieſelben zu Unſerer Erblande Hofkanzlei ziehen laſſen.

Geſchäftskreis der Reichskanzelley.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir die kaiſerlichen und Reichs-Angelegenheiten, zum Beyſpiel die Reichstags-Geſchäfte, die Inſtructionen Unſerer kaiſerlichen Geſandten innerhalb und auſſerhalb des Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen 1) in Reichsſachen, desgleichen auch die das Reichs- Kriegs- und Friedensweſen betreffenden Unterhandlungen und Schlüſſe lediglich durch den Reichs-Vicekanzler beſorgen, und nicht vor Unſere erbländiſche Hofkanzelley ziehen laſſen.

§. 5.

Beſoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus Unſerer Hofkammer, als den bei dem Reiche eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich beſtellten Präſidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich beſtellten Reichshofrath, ſodann Vizepräſidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbeſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 5.

Beſoldung der Reichshofräthe.

Wir ſollen und wollen auch die ungeſäumte gewiſſe Veranſtaltung treffen, daß die Beſoldungen des wirklich beſtellten Präſidenten, Reichs-Hof-Vicekanzlers, als zugleich wirklich beſtellten Reichshofraths, des Vicepräſidenten und anderer Reichshofräthe, vor allen anderen Ausgaben, ſowohl aus Unſerer Hofkammer, als aus den, aus dem Reiche eingehenden Mitteln, richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

1) (Die Erſtattung ihrer Relationen) Aus dem Zuſammenhange ergiebt ſich, daß es hier genauer heiſſen könnte: die Vorträge (Relationen) aus ihren Berichten &c.

§. 6.

Freyheit von Abgaben.

Wie ſelbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer- und anderer Beſchwerden Befreiung den Kammergerichtsaſſeſſoren gleichgehalten werden,

§. 7.

Gerichtsſtand der Reichshofräthe, und der reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten, u. ſ. w.

Und ſie ſowohl, als auch der Stände Geſandte, Reſidenten und Agenten, von Unſerm Hofmarſchallamte, Unſerer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch ſoviel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und deren Tutelen * und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Perſonal-oneribus allerdings befreiet ſeyn *. Wie dann auch der Stände Geſandte, Reſidenten, Geſchäftsträger und Angehörige, die nicht beſonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozeſſen legitimiret ſind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarſchallamts und aller erbländiſchen Gerichtsſtel-

§. 6.

Freyheit von Abgaben.

In Anſehung der Befreyung von Zöllen, Steuern und anderen Beſchwerden, ſollen ſie den Reichskammergerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden;

§. 7.

Gerichtsſtand derſelben, wie auch der reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten.

Und eben ſo, wie die Geſandten, Reſidenten und Agenten der Reichsſtände, von der Gerichtbarkeit Unſeres Hofmarſchall-Amtes, Unſerer Landesregierung und anderer Gerichte, auch was die Verſiegelung, Sperrung, Inventur, Eröffnung der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder, deren Tutelen 1) und dergleichen betrift, ſo wie von allen perſönlichen Laſten gänzlich befreyet ſeyn 2). Eben ſo ſollen auch diejenigen Geſandten, Reſidenten, Geſchäftsträger und Angehörige der Stände, die ſich nicht beſonders bey dem Reichshofrathe zu Proceſſen legitimiret haben, nicht nur von aller Gerichtbarkeit des Hofmarſchall-Amtes und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen, ſondern auch von

1) (Deren Tutelen) Ob man hier gleich das Römiſche Wort gewählet hat; ſo hat man doch wahrſcheinlich den Römiſchen Begriff, nach welchem Tutelen und Curatelen von einander verſchieden ſind, nicht damit verbunden, ſondern alle und jede Vormundſchaften darunter verſtanden. In dieſem Falle wäre aber das Teutſche Wort, Vormundſchaften, offenbar paſſender und genauer geweſen.

2) (Befreyet ſeyn) In der hier gewählten Wortfügung war die Wiederhohlung des Wortes, ſollen, nicht nöthig; im Originale hätte es aber eigentlich hier ſtehen müſſen.

len, ſondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet ſeyn und verbleiben ſollen.

§. 8.

Freier Abzug.

Auch diejenigen, ſo ſich von Unſerm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frei, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden ſollen.

von der reichshofräthlichen Gerichtbarkeit gänzlich befreyet ſeyn und bleiben.

§. 8.

Freyheit vom Abzugsgelde.

Auch ſollen diejenigen, welche ſich von Unſerem Hofe an einen anderen Ort begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzugs- oder anderes Entgeld, nebſt ihren Gütern, fort gelaſſen, und ihnen auf Verlangen die gehörigen Päſſe verabfolget werden.

ARTICULUS XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoyiſche Lehen.

Wir ſollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch * die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferat ſowohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu le-

Sechs und zwanzigſter Artikel.

Von Savoyen.

§. 1.

Belehnung mit den Savoyſchen Reichslehen.

Wir ſollen und wollen auch dem König von Sardinien als Herzoge von Savoyen, ſobald Wir nach dem Antritte Unſerer kaiſerlichen Regierung, gebührend darum erſucht werden, in der Perſon ſeines Bevollmächtigten 1), die Belehnung ſowohl über das Herzogthum Montferrat als

1) (In der Perſon ſeines Bevollmächtigten) Der Ausdruck des Originals: durch die Perſon ꝛc, könnte dem Sprachgebrauche nach mißverſtanden werden. Da es überhaupt ſeit Jahrhunderten allgemeine Sitte iſt, daß die Reichslehen nicht von den Vaſallen in Perſon, ſondern durch Bevollmächtigte empfangen werden, ſo ſcheinet dieſer ganze Zuſatz überflüſſig.

hen trägt, ſobald Wir nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, hierinn gebührend erſuchet und angelangt werden, den Reichskonſtitutionen und Lehenrechten, inſonderheit der letzten Inveſtitur vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen laſſen.

§. 2.

Reichsvikariat.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürſtliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiſerlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtätigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen.

als alle ſeine übrigen von dem Reiche zu Lehen tragenden Staaten und Lande, den Reichsſatzungen und Lehenrechten, inſonderheit der letztern Belehnung vom Jahre 1755 gemäß, ertheilen.

§. 2.

Erhaltung des Savoyſchen Reichs-Vicariats.

Auch beſtätigen Wir hiermit dasjenige, was das kurfürſtliche Collegium am 4. Junius 1658 an den damahligen Herzog von Mantua, wegen Aufhebung und Vernichtung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil angemaßten kaiſerlichen Reichsvicariats und Generalats in Italien geſchrieben hat; dergeſtalt, daß Wir über deſſen Inhalt feſt halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, bey der ihm zuſtehenden Vicariats-Gerechtigkeit und anderen Privilegien gebührend ſchützen und vertheidigen wollen.

ARTICULUS XXVII. (XVIII, 1-4.) Sieben und zwanzigſter Artikel.

Auswärtiger Schutz.

Von der Schutzgerechtigkeit über unmittelbare und mittelbare Reichsglieder, und dem Gerichtsſtande derſelben.

§. 1. (XVIII, 1.) §. 1.

Auswärtige Schutzbriefe.

Von Schutzbriefen, deren Mißbräuchen und Vorkehrungen dagegen.

Als auch in Veranlaſſung der von wailand vorgeweſenen römiſchen Königen und Kaiſern etlichen auswärtigen * von des heiligen römiſchen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürſten und Potentaten *, über

Da durch die, von ehemahligen Römiſchen Königen und Kaiſern etlichen auswärtigen 1), von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürſten und Potentaten 2), über unmittelbare und mittelbare Städte

1) (Auswärtigen) Dieſes Wort ſcheinet man mit Vorſicht gewählet zu haben, um nicht bloß ſolche Fürſten und Potentaten damit zu bezeichnen, welche mit dem Römiſch-Teutſchen Reiche in gar keiner Verbindung ſtehen, alſo nicht bloß ausländiſche; ſondern auch ſolche, welche zwar als Mitglieder des Teutſchen Reichs zu betrachten ſind, in Rückſicht anderer zum Teutſchen Reiche gehöriger Fürſten aber dennoch, zwar nicht ausländiſch, aber doch auswärtig genannt werden können. Man vergleiche die folgende, wie auch die S. 200, N. 1 befindliche Anmerkung.

2) (Von der Gerichtbarkeit des Reichs befreyeten Fürſten und Potentaten) Dieſer Zuſatz ſcheinet die in der vorigen Anmerkung geäuſſerte Vermuthung zu beſtärken. Denn wenn man unter den auswärtigen Fürſten bloß ausländiſche verſtanden hätte: ſo hätte es 1) dieſes Zuſatzes, als einer Sache, die ſich von ſelbſt verſtanden hätte, gar nicht bedurft; 2) liegt auch in der Verbindung der Worte Fürſten und Potentaten ein Grund zu der in der vorigen Anmerkung geäuſſerten Vermuthung, welche 3) auch durch die Geſchichte der verliehenen oder angemaßten Schutzbriefe über Mitglieder des Reichs, und 4) ſelbſt durch den 4. Paragraphen dieſes Artikels, beſtätiget wird, wo namentlich der Brabantiſchen goldenen Bulle Erwähnung geſchiehet. Ganz mit dieſer Auslegung übereinſtimmend wird man auch 5) den 2. Paragraphen des 15. Artikels dieſer W. K. und 6) die im Jahre 1658 von den Fürſten gewünſchte Einſchaltung folgender Stelle finden:

... "Nachdem vermög der güldenen Bull und anderer Reichs-Conſtitutionen den Unterthanen nicht gebühret, mit ausländiſchen, oder auch des h. Reichs Mediat- oder Immediat-Ständen, wider ihre Obrigkeit confoederationes aufzurichten ... als wolle der künftige Römiſche Kaiſer hierinnen ſeine Autorität verkehren" ꝛc.

Noch

Immediat- und Mediatſtädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem ſie * ſich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Juſtizſachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöruugen gemeinen Landfriedens entſtanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung * anſehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obver-

Städte und Stände verliehenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, auch wohl bloß angemaßten Schutzbriefe, indem Mittelbare 1) ſich bisweilen derſelben gegen ihre eigene Landes-Obrigkeit, in Civil- und Juſtizſachen, den Reichsſatzungen zuwider, bedienet haben, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen des Landfriedens entſtanden ſind, und eine merkliche Schmälerung der Würde, Hoheit und Gerichtbarkeit des Reichs, ja ſogar die Entziehung 2) anſehnlicher Reichsglieder zur Folge gehabt haben: ſo ſellen und wollen Wir, zu Abwendung ſolcher ſchädlichen,

Noch deutlicher ſagt es die von den katholiſchen Fürſten in Vorſchlag gebrachte Faſſung:

.... "Soll nicht geſtattet werden ... wider ihre Landesobrigkeit ſich an fremde Kronen Potentaten und Republiken, oder auch einige des h. R. Reichs Mediat- und Immediat-Stände zu hängen, von denſelben Hülfe uud Aſſiſtenz, oder auch Protection und Inkolat zu begehren, noch In- oder Ausländiſchen ihre Güter, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Landesfürſten, zu Lehen aufzutragen."

Worauf auch im 9. Art. der W. K. Leopolds I. verfügt wurde:

... "Wollen Wir nicht geſtatten, daß der güldenen Bull, dem Friedensſchluß und den Reichs-Conſtitutionen zuwider einige Mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiken, oder anderwärtigen Reichsſtänden ... einige Conföderation, Protection ... eingehen oder aufrichten mögen" ꝛc.

Ueber die Sätze, welche hieraus, und beſonders aus den in dieſem Artikel vorkommenden Beziehungen der von Schutzbriefen und von der Gerichtbarkeit handelnden Stellen gefolgert werden können, kann meine dieſer Ausgabe vorangeſetzte Rechenſchaft S. 29 ff. nachgeſehen werden.

1) (Indem Mittelbare) Da das im Grundtexte vorkommende Beziehungswort, ſie, wie ſich aus dem Zuſammenhange ganz offenbar ergiebt, nur von mittelbaren Städten und Ständen verſtanden werden darf, vorher aber doch zugleich auch von unmittelbaren Ständen die Rede war, auf welche es, den Sprachregeln zufolge, ebenfalls bezogen werden müßte: ſo erforderte die deutlichere Darſtellung des unverkennbaren Sinnes die gemachte Abänderung.

2) (Entziehung) Da die Geſchichte keinen Aufſchluß giebt, was für Glieder dem Reiche auf dieſe Weiſe entzogen worden ſeyen, — denn die vereinten Niederlande kann man doch mit Grunde nicht hierher rechnen —: ſo ſcheinet die in einigen Ausgaben der W. K. Ferdinands IV. befindliche Leſart, wo man ſtatt des Wortes Entziehung, Einziehung findet, um ſo mehr die richtigere zu ſeyn, da dieſe ganze Stelle zuerſt in dieſe Wahlkapitulation kam.

ſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquilität des heiligen römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand dergleichen Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften den Gewalten und Potentaten *, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und * anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen römiſchen Kaiſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtande und Konſideration ertheilet, und * von Mediatſtänden aufgenommen worden, durch Reſkripte oder auf andere Weiſe konfirmiren;

lichen, mißverſtandenen und der Ruhe des Reichs gefährlichen Zerſplitterungen, dergleichen Schutzbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften nicht allein keinem unter dem Gerichtszwange des Reichs nicht ſtehenden Fürſten und Potentaten 1) ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und 2) anzunehmen geſtatten, noch auch diejenigen, welche von Unſeren Vorfahren am Reiche, unter ganz andern Umſtänden und Verhältniſſen ertheilet, und 3) von mittelbaren Ständen aufgenommen worden ſind, durch Reſcripte oder auf andere Weiſe beſtätigen:

§. 2. (XV, 5.) §. 2.

Zu entkräften oder zu beſchränken.

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittels Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder durch * angenommene protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und * königlichen Konzeſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehung reduziret;

Vernichtung gemißbrauchter Schutzbriefe.

Sondern Uns vielmehr dahin beſtreben, daß jene bereits verliehenen, oder auch 4) angenommenen Schutzbriefe aufgekündiget und vernichtet, oder doch wenigſtens in ihre urſprünglichen, der kaiſerlichen und 5) königlichen Verleihung gemäßen Schranken zurück gebracht werden.

§. 3.

1) (Fürſten und Potentaten) Auch dieſe Stelle, wobey ſich der Zuſatz, auswärtig, gar nicht findet, beſtätiget die obige Erklärung des Wortes auswärtig.

2) 3) (Und) Genauer ſtünde hier: oder; eben ſo wie im folgenden Paragraphen: ... "obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder auch angenommene protectoria" ꝛc.

4) (Oder auch) Dieß iſt die richtige allenthalben vorkommende Lesart. Der in dem hier zum Grunde liegenden Mainziſchen Abdrucke befindliche Druckfehler hat den ganzen Sinn entſtellt.

5) (Und) Anſtatt, und, lieſet die W. K. Joſephs I. richtiger: oder.

§. 3. (XV, 1; XVIII, 3-4.) §. 3.

Kaiſerlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

Alſo männiglich forthin in Unſerm und des heiligen römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Kurfürſten, Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) * und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bei gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religions- und Profanſachen, den Reichsſatz- und Kammergerichtsordnungen, münſter- und oſnabrückiſchen Friedenſchluſſe, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſe, wie auch nächſt vorigem Reichsabſchiede gemäß, erhalten;

Beſchützung und Gerichtsſtand der Glieder des Reichs;

Alle und jede Kurfürſten, Fürſten und Stände des heiligen Römiſchen Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) * und alle ihre Unterthanen ſollen daher, ohne bey einheimiſchen oder auswärtigen einigen Anhang oder Beyſtand zu ſuchen, in geiſtlichen ſowohl als in weltlichen Sachen einzig und allein in Unſerem und des heiligen Römiſchen Reichs Schutze erhalten und einem wie dem anderen gleiches Recht verwaltet werden; wie dieſes den Reichsſatzungen und Kammergerichts-Ordnungen, dem Münſteriſchen und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe, dem darauf gegründeten erſten und ſchärferem Executions-Edicte 1), dem Nürnbergiſchen Executionsreceſſe, wie auch dem neueſten Reichsabſchiede gemäß iſt.

§. 4. (XVIII, 4.) §. 4.

Verladung auſſer Reich.

Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet,

Abſtellung aller Eingriffe.

Alle dieſem zuwider vor Zeiten verübten Mißbräuche, da man öfters Rechtsſtreitigkeiten von ihren ordentlichen Richtern im Reiche abgerufen und vor ausländiſche Potentaten 2) gezogen hat, ſollen abge-

1) (Erſten und ſchärferen Executions-Edicte) Im 6. Paragraphen des 21. Artikels, heißt es noch kürzer: Nürnbergiſche Executions-Edicte.

2) (Ausländiſche Potentaten) Dem ganzen Zuſammenhange zufolge, möchte wohl hier der Zuſatz: oder andere von der Gerichtsbarkeit des Reichs befreyete Für-

inſonderheit aber die aus der angemaßten brabántiſchen goldenen Bulle, zu unterſchiedlicher Kurfürſten, Fürſten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprozeſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte brabántiſche Bulle gravirten Ständen auf erfoderten Nothfall, durch das jus retorſionis kräftige Hilfe geleiſtet werde.

abgeſtellet, insbeſondere auch die aus der angemaßten Brabantiſchen goldenen Bulle herrührenden, verſchiedenen Kurfürſten, Fürſten und Ständen nachtheiligen Abrufungsproceſſe gänzlich aufgehoben, das im Jahre 1594 auf dem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantiſche Bulle beſchwerten Ständen im Nothfalle durch Erwiederung ſolcher Abruſungen nachdrücklich geholfen werden.

ARTICULUS XXVIII.
Fremde Geſandte.

§. 1.

Fremder Geſandten Einmiſchung in Rechtsſachen.

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Geſandte ſich heim- oder öffentlich * in die Reichsſachen einmiſchen.

Acht und zwanzigſter Artikel.
Von fremden Geſandten.

§. 1.

Geſandtſchaften auswärtiger Mächte ſollen ſich nicht in Reichsſachen miſchen,

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung aller Mißdeutungen und daraus entſtehenden gefährlichen Weiterungen, nicht geſtatten, daß ſich auswärtige Mächte, oder ihre Geſandten, heimlich oder öffentlich 1) in Reichs-Angelegenheiten miſchen.

§. 2.

ſten — nicht überflüſſig geweſen ſeyn. Man vergleiche den erſten Paragraphen dieſes Artikels, und die hieher gehörigen Anmerkungen.

1) (Heimlich oder öffentlich) Moſer bemerkte hierbey: "das heißt nicht viel weniger, als den Kaiſer zu unmöglichen Dingen verbinden wollen. Denn wie ſoll und kann er es machen, daß fremde Mächte und deren Geſandte, ſich nicht heimlich in die Reichsſachen mengen?" Ueberhaupt verdiente wohl dieſe Stelle auch deshalb eine nähere Beſtimmung, weil mehrere ausländiſche Mächte, z. B. Schweden, Dänemark, Sardinien ꝛc. zugleich auch Reichsſtände ſind.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelben Botſchaften an Unſerm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straßen aufziehen und erſcheinen mögen.

§. 2.

Und nicht mit bewaffneter Garde erſcheinen.

Vielweniger zulaſſen, daß ſolche Geſandtſchaften an Unſerem Hofe, oder bey Reichs-Deputationen und anderen öffentlichen Zuſammenkünften, mit bewaffneter Garde, zu Pferde oder zu Fuß, auf öffentlicher Straße erſcheinen.

ARTICULUS XXIX.

Vom Poſt- und Botenweſen.

§. 1.

Beſchwerden gegen die Reichspoſt.

Und demnach wider die im heiligen römiſchen Reiche verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis * auf den Reichstag ausgeſtellet worden: ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichsuntertha-

Neun und zwanzigſter Artikel.

Vom Poſt- und Bothenweſen.

§. 1.

Verhältniß der Reichs-Poſtbeamten zu der Landes-Obrigkeit.

In Anſehung der wider die Reichspoſten geführten Beſchwerden, welche dem Friedensſchluſſe gemäß 1) zu reichstägigen Verhandlungen ausgeſtellet worden ſind, wollen Wir, mit Beobachtung deſſen, keineswegs geſtatten, daß in denjenigen reichsſtändiſchen Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter hergebracht und vorhanden ſind, ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſind, und deren Treue man nicht verſichert

1) (Dem Friedensſchluſſe gemäß) Die Worte des Grundtextes laſſen vermuthen, daß der Weſtphäliſche Friedensſchluß eine nähere Anweiſung hierüber enthalte. Es findet ſich aber darinn bloß folgende allgemeine Vorſchrift: (Art. 9, §. 1.) "Quia publice intereſt, vt facta pace commercia viciſſim refloreſcant, ideo conuentum eſt, vt quae eorum praeiudicio et contra vtilitatem publicam hinc inde per imperium, belli occaſione, nouiter propria auctoritate contra iura, priuilegia, et ſine conſenſu imperatoris atque electorum imperii inuecta ſunt, vectigalia et telonia . . . itemque *immoderata poſtarum, omniaque alia inuſitata onera et impedimenta . . . penitus tollantur.*"

nen ſind, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzet, oder dieſelben auſſerhalb der Perſonalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeſchwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2.

Poſtmeiſter. Poſtgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspoſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreuen und richtigen Briefbeſtellungen gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beſtändig angeſchlagen ſeyn ſoll, unverweislich befördere, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſache gebe.

§. 3.

Land- und reichsſtädtiſche Boten.

Dagegen ſoll den gemeinen land- und reichsſtädtiſchen Boten unterwegs und zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Bot ſeine Kommiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde und Aufnehmung der Perſonen und Pakete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiſerlichen Dekreten, Patenten und Reſkripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Boten-

ſichert iſt, angeſetzet, oder auſſer der Befreyung von perſönlichen Laſten auch von Real-Beſchwerden befreyet werden.

§. 2.

Pflichten des General-Reichspoſtmeiſters.

Auch wollen Wir den General-Reichspoſtmeiſter dahin anhalten, daß er ſeine Poſten mit allem Nothdürftigen wohl verſehe, die getreue und richtige Beſtellung der aufgegebenen Briefe, gegen billiges Poſtgeld, wovon in allen Poſthäuſern beſtändig eine gedruckte Taxe öffentlich angeſchlagen ſeyn ſoll, unweigerlich befördere und zu ferneren Klagen keine Urſache gebe.

§. 3.

Befugniſſe der land- und reichsſtädtiſchen Bothen.

Dagegen ſollen die land- und reichsſtädtiſchen, gehenden, reitenden und fahrenden Bothen, unterwegs, zwiſchen den Orten ihrer Abſendung und Beſtimmung, weder Briefe oder Packete, noch Perſonen aufnehmen, auch keine Pferde wechſeln, ſondern ſich hierinn den in den Jahren 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiſerlichen Decreten, Patenten und Reſcripten gemäß bezeigen, überhaupt aber dieſes Bothen-Weſen weder der Kurmainziſchen Reichs-Poſt-Protection, noch dem General-Reichs-Erbpoſtmeiſter, oder

weſen ſowohl der kurmainziſchen Reichspoſtprotektion, als dem General-Reichserbpoſtmeiſter und ſonſt männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. 4.

Handhabung des Reichspoſtamts.

Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General-kaiſerliches und Reichsoberpoſtamt in ſeinem Eſſe allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bei Unſerer kaiſerlichen Perſon und Hofſtaat, als ſonſt im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm-, Beſtell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Poſtgeld gelaſſen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch* ſollen und wollen Wir auf dieſen Artikel, das Poſtweſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

oder ſonſt jemanden zum Nachtheile gereichen.

§. 4.

Erhaltung aller Rechte des Reichs-Ober-Poſt-Generalats.

Wir ſollen und wollen auch jederzeit darauf halten, daß Unſer kaiſerliches und Reichs-General-Oberpoſtamt in ſeinem rechtmäßigen Zuſtande allenthalben erhalten, und nichts zu deſſen Schmälerung vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen; vielmehr daſſelbe ſowohl an Unſerem kaiſerlichen Hofe, als auch im Reiche, jederzeit im ruhigen Beſitz der Annahme, Beſtellung und Austheilung aller und jeder Briefe und Packete, auch der Erhebung eines billigen Poſtgeldes gelaſſen werde.

§. 5.

Vorbehalt wegen dieſes Artikels.

Ueber dieſen, das Poſtweſen betreffenden Artikel, ſollen und wollen Wir, ſo lange halten und halten laſſen 1), bis das Reich andere Verfügungen treffen wird.

1) (Halten laſſen) Das im Grundtexte, zu Anfang dieſes Paragraphen, ſtehende Bindewort, jedoch, muß einem jeden anſtößig ſeyn, der dieſen Artikel im Zuſammenhange lieſet. In dem Entwurfe einer beſtändigen W. K., desgleichen auch in den Kapitulationen Leopolds I. und Carls VI., wo es ebenfalls vorkömmt, war es paſſend; weil der unmittelbar vorhergehende Paragraph anders lautete. Als aber dieſer 1742 abgeändert und ſo gefaſſet wurde, wie er noch jetzt lautet, hätte auch dieſes Bindewort nicht ſtehen bleiben ſollen.

ARTICULUS XXX.

Wahlkapitulationsſache.

§. 1.

Verpflichtung.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiſerliche Kammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſt ſich nach dieſer Kapitulation richten, ſollen und wollen Wir ihnen ſowohl, als andern Unſern Miniſtern und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſoviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

Beſtändige Wahlkapitulation.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung, das negotium capitulationis perpetuae (wobei jedoch die Kurfürſten ſich das jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges, ſo bald möglich, zu ſeiner Perfektion bringen zu* laſſen.

Dreyßigſter Artikel.

Von verſchiedenen Verpflichtungen des Kaiſers in Betreff der Wahlkapitulation und der kurfürſtlichen Collegial-Schreiben.

§. 1.

Verpflichtung der Reichsgerichte und kaiſerlichen Räthe auf die Wahlkapitulation.

Dieſe Unſere Wahlkapitulation, ſollen und wollen Wir ſowohl Unſerem Reichshofrathe und Reichskammergerichte, als auch Unſeren anderen Miniſtern und Räthen zufertigen, auch ernſtlich anbefehlen, und ihren Dienſt-Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen, daß jeder, ſo viel ihm gebühret, dieſelbe ſtets vor Augen habe, und weder durch Rath noch That dagegen handle.

§. 2.

Beförderung einer beſtändigen Wahlkapitulation.

Nächſtdem ſollen und wollen Wir das Geſchäft der beſtändigen Wahlkapitulation, wobey ſich jedoch die Kurfürſten das Recht, Zuſätze zu machen, vorbehalten haben, gleich nach dem Antritte Unſerer kaiſerlichen Regierung, bey dem Reichstage vornehmen, und daſſelbe, ſo bald wie möglich, zu Stande bringen laſſen.

§. 3.

* Das Wörtchen, zu, iſt ein Schreib- oder Druckfehler, welcher ſich bloß in den Mainziſchen Abdrücken der Wahlkapitulationen Leopolds II. und Franz II. findet.

§. 3.

Kurfürſtliche Kollegialſchreiben.

Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammelten kurfürſtlichen collegio durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten forderſamſt zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das Gehörige beobachten.

§. 3.

Vollziehung der kurfürſtlichen Collegial-Schreiben.

Auch ſollen und wollen Wir die, in vielen wichtigen Angelegenheiten, von dem zur Wahl verſammleten kurfürſtlichen Collegio, in beſonderen Schreiben an Uns erſtatteten Gutachten, ohne Aufſchub zum wirklichen Vollzug bringen, und das Gehörige darauf beobachten.

§. 4.

Beſchwörung durch Kommiſſarien.

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahlkapitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen: ſo haben Wir Unſern Kommiſſarien deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen.

§. 4.

Beſchwörung der Wahlkapitulation, ſowohl von den Commiſſarien;

Da Wir übrigens, wegen Unſerer Abweſenheit, dieſe Wahlkapitulation nicht ſogleich ſelbſt beſchwören konnten; ſo haben Wir Unſere Commiſſarien deshalb bevollmächtiget, dieſelbe vorläufig in Unſerem Namen und in Unſere Seele zu beſchwören;

§. 5.

In Perſon.

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Feſthaltung beſagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 5.

Als von dem Kaiſer in Perſon.

Jedoch verſprechen Wir, dieſen Eid, noch vor Empfangung der Krone, in eigener Perſon abzulegen, und Uns zu Feſthaltung dieſer Kapitulation nochmahls zu verbinden,

§. 6. (III, 18.)

Anfang der kaiſerlichen Regierung.

Auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern

§. 6.

Worauf die kaiſerliche Regierung ihren Anfang nimmt.

Vorher aber der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern den in der goldnen

geſchehen zu laſſen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indeſſen anſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Beobachtung.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römiſcher König* den Kurfürſten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und bei Unſern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe auch hiermit, und in Kraft dieſes Brieſes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium * beſchworen*, daſſelbe ſtet, feſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Diſpenſationen, Abſolutionen, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zuſtatten kommen ſoll.

Bulle benannten Vicarien die Reichsverwaltung, anſtatt Unſerer, bis dahin zu überlaſſen.

§. 7.

Angelöbniß zu Beobachtung aller Punkte.

Die Beobachtung aller und jeder dieſer Puncte, haben Wir obgedachter Römiſcher König 1) den Kurfürſten des Reichs für Sich und im Namen des heiligen Römiſchen Reichs, bey Unſerer Ehre, mit wahren Worten zugeſaget und verſprochen, wiederholen auch dieſes Verſprechen hiermit nochmahls in Kraft dieſes Briefes, und ſchwören 2) einen leiblichen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium 3), daſſelbe ſtät, feſt und unverbrüchlich zu halten, nicht dawider zu ſeyn, noch zu thun, noch zu veranlaſſen, daß auf irgend eine erſinnliche Weiſe dawider gehandelt werde; dergeſtalt, daß Uns keine Ausnahme, keine Diſpenſation oder Abſolution, keine geiſtlichen oder weltlichen Rechte, oder ſonſt irgend ein Behelf, er habe Namen wie er wolle, dagegen zu Statten kommen ſoll.

§. 8.

1) (Römiſcher König) Man vergleiche die erſte Anmerkung zum Eingange: oben S. 1.

2) (Schwören) Die kaiſerliche Wahlkapitulation wird allezeit auf den Tag der Wahl datirt. An dieſem Tage ſchwören bloß die Commiſſarien, in die Seele des erwählten Reichs-Oberhauptes; die perſönliche Eidesleiſtung erfolgt erſt nachher. (§. 5. dieſes Art.) Sollte man nun, wie im Grundtexte ſtehet, hier ſchon ſagen können: "immaßen Wir das mit einem leiblichen Eide ..., beſchworen rc."

3) (Zu Gott und auf das heilige Evangelium) In den Reverſalen heißt es ſtatt deſſen: Zu Gott und den Heiligen.

§. 8.

Exemplarien der Kapitulation.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe acht in gleicher Form und laut fertigen, und mit Unſerem anhangenden großen Inſiegel bekräftigen, auch jedem Kurfurſten einen überantworten laſſen.

Gegeben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 5ten Monatstag Julius, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintauſend ſiebenhundert zwei und neunzigſten Jahre.

Anton Fürſt Eſterhazy,
erſter Wahlbotſchafter.

Joſeph Freiherr von Bartenſtein,
zweiter kurböhmiſcher Wahlbotſchafter.

§. 8.

Ausfertigung der Original-Exemplare.

Zu Beurkundung dieſes, haben Wir von dieſer Acte, acht an Form und Inhalt gleiche Exemplare ausfertigen, mit Unſerem großen Inſiegel bekräftigen, und jedem Kurfürſten eins überantworten laſſen.

ꝛc. ꝛc.

Revers
Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Franz II
über die beſchworne Wahlkapitulation.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Jeruſalem, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc. gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als am Tage Unſerer Wahl zum römiſchen König, welcher war der fünfte dieſes Monats, die von Uns, als König und des heiligen Reichs Kurfürſten zu Böhmen, zu itzt beſagter Wahl abgeordneten Botſchafter, der hochgeborne Anton, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt Eſterhazy von Galantha, Unſer Kämmerer, Generalfeldmarſchallieutenant, Oberſter eines Regiments zu Fuß, und Kapitaine der königlich-ungariſchen adelichen Leibgarde, Ritter des goldenen Vließes, und Großkreuz des St. Stephansordens, und der wohlgebohrne Joſeph Freiherr von Bartenſtein, wailand Sr. kaiſerl. Majeſtät wirklicher geheimer Rath, auch Reichshofraths-Vizepräſident, und Kommandeur des gedachten St. Stephansordens, vermöge Unſeres Ihnen deshalben unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſondern Gewalts, als Unſere bevollmächtigte Geſandte, und Gewalthaber, ſich mit den hochwürdigſten, und reſpective durchlauchtigſten Fürſten, Herren Friedrich Karl Joſeph zu Mainz, und

Kle-

Wir ... erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Teutſchland ꝛc. ... bekennen öffentlich mit dieſem Briefe:

Da ſich die von Uns .. zur Wahl abgeordneten Bothſchafter ꝛc. ... mit den hochwürdigſten und reſpective durchlauchtigſten Fürſten ꝛc. ... desgleichen auch mit den, im Namen der reſpective hochwürdigſten, durchlauchtigſten und großmächtigen Fürſten ꝛc. ... erſchienenen, bevollmächtigten Bothſchaftern, ꝛc. ... über etliche, in Form einer öffentlichen Urkunde, ... unter Unſerem Namen und Inſiegel, übergebene Artikel ꝛc. ... an Unſerer Statt vereiniget und verglichen, dieſelben bewilliget, angenommen und zu halten bereits eidlich angelobt, auch Unſeren vorgedachten an- und abweſenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheimen

und

Klemens Wenzeslaus zu Trier, Erzbiſchöffen, des heiligen römiſchen Reichs reſpective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlern, Unſern lieben Neve, Vetter und Kurfürſten, wie nicht weniger mit den von wegen und anſtatt der reſpective hochwürdigſten, durchlauchtigſten, und großmächtigen Fürſten, Herren Maximilian Franziskus, Erzbiſchofs zu Kölln, und Kurfürſten, ꝛc. Karl Theodors, Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürſten, ꝛc. Friedrichs Auguſts, Herzoges zu Sachſen und Kurfürſten, ꝛc. Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, als Kurfürſten zu Brandenburg, ꝛc. und Georgs, Königs in Großbrittannien, als Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzlers, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers, und Erzſchatzmeiſters, Unſerer reſpective freundlich geliebten, lieben Vetter, beſonders lieben Freunde, Brüder, Oheim, und Kurfürſten, bei mehr beſagter Unſerer Wahl erſchienenen bevollmächtigten Bothſchaftern, Franz Wilhelm, Grafen von Oettingen Baldern, Franz Albert Leopold, Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich, Grafen von Schönberg, Karl, Fürſten von der Oſten, genannt Sacken, und Ludewig Friedrich von Beulwitz Gott dem Allmächtigen zum Lobe, und dem heiligen römiſchen Reiche zu Ehren, und um des gemeinen Nutzen willen etlicher Artikel gedings- und paktsweiſe in Unſerem Namen, und an Unſerer Statt ſich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen, und zu halten bereits eidlich zugeſagt haben, wie die alle in eine offene Form geſtellt, und von ihnen unter Unſerm Namen und angehängten Inſiegel übergeben ſind, ſo lautend: Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. (das Datum ſteht) gegeben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den fünften Tag des Monats Julius nach Chriſti Unſeres lieben Herrn und Seligmachers Geburt ein tauſend ſiebenhundert zwei und neunzig.

Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Bothſchafter und Gewalthaber dabei obberührten Unſern an- und abweſenden lieben Neve, Vettern, Brüdern, Oheim

und

und Kurfürſten, dieſes in Unſerem Namen geleiſtete eidliche Verſprechen, noch vor Empfangung der Römiſchen Krone in eigener Perſon zu wiederholen und mit Unſerem leiblichen Eide zu bekräftigen, zugeſaget haben:

Daß Wir, nach Unſerer hieſigen Ankunft, vor empfangener königlichen Krone, alle und jede dieſer Artikel, wie ſie . . . verglichen worden ſind, aus freyem gnädigen Willen jezt von neuen bewilliget, angenommen, auch zu Gott und den Heiligen geſchworen haben, ſie unverbrüchlich zu halten, und alles dasjenige zu thun, was Uns als Römiſchen Könige gebühret.

Dieſes bekennen Wir durch dieſen Brief wiſſentlich, aufrichtig und ohne Gefährde. ꝛc. ꝛc.

und Kurfürſten Zuſage gethan, daß Wir ſelbige Artikel, bevor Wir die römiſche Krone empfangen, perſönlich erneuern, und mit Unſerm Eide beſtätigen und bekräftigen ſollen ꝛc. daß Wir demſelben nach itzt zu hieſiger Unſerer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unſere gevollmächtigte Botſchafter und Gewalthaber mit beſagten Unſeren lieben Neve und Vetter, auch der abweſenden Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilligt, und eidlich angenommen, auch in Unſere Namen und Siegel ausgegangen, und Ihnen übergeben ſind, aus freiem gnädigen Willen itzt von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römiſchem Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geſchworen haben, und thun das hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, alle Argliſt, und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeſchieden.

Deſſen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſem Briefe hangen laſſen, der gegeben iſt in Unſerer und des heiligen römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am zwölften Tage des Monats Julius im ſiebenzehnhundert und zwei und neunzigſten Jahre.

Franz mppr.

(L. S.)

Vt. F. zu Kolloredo Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis proprium.

Peter Anton Frank mppr.

---

* Dieſer Revers iſt mit Beybehaltung aller, von ſelbſt in die Augen fallenden, Fehler und Nachläſſigkeiten der Mainziſchen Ausgabe, abgedruckt worden. Selbſt Geſchlechts-Namen, wie z. B. den des Fürſten zu Colloredo, hat der Abſchreiber auf ſeine eigene Weiſe geſchrieben.

Regiſter.

Regiſter.

Dieſes, von dem Herrn Advocat Jürgens, zu Helmſtädt, ausgearbeitete Regiſter, iſt auch beſonders zu haben, unter dem Titel:

Repertorium, zum Gebrauche bey allen Ausgaben der kaiſerlichen Wahlkapitulation Franz II., Leopolds II., Joſephs II., Franz I. und Carls VII.

Die Nachweiſungen beziehen ſich zwar zunächſt auf die neueſte Wahlkapitulation; wo ſich aber in den genannten älteren, in Anſehung der Artikel- und Paragraphen-Zahlen, Abweichungen von dieſer neueſten, oder auch Abweichungen unter ſich, finden, da ſind ſie allenthalben mit einem Sterne bezeichnet worden.

Am Ende dieſes Regiſters ſind deshalb alle diejenigen Rubriken, welche ſich auf Stellen beziehen, die in dieſen fünf Wahlkapitulationen nicht unter einer und eben derſelben Artikel- und Paragraphen-Zahl vorkommen, in alphabetiſcher Ordnung ausgezeichnet, und derjenige Paragraph genau nachgewieſen worden, wo ſie, in jeder derſelben, zu finden ſind.

Regiſter.

A.

Abgaben.
Widerrechtliche Abgaben aller Art ſollen abgeſchafft werden. VIII, 9. 19. 22.
Vergl. Auflagen.

Abgeordnete
der Stände und Reichsritterſchaft ſollen ſchleunige Audienz und Abfertigung beym Kaiſer erhalten, und nicht mit Nachreiſen beſchweret werden. XXIII, 2.

Abrufungsproceſſe;
Aufhebung derjenigen, welche vermöge der Brabantiſchen goldenen Bulle in Gang gekommen ſind. XXVII, 4. *
Abhelfung der den Ständen dadurch zugefügten Beſchwerden. XXVII, 4. *

Acciſe,
als eine neue eigenmächtige Auflage, und wenn darunter ein neuer Zoll verſteckt liegt, iſt verboten. VIII, 11.

Achts- und Oberachts-Sachen;
Verfahren darinn: XX, 1.
Der Beleidigte ſoll unverzüglich entſchädiget, und in ſeine vorigen Rechte wieder eingeſetzt, XX, 6, 9.
Inſonderheit niemand ungehört und ohne Rath und Einwilligung der Reichsſtände, in die Acht und Oberacht erklärt werden. XX, 2. 10.
Nichtigkeit widerrechtlicher Achtserklärungen und Executionen. XX, 10.

Achtsproceß;
Geſetzmäßiges Verfahren darinn: XX, 3.
Die Abfaſſung des End-Urtheils ſoll von den Reichsſtänden auf dem Reichstage, XX, 4.

nach vorgängigem Gutachten, aus allen drey Reichs-Collegien, und zwar aus Genoſſen der beyden Reichs-Religionen in gleicher Anzahl gewählter, zur Hälfte katholiſcher, zur andern Hälfte proteſtantiſcher Stände geſchehen. ſ ſ XX, 4.
Genehmigung, Eröffnung und Vollziehung des Urtheils. ſ ſ ſ ſ XX, 5.

Aechter, (Geächteter)
demſelben ſollen ſeine Güter aberkannt, daraus der Beleidigte entſchädiget werden, und das übrige dem Reiche verbleiben. XX, 6.
Jedoch mit Vorbehalt der lehensherrlichen, XX, 7.
und agnatiſchen Rechte. ſ ſ XX, 8.

Acten,
In wie fern reichshofräthliche den Reichsvicarien verabfolget werden ſollen. ſ ſ ſ III, 15. *
Die Einſendung der Vicariats-Acten muß binnen ſechs Monaten geſchehen. ſ ſ ſ III, 16. *
Weitere Beſorgung derſelben durch den Erzkanzler. ſ III, 16.

Advocatie
der chriſtlichen Kirche ſtehet dem Kaiſer. zu;
Soll nicht zum Nachtheil des Religions- und Profanfriedens, oder des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſes ausgeübt werden. ſ ſ ſ ſ I, 10.

Adelsbriefe, (über den Reichs-Adel)
müſſen in der Reichskanzelley ausgefertiget werden. (Vergl. Diplome.) XXII, 7.

Afterlehen,
eingezogene ſowohl, als wieder verliehene, behalten ihr voriges Verhältniß zum Reiche. ſ ſ ſ XI, 13. 14. 15.

Agenten
Freyheit der reichsſtändiſchen, in Anſehung des Gerichtsſtandes und der Abzugsgelder. ſ ſ ſ XXV, 7. 8.

Agnaten
geächteter Perſonen, behalten ihr Erb- und Nachfolge-Recht in die vom Aechter verwirkten Lehen und Stammgüter. ſ XX, 8.

Alleinhandel; (Monopol.)
Verbot deſſelben. ſ ſ ſ ſ VII, 3. *

Allo-

Allodialgüter,
verwirkte, mittelbare, — ſollen den Kurfürſten, Fürſten und Ständen, unter deren Bothmäßigkeit ſie liegen, und welche mit den Rechten des Fiscus beliehen ſind, nicht entzogen werden. XXI, 5.
Confiscation derſelben von der Landes-Obrigkeit. XXI, 4.

Amtsverweſer
der Reichs-Erzbeamten; deren Rechte. III, 22.*

Anfallsgelder und Laudemien
von Lehen, worüber bereits die Mitbelehnung ertheilt worden iſt, ſollen nicht gefordert werden. XVII, 10.

Anwartſchaften
auf Reichslehen von beträchtlichem Ertrage, wie ſolche zu ertheilen? XI, 10.
Sollen einzig und allein bey der Reichskanzelley ausgefertiget werden. XI, 8.
Ungültige Anwartſchaften. XI, 9.

Appellation
von den kaiſerlichen Hof- und Landgerichten an die Reichsgerichte iſt erlaubt. XVIII, 10.

Appellations-Privilegien,
bey Ertheilung derſelben ſoll auf ältere Privilegien der Stände, und auf die Rechte eines Dritten Rückſicht genommen werden. XVIII, 6.
Verbotene Eingriffe dagegen. XVIII, 4. 5. XIX, 6. (?)

Arreſte,
ſoll kein Reichsſtand, während der Rechtshängigkeit einer Sache, gegen den andern verhängen. XVI, 5.

Aſſeſſoren (S. Beyſitzer). XVII, 4. *

Aſſignationen (Anweiſungen)
auf Reichs-Kreiſe oder Stände, ſollen wider Willen derſelben nicht ausgeſtellet werden. V, 8.

Audienz
ſoll am kaiſerlichen Hofe ſowohl den Ständen, als ihren Geſandten ſchleunig ertheilt werden. XXIII, 2.

Auflagen (Abgaben)
Bewilligung derſelben auf allgemeinem Reichstage. V, 2.

Verbot eigenmächtiger neuen Auflagen; VIII, 10. 11. V, [illegible]
Vernichtung und Abſtellung derſelben; VIII, 8. 9. 18. 22.
desfallſige Erkundigung. VIII, 28.
Zu Behauptung widerrechtlicher Auflagen ſollen keine Proceſſe erkannt werden. XIX, 5.

Aufruhr und Empörung.
Maßregeln dagegen. XV, 6.
Anläſſe dazu ſollen vermieden werden. XV, 7.

Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte
ſchlieſſen die Reformirten mit in ſich. XIV, 6.
Vorbehalt derſelben wegen des Papſtes. I, 10.
Sollen mit den Katholiken gleicher Rechte und gleichen Schutzes genießen. II, 3. 7. 8. XIV, 6. Vergl. I, 10.

Auslegung
der Reichsgeſetze muß mit Einverſtändniß ſämmtlicher Stände auf dem Reichstage geſchehen. II, 5.
Ungültigkeit alles Widrigen. II, 5.

Austräge,
dabey ſoll ein jeder geſchützt, XVIII, 4.
alles Widrige vernichtet, und XVIII, 5.
Privilegien darüber ſollen ſparſam ertheilt werden. XVIII, 7.
Beobachtung der Austräge, in Klagſachen der Landſtände und Unterthanen gegen ihre Obrigkeit. XIX, 6.
Wiefern dieſe letztern alsdann an die Reichsgerichte appelliren können? XIX, 6.

B.

Bann.
Abſchaffung des Contumacial-Bannes. XX, 11.

Beförderungsbriefe (Promotorialſchreiben)
wegen Zollbefreyungen ſollen abgeſtellet werden. VIII, 24.

Belehnung (Vergl. laudemien und lehntaxe.)
mit Thronlehen, kann nur vom Kaiſer geſchehen. X, 7.
Ueber andere Reichslehen können auch die Reichsvicarien die Belehnung ertheilen. XI, 7.

Jede

Jede Belehnung ſoll, der Regel nach, den vorigen Lehnbriefen gemäß geſchehen. XI, 1.

Soll durch verlangte Vorzeigung der Familienverträge nicht aufgehalten werden. XI, 2.

Der Kaiſer ſelbſt, ſoll ſie, wegen ſeiner von ihm beſeſſenen Reichslehen, nicht verſäumen. X, 11.

und deßfalls Anerkennungs- und Verſicherungsbriefe ausſtellen. X, 11.

Unmündige und Minderjährige erhalten die Belehnung durch ihre Vormünder. XI, 5.

Um dieſe Belehnung muß von den Vormündern binnen Jahr und Tag, nach angetretener vormundſchaftlichen Verwalwaltung, nachgeſucht und XI, 5.

der Lehneid abgelegt werden. XI, 5.

Bey dieſer Belehnung durch Vormünder und der Ableiſtung des Lehneides, hat es nach erlangter Mündigkeit und Volljährigkeit der Reichs-Vaſallen ſein Bewenden. XI, 6.

Geiſtliche Kurfürſten und Fürſten können ſie, ſowohl durch weltliche, als geiſtliche Bevollmächtigte empfangen. XI, 4.

Des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen, über das Herzogthum Montferrat, und die übrigen Staaten und Lande, die derſelbe vom Teutſchen Reiche zu Lehen trägt. XXV, 1.

Berathſchlagungen

über Reichs-Angelegenheiten, namentlich über die, welche im Friedensſchluſſe ausgedruckt ſind, müſſen mit freyer Beyſtimmung der Reichsſtände vorgenommen werden. IV, 1.

Sollen vom Kaiſer möglichſt befördert und beſchleuniget werden. XIII, 3.

Können auf Kurfürſtentagen, auch ohne kaiſerliche Geſandte, geſchehen. III, 12.

Berathſchlagungspuncte;

An die in der kaiſerlichen Propoſition enthaltene Ordnung derſelben, ſind die Stände nicht gebunden. XIII, 4.

Bericht

in Klagſachen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe mit ihren Untergebenen. XIV, 2.

Verpflichtung des Kaiſers.

vor

vor Einforderung eines Berichts in Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Landesregenten keine Mandate noch Reſcripte zu ertheilen. ꝛ ꝛ XIX, 7.
Alle Proceſſe, Mandate und Decrete, welche in ſolchen Klagſachen ohne eingeforderten Bericht erkannt, für null und nichtig zu erklären. ꝛ XV, 5.
zu Einforderung eines Berichts wegen veräuſſerter Reichslehen. X, 6.
Wie mit dieſem Berichte vom Kaiſer und von der kurfürſtlichen Mainziſchen Kanzelley weiter zu verfahren. X, 6.
Von den benachbarten Reichsſtänden wegen ungebührlicher Auflagen und Zölle. ꝛ ꝛ VIII, 11.
Kreisberichte über Zollneuerungen. ꝛ VIII, 30.

Beſchützung und Beſchirmung

des Reichs. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ II, 1.
Der Glieder des Reichs. ꝛ ꝛ ꝛ XXVII, 3.
Der chriſtlichen Kirche. ꝛ ꝛ ꝛ I, 1.
Des Römiſchen Stuhls. ꝛ ꝛ ꝛ I, 1.
Der A. C. Verwandten. ꝛ ꝛ ꝛ I, 10.

Beſchwerden

der Stände ſollen unbehindert, wenn ſie gleich den Kaiſer ſelbſt, den Reichshofrath, oder andere kaiſerliche Räthe und Bediente betreffen zur reichstägigen Berathſchlagung gebracht, XIII, 6.
und insbeſondere allen Beſchwerden in Religions-Sachen abgeholfen werden. ꝛ ꝛ ꝛ I, 11.
Die noch unerledigten Beſchwerden der Teutſchen Nation,
wegen Eingriffen des Römiſchen Hofes überhaupt,
und ins beſondere wegen der Nuncien,
ſollen durch einen baldigen Reichsſchluß ihre Erledigung erhalten. XIV, 3.
Verpflichtung des Kaiſers, die Abſtattung des, von Joſeph II. hierüber geforderten Gutachtens, gleich in Erinnerung zu bringen. ꝛ ꝛ XIV, 3.
Wie auch denjenigen, welche die Erzbiſchöfe und Biſchöfe,
wegen übereilten Verfahrens in Proceßſachen, ꝛ XIV, 2.
und ins beſondere, wegen falſcher Auslegung der Concordaten,
gegen den Römiſchen Hof führen, abzuhelfen. ꝛ XIV, 3.

Wegen

Wegen derjenigen Beſchwerden, welche neue eigenmächtige Auflagen und Zölle betreffen, ſoll von den benachbarten Reichsſtänden Bericht gefordert, ꞉ VIII, 11.
Und denſelben abgeholfen werden. ꞉ VIII, 12.
So wie auch denen, welche die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte, ꞉ ꞉ ꞉ XVIII, 8.
die aus der Brabantiſchen goldenen Bulle herrührenden Abrufungs-Proceſſe, ꞉ ꞉ XXVII, 4.*
die Uebertretung der Reichshofraths-Ordnung, XXIV, 4.
kaiſerliche Standeserhöhungen, und ꞉ XXII, 6.
die Mängel des Reichspoſtweſens betreffen. ꞉ XXIX, 1. 2.*

Beſchwörung
der Wahlkapitulation, durch Commiſſarien des gewählten Reichs-Oberhaupts. ꞉ ꞉ ꞉ XXX, 4.*
Von dem gewählten Reichs-Oberhaupte ſelbſt. ꞉ XXX, 5.*

Beſtätigung
der reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Rechte und Freyheiten; I, 9.
Ihrer wohlerworbener Privilegien, in Anſehung der Zoll-Abgaben. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ VIII, 21.
Ihrer Erbverbrüderungen. ꞉ ꞉ I, 9.
Der Kurvereine. ꞉ ꞉ ꞉ III, 5.*
Des zwiſchen Mainz und Kölln geſchloſſenen Vergleichs über die Kaiſer-Krönung. ꞉ ꞉ ꞉ III, 8.*
Der Vicariats-Handlungen. ꞉ ꞉ III, 18.
Verſchiedener Anordnungen in Münzſachen. ꞉ IX, 2.

Beyſitzer des Reichskammergerichts;
Vollziehung der, in den Reichsſchlüſſen von 1719 und 1775 enthaltenen Verfügungen, wegen Vermehrung ihrer Anzahl. XVII, 4.*
Befreyung derſelben von Steuern, Zöllen und anderen Beſchwerden. XXV, 6.
Vergl. Kammergericht.

Beytrag
zu Reichsſteuern und Hülfen von den kaiſerlichen Erblanden. V, 6.
Von den übrigen Reichslanden. ꞉ ꞉ V, 7.

Biſchöfe. (Vergl. Erzbiſchöfe.)
Wahrung ihrer Privilegien, Statuten und Gewohnheiten. ꞉ ꞉ ꞉ XIV, 1; XIV, 3.

In Klagſachen mit ihren Untergebenen, ſollen ſie gegen ungebührliche Monitorien, Interdicte, Drohungen oder Cenſuren des Römiſchen Hofes geſchützt, XIV, 2.
und bey dem ruhigen Beſitze ihrer Bisthümer und übrigen Rechte, I, 2.
namentlich auch bey ihrer Gerichtbarkeit erhalten werden. XIV, 5.

Bothen.
Befugniß der Land- und reichsſtädtiſchen Bothen. XXIX, 3. *

Bothſchafter (Vergl. Geſandten.)
von recht titulirten und gekrönten regierenden ausländiſchen Königen haben den Rang vor den kurfürſtlichen Geſandten. III, 19. *

Brabantiſche goldene Bulle.
Den daraus herrührenden Abrufungsproceſſen und desfallſigen Beſchwerden der Kurfürſten, Fürſten und Stände, ſoll gänzlich abgeholfen werden. XXVII, 4. *

Bremen. (S. Handelsſtädte.)

Brücken-Geld,
darf nicht als eine neue eigenmächtige Abgabe gefordert werden. VIII, 11.

Bücher.
Herſtellung billiger Bücherpreiſe. VII, 1
Freyheit ſymboliſcher Bücher beyder Religionen. II, 8.
Gefährliche Schriften dagegen ſind verboten. II, 8.

Bücher-Commiſſär,
darf bey Beurtheilung und Confiscirung der Bücher in Anſehung der beyden Reichs-Religionen nicht parteyiſch handeln. II, 7.

Bücher-Nachdruck.
Der Kaiſer ſoll ein Reichsgutachten fordern, wie derſelbe völlig unterdrückt werden könne. VII, 1.

Bulle. S. goldene Bulle; II, 3.
Brabantiſche Bulle. XXVII, 4. *

Bündniſſe
in Reichsangelegenheiten, erfordern der Kurfürſten, Fürſten und Stände Einwilligung, auf einem Reichstage, VI, 1; IV, 2.

oder

oder doch wenigſtens, in eilenden Fällen, die übereinſtimmende collegialiſche Einwilligung ſämmtlicher Kurfürſten; ꞉ ꞉ ꞉ VI, 2.
worauf deſſen ungeachtet, ſobald es die Umſtände geſtatten, mit dem geſammten Reiche die Gebühr beobachtet werden ſoll. ꞉ ꞉ ꞉ VI, 2.
Des Kaiſers, in Anſehung ſeiner eigenen Reichslande, ſollen dem Reiche unnachtheilig und dem Friedensſchluſſe gemäß ſeyn. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ VI, 3.
Der Reichsſtände, dürfen nicht wider den Kaiſer, das Reich, den allgemeinen Landfrieden, auch nicht wider den Münſteriſchen und Osnabrückiſchen Friedensſchluß eingegangen werden. VI, 4.

Bürgſchaft,
wegen Durchmärſche kaiſerlicher Truppen durch Reichslande, ſoll durch angeſeſſene Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten geleiſtet werden. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ IV, 17.

C.

Cameralſachen.
In Cameralſachen der Stände ſollen von anderen keine Eingriffe geſchehen. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ I, 8.

Caution,
wegen des Durchmarſches kaiſerlicher Truppen durch Reichslande. IV, 17.
Wegen der Sachfälligkeit, bey eingewandten Rechtsmitteln vor den Reichsgerichten, wird nicht von den Reviſoren, ſondern von dem Reichskammergerichte beſtimmt. ꞉ XVII, 2.

Ceremoniel
der Geſandten am kaiſerlichen Hofe. ꞉ III, 19. *
Gleichheit der Kurfürſten unter ſich, in Anſehung des Ceremoniels. III, 20. *

Cenſur
der Bücher, ſoll unparteyiſch geſchehen. ꞉ II, 7.

Cenſuren;
Damit ſollen Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Klagſachen mit ihren Untergebenen nicht beſchwert werden. ꞉ ꞉ XIV, 2.

Cento-Geld
verboten, ſofern es eine neue eigenmächtige Auflage iſt. VIII, 11.

Collegial-Schluß (kurfürſtlicher.)
Nothwendigkeit deſſelben bey Schließung eines Reichsbündniſſes. ; ; ; VI, 2.
Bey Ertheilung des Stapelrechts. ; VIII, 23.
Bey Erſtreckung, Erhöhung, Ertheilung und Verlegung eines Zolles. ; ; ; VIII, 2.
Bey Verwilligung neuer Auflagen. ; VIII, 19.
Verglichen Kurfürſten.

Collegial-Schreiben
der zur Wahl verſammleten Kurfürſten ſollen ohne Aufſchub vollzogen werden. ; ; ; ; XXX, 3. *

Collegialiſche Zuſammenkünfte
ſind den Reichsſtänden unverwehret. ; XIII, 10.

Commiſſariat
über kaiſerliche Truppen. S. Truppen ; IV, 15. 16.

Commiſſarien
des Kaiſers auf Reichstagen, ſollen an dem beſtimmten Termine erſcheinen, und den Vortrag nicht verſpäten. XIII, 2.
Auf Kurfürſtentagen will der Kaiſer nicht verlangen, daß ſie unweigerlich zugelaſſen werden müßten. ; ; III, 12. *
Beſchwörung der Wahlkapitulation, durch Commiſſarien des erwählten Reichsoberhaupts ; ; XXX, 4. *

Commiſſionen;
Bey Erkennung derſelben ſoll der Kaiſer Rückſicht auf den Friedensſchluß, auf ertheilte Privilegien, und auf Gleichheit der Religionsverwandten, nehmen; ; ; XVIII, 5.
die Verordnungen der Reichs-Geſetze dabey beobachten; XVI, 9.
und ſie in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Landesherren nicht zu voreilig erkennen. ; ; XV, 7.

Compenſationen;
Verbot derſelben in Reichsſteuerſachen. ; V, 8.

Concordaten;
Kaiſerliche Vorſorge, wegen Beobachtung, ; XIV, 1.

beſon-

beſonders wegen richtiger Auslegung derſelben, XIV, 3.
und wegen Abſtellung der dawider geführten Beſchwerden. XIV, 3.

Confiscation
verwirkter mittelbarer Allodial-Güter. XXI, 4.
Der Bücher-Commiſſär ſoll bey Bücher-Confiscationen unparteyiſch ſeyn. II, 7.

Conſervatorien,
in Klagſachen der Unterthanen wider ihre Landesherrn, ſollen nicht ſogleich ertheilet, XIX, 6.
ſondern zuerſt die Austräge beobachtet werden. XIX, 6.

Contrebande,
darüber ſoll der kaiſerliche Kriegs-Rath und die Generalität ſich keines Erkenntniſſes anmaßen. IV, 4.

Contributionen (S. Steuern.)

Contumaz, (Ungehorſam)
der Reichsſtände, ſoll kein Grund ſeyn, weshalb ſie ihrer Landesregierung entſetzt werden könnten. I, 4.

Contumacial-Bann,
ſoll abgeſchaft werden. XX, 11.

D.

Decrete
in Reichshofraths-Sachen ſollen allein vom Reichshofrathe, XVI, 13.
und nie im kaiſerlichen geheimen Rathe erkannt werden. XVII, 6. *
Reichsgerichtliche Decrete, in Klagſachen der Unterthanen wider ihre Landesregenten. XV, 5.

Deputation. (S. Reichs-Deputation.)

Deputationsrecht
der Reichsſtände bey Friedenshandlungen ſoll nicht geſchmälert werden. IV, 11.
Vergl. Reichs-Deputation.

Dictatur.
Eingekommene Memorialien ſollen den Reichsſtänden auf dem Reichstage zur Dictatur mitgetheilet, und XIII, 7.

ſoll beſonders darauf gehalten werden, daß dieſe Mittheilung vom Reichs=Directorio bald geſchehe. = XIII, 8.

Diplome,

über den Fürſten= Grafen= und Herrenſtand, den Adel, über Palatinate, kaiſerliche Raths=Titel, und andere Freyheiten und Privilegien, ſollen in der Reichskanzelley ausgefertiget, XXII, 7.

binnen 3 Monaten ausgelößt, und = XXII, 10. 11.

die Taxe dafür, ohne Nachlaß erlegt werden. = XXII, 10.

Erfolg einer unterlaſſenen Auslöſung. = XXII, 12. 13.

Nichtigkeit ſolcher Diplome, die in Reichs= Staats=, auch Gnaden= und anderen Sachen, unter kaiſerlichem Titel und Namen, bey einer andern Kanzelley ausgefertiget werden. = XXII, 8.

Directorium,

des Erzmarſchall=Amts, bey Abfaſſung der Polizey= und Tax=Ordnung, auf Reichs= und Wahltagen. = III, 23.*

In Sachen, die vor den Reichshofrath gehören, ſollen in die Directorial=Befugniſſe des Rhofr. Präſidenten und Vicepräſidenten keine Eingriffe geſchehen. = = XXIV, 12.

Vergl. Reichs=Directorium. = XIII, 3. 6. 7. 8.

Domkapitel. (Vergl. Biſchöfe; Erzbiſchöfe.)

Wahrung ihrer Privilegien, Statuten und Gewohnheiten. XIV, 1; XIV, 3.

Durchmarſch

kaiſerlicher Truppen durch Reichslande, ſoll unſchädlich ſeyn, und deshalb Anſuchen geſchehen. = IV, 15. 9.

Ueberhaupt ſoll niemand einem Reichsſtande damit beſchwerlich fallen. = = = = IV, 9. 14.

E.

Ehehaftsfälle,

derſelben Ausdehnung und Mißbrauch, wider die alte Hof= und Landgerichts=Ordnung. = = XVIII, 8.

Eid

des Kaiſers, in Anſehung der Wahlkapitulation. = XXX, 4. 5. 6.

Unmündiger und minderjähriger Reichs-Vaſſallen bey Belehnungen. ꞉ ꞉ ꞉ XI, 5. 6.

Einquartierung
im Reiche, kann nur mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Einwilligung geſchehen. ꞉ ꞉ ꞉ IV, 9.
Desfallſige Freyheit des reichskammergerichtlichen Wohnſitzes. IV, 10.
Schutz dagegen. ꞉ ꞉ ꞉ IV, 18. 19.

Einziehung
erledigter Reichslande, ſoll den Rechten und Freyheiten, auch Anwartſchaften eines jeden unbeſchadet geſchehen. X, 12. *

Empörungen und Aufruhr
der Teutſchen Unterthanen ſollen vom Kaiſer abgeſtellet, dem Uebel vorgebeugt, und ꞉ ꞉ ꞉ XV, 6.
Anläſſe dazu vermieden werden. ꞉ ꞉ XV, 7.

Erbämter, Erbbeamten. (S. Reichs-Erbämter.) ꞉ III, 22. *

Erblande, (kaiſerliche)
ſind zu Reichsſteuern verbunden, ꞉ ꞉ V, 6.
Bündniſſe in Anſehung derſelben, dürfen dem Reiche nicht nachtheilig ſeyn. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ VI, 3.
Die in den kaiſerlichen und reichsſtändiſchen Erb-Königreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat-Stände, ſollen mit den Einheimiſchen gleiche Rechtspflege genießen. ꞉ ꞉ XIX, 3.

Erbfolge,
geht nicht auf Kinder aus notoriſchen Mißheurathen und morganatiſchen Ehen über; ꞉ ꞉ ꞉ XXII, 4.
bleibt den Agnaten geächteter Perſonen vorbehalten. XX, 8.
Erbthronfolge des Teutſchen Reichs, iſt verboten. II, 2.

Erbverbrüderungen
der Reichsſtände unter ſich, ſollen vom Kaiſer, auf gebührendes Anſuchen, beſtätiget, und die Intereſſenten dabey geſchützt werden. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ I, 9.

Erbvergleiche;
Ungültigkeit derjenigen, Lehnbriefe und Anwartſchaften, welche den beſtätigten Erbvergleichen zuwider ſind. ꞉ XI, 9.

Er-

Ergänzung der Reichs-Kreiſe. (S. Kreiſe.) XII, 1. 2. V, 10.

Erkenntniſſe der Reichsgerichte;
dürfen keine unglimpflichen Ausdrücke gegen die Reichsſtände enthalten. XVI, 4.
Ueber Erkenntniſſe des RKammergerichts darf ſich der RHofrath kein weiteres Erkenntniß anmaßen. XVI, 7.
Wiefern ſie in Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Landesregenten, in letzter Inſtanz, Statt haben. XIX, 6.
Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Erkenntniſſe. XVI, 16; XVII, 2.
Vergl. Reviſion; Supplication.

Erledigte Reichslehen., (Vergl. Lehen.)
Wiederverleihung und Anwartſchaften, XI, 10.
Einziehung. XI, 11.

Eroberungen und Abänderungen,
feindliche, im Teutſchen Reiche, ſollen wieder in den vorigen, den Reichsgrundgeſetzen und Friedensſchlüſſen gemäßen Stand geſetzt werden. IV, 12.
Unter dieſen Friedensſchlüſſen wollen die A. C. Verwandten den Ryßwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben; IV, 12.
die Katholiſchen aber, wollen dieſen Vorbehalt dahin geſtellt ſeyn laſſen. IV, 12.

Erſtgeburts-Recht
der weltlichen Kurhäuſer, ſoll denſelben erhalten werden. III, 4.

Erwiederungs-Recht, (Retorſion)
in Anſehung der Abrufungsproceſſe. XXVII, 4. *

Erzbiſchöfe (Vergl. Biſchöfe.)
ſollen in dem ruhigen Beſitze ihrer Erzbisthümer und übrigen Rechte erhalten werden. I, 2.
Wahrung ihrer Privilegien, Statuten, Gewohnheiten und Freyheiten. XIV, 1.
Gegen übereilte und unbefugte Proceſſe des Römiſchen Hofes ſollen ſie geſchützt, XIV, 2.
und bey ihrer Gerichtbarkeit erhalten werden. XIV, 5.

Erz-

Erzkanzler
des Teutſchen Reichs, ſoll in ſeinen Befugniſſen nicht beſchränkt
werden, ... XIII, 6.
inſonderheit bey Beſtellung der Mitglieder an der Reichskanzelley. XXV, 1.
Nichtigkeit widriger Vorgänge. . . XXV, 2.
Ihm allein ſtehet die Befugniß zu, die Reichskanzelley-Taxen zu
moderiren, oder gänzlich zu erlaſſen, . . XXII, 10.
Vergl. Reichskanzelley.
Erzmarſchall;
Befugniſſe deſſelben bey Abfaſſung der Polizey- und Taxordnung auf
Reichs- und Wahltagen. . . III, 23. *
Verbotene Eingriffe des kaiſerlichen Hofmarſchall-Amts. III, 23. *
Evocations-Privilegien:
Wahrung derſelben. . . . XVIII, 4.
Verbotene Eingriffe. . . . XVIII, 5.
Vorſichtige Ertheilung. . . . XVIII, 6.
Vergl. Abrufungs-Proceſſe.
Execution, (Vollſtreckung.)
der reichsgerichtlichen Urtheile, ſoll der Reichshofraths-,
Kammergerichts- und Executions-Ordnung gemäß, ungeſäumt
geſchehen. . . . . XVII, 1.
Gewaltthätige Verhinderung der Execution. XVII, 7. *.
Wider die Reichsſtände, in Anſehung ihrer dem Reiche ſchuldigen
Pflichten. . . . V, 11.
In Achts-Sachen. (Vergl. Achtsproceß.) . XX, 5.
Executions-Edict,
Verpflichtung des Kaiſers auf daſſelbe. . I, 11; XXVII, 3.
Executions-Ordnung,
ſoll zu Beförderung der Wohlfarth und Sicherheit des Reichs, abgeändert und berichtiget werden. . XII, 5.
Ausdrückliche beſondere Beziehungen darauf,
in Religionsſachen; . . . I, 11.
bey Führung der Reichskriege; . . IV, 3.
bey Herſtellung und Aufrechthaltung der Kreisverfaſſung: XII, 3.
in Betreff der Thätlichkeiten während der Rechtshängigkeit einer
Sache; . . . XVI, 5. 6.
bey Vollſtreckung der reichsgerichtlichen Urtheile. XVII, 1. 7. *

Executionsreceß, (S. Nürnbergiſcher Executionsreceß.)

Exemtionen (S. Freyheiten.)
Verbot derſelben, in Anſehung
1) der Reichsſteuern und Anlagen; (Vergl. Steuern; Reichs-Matrikel.) . . V, 6-7.
2) der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit; . XVIII, 1.
3) der Ertheilung zu weit gehender Privilegien und Freyheiten, welche den Gerechtſamen des Reichs nachtheilig werden könnten; X, 2.
4) der Zölle. . . VIII, 24-25.

Exemtions-Irrungen, (S. Reichs-Matricular-Anſchlag.)

Exemtions-Privilegien
der Reichsſtände wider die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte ſollen geſchützt werden. . . . XVIII, 9. 11.

Exſpectanz auf Reichslehen, (S. Anwartſchaften.) XI, 8. 9. 10.

F.

Familienverträge,
Belehnungen ſollen denſelben gemäß geſchehen. . XI, 2.
Vergl. Belehnungen, Erbvergleiche.

Familien-Austräge.
Beſchützung derſelben und Vernichtung alles Widrigen. XVIII, 4.

Feſtungen. (Reichsfeſtungen.)
Verpflichtung des Kaiſers, ſie, weder zur Zeit eines Krieges, noch ſonſt, in reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern anzulegen oder alte zu erneuern. IV, 6.
Alleinige Befugniß der Landesherren hierzu. . IV, 6.
Solche, die einmal von Reichs wegen beſetzt ſind, ſollen, ohne Einwilligung der Reichsſtände, weder geräumt werden, noch eingehen, ... IV, 6.
und von den Grundeigenthümern nicht eigenmächtiger Weiſe in Beſitz genommen, oder gar abgetragen werden. . . . . IV, 6.

Fiscal, (S. Reichs-Fiscal.) . . . . XXII, 12; VIII, 12.

Fis-

Fiſcus (kaiſerlicher.)
Verbotene Einziehung der verwirkten mittelbaren Lehen zum kaiſ. Fiſcus; = = = XXI, 3.
Desgleichen auch der verwirkten mittelbaren Allodien. XXI, 4.
Vergl. Lehen. = = = XI, 10=15.

Flüſſe
dürfen auf keine eigennützige Weiſe dergeſtalt bebauet werden, daß dadurch deren Schiffbarmachung verhindert wird. VIII, 7.

Freyheiten, (Exemtionen, Befreyung.)
allgemeine Beſtätigung aller wohlerworbenen Freyheiten, I, 9.
beſonders in Anſehung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit; XVIII, 1=2.
der reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten, in Anſehung des Gerichtsſtandes und der Abzugsgelder; XXV, 7=8.
in Anſehung der Zölle; (Vergl. Zollfreyheit.) VIII, 31.
der Erzbiſchöfe und Biſchöfe; = = XIV, 1.
des reichskammergerichtlichen Wohnſitzes von Natural-Einquartierung; = = = IV, 10.
des Handels, dürfen durch keine widerrechtlichen Auflagen und Zölle eingeſchränkt werden. = = VIII, 11.
ſymboliſcher Bücher; = = = II, 8.

Friedenshandlungen;
Verpflichtung des Kaiſers ohne Zuthun und Mitbewilligung der Reichsſtände keine verbindlichen Präliminar-, viel weniger Haupt-Friedenstractaten anzugehen, oder gar zu ſchließen; = = = = IV, 11.
im eilenden Nothfalle wenigſtens die Einwilligung der Kurfürſten einsweilen einzuholen, und ſich nicht eher auf etwas Verbindliches einzulaſſen; = = = IV, 11.
den Reichsſtänden ihr Deputations- und Mitwirkungs-Recht bey Friedenshandlungen ungeſchmälert ausüben zu laſſen; = = = IV, 11.
wobey die auf Reichs- und anderen Deputationstagen zwiſchen den kaiſerlichen Geſandten und der Reichs-Deputation herkömmliche Verfahrungsart zu beobachten iſt. = = = = IV, 11.
Auch ſoll letztere auf Congreſſen mit Geſandten alliirter und anderer Mächte, womit man in Krieg verwickelt war,

unweigerlich zugelaſſen und ohne ihre Zuziehung nichts verhandelt; . . . . IV, 11.
am wenigſten aber deren Vertretung von den kaiſerlichen unternommen werden. . . IV, 11.
So können auch einzelne Reichsſtände dergleichen Congreſſe durch ihre Geſandten beſchicken, oder dem Kaiſer desfalls Vollmacht ertheilen. . . . . . IV, 11.
Bey Friedenshandlungen ſoll auf Wiederherſtellung feindlicher Eroberungen und Abänderungen im Reiche ernſtlich geſehen werden. IV, 12.
Vergl. Eroberung. Ryßwickiſcher Friede.
Desfallſige Amtsbefugniſſe des Reichs-Hof-Vicekanzlers, dem durch die kaiſerliche Hofkanzelley nicht eingegriffen werden darf. XXV, 4.

Friedensſchluß. (S. Münſteriſcher und Osnabrückiſcher Friede.)

Friedlichkeit
gegen benachbarte Mächte. . . . IV, 2.

Fürſten. (S. Reichs-Fürſten.)

G.

Gebräuche und Gewohnheiten
der Reichsſtände; Aufrechthaltung und Beſtätigung derſelben. I, 9.

Gefälle,
die dem Reiche entrichtet werden müſſen, und davon gekommen ſind, ſollen wieder dazu gezogen und beybehalten werden. XI, 16. 18.
Beſchreibung ihrer Beſchaffenheit. . XI, 17.
Veräuſſerung derſelben. . . . XI, 19, 20.
Vergl. Steuern.

Geheimerrath
des Kaiſers, darf in reichshofräthlichen Sachen keinen Reichsſtand mit Decreten beſchweren. XVII, 6. * XVI, 12.

Geleitsgelder;
Abſtellung ungebührlicher und widerrechtlicher Geleitsgelder. VIII, 12.

Gelder,
welche vom Reiche verwilliget wurden, ſollen zu nichts anders angewendet werden, als wozu ſie verwilliget ſind. . IV, 8.

Gene-

Generalat

des kaiſerlichen und Reichs-Ober-Poſtamts, ſoll bey allen ſeinen Rechten erhalten werden. Vergl. Reichspoſten. XXIX, 5.*

Generalat und Vicariat des Herzogs von Savoyen ſoll geſchützt werden. . . . . . XXVI, 2.*

Generalität,

des Kaiſers und kaiſerlicher Kriegsrath; verbotene Anmaßungen derſelben. . . . . IV, 4.

Vergl. Reichskrieg. Reichs-Generalität.

General-Reichs-Erbpoſtmeiſter,

ſoll ſeine Poſten mit allem Nothdürftigen verſehen, die Briefe richtig befördern und zu keiner Klage Anlaß geben. . XXIX, 2.*

Vergl. Reichspoſten.

Gerechtſame

der Reichsſtände und der freyen Reichsritterſchaft, ſollen, ſo wie ſie hergebracht ſind, erhalten werden. . I, 2.

Wider ihre Unterthanen können ſie ſich im Beſitzſtande der hergebrachten Gerechtſamen durch Selbſthülfe ſchützen; XV, 8.

würde der Streit aber rechtshängig, ſo ſoll er ſchleunig entſchieden werden. . . . XV, 9.

Vergl. Freyheiten.

Gerichtbarkeit

der Reichsgerichte; in wie fern ein Stand davon befreyet iſt. XIV, 5; XVIII, 2.

Vergl. Freyheiten, Exemtionen.

Vorſichtige Ertheilung der zu Beſchränkung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit abzweckenden Privilegien. . XVIII, 6.

Grenzbeſtimmung derſelben, in Betreff geiſtlicher und weltlicher Sachen, zwiſchen den höchſten Reichsgerichten und dem Römiſchen Hofe, ſoll feſtgeſetzt werden. . XIV, 5.

Verpflichtung des Kaiſers, das Rkammergericht bey ſeiner Gerichtbarkeit zu erhalten und zu ſchützen. . XVI, 8.

Beſtimmung des Verhältniſſes der Gerichtbarkeit des Reichshofraths, des Hofmarſchall-Amtes und anderer erbländiſchen Gerichtsſtellen, in Anſehung der reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten. . . . XXV, 7.

Der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ſoll, wo ſie nicht in dem Weſtphäliſchen Frieden ſuspendirt iſt, erhalten werden. I, 2.; XIV, 5.
Des Papſtes XIV, 5.
Der Reichsſtände in Anſehung ihrer Lehen, ſoll von keinem Reichsgerichte beeinträchtiget werden. XXI, 1.
Vergl. Austräge; Landesherren; Landesgerichte; Reichsgerichte, Reichskammergericht; Reichshofrath; Hof- und Landgerichte.

Gerichtsſtand
der Stände und anderer Glieder des Reichs. XXVII, 3.*
Abſtellung aller Eingriffe dagegen von auswärtigen Mächten. XXVII, 4.*
Der Landesregenten bey Klagen der Unterthanen. XIX, 6.
Keiner ſoll von ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande verdrängt werden. XVIII, 3.
Bey der Wahl deſſelben ſollen diejenigen, welche damit privilegirt ſind, geſchützt werden. XVIII, 4.

Gerichtswahl;
Verpflichtung des Kaiſers, die Privilegirten dabey zu laſſen, XVIII, 4.
Bey Ertheilung ſolcher Privilegien aber vorſichtig zu Werke zu gehen. XVIII, 6.

Geſandten.
1) Rang und Ceremoniell derſelben überhaupt:
a) Bothſchafter von recht titulirten und gekrönten, regierenden, ausländiſchen Königen gehen den kurfürſtlichen Geſandten,
b) die kurfürſtlichen, allen übrigen Geſandten auswärtiger Republiken, auch ſelbſt den Fürſten in Perſon vor. III, 19.*
Unter ihnen ſelbſt ſoll kein Unterſchied mehr gemacht werden. III, 19.*
2) Kaiſerliche, erhalten ihre Inſtruction in Reichsſachen durch den Reichs-Vicekanzler, und nicht von der erbländiſchen Hofkanzelley, XXV, 4.
ſind nicht berechtiget, ſich auf Kurfürſten-Tagen einzudringen. III, 12.
3) Reichsſtändiſche, Verhältniß derſelben, in Anſehung des Gerichtsſtandes zu dem kaiſerlichen Hofmarſchall-Amte, dem Reichshofrathe und erbländiſchen Gerichtsſtellen, XXV, 7.
Freyheit von Abzugsgeldern, Zöllen, und anderen perſönlichen Laſten. VIII, 26. 31; XXV, 7.
4) Fremde, ſollen ſich nicht in Reichsſachen miſchen. XXVIII, 1.*

Dür-

Dürfen nicht mit bewafneter Garde erſcheinen. XXVIII, 2.*
Vergl. Abgeordnete; Bothſchafter; Reſidenten; Agenten.

Gewohnheiten, (Herkommen.)
Gute Gewohnheiten der Reichsſtände ſollen aufrecht erhalten werden. I, 9.

Gnadenſachen;
Ertheilung höherer Würden, XXII, 1.
ohne Folgen auf die Reichsſtandſchaft, und XXII, 2.
ohne Nachtheil eines Dritten. XXII, 3.
Ausfertigung der Diplome hierinn. XXII, 7.
In Gnadenſachen der Stände ſollen von andern keine Eingriffe geſchehen. I, 8.
Beſtätigung deſſen, was hierinn von den Reichsvicarien iſt verliehen worden. III, 18.*
Vergl. Diplome; Standeserhöhungen; Würden.

Goldene Bulle.
Verpflichtung des Kaiſers, dieſelbe unverbrüchlich zu halten; II, 3.
ohne der Reichsſtände Einwilligung davon nicht abzugehen, II, 3.
und niemanden dawider zu beſchweren, noch beſchweren zu laſſen. II, 3.
Beſondere ausdrückliche Beziehung darauf;
bey der Lehentaxe; XVII, 9.*
bey der Beſtimmung, wenn die kaiſerliche Regierung ihren Anfang nehmen, und die Reichs-Vicarien abtreten ſollen; XXX, 6.*
bey den Rechten der Reichs-Vicarien; III, 14.* - XXX, 6.*
bey Beſtätigung der Vicariats-Handlungen. III, 18.*
bey kaiſerlichen Reſcripten, Mandaten und Commiſſionen; XVI, 9.
bey der Rechtspflege; XVI, 2.
bey der Benennung der Kurfürſten, Glieder und Grundſäulen des T. R.; I, 2.
bey Ertheilung eines Raths, Bedenkens und Gutachtens der Kurfürſten, in wichtigen Reichsangelegenheiten; III, 3.
bey Erhaltung ihrer Vorrechte; III, 4.
bey ihren Wahlrechten; III, 9* - 13.*

bey

bey Kürfürſtentagen; III, 11.* 12.*
bey dem Verfahren im Falle einer Römiſchen Königs-Wahl. III, 10.*

Grafen. (S. Reichsgrafen.)

Grenzlande,
ſollen ohne Einwilligung des Reichs und der dabey intereſſirten Stände nicht umgetauſcht werden. X, 5.

Grenzſcheidungen, (Reichs-Grenzſcheidungen.)
ſollen mit Einwilligung des Reichs und der dabey intereſſirten Stände geſchehen. X, 5.

Gutachten. (Reichs-Gutachten.)
Verpflichtung des Kaiſers zu deſſen Abforderung,
a) unmittelbar nach dem Antritte ſeiner Regierung:
1) Wegen der Beſchwerden der Teutſchen katholiſchen Kirche. XIV, 3.
b) bald nach angetretener Regierung:
2) Wegen Abſtellung der Münzgebrechen; IX, 4.
3) Wegen Verbeſſerung der Executions-Ordnung; XII, 5.
c) nach Antritt ſeiner Regierung:
4) Wegen Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung; XXIV, 5.
5) Wegen Viſitation des Reichshofraths; XXIV, 6.
d) binnen Jahresfriſt:
6) Wegen Qualificirung der ſeit 1654 in den Fürſtenſtand erhobenen Perſonen; I, 7.
e) ohne Zeit-Beſtimmung:
7) Wegen der Polizey-Ordnung, wie ſie den Bedürfniſſen unſeres Zeitalters beſſer anzupaſſen ſey? VII, 1.
8) Wegen Abſtellung des Bücher-Nachdrucks; VII, 1.
9) Wegen Beförderung des Handels. VII, 1.
10) Wegen Ergänzung der Reichskreiſe. XII, 2.

Auf abgeſtattete Reichs-Gutachten ſoll ſich der Kaiſer unverzüglich erklären. XIII, 5.

Gut-

Gutachten der Kurfürſten,
ſoll der Kaiſer in wichtigen Reichsangelegenheiten erfordern; III, 3.
in ihren Collegialſchreiben enthaltene, ſoll der Kaiſer ohne Aufſchub vollziehen. ⸗ ⸗ ⸗ XXX, 3.
Reichshofraths⸗Gutachten:
Fälle, wo ſie Statt finden; ⸗ ⸗ XVI, 15.
Erforderniſſe bey dem Vortrage derſelben; ⸗ XVI, 15.
Inſonderheit, wenn ihr Gegenſtand Verwandte verſchiedener Religionen betrifft. ⸗ ⸗ ⸗ XVI, 15.

H.

Handel.
Erhaltung und Verbeſſerung deſſelben. ⸗ ⸗ VII, 1.
Deſſen **Hinderung** und **Einſchränkung** iſt verboten. VIII, 6. 11.
Wegen der desfallſigen Beſchwerden ſoll von den benachbarten Ständen Bericht gefordert, und ⸗ ⸗ VIII, 11.
ſolche abgeſtellt werden ⸗ ⸗ ⸗ VIII, 12.
gegen verbotene Ein⸗ und Durchfuhr Teutſcher Handelswaaren, ſollen Repreſſalien gebraucht werden. ⸗ VII, 5.
Vergl. **Alleinhandel.**

Handelsſtädte;
die zur See handelnden Städte, Lübek, Bremen und Hamburg, ſollen dem Friedensſchluſſe gemäß, bey ihren **Rechten**, **Freyheiten** und ihrer **Schiffarth** erhalten werden. ⸗ VII, 2.

Haupt⸗Friedenstractaten. (S. **Friedenshandlungen.**) IV, 11.

Hecke⸗Münzen.
Abſchaffung derſelben. ⸗ ⸗ ⸗ IX, 2.

Herkommen, Gewohnheiten. (S. **Reichsherkommen.**) II, 3.

Herrſchaften. (S. **Reichslande.**) ⸗ ⸗ X, 3.

Hochachtung.
Verpflichtung des **Kaiſers**, die **Kurfürſten** jederzeit **vorzüglich** hochzuachten. ⸗ ⸗ ⸗ III, 1.
dafür zu ſorgen, daß die **Reichs⸗Erbämter** in gebührendem Reſpect, ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ III, 22.
desgleichen auch die kaiſ. und **Reichs⸗Hofämter**, bey ihren Ehren und Würden ⸗ ⸗ ⸗ XXIII, 5.

und der Reichshofrath bey der ihm gebührenden Auctorität erhalten werde. ; ; ; XVI, 14.
Vergl. Rang; Würden.
Der Reichsgerichte, ſich in ihren Erkenntniſſen aller unglimpflichen Ausdrücke gegen die Reichsſtände zu enthalten. XVI, 4.

Hochwürdigſt.

Verpflichtung des Kaiſers, das Prädicat Hochwürdigſt, den geiſtlichen, und Durchlauchtigſt, den weltlichen Kurfürſten beyzulegen. ; ; ; III, 2.

Hofämter, (kaiſerliche;)

kaiſerliche Hof- und andere Aemter, welche der Kaiſer zu vergeben hat, ſollen nur mit gebornen Teutſchen, welche Reichs-Vaſallen, der Reichsverfaſſung kundig, und mehrentheils Reichsfürſten, Grafen, Freyherren und Edelleute, oder ſonſt von rechtlicher Herkunft ſind, beſetzet werden. XXIII, 4.
Verpflichtung des Kaiſers, dieſe Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen und Rechten zu erhalten; ; XXIII, 5.
den Reichs-Erbämtern durch ſie nicht vor oder eingreifen, ; ; ; ; III, 22.*
und jenen, die von ihren Verrichtungen abhängigen Nutzungen durch dieſe auf keinem Fall entziehen zu laſſen. III, 22.*

Hofmarſchall-Amt;

demſelben ſoll in den ihm zukommenden, von dem Erzmarſchall-Amte abhängenden Amtsverrichtungen, durch die kaiſerliche Landesregierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderniß geſchehen; III, 23.*
jedoch ſoll es dem Erzmarſchall-Amte, weder unter dem Vorwande kaiſerlicher Commiſſionen, noch auf andere Weiſe, eingreifen, ; ; ; ; III, 23.*
und ſich keiner Gerichtbarkeit über die Reichshofräthe oder reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten anmaßen. ; ; ; XXV, 7.

Hof- und Landgerichte, (kaiſerliche.)

Verpflichtung des Kaiſers, den, wider dieſe Gerichte von den Reichsſtänden geführten Beſchwerden, aus dem Grunde abzuhelfen, ; ; ; ; XVIII, 8.

und wegen Abſchaffung der Gerichte ſelbſt, weshalb ſchon im Friedensſchluſſe Vorkehrung getroffen iſt, ſo bald als möglich etwas Gewiſſes auf dem Reichstage feſt zu ſetzen; XVIII, 8.
immittelſt aber, innerhalb Jahresfriſt, die zeither ausgedehnten Ehehaftsfälle, wie auch die dabey befindlichen Mißbräuche ungeſäumt aufzuheben, und XVIII, 8.
desfalls ehenſtens zur Unterſuchung eine Deputation unintereſſirter Reichsſtände anzuordnen. XVIII, 8.
Insbeſondere ſollen die Reichsſtände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien geſchützt, XVIII, 9. 11.
und in der Befugniß, von dieſen Gerichten an die Reichsgerichte zu appelliren, keinesweges beeinträchtiget werden. XVIII, 10.

Hoheiten.
Ueberhaupt aller Stände. I, 2.
Beſonders der Kurfürſten. III, 4.
(Uebr. S. Landeshoheit.)

Hülfe,
zu Vertheidigung des Reichs ſind auch die Italieniſchen Vaſſallen und Allodial-Beſitzer verbunden. X, 12.
Fremder Potentaten ſoll dem Reiche nicht nachtheilig ſeyn. VI, 5.
Wo der Kaiſer, des Reichs wegen, angegriffen wird, darf er von aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe Gebrauch machen. IV, 5.

J.

Immedietät, (S. Unmittelbarkeit.) XVIII, 4; XIX, 4.

Immunitäten. (Freyheiten.)
Verpflichtung des Kaiſers, ſich der zu weit gehenden Privilegien und Freyheiten zu enthalten. X, 2.

Inhibitionen
dürfen vom Kaiſer, weder an das reichskammergerichtliche Collegium, noch an den Reichs-Kammerrichter einſeitig verfügt werden. XVI, 8.
Vergl. XVI, 7; XVI, 17; XXIV, 12.

Inſtanzen,
a) überhaupt;
Verpflichtung des Kaiſers, einen jeden bey ſeinem ordentlichen unmittelbaren Richter erſter Inſtanz bleiben zu laſſen, XVIII, 3. 4.

und mit Verleihung der Privilegien erſter Inſtanz an ſich zu halten. . . . . XVIII, 6⸗7.

b) in geiſtlichen Sachen der Katholiken;
erſte Inſtanz, iſt vor den Biſchöfen; XIV, 5.
zweyte, vor den Erzbiſchöfen; . . XIV, 5.
dritte, vor dem Papſte. . . XIV, 5.
Dieſe dritte Inſtanz ſoll aus tüchtigen, von den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, nach der Wahl des Provinzial⸗ oder Diöceſan⸗Synods, oder mit Beyrath ihrer Domkapitel, vorgeſchlagenen Richtern beſtehen. . XIV, 5.
Verpflichtung des Kaiſers, darauf zu halten, und einen jeden dabey zu ſchützen. . . XIV, 5.
Vorbehaltene Ausnahme der in den Geſetzen ausdrücklich aufgezählten wichtigeren Sachen (cauſſae majores.) XIV, 5.

c) in Lehnsſachen.
Der Kaiſer ſoll keinem Reichsgerichte, weder unter dem Vorwande des Zuſammenhanges der Proceſſe, noch des allgemeinen Gerichtsſtandes, Eingriffe in die Lehnsherrliche Gerichtbarkeit verſtatten. . XXI, 1.
Vergl. I, 8; auch die Artikel: Gerichtbarkeit, Reichsgerichte, Hof⸗ und Landgerichte, Abrufungs⸗Proceſſe ꝛc.

Inſtructionen,
an das Reichskammergericht, dürfen vom Kaiſer nicht einſeitig, ertheilet werden; . . . . XVI, 8.
kaiſerlicher Geſandten in Reichsſachen, gehen durch den Reichs⸗Vice⸗Kanzler. . . . . XXV, 4.

Interdicte,
damit ſollen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe, in Proceſſen mit ihren Untergebenen, vom Römiſchen Hofe, nicht übereilt und beſchwert werden. . . . XIV, 2.

Inveſtitur. (S. Belehnung. Laudemien.)

Johanniter⸗Orden;
Zurückgabe der demſelben entzogenen Güter. . X, 8.

Juſtiz;
Juſtizverwaltung, (S. Rechtspflege.)

Juſtizſachen,

a) der Reichsſtände;
darinn ſoll, weder von den Reichsgerichten, noch ſonſt von jemanden, vor- oder eingegriffen werden. I, 8; XVIII, 4. 5.
Beobachtung der Austräge. XVIII, 4. 5. 7; XIX, 6.

b) reichsgerichtliche;
Beſchränkung kaiſerlicher Maßgebungen darinn,
1) in Betreff des Reichskammergerichts, XVI, 7-8.
2) des Reichshofraths; XVI, 12-15; XXIV, 12-13.

c) zur geiſtlichen Gerichtbarkeit gehörige,
die darüber obwaltenden Streitigkeiten mit dem Römiſchen Hofe, ſollen durch gütliche Uebereinkunft erlediget werden. XIV, 5.
Vergl. Reichsgerichte, Gerichtbarkeit, Gerichtsſtand, Inſtanzen, Klagſachen, Proceßſachen, Austräge, Rechtspflege. ꝛc.

Kaiſer *),

derſelbe ſoll,

a) gleich nach angetretener Regierung,

1) in Betreff der Beſchwerden der Teutſchen Nation wider den Römiſchen Hof:
das von Joſeph II. bereits geforderte Reichsgutachten in Erinnerung bringen. XIV, 3.

2) in Betreff des Reichs-Juſtizweſens:
ein Regulativ wegen der Recurſe an den Reichstag zu Stande bringen; XVII, 3.
einen Reichsſchluß über die Herſtellung der ordinären Reichskammergerichts-Viſitationen befördern; XVII, 3.
ein Reichsgutachten wegen Verbeſſerung der Reichshofraths-Ordnung fordern; XXIV, 5.
wie auch ein Reichsgutachten wegen Viſitation deſſelben. XXIV, 6.

3) in

*) Da der ganze Inhalt der Wahlkapitulation Rechte und Verbindlichkeiten des Kaiſers betrift, dieſe aber bey jedem Gegenſtande, worauf ſie ſich beziehen, bemerket werden mußten; ſo habe ich hier bloß dasjenige zuſammengeſtellt, wozu der Kaiſer, binnen einer beſtimmten Zeit, nach angetretener Regierung, verpflichtet iſt.

3) in Betreff des Reichs-Policeywesens:
ein Commiſſionsdecret wegen Abſtellung der Münzgebrechen erlaſſen; . . . IX, 4.
das hierüber bereits beſchloſſene, durch Valvations-Tabellen bekannt machen; . . IX, 4.
die Vorkehrung treffen, daß die Zollfreyheiten der Reichsſtände und ihrer Geſandten nicht geſchmälert werden. VIII, 31.

4) in Anſehung der Reichs-Vicarien:
dem geſammten Reiche den Grenzvergleich, über die Reichs-Vicariate, zur Genehmigung vorlegen. . III, 17.

b) bald, jedoch ohne nähere Zeitbeſtimmung,

1) in Anſehung der Religions-Beſchwerden:
dieſelben erledigen; . . I, 11.

2) in Anſehung der Zölle:
wegen Beſchwerungen über widerrechtliche Auflagen und Zölle, von den benachbarten Reichsſtänden Bericht einfordern, . . . VIII, 11.
und ſolche abſtellen; . . VIII, 12.
wegen der, theils neu eingeführten, theils erhöheten alten Zölle, und anderer widerrechtlichen Abgaben, Erkundigung einziehen. . . VIII, 28-29.

3) in Betreff reichsſtändiſcher Mißheurathen:
ein Regulativ, über die Frage: — Was ſind notoriſche Mißheurathen? — befördern. XXII, 5.

4) in Anſehung des Reichskammergerichts:
die in den Reichsſchlüſſen von 1719 und 1775 enthaltene Verfügung, wegen beſſerer Unterhaltung des Reichskammergerichts und Vermehrung ſeiner Mitglieder zur Vollziehung bringen. . . . XVII, 4.

5) in Anſehung des Reichshofraths:
die Beſchwerden gegen denſelben abſtellen. . XXIV, 4.

6) in Betreff der kaiſerlichen Hof- und Landgerichte:
Sich ernſtlich bemühen, daß wegen Abſchaffung dieſer Gerichte etwas Gewiſſes auf dem Reichstage feſtgeſetzt werde. . . . XVIII, 8.

7) in

7) in Anſehung der Executions= und Kreis=Ordnung:
das Erforderliche zur endlichen Berichtigung derſelben auf der Reichsverſammlung einleiten. . XII, 5.

8) in Anſehung der kurfürſtlichen Collegialſchreiben:
ſie vollziehen, und das gehörige darauf beobachten. XXX, 3.*

c) binnen 6 Monaten nach angetretener Regierung:
die ihm eingeſandten Vicariats=Acten im Reichs=Archive niederlegen laſſen. . . III, 16.*

d) binnen Jahresfriſt, nach angetretener Regierung;

1) in Anſehung veräuſſerter Reichslehen:
die darüber eingeholten Berichte, dem Reiche mittheilen laſſen. . . . . X, 6.

2) in Anſehung reichsſtädtiſcher Steuern ꝛc.:
eine Beſchreibung derſelben, und anderer Gefälle, welche durch Verſchreibungen an andere Perſonen gekommen ſind, der Reichskanzelley zuſenden. . XI, 17.

3) wegen der Qualification bisher aufgenommener Reichsſtände:
eine Commitial=Unterſuchung veranlaſſen. . I, 7.

4) in Betreff des Reichshofraths:
denſelben durch den Reichs=Erzkanzler viſitiren laſſen. XXIV, 7.

5) in Betreff der kaiſerlichen Hof= und Landgerichte:
wenigſtens die Mißbräuche derſelben vorerſt abſchaffen. XVIII, 8.

6) wegen der Taxordnung:
die Mittheilung derſelben an die Reichsſtände zu beliebiger beſſerer Einrichtung beſorgen. . XVIII, 8.*

Kammergericht, (Reichs=Kammergericht.)

a) Verhältniß deſſelben zum Kaiſer;

der Kaiſer iſt verpflichtet, ſolches bey ſeinen Gerechtſamen, Ehren, Anſehen, ſeiner Gerichtbarkeit und reichsgeſetzmäßigen Verfaſſung zu erhalten und zu ſchützen; . . . XVI, 8.

die in den Reichsſchlüſſen von 1719 und 1775, wegen beſſerer Unterhaltung dieſes Gerichts, und Vermehrung ſeiner Mitglieder, beliebten Verfügungen ungeſäumt vollziehen zu laſſen, ⸗ ⸗ XVII, 4.*

Er darf für ſich allein keine Inſtructionen, Inhibitionen, oder Verfügungen, weder an das ganze Collegium, noch an den Reichskammerrichter; auch keine Reſcripte auf Einſendung der Protocolle des Geſammtraths, oder der einzelnen Senate erlaſſen; XVI, 8.

Auch dieſem Gerichte durch Reſcripte die Hände nicht binden, an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung daſſelbe nicht hindern; ⸗ ⸗ XVI, 7.

und es überhaupt weder ſelbſt beeinträchtigen noch beeinträchtigen laſſen. ⸗ ⸗ ⸗ XVI, 7; XVI, 17.

b) Verhältniß deſſelben zum Reiche:

Das Reichskammergericht ſoll durch eine Reichs⸗Viſitations⸗Deputation viſitirt werden, ⸗ XVII, 3.

und der Kaiſer, gleich nach ſeinem Regierungsantritte, dafür ſorgen, daß hierüber ein Reichsſchluß zu Stande komme; ⸗ ⸗ ⸗ XVII, 3.

dem Reiche verpflichtet bleiben, und von dieſen Pflichten durch den Kaiſer nicht abgebracht werden; ⸗ XVI, 7.

der Ort ſeines Wohnſitzes ſoll von Natural⸗Einquartierungen, gegen einen billigen Erſatz, ⸗ IV, 10.

und die Mitglieder deſſelben von Steuern, Zöllen und anderen Beſchwerden befreyet ſeyn. ⸗ XXV, 6.

c) Verhältniß deſſelben zum Reichshofrathe:

Der Kaiſer darf nicht geſtatten, daß der Reichshofrath Proceſſe von dem Rkammergerichte abfordere, XVI, 7; XVI, 17.

oder ſich über reichkammergerichtliche Erkenntniſſe und Urtheile ein weiteres Erkenntniß annaße. ⸗ XVI, 7.

Was dieſem zuwider geſchehen würde, ſoll vom Reichskammergerichte für null und nichtig gehalten werden. XVI, 17.

6) Ver⸗

d) Verhältniß deſſelben zu den kaiſerlichen Hof= und Landgerichten:
Von dieſen letztern kann an das Rkammergericht appellirt werden. . . . XVIII, 11.
Vergl. Reichsgerichte; Rechtspflege; Gerichtbarkeit; Viſitation ꝛc.

Kammergerichts=Aſſeſſoren, (S. Beyſitzer). . XVII, 4.* XXV, 6.

Kammergerichts=Ordnung;
Verpflichtung des Kaiſers auf dieſelbe,
a) in Anſehung der Teutſchen Rechtspflege überhaupt. . . . XVI, 2; XXVII, 3.
b) beſonders,
1) bey Erkennung kaiſerlicher Reſcripte, Mandate, Commiſſionen ꝛc.; . . . XVI, 9.
2) zu Abſtellung aller Thätlichkeiten, während der Rechtshängigkeit einer Sache; . XVI, 5=6.
3) in Betreff der hergebrachten Befreyungen der Stände von der Gerichtbarkeit des Reichs; . XVIII, 2.
4) bey Beſtimmung, wie es mit den Gütern eines Geächteten gehalten werden ſoll; . . XX, 7.
5) bey Entſchädigung des Beleidigten in Achtsſachen. XX, 9.

Kammergerichts=Viſitation, (S. Viſitation; Reviſion.)

Kaufhaus=Geld,
verboten, in ſofern ein neuer Zoll darunter verſteckt liegt. VIII, 11.

Kirche;
die chriſtliche Kirche überhaupt, iſt der Kaiſer, als Advocat derſelben zu beſchützen verbunden. . I, 1.
Beyde Kirchen, die katholiſche und proteſtantiſche ſollen gleicher Rechte und gleichen Schutzes genießen. I, 10; II, 3. 7=8; XIV, 6.
Unter der letztern iſt die reformirte mitbegriffen. II, 3; XIV, 6.

Katholiſche Kirche; Verhältniß derſelben gegen den päpſtlichen Stuhl. XIV, 1.
Vergl. Religion, A. C. Verwandte, ſymboliſche Bücher, Concordaten ꝛc.

Klagen, (S. Beſchwerden.)

Klagſachen, (S. Proceßſachen.)

König, (S. Römiſcher König.)

Kreiſe, (Reichskreiſe.)
Verpflichtung des Kaiſers:

a) in Betreff ihrer Ergänzung und Erhaltung;

1) die Ergänzung der Reichskreiſe, wofern ſie noch nicht vollendet, zu befördern, XII, 1; V, 10; (X, 3; XI, 15.)
und zu dieſem Zwecke ein Reichsgutachten zu fordern; XII, 2.

2) die von Alters hergebrachte Kreisverbindung zu erhalten und nicht zu geſtatten, daß irgend jemand etwas unternehme, welches derſelben zuwider wäre; XII, 1.

3) wie auch dahin zu ſehen, daß die wieder ergänzten Kreiſe, und wieder herbeygebrachten Stände, bey ihren Freyheiten, gelaſſen, XII, 2.
alle Thätlichkeiten und ungerechten Zumuthungen ſogleich abgeſchaft, XII, 2.
und zu dieſem Ende, nicht allein die kreis-ausſchreibenden Fürſten, ſondern auch, im Nothfalle, die andern Kreisämter thätig unterſtützet werden. XII, 2.

b) in Anſehung ihrer inneren Verfaſſung überhaupt:

1) dahin mit zu wirken, daß jeder Kreis in eine, dem Friedensſchluſſe und den Reichsſatzungen gemäße, Verfaſſung geſetzt, XII, 3.
und alle Vorſchriften der Executions-Ordnung beobachtet werden. XII, 3.

2) nicht zu geſtatten, daß die Reichsgerichte, ſich in die innere Kriegs- Civil- und ökonomiſche Verfaſſung der Kreiſe, miſchen, oder gar Proceſſe in ſolchen Sachen erkennen; XII, 4.

c) inſonderheit:

1) in Kriegsſachen;
nicht zuzulaſſen, daß ſich der kaiſerliche eigene Kriegsrath Befugniſſe wider die Kreisverfaſſung anmaße. IV, 4.

2) in Münzſachen;
Münz-Probe-Tage ſollen in den Kreiſen, wo ſie bisher in Uebung waren, fortgeſetzt, und wo ſie ins Stecken gerathen ſind, wieder in Gang gebracht werden. IX, 5.
Mehr hierher gehörige Beſtimmungen, findet man unter den Rubriken, Münzweſen, Münzregal ꝛc.

3) in Steuerſachen;
die Steuern in den Legeſtädten durch Beamten der Kreiſe in Empfang nehmen zu laſſen. ꝛ ꝛ V, 3.
(Vergl. Steuern.)

4) in Zollſachen;
Concurrenz der Kreiſe bey Ertheilung, Erhöhung, Erſtreckung, oder Verlegung eines Zolles. ꝛ VIII, 3.
(Vergl. Zollweſen.)

Kreis-Aemter, (S. Kreiſe.)

Kreis-ausſchreibende Fürſten;
Verpflichtung des Kaiſers, bey dieſen, wegen der Zölle ſich zu erkundigen, und eine Specification darüber geben zu laſſen. VIII, 28; 30.
Verfahren derſelben bey Zollmißbräuchen. ꝛ VIII, 13-15.

Kreisſtände,
können, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, Kreisverſammlungen halten. ꝛ ꝛ ꝛ XIII, 10.

Kreistage, Kreisverſammlungen, (S. Kreisſtände.)

Kreisverfaſſung, (S. Kreiſe.)

Kriege;
Reichskriege, (S. Reichskriege.)
Fremde(?) Kriege;
Verpflichtung des Kaiſers, das Reich in keine fremden Kriege zu verwickeln, ſondern ſich aller Theilnahme, welche das

Reich, oder deſſen Stände in Schaden bringen könnte, gänzlich zu enthalten. ꞉ ꞉ IV, 2.

Kriegsbeſchwerden, Kriegslaſten, (ungebührliche;)

a) überhaupt

ſoll der Kaiſer, ohne der Reichsſtände Einwilligung, keine Einquartierungen im Reiche ausſchreiben, oder machen, noch irgend einem Reichsſtande mit Muſterplätzen, Durchzügen ꝛc., zur Laſt fallen, oder fallen laſſen, ꞉ ꞉ IV, 9; 14.

auch weder ſelbſt, ohne reichsſtändiſche Einwilligung, Werbungen im Reiche vornehmen; ꞉ ꞉ IV, 7.

noch Auswärtigen dergleichen geſtatten; ꞉ IV, 14.

nicht allein die Abſtellung ſolcher Ungebührlichkeiten durch nachdrückliche Verwendung befördern, ſondern auch bey den nächſt꞉ angeſeſſenen Kreisſtänden die Vorſehung treffen, daß die Bedrückten geſchützt werden. IV, 18꞉19.

b) beſonders,

1) in Anſehung eigener Truppen des Kaiſers:

dieſen nicht anders, als nach vorgängigem gewöhnlichen Anſuchen, einen unſchädlichen Durchzug durch Reichslande nehmen, ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ IV, 15.

ihnen bloß Dach und Fach in reichsſtändiſchen Gebieten anweiſen laſſen. ꞉ ꞉ ꞉ IV, 16.

alle ihre Bedürfniſſe nach Landes üblichen Preiſen bezahlen, IV, 15.

und damit dieſes alles befolgt werde, entweder zureichende Sicherheit, oder annehmliche Bürgſchaft leiſten, oder mit den Ständen, die es betrifft, ſich desfalls vergleichen. IV, 17.

2) in Anſehung fremder Truppen:

dieſe nicht in das Reich führen, oder führen laſſen, IV, 7.

und wenn es geſchiehet, Gewalt mit Gewalt vertreiben, und dem Beleidigten beyſtehen. ꞉ ꞉ IV, 7.

Kriegsdienſte, (fremde.)

ſind den Ständen und Reichs꞉Angeſeſſenen, bey auswärtigen Mächten, nur in ſo fern erlaubt, wie es in dem Friedensſchluſſe und den Reichsſatzungen beſtimmt iſt. ꞉ ꞉ IV, 14.

Kriegsrath und Generalität;

a) des Kaiſers;
verbotene Anmaßungen deſſelben:
1) in Anordnung des Marſchweſens; ꞉ IV, 4.
2) in Entbürdung von gemeinen Laſten; ꞉ IV, 4.
3) in Contreband- und Commerzienhändeln; ꞉ IV, 4.
4) in Anſehung der Reichsfeſtungen; ꞉ IV, 4.
5) wegen Verhaltungsbefehlen an die Reichsgeneralität. IV, 4.

b) des Reichs;
ſoll aus gleichzähligen Mitgliedern von beyden Reichs-Religionen beſtehen, und ꞉ ꞉ ꞉ IV, 3.
den Reichsſchlüſſen gemäß in des Kaiſers und des Reichs Pflichten genommen werden; ꞉ ꞉ IV, 3.
Verhältniß deſſelben zu dem kaiſerlichen Kriegsrathe und Generalität. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ IV, 4.

Kriegsvolk, (S. Truppen.)

Krönung;
Verpflichtung des Kaiſers, die Römiſch-königliche Krone förderlichſt zu empfangen, und dabey in allen die Gebühr zu beobachten. III, 7.*
Beſtätigung des zwiſchen Mainz und Cölln darüber geſchloſſenen Vergleichs. ꞉ ꞉ ꞉ III. 8.*

Kurfürſten;

a) allgemeine Verpflichtungen des Kaiſers gegen dieſelben:
1) ſie bey ihren Kurwürden, Vorrechten, Hoheiten und Präeminenzen, uneingeſchränkt zu erhalten; ꞉ III, 4.
2) ſie vorzüglich hochzuachten; ꞉ ꞉ III, 1.
nicht zu geſtatten, daß wider ihre Vorrechte, weder von Geſandten fremder Regenten und Republiken, noch von Anderen etwas Nachtheiliges vorgenommen werde; III, 20.*
3) ohne ihre Einwilligung in wichtigen Reichsangelegenheiten nichts zu unternehmen. ꞉ ꞉ III, 3; XI, 21.

Namentlich ausgedruckte Fälle, wobey die Einwilligung der Kurfürſten *) erforderlich iſt.

α) Fälle wo die Einwilligung der Kurfürſten allein ſchon hinreicht:

1) in Sachen, welche die Wiedererlangung der abgekommenen Reichslande und Grenzangelegenheiten betreffen; ‐ X, 7.

2) bey Anſetzung eines Reichstages, ſowohl in Anſehung der Zeit, als des Orts. XIII, 1.

3) bey der Wiederverleihung erledigter Kurfürſtenthümer; ‐ ‐ XI, 10.

4) bey Ertheilung des Stapelrechts — ? VIII, 23.

β) Fälle, wo dieſe Einwilligung zwar allein, jedoch nur einsweilen, unter dem Vorbehalte hinreichend iſt, daß, ſobald es geſchehen kann, mit dem geſammten Reiche die Gebühr beobachtet werde:

1) bey Erklärung eines Reichs‐Krieges; IV, 2.

2) bey Reichs‐Friedens‐Handlungen; IV, 11.

3) bey Reichs‐Bündniſſen. ‐ IV, 2; VI, 2.

γ) Fälle, wo eine einſtimmige Collegial‐Bewilligung nothwendig iſt:

1) bey Reichsbündniſſen; VI, 2.

2) bey Ertheilung, Erſtreckung, Erhöhung oder Verlegung eines Zolles; ‐ VIII, 2.

3) bey Verwilligung aller Arten von neuen Auflagen; ‐ ‐ ‐ VIII, 19.

4) bey Verleihung der Stapelgerechtigkeit. VIII, 23.

b) be

*) Da in vielen Fällen die Nothwendigkeit einer reichsſtändiſchen Einwilligung namentlich ausgedruckt, folglich auch die Einwilligung der Kurfürſten darunter begriffen iſt: ſo ſehe man hierüber den Artikel, Reichsſtände.

b) beſondere Verpflichtungen des Kaiſers;

1) in Anſehung der Wahlgerechtigkeit:
die Kurfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben zu laſſen; III, 9.* 13.*

2) in Betreff der Wahlkapitulation:
haben ſich die Kurfürſten das Recht, Zuſätze zu machen, vorbehalten. XXX, 2.*

3) in Anſehung der kurfürſtlichen Collegial-Schreiben:
ſie ohne Aufſchub zu vollziehen. XXX, 3.*

4) in Anſehung der Kaiſer-Krönung:
den hierüber zwiſchen Mainz und Cölln geſchloſſenen und bereits beſtätigten Vergleich anzuerkennen. III, 8.*

5) in Anſehung der Kur-Vereine:
ſowohl den gemeinen, als Rheiniſchen Kur-Verein, wie auch dasjenige, was noch ferner darüber verglichen werden möchte, zu beſtätigen. III, 5*-6.*

6) in Anſehung der Kurfürſten-Tage:
S. dieſe Rubrik.

7) in Anſehung der kurfürſtlichen Collegial-Rechte:
die Kurfürſten in Reichsſachen bey ihrem abgeſonderten Rathe bleiben zu laſſen. III, 13.*

8) in Anſehung der Titulatur:
den Kurfürſten nach Verſchiedenheit ihres geiſtlichen, oder weltlichen Standes die Prädicate, Hochwürdigſt, und reſpective, Durchlauchtigſt beyzulegen. III, 2.

9) in Anſehung des Ceremoniells:

α) der Kurfürſten unter ſich:
nirgends einen Unterſchied im Ceremoniell einzuführen, noch einführen zu laſſen. III, 20.*

β) der kurfürſtlichen Geſandten. (S. Geſandten.)

10) in Anſehung des Erſtgeburts-Rechts der weltlichen Kurhäuſer:
ſie dabey uneingeſchränkt zu erhalten; III, 4; I, 2.

11) in

11) in Anſehung ihrer Zollfreyheiten:
ſie dabey zu ſchützen. = = VIII, 26.

Kurfürſten=Tage:
Können nach Gutdünken der Kurfürſten, ohne des Kaiſers Vorwiſſen
und Auctorität gehalten werden; = = III, 11. 12.*
wobey ſie der Kaiſer weder hindern, noch irre machen ſoll; III, 11.*
auch nicht verlangen will, daß kaiſerliche Geſandten oder Commiſſarien darauf zugelaſſen werden, = III, 12.*

Kur=Verein.
Beſtätigung des gemeinen und beſonderen Rheiniſchen Vereins. = = = = III, 5.*.
Was noch künftig darüber nach Gutbefinden der Kurfürſten verglichen werden möchte, ſoll gleichfalls beſtätiget werden —! III, 5.*.
ſo weit es dem Friedensſchluſſe und den Rechten anderer Stände nicht zuwider iſt. = = III, 6.*

Kurwürde,
Erhaltung derſelben, der goldnen Bulle gemäß. = III, 4.

L.

Lande, (S. Reichslande.)

Landesgerichte.
Verbotene Erkenntniſſe der Reichsgerichte, in Sachen, welche vor die Landesgerichte gehören. = = = XIX, 6.

Landesherren, (S. Landesregenten.)

Landeshoheit *).
Verpflichtung des Kaiſers, die Stände bey dem ganzen Inbegriff ihrer landeshoheitlichen Rechte zu ſchützen; = I, 2; I, 8=9.
inſonderheit durch Standeserhöhungen nicht zu beeinträchtigen, = = = = XXII, 5.
und die desfallſigen Beſchwerden zu erledigen. XXII, 6.

Bey Streitigkeiten zwiſchen Landesregenten und Unterthanen, welche Regalien betreffen, ſollen vorerſt die Austräge in Acht genommen werden. = = = = XIX, 6.

Lan=

*) Was von einzelnen, beſonderen Hoheitsrechten der Stände in der k. W. K. vorkömmt, findet man unter beſonderen Rubriken. Z. B. Polizey=, Cameral=, Militär=, Juſtiz=Sachen ꝛc.

Landesregenten, (Landes-Obrigkeiten.)
1) ſollen bey ihren Territorial-Gerechtſamen geſchützet; I, 2; I, 9; Vergl. IV, 6; XV, 2.
2) in ihre Regierungsrechte keine Eingriffe geſtattet; I, 8. Vergl. XVIII, 4; XXI, 1. XXII, 5-6.
3) bey ihrer Unmittelbarkeit erhalten; - - IV, 15-17; IV, 2.
4) ihrer Landesregierung auf keinem Fall einſeitig entſetzet; I, 4.
5) und ihren Territorial-Gerechtſamen zuwider keine Privilegien ertheilet werden. - - - VII, 4.*.
Vergl. Reichsſtände, Unmittelbarkeit.
Ueber ihr Verhältniß zu ihren Unterthanen iſt der Artikel, Unterthanen, nachzuſehen.

Landfriede.
Verbindlichkeit des Kaiſers, denſelben unverbrüchlich zu halten, II, 3.
niemanden dawider zu beſchweren noch beſchweren zu laſſen; II, 3.
ohne Einwilligung der Reichsſtände nicht davon abzugehen; II, 3.
beſonders keine Reſcripte, Mandate, Commiſſionen, oder ſonſt etwas dawider ergehen zu laſſen, oder zu geſtatten. XVI, 9.
Verweiſung der Reichsſtände auf denſelben, bey der Ausübung ihres Rechts, Bündniſſe einzugehen. - VI 4.

Landgerichte, (S. Hof- und Landgerichte.)

Landſaſſe,
iſt der Landes-Obrigkeit unterworfen. (S. Unterthanen.) XV, 2.

Landſtände;
Verpflichtung des Kaiſers, nicht zuzugeben, daß ſie die Diſpoſition über die Landesſteuern, mit Ausſchluß des Landesherrn, allein an ſich ziehen; - - - XV, 3.
oder ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Landesherrn, Zuſammenkünfte anſtellen, - - - XV, 3.
und ſich dem Beytrage zu Unterhaltung der Landesfeſtungen und des Reichskammergerichts entziehen; - - XV, 3.
alle wider ihre Landesherren erſchlichenen Proceſſe, Schutzbriefe und Befreyungen zu vernichten. - - XV, 5.
Klagen derſelben wider den Landesherrn. - XV, 4. 9; XIX, 6-7.

Laudemien;
wegen ſtreitiger Laudemien, ſoll die Belehnung nicht aufgehalten werden; - - - - XI, 2.

Mit Laudemien und Anfallsgeldern in Anſehung ſolcher Lehen, worüber Reichsſtände bereits die Mitbelehnung erhalten haben, ſollen ſie eben ſo wenig, als mit anderen ungewöhnlichen Anforderungen beſchweret werden. = = XVII, 10.

Legeſtädte, zu Einnahme der Reichsſteuern. V, 3. 4.

Lehen, Lehenweſen;

Verpflichtungen des Kaiſers,

A) In Anſehung der Reichslehen,

a) Ueberhaupt,

alle Reichslehen ſowohl in Teutſchland, als in Italien aufrecht zu erhalten, und dahin zu ſehen, daß ſie in gehörigen Fällen erneuert werden. = X, 10.

b) beſonders,

1) in Anſehung der Belehnung.

α) die Reichslehenpflichten nicht auf das kaiſerliche Haus zugleich zu richten; = = XI, 3.

β) keinem Reichsvaſſallen, wegen Empfangung der Lehen, mit Nachreiſen zu beſchweren, noch auſſerhalb des Reichs zu laden. = = XVI, 2. Vergl. V, 1.

(Vergl. Belehnung.)

2) in Betreff der Anwartſchaften;

3) in Betreff der Lehenbriefe;

4) in Betreff der Laudemien, Anfallsgelder und Lehentaxen;

(S. dieſe Rubriken.)

5) in Anſehung erledigter oder verwirkter Lehen: dieſe, wenn ſie etwas Merkliches ertragen, als

α) Kurfürſtenthümer, nicht ohne der Kurfürſten Einwilligung,

β) Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, nicht ohne des kurfürſtlichen und fürſtlichen; und

γ) wenn es eine Reichsſtadt betrifft, nicht ohne Vorwiſſen und Einwilligung aller drey Reichs-Collegien wieder zu verleihen; = = XI, 10.

ſondern ſie zu Unterhaltung des Reichs und des kaiſerlichen Hauſes einzuziehen; = = XI, 11.

jedoch

jedoch aller Rechte eines Dritten unbeſchadet. XI, 12.
die eingezogenen ſowohl, als wieder verliehenen Reichslehen und Güter, bey ihren Verhältniſſen zum Reiche zu erhalten: ⸗ ⸗ ⸗ XI, 13⸗15.
dagegen aber auch ihre Privilegien und Rechte zu ſchützen. ⸗ ⸗ ⸗ XI, 15.

2) in Anſehung veräuſſerter Reichslehen: (Vergl. Kreiſe; Reich.)
beſonders der Italieniſchen, Bericht einzufordern, wie es mit ihrer Veräuſſerung beſchaffen ſey; ⸗ X, 6.
hierinn mit Rath und Beyſtand der ſämmtlichen Kurfürſten, oder nach Beſinden, der ſämmtlichen Reichsſtände zu verfahren. ⸗ ⸗ X, 7.

B) In Anſehung mittelbarer Lehen;
ſoviel die lehnsherrlichen Rechte

1) überhaupt betrifft:
die Stände und Reichsritterſchaft bey ihren lehnsherrlichen Rechten unbeeinträchtiget zu laſſen, ⸗ XXI, 1; XIV, 1.
und keinem Reichsgerichte, unter keinerley Vorwande, Eingriffe darinn zu verſtatten; ⸗ XXI, 1; I, 8.

2) beſonders
ſie über ſolche Lehen, die ihre Vaſſallen durch Majeſtäts-Verbrechen, oder auf andere Art verwirkt haben, nach Willkühr disponiren zu laſſen, ⸗ XXI, 2; XX, 7.
und ſie weder zum kaiſerlichen Fiscus einzuziehen, noch ihnen andere Vaſſallen aufzubringen. XXI, 3.
(Vergl. Allodialgüter.)

Lehensanwartſchaften, (S. Anwartſchaften.)

Lehenbriefe, (über Reichslehen.)
ſoll der Kaiſer,

1) wenn nicht beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erfordern, jedesmal auf die vorige Weiſe ertheilen. ⸗ XI, 1.

2) ſie nur allein bey der Reichskanzelley ausfertigen laſſen. XI, 8.

Ungültigkeit derer, welche rechtmäßigen Anwartſchaften, Erbvergleichen und den alten Lehenbriefen zuwider ſind. ꞉ XI, 9.

Lehnsherrliche Rechte, } S. Lehen.
Lehnsſachen, }

Lehntaxe;
Beobachtung der goldenen Bulle bey derſelben; ꞉ XVII, 9.*
Einfache Entrichtung, wenn gleich mehrere Lehen zu gleicher Zeit empfangen werden; ꞉ ꞉ ꞉ XVII, 9.*
Verbotene Erhöhung, ohne Einwilligung der Stände; XVII, 9.*
ſtreitige Lehntaxen dürfen die Belehnung nicht aufhalten. XI, 2.

Licent;
Abſtellung ungebührlicher Licente. ꞉ ꞉ VIII, 12. 17꞉18.

Lübeck, (S. Handelsſtädte.)

M.

Mandate; (kaiſerliche.)
Verpflichtung des Kaiſers,

a) überhaupt
ſolche, den Reichsgeſetzen gemäß zu erkennen; XVI, 9.

b) beſonders,
1) in Sachen, die vor den Reichshofrath gehören, ohne deſſen Vorwiſſen nicht ausfertigen zu laſſen. ꞉ XVI, 12꞉13.
2) in Sachen, welche landesherrliche Rechte betreffen:
α) wenn darüber zwiſchen den Landesherren und den Unterthanen Proceſſe entſtehen, nicht ſogleich, auf bloßes Anbringen der letztern, zu ertheilen; ꞉ XIX, 6.
widrigenfalls den Landesherren geſtattet ſeyn ſoll, denſelben keine Folge zu leiſten. ꞉ XIX, 7.
β) die dagegen von den Unterthanen erſchlichenen zu vernichten; ꞉ ꞉ ꞉ XV, 5.
3) ſie zu Behauptung widerrechtlicher Auflagen; XIX, 5.
4) zu Schmälerung
α) der Unmittelbarkeit, ꞉ ꞉ ꞉ XVIII, 4꞉5.

β) der

β) der Appellations= und Evocations=Privilegien, XVIII, 4=5.

γ) der Gerichtbarkeit, beſonders der Austräge, XVIII, 4=5; XIX, 6=7.
nicht zu erkennen.

Marktgeld, (Marktrecht. W. K.)
verboten, in ſo fern es eine neue eigenmächtige Auflage iſt, worunter ein neuer Zoll verſteckt liegt. = = VIII, 11.

Marſchweſen, (S. Kriegsrath.)

Matrikel, (S. Reichs=Matrikel.) = = V, 9=10.

Memorialien,
welche bey dem Reichstage einkommen, ſollen, wenn ſie anders keine harten Ausdrücke enthalten, ſogleich zur Dictatur gebracht werden; = = = = XIII, 7=8.
fänden ſich jedoch Anſtände dabey, ſo ſoll ſich das Reichs=Directorium mit dem kurfürſtlichen Collegio, gemeinſchaftlicher Maßregeln darüber vergleichen. = = = XIII, 7.

Metropolitan= und Diöceſan=Rechte;
bleiben den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, wo ſie nicht ſuspendirt ſind. I, 2.

Militärſachen der Stände.
iſt der Kaiſer verbunden, vor Eingriffen jeder Art zu ſchützen. I, 8.

Minderjährige Reichs=Lehnsfolger. (S. Belehnung.) XI, 5=6.

Miniſterium. (kaiſerliches.)
Verpflichtung des Kaiſers, demſelben keine Eingriffe in Reichshofrathsſachen zu geſtatten, = = = XVI, 12.
auch dieſem ſelbſt, zu Befehlen und Decreten in ſolchen Sachen, keine Veranlaſſung zu geben. = = = XVI, 12.

Mißheurath;
Kinder eines Reichsſtandes, oder eines, aus einem reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſenen Herrn, die aus einer notoriſchen Mißheurath erzeugt ſind, ſoll der Kaiſer

1) zum Nachtheil der wahren Erbfolger, ohne ihre beſondere Einwilligung, nicht für ebenbürtig und erbfähig erklären; = = = = XXII, 4.

2) ihnen, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titel und Würden nicht beylegen; = = XXII, 4.

3) alles, was dieſem bereits zuwider geſchehen iſt, für null nichtig achten; und … XXII, 4.

4) ſo bald als möglich, ein Regulativ über die Frage: — was ſind notoriſche Mißheurathen? — befördern. XXII, 4.

Mittelbare

Reichs- und Landes-Unterthanen. (S. Unterthanen.)

Mittelbare Lehen. (S. Lehen.)

Moderation der Reichs-Matrikel; (S. Reichs-Matrikel.)

Monitorien;

Verpflichtung des Kaiſers, dahin zu ſehen, daß die geiſtlichen Stände, in Klagſachen mit ihren Unterthanen, nicht auf eine übereilte und unbefugte Weiſe damit beſchweret werden. XIV, 2.

Monopolien;

Verbot derſelben. … VII, 3.

Montferrat,

Belehnung betreffend. … XXVI, 1.

Morganatiſche Ehe

der Reichsſtände, oder eines aus einem reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſenen Herrn, hat, in Anſehung der daraus erzeugten Kinder, mit einer notoriſchen Mißheurath gleiche Wirkungen. (S. Mißheurath.) … XXII, 4.

Münſteriſcher Friedensſchluß *);

Verpflichtung des Kaiſers, denſelben unverbrüchlich zu halten. II, 3.

Vergl. Weſtphäliſcher Friede.

Münzweſen;

Verpflichtung des Kaiſers;

a) in Anſehung der Münzgebrechen:

1) über-

*) Da beyde, der Münſteriſche und Osnabrückiſche Friedensſchluß, bald mit dem gemeinſchaftlichen Namen des Weſtphäliſchen Friedens, bald vorzugsweiſe, ohne weiteren Zuſatz, mit dem Ausdrucke, Friedensſchluß, bezeichnet werden; ſo hielt ich es, um Wiederholungen zu vermeiden, für das ſchicklichſte, die von beyden handelnden Stellen unter der Rubrik: Weſtphäliſcher Friede, nachzuweiſen.

1) überhaupt,
denſelben, ſofern ſie in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, mit Rath und Einwilligung der Reichsſtände, auf das ſchleunigſte abzuhelfen, und das Münzweſen auf einen feſten Fuß zu ſtellen. . . . . IX, 1.

2) beſonders, in Betreff der hierbey zu nehmenden beſtimmteren Maßregeln,

α) zu dieſem Zwecke die in den Reichs- und Deputations-Abſchieden von 1570, 1571, 1576 und 1594 enthaltenen Mittel anzuwenden ꝛc. . . . . IX, 2.

β) gleich nach Antritt der Regierung, dasjenige, was dieſerhalb in den Jahren 1737 und 1738 bey der Reichsverſammlung verhandelt, und von Carl VI. theils genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſetzt iſt, völlig zu Stande zu bringen; . . . IX, 4.

γ) das bereits Beſchloſſene aber einſtweilen durch Münzverordnungen und Valvations-Tabellen kund zu machen. . . . . IX, 4.

δ) die Münzprobetage nicht nur in den Kreiſen, wo ſie bisher in Uebung waren, fortſetzen; ſondern auch da, wo ſie ins Stecken gerathen ſind, wieder in Gang bringen, . . . IX, 5.

ε) und diejenigen Anordnungen vollziehen zu laſſen, die etwa künftig noch über dieſen Gegenſtand beliebt werden möchten. . . . IX, 3.

3) inſonderheit ausländiſche Münzen:
im Handelslaufe, in keinem höheren Werthe, als nach den reichsſatzungsmäßigen Schrot und Korn, zu dulden, . IX, 5.
und die in den Reichsgeſetzen beliebten Mittel, wegen Gleichhaltigkeit der Münze, mit benachbarten Staaten in Obacht zu nehmen. . . . IX, 2.

b) in Anſehung der Ertheilung des Münzregals,

1) überhaupt:
niemanden, ohne Einwilligung der Kurfürſten und ohne Ver-

nehmung desjenigen Kreiſes, worinn der neue Münzſtand angeſeſſen iſt, damit zu begnadigen; IX, 6.

2) beſonders an mittelbare Stände
daſſelbe nicht anders, als mit Einwilligung der Kurfürſten, und nach vorgängigem Vernehmen desjenigen Kreiſes, worinn der neue Münzſtand angeſeſſen iſt, und der Mitintereſſenten, zu ertheilen. IX, 11.

c) in Anſehung der Strafe, wegen Mißbrauch des Münzregals:

1) überhaupt

α) einem jeden, der ſich eines Mißbrauchs ſchuldig macht, dieſe Befugniß gänzlich zu entziehen; IX, 7.

β) und ſie ihm, ohne reichstägige Bewilligung, nicht wieder zu verleihen; IX, 8.

2) beſonders,

α) gegen Reichsſtände:
auſſer der Entziehung dieſes Regals, auch mit Suspenſion von Siz und Stimme zu verfahren, IX, 9.
und eine ſolche Suspenſion nicht anders, als auf einem allgemeinen Reichstage, nach geleiſteter Genugthuung, wieder aufzuheben. IX, 9.

β) gegen mittelbare Reichsglieder, hingegen durch ihre Landesfürſten und Herren, nach Gebühr verfahren, und ihnen die Münzgerechtigkeit legen, auch nie wieder ertheilen zu laſſen. IX, 10.

Münzgebrechen,
Münzordnungen,
Münzprobetage,
Münzregal,
Münzſtädte,
} S. Münzweſen.

Multerſteuer,
verboten, wenn es eine neue eigenmächtige Auflage iſt, worunter ein widerrechtlicher Zoll verſteckt liegt. VIII, 11.

Muſter=

Muſterplätze;
Verpflichtung des Kaiſers, damit keinem Reichsſtande zur Laſt zu fallen, und nicht zuzugeben, daß ſolches von Andern geſchehe. IV, 9; IV, 4.
Vergl. Kriegsbeſchwerden.

N.

Nachreiſen;
Verpflichtung des Kaiſers,
1) überhaupt die Reichsſtände, ꞉ V, 1; XIII, 2.
2) beſonders auch ihre Bothſchafter und Geſandten, wie auch die Abgeordneten der freyen Reichsritterſchaft, damit nicht zu beſchweren. ꞉ ꞉ XXIII, 2.

Niederlage-Gerechtigkeit.
Wiefern ſie erlaubt oder unerlaubt ſey. ꞉ VIII, 11. 17-18. 22.

Nuncien;
die, wider dieſe, von der Teutſchen Nation, geführten Beſchwerden, ſollen gleich nach Antritt der kaiſerlichen Regierung auf dem Reichstage vorgenommen werden. ꞉ ꞉ XIV, 3.
Auch will der Kaiſer, die in weltlichen Streitſachen, an die Apoſtoliſchen Nuncien zu nehmenden Recurſe abſchaffen, XIV, 4.
und dem Reichs-Fiscale anbefehlen, gegen die Uebertreter zu klagen. XIV, 4.

Nürnbergiſcher Executionsreceß;
a) allgemeine Verpflichtung des Kaiſers, denſelben unverbrüchlich zu halten. ꞉ ꞉ ꞉ II, 3.
b) beſondere Verpflichtungen darauf:
1) in Religionsſachen. ꞉ ꞉ II, 3; I, 11.
2) in Betreff deſſen, was die Stände zufolge des Weſtphäliſchen Friedens ꝛc. zurück erhalten ſollen. ꞉ XIX, 1.
3) bey Erkennung kaiſerlicher Reſcripte, Mandate, Commiſſionen ꝛc. ꞉ ꞉ XVI, 9.
4) in Anſehung der Teutſchen Rechtspflege. XXVII, 3.*

O.

Oberacht, (S. Acht.)

Oberpoſtamt, (S. Reichspoſten.)

Oberſte Hofbeamte, kaiſerliche, (S. Hofämter.)

Ordinationen;
Verpflichtung des Kaiſers, dieſelben zur Schmälerung der landesherrlichen Gerichtbarkeit nicht ergehen zu laſſen. XIX, 6.

Osnabrückiſcher Friedensſchluß;
Verpflichtung des Kaiſers,
1) in Anſehung der reichsſtändiſchen Rechte, namentlich auf den 5. Art. §. 2, und den 8. Art., wie auch II, 3.
2) in Religionsſachen, auf den 7. Art. deſſelben. II, 3.
Uebrigens ſehe man die Rubrik: Weſtphäliſcher Friede; aus der, S. 46 in einer Note, angeführten Urſache.

P.

Panisbriefe;
das, dem Kaiſer desfalls zuſtehende Reſervat, ſoll er nur da ausüben, wo es hergebracht iſt. I, 9.

Palatinate, (Hof-Pfalzgrafen-Diplome.)
ſollen allein in der Reichskanzelley ausgefertiget, XXII, 7.
die Mißbräuche derſelben abgeſchafft und mit empfindlicher Strafe geahndet werden. XXII, 7.

Papſt, (heiliger Vater, päpſtliche Heilichkeit, Stuhl zu Rom, Römiſcher Hof ꝛc.;)
Verpflichtung des Kaiſers,
denſelben ſowohl überhaupt, I, 1.
als bey ſeiner Gerichtbarkeit, in Fällen, welche unſtreitig dahin gehören, zu ſchützen. XIV, 5.
Dagegen aber auch dahin zu ſehen: daß
a) den Concordaten, auf keine Weiſe, durch ihn, Abbruch geſchehe; XIV, 1. 3.
1) die geiſtlichen Stände, weder mit Monitorien, Interdicten oder Cenſuren beſchweret, noch XIV, 2.

2) welt=

2) weltliche Streitſachen vor die Römiſche Curie gezogen werden. . . . XIV, 4.

b) daß die Streitigkeiten über die Grenze zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen, durch gütliche Uebereinkunft beygelegt werden. . . . XIV, 5.

Pflaſter-Geld;

In wie fern ſolches verboten ſey? . . VIII, 11.

Pforten-Geld;

In wie fern ſolches verboten ſey? . . VIII, 11.

Polizey, Polizeywesen;

Verpflichtung des Kaiſers,

1) in Anſehung der Polizey-Ordnung:

ein Reichsgutachten zu fordern, wie dieſelbe zu verbeſſern und den jetzigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen ſey. VII, 1.

2) in Anſehung des landesherrlichen Polizeyweſens den Ständen überhaupt, weder von den Reichsgerichten, noch ſonſt von jemanden Eingriffe darinn zu verſtatten; I, 8.

beſonders keine den landesherrlichen Rechten zuwiderlaufende Privilegien darinn zu ertheilen. . VII, 4. * I, 8.

Einzelne Gegenſtände des Polizeyweſens, findet man unter ihren gehörigen Rubriken.

Polizey-Ordnung, (S. die vorige Rubrik.)

Poſten, (S. Reichsposten.)

Potentaten;

der Kaiſer ſoll ſich

a) überhaupt,

gegen benachbarte chriſtliche Mächte friedlich verhalten, und ihnen zu Feindſeligkeiten gegen das Reich keine Urſache geben; . . . . IV, 2.

b) inſonderheit,

1) einſeitig keine Bündniſſe mit ihnen ſchließen; . IV, 2.

2) nicht geſtatten, daß ſie ohne reichsſtändiſche Einwilligung, Werbungen im Reiche vornehmen; . IV, 14.

3) vielweniger reichsſtändiſche Lande mit Durchzügen, Einquartierungen ꝛc. beſchweren. . . IV, 14.

Präbende, Pfründen ꝛc.
darf der Papſt nur an geborne Teutſche, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, ertheilen. ; ; XIV, 1.
Verhältniß des Papſtes und anderer Collatoren, bey Vergebung derſelben. ; ; ; ; XIV, 1.

Primogenitur, (S. Erſtgeburtsrecht.)

Privilegien;
Der Kaiſer iſt

A) überhaupt verbunden:

1) ſich der zu weit gehenden Privilegien zu enthalten. X, 2.

2) die Privilegien der Reichsſtände und der Reichsritterſchaft zu beſtätigen. ; ; ; I, 9.
ſie dabey ungekränkt zu erhalten; ; I, 2. 9.

3) wider die Gerechtſame der Reichsſtände keine Privilegien zu ertheilen; und zwar ; ; I, 8 ; 9; VII, 4.
diejenigen, welche wider dieſe Gerechtſame ertheilt, und im Friedensſchluſſe nicht genehmiget ſind, zu vernichten; ; ; ; I, 9; XV, 5; XVIII, 6.

4) hohe Privilegien an mittelbare Stände, nicht anders, als mit Einwilligung der Kurfürſten, und nach vorgängigem Vernehmen des mitintereſſirten Kreiſes zu verleihen. IX, 11.
(Vergl. Gnadenſachen; Diplome.)

5) dafür zu ſorgen, daß die Privilegien der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Domkapitel, beſonders vom Papſte nicht gekränkt werden. ; ; ; ; XIV, 1 ; 3.

B) überdieß noch namentlich

1) in Juſtizſachen:
a) in Anſehung der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit:
(Vergl. Art. XXVII.)

α) die Stände bey ihren Privilegien über die Befreyung von derſelben; ; ; ; XVIII, 1 ; 2.

β) auch bey ihren Appellations- und Evocations-Privilegien zu ſchützen, ; ; XVIII, 4.

und weder durch kaiſerliche Mandate, Commiſſionen ꝛc. zu beeinträchtigen, noch von den Reichsgerichten, Eingriffe darinn zu verſtatten; ꞉ XVIII, 3. 5.

γ) bey Ertheilung dieſer Privilegien, wegen Appellation, Evocation, Gerichtswahl und dergleichen, vorſichtig zu Werke zu gehen, und ꞉ ꞉ XVIII, 6.

δ) mit Verleihung der Privilegien erſter Inſtanz, und der Austräge an ſich zu halten; ꞉ XVIII, 7.

(Vergl. Gerichtsſtand; Gerichtbarkeit; Schutzbriefe.)

b) in Anſehung der kaiſerlichen Hof- und Landgerichte: die Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien zu ſchützen. ꞉ ꞉ XVIII, 9-11.

c) in Anſehung der landesherrlichen Gerichtbarkeit:
zu Schmälerung derſelben den Unterthanen keine Privilegien zu ertheilen. ꞉ ꞉ XVIII, 4; XV, 5.
(Vergl. Schutzbriefe.)

2) in Polizeyſachen:

a) überhaupt hierinn keine, den Territorial-Gerechtſamen der Stände zuwider laufende, Privilegien zu ertheilen. ꞉ ꞉ ꞉ VII, 4;* I, 8.

b) beſonders,

α) niemanden Monopole zu verleihen; ꞉ VII, 3.*

β) in Münzſachen, (S. Münzweſen.)

γ) über Steuerfreyheit, (S. Steuern.)

δ) über Zollfreyheiten, Zollgerechtigkeiten, Stapelgerechtigkeiten, Licente und Niederlagen.
S. dieſe Rubriken.

Proceſſe, Proceßſachen, Klagſachen;
In Rückſicht derſelben macht ſich der Kaiſer überhaupt anheiſchig, auf unparteyiſche Rechtspflege, zufolge der Kammergerichts- und Reichshofraths-Ordnung, auch anderer Reichsgeſetze, zu ſehen, XVI, 2.

und den Proceßgang zu beſchleunigen. XV, 9; XIX, 7.
Inſonderheit ſollen in Religionsſachen keine Proceſſe geſtattet; I, 11.
auch nicht zu Behauptung widerrechtlicher Zölle, XIX, 5.
noch in Sachen, welche die innere Verfaſſung der Reichskreiſe betreffen, erkannt werden. XII, 4.

Ueber mehrere hier einſchlagende Gegenſtände, ſind ſpeciellere Rubriken, z. B. Achtsproceß, Mandate, Decrete, Inhibitionen, Recurs, Reviſion, Supplication ꝛc., nachzuſehen.

Profan-Friede, (S. Religions-Friede.)

Promotorial-Schreiben, (Beförderungs-Briefe.)
bey Zoll-Geſuchen ſoll der Kaiſer nicht erlaſſen. VIII, 4.

Proteſtanten, (S. A. C. Verwandte. Kirche.)

Proviſional-Verordnungen, (kaiſerliche.)
ſollen allezeit den Reichsgeſetzen gemäß ſeyn. XVI, 9.

Proviſionen, (päpſtliche.)
der Kaiſer will dahin ſehen, daß in Anſehung derſelben nichts wider die Concordaten ergehe. XIV, 1.

Q.

Quartier, Quartiersfreyheit. (S. Einquartierung.)

R.

Rang,
1) der reichsſtändiſchen Grafen; III, 21.*
2) der Reichshofräthe; XXIV, 9-10.
3) der Geſandten am kaiſerlichen Hofe. III, 19.*
die näheren Beſtimmungen findet man unter den Rubriken: Reichsgrafen; Reichshofräthe; Geſandten, angeführet.

Rathstitel, (kaiſerlicher.)
die darüber zu ertheilenden Diplome, ſollen allein in der Reichskanzelley ausgefertiget werden. XXII, 7.

Rechtshängigkeit;
während der Rechtshängigkeit einer Sache ſoll kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten oder anderen Thätlichkeiten beſchweren, XVI, 5.

Rechts-

Rechtspflege;

überhaupt verpflichtet ſich der Kaiſer

1) Friedlichkeit und Eintracht im Reiche zu befördern; XVI, 1.

2) überall unparteyiſches Recht verwalten zu laſſen; XVI, 1.

3) keinen Reichsſtand, oder Teutſchen Unterthan, an ausländiſche Orte vor Gericht zu fordern. ſ XVI, 2.

4) den Proceßgang zu beſchleunigen. ſ ſ XV, 9; XIX, 7.

Auſſer dieſen allgemeineren Verpflichtungen finden ſich noch eine große Anzahl unter ihren beſtimmteren Namen angezeigte beſondere Verhaltungsregeln, welche alle auf Rechtspflege Beziehung haben, hier aber nicht wiederholt werden können. Solche Artikel ſind z. B.

Achtsſachen,	Erkenntniſſe,	Kammergericht,
Abruſungsproceſſe,	Evocationsprivilegien,	Landesgerichte,
Appellationen,	Fiscal,	Mandate,
Arreſte,	Gerichtbarkeit,	Proceßſachen,
Austräge,	Gerichtsſtand,	Rgerichte,
Commiſſionen,	Gerichtswahl,	Rhsrath,
Conſervatorien,	Hof- und Landgerichte,	Reviſion,
Decrete,	Inſtanzen,	R. Vicarien, ꝛc.

Rechtsmittel,

gegen reichsgerichtliche Urtheile, (S. Reviſion; Supplication.)

Recurſe

a) an die Reichsverſammlung:

damit denſelben Ziel und Maaß geſetzt werde, will der Kaiſer gleich nach Antritt ſeiner Regierung beſonders dafür ſorgen, daß

1) wegen der Reviſionen ein Reichsſchluß, ſ XVII, 3.

2) und wegen der an die Reichsverſammlung bisher genommenen, oder künftig zu nehmenden Recurſe, ein Regulativ zu Stande komme; ſ ſ XVII, 3.

immittelſt aber nicht hindern, daß

3) diejenigen Recurſe, welche jetzt zur Vornahme reif ſind, einsweilen vorgenommen und erledigt werden. XVII, 3.

b) an Apoſtoliſche Nuncien, oder an die Römiſche Curie in weltlichen Sachen:
dieſe will der Kaiſer, nicht allein
1) abſchaffen und vernichten, ſondern auch : XIV, 4.
2) dem Reichs-Fiscale anbefehlen, daß er gegen die Uebertreter klagbar werde. : : XIV, 4.

Redintegration der Kreiſe, (S. Kreiſe.)

Reformirte
ſind unter den A. C. Verwandten mitbegriffen. : XIV, 6.
(Man ſehe deshalb den Artikel A. C. Verwandte.)

Regalien,
Schutz; verbotene Eingriffe. : : I, 8-9.
Nähere Auskunft giebt der Artikel Reichsſtände.

Regierungsrechte, (S. Landeshoheit.)

Reich, Römiſch-Teutſches;
ſoll und will der Kaiſer erhalten, beſchützen, beſchirmen und vermehren. : : : : I, 2; II, 2.
namentlich will er
1) ohne reichsſtändiſche Einwilligung nichts davon verpfänden, veräuſſern, oder auf andere Weiſe davon abkommen laſſen. X, 1.
Vergl. X, 5; X, 3.
auch, um allen Anlaß dazu zu vermeiden, ſich der zu weit gehenden Privilegien und Freyheiten enthalten; X, 2.
und nicht nach der Erblichkeit der Krone trachten. II, 2.
ferner will er daſſelbe
2) in keine fremden Kriege verwickeln; ſondern ſich aller Theilnahme, welche das Reich in Schaden bringen könnte, enthalten. : : : IV, 2.
3) ſich ernſtlich bemühen, daß die abgekommenen Stücke, welche zum Theil fremde Nationen beſitzen, wieder herbey gebracht werden; : : : X, 3.
beſonders die Zurückgabe, der dem Johanniter-Orden entzogenen Güter, durch gütliche Mittel befördern; X, 8.
4) auch ſelbſt ſolche Reichsgüter, welche das kaiſerliche Haus ohne Titel beſitzt, auf Anſinnen der Reichsſtände, wieder herausgeben. : : : X, 9.

5) und

5) und in Betreff veräuſſerter Italieniſcher Reichslehen Bericht einfordern, wie es mit dergleichen Veräuſſerungen beſchaffen ſey? ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ X, 6.

Reichsabſchiede (Vergl. Reichsſchlüſſe; Reichsgeſetze.)
allgemeine Verpflichtung des Kaiſers, ſowohl die ſchon vorhandenen, als künftigen unverbrüchlich zu halten. ⸗ ⸗ II, 3.
insbeſondere,
a) in Religionsſachen: den R. A. v. 1555. II, 3.
b) in Achtsſachen, in Betreff der Reviſionen und Austräge, den J. R. A. ⸗ XVII, 2; XX, 1; XIX, 6.
c) in Münzſachen, die Reichs⸗ und Deputations⸗Abſchiede von 1570, 1571, 1576 und 1594 und 1603. IX, 1.

Reichsacht, (S. Acht.)

Reichs⸗Aemter, (Vergl. Hofämter.)
ſollen nicht mit Ausländern, ſondern mit gebornen Teutſchen beſetzt werden. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XXIII, 4.

Reichs⸗Anlagen, (Vergl. Steuern.)
von eingezogenen ſowohl, als wieder vergebenen Reichslanden und Gütern, dürfen dem Reiche nicht entzogen werden. ⸗ XI, 13⸗15.

Reichs⸗Deputationen.
a) die ordinären, ſoll der Kaiſer
1) wieder in Ordnung und Thätigkeit ſetzen, und XII, 6.
2) ohne reichsſtändiſche Einwilligung in keinem Stücke eine Aenderung damit vornehmen; ⸗ ⸗ XII, 6.
jedoch mit Vorbehalt der kaiſerlichen Rechte dabey. XII, 7.
3) über den herzuſtellenden Gang der ordinären Reichs⸗Viſitations⸗Deputation, einen baldigen Reichsſchluß zu Stande bringen. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XVII, 3.
b) über das Deputationsrecht der Reichsſtände, bey Friedenshandlungen. (S. Friedenshandlungen.) ⸗ IV, 11.

Reichs⸗Dictatur, (S. Dictatur.)

Reichs⸗Directorium;
darinn darf der Kaiſer den Kurfürſten zu Mainz auf keine Weiſe beſchränken; ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XIII, 6.
ſelbſt dann nicht, wenn Beſchwerden gegen kaiſerliche Haus⸗ und andere Räthe eine Berathſchlagung veranlaſſen ſollten. XIII, 6.

ihn nicht verhindern, die eingekommenen Memorialien zur Dic-
tatur zu bringen; XIII, 7.
vielmehr ſoll er darauf ſehen, daß ſowohl die Dictatur beſchleu-
niget; XIII, 8.
als auch der Directorial-Geſchäftsgang überhaupt auf keine
Weiſe aufgehalten, XIII, 8.
und die Memorialien längſtens innerhalb zweyer Monate, zum
Vortrage und zur Berathſchlagung gebracht werden. XIII, 8.
(Vergl. Memorialien.)

Reichs-Erbämter, Reichs-Erbbeamten,
ſollen jederzeit in gebührendem Reſpecte gehalten werden, III, 22.*
und was ihr Verhältniß zu den Hofämtern anbetrifft,
ſo dürfen letztere ſich keine Eingriffe erlauben; III, 22.*
auch die von den Erbämtern abhängigen Nutzungen, ſich auf kei-
nen Fall zueignen; III, 22.*
ſondern der Kaiſer iſt verpflichtet, ſie deshalb klaglos zu ſtellen. III, 22.*

Reichs-Feſtungen, (S. Feſtungen.)

Reichs-Fiscal;
ſoll gegen diejenigen, welche ſich unbefugter Weiſe Gnadenver-
leihungen anmaßen, verfahren; XXII, 12.
desgleichen auch gegen Uebertreter des Zollverbots; VIII, 12.
und gegen diejenigen, welche ſich verbotener Recurſe, an Apoſtoli-
ſche Nuncien, oder an die Römiſche Curie, erlauben. XIV, 4.
von den Reichsgerichten ſoll er, in Betreff neuer Ausgaben der ſym-
boliſchen Bücher der A. C. Verwandten, nicht gehöret wer-
den. II, 8.

Reichs-Freyheiten,
denſelben zuwider, darf der Kaiſer weder etwas verlangen, noch
annehmen. XVI, 10.

Reichs-Fürſten, (S. Reichsſtände.)

Reichs-Generalität,
ſoll nebſt dem Reichs-Kriegsrathe, aus gleichzähligen Mitgliedern
beyder Reichs-Religionen beſtehen, IV, 3.
und in des Kaiſers und Reichs Pflichten genommen werden. IV, 3.

Ver-

Verhältniß deſſelben zu des Kaiſers eigenem Kriegsrathe und eigener Generalität. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ IV, 4.
(Vergl. Reichskrieg.)

Reichsgerichte, höchſte;
die in der k. Wk. davon vorkommenden Stellen, betreffen theils,

A) beyde höchſten Reichsgerichte, den Reichshofrath und das Reichskammergericht zugleich, und zwar

1) die Erhaltung und Beſchützung dieſer Gerichte, zu welchem Zwecke ſich der Kaiſer verpflichtet, ohne reichsſtändiſche Einwilligung weder ein altes Reichsgericht zu verändern, noch ein neues zu errichten. ꞉ XVI, 3.

2) die Gerichts꞉Ordnungen derſelben.
(S. Kammergerichts꞉Ordnung, — Rhofraths꞉Ordnung.)

3) den Umfang und die Grenzen ihrer Gerichtbarkeit:

a) dürfen ſie den Reichsſtänden nicht in ihre Landeshoheitsrechte eingreifen; ꞉ ꞉ I, 8.

b) ihre Appellations꞉ und Evocations꞉Privilegien ꝛc. nicht ſchmälern; XVIII, 4꞉5. Vergl. XIX, 6꞉7; XV, 1; XXI, 1.

c) ſich nicht in die innere Verfaſſung der Reichskreiſe miſchen; ꞉ ꞉ ꞉ XII, 4.

d) ſollen die Grenzen, zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen, durch gütliche Uebereinkunſt mit dem Papſte beſtimmt werden. ꞉ ꞉ XIV, 5.
(Vergl. Gerichtbarkeit, Achtsproceß, Appellation, Arreſte, Austräge, Privilegien. ꝛc.)

4) die Unpartheylichkeit ihrer Rechtspflege: wofür der Kaiſer

a) überhaupt auf das ſtrengſte zu ſorgen verſpricht; XVI, 1. 4.

b) beſonders in Anſehung beyder Reichsreligionen. II, 8.
(Vergl. Rechtspflege.)

5) ihre gegenſeitigen Verhältniſſe:
daß ſie von einander unabhängig ſeyn ſollen. XVI, 17. Vergl. XVI, 7.

 6) die

6) die **Form** und den **Gang** ihres **Proceſſes**:
dem letzteren will der Kaiſer ſeinen ungehinderten Lauf laſſen, ſ ſ ſ XVI, 7.
und dafür ſorgen, daß die anhängigen Proceſſe auf das ſchleunigſte entſchieden werden. ſ XV, 5.
(Vergl. **Proceſſe**.)

7) die **Vollſtreckung** ihrer **Urtheile** und dagegen Statt findenden **Rechtsmittel**:
die Vollſtreckung ſoll ungeſäumt geſchehen, XVII, 1.
und gegen alle Gewalt durchgeſetzt werden. XVII, 7.
(Vergl. **Execution**; **Reviſion**; **Supplication**.)

B) theils nur eins von beyden, entweder den Reichshofrath, oder das Kammergericht allein.
(S. **Reichshofrath**; **Kammergericht**.)

Reichsgeſetze, Reichsgrundgeſetze, Reichsſatzungen.

Verpflichtung des Kaiſers:

a) dieſelben unverbrüchlich zu beobachten und aufrecht zu erhalten. II, 3.

b) **beſonders**,

1) keine Reſcripte, Mandate, Commiſſionen ꝛc. dawider ergehen zu laſſen, noch zu geſtatten; ſ ſ XVI, 9.

2) nichts dagegen zu verlangen, noch anzunehmen, wenn es auch gleich dem kaiſerlichen Hauſe angeboten würde; XVI, 10.

3) vielmehr alles Widrige zu vernichten. ſ XVI, 11.

c) ſie, ohne reichsſtändiſche Einwilligung, ſo wenig zu erneuern, zu ändern oder zu verbeſſern, als ſ II, 4.

d) **neue** Ordnungen und Geſetze im Reiche zu machen, oder ſich einer einſeitigen **Auslegung** der alten zu unterziehen; II, 5.
auch dieſes letztere den Reichsgerichten nicht einzuräumen. II, 5.

Fälle, in welchen der Kaiſer namentlich auf einzelne Reichsgeſetze beſonders verpflichtet iſt, findet man unter den Rubriken: **goldene Bulle**, **Weſtphäliſcher Friede**, **Kammergerichts-Ordnung** ꝛc.

Reichsgrafen (reichsſtändiſche Grafen.)

folgen in Anſehung ihres Ranges unmittelbar auf den Fürſtenſtand, III, 21.

und gehen anderen aus- und inländiſchen Grafen und Herren, auch kaiſerlichen Räthen und Kammerherren vor. . . III, 21.*
(Vergl. Reichsſtände.)

Reichsgüter, (S. Reich.)

Reichsgutachten,
darauf ſoll ſich der Kaiſer unverzüglich erklären. . . XIII, 5.
die Fälle, in welchen ſich der Kaiſer zu Abforderung eines Reichsgutachtens verbindlich gemacht hat, findet man unter der Rubrik, Gutachten, bemerkt.

Reichsherkommen und Gewohnheiten;
allgemeine Verpflichtung des Kaiſers, dieſelben unverbrüchlich zu beobachten. . . . . II, 3.

Reichshofrath.

I) als Reichsgericht, im Ganzen betrachtet;

A) im Verhältniß zu dem Kaiſer und Reiche;

a) überhaupt:

1) Alle Proceſſe, Mandate, Decrete ꝛc. in reichshofräthlichen Sachen ſollen nirgends anders, als im Reichshofrathe ausgefertiget; . . XVI, 13.

2) und hierinn, weder durch kaiſerliche Räthe und Miniſter Eingriffe geſtattet, noch vom Kaiſer ſelbſt zu Befehlen, oder Decreten, wodurch der Reichshofrath in ſeinen Amtsverrichtungen beſchränkt oder irre geleitet werden könnte, Veranlaſſung gegeben; . . XVI, 12.

3) übrigens auch keine reichshofräthlichen Sachen vor irgend eine Deputation, Hof-Commiſſion, oder andere dergleichen auſſerordentliche Inſtanz gezogen, und in ihrem Rechtslaufe gehindert werden. . . XXIV, 13.

4) Alle widrigen Vorgänge, weshalb das Collegium ſowohl, als jedes Mitglied, Vorſtellung zu thun verbunden iſt, ſollen nichtig ſeyn. . . . XVI, 14.

b) beſonders:

1) in Anſehung der reichshofräthlichen Gutachten. (S. Gutachten.)

2) in Anſehung des Rechtsmittels der Supplication;

3) in Anſehung der Viſitation;

4) in Betreff der Reichshofraths-Ordnung.

S. dieſe Rubriken. Vergl. Gerichtbarkeit, Reichsgerichte ꝛc.

B) im Verhältniß zu dem Reichskammergerichte:

1) der Rhofrath darf ſich über reichskammergerichtliche Erkenntniſſe und Urtheile kein weiteres Erkenntniß anmaßen; XVI, 7. 17.

2) darf er keine am Reichskammergerichte anhängigen Proceſſe abfordern, und dieſem Gerichte überhaupt auf keine Weiſe eingreifen. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ XVI, 7. 17.

II) In Betreff ſeiner einzelnen Mitglieder;
S. die Rubriken: Reichshofraths-Präſident; R. H. R. Vicepräſident; Reichshofräthe.

Reichshofräthe;

a) ſollen ihrem Stande, ihrer Geburt, Religion und übrigen Eigenſchaften nach ſeyn:

1) Fürſten, Grafen, Freyherren, Edelleute und andere rechtſchaffene Männer; ꞉ ꞉ XXIV, 1.

2) geborne Teutſche; ꞉ ꞉ ꞉ XXIV, 2.
ſowohl kaiſerliche Unterthanen und Vaſſallen, als andere Reichsangeſeſſene; ꞉ ꞉ XXIV, 2.

3) einer von beyden Reichsreligionen verwandt; ꞉ XXIV, 1.

4) ſollen ſie von gutem Rufe, geſetzten Jahren, der Reichsſatzungen kundig, von erprobter Geſchicklichkeit und Erfahrung ſeyn. ꞉ ꞉ ꞉ XXIV, 2.

b) Ferner beſtimmt die k. Wk.

1) in Anſehung ihres Verhältniſſes zum Kaiſer und Reiche, überhaupt:

α) daß

α) daß ſie allein dem Kaiſer und Reiche, auf welches letztere ihr Dienſt-Eid mit erſtreckt werden ſoll, verpflichtet, ſ ſ ſ XXIV, 3.

β) und ſonſt niemanden, möge er auch ſeyn wer er wolle, mit beſonderen Pflichten, Beſtallungen und Gnadengehalten verwandt ſeyn ſollen. ſ ſ XXIV, 3.

2) in Anſehung ihres **Ranges**:

α) daß zwiſchen denen auf der Herrenbank ſitzenden, in den Rathsſitzungen auf das Dienſtalter geſehen, übrigens aber kein Unterſchied gemacht, und ſ XXIV, 9.

β) daß es in Anſehung ihres Ranges und Anſehens überhaupt nach der Reichshofraths-Ordnung gehalten werden ſoll. ſ ſ ſ ſ XXIV, 10.

3) in Anſehung ihrer **Beſoldung**:

daß ſolche, vor allen anderen Ausgaben, ſowohl aus der kaiſerlichen Hofkammer, als aus den aus dem Reiche eingehenden Mitteln richtig bezahlet werden ſolle. ſ XXV, 5.

4) in Anſehung ihres **Gerichtsſtandes**: daß ſie von der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Hofmarſchall-Amtes, der kaiſerlichen Landesregierung, und anderer Gerichte befreyet ſeyn ſollen. ſ ſ ſ ſ ſ XXV, 7.

5) in Betreff ihrer **Freyheiten**:

α) daß ſie, wegen Zoll, Steuern und anderen Beſchwerden, den Rkammergerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden, und ſ ſ ſ XXV, 6.

β) von allen perſönlichen Laſten gänzlich befreyet ſeyn, und XXV, 7.

6) daß ſie ihrer Stellen, nicht anders als nach vorhergegangener Unterſuchung, durch Urtheil und Recht entſetzt werden ſollen. XXIV, 10.

Reichshofraths-Ordnung.

Verpflichtung des Kaiſers,

a) überhaupt in Anſehung derſelben:

1) nachdrücklich darauf zu halten, daß die alte, bis eine neue verfaſſet ſeyn wird, auf das genaueſte beobachtet werde; XXIV, 8.

2) keine Uebertretung derſelben zu dulden, ſondern zu verhüten; XXIV, 4.

3) gleich

3) gleich nach Antritt der Regierung über die Verbeſſerung derſelben ein Reichsgutachten zu fordern. ꞉ XXIV, 5.

b) beſondere Verpflichtungen darauf;

1) bey der Rechtspflege; ꞉ ꞉ XVI, 6.

2) bey Erlaſſung kaiſerlicher Reſcripte, Mandate, Commiſſionen; ꞉ ꞉ ꞉ XVI, 9.

3) bey reichshofräthlichen Gutachten; ꞉ XVI, 15.

4) bey der Vollſtreckung reichsgerichtlicher Urtheile; XVII, 1.

5) bey der Supplication gegen reichshofräthliche Erkenntniſſe. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ XVII, 5.*

Reichshofraths=Präſident, R. H. R. Vicepräſident,
derſelbe ſoll ein Reichsfürſt, Graf oder Freyherr ſeyn, welcher im Teutſchen Reiche angeſeſſen und begütert iſt; ꞉ XXIV, 11.
und in ſeinen Directorial=Befugniſſen nicht gehindert werden XXIV, 12.

Reichshofraths=Secretarien,
ſollen allein von dem Reichs=Erzkanzler beſtellet werden, XXIV, 1=2.

Reichs=Hof=Vicekanzler
wird allein von dem Reichs=Erzkanzler beſtellt. ꞉ XXIV, 1=2.
kaiſerliche und Reichs=Geſchäfte, von denen beyſpielsweiſe namentlich angeführet ſind:

die Reichstags=Geſchäfte;

die Inſtructionen der kaiſerlichen Geſandten;

die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen;
die das Kriegs= und Friedensweſen betreffenden Unterhandlungen und Schlüſſe

ſollen durch niemand anders, als durch den Reichs=Vicekanzler gehen. ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ XXV, 4.
Auch ſoll er, als wirklicher Reichshofrath, die Reichshofraths=Beſoldung erhalten. ꞉ ꞉ ꞉ XXV, 5.

Reichskammergericht, (S. Kammergericht.)

Reichs=

Reichskanzelley;

a) in Beſtellung derſelben, darf der Kaiſer den Reichs=Erzkanzler nicht einſchränken. = = = XXV, 1=2.

b) in Betreff ihres Geſchäftskreiſes, ſoll er

1) darauf halten, daß alles was in Staats= auch Gnaden= und anderen Reichsſachen auszufertigen iſt, allein von der Rkanzelley beſorgt werde. = = XXII, 7; XXV, 4.

namentlich:

α) Diplome über den Fürſten= Grafen= und Herrenſtand, Adelsbriefe, Palatinate, kaiſerliche Rathstitel und überhaupt alle Freyheiten und Privilegien, welche unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilet werden; = = = XXII, 7.

woſern dergleichen Diplome einer erbländiſchen Kanzelley intimiret werden, ſo ſoll ſich dieſe darnach achten. = = = XXII, 9.

(Vergl. Diplome; Taxgefälle.)

β) Lehenbriefe und Anwartſchaften auf Reichslehen. XI, 8.

γ) Reichstags=Geſchäfte; = XXV, 4.

δ) Inſtructionen der kaiſerlichen Geſandten; XXV, 4.

ε) Kriegs= und Friedens=Unterhandlungen= und Schlüſſe. XXV, 4.

ζ) Relationen in Reichsſachen. = XXV, 4.

2) nicht geſtatten, daß ihr einiger Eintrag geſchehe. XXV, 3.
namentlich nicht durch die erbländiſche Hofkanzelley. XXV, 4.
(Vergl. Erzkanzler.)

Reichskaſſirer und Reichspfennigmeiſter,
haben die Erhebung der Reichsſteuern; = V, 4.
und müſſen auf dem Reichstage davon Rechnung ablegen. V, 4.

Reichskreiſe, (S. Kreiſe.)

Reichskriege;
der Kaiſer iſt verpflichtet, das Reich, ſo viel als möglich, im ruhigen Genuſſe des Friedens zu erhalten, und keinen Anlaß zu Kriegen zu geben; = = = IV, 2.

nichts vorzunehmen, wodurch der zu Münſter und Osnabrück geſchloſſene immerwährende Friede verletzt würde; ; IV, 13.

keinen Krieg einſeitig, ſondern nur mit reichstägiger Bewilligung der ſämmtlichen Reichsſtände, ; ; IV, 2.
oder doch, in eilenden Fällen, nicht anders, als vorerſt mit Einwilligung der Kurfürſten, anzufangen. IV, 2.

Ueberhaupt ſollen Reichskriege den Reichsconſtitutionen, der Executions-Ordnung, und dem Friedensſchluſſe gemäß geführet, und IV, 3.

die ganze Reichs-Armee ſoll in des Kaiſers und des Reichs Pflichten genommen werden. ; ; ; IV, 3.

Alles was übrigens in Kriegsſachen, von Reichs wegen, auszufertigen iſt, gehöret vor die Reichskanzelley. ; XXV, 4.

In einem Vertheidigungskriege kann der Kaiſer von aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe Gebrauch machen. ; IV, 5.
Vergl. Generalität; Feſtungen; Kriegsbeſchwerden.

Reichlande abgekommene, (S. Reich; Lehen.)

Reichslehen, (S. Lehen.)

Reichs-Matrikel;

der Reichs-Matricular-Anſchlag ſoll, ohne reichsſtändiſche Einwilligung, nicht vermindert, auch niemand davon befreyet; V, 9.
jedoch die Puncte, wegen Moderation der Matrikel, auf dem allgemeinen Reichs- oder einem beſonderen Moderationstage rechtmäßig und förderlichſt erörtert werden. ; ; V, 10.

Reichs-Pfandſchaften

iſt der Kaiſer verpflichtet,
1) den Inhabern zu erhalten (beſtätigen), ; I, 9.
2) ohne Wiedereinlöſung und Wiederrufung ſie ſo lange dabey zu ſchützen, bis zwiſchen Kaiſer und Reich etwas anderes darüber verglichen ſeyn wird. ; ; ; X, 4.
3) Fielen aber dergleichen dem Reiche anheim, ſo ſollen ſie, ſie mögen eingezogen, oder wieder verliehen werden, ihr voriges Verhältniß zum Reiche behalten. ; XI, 13-15.

Reichspfennigmeiſter, (S. Reichskaſſirer.)

Reichspoſt, Reichspoſtweſen;

a) in Anſehung der Erhaltung aller Rechte des Reichs-Ober-Poſt-Generalats iſt der Kaiſer verpflichtet:

1) darauf zu halten, daß ſolches auf keine Weiſe geſchmälert, XXIX, 4.*

2) vielmehr daſſelbe, ſowohl am kaiſerlichen Hofe, als auch im Reiche, in dem ruhigen Beſitze ſeiner Rechte gelaſſen; und - - - - - XXIX, 4.*

3) durch die land- und reichsſtändiſchen Bothen nicht beeinträchtiget werde. - - - XXIX, 3.*

b) in Anſehung der Pflichten des General-Reichs-Erbpoſtmeiſters:

1) ihn dahin anzuhalten, daß er ſeine Poſten, mit allen Nothdürftigen, wohl verſehe; - - XXIX, 2.*

2) die Briefe gegen billiges Poſtgeld, von welchem in allen Poſthäuſern eine gedruckte Taxe öffentlich angeſchlagen ſeyn ſoll, richtig beſorge, und - - XXIX, 2.*

3) zu ferneren Klagen keinen Anlaß gebe. - XXXI, 2.*

c) in Anſehung des Verhältniſſes der Reichspoſtbeamten zu der Landes-Obrigkeit:

1) dahin zu ſehen, daß dieſe Reichspoſtbeamtem Reichsunterthanen ſind, deren Treue man verſichert iſt; - XXIX, 1.*

2) nicht zu geſtatten, daß ſie, auſſer der Befreyung von perſönlichen Laſten, auch von Real-Beſchwerden befreyet werden. - - - - XXIX, 1.*

d) Ueber das was, in Betreff des Reichspoſtweſens, in der k. Wk. verordnet iſt, ſo lange zu halten, bis das Reich andere Verfügungen treffen wird. - - - XXIX, 5.*

Reichs-Poſtbeamten, (S. die vorige Rubrik.)

Reichs-Referendarien,
ſollen allein von dem Reichs-Erzkanzler beſtellet werden. - XXV, 1.

Reichsritterſchaft;
dieſelbe verſpricht der Kaiſer zu beſchützen, und bey allen ihren Gerechtſamen zu erhalten; - - - I, 2.

ihren Abgeordneten ſchleunige Audienz zu ertheilen, und ſie mit Nachreiſen nicht zu beſchweren. ⸗ ⸗ XXIII, 2.

Merkwürdig ſind übrigens folgende Stellen der kaiſerlichen Wahlkapitulation, wo von Kurfürſten, Fürſten und Ständen, mit Einſchluß der Reichsritterſchaft, die Rede iſt:

Art. I, §. 2. 9. 10. 11; Art. II, 3. Art. III, 6*; Art. IV, 19; Art. VIII, 16. 21; Art. XI, 1; Art. XIV, 6; Art. XV, 2. 6. 8; Art. XIX, 4; Art. XXI, 1. 5; — Art. XXIII, 2; Art. XXVII, 3.*

Reichsſatzungen, (S. Reichsgeſetze.)

Reichsſchlüſſe.

A) überhaupt iſt der Kaiſer verpflichtet,

a) ſowohl die vorhandenen Reichs⸗Abſchiede und Schlüſſe, II, 3.

b) als auch die künftigen zu beobachten. ⸗ II, 3.

B) namentlich,

a) diejenigen, welche über den Dresdner und Teſchner Frieden errichtet ſind; ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ II, 3.

b) desgleichen auch den über die Aufrechthaltung der Reichslehen am 9. Dec. 1722 errichteten Reichsſchluß; ⸗ X, 10.

c) macht er ſich anheiſchig, die Reichsſchlüſſe von 1719 und 1775 wegen beſſerer Unterhaltung des Rkammergerichts und Vermehrung ſeiner Mitglieder vollziehen zu laſſen. ⸗ XVII, 4.

Gegenſtände worüber der Kaiſer namentlich einen Reichsſchluß zu Stande bringen ſoll, ſind

1) die Abhelfung der Beſchwerden über den Römiſchen Hof und die Nuncien; ⸗ ⸗ XIV, 3.

2) Verbeſſerung des Reichs⸗Münzweſens; IX, 2⸗4.

3) Viſitation des Rkammergerichts; ⸗ XVII, 3.*

4) Viſitation des Rhofraths; ⸗ XXIV, 6⸗7.

5) Regulativ über notoriſche Mißheurathen; XXII, 4.

Man vergleiche hiermit den Artikel, Gutachten, und folgende Stellen:

Art. II, §. 11; Art. V, 10; Art. XII, 5; Art. XIV, 2; Art. XVII, 8; Art. XVIII, 8; Art. XXIV, 5.

Reichsſtädte

muß der Kaiſer bey ihrer hergebrachten Verfaſſung und Regierungsform ſchützen; I, 8.

zu der Wiederverleihung einer dem Reiche eröffneten Reichsſtadt, nebſt der Einwilligung der übrigen Reichsſtände, auch beſonders die Einwilligung des reichsſtädtiſchen Collegii einholen. XI, 10.

(Vergl. Steuern; Handelsſtädte.)

Reichsſtädtiſche Bothen, (S. Bothen.)

Reichsſtände;

A) Erwerb der Reichsſtandſchaft:

1) Die hierzu nöthigen Erforderniſſe ſollen auf dem Reichstage forderſamſt regulirt, und I, 5.

2) über die ordnungsmäßige Qualification der ſeit 1654 aufgenommenen Stände, ſoll eine baldige Commitial-Unterſuchung zu Stande gebracht werden; I, 7.

3) indeß ſollen keine Fürſten, Grafen und Herren, in fürſtliche oder gräfliche Collegien aufgenommen werden, die ſich nicht vorher

a) mit einem unmittelbaren Fürſtenthume, reſpective Grafſchaft oder Herrſchaft genugſam dazu fähig gemacht, und

b) mit einem standeswürdigen Reichs- und kammergerichtlichen Matricular-Anſchlage in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen und verbunden haben. I, 5. Vergl. XXII, 2.

c) Auſſerdem muß neben dem Kurfürſtenrathe, auch dasjenige Collegium und diejenige Bank, wo ſie aufgenommen werden ſollen, in die Aufnahme förmlich eingewilliget haben. I, 5.

B) Verluſt der Reichsſtandſchaft:

iſt eine Folge der Achts-Erklärung. XXI, 1.

Das geſetzmäßige Verfahren hierinn, zeigt der Artikel, Achtsproceß.

C) Rechte der Reichsſtände,

1) Als Reichsſtände, in engerer Bedeutung:

a) Sitz und Stimme;

α) überhaupt,

a) ſowohl auf Reichstagen,

b) als auf anderen reichsſtändiſchen Zuſammenkünften, ſoll

1) den Ständen nicht beeinträchtiget werden. I, 3; IV, 1.

2) ſoll das erloſchene Stimmrecht einer fürſtlichen Linie, ohne Einwilligung des kurfürſtlichen und fürſtlichen Collegiums, nicht auf die andere Linie erſtrecket; ; ; I, 6.

3) ohne reichsſtändiſche Bewilligung niemand davon ſuspendiret, noch ausgeſchloſſen; ; I, 3.

4) und wenn die Suspenſion auf eine zu Recht beſtändige Weiſe geſchehen iſt, dieſelbe nicht anders, als auf einem allgemeinen Reichstage, wieder aufgehoben werden. ; IX, 9.

β) Namentlich ausgedruckte Fälle, in welchen die reichsſtändiſche Einwilligung erforderlich iſt:

1) bey der Suspenſion eines Reichsſtandes von Sitz und Stimme; ; ; I, 3.
2) bey Aufhebung einer ſolchen Suspenſion; IX, 9.
3) bey gänzlicher Entziehung des Stimmrechts; I, 3.
4) bey Entſetzung der Landesregierung; I, 4.
5) bey Auslegung der Reichsgeſetze; ; II, 5.
6) bey jeder Abänderung derſelben; ; II, 4.
7) bey Errichtung neuer Reichsgeſetze; ; II, 5.
8) bey Erklärung eines Reichskrieges; ; IV, 2.
9) bey Räumung einer Reichs-Feſtung; IV, 6.
10) bey Werbungen im Reiche, und Einführung fremder Truppen; ; ; IV, 7. 14.
11) bey Ausführung der Reichs-Truppen aus dem Reiche; IV, 8.
12) bey Einquartierungen im Reiche; ; IV, 9.
13) bey Reichs-Friedenshandlungen; ; IV, 11.

14) bey

14) bey Reichs-Bündniſſen; . . . IV, 2; VI, 1.

15) bey Reichsſteuern und Anlagen; . . V, 2.

16) bey Befreyung von dem Matricular-Anſchlage; V, 9.

17) bey Abſtellung der Münzgebrechen; . IX, 1.

18) bey Verpfändung und Veräuſſerung der Reichszugehörden; . . . . . X, 1.

19) bey Grenzſcheidungen und Umtauſchung der Grenzlande; . . . X, 5.

20) bey Wiederverleihung erledigter Reichslande; X, 10.

21) bey Veräuſſerung reichsſtädtiſcher Steuern; XI, 20.

22) bey Aenderung der ordinären Reichs-Deputationen; . . . . XII, 6.

23) bey Abänderung eines alten, und Errichtung eines neuen Reichsgerichts; . . . XVI, 3.

24) bey Verfügungen an das Kammergericht: XVI, 8.

25) bey Erhöhung der Kanzelley- und Taxgelder; XVII, 8.*

26) bey Erhöhung der Lehntaxe; . . XVII, 9.*

27) bey Achts-Erklärungen. . XX, 2. 4.

b) Recht der Reichsſtände, auſſer den Reichstagen collegialiſche Zuſammenkünfte zu halten; . . XIII, 10.

II) Rechte, Freyheiten und Privilegien der Reichsſtände, als Landesregenten und unmittelbare Glieder des Reichs betrachtet.

Hierüber ſehe man die allgemeineren Artikel: Freyheiten, Privilegien, Landesregent; ſo wie auch die unter der beſtimmteren Benennung einzelner Rechte und Privilegien vorkommenden Nachweiſungen.

Reichsſteuern, (S. Steuern.)

Reichstag, Reichs-Verſammlung;

die in der Wk. hiervon vorkommenden näheren Beſtimmungen betreffen

A) den Kaiſer, zunächſt und unmittelbar.

Die-

Dieſer ſoll:

a) nach Endigung eines Reichstages, wenigſtens alle zehen Jahre, und ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, einen Reichstag halten; ⸗ ⸗ ⸗ XIII, 1.

jedoch

1) mit Einwilligung der Kurfürſten; ⸗ XIII, 1.

2) innerhalb des Teutſchen Reichs; ⸗ XIII, 1.

3) vor Ausſchreibung deſſelben, ſich jedesmahl erſt über den Ort und die Zeit der Zuſammenkunft vergleichen. ⸗ ⸗ ⸗ XIII, 1.

b) auf demſelben jedesmahl entweder in Perſon, oder durch Commiſſarien erſcheinen. ⸗ ⸗ XIII, 2.

c) gleich nach abgelaufenem Termine den Vortrag thun, und längſtens über 14 Tage nicht aufhalten. ⸗ XIII, 2.

d) die Berathſchlagungen und Schlüſſe möglichſt befördern; XIII, 3.

e) auf Reichsgutachten ſich unverzüglich erklären. XIII, 5.

B) die Reichsvicarien:

ſofern dieſe, ſowohl bey Erledigung des kaiſerlichen Throns, als auch während der Minderjährigkeit oder langen Abweſenheit des Kaiſers aus dem Reiche, zu Ausſchreibung, Haltung und Fortſetzung eines Reichstages befugt ſind, ⸗ ⸗ ⸗ XIII, 9.

a) ſollen ſich, bey Anſetzung eines Reichstages, völlig nach der ſo eben angezeigten Norm richten. XIII, 9; XIII, 1.

b) ſoll der Reichstag nur unter ihrer Auctorität gehalten und fortgeſetzt werden. ⸗ ⸗ XIII, 9.

C) den Reichs⸗Erzkanzler, die Directorien überhaupt, und den Kaiſer:

Vergl. Reichs⸗Directorium; Erzkanzler, Reichs⸗Hof⸗Vicekanzler; Reichskanzelley; Dictatur; Memorialien.

D) die Reichsſtände und den Kaiſer;

a) das reichsſtändiſche Sitz⸗ und Stimmrecht;

b) die

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in fürſtliche oder gräfliche Collegien.

die näheren Beſtimmungen findet man unter dem Artikel, Reichsſtände.

Reichs=Truppen, (S. Reichskrieg.)

Reichs=Verſammlung, (S. Reichstag.)

Reichs=Vicarien;

A) Beſtätigung der Vicariats=Handlungen von dem gewählten Reichs=Oberhaupte, in ſofern die Reichs=Vicarien

a) die Grenzen der goldenen Bulle; III, 18.*

b) der Wahlkapitulation; = = = III, 18.*

c) des unverrückten Herkommens, nicht überſchritten haben. III, 18.*

B) In Anſehung derſelben iſt der Kaiſer verpflichtet:

a) ſie in ihren Gerechtſamen nicht zu beeinträchtigen, auch nicht zuzugeben, daß dieſes von Anderen geſchehe; = III, 14.*

b) den Grenz=Vergleich über die Reichs=Vicariate gleich nach Antritt ſeiner Regierung dem geſammten Reiche vorzulegen und deſſen Genehmigung zu befördern. = = III, 17.*

C) Als Rechte und Verbindlichkeiten der Reichs=Vicarien, ſind namentlich folgende näher beſtimmt:

a) in Anſehung der Rechtspflege:
ſoll, die, nach Inhalt der goldenen Bulle ihnen zuſtehende Befugniß, Recht im Reiche zu ſprechen,

1) nicht bloß auf neue, oder ſolche Rechtsſachen eingeſchränkt werden, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet; III, 15.*

2) ſondern ſich auch auf die, bey dem Rhofrathe bereits anhängig geweſenen Rechtshändel erſtrecken. III, 15.*

zu welchem Behufe ihnen

3) die Reichshofraths=Acten unweigerlich verabfolget werden ſollen; = = = III, 15.*

wogegen ſie aber,

4) die vor ihnen verhandelten Acten, längſtens innerhalb 6 Monaten, nach geendigtem Reichs-Vicariate, an den neu erwählten Kaiſer einzuſchicken haben. III, 16.*.

b) in Anſehung des Reichstages: (Vergl. Reichstag.)

c) in Anſehung der Belehnungen:

1) ſind ſie auf die goldene Bulle verwieſen, worinn nur die Ertheilung der Thronlehen dem Kaiſer ausſchließlich vorbehalten iſt, ſ ſ ſ XI, 7.

2) übrigens ſollen ſie ſich nach dem richten, was von der Belehnung in der k. Wk. beſtimmt iſt. ſ XI, 7.
(S. deshalb den Art. Belehnung.)

d) in Anſehung der Dauer ihres Amtes:
die Verwaltung des Reichs bleibt ihnen ſo lange, bis das gewählte Reichs-Oberhaupt die Wahlkapitulation beſchworen hat. ſ ſ ſ XXX, 6.*.

Reichs-Vicekanzler (S. Reichs-Hof-Vicekanzler; Reichskanzelley.)

Religion, Reichs-Religionen,

A) In Anſehung des Religionsweſens überhaupt, iſt der Kaiſer verpflichtet:

a) die chriſtliche Kirche zu beſchützen; ſ I, 1.

b) feſt auf dasjenige zu halten, was die Reichsgeſetze und Verträge, namentlich der Weſtphäliſche Friedensſchluß und der Nürnbergiſche Executions-Receß, über das Religionsweſen verordnen; ſ ſ ſ II, 3.
Vorbehalt der A. C. Verwandten, wegen des Ryßwickiſchen Friedens. ſ ſ IV, 12.

c) keine ungleiche Auslegungen des Friedensſchluſſes; II, 3.

d) keine Gewaltthätigkeiten und Beſchwerden; II, 3.

e) auch keine Proceſſe in Religionsſachen zu verſtatten; I, 11.

f) und keine Schrift zu dulden, die mit den ſymboliſchen Büchern ꝛc. nicht vereinbarlich iſt; II, 8.

g) in-

g) inſonderheit auch den unerledigten Religions-Beſchwerden der proteſtantiſchen Stände und der Reichsritterſchaft abzuhelfen. = = = I, 11.

B) Inſonderheit in Rückſicht des Verhältniſſes der Katholiken, zu den A. C. Verwandten.

a) die A. C. Verwandten ſollen den Katholiken ihren Rechten nach gleich gehalten werden: = = I, 11.
und zwar namentlich
1) in Anſehung des kaiſerlichen Schutzes; I, 10.
2) ſollen die Rgerichte, in Proceßſachen, II, 7.
3) der Kaiſer, bey Ernennung kaiſerlicher Commiſſarien, in Sachen, welche beyderley Religionsverwandte betreffen, = = = XVIII, 5.
4) der Bücher-Commiſſär, bey Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, dieſe Gleichheit beobachten, II, 7.
5) und über neue Ausgaben ſymboliſcher Bücher der Katholiken ſo wenig, als der Proteſtanten Proceſſe geſtattet werden. = = = II, 8.
6) ſoll der Kaiſer einem jeden, ohne Unterſchied der Religion, wieder zu demjenigen verhelfen, was ihm entzogen, und zufolge des Friedensſchluſſes zurückzugeben iſt. = = = XIX, 1.

b) die Mitglieder beyder RReligionen, ſollen ſich aller ſchmählingen Ausdrücke gegen einander in ihren Schriften enthalten. = = = = II, 8.

c) die Reformirten ſollen allenthalben unter den A. C. Verwandten mitbegriffen ſeyn. = = XIV, 6.

C) In Rückſicht des Verhältniſſes beyder Reichsreligionen zum Papſte:

a) der Katholiken:
hierüber ſehe man die Artikel Papſt, Concordaten.

b) der A. C. Verwandten:
allgemeiner Vorbehalt der Kurfürſten A. C. für ſich und ihre religionsverwandten Fürſten und Stände, in Rückſicht der Verpflichtungen des Kaiſers gegen den Papſt. I, 10.
namentlich in Betreff der Beſchützung und Beſchirmung des päpſtlichen Stuhls. = = I, 10.

und aller im 14. Artikel der W. K. beſtimmten Verhältniſſe des Kaiſers zu dem Papſte und den Katholiken. XIV, 6.

Religionsfriede, (Religions- und Profanfriede.)

a) im Allgemeinen iſt der Kaiſer verpflichtet:

1) denſelben unverbrüchlich zu halten; II, 3.

2) alle öffentlichen Schriften dagegen, wodurch zu Mißtrauen, Zwietracht und Aufruhr im Reiche Anlaß gegeben werden könnte, zu vernichten; II, 6.

3) und die Verfaſſer ſtrenge zu beſtrafen. II, 6.

b) beſondere Verpflichtung darauf:

1) bey Verwaltung der Advocatie über die chriſtliche Kirche; I, 10.

2) bey Ertheilung kaiſerlicher Reſcripte, Mandate, Commiſſionen ꝛc. XVI, 9.

Rentgeld;

verboten, wenn darunter ein neuer widerrechtlicher Zoll verſteckt liegt. VIII, 11.

Repreſſalien

ſind in Handelsſachen alsdann erlaubt, wenn auswärtige Staaten die Ein- und Durchfuhr guter Teutſcher Waaren, verbieten, und die kaiſerliche Vermittelung zu Abſtellung ſolcher Verbote fruchtloß bleibt.

während der Rechtshängigkeit einer Sache darf ſolche kein Stand gegen den andern gebrauchen. XVI, 5.

Republiken

werden in Anſehung des Ranges ihrer Geſandten nicht als gekrönte Häupter betrachtet. III, 19.*

Reſcripte, kaiſerliche;

Einſchränkungen des Kaiſers in Erlaſſung derſelben. XVI, 8-9; XIX, 6-7.

Reſervationen der A. C. Verwandten; (S. Religion.)

Reſidenten, reichsſtändiſche;

Freyheit derſelben in Anſehung des Gerichtsſtandes, und XXV, 7.

der Abzugsgelder. XXV, 8.

Reſidenz, kaiſerliche,
ſoll im Teutſchen Reiche ſeyn. XXIII, 1.

Reſtitution, (S. Reich; Achtsſachen.)

Retorſion, (S. Erwiederungs-Recht.)

Revers;
der Kaiſer ſoll, wegen der noch rückſtändigen Belehnung über die von ihm beſeſſenen Rlehen, dem Reiche Anerkennungs- und Verſicherungs-Briefe ausſtellen; X, 11.
wie auch wegen Sicherſtellung der kurfürſtlichen Zollfreyheiten, und die Ausſtellung der noch rückſtändigen Reverſe mit allem Ernſte beſorgen. VIII, 26-27.

Reviſion, (Supplication.)
kann als Rechtsmittel gegen Urtheile beyder höchſten Reichsgerichte gebraucht, XVI, 16; XVII, 2.
und ſoll deſſen Erörterung möglichſt beſchleuniget, XVII, 2.
beſonders ſoll bey denjenigen, welche gegen reichskammergerichtliche Urtheile eingewendet worden ſind, die in dem RAbſchiede von 1654 enthaltene Ordnung genau in Acht genommen werden. XVII, 2.
Uebrigens haben ſie keine Suspenſiv-Wirkung, und den Reviſoren iſt nicht erlaubt, über die von dem Rkammergerichte zu beſtimmende Zulänglichkeit des Vorſtandes zu erkennen. XVII, 2.

Römiſcher Hof. (S. Papſt.)

Römiſcher König;
Genehmigung des über die Römiſche Königs-Wahl zwiſchen den Kurfürſten und Fürſten geſchloſſenen Vergleichs. III, 10.*
Nach Inhalt dieſes Vergleichs, ſoll die Wahl von den Kurfürſten der goldenen Bulle gemäß vorgenommen, III, 10.*
und ſogar ohne des Kaiſers Einwilligung, wenn nemlich dieſe auf vorgängiges Erſuchen, verweigert würde, in folgenden Fällen geſchehen können:
a) wenn der Kaiſer, entweder beſtändig, oder allzulange, im Auslande ſich aufhielte; III, 10.*
b) wenn er wegen hohen Alters, oder einer anhaltenden Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte; III, 10.*

c) wenn die Erhaltung und (oder?) Wohlfahrt des Reichs davon abhinge. ⸗ ⸗ III, 10.*

Ryßwickiſcher Friede;
desfallſiger Vorbehalt der A. C. Verwandten. ⸗ IV, 12.

S.

Savoyen;
kaiſerliche Beſtätigung deſſen, was das kurfürſtliche Collegium, wegen des dem Hauſe Savoyen zuſtehenden Vicariats und Generalats in Italien, geſchrieben hat; ⸗ ⸗ XXVI, 2.*
dieſe Vicariats⸗Gerechtigkeit iſt der Kaiſer zu ſchützen verpflichtet. XXVI, 2.*
(Vergl. Belehnung.)

Schiffahrt, (S. Handel; Handelsſtädte; Flüſſe.)

Schutz, kaiſerlicher,
über alle Reichsglieder. ⸗ ⸗ ⸗ XXVII, 3.*
(Vergl. Beſchützung.)

Schutzbriefe;
Mißbräuche derſelben; ⸗ ⸗ ⸗ XXVII, 1.*
Vorkehrungen dagegen; ⸗ ⸗ ⸗ XXVII, 1.*
Vernichtung gemißbrauchter Schutzbriefe, ⸗ XXVII, 2.*
desgleichen auch ſolcher, welche von den Unterthanen wider ihre Landesregenten erſchlichen ſind. ⸗ ⸗ XV, 5.

Selbſthülfe
iſt den Rſtänden erlaubt:
1) gegen ungebührliche Auflagen und Zollmißbräuche, VIII, 16, 20.
2) gegen ihre Unterthanen zu Behauptung ihrer landesherrlichen Gerechtſamen. ⸗ ⸗ XV, 8.

Sitz⸗ und Stimmrecht der Reichsſtände. (S. Reichsſtände.)

Standeserhöhungen; höhere Würden;
fürſtliche, gräfliche und andere Würden, ſollen nur verdienſtvollen Perſonen, die mit den zu einem ſtandesmäßigen Unterhalte erforderlichen Mitteln verſehen, und im Reiche angeſeſſen ſind, ertheilet werden; ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XXII, 1.

jedoch

jedoch darf der Kaiſer

1) einen ſolchen neu erhöheten Fürſten, Grafen und Herrn auf keine Weiſe, ſo lange er die im 1. Art. der k. Wk. beſtimmten Erforderniſſe nicht erfüllt hat, zu Siz und Stimme behülflich ſeyn; ⸗ ⸗ ⸗ XXII, 2.

2) noch durch die Ertheilung ſolcher Würden einem alten Hauſe zu nahe treten,

3) oder die landeshoheitlichen Rechte beeinträchtigen; XXII, 5.

vielmehr ſollen

a) diejenigen, welche einen neuen Stand erhalten, mit ihren Gütern der Landeshoheit unterworfen bleiben, XXII, 5.

b) und den Beſchwerden dagegen abgeholfen werden. XXII, 6.

Perſonen, welche ſich einer höhern Würde, oder ſonſtigen Gnadenverwilligung fälſchlich anmaßen, ſollen angemeſſen beſtraft werden. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XXII, 13.

(Vergl. Diplome; Reichskanzelley.)

Standrecht;
iſt als ein verſteckter Zoll verboten. ⸗ ⸗ VIII, 11.

Stapelrecht,
ſoll nur mit einmüthiger Collegial⸗Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten ertheilt werden. ⸗ ⸗ ⸗ VIII, 23.

Widerrechtlich angemaßte Stapelgerechtigkeiten, vorzüglich wenn ein unerlaubter Zoll darunter verſteckt liegt, ſollen nichtig ſeyn. VIII, 17⸗18. 22.

Statuten,
namentlich der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Domkapitel, ſollen vom Kaiſer gewahret werden. ⸗ ⸗ ⸗ XIV, 1⸗3.

Steinfuhren⸗Geld;
widerrechtliche Abforderung deſſelben. ⸗ ⸗ VIII, 11.

Steuern,

A) Reichsſteuerweſen,

a) überhaupt.

1) Die Anſetzung der Reichsſteuern, ſoll

α) nicht anders, als in zugelaſſenen und nothdürftigen Fällen auf dem Reichstage geſchehen, ⸗ ⸗ V, 2.

β) und niemand ohne Noth damit beſchweret werden. . . V, 1.

γ) darf ſich weder der Kaiſer dem Beytrage von ſeinen Erblanden entziehen; ⸗ ⸗ ⸗ V, 6.

δ) noch einen Reichsſtand davon befreyen, auch nicht geſtatten, daß es von dieſem ſelbſt, oder von einem anderen geſchehe; VI, 7.

ε) ſollen die eingezogenen ſowohl, als wieder vergebenen Reichslande, dem Reiche zu Steuern und anderen Pflichten, verbunden, ⸗ ⸗ ⸗ IX, 13⸗15.

ζ) und die Exemtions⸗Irrungen überhaupt zu einer reichstägigen Erörterung ausgeſetzet bleiben. ⸗ V, 10.
(Vergl. Reichs⸗Matrikel.)

2) zur Einnahme in den Legeſtädten, ſind die von den Kreiſen dahin verordneten Bedienten beſtimmt. ⸗ V, 3.

3) die Rückſtände ſollen eingetrieben und wider die Pflichtvergeſſenen zufolge der Executions⸗Ordnung verfahren werden. V, 3; V, 11.

4) die Verrechnung der eingegangenen Gelder bleibt den Reichskaſſirern, welche auf dem Reichstage davon Rechnung abzulegen haben; ⸗ ⸗ ⸗ V, 4.
jedoch mit Ausnahme ſolcher Anlagen, welche dem Kaiſer, oder ſonſt jemanden, zu einem beſonderen Behufe verwilliget ſind. ⸗ ⸗ ⸗ V, 4.

5) die Anwendung derſelben darf nur auf eine dem Zwecke der Verwilligung gemäße Weiſe geſchehen. ⸗ V, 5.

b) beſonders reichsſtädtiſche Steuern:
diejenigen, welche durch Verſchreibung an Andere gekommen ſind, ſollen wieder zum Reiche gebracht, ⸗ XI, 16. 18⸗20.
und eine zuverläſſige Darſtellung ihrer Beſchaffenheit den Ständen mitgetheilet werden. ⸗ ⸗ ⸗ XI, 18⸗20.

B) Landes⸗Steuern:

die Einnahme, Ausgabe und Verrechnung derſelben, darf nicht einſeitig, ohne den Landesregenten, von den Landſtänden geſchehen; ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XV, 3.
auch dürfen letztere ſich nicht dem Beytrage entziehen. XV, 3.

Succeſſion, (S. Erbfolge.)

Succumbenz=Gelder,
werden nicht von den Reviſoren, ſondern von dem Rkammergerichte beſtimmt. ſ ſ ſ ſ XVII, 2.

Supplication,
als am Rhofrathe, anſtatt der Reviſion, eingeführtes Rechtsmittel, ſoll ſo wenig für gehäſſig angeſehen, als durch übermäſſige Sporteln erſchweret, und ſ ſ ſ XVII, 2; XVI, 16.
damit nach dem Friedensſchluſſe und der Reichshofraths=Ordnung verfahren werden. ſ ſ ſ XVII, 5.*

Suspenſion
von Sitz und Stimme der Reichsſtände, ſoll wegen Mißbrauch des Münzregals Statt finden. ſ ſ IX, 9.
(Vergl. Reichsſtände.)

Symboliſche Bücher;
über neue Ausgaben der von den A. C. Verwandten, vor oder nach dem Religionsfrieden angenommenen, oder noch anzunehmenden ſymboliſchen Bücher, ſollen die Reichsgerichte keine Proceſſe ausgehen laſſen. ſ ſ ſ II, 8.
Gleiches Recht ſollen auch die Katholiken haben; ſ II, 8.
Ueberhaupt ſoll im Teutſchen Reiche keine Schrift geduldet werden, die mit den ſymboliſchen Büchern nicht vereinbarlich iſt. II, 8.
(Vergl. Religion.)

T.

Tauſch; Vertauſchung der Grenzlande. (S. Reich; Grenzlande.)

Taxe, Taxgefälle, Kanzelley=Gelder;
a) überhaupt ſoll
1) niemand mit ungebührlichen Kanzelley=Geldern beſchweret werden; ſ ſ ſ ſ V, 1.
namentlich nicht bey den Reichsgerichten; ſ XVII, 8.*
auch ſoll der Kaiſer die Beſchwerden dagegen unverzüglich abſtellen; ſ ſ ſ XVII, 8.*
2) keine anderen, als reichsgeſetzmäßige Taxen gebrauchen laſſen, XVII, 8.*

3) ſie ohne reichsſtändiſche Einwilligung nicht erhöhen, noch anderen ſolches geſtatten, XVII, 8.*)

4) die alte Tax-Ordnung, nach dem Antritte der Regierung, zu beſſerer Einrichtung den Ständen mittheilen. XVII, 8.*)

b) insonderheit ſollen

1) die Taxgefälle von Diplomen, welche in der Reichskanzelley ausgefertiget ſind, ſogleich entrichtet werden; XXII, 8.

geſchiehet es nicht innerhalb drey Monaten, ſo ſind dergleichen Diplome unkräftig. XXII, 11.

andere Kanzelleyen des Kaiſers, denen dergleichen Diplome intimiret werden, dürfen ſich aber nicht unterſtehen, noch eine neue Taxe davon zu erheben. XXII, 9.

die Erlaſſung oder Moderation dieſer Taxen ſtehet niemanden als dem R. Erzkanzler zu. XXII, 10.

2) in Betreff der Lehentaxe, dürfen die Vorſchriften der goldenen Bulle nicht überſchritten werden. XVII, 9.*

(Vergl. die Rubrik Lehentaxe.)

Tax-Ordnung; (Polizey- und Tax-Ordnung.)

bey Abfaſſung derſelben auf Reichs- und Wahltagen hat das Erzmarſchall-Amt das Directorium. III, 23.*)

(Vergl. die vorige Rubrik.)

Thätlichkeiten, (S. Rechtspflege.)

Thronfolge, kaiſerliche,

ſoll nicht erblich ſeyn. II, 2.

Thronlehen,

können nur ausſchließlich vom Kaiſer verliehen werden. XI, 7.

Titel, (S. Standeserhöhung; Diplome.)

Titulatur

der Kurfürſten. III, 2.

Vergl. den Eingang der W. K.

Tractaten, Friedens-Tractaten,

erfordern der Reichsſtände, oder doch wenigſtens in eilenden Fällen der Kurfürſten Einwilligung. IV, 11.

(Vergl. Friedenshandlungen.)

Trup-

Truppen, (S. Kriegsbeſchwerden; Reichskrieg.)

U.

Umgeld;
widerrechtliche Abforderung deſſelben. . . VIII, 11.

Union;
kaiſerliche Beſtätigung der, von den Reichsſtänden, den Rgeſetzen gemäß, errichteten Unionen. . . I, 9.
(Vergl. Erbverbrüderung. Bündniſſe.)

Unmündige Lehenserben. (S. Beleȝnung.)

Unmittelbarkeit:
Verpflichtung des Kaiſers,
dabey einen jeden zu ſchützen; . . XVIII, 4.
alles dawider vorgenommene zu vernichten; . . XVIII, 4.
die Klagen der Reichsſtände und der Reichsritterſchaft, wegen Schmälerung, oder Entziehung der Unmittelbarkeit, zu erledigen; XIX, 4.
und beſondere Rückſicht auf die Unmittelbarkeit der Reichslande bey Kriegslaſten zu nehmen. . . . IV, 18.

Unterthanen,
A) im Verhältniß zu dem Kaiſer und Reiche überhaupt:
der Kaiſer iſt verpflichtet,
ihnen ſämmtlich gleiches Recht angedeihen zu laſſen; XVI, 1.
ſie in ſeinen und des Reichs allcinigen Schuß zu nehmen; XXVII, 3.* Vergl. XV, 1.
nicht zu dulden, daß ſie in- oder auſſer dem Reiche fremden Beyſtand oder Anhang ſuchen, . . XXVII, 3.*
und alle Eingriffe fremder Potentaten abzuſtellen. XXVII, 1-4.*

B) in Rückſicht des Verhältniſſes zu ihren Landesregenten inſonderheit: — iſt der Kaiſer verpflichtet,
a) ihnen keine Privilegien und Befreyungen wider die landesherrlichen Rechte, . . . I, 8-9; VII, 4.
namentlich keine Befreyungen von Steuern und Zehnten zu ertheilen, . . . XV, 2.
und die erſchlichenen zu vernichten. . XV, 5.

 b) ſie

b) ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesherren anzuhalten, und ſie der Gerichtbarkeit ihrer Obern nicht zu entziehen; = = = XV, 1. 4.

Zuſammenrottirungen, Gewaltthätigkeiten, Aufruhr und Empörungen derſelben abzuſtellen; = XV, 6.

auch ſelbſt keinen Anlaß dazu zu geben; XV, 7.

den Landesregenten das Recht der Selbſthülfe bey ſolchen Unruhen gebrauchen, = XV, 8.

und wenn die Streitigkeiten rechtshängig geworden ſind, ſie auf das ſchleunigſte entſcheiden zu laſſen. XV, 9.

c) in Betreff der Klagſachen gegen ihre Landes-Obrigkeit,

1) überhaupt: ſollen die Unterthanen von den Reichsgerichten nicht leicht gehöret, = = XV, 4.

ſondern vorerſt an die Austräge verwieſen werden. XVIII, 3-4; XIX, 6.

2) wenn es Privat-Sachen ſind, welche die landesfürſtliche Kammer betreffen, ſo ſollen die Unterthanen

α) bey ihren ordentlichen Landesgerichten Recht nehmen,

β) und den höchſten Reichsgerichten, wenn ein Appellations-Privilegium vorhanden, und nicht etwa

א) durch einen ausdrücklichen darinn befindlichen Vorbehalt, oder

ב) durch Verträge zwiſchen den Landſchaften und Obrigkeiten

ein anderes beſtimmt iſt, auch in letzter Inſtanz, kein Erkenntniß darinn zuſtehen. = = XIX, 6.

3) Bey anderen Klagſachen der Landſtände und Unterthanen, beſonders wenn ſie die landesherrlichen Regalien,

α) ſowohl überhaupt,

β) als inſonderheit das Beſteuerungsrecht, das Recht der Waffen, der Landesvertheidigung, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon und dergleichen betreffen, ſollen

א) vorerſt die Austräge in Acht genommen, und auf bloſſes Anbringen der Unterthanen, weder Mandate oder Reſcripte, welche Anordnungen in der Haupſache enthalten, noch Ordinationen,

Schutz-

Schutzbriefe oder Conſervatorien ertheilet werden. ſ ſ ſ XIX, 6.

2) Wo aber die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit gegründet wäre, ſo ſoll die Obrigkeit dennoch, in allen Fällen, vorher mit ihrem Berichte gehöret werden; ſ ſ XIX, 7.

fände ſich dann, daß die Klage gegründet wäre, ſo ſollen dergleichen Proceſſe ſchleunig entſchieden, ſ ſ XIX, 7.

jedoch die Unterthanen inmittelſt zum ſchuldigen Gehorſam angehalten werden. XIX, 7.

Urtheile,

a) der Reichsgerichte;

1) Vollſtreckung derſelben:

dieſe ſoll vom Kaiſer auf keine Weiſe gehindert werden; XVII, 1.

ſondern den Verordnungen gemäß, ohne Rückſicht auf eine unſtatthafte Einrede, ſchleunig geſchehen; ſ XVII, 1.

und gegen alle Gewalt durchgeſetzt werden; ſ XVII, 7.

beſonders ſollen die Urtheile, ohne Begünſtigung irgend eines Religionstheiles, unparteyiſch vollſtreckt werden. II, 7.

2) Rechtsmittel dagegen: (S. Reviſion; Supplication.)

b) des Reichstages:

in Achtsſachen ſoll

1) das Endurtheil auf dem Reichstage von den ſämmtlichen Ständen abgefaßt, ſ ſ XX, 4.

2) von dem Kaiſer genehmiget, in ſeinem Namen eröffnet, XX, 5.

3) und mit der Vollziehung ſo, wie in anderen Fällen, verfahren werden. ſ ſ ſ XX, 5.

V.

Valvations-Tabellen. (S. Münzweſen.)

Veräuſſerung und Verpfändung der Reichszugehörden, erfordert die reichsſtändiſche Einwilligung. ſ X, 1.

Verbrechen der beleidigten Majeſtät, ziehet den Verluſt der Lehen und Allodial-Güter nach ſich. XXI, 2. 4.

Verein, (S. Kur-Verein.)

Vergleich, (S. Römiſcher König; Reichs-Vicarien.)

Vertheidigungs-Krieg, (S. Reichskrieg.)

Vicarien, (S. Reichs-Vicarien.)

Vicariat in Italien, (S. Savoyen.)

Viſitation;

1) des Rkammergerichts,

ſoll, nebſt den damit verknüpften Reviſionen, wieder in Gang und Ordnung gebracht; ⸗ ⸗ XVII, 3.

und darüber bald ein Reichsſchluß abgefaßt werden. ⸗ XVII, 3.

2) des Reichshofraths,

ſoll vorerſt noch von dem Reichs-Erzkanzler, längſtens innerhalb Jahresfriſt, vom Antritte der kaiſerlichen Regierung an, vorgenommen, ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XXIV, 7.

und damit von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden; XXIV, 7.

bis auf dem Reichstage eine andere Verfügung beliebt ſeyn wird. XXIV, 6-8.

W.

Wahlkapitulation;

das gewählte Reichs-Oberhaupt verſpricht im Ganzen

1) alle Puncte derſelben, ſtät, feſt und unverbrüchlich zu halten; XXX, 7.*

was denſelben zuwider ſich zutragen möchte, zu vernichten; XXX, 7*; XVI, 11.

und bekräftiget dieſes Verſprechen mit einem leiblichen Eide. XXX, 7.*

2) ſich der Regierung nicht eher zu unterziehen, bis dieſer Eid in eigener Perſon geleiſtet iſt. ⸗ ⸗ XXX, 5*-6*.

3) das Geſchäft der beſtändigen Wahlkapitulation gleich nach Antrit der Regierung bey dem Reichstage vornehmen zu laſſen; XXX, 2.*

wobey den Kurfürſten das Recht Zuſätze zu machen vorbehalten bleiben ſoll. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XXX, 2.*

Ueberantwortung eines Original-Exemplars an jeden Kurfürſten. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ XXX, 8.*

Wahlrecht,

Daſſelbe ſoll den Kurfürſten und ihren Nachkommen ungekränkt erhalten werden. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ III, 9.* 13.*

Wapenbriefe:
deren Ertheilung ſoll unbeſchadet der Rechte eines Dritten geſchehen. XXII, 3.

Weggeld,
in wie fern ſolches verboten ſey? ſ ſ VIII, 11.

Werbungen im Reiche,
erfordern die reichsſtändiſche Einwilligung; ſ IV, 7. 14.
(Vergl. Kriegsbeſchwerden.)

Weſtphäliſcher Friede;
A) allgemeine Verpflichtung des Kaiſers:
1) denſelben unverbrüchlich zu halten; ſ II, 3; IV, 13.
2) keine einſeitigen Auslegungen deſſelben zu machen, noch ſolche den Reichsgerichten zu geſtatten; ſ ſ II, 5.
3) auch keine öffentlichen Schriften dagegen zu dulden, ſondern die Verfaſſer derſelben zu beſtrafen. ſ ſ II, 6.
4) überhaupt nichts dagegen zu verhängen oder geſchehen zu laſſen. ſ ſ ſ ſ ſ IV, 13; XVI, 9.
B) namentlich ausgedruckte Fälle, wo dieſer Friedensſchluß zur Richtſchnur genommen werden ſoll:
1) in Religionsſachen; ſ ſ I, 10. 11; II, 3; XIV, 6.
2) in Rechtsſachen: namentlich in Betreff unparteyiſcher Rechtspflege; ſ ſ ſ XVI, 5. 9; XXVII, 3.*
3) bey Vollſtreckung reichsgerichtlicher Urtheile; XVII, 7.*
4) bey den Rechtsmitteln gegen reichsgerichtliche Urtheile; XVI, 16; XVII, 5.*
5) bey Beſetzung des Reichshofraths; ſ XXIV, 1.
6) bey Erkennung kaiſerlicher Commiſſionen; ſ XVIII, 5.
7) bey Abſchaffung der kaiſerlichen Hof- und Landgerichte; XVIII, 8.
8) bey dem Verfahren in Achtsſachen; ſ XX, 1.
9) in Anſehung der reichsſtändiſchen und reichsritterſchaftlichen Rechte und Freyheiten; ſ ſ I, 8. 9; II, 3; XVIII, 2.
10) inſonderheit in Rückſicht desjenigen, was den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft entzogen, und zufolge dieſes Friedensſchluſſes zurück zu geben iſt. ſ XIX, 1-2.
11) bey der Stimmfreyheit der Reichsſtände; ſ IV, 1.
12) bey reichsſtändiſchen Bündniſſen; ſ VI, 4.
13) in Anſehung der Kur-Vereine; ſ ſ III, 5*-6.*

14) in

14) in Betreff der Römiſchen Königs=Wahl; III, 10.*
15) bey dem Mitwirkungs=Rechte der Kurfürſten in Reichs=Angelegenheiten; ſ ſ ſ III, 3.
16) bey Führung der Reichskriege; ſ ſ IV, 3.
17) bey Einführung fremder Truppen ins Reich; IV, 7.
18) bey Kriegsbeſchwerden; ſ ſ IV, 14.
19) bey Bündniſſen des Kaiſers, wegen ſeiner Erblande; VI, 3.
20) bey Herſtellung und Aufrechthaltung der Kreis=Verfaſſung; ſ ſ ſ ſ XII, 3.
21) in Betreff eingezogener und wiedervergebener Reichslande; XI, 15.
22) in Anſehung der Reichspfandſchaften; ſ X, 4.
23) wegen Rückgabe der dem Johanniter=Orden entzogenen Güter; ſ ſ ſ ſ X, 8.
24) bey Beſchützung der Handelsſtädte; VII, 2.
25) bey Abſtellung der, wider die Reichspoſten geführten Beſchwerden. ſ ſ ſ XXIX, 1.*

Würden;

kurfürſtliche, fürſtliche, gräfliche, reichsritterſchaftliche und überhaupt alle geiſtlichen und weltlichen Würden, iſt der Kaiſer zu erhalten verpflichtet. ſ ſ III, 4*; I, 2; III, 20*; XXIII, 5.
Ertheilung höherer Würden, (S. Standeserhöhung.)

Z.

Zehenten,

davon darf der Kaiſer keinen Landſaſſen oder Landes=Unterthan befreyen. ſ ſ ſ ſ ſ XV, 2.

Zölle; (Auflagen aller Art;)

A) Beſchützung rechtmäßiger Zollgerechtigkeiten:
wohlerworbene, oder ruhig hergebrachte Zollgerechtigkeiten, ſoll der Kaiſer einem jeden auf gebührendes Anſuchen beſtätigen, VIII, 21.
und ihn nachdrücklich dabey ſchützen. ſ ſ VIII, 21.

B) Ertheilung, Erſtreckung, Erhöhung und Verlegung eines Zolles:
a) Erforderniſſe;
1) hierinn darf der Kaiſer nicht einſeitig verfahren, darf auch dergleichen Geſuche nicht durch Verſchreiben befördern; ſ ſ ſ VIII, 1. 4.

2) ſon=

2) ſondern iſt in allen dieſen Fällen,

α) an die einhällige collegialiſche Einwilligung der Kurfürſten, ƨ ƨ ƨ VIII, 2. 23. 19.

β) und an die Vernehmung der dabey intereſſirten benachbarten Kreiſe gebunden. ƨ ƨ VIII, 3.

b) Einſchränkungen;

1) ſoll dadurch den alten Zöllen der Landesregenten, VIII, 5.

2) namentlich denen, welche die Kurfürſten vor Karl VI. rechtmäßig erworben haben, kein Abbruch geſchehen; VIII, 1.

3) überhaupt auch durch keine Auflage der Handel gehindert werden. ƨ ƨ ƨ ƨ VIII, 6.

C) Verluſt der Zollgerechtigkeit:

jeder, er ſey mittelbar, oder unmittelbar, der ſeine Zollgerechtigkeit mißbraucht, und dieſen Mißbrauch, auf Erinnerung und Abmahnung der kreisausſchreibenden Fürſten ꝛc. nicht ſogleich abſtellet, ſoll ſie, und zwar

a) eine einzelne Perſon, auf Lebenslang,

b) eine Gemeinheit, auf 30 Jahre verliehren. VIII, 13.

D) Widerrechtlich angemaßte, erſtreckte, erhöhete und verlegte Zölle, ungebührliche Licente, Geleitsgelder ꝛc. und andere Auflagen:

a) Erkundigung und Berichte hierüber:

1) in Betreff neu eingeführter oder erhöheter Auflagen dieſer Art, ſoll der Kaiſer von den kreisausſchreibenden Fürſten Erkundigung einziehen; ƨ ƨ VIII, 28.

wo aber dieſe ſelbſt dabey betheiliget wären, ſo ſoll es von den benachbarten beſchwerten Ständen geſchehen; VIII, 29.

2) Uebrigens ſind die Kreis-Aemter von ſelbſt zur Anzeige aller Zollneuerungen verpflichtet. ƨ VIII, 30.

3) Will der Kaiſer, beſonders wegen ſolcher Auflagen, worunter ein widerrechtlicher Zoll verſteckt liegt, gleich nach Antritt der Regierung, von den benachbarten Ständen Bericht einfordern; ƨ ƨ ƨ VIII, 11.

b) Verfahren gegen die Uebertreter:

1) ſollen die kreisausſchreibenden Fürſten, oder wenn dieſe ſelbſt dabey intereſſirt wären, die übrigen Kreisſtände ꝛc. den Uebertreter ermahnen, von ſeiner Anmaßung abzuſtehen; ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ VIII, 15.
wobey einem jeden Beſchwerten Selbſthülfe erlaubt iſt. VIII, 16 20.

2) So bald der Kaiſer etwas Geſetzwidriges erfährt, will er durch den Fiscal gegen die Uebertreter verfahren laſſen; VIII, 12.
durch Mandate ohne Clauſel und andere Mittel ſie abhalten; ꞏ ꞏ ꞏ VIII, 8.

3) ihre unerlaubten Anlagen, Einrichtungen und Werke gänzlich vernichten. ꞏ VIII, 8-10. 11-12. 17-18. 22.

E) Zollbefreyungen:

1) die vorhandenen großen Befreyungen von Waſſer- und Landzöllen, ſollen als unerträglich abgeſtellet, ꞏ VIII, 24.

2) und von dem Kaiſer keine mehr ertheilet werden; VIII, 25.

3) auch ſollen diejenigen, welche in Kriegszeiten, ohne Einwilligung des kurfürſtlichen Collegii, ertheilet worden ſind, null und nichtig ſeyn. ꞏ ꞏ ꞏ VIII, 25.

4) jedoch ſollen,

a) die Zollbefreyungen der Reichsſtände überhaupt; VIII, 31.
namentlich auch der reichsſtändiſchen Abgeſandten, ihrer Erben und Nachfolger; ꞏ ꞏ VIII, 31.

b) beſonders die Zollbefreyungen der Kurfürſten, VIII, 26.
ihrer Geſandten und Räthe, Witwen, Erben, Diener und Zugewandte aufrecht erhalten; ꞏ VIII, 26.
und von denen, die unter dieſer Bedingung Zollgerechtigkeiten erhalten haben, oder künftig erhalten würden, desfalls Reverſe an die Kurfürſten ausgeſtellet, VIII, 26-27.
und die noch rückſtändigen ſogleich ausgeliefert werden. VIII, 26.

c) ſollen ſowohl die Reichshofräthe und Reichskammergerichts-Aſſeſſoren, ꞏ ꞏ XXV, 6.

d) als auch andere befreyete Perſonen bey ihrer Zollfreyheit bleiben. ꞏ ꞏ ꞏ VIII, 26.

5) Ueberhaupt aber ſoll dabey aller Unterſchleif vermieden werden. VIII, 31.

d) als

Zuſammenkünfte;
beſondere Zuſammenkünfte ſind den Reichs- und Kreisſtänden erlaubt. . . . . XIII, 10.
Landſtändiſche Zuſammenkünfte hingegen können nur mit Vorwiſſen und Bewilligung des Landesregenten angeſtellet werden. XV, 3.

Zuſammenrottirungen, (S. Aufruhr; Unterthanen.)

Nachweiſung derjenigen Stellen, welche in den älteren Wahlkapitulationen der Kaiſer Joſeph II., Franz I. und Carl VII. unter einer anderen Artikel⸗ oder Paragraphen⸗Zahl vorkommen, als in den neueſten Kapitulationen.

A.	Franz II. u. Leop. II.	Joſeph II.	Franz I.	Carl VII.
Abrufungsproceſſe.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
Acten. ⸗	III, 15. 16.	III, 16. 17.	III, 16. 17.	III, 16. 17.
Alleinhandel. ⸗	VII, 3.	VII, 3.	VII, 4.	VII, 4.
Amtsverweſer. ⸗	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Anfallsgelder. ⸗	XVII, 10.	XVII, 19.	XVII, 19.	XVII, 19.
Aſſeſſoren. ⸗	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
B.				
Berathſchlagungen.	III, 12.	III, 13.	III, 13.	III, 13.
Beſchützung. ⸗	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Beſchwerden. ⸗	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
—— ⸗	XXIX, 1⸗2.	XXIX, 1⸗2.	XXIX, 1⸗2.	XXVIII, 1⸗2.
Beſchwörung. ⸗	XXX, 4. 5.	XXX, 4. 5.	XXX, 4. 5.	XXIX, 4. 5.
Beſtätigung. ⸗	III, 5.	III, 6.	III, 6.	III, 6.
—— ⸗	III, 8.	III, 8.	III, 9.	III, 9.
—— ⸗	III, 18.	III, 18.	III, 18⸗20.	III, 18⸗20.
Beyſitzer. ⸗	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
Bothen. ⸗	XXIX, 3.	XXIX, 3.	XXIX, 3.	XVIII, 3.
Bothſchafter. ⸗	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Brabantiſche g. B.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
C.				
Ceremoniel. ⸗	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Collegial⸗Schreiben.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXIX, 3.
Commiſſarien. ⸗	III, 12.	III, 13.	III, 13.	III, 13.
—— ⸗	XXX, 4.	XXX, 4.	XXX, 4.	XXIX, 4.
D.				
Decrete. ⸗	XVII, 6.	XVII, 15.	XVII, 15.	XVII, 15.
Directorium. ⸗	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.

E.	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Eid.	XXX, 4-6.	XXX, 4-6.	XXX, 4-6.	XXIX, 4-6.
Erbämter.	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Erwiederungs-Recht.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVII, 4.	XXVI, 4.
Erzmarſchall	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.
Execution.	XVII, 7.	XVII, 16.	XVII, 16.	XVII, 16.
Executions-Ordnung.	XVI, 7.	XVII, 16.	XVII, 16.	XVII, 16.
G.				
Geheimerrath.	XVII, 6.	XVII, 15.	XVII, 15.	XVII, 15.
Generalat.	XXIX, 4. (5)	XXIX, 4.	XXIX, 4.	XXVIII, 4.
——	XXVI, 2.	XXVI, 2.	XXVI, 4.	——
General-R. Erbpoſtm.	XXIX, 2.	XXIX, 2.	XXIX, 2.	XXVIII, 2.
Gerichtsſtand.	XXVII, 3. 4.	XXVII, 3. 4.	XXVII, 3. 4.	XXVI, 3. 4.
Geſandten.	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
——	XXVIII, 1. 2.	XXVIII, 1. 2.	XXVIII, 1. 2.	XXVII, 1. 2.
Gnadenſachen.	III, 18.	III, 19.	III, 20.	III, 20.
Goldene Bulle.	XVII, 9.	XVII, 18.	XVII, 18.	XVII, 18.
——	XXX, 6.	—	XXX, 6.	XXIX, 6.
——	III, 14.	III, 15.	III, 15.	III, 15.
——	III, 18.	III, 19.	III, 20.	III, 20.
——	III, 9. 13.	III, 10. 14.	III, 10. 14.	III, 10. 14.
——	III, 11-12.	III, 12-13.	III, 12-13.	III, 12-13.
——	III, 10.	III, 11.	III, 11.	III, 11.
Gutachten.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXIX, 3.
H.				
Hochachtung.	III, 20.	III, 21.	III, 22.	III, 22.
Hofämter.	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Hofmarſchall-Amt.	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.
Hülfe.	X, 12.	X, 12.	—	—
K.				
Kaiſer.	III, 17.	III, 18.	III, 19.	III, 19.
——	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
——	XXX, 3.	XXX, 3.	XXX, 3.	XXIX, 3.
——	III, 16.	III, 17.	III, 17.	III, 17.
——	XVII, 8.	XVII, 17.	XVII, 17.	XVII, 17.
Kammergericht.	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII 13.
Kammergerichts-Ordnung.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Krönung.	III, 7. 8.	III, 8. 9.	III, 8. 9.	III, 8. 9.

	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Kurfürſten.	III, 20.	III, 21.	III, 22.	III, 22.
——	III, 9. 13.	III, 10. 14.	III, 10. 14.	III, 10. 14.
——	XXX, 2.	XXX, 2.	XXX, 2.	XXIX, 2.
——	III, 8.	III, 9.	III, 9.	III, 9.
——	III, 5. 6.	III, 6. 7.	III, 6. 7.	III, 6. 7.
——	III, 13.	III, 14.	III, 14.	III, 14.
Kurfürſten-Tage.	III, 11. 12.	III, 12. 13.	III, 12. 13.	III, 12. 13.
Kur-Verein.	III, 5. 6.	III, 6. 7.	III, 6. 7.	III, 6. 7.
L.				
Laudemien.	XVII, 10.	XVII, 19.	XVII, 19.	XVII, 19.
Lehntaxe.	XVII, 9.	XVII, 18.	XVII, 18.	XVII, 18.
M.				
Monopolien.	VII, 3.	VII, 3.	VII, 4.	VII, 4.
N.				
Nürnbergiſcher E. R.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Polizey.	VII, 4.	VII, 4.	VII, 5.	VII, 5.
Privilegien.	VII, 4.	VII, 4.	VII, 5.	VII, 5.
——	VII, 3.	VII, 3.	VII, 4.	VII, 4.
R.				
Rang.	III, 21.	III, 22.	III, 23.	III, 23.
——	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Reichs-Erbämter.	III, 22.	III, 23.	III, 24.	III, 24.
Reichs-Grafen.	III, 21.	III, 22.	III, 23.	III, 23.
Reichshofraths-Ordnung.	XVII, 5.	XVII, 14.	XVII, 14.	XVII, 14.
Reichspoſt.	XXIX, 1-5.	XXIX, 1-5.	XXIX, 1-5.	XXVIII, 1-5.
Reichsritterſchaft.	III, 6.	III, 7.	III, 7.	III, 7.
——	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Reichsſchlüſſe.	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
Reichsſtände.	XVII, 8-9.	XVII, 17-18.	XVII, 17-18.	XVII, 17-18.
Reichs-Vicarien.	III, 14.	III, 15.	III, 15.	III, 15.
——	III, 15.	III, 16.	III, 16.	III, 16.
——	III, 16.	III, 17.	III, 17.	III, 17.
——	III, 17.	III, 18.	III, 18-20.	III, 18-20.
——	III, 18.	III, 18.	III, 20.	III, 20.
——	XXX, 6.	XXX, 6.	XXX, 6.	XXIX, 6.
Republiken.	III, 19.	III, 20.	III, 21.	III, 21.
Römiſcher König.	III, 10.	III, 11.	III, 11.	III, 11.

S.	Franz II. u. Leop. II.	Joseph II.	Franz I.	Carl VII.
Savoyen.	XXVI, 2.	XXVI, 2.	XXVI, 2.	—
Schutz.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
Schutzbriefe.	XXVII, 1-2.	XXVII, 1-2.	XXVII, 1-2.	XXVI, 1-2.
Supplication.	XVII, 5.	XVII, 14.	XVII, 14.	XVII, 14.
T.				
Taxe.	XVII, 8.	XVII, 17.	XVII, 17.	XVII, 17.
——	XVII, 9.	XVII, 18.	XVII, 18.	XVII, 18.
Tax-Ordnung.	III, 23.	III, 24.	III, 25.	III, 25.
U.				
Unterthanen.	XXVII, 1-4.	XXVII, 1-4.	XXVII, 1-4.	XXVI, 1-4.
——	VII, 4.	VII, 4.	VII, 5.	VII, 5.
Urtheile.	XVII, 7.	XVII, 16.	XVII, 16.	XVII, 16.
Wahlkapitulation.	XXX.	XXX.	XXX.	XXIX.
Wahlrecht.	III, 9. 13.	III, 10. 14.	III, 10. 14.	III, 10. 14.
Weſtphäliſcher Friede.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVII, 3.	XXVI, 3.
——	XVII, 4.	XVII, 13.	XVII, 13.	XVII, 13.
——	XVII, 5.	XVII, 14.	XVII, 14.	XVII, 14.
——	III, 5-6.	III, 6-7.	III, 6-7.	III, 6-7.
——	III, 10.	III, 11.	III, 11.	III, 11.
——	XXIX, 1.	XXIX, 1.	XXIX 1.	XXVIII, 1.
Würden.	III, 20.	III, 21.	III, 22.	III, 22.

Druck

Druckfehler.

Seite	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
4	20	Natheil	Nachtheil.
5	10	10	10.*
7	22	XXV.	XXVI.
8	15	3	3.*
9	18	wohlerworbener	wohlerworbenen.
9	24	18	18.*
15	10	X, 12.*	XI, 11 ⸗ 12.
17	27	3	3.*
21	2	5.*	4.*, 5.*
31	26	XVIII	XVII.
33	11	3	3.*
68	22	4	4.*
68	28	3.*	3.
72	15	XII	XIII.
82	20	4	4.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835 [Sonstige] / Franz / Schmelzer, Friedrich August

Die kaiserliche Wahlkapitulation Seiner Majestät Franz des Zweyten mit kritischen Anmerkungen und einem Versuche ihres Vortrags in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters

Helmstädt 1793

Bibl.Mont. 4458
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725034-5
VD18 14585529